This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5D8C M

HARVARD DEPOSITORY
BRITTLE BOOK

949 Bavaria

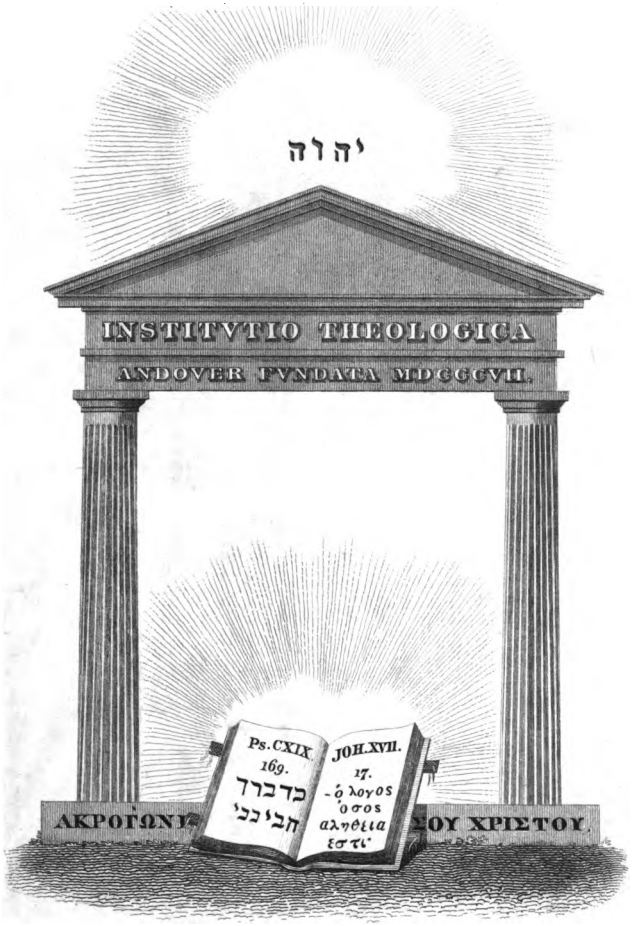

Digitized by Google

Riedner. 1519. (a–e)

Digitized by Google

Digitized by Google

a

Oeffentliche Nachricht

Bavaria

von der

ersten Versammlung

der

General-Synoden

der protestantischen Kirche

in Baiern

diesseits des Rheins

im Jahr 1823.

Im Verlag der Pfarr-Wittwen-Kasse.

Sulzbach,
in Commission der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung.
1824.

Digitized by Google

AN. HARVARD
THEOLOG. AL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

A77,627
12-31-53

947
Bam

Digitized by Google

Vorbericht.

Die erste allgemeine Synodal-Versammlung der protestantischen Kirche in Baiern, welche im Herbst des vorigen Jahres zu Ansbach und Baireuth gehalten worden, hatte gleich von Anfang an bei Vielen den laut geäußerten Wunsch erregt, daß die Verhandlungen derselben zur öffentlichen Kenntniß gelangen möchten, und schon bei der General-Synode selbst den Vorschlag mehrerer Mitglieder veranlaßt: entweder die Protokolle in ihrem ganzen Umfang, nach Art der Landtags-Verhandlungen, oder doch die Gutachten der Ausschüsse, durch welche die Berathungsgegenstände an die Versammlung gebracht worden waren, zum Beßten der Pfarrwittwen-Casse abdrucken zu lassen.

Allein eine solche öffentliche Mittheilung würde doch nur eine unbefriedigende Kenntniß von den Verhandlungen der beiden General-Synoden gewährt haben. Die Vorträge der Ausschüsse, ihrer unverkennbaren Vorzüge unerachtet doch nicht frei von Spuren der Eile, mit welcher sie, bei der auf vierzehn Tage im Ganzen beengten Dauer der Sizungen, hatten bearbeitet werden müssen, zum Theil mehr die individuelle Ansicht ihrer Verfasser als die allgemeine der Versammlung ausdrückend, hätten nicht nur eine unvollständige, sondern mehrfältig sogar eine unrichtige Vorstellung von der eigentlichen Meinung der

Digitized by Google

Synoden gegeben, und zudem weder die mündlichen Erörterungen, noch die darauf gegründeten Anträge der Versammlung ersehen lassen. Aber auch die Protokolle, ohnehin zu Gewährung einer leichten und deutlichen Uebersicht einer vielumfassenden Berathung für den gewöhnlichen Leser gemeiniglich wenig geschickt, hätten dem Verlangen nach einer vollständigen Belehrung über den Erfolg des Ganzen nicht genügen können. Deshalb unterblieb die Ausführung jener ersten Vorschläge.

Dagegen werden jezt, nachdem die Berathungen und Anträge der General-Synoden bei dem Ober-Consistorium zum Abschluß gekommen sind, über die verhandelten Hauptgegenstände alle wesentlichen Actenstücke, die den Gang der Verhandlung in seinem ganzen Umfang mit allen Haupt-Gründen und Ergebnissen übersehen lassen, hier in folgender Ordnung offen dargelegt:

1) die Anträge des Ober-Consistoriums an die General-Synoden,
2) die Vorträge der Ausschüsse,
3) die Beschlußnahmen der Synoden,
4) die Entschließungen des Ober-Consistoriums,
5) die darüber bei demselben erstatteten Vorträge, so weit sie die Erwägungsgründe der Entscheidung betreffen.

Eine aufmerksame Vergleichung der Anträge des Ober-Consistoriums mit den Vorträgen der Ausschüsse und den Beschlußnahmen der Synoden, und dieser mit den darauf ertheilten Entscheidungen, wird mannichfaltige Abweichungen der bei-

Digitized by Google

den leztern von den beiden erstern wahrnehmen; eben darin aber, so wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidungsgründe, einerseits die Freiheit und Freimüthigkeit der Berathungen, und andrerseits die Absicht nicht verkennen, keine andre als auf Ueberzeugung aus Gründen gebaute Entscheidung geltend zu machen.

Der Unterzeichnete, der mit höherer Genehmigung diese öffentliche Mittheilung aus den Acten unternommen hat, enthält sich aller Zusäze zu denselben. Dagegen ergreift er diesen Anlaß, über das Institut der General-Synoden und über einzelne dabei in Anregung gekommene Punkte, die er einer allgemeineren Beachtung werth hält, einige Bemerkungen voranzuschicken.

I.

Die General-Synoden der protestantischen Kirche in Baiern sind ein folgenreiches Geschenk der Staatsverfassung dieses Landes. Obgleich durch die verfassungsmäßigen Bestimmungen auf den Kreis der innern kirchlichen Angelegenheiten beschränkt, und auch hierin nicht zur Entscheidung sondern nur zur Berathung berufen und bevollmächtiget, ist ihnen doch die würdige Stellung gegeben, über alle in der Kirche zu treffenden allgemeinen Anordnungen zuvörderst mit ihren Rathschlägen gehört zu werden, die der obersten kirchlichen Behörde dann zu einer sichern Richtschnur dienen.

Der Werth des Instituts ist ohne Zweifel durch den guten Erfolg der ersten Versammlung bereits hinlänglich erprobt. Inzwischen erscheint dasselbe, besonders in unsern Tagen, von

Digitized by Google

solcher Wichtigkeit, daß es wohl verdient, der allgemeinen Aufmerksamkeit der protestantischen Kirche aller Staaten empfohlen zu werden. Um jedoch diese Wichtigkeit in ihrem vollen Umfang zu zeigen, muß die Betrachtung auf einen entfernteren Punkt zurückgehen.

Eine Verbesserung des Kirchenwesens von Grund aus ist in unsern Tagen als ein dringendes Bedürfniß der protestantischen Kirche allgemein anerkannt. Von allen Seiten lassen sich Klagen über Gebrechen unsrer Kirche so wie zahllose Verbesserungs-Vorschläge vernehmen, und mehrere sehr ernsthafte Verbesserungs-Versuche, die erst neuerlich hervorgetreten sind, beweisen deutlich, daß selbst die Regierungen die Klagen als gegründet, und das Bedürfniß der Abhülfe als dringend erkennen. Allein bei den Maßregeln der Abhülfe, die wir genommen sehen, scheint zu wenig darauf geachtet zu werden, daß die Gebrechen, die geheilt werden sollen, ihre Quelle zum Theil selbst in den mangelhaften Formen unsrer kirchlichen Verfassung haben, daß die Verbesserung also mit und unter diesen Formen nicht wohl zu Stand gebracht werden könne, und daß folglich vor allem anderm eine Verbesserung der Kirchenverfassung vorgenommen werden müsse, wenn die übrigen Verbesserungen einen gedeihlichen Fortgang gewinnen sollen.

Insofern wird es an der Zeit, und hier wohl auch an seinem Ort, gefunden werden, mit einem Rückblick auf die Entstehung der protestantischen Kirche daran zu erinnern, daß bekanntlich diese Kirche, durch den Drang verwickelter Umstände und

Digitized by Google

verwirrender Ereignisse in der freien Ausbildung ihres Systems gehindert, ihre Verfassungsform mehr durch unmittelbar nöthig gewordenes Handeln, als durch ruhig erwogene nach vesten Grundsätzen entwickelte gesezliche Bestimmungen, erhalten hat, und daß darum in der Verfassung derselben, sowohl in politischer, als in hierarchischer und universeller Beziehung mancherlei Unvollendetes geblieben ist, was den im Innern des Kirchenwesens vorzunehmenden Verbesserungen leicht auf mannichfaltige Weise hinderlich werden kann.

Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß jenes allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung des Kirchenwesens auf einem tieferen Grunde beruht, der sich eben so wenig durch unbewegliches Einhalten der vestgewordenen kirchlichen Verfassungsformen zurückdrängen, als durch bloßes Aendern in den Formen befriedigen lassen wird. Allein, wenn auch die bloße Form für sich allein zu Förderung des Guten überall nicht viel beitragen kann, so kann sie dagegen doch leicht ein großes Hinderniß desselben werden. Am allerwenigsten aber ist zu vergessen, daß nirgends mehr als bei den Angelegenheiten, die das Gebiet des Glaubens und des Gewissens betreffen, allgemeine Anordnungen, die eingeführt werden sollen, auch in den gesezlichen Formen die äußerste Vorsicht und Schonung erfordern.

So wird es gleichwohl nicht unwichtig seyn, in allen drei oben erwähnten Hauptbeziehungen näher anzudeuten, inwiefern in den Verfassungsformen unsrer Kirche etwas Unaufgelöstes geblieben ist, das eine Ausgleichung erfordert.

Digitized by Google

1. Zuvörderst in politischer Beziehung ist die Stellung der protestantischen Kirche gegen den Staat verändert. Der ursprüngliche Hauptgegensaz nämlich, zwischen Staat und Kirche, ist zwar scheinbar dadurch aufgelöst, daß als Grundlage der kirchlichen Verfassung in allen protestantischen Staaten die factische Verbindung des obersten Episkopats mit der Landeshoheit stillschweigend angenommen wurde. Allein damit ist weder in theoretischer Rücksicht eine wirkliche reine Lösung des Gegensazes gefunden, noch in praktischer Beziehung eine befriedigende Ausgleichung gewährt. Das äußerlich Verbundne ist darum noch nicht auch innerlich vereinigt, das ursprünglich Entgegengesezte *)

*) In dem ursprünglichen Grundbegriff des Staates, in welchem alle Zwecke des Staatsvereins zusammengefaßt seyn müssen, ist ein Gegensaz zwischen Staat und Kirche, zwischen geistlicher und weltlicher Macht, nicht zu denken. So gewiß der Grundbegriff des Menschen ohne die Eigenschaft der religiösen Anlage nicht gedacht werden kann; und so gewiß der Begriff eines Wesens, das mit allen übrigen körperlichen und geistigen Vorzügen des Menschen ausgestattet, der religiösen Anlage aber unfähig gedacht würde, nicht der Begriff eines Menschen, sondern nur der eines geistigeren Thieres wäre: so gewiß muß in dem Grundbegriff des Staates die Sorge für die religiösen Bedürfnisse des Vereins eben so nothwendig als die Sorge für alle andern leiblichen und geistlichen Bedürfnisse des Staatsvereins mit gedacht werden; und so gewiß wäre der Begriff eines Staates, in dem alle andern Zwecke des Vereins berücksichtiget, nur der der Religiosität ausgeschlossen wäre, nicht der Begriff eines Menschen-Staates, sonoern nur der etwas gesteigerte Begriff eines Bienen-

Digitized by Google

durch die Verknüpfung in Einer Person nicht auch wirklich Eins, vielmehr nur in neuem Streit befangen. War es zuvor schon schwierig, genau zu bestimmen, was in Ansehung der Kirche der weltlichen Macht zustehe, und was dagegen in deren Gebiet nicht fallen könne, so war es jezt um so schwieriger, nachdem die Kirche nicht mehr wie zuvor dem Staats-Oberhaupt gegenüber durch ein eignes unabhängiges Oberhaupt repräsentirt wurde, sondern beide Würden als in der Einen Person des Regenten vereinigt angenommen waren. Man konnte freilich bei der Verbindung, zumal so lang das Persönliche dabei selbst etwas Versöhnendes hatte, um so mehr beruhiget seyn, als es in Ansehung

---

oder Ameisen-Staates. Allein, unerachtet in dem ursprünglichen Grundbegriff des Staates Staat und Kirche nothwendig Eins sind, so kann doch jener Grundbegriff in dieser Allgemeinheit in die Erscheinung nicht eintreten, sondern er tritt in die Wirklichkeit nothwendig in den Gegensaz der Kirche und des Staates auseinander, indem das innere Gebiet des Glaubens und Gewissens keine Verzichtung auf Freiheit, also keine Unterwerfung unter ein äußeres Gebiet des Zwanges gestattet. In der Wirklichkeit sind demnach beide nothwendig getrennt, und es ist keine Form denkbar, unter welcher beide in der Erscheinung wirklich Eins seyn könnten. Darum können beide, die Regierung der Kirche und die Regierung des Staates, geistliche und weltliche Macht, zwar in Einer Person verknüpft werden; aber es ist eine bloße Täuschung, wenn diese Verknüpfung als eine wirkliche Auflösung des Gegensazes, und eine Darstellung des Verknüpften durch besondre gesezliche Formen für entbehrlich, angesehen wird.

Digitized by Google

der Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten eine müssige Frage geworden zu seyn schien, ob sie von dem Regenten in seiner weltlichen oder in seiner geistlichen Eigenschaft ausgehen? Allein, so wahr dieß wäre, wenn sich beide Eigenschaften in der Person des Regenten wirklich durchdrängen, so unrichtig ist es in der Wirklichkeit. Der Regent ist seiner Person nach weltlich; ihm fehlt die Eigenschaft der Geistlichkeit, nicht bloß in dem engeren Sinne der Priesterschaft, wie er in der katholischen Kirche gilt, sondern selbst in der weiteren Bedeutung des theologischen Berufes, wie sie in der protestantischen Kirche angenommen ist. Eine Verbindung des Geistlichen und Weltlichen in der Einen Person enthält eben darum einen theoretischen Widerspruch, weil der Gegensaz an sich dadurch in der Wirklichkeit nicht aufgelöst, sondern aufgehoben wird; das Geistliche erscheint nur um so mehr ohne Schranken in weltliche Hände gegeben.

Inzwischen war auch die Verbindung nur eine ideale; in der Wirklichkeit kamen die protestantischen Fürsten jenem Einwurf dadurch zuvor, daß sie zu Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, meistens unter dem Namen von Consistorien, eigne Behörden anordneten, denen sie die Ausübung des auf sie selbst übergegangenen obersten Episkopats übertrugen, zugleich aber zum Theil auch die Verwaltung ihrer landeshoheitlichen Rechte in Ansehung der Kirche anvertrauten. Allein auch in dieser Verbindung kehrte derselbe Gegensaz nur in einer andern Form zurück. Die kirchlichen Behörden, für ihre

Digitized by Google

zweifache Bestimmung aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesezt, stellten zwar das Entgegenstehende in verschiednen Personen vor; zugleich aber durch die Collegialform doch nur Eine Person. Durch den gleichen Antheil der weltlichen wie der geistlichen Mitglieder der Consistorien an allen Gegenständen der verbundnen Amtsgebiete bestand derselbe Einwurf: daß die beiden Gebiete nicht gehörig geschieden, und somit die geistlichen Angelegenheiten in weltliche Hände gegeben seyen.

Wenn der Einwurf nicht gerade in dieser Gestalt hervortrat, so zeigt er sich nichts desto weniger deutlich in den fortgesezten Vorschlägen und Versuchen von allerlei Aenderungen in der Zusammensezung und Stellung der Consistorien. Während Einige der Meinung waren, die geistlichen Mitglieder ganz auszuschließen, und die Leitung des Kirchenwesens bloß juristischen Händen zu übergeben, forderten Andere die gänzliche Ausschließung der weltlichen Mitglieder und die Herstellung einer rein geistlichen Behörde zu Leitung der geistlichen Angelegenheiten; wozu noch Andere die Aufstellung eigner Bischöfe neben den Consistorien als nothwendig erklärten. Indem aber eben diese Verbesserungs-Plane zum sprechenden Beweis dienen, daß jene Einrichtung von Consistorien nicht als eine genügende Form anerkannt werde, den eigentlichen Gegensaz zu lösen, führen sie doch selbst auch eben so wenig zu diesem Ziele, sondern vielmehr im Cirkel auf den alten Streitpunkt zurück.

Digitized by Google

Jede Ausscheidung einer rein geistlichen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten stellt nothwendig wieder die Kirche dem Staat, die geistliche Behörde der weltlichen Macht, gegenüber, und ist folglich eine Herstellung der alten Hierarchie; nur ohne die vormalige Unabhängigkeit unter einem eignen selbstständigen Oberhaupt der Kirche. Somit aber ist der Gegensaz eher geschärft als gelöst, und die Besorgniß vielmehr erhöht als gehoben. Hier treten dann die Klagen ein, die wir schon vernehmen: es fehle der Kirche an der nöthigen Freiheit, an Selbstständigkeit ihrer obersten Leitung, an Sicherung gegen weltliche Einmischung in geistliche Angelegenheiten, an wirksamer Vertretung gegen eingreifende Verfügungen der Staatsgewalt, und was weiter davon abhängt. Auch sind diese Klagen nicht ganz ohne Grund. Aber sie zeigen nur den Widerspruch, in dem die Klagenden befangen sind. Die Form der unbedingten Unabhängigkeit der Kirche, welche allein dem geistlichen Gebiet dem weltlichen gegenüber volle Sicherheit gewährt, hat man aufgegeben, weil man die Folgen nicht wollte, die von jener Form unzertrennlich waren; und dieselbe Form der unbedingten Unabhängigkeit fordert man zurück, weil man die Unsicherheit nicht will, die nur durch jene Form verhütet werden kann.

So sind aber alle Versuche, eine Form zu finden, durch welche jener Gegensaz vollkommen aufgelöst werde, nichts anders als Versuche, entgegengesezte Zwecke, die sich gegenseitig ausschließen, zu vereinigen; und mit jeder

Digitized by Google

Form der Lösung, die versucht werden mag, tritt der Hauptgegensaz immer wieder, nur in veränderter Gestalt, hervor.

Es ist nöthig, sich das ganz bestimmt zu sagen, um allen unbilligen Klagen und übertriebnen Forderungen zu begegnen, und eine gerechte Würdigung der gegebnen gesezlichen Formen zu begründen.

Dabei ist aber nicht weniger nöthig, sich ganz bestimmt zu sagen, daß der Grund der Unauflösbarkeit nicht jenem Gegensaz allein eigen ist. Derselbe Fall tritt bei allen abstracten Gegensäzen derselben Art ein; in der Wirklichkeit findet sich keine Form, durch welche sie rein aufzulösen wären. Es liegt in der Natur aller endlichen Formen, daß sie nicht frei von neuen Gegensäzen seyn, und folglich der möglich reinsten Lösung des ursprünglichen Gegensazes sich nur annähern können. Dies ist auch das unvermeidliche Geschick aller menschlichen Einrichtungen solcher Art. Die beßte ist, die nicht gegen die Natur aller endlichen Form den Charakter der Unwandelbarkeit behaupten will, sondern selbst die Bedingungen in sich begreift, gesezlich in andre Form überzugehen, sofern dies zur fortschreitenden Annäherung an die möglich reinste Auflösung der Hauptaufgabe nöthig werden könnte.

2. In hierarchischer Beziehung ist die Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung des Gegensazes, und einer sichernden Einrichtung der Formen, nicht geringer.

Digitized by Google

Nicht nur der weltlichen Macht will unsere Kirche eben so wenig, als die Kirche überhaupt, ein Recht der Entscheidung in geistlichen Dingen einräumen, sondern auch der unbedingten Entscheidung einer geistlichen Macht will sie hierin nicht unterworfen seyn; die Freiheit des Glaubens, für welche, als für ein unveräußerliches Menschenrecht, sie den langen muthigen Kampf bestanden hat, will sie unverlezt erhalten wissen. Was bliebe ihr auch von dem errungenen unschäzbaren Gut, wenn nun gleichwohl in den heiligsten Angelegenheiten des Glaubens und des Gewissens die Einsicht und der Wille eines Einzigen oder doch weniger Einzelnen entscheiden dürfte? Aber nicht bloß in Sachen des Glaubens, sondern überhaupt auch in allen allgemeinen kirchlichen Anordnungen, in allem, was in das Gebiet der kirchlichen Gesezgebung gehört, will die protestantische Kirche nicht von dem Gutdünken einiger Wenigen abhangen. Auch ein Gesangbuch, einen Katechismus, eine Gottesdienstordnung, eine Kirchen-Agende, will sie nicht nur aus den Händen einer weltlichen Macht nicht empfangen, sondern auch durch eine rein geistliche Behörde sich nicht vorschreiben lassen. Hierüber haben warnende Erfahrungen hinlängliche Belehrung gegeben.

Von einer Entgegensezung gegen hierarchischen Druck ist die protestantische Kirche bekanntlich ausgegangen; es kam darauf an, das Recht der einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenglieder im Verhältniß zu der Kirchen-

Digitized by Google

gewalt geltend zu machen. Aber sie hat nicht alle Hierarchie, sondern nur die hierarchische Monokratie in ihrer strengsten Bedeutung verworfen. Sie hat im Gegentheil nicht einmal die Collegialform, in der Ausdehnung wie sie bei der reformirten Kirche Eingang gefunden, angenommen, sondern ein Kirchenregiment, eine in der Form einer Central-Regierung über den Gesammtverein der protestantischen Kirchengemeinden eines Landes sich erstreckende oberste Leitung des Kirchenwesens, eingeführt. Ist nun gleich diese Annahme eines Kirchenregiments nicht die Herstellung der alten streng hierarchischen Monokratie, so besteht doch auch mit jenem der schwer zu lösende Widerstreit fort.

Die Verschiedenheit in den eingeführten äußeren Formen des Kirchenregiments begründet hiebei keinen wesentlichen Unterschied.

Die Aufstellung eines eignen Bischofs in der protestantischen Kirche, er mag neben oder über ein Consistorium gestellt seyn, wäre ohne das Recht der Entscheidung in geistlichen Angelegenheiten ganz bedeutungslos und ein blos müssiger Zierrath; mit jenem Recht aber die Herstellung der alten hierarchischen Monokratie, und folglich dem Grundprincip dieser Kirche entgegen. Mit einem solchen Entscheidungsrecht ausgestattet, wie wäre dieser Bischof noch von einem untrüglichen obersten Glaubensrichter verschieden, dessen Auctorität die Reformatoren mit unbesiegten Gründen bestritten haben? Welcher Protestant, dem nicht das Wesen

Digitized by Google

seiner Kirche unklar geblieben wäre, möchte einen solchen Bischof verlangen?

Die Bestellung des Kirchenregiments durch ein Collegium von mehreren Mitgliedern mag weniger Besorgnisse erregen; allein eine befriedigende Lösung des Widerstreites ist auch in dieser Form nicht zu finden. Welchen Schuz gewährte eine so zusammengesezte Behörde für die Freiheit des Glaubens, oder auch nur für einen ruhigen äußeren Zustand der Kirche, wenn ihr in Sachen des Glaubens oder der allgemeinen Ordnung der Kirche eine unbedingte Entscheidung zustände? Wie leicht gewinnt in einem Collegium die Ansicht eines Einzelnen die Oberhand? Und, wo auch das nicht zu fürchten wäre, wie leicht reißt eine herrschende Zeitmeinung ein ganzes Collegium von wenigen Männern, oder doch die Mehrheit derselben, mit sich fort? Soll nun eine solche Entscheidung für die ganze Kirche als Gesez gelten?

Also auch in dieser Form ist die Besorgniß um die Freiheit der Kirche nicht gehoben. Zwischen Einzel-Herrschaft und Collegial-Herrschaft besteht nur ein Grad-Unterschied, der eine Sicherheit, wie sie das heiligste Gut der eignen freien Ueberzeugung in Glaubenssachen fordert, nicht zu gewähren vermag.

Allein, will man nun, um die Freiheit der Kirche zu retten, die Verwerfung aller hierarchischen Form? Dieß wäre nichts geringeres, als die Auflösung

Digitized by Google

alles kirchlichen Verbandes, also der Kirche selbst, die ihrem innersten Wesen nach auf Gemeinsamkeit beruht. Eine Freiheit der einzelnen Gemeinden und Gemeindegenossen, die alle Form der Gemeinsamkeit aufhebt, hebt die Kirche selbst auf. Wo jeder glaubt, was ihm gut dünkt, und jeder lehrt, was ihm wahr scheint, da ist keine Kirche mehr. Wer eine solche Freiheit will, kann keine Kirche wollen. Es wäre demnach keine andre Wahl als zwischen Kirche ohne Freiheit, oder Freiheit ohne Kirche; beides zugleich wollen, wäre in sich selbst widersprechend. Will man aber sich nicht für das lezte Extrem erklären, so muß man auch die Hierarchie unter irgend einer Form anerkennen, und es wird nur eine Form derselben zu suchen seyn, welche nicht entweder so streng sey, alle Freiheit aufzuheben, oder so schlaff, keiner Willkür wehren zu können.

Auch bei diesem Gegensaz also ist die Auflösung durch Formen nur in der Annäherung zur reinen Lösung zu finden. Aber auch hier zeigt sich, daß die bestehende hierarchische Form unsrer Kirche jener Forderung nicht ganz genüge, und folglich eine Verbesserung in der Form Bedürfniß sey.

3. In universeller Beziehung endlich liegt am Tage, daß in der Verfassung unsrer Kirchen der Centralpunkt der Vereinigung verloren gegangen ist. Die Einheit der protestantischen Kirche ist zwar in einer stillschweigenden allgemeinen Anerkennung wohl vorhanden, aber es fehlt eine

Digitized by Google

äußere gesezliche Form der Darstellung derselben; es fehlt in der Wirklichkeit eine gesezlich bestimmte Form des Zusammenhangs der protestantischen Kirche in den verschiednen Staaten. Die Kirche des einen Staates ist von der jedes andern Staates in der Ausbildung ihres Systems unabhängig; jede kann also Veränderungen ins Unbestimmte hin vornehmen und Abweichungen von allen andern protestantischen Landeskirchen bei sich einführen. Eine Uebereinstimmung unter ihnen hat sonach nur einen zufälligen Bestand. Ist nun die Einheit ein wesentliches Erforderniß der Kirche, so ist die Form ihrer Verfassung, in der auf dieses Erforderniß gar keine Rücksicht genommen ist, in einem wesentlichen Punkt mangelhaft; indem jene Verschiedenheit ins Unbestimmte fort zunehmen kann, ohne daß demselben irgendwo eine gesezliche Schranke entgegenstände.

Der eigentliche Widerstreit aber liegt nicht einmal hierin, sondern geht aus dem innern Wesen des Protestantismus hervor. Es besteht allerdings auch in unsrer Kirche Einheit. Ein gemeinsames öffentliches Glaubensbekenntniß vereinigt alle protestantischen Kirchen aller Staaten, und keine einzelne dieser Kirchen wird sich hierin eine wesentliche Abweichung von den andern erlauben. Allein unsre Kirche kann, ihrem Princip nach, keiner Form, also auch der jenes Glaubensbekenntnisses nicht, eine ewige Dauer einräumen, sie muß folglich auch

in

in der Form dieses Bekenntnisses ein Fortschreiten der Entwickelung anerkennen, und insofern ein Bestehen der Einheit verwerfen. Soll nun die Einheit oder das Fortschreiten aufgegeben werden? Und wie soll der Widerstreit sich lösen? Nicht anders als auf gesezlichem Wege, und nicht anders als, wie alle Lösung abstracter Gegensäze im Wirklichen und Endlichen, durch fortschreitende zeitliche Formen.

Auch von dieser Seite zeigt sich die Verfassung unsrer Kirche im Allgemeinen unvollendet, indem eine bestimmte Form, von welcher das Fortschreiten der Form auf gesezlichem Wege ausgehen müßte, in ihr nicht aufgenommen ist.

In allen diesen Beziehungen nun bieten die General-Synoden vermittelnde Einrichtungen dar, den hier im flüchtigen Umriß angedeuteten Bedürfnissen unsrer Kirche zu begegnen. Sie sind eine glücklich gewählte zeitgemäße Erneuerung einer alten Form, die alle Bedingnisse in sich vereiniget, den von mehreren Seiten aufs Neue hervortretenden alten Widerstreit tief liegender Gegensäze aufs Neue zu versöhnen.

1) In dem Verhältniß zum Staate ist den General-Synoden die wichtige Befugniß gegeben, die Kirche in allen Angelegenheiten, die sie dem Staate gegenüber zu bewahren hat, als ihr gesezliches Organ zu vertreten, was

Digitized by Google

die Kirche in dieser Beziehung zu klagen oder zu wünschen hat, in geziemender Vorstellung anzubringen, und so mit gesezlicher Vollmacht Abwendung oder Gewährung zu suchen.

2) In dem Verhältniß zum Kirchenregiment ist den General-Synoden in allen Gegenständen der kirchlichen Gesezgebung die erste Stimme eingeräumt, und damit aller Besorgniß vor hierarchischer Herrschaft über die Kirchengemeinden und Kirchengenossen in dem Hauptpunkt, in dem die Besorgniß allein Grund hat, begegnet.

3) In dem Verhältniß zu der Gesammtheit der protestantischen Kirche überhaupt ist durch das Institut der General-Synoden der Punkt einer allgemeinen Vereinigung doch vorbereitet, und wenigstens die Anlage gegeben, aus der sich eine gesezliche Form des gemeinsamen Zusammenwirkens der gesammten protestantischen Kirche auf mancherlei Weise entwickeln kann. In welcher Gestalt eine allgemeine Vereinigung sich hieraus entwickeln, und ob sie in naher oder ferner Zeit zu Stand kommen werde, läßt sich freilich nicht bestimmen. Einstweilen ist es erfreulich, daß wenigstens irgendwo der protestantischen Kirche eine gesezliche Form gegeben ist, in der sie als Kirche durch selbstständige Gesezgebung eben so allem voreiligen Reformiren wie allem willkürlichen Retardiren in geistlichen und kirchlichen Gegenständen Maß und Ziel sezen kann.

Digitized by Google

Diese wenigen Andeutungen mögen hier genügen, das Institut der General-Synoden in seiner Bedeutsamkeit zu zeigen. Um so mehr wird es des Gegenstandes nicht unwerth gefunden werden, auch über die Form des Institutes selbst noch einige Worte anzufügen.

II.

Die Einrichtung der General-Synoden hat Mehreren wegen der Vertheilung in zwei Versammlungen ungenügend geschienen, und deßhalb von verschiedenen Seiten den Wunsch und die Erklärung veranlaßt, daß statt derselben, oder auch neben denselben, eine eigentlich allgemeine Kirchen-Synode der Protestanten des Königreichs angeordnet werden möchte. Einige haben sogar den Namen General-Synoden unpassend gefunden, indem die für jeden Consistorialbezirk einzeln angeordnete Versammlung vielmehr den Namen Special-Synode zu fordern scheine.

Gegen die leztere Einwendung wird die Bemerkung hinreichen, daß der Name zunächst seinen Ursprung in der ersten General-Synode des Rheinkreises hatte, wo die Benennung im Gegensaz gegen die Special-Synoden der einzelnen Inspectionen eben so ungezwungen entstand, wie die Benennung General-Consistorium im Gegensaz gegen die Local-Consistorien daselbst entstanden war. Auf gleiche Weise werden auch in den diesseitigen Consistorialbezirken im Gegen-

Digitized by Google

saz gegen die Diöcesan-Synoden die Consistorial-Synoden mit allem Grund General-Synoden genannt.

Was aber das Verlangen einer allgemeinen Reichs-Synode der protestantischen Kirche in Baiern betrifft, so ist fürs erste zu erinnern, daß eine solche in den verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht gegeben, und insofern auch nicht zu fordern sey; fürs zweite, daß auch eine solche für das ganze Königreich, nach der Stellung der Kirche des Rheinkreises zu der protestantischen Kirche in Baiern disseits des Rheins, nicht einmal Anwendung fände; fürs dritte aber, daß der Vorschlag überhaupt von der irrigen Ansicht ausgehe, als ob den eingeführten General-Synoden die Befugniß der kirchlichen Gesezgebung ausschließend eingeräumt wäre, und sie gleichsam als ökumenische Concilien in höchster Instanz über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden hätten. In diesem leztern Falle wäre es allerdings unpassend, die gesezgebende Körperschaft in zwei ganz getrennten Abtheilungen stimmen zu lassen. Da ihnen aber, nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen, in dem Gebiete der kirchlichen Gesezgebung nur die Berathung eingeräumt ist, so läßt sich aus vielen Rücksichten die gesezlich bestimmte Form sogar als die zweckmäßigere erkennen.

Im Uebrigen ist durch die Bestimmungen der Verfassung nicht ausgeschlossen, die beiden General-Synoden, sofern es die Wichtigkeit eines besonderen Falles erfordern sollte, in ein

Digitized by Google

Plenum zu vereinigen, und so außerordentlicherweise Eine allgemeine Synode zu bilden; und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß auf vereintes Bitten der Synoden und Consistorien die Zusammenberufung einer solchen allgemeinen Synode für den einzelnen Fall würde bewilliget werden.

III.

In einer andern Rücksicht ist gegen die Zusammensezung der General-Synoden erinnert worden, daß die Zuziehung einiger wenigen Mitglieder weltlichen Standes nicht genüge, daß das Institut so lang als ein wesentlich hierarchisches erscheine, als die Geistlichkeit dabei die überwiegende Mehrzahl ausmache, und daß folglich die Zahl der weltlichen Mitglieder, wie es auch bei der General-Synode des Rheinkreises geschehen sey, der Zahl der geistlichen Mitglieder ganz gleich gestellt werden sollte.

Dagegen ist fürs erste zu bemerken, daß hiebei die Berufung auf die General-Synode des Rheinkreises keine Anwendung finde. Dort hatte die erste Zusammenberufung der Synode zum Anlaß und Gegenstand die Kirchenvereinigung der protestantischen und reformirten Gemeinden, wobei eine Vertretung durch die Geistlichkeit allein unstreitig nicht genügend, sondern eine möglichst zahlreiche Vertretung der einzelnen Gemeinden und Gemeindegenossen durch weltliche Mitglieder aus ihrer Mitte erforderlich war. Die Form der Zusam-

Digitized by Google

mensezung für diesen bestimmten Zweck kann für die allgemeine Form der General-Synoden nicht als Vorschrift genommen werden. Fürs zweite, eine Norm oder Observanz, nach welcher Mitglieder weltlichen Standes zu den Synoden zugezogen werden müßten, ist so wenig aufzuweisen, daß vielmehr im Gegentheil in alter und neuer Zeit die Repräsentanten der Kirche bei allen solchen Versammlungen ausschließend aus Geistlichen bestanden. Fürs dritte, da die Gegenstände, deren Berathung den General-Synoden übertragen ist, größtentheils rein geistlichen Inhaltes sind, so werden bei diesen wenigstens weltliche Mitglieder sich von selbst bescheiden, an der Berathung keinen Theil zu verlangen. Daß unsre Kirche nicht nach dem alten Gegensaz von Kleriker und Laien den Leztern das Urtheil in Sachen des Glaubens, so weit es ihre eigne Ueberzeugung betrifft, abspricht, giebt diesen wenigstens kein Recht, die Theilnahme an der Berathung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten zu fordern. Was endlich die gemischten Gegenstände der Synoden betrifft, bei denen allein die Theilnahme weltlicher Mitglieder anwendbar wäre, so ist es wenigstens ein unverschuldetes Mißtrauen gegen die Geistlichkeit, das sich in der oben angeführten Erinnerung ausdrückt. Zugegeben aber auch, daß dieses Mißtrauen vollkommen gegründet wäre, so folgt doch in keinem Fall daraus ein Recht, zu fordern, daß genau eben so viel weltliche als geistliche Mitglieder zu den General-Synoden zu berufen wären; es würde vielmehr selbst in diesem Fall die für die erste

Digitized by Google

Versammlung dieser Synoden angeordnete Einberufung von einem Sechstheil weltlicher Mitglieder vollkommen genügen. Inzwischen hat eben in dieser ersten Versammlung der Synoden die Geistlichkeit ganz unzweideutige Beweise gegeben, daß wenigstens von ihrer Seite keine Einwendung zu besorgen wäre, wenn es von Seite der obersten Staatsbehörde genehm gefunden würde, eine größere Zahl weltlicher Mitglieder als das erstemal, oder auch eine der Zahl der geistlichen Mitglieder ganz gleichkommende Anzahl weltlicher, zu den künftigen Versammlungen zu bestimmen.

IV.

Was dann noch von der Form der Wahl weltlicher Mitglieder zu den General-Synoden erinnert worden, insbesondre die ausdrückliche Forderung, daß diese Wahl von den Kirchengemeinden unmittelbar, nach Art der Wahl zu Landtags-Abgeordneten, geschehen müsse, bedarf keiner besondern Gegenbemerkung. Wenn das Recht, die Zuziehung weltlicher Mitglieder selbst zu fordern, nicht erwiesen ist, so kann von dem Recht, eine bestimmte Form der Wahl zu fordern, ohnehin nicht die Rede seyn.

Es ist dagegen noch im Allgemeinen gegen alle diese Forderungen zu erinnern, daß sie, außer dem Gebiet des positiven Rechts entstanden und aus der Sphäre eines allgemeinen Vernunftrechtes abgeleitet, in sich selbst zerfallen, sofern sie nicht früher oder später in jenem Gebiete einen Haltpunkt finden.

Digitized by Google

V.

Diesen allgemeinen Betrachtungen schließen sich die Andeutungen und Hoffnungen an, die der Unterzeichnete bei der General-Synode zu Ansbach sowohl in der Eröffnungsrede als in den Schlußworten ausgesprochen hat. Um nichts der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, was über kirchliche Angelegenheiten aus diesem Anlaß in Anregung gekommen, werden auch jene wenigen Worte unten im Anhang mit abgedruckt. Die Erläuterung und Rechtfertigung der darin ausgedrückten Ansichten aber muß einer andern Zeit aufbehalten bleiben.

München, den 6ten September, 1824.

F. J. Niethammer, Th. Dr.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Die Vorbereitung der General-Synoden, die der protestantischen Kirche in Baiern, durch §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, zugesichert waren, hatte, durch die Verwickelung mit dem Streit über die Kirchenvorstände disseits des Rheins, eine sehr unerfreuliche Verzögerung erfahren. Um so mehr beeilte sich das protestantische Ober-Consistorium, sogleich, nachdem die eingetretenen Hindernisse wenigstens in der Hauptsache gehoben waren, auf baldige Anordnung der General-Synoden anzutragen. Darauf erfolgte nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 12ten Jun. 1823:

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserm Edicte vom 26sten Mai 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde Unseres Reiches, in dessen 7tem Paragraphen, vestgesetzt, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode an dem Sitze eines jeden Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, gehalten werden solle. Zur Vollziehung dieser Verordnung haben Wir nunmehr, nachdem Uns Unser protestantisches Ober-Consistorium angezeigt hat, daß seine Vorarbeiten für diese Versammlung vollendet sind, beschlossen, wie folgt:

1.

Es soll in den Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth, und zwar in den Consistorial-Sitzen, im Laufe des Monats September dieses Jahrs eine General-Synode der protestantischen Geistlichkeit gehalten werden.

Digitized by Google

2.

Jede derselben besteht, außer unserm Commissarius, dessen Ernennung nachfolgen wird,

a) aus einem geistlichen Mitgliede Unsers protestantischen Ober-Consistoriums, welches die Verhandlungen zu leiten hat;

b) aus den geistlichen Consistorial-Räthen des Bezirkes; *)

c) aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate;

d) aus einem weltlichen Abgeordneten von je 6 Decanaten.

3.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder geschieht in der Art, daß die Capitularen Einem aus ihrer Mitte, sey es der Decan oder ein Pfarrer, ihre Stimme zu geben, und diese verschlossen dem Decanate zuzustellen haben. Das Decanat eröffnet, mit Zuziehung des Capitels-Seniors und eines andern Pfarrers, die Stimmzeddel, führt darüber ein Protokoll, und sendet dieses mit Beilegung seines eigenen Votums an das Consistorium ein. Dieses hat bei eintretender Stimmen-Gleichheit zu entscheiden, die Wahl bekannt zu machen, und den Gewählten seiner Zeit zu der General-Synode einzuberufen.

4.

Die Ernennung der weltlichen Mitglieder behalten Wir Uns selbst vor. Zu diesem Ende haben die Consistorien die Decanate in Arrondissements von je 6 Decanats-Districten einzutheilen, aus jedem derselben drei würdige Männer auszuwählen, diese Liste der betreffenden Kreis-Regierung mitzutheilen, und sodann mit den Erinnerungen derselben an Uns einzusenden.

5.

Die zur Berathung zu bringenden Gegenstände sind:

a) die Rechenschaft über die Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Kasse;

*) In Ansehung der weltlichen Mitglieder der Consistorien erfolgte unterm 2ten August 1823 die weitere Bestimmung: „Seine Königliche „Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Ober-Consistoriums „vom 28sten vorigen Monats zu genehmigen geruht, daß auch die „weltlichen Consistorial-Räthe den im September dieses Jahrs zu „haltenden General-Synoden beiwohnen sollen."

Digitized by Google

b) die Einführung von Kirchen-Vorständen;

c) die Entwerfung einer allgemeinen Kirchen-Ordnung;

d) die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchen-Agende und eines Religions-Lehrbuches;

e) was sich außerdem über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche als Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathung darbieten wird.

6.

Dabei erwarten Wir, daß Uns Unser Ober-Consistorium über jene Gegenstände nicht blos Grundsätze, sondern in einer gewissen Vollständigkeit ausgearbeitete Entwürfe zur Einsicht vorlegen werde.

7.

Die Dauer dieser General-Synode bestimmen Wir auf höchstens 14 Tage.

8.

Die Eröffnungs- und Schluß-Feierlichkeiten bei der General-Synode, so wie die Form der Berathungen, hat Unser Ober-Consistorium zu bestimmen.

9.

Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten-Vergütungen, soll es wie bei den beiden General-Synoden im Rheinkreise, und nach Unsern Bestimmungen vom 11ten Juni 1818 gehalten werden.

10.

Und da Wir diese sich ergebenden Kosten auf Unser Staats-Aerar übernehmen wollen, so hat Uns Unser Ober-Consistorium zur Anweisung der erforderlichen Gelder in Bälde einen möglichst annähernden Kosten-Ueberschlag vorzulegen.

Hiernach hat Unser protestantisches Ober-Consistorium das Geeignete zu verfügen.

München den 12ten Juni 1823.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Fr. Kobell.

Digitized by Google

II.

Die noch erforderlichen Vorarbeiten wurden hierauf so beschleuniget, daß am 1sten September 1823 auf wirkliche Zusammenberufung der General-Synoden angetragen werden konnte; worauf auch sogleich folgende weitere allerhöchste Entschließung erlassen wurde:

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf euern Bericht vom 1sten dieses Monats und zur Ergänzung Unserer Bestimmungen vom 12ten Junius dieses Jahres im Betreff der diesjährigen General-Synoden beschlossen, wie folgt:

1.

Diese Synoden sind am 21sten dieses Monats in Ansbach und Baireuth zu eröffnen.

2.

Ihre Dauer bestimmen Wir auf 14 Tage. Jedoch ermächtigen Wir Unsere Commissäre bei denselben, eine Verlängerung von 2 oder 3 Tagen zu gestatten, wenn die Geschäfte es erfordern sollten.

3.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind durch §. 7. des Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. und durch §. 5 Unseres Rescriptes vom 12ten Juni dieses Jahres vorgezeichnet.

4.

Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten, Form der Berathungen, und das Reglement für den Geschäftsgang, hat Unser Ober-Consistorium zu bestimmen.

5.

Die Diäten betreffend, so bestimmen Wir dieselben für Unsere Commissäre, so wie für die Ober-Consistorial-Commissäre für dermalen auf Eilf Gulden, für die übrigen geistlichen und weltlichen Mitglieder aber nach §. 17. der Vereinigungs-Urkunde für den Rhein-Kreis, gleichheitlich auf täglich Fünf Gulden.

Digitized by Google

6.

Reise-Kosten-Vergütungen für die geist- und weltlichen Abgeordneten finden nur dann Statt, wenn diese weiter als eine halbe Tag-Reise, oder 4 Meilen, von dem Sitze der General-Synode entfernt sind; in welchem Falle die für die Abgeordneten zu der Stände-Versammlung gegebenen Vorschriften als Norm gelten sollen.

7.

Wegen Herstellung der nöthigen Localitäten ist nach Baireuth bereits das Erforderliche erlassen, die Regierung des Rezat-Kreises aber unter heutigem angewiesen worden.

Unser protestantisches Ober-Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und Uns die Resultate der Verhandlungen seiner Zeit vorzulegen.

München, den 7ten September 1823.

III.

Die Einberufung der Mitglieder wurde hierauf von dem Ober-Consistorium verfügt, und über Einrichtung und Ordnung der Versammlungen an die beiden Consistorien zu Ansbach und Baireuth folgende Entschließung erlassen:

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Folge der in Abschrift anliegenden allerhöchsten Entschließung vom 7ten dieses Monats §. 4. und 7. erhält das königliche Consistorium hierdurch folgende nähere Bestimmungen, die Ordnung für den Geschäftsgang, für die Form der Berathung und für die Feierlichkeiten der Eröffnung und des Schlusses der zu haltenden General-Synode betreffend:

A. Die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten betreffend.

1) Die Hauptfeierlichkeit, sowohl der Eröffnung als des Schlusses der General-Synode, besteht in dem öffentlichen Gottesdienst, dessen Anordnung in Gemäßheit der Entschließung vom

Digitized by Google

sosten vorigen Monats §. 4. dem königlichen Consistorium übertragen bleibt.

2) Vor dem Gottesdienst aber geschieht die Eröffnung der Synode, und die Vereidung der Mitglieder derselben.

3) Am 21sten September Morgens um 8 Uhr versammeln sich die Abgeordneten in einem Vorzimmer des Sitzungssaals. Die beiden Commissäre mit den Mitgliedern des königlichen Consistoriums werden zu gleicher Zeit erscheinen, der königliche Commissär von den weltlichen, der Oberconsistorial-Commissär von den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums begleitet.

4) Nachdem die Versammlung sich in den Sitzungs-Saal begeben und geordnet hat, beginnt der königliche Commissär die Eröffnung mit Verlesung des allerhöchsten Rescripts. Sodann nimmt der mit der Leitung der General-Synode beauftragte Commissär des Ober-Consistoriums die Vereidung der Mitglieder der General-Synode vor. Nach Beendigung dieser Handlung erklärt der königliche Commissär die General-Synode für eröffnet.

5) Hierauf verfügt sich die ganze Versammlung in die Kirche, und zwar in der Ordnung, daß der königl. Commissär mit den beiden weltlichen Consistorial-Mitgliedern, dann der Commissär des Ober-Consistoriums den Zug eröffnen, die übrigen Synodal-Mitglieder paarweise folgen.

6) Nach dem Gottesdienst geht der Zug in derselben Ordnung in den Sitzungssaal zurück; wo dann sogleich die Wahl der Secretäre und der Ausschüsse vorgenommen wird.

7) Das königliche Consistorium wird sämmtliche Auctoritäten der Stadt zur Theilnahme an dem Gottesdienste einladen, und zu dem Ende veranstalten, daß für dieselben eben so, wie für die Mitglieder der General-Synode, besondere Sitze in der Kirche angewiesen werden.

8) Was außerdem noch, theils zu Erhaltung der Ordnung, theils zu Erhöhung der Feierlichkeit, entweder von Seite der Ortsbehörden freiwillig beigetragen werden, oder sonst anzuordnen seyn mag, wird das königliche Consistorium nach den örtlichen Verhältnissen und Umständen ermessen und veranlassen; wozu demselben in der Anlage die beiden Programme zu den

Digitized by Google

Feierlichkeiten der General-Synode des Rheinkreises, jedoch lediglich in der Beziehung mitgetheilt werden, in wiefern es an Einzelnes, das auch hier etwa nach sorgfältiger Erwägung einige Anwendung finden mag, erinnern kann.

9) Mit der gottesdienstlichen Feierlichkeit zum Schlusse der General-Synode wird es auf gleiche Weise gehalten.

B. Die Einrichtung und Ordnung des Sitzungssaals und der übrigen Localitäten.

1) Die Sitze in dem Saal der allgemeinen Versammlung sind so zu ordnen, daß sich a) für die beiden Commissäre und die Mitglieder des Consistoriums an einer Tafel oben 6 Plätze, b) neben dieser Tafel 2 Tische, der eine rechts der andere links, für die beiden Secretäre, dann c) an beiden Seiten 2 Tafeln jede zu 18 Plätzen für die geistlichen Mitglieder, die sich nach der Ordnung der Decanate, wie sie in dem Amtshandbuch bestimmt ist, sezen werden und d) der Tafel des Präsidiums gegenüber 6 Plätze für die weltlichen Abgeordneten bereitet finden.

2) Die Tafeln sind sämmtlich mit schwarzen Decken zu belegen und mit den nöthigen Schreibmaterialien zu versehen.

3) Dem Secretariat der Synode ist ein eignes Zimmer anzuweisen, das erforderlichen Falls auch zu den Sitzungen der Ausschüsse verwendet werden kann.

4) Jedem der übrigen Ausschüsse ist ein besonderes Zimmer einzuräumen, sofern es die Localitäten verstatten.

C. Den Geschäftsgang, und die Form der Berathung betreffend.

1) Es sind vor allem andern 2 Secretarien durch die Versammlung zu erwählen, die dem die Berathung leitenden Commissär des Ober-Consistoriums zur Unterstützung beigegeben werden, und in den Sitzungen das Protokoll zu führen haben. Zur Führung des Protokolls bei der Vereidung der Mitglieder und der Wahl der Ausschüsse hat der erwähnte Commissär einen Secretär zu ernennen.

Digitized by Google

2) Die Wahl der Secretarien geschieht durch schriftliche Abstimmung, und erfordert absolute Stimmen-Mehrheit.

3) Dann folgt die Wahl der Ausschüsse zur Vorberathung der an die Synode zu bringenden Anträge, und zum Vortrag derselben in der allgemeinen Versammlung.

4) Solcher Ausschüsse sind 7 zu erwählen, und zwar in folgender Ordnung:

a) für die Petitionen, die an die General-Synode einkommen können,

b) für den Antrag über die Kirchen Vorstände,

c) für den Antrag über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung,

d) für den Antrag über die Kirchen-Agende,

e) für den Antrag über den Katechismus,

f) für den Antrag über die Pfarr-Unterstützungs-Anstalt,

g) für den Antrag über die Pfarr-Wittwencasse.

5) Jeder dieser 7 Ausschüsse soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die dann unter sich selbst einen Referenten wählen, der auch in ihrem Namen den Vortrag an die Versammlung zu erstatten hat.

6) Die Wahl dieser Ausschüsse geschieht ebenfalls durch schriftliche Abstimmung, aber nach relativer Stimmen-Mehrheit.

7) Kein Mitglied kann in zwei Ausschüsse gewählt werden, die nach der unten bestimmten Ordnung zu gleicher Zeit zu arbeiten haben.

8) Die Sitzungen der Ausschüsse machen am Montag den 22sten September Vormittags den Anfang, werden aber an den folgenden Tagen, um die Theilnahme an den allgemeinen Sitzungen nicht zu hindern, auf die Nachmittags- und Frühstunden verlegt.

9) Der Commissär des Oberconsistoriums wird dieselben, so oft es nöthig ist, besuchen, um erforderliche Auskunft über einzelne Gegenstände zu geben.

Digitized by Google

10) Die allgemeinen Sitzungen der Synode werden Dienstags den 23sten September anfangen, und die folgenden Tage, den Sonntag ausgenommen, ohne Unterbrechung fortgesezt werden. Sie beginnen täglich Morgens um 8 Uhr.

11) Alle zu der Synode ernannten Mitglieder sollen bei den allgemeinen Sitzungen erscheinen. Mögliche Verhinderungen einzelner Mitglieder sind dem Präsidium anzuzeigen, welches jedoch nur in dringenden Fällen Dispensation ertheilen und davon Erwähnung in dem Protokoll machen lassen wird.

12) Die Gegenstände werden, sofern es mit dem Arbeiten der Ausschüsse vereinbar ist, in folgender Ordnung zum Vortrag an die allgemeine Versammlung kommen:

a) die Pfarr-Unterstützungs-Anstalt,
b) die Pfarr-Wittwenkasse,
c) der Katechismus,
d) die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung,
e) die Kirchen-Agende,
f) die Kirchen-Vorstände,
g) die Petitionen.

13) Kein Antrag kann vor die Versammlung gebracht werden, ohne zuvor in einem Ausschuß berathen zu seyn. Specielle Gutachten der Ausschuß-Mitglieder können nicht schriftlich in die allgemeine Sitzung kommen oder vorgelesen werden.

14) Keine Petition kann anders als schriftlich an die General-Synode eingereicht werden, und muß versiegelt und mit beglaubigter Unterschrift ihres Verfassers versehen seyn.

15) Sämmtliche Petitionen werden von dem Commissär des Ober-Consistoriums eröffnet, und nur nach erfolgter Billigung der beiden Commissäre dem Ausschuß zur weiteren Behandlung übergeben.

16) Die Berathung der einzelnen Gegenstände beginnt mit dem Vortrag, den der Referent des Ausschusses im Namen des letzteren zu erstatten hat.

17) Mitglieder, die über einen solchen Gegenstand ausführlicher sprechen wollen, erhalten dazu auf ihr Ansuchen die Erlaubniß des Präsidiums.

Digitized by Google

18) Nach den ausführlichen Vorträgen können die übrigen Mitglieder, die noch kürzere Erklärungen beizubringen haben, ihre Stimmen einzeln, nach der Ordnung ihrer Sitze, abgeben.

19) Schriftliche Abstimmungen vorzulesen, ist keinem Mitgliede erlaubt.

20) Eben so wenig ist gestattet, daß ein Mitglied dem andern ins Wort falle, oder überhaupt mehr als Einmal und außer seiner Ordnung das Wort nehme.

21) Dagegen wird bei jedem Hauptgegenstand, nachdem alle einzelnen Mitglieder gestimmt haben, vor der Frageſtellung zur entscheidenden Abstimmung, das Präsidium diejenigen, die noch über eines oder das andere in der Berathung Vorgekommne eine Erinnerung zu machen oder eine kurze Erörterung nachzubringen wünschen, zur Aeußerung auffordern.

22) Ist dieß geschehen, so erklärt der die Sitzung leitende Commissär die Berathschlagung für geschlossen und legt die Fragen zur entscheidenden Abstimmung vor.

23) Das Protokoll von jeder Sitzung, von beiden Commissären und den Secretarien unterzeichnet, wird jedesmal in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt, und bleibt auf dem Tisch des Präsidiums bis den andern Tag, zur Einsicht jedes einzelnen Mitgliedes, offen liegen.

24) Um das Sitzungsprotokoll befriedigend führen und zur Vorlage schnell genug fertigen zu können, haben die beiden Secretarien sich in das Geschäft zu theilen, und es ist ihnen das nöthige Canzleipersonal zur Reinschrift beizugeben.

25) Am Schlusse der Synode wird ein die Beschlüsse umfassender Hauptantrag vorgelegt, welcher von sämmtlichen Mitgliedern der General-Synode zu unterzeichnen ist.

26) Die Akten der Synode werden hierauf versiegelt dem königlichen Consistorium zur Einsendung an das königliche Ober-Consistorium zugefertiget.

Hiernach wird das königliche Consistorium die noch erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen.

München, den 9ten September 1823.

Digitized by Google

IV.

Die wirkliche Eröffnung beider General-Synoden zu Ansbach und Baireuth geschah nach der Vorschrift am 21sten September 1823. Zahl und Namen der Mitglieder, aus denen die beiden Synoden bestanden, stellt folgendes Verzeichniß dar:

A. Für den Consistorialbezirk Ansbach.

a) Abgeordnete königl. Commissäre.

1. Königlicher Civil-Commissär.

Friedrich v. Roth, Ministerialrath der Finanzen, des Civil-Verdienst-Ordens Ritter.

2. Commissär des königlichen Ober-Consistoriums.

Friedr. Imman. Niethammer, Ober-Studienrath und Ober-Consistorialrath.

b) Consistorium zu Ansbach.

1. Weltliche Mitglieder.

Joh. Heinr. von Lutz, Vorstand des königl. Consistoriums und Regierungsdirector, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

Johann Georg Wünsch, Regierungs- und Consistorialrath.

2. Geistliche Mitglieder.

Dr. Karl Heinrich Fuchs, Consistorialrath und erster Hauptprediger.

Dr. Georg Friedrich Roth, Consistorialrath und zweiter Hauptprediger.

c) Geistliche Abgeordnete.

1) Von dem Decanat Ansbach, Pfarrer und Decan Dr. Lehmus in Ansbach.

2) Von dem Decanat Altdorf, Pfarrer und Decan Frech in Altdorf.

3) Von dem Decanat Burghaßlach, Pfarrer und Decan Gerber in Burghaßlach.

4) Von dem Decanat Dinkelsbühl, Pfarrer und Decan Mohl in Dinkelsbühl.

5) Von dem Decanat Einersheim, Pfarrer und Decan Dorsch in Einersheim.

Digitized by Google

6) Von dem Decanat Erlangen, Pfarrer und Senior Solger in Gründlach.

7) Von dem Decanat Erlbach, Pfarrer und Decanatsverweser Wich in Emskirchen.

8) Von dem Decanat Feuchtwangen, Pfarrer und Decan Leonhard Tretzel in Feuchtwangen.

9) Von dem Decanat Gunzenhausen, Kirchenrath Stephani, Pfarrer und Decan in Gunzenhausen.

10) Von dem Decanat Harburg, Pfarrer und Decan Schöner in Harburg.

11) Von dem Decanat Heidenheim, Consistorialrath Ebermayer, Pfarrer und Decan in Dittenheim.

12) Von dem Decanat Hersbruck, Pfarrer Scholler in Velden.

13) Von dem Decanat Insingen, Pfarrer Bucher in Frankenheim.

14) Von dem Decanat Kadolzburg, Pfarrer und Decan Seifert in Zirndorf.

15) Von dem Decanat Kolmberg, Pfarrer Sonntag in Egenhausen.

16) Von dem Decanat Lauf, Pfarrer Merz in Mögeldorf.

17) Von dem Decanat Neustadt an der Aisch, Pfarrer und Decan Prinzing in Neustadt.

18) Von dem Decanat Nördlingen, Pfarrer und Decan Beck in Nördlingen.

19) Von dem Decanat Nürnberg, Hauptprediger und Decan Dr. Veillodter in Nürnberg.

20) Von dem Decanat Oettingen, Pfarrer Rabus in Weiltingen.

21) Von dem Decanat Pappenheim, Pfarrer und Decan Schulin in Pappenheim.

22) Von dem Decanat Roth, Pfarrer und Decan Schniflein in Roth.

23) Von dem Decanat Rothenburg, Hauptprediger und Decan Muck in Rothenburg.

Digitized by Google

24) Von dem Decanat Schwabach, Pfarrer und Decan Böckh in Schwabach.

25) Von dem Decanat Thalmessingen, Pfarrer und Decan Recknagel in Thalmessingen.

26) Von dem Decanat Uehlfeld, Pfarrer und Decan Franz Kretzel in Uehlfeld.

27) Von dem Decanat Uffenheim, Pfarrer und Decan Thomasius in Uffenheim.

28) Von dem Decanat Wassertrüdingen, Pfarrer und Decanatsverweser Lösch in Geilsheim.

29) Von dem Decanat Weissenburg, Pfarrer und Decan Rehm in Weissenburg.

30) Von dem Decanat Windsbach, Pfarrer und Senior Stan Palmann in Weissenbrunn.

31) Von dem Decanat Windsheim, Pfarrer und Decan Hagen in Windsheim.

32) Von dem Decanat Augsburg, Pfarrer und Decan Krauß in Augsburg.

33) Von dem Decanat Kempten, Pfarrer und Decan Karrer in Kempten.

34) Von dem Decanat Leipheim, Pfarrer und Decan Gabler in Leipheim.

35) Von dem Decanat Memmingen, der reformirte Pfarrer Caflisch in Herbishofen.

36) Von dem Mediat-Consistorium Kreuzwertheim, Consistorialrath Schaller, Pfarrer in Kreuzwertheim.

d) Weltliche Abgeordnete.

1) Für die 6 Decanatsbezirke Burghaßlach, Einersheim, Insingen, Rothenburg, Uffenheim, Kreuzwertheim:

Ludwig Lorber, Stadt-Commissär in Rothenburg.

2) Für die 6 Decanatsbezirke Ansbach, Erlbach, Kolmberg, Neustadt, Uehlfeld, Windsheim:

Martin Chr. Fr. Bomhard, Gymnasial-Prof. in Ansbach.

Digitized by Google

3) Für die 6 Decanatsbezirke Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Ornzenhausen, Heidenheim, Oettingen, Wassertrüdingen:

Joh. Beyhl, Gemeinde-Bevollmächtigter in Oettingen.

4) Für die 6 Decanatsbezirke Pappenheim, Roth, Schwabach, Thalmessingen, Weissenburg, Windsbach:

Georg Fr. Karl Volker, Papierfabr. von der Fichtenmühl.

5) Für die 6 Decanatsbezirke Altdorf, Erlangen, Hersbruck, Kadolzburg, Lauf, Nürnberg:

Karl Gebhardt, Magistratsrath in Fürth; anstatt des ernannt gewesenen Bürgermeisters Scharrer in Nürnberg.

6) Für die 6 Decanatsbezirke Augsburg, Harburg, Kempten, Leipheim, Memmingen, Nördlingen:

Joh. Matthäus Auffershofer, Gemeinde-Bevollm. zu Augsbach; anstatt des ernannt gewesenen Bankier Freiherrn von Süßkind in Augsburg.

B. Für den Consistorialbezirk Baireuth.

a) Abgeordnete königl. Commissäre.

1. Königlicher Civil-Commissär.	2. Commissär des königlichen Ober-Consistoriums.
Freiherr Ferd. von Waldenfels, Vice-Präsident des Appellationsgerichts in Neuburg, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.	Karl Alexander von Hänlein, Director des Ober-Consistoriums, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

b) Consistorium zu Baireuth.

1. Weltliche Mitglieder.	2. Geistliche Mitglieder.
Cäsar Ludwig Schunter, Vorstand des königl. Consistoriums und Regierungsrath.	Dr. Chr. Ernst Nikolaus Kaiser, Consistorialrath und Hauptprediger.
Chr. Sigismund Krause, Regierungs- und Consistorialrath.	Dr. Johann Peter Starke, Consistorialrath und Pfarrer der reformirten Gemeinde in Baireuth.

c) Geistliche

Digitized by Google

c) Geistliche Abgeordnete.

1) Von dem Decanat München, Consistorialrath und Pfarrer Dr. Heinz in München.

2) Von dem Decanat Baireu[redacted]farrer [redacted]ter in St. Georgen.

3) Von dem Decanat Bamberg, [redacted] und Dec[redacted] Clarus in Bamberg.

4) Von dem Decanat Berneck, Pfarrer und Decan Arndt in Berneck.

5) Von dem Decanat Gräfenberg, Pfarrer und Decan Billmann in Gräfenberg.

6) Von dem Decanat Hof, Pfarrer und Decan Fahlenberg in Hof.

7) Von dem Decanat Kasendorf, Pfarrer und Decan Georg in Kasendorf.

8) Von dem Decanat Kreußen, Pfarrer und Decan Ammon in Lindenhard.

9) Von dem Decanat Kulmbach, Pfarrer und Senior Erb in Neudrossenfeld.

10) Von dem Decanat Ludwigstadt, Pfarrer und Decanatsverweser Steiner in Langenau.

11) Von dem Decanat Michelau, Pfarrer und Decanatsverweser Kohlus in Schney.

12) Von dem Decanat Mühlhausen, Pfarrer und Decan Hofmann in Mühlhausen.

13) Von dem Decanat Münchberg, Pfarrer und Senior Bauernfeind in Konradsreuth.

14) Von dem Decanat Naila, Pfarrer und Decan Fick in Steben.

15) Von dem Decanat Seibelsdorf, Pfarrer und Decan Sommer in Seibelsdorf.

16) Von dem Decanat Thurnau, Pfarrer und Decan Löw in Thurnau.

Digitized by Google

17) Von dem Decanat Weiden, Pfarrer und Decan Reinhard in Neunkirchen.

18) Von dem Decanat Wunsiedel, Pfarrer Reinel in Thiersheim.

19) Von dem Decanat [redacted]ach, Pfarrer Meinel in Neunkirchen bei [redacted]

20) Von dem Decanat Sulzkirchen, Pfarrer und Decan Elsperger in Pyrbaum.

21) Von dem Decanat Regensburg, Pfarrer und Decan Gampert in Regensburg.

22) Von der Inspection Redwiz, (mit Erlaubniß abwesend.)

23) Von dem Decanat Albertshausen, Pfarrer und Decan Nörr in Uettingen.

24) Von dem Decanat Gersfeld, Pfarrer und Decan Lampert in Gersfeld.

25) Von dem Decanat Heilgersdorf, Pfarrer und Decanatsverweser Weinmann in Rentweinsdorf.

26) Von dem Decanat Kleinlangheim, Pfarrer und Decanatsverweser Schöner in Kizingen.

27) Von dem Decanat Mainbernheim, Diakon Lampert in Mainbernheim.

28) Von dem Decanat Niederwerrn, Pfarrer und Decan Handschuh in Niederwerrn.

29) Von dem Decanat Rüdenhausen, Pfarrer und Decan Grieninger in Rüdenhausen.

30) Von dem Decanat Rügheim, Pfarrer und Decan Kühnreich in Unterhohenried.

31) Von dem Decanat Schweinfurt, Pfarrer und Decan Endres in Schweinfurt.

32) Von dem Decanat Thüngen, Pfarrer und Decan Sauer in Thüngen.

33) Von dem Decanat Waltershausen, Pfarrer und Decan Nenninger in Waltershausen.

Digitized by Google

34) Von dem Decanat Wezhausen, Pfarrer und Decan Reinhard in Wezhausen.

35) Von dem Decanat Zeilizheim, Pfarrer und Decan Mauritii in Schernau.

36) Von der Stadtpfarrei Würzburg, Stadtpfarrer Ackermann in Würzburg.

d) Weltliche Abgeordnete.

1) Für die 6 Decanatsbezirke München, Regensburg, Sulzbach, Sulzkirchen, Weiden, Redwitz:

Heinrich LII., Graf von Reuß und Plauen, General der Infanterie und Sr. Majestät des Königs General-Adjutant.

2) Für die 6 Decanatsbezirke Baireuth, Gräfenberg, Kasendorf, Kreußen, Seibelsdorf, Thurnau:

Erhard Chr. Hagen, Erster Burgermeister in Baireuth.

3) Für die 6 Decanatsbezirke Berneck, Hof, Ludwigstadt, Münchberg, Naila, Wunsiedel:

Erhard Müller, Civil-Adjunct zu Berneck.

4) Für die 6 Decanatsbezirke Bamberg, Kulmbach, Michelau, Mühlhausen, Heilgersdorf, Wezhausen:

Karl v. Berg, Appellationsgerichts-Advocat zu Schweinfurt.

5) Für die 6 Decanatsbezirke Mainbernheim, Niederwerrn, Rüdenhausen, Rügheim, Schweinfurt, Waltershausen:

(abwesend.)

6) Für die 6 Decanatsbezirke Albertshausen, Gersfeld, Kleinlangheim, Thüngen, Würzburg, Zeilizheim:

Wolfgang Merk, Appellationsgerichtsrath in Würzburg.

Digitized by Google

V.

Zu dem Secretariat und zu den Ausschüssen wurden nachbenannte Mitglieder durch die Wahl bestimmt:

A. Bei der General-Synode in Ansbach.

1. Secretäre.

Erster Secretär: Theodor August Gabler, Decan und Pfarrer zu Leipheim.

Zweiter Secretär: Theodor August Rabus, Pfarrer zu Weiltingen.

2. Ausschüsse.

a) Zum Vortrag über die Petitionen.

1) Ludw. Friedr. Krauß, Decan und Stadtpfarrer in Augsburg.
2) Ge. Fr. Karl Volkert, Papierfabrikant von der Fichtenmühl.
3) Fr. Chr. Thomasius, Decan und Pfarrer zu Uffenheim.

b) Für den Antrag über die Kirchenvorstände.

1) Ludwig Lorbeer, Stadt-Commissär in Rothenburg.
2) Martin Chr. Fr. Bomhard, Professor in Ansbach.
3) Joh. Matthäus Solger, Senior und Pfarrer zu Gründlach.

c) Für den Antrag über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

1) Consistorialrath Fuchs.
2) Consistorialrath Roth.
3) Decan und Hauptprediger Beck von Nördlingen.

d) Für den Antrag über die Kirchen-Agende.

1) Valentin Karl Veillodter, Decan und Hauptprediger in Nürnberg.
2) Fr. Joh. Albr. Muck, Decan und Hauptprediger in Rothenburg.
3) Ge. Christoph Fr. Böckh, Decan und Stadtpfarrer in Schwabach.

Digitized by Google

e) Für den Antrag über den Katechismus.

1) Ad. Theod. Alb. Franz Lehmus, Decan und Stadtpfarrer in Ansbach.
2) Gottlieb Karl Aug. Lösch, Decanatsverweser und Pfarrer in Geilsheim.
3) Chr. Ernst Prinzing, Decan und Stadtpfarrer zu Neustadt an der Aisch.

f) Für den Antrag über die Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

1) Consistorialrath und Regierungsrath Wünsch in Ansbach.
2) Kirchenrath Stephani, Decan und Stadtpfarrer in Gunzenhausen.
3) Luc. Balth. Caflisch, Pfarrer in Herbishofen.

g) Für den Antrag über die Pfarr-Wittwencasse.

1) Consistorialrath Ebermayer, Decan von Heidenheim und Pfarrer in Dittenheim.
2) Karl Gebhardt, Magistratsrath in Fürth.
3) Heinrich Gerber, Decan und Pfarrer in Burghaslach.

B. Bei der General-Synode in Baireuth.

1. Secretäre.

Erster Secretär: Ober-Consistorialrath Heinz aus München.
Zweiter Secretär: Decan Clarus aus Bamberg.

2. Ausschüsse.

a) Für den Antrag über die Petitionen.

1) Der Appellationsgerichts-Advocat Karl v. Berg aus Schweinfurt.
2) Der Appellationsgerichts-Rath Merk aus Würzburg.
3) Der Consistorialrath Kaiser in Baireuth.

b) Für den Antrag über die Kirchenvorstände.

1) General Graf von Reuß und Plauen, von München.
2) Decan Lampert von Gersfeld.
3) Regierungs- und Consistorialrath Krause in Baireuth

Digitized by Google

c) Für den Antrag über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

1) Consistorialrath Starke in Baireuth.
2) Decan Ammon von Lindenhard.
3) Decan Gampert von Regensburg.

d) Für den Antrag über die Kirchen-Agende.

1) Decan Nenninger von Waltershausen.
2) Decan Sommer von Seibelsdorf.
3) Decan Reinhard von Neunkirchen.

e) Für den Antrag über den Katechismus.

1) Pfarrer Reuter von St. Georgen.
2) Decan Sauer von Thüngen.
3) Pfarrer Meinel von Neunkirchen.

f) Für den Antrag über die Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

1) Stadtpfarrer Ackermann von Würzburg.
2) Burgermeister Hagen in Baireuth.
3) Decan Gampert von Regensburg.

g) Für den Antrag über die Pfarr-Wittwencasse.

1) Decan Endres von Schweinfurt.
2) Decan Nörr von Uettingen.
3) Senior Erb von Neudrossenfeld.

VI.

Für diejenigen drei Hauptgegenstände der Berathung, über welche vollständige, den General-Synoden bei ihrer nächsten Versammlung zur weiteren Verhandlung vorzulegende Entwürfe bearbeitet werden sollen, nämlich für

1) das katechetische Lehrbuch,
2) die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung,
3) die Kirchen-Agende,

wurden eigne Commissionen so gebildet, daß für jeden der drei Gegenstände von beiden General-Synoden

Digitized by Google

je 3 Mitglieder vorgeschlagen, und aus diesen 6 sodann 3 von dem Ober-Consistorium ernannt wurden. Folgendes sind die zu diesen 3 Commissionen vorgeschlagnen und ernannten Mitglieder:

I. Zu Bearbeitung des Katechismus.

A) Vorgeschlagen von den General-Synoden:

a) zu Ansbach,

1) Stadtpfarrer Faber in Ansbach
2) Decanatsverweser Lösch in Geilsheim
3) Pfarrer Bomhard in Laubenzedel;

b) zu Baireuth,

1) Stadtpfarrer Ackermann zu Würzburg
2) Stadtpfarrer Faber in Ansbach
3) Pfarrer Bomhard in Laubenzedel.

B) Ernannt von dem königl. Ober-Consistorium:

1) Stadtpfarrer Faber in Ansbach
2) Stadtpfarrer Ackermann in Würzburg
3) Pfarrer Bomhard in Laubenzedel.

II. Zu Bearbeitung der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

A) Vorgeschlagen von den General-Synoden:

a) zu Ansbach,

1) Stadtpfarrer Geuder in Augsburg
2) Stadtpfarrer Pöschel in Augsburg
3) Kirchenrath Stephani in Gunzenhausen;

b) zu Baireuth,

1) Decan Clarus in Bamberg
2) Decan Thomasius in Uffenheim
3) Decan Endres in Schweinfurt.

B) Ernannt von dem königl. Ober-Consistorium:

1) Decan Clarus in Bamberg
2) Stadtpfarrer Geuder in Augsburg
3) Decan Endres in Schweinfurt.

Digitized by Google

III. Zu Bearbeitung der Kirchen-Agende.

A) Vorgeschlagen von den General-Synoden:

a) zu Ansbach,

1) Decan Veillodter in Nürnberg
2) Decan Witschel in Katzenhochstadt
3) Stadtpfarrer Seidel in Nürnberg;

b) zu Baireuth,

1) Consistorialrath Kaiser in Baireuth
2) Decan Witschel in Katzenhochstadt
3) Diacon Kapp in Kulmbach.

B) Ernannt von dem königl. Ober-Consistorium:

1) Decan Veillodter in Nürnberg
2) Decan Witschel in Katzenhochstadt
3) Diakon Kapp in Kulmbach.

VII.

Von den zur Berathung der beiden General-Synoden gebrachten Hauptgegenständen werden nur diejenigen 3 zu einer ausführlichen Mittheilung aller dieselben betreffenden wesentlichen Verhandlungen ausgewählt, die an sich von besondrer Wichtigkeit, und zugleich nicht bloß für die Landeskirche, sondern für die protestantische Kirche in einem weiteren Umfang von allgemeinem Interesse sind, nämlich

1) das katechetische Lehrbuch
2) die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung
3) die Kirchen-Agende.

Von den übrigen Gegenständen wird es genügen, die allgemeinen Ergebnisse in einem Anhang zu erwähnen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Verhandlungen über den Katechismus.

I.

Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden.

Obgleich die Mannichfaltigkeit von katechetischen Lehrbüchern, die in den verschiedenen mit dem Königreiche Baiern vereinigten protestantischen Gebietstheilen bis auf den heutigen Tag im Gebrauch sind, der Uebereinstimmung des christlichen Religions-Unterrichtes in seinem Wesen keinen Schaden bringen konnte, indem man den Katechismus Luthers beibehalten hat und sich alle jene Lehrbücher auf denselben, als auf eine gemeinsame Grundlage der evangelischen Kirche, stüzen: so ist doch längst über diese Mannichfaltigkeit vielfältig geklagt, noch mehr aber wegen der innern Unvollkommenheit eines Theils dieser Lehrbücher eine Abhülfe gewünscht, und das Verlangen nach einem allgemein einzuführenden katechetischen Lehrbuch der christlichen Religion, für die protestantische Kirche in Baiern diesseits des Rheins, zur Grundlage des Confirmanden- und vollständigern Religionsunterrichts, laut ausgesprochen worden. So allgemein aber auch dieses Bedürfniß anerkannt war, so wurde gleichwohl beschlossen, mit den Maßregeln zur Befriedigung desselben noch so lang zu warten, bis darüber zuvor das Gutachten der bevorstehenden ersten General-Synode vernommen werden könnte. Nachdem dieser längst gewünschte Zeitpunkt nunmehr wirklich eingetreten ist, wird hiermit

> die allgemeine Einführung eines gemeinsamen katechetischen Lehrbuches der christlichen Religion in allen evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs, diesseits des Rheins, als einer der ersten und wichtigsten Gegenstände zur Berathung gebracht.

Digitized by Google

Die hochwürdige General-Synode wird folgende wesentliche Erfordernisse eines solchen Lehrbuches ihren weitern Erwägungen und Berathungen zu Grund legen.

a) Der kleine Katechismus Luthers, als die in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden angenommene Grundlage des öffentlichen Religionsunterrichtes, ist beizubehalten;

b) das Lehrbuch soll sich demselben in dem Verhältnisse des Commentars zum Texte anschließen;

c) seinem Inhalte nach alle Hauptlehren des Christenthums umfassen, dabei aber, nach dem Muster des Katechismus,

d) durchaus nur das Praktische, d. h. das thätige, lebendige Christenthum, und deßwegen nicht die Darstellung eines vollständigen Lehrsystems, sondern die deutliche Erkenntniß derjenigen Lehren, die zum Wesen des christlichen Glaubens und Lebens gehören, zur Aufgabe haben, und

e) nach Sinn und Geist, wie in Form und Sprache, ganz biblisch seyn.

Demnach wird hier zunächst in Erwägung kommen:

1) Ob sich unter den in unsern protestantischen Gemeinden, oder in denen des Auslandes, gangbaren katechetischen Lehrbüchern eines finde, das jenen Erfordernissen so entspreche, daß es ohne alle Veränderung zur allgemeinen Einführung vorgeschlagen werden könne?

Sollte ein solches sich finden, so würde sich die hochwürdige General-Synode zu vereinigen haben, dasselbe in Antrag zu bringen. Im entgegengesetzten Falle aber ergäbe sich die zweifache Frage:

2) Ob nicht eines der bereits gangbaren katechetischen Lehrbücher den bezeichneten Erfordernissen wenigstens in so weit genüge, daß es nur einer Ueberarbeitung bedürfte, um allgemein eingeführt werden zu können? Oder

3) ob ein ganz neues Lehrbuch der Art zu entwerfen sey?

In den beiden letztern Fällen wird eine eigene Commission zu wählen seyn, der die Bearbeitung zu übertragen wäre. Hierüber wird Folgendes bestimmt:

1) Jede der beiden General-Synoden hat drei Männer vorzuschlagen, aus welchen die oberste kirchliche Behörde, nach be-

Digitized by Google

sonderer Vernehmung der königl. Consistorien, die Commission, der das Geschäft übertragen werden soll, zusammensetzen wird.

2) Die hierzu vorzuschlagenden Individuen können aus dem ganzen Umkreise der protestantischen Theologen und Geistlichen gewählt werden.

3) Der zu bestimmenden Commission wird, zur Bearbeitung, Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1824 gegeben.

4) Der ausgearbeitete Entwurf soll dann zunächst von den königl. Consistorien zu Ansbach und Baireuth, nach Form und Inhalt, geprüft, und mit ihrem Gutachten spätestens im September des Jahres 1825 dem königl. Ober-Consistorium übergeben werden, von welchem

5) der auf diese Art gefertigte und begutachtete Entwurf an die General-Synoden des Jahrs 1826 zur definitiven Berathung gebracht, sodann

6) wegen der allgemeinen Einführung das Weitere verfügt werden soll.

Die hochwürdige General-Synode wird nach diesen Bestimmungen in weitere Erwägung nehmen:

welche Vorschläge sie im Fall der Ernennung einer solchen Commission zu deren nähern Instruction zu machen finde, oder was sie in irgend einer andern Beziehung zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu rathen und zur besondern Berücksichtigung anzutragen habe.

München den 6ten September 1823.

Königl. protestantisches Ober-Consistorium.

II.

Vorträge der Ausschüsse der General-Synoden.

1. Von dem Ausschuß der Synode zu Ansbach.

Der Auftrag, über die Einführung eines Katechismus ein gutachtliches Bedenken abzugeben, ist zu wichtig, als daß es nicht das ernsteste Nachdenken jedes christlichen, oder was dasselbe ist,

Digitized by Google

jedes dem Geiste zugethanen Christlichen, um so mehr in Anspruch nehmen sollte, als gegenwärtig eine solche Aufgabe weniger leicht als sonst zu lösen ist. Denn wenn die Mehrzahl der älteren Theologen sich in den überlieferten, zum Theil vielleicht versteinerten Formen bewegte, wenn noch vor 20—25 Jahren es beinahe allgemeine Sitte geworden war, der Moral das Primat vor der Religion einzuräumen, und das eigentlich Christliche entweder geradezu zu beseitigen, oder versteckterweise nur als Vehikel zur Begründung einer sogenannten moralischen Religion zu gebrauchen; so stehen jezt zwei Parteien sich entgegen, deren eine negirt, was die andere behauptet, und deren Namen hier darum nicht genannt werden, weil die bloße Anwendung derselben, wie die ältere und neuere Kirchen- und Literar-Geschichte ausweist, mehr der Trägheit im Denken als dem Denken selber Vorschub leistet. Die Mitglieder des Ausschusses verkannten auch diese Schwierigkeit nicht; sie gestanden es sich offen, daß sie als Theologen nicht harmoniren, und daß also jeder, wenn er nur nach seinem Standpunkte in der hier zur Sprache gebrachten Angelegenheit einen Plan zu bearbeiten hätte, auch etwas ganz anderes, als die Andern, zu Tage fördern würde.

Sagt nämlich die eine Seite: „Nicht in die vergangenen „Jahrhunderte wollen wir unsere Gemeinen zurückführen, unaufhör„lich müssen wir vielmehr mit der Zeit fortschreiten, gerade in die„sem beständigen Fortschritte besteht das Wesen des Protestantis„mus, dem wir also nicht gemäß handeln würden, wenn wir an „Lehrformen und Lehrbücher, welche unsere Zeit antiquirt hat, uns „ferner halten wollten;“— so entgegnet die andere Seite: „Haltet ihr euch blos an das Neue, so sind wir, wenn auch keine neue doch in der neuesten Zeit die neueste Erscheinung. Wollt ihr aber die gangbaren oder gangbar gewordenen Vorstellungen der Zeit nicht, weil sie diese sind, annehmen, oder sie nicht aus ihnen selber, sondern aus höheren Principien würdigen; so begebt ihr euch selber in ein Gebiet, das jenseits der Zeit liegt. Sucht ihr ferner das Fortschreiten im bloßen Negiren des bisher Anerkannten, so müßt ihr consequenterweise der absoluten Negation als dem euch vorgestellten Ziele nachstreben. Wir fragen, ob die Zeit göttlicher oder ungöttlicher Natur ist? Wir können die erste Frage nicht bejahend beantworten, weil die Zeit, wechselnd, veränderlich, zwischen dem Nicht-mehr-seyn und Noch-nicht-seyn schwankt, und demnach ihr Charakter das Gepräge des eigentlichen Gegensatzes

Digitized by Google

des Göttlichen, das ja sich selbst gleich, und also ewig und unveränderlich ist, an sich trägt. Wir können aber auch jene Frage nicht verneinen, ohne den Fortschritt mit dem Ungöttlichen für einen progressus in inane zu erklären; wir suchen die Wahrheit im Ewigen, wir glauben: daß, wenn selbst die Axiome der Arithmetik und Geometrie als das Wechsellose im Wechselnden anerkannt werden, diese Anerkennung noch mehr, oder vielmehr recht eigentlich, in der durchaus übersinnlichen oder in der Region gelten müsse, in der nach der Sprache der Schrift keine Veränderung und kein Wechsel der Finsterniß und des Lichtes statt findet; daß aber die Ewigkeit der Wahrheit auch ihre Unendlichkeit, und in dieser auch die Unerschöpflichkeit in sich enthalte, oder daß die ewige unbewegliche Wahrheit nie ganz ausgeforscht werden könne, sondern vielmehr in ihrer Sichselbstgleichheit der wachsenden Erkenntniß immer neue Seiten darbiete; daß demzufolge der Fortschritt in der Erkenntniß nicht auf ihren Gegenstand, (das Objective) sondern auf sie selber, oder besser auf den Erkennenden (das Subject) bezogen, und darum nicht sowohl als Fortschritt mit der Zeit, als vielmehr als Fortschritt in der Zeit bezeichnet werden müsse; daß endlich der Protestantismus, wenn er das Fortschreiten fördert, den erwähnten Unterschied zwischen dem Objectiven und Subjectiven, wie aus unsern Bekenntnißschriften, und auch aus den Schriften Luthers, zu ersehen ist, streng im Auge behält; weswegen, und weil derselbe in der neuern Zeit nur allzuoft ignorirt wurde, wir den gerühmten Fortschritt eigentlich als einen Abfall von der Erkenntniß der Wahrheit betrachten, und aus Liebe zu dieser, den älteren Lehrbüchern vor den neueren unbedingt den Vorzug einräumen."

Die erste Partei sagt weiter: „Wir bauen auf das Wort „Gottes oder auf die heil. Schrift, in der dieses Wort Gottes ent„halten ist; allein in der Erklärung desselben sind wir weiter, als „unsere Väter, gekommen; wir haben durch Hülfe der Kritik, der „Exegese, namentlich der historisch-grammatischen Interpretation, den „Unterschied der in der Schrift enthaltenen Lehren in der Weise „kennen gelernt, daß wir einige derselben als für alle, andere aber „als nur für die Zeit, in der die Bücher der Schrift verabfaßt wur„den, gültig, oder jene für Wahrheiten, diese für Zeitvorstellungen, „die theils dem Judenthum, theils dem Heidenthum angehören, „ansehen. Dieser Unterschied darf auch bei einem populären Re-

Digitized by Google

„ligions-Lehrbuch nicht unberücksichtiget bleiben, und dieses keine „Lehren aufnehmen, die bereits antiquirt sind, und nur noch in der „Dogmengeschichte aufbewahrt werden können."

Die andere Partei erwiedert: „Ihr setzet bei dem von Euch aufgestellten Unterschiede nicht die Schrift, sondern die Erklärung der Schrift als Princip, oder an die Stelle jener die subjective Ansicht der Interpreten derselben, und behandelt also die Schrift selber nicht als Gottes Wort, sondern als ein Mixtum compositum von Gottes Wort und von Menschen Wort. Wir betrachten die Schrift als ein untertrennliches Ganzes, wir sehen im neuen Testamente insbesondere die Lautwerdung des Mysteriums vom Reiche Gottes, oder die deutliche Enthüllung des Geistes, der unter den Formen des alten Bundes und der vorchristlichen Welt überhaupt verschlossen lag; wir sind weit entfernt, den Werth der historisch-grammatischen Interpretation innerhalb der ihr eigenthümlichen Sphäre zu verkennen, wissen aber, daß sie, blos als solche, den tiefern Grund, die Idee oder den ewigen Begriff der durch sie gefundenen Lehren noch weit weniger hervorheben kann, als eine blos linguistische oder geschichtliche Erläuterung eines Kunstwerkes den Genius desselben der Betrachtung vorzuführen vermag; daß also die grammatisch-historische Interpretation dem Geiste zwar große Dienste leisten, keineswegs aber die Stelle desselben ersetzen, daß zunächst nur das Verwandte das Verwandte fassen, nur der vom Geiste Gottes erfüllte Geist aber die dem Worte eingegrabene Sprache desselben verstehen könne; und daß deshalb das Resultat unserer Schrifterklärung nebst der Darstellung derselben mit dem Funde, den ihr zu Tage gefördert habt, nie zusammentreffen wird."

„Nehmet, ruft die erste Partei wieder, nehmet nur keine „dunklen Gefühle in Schutz, und hütet euch, den blinden Glauben „zurückzurufen; die Vernunft ist Gottes herrlichste Gabe, die nie „verschmäht werden darf. Wir prüfen also Alles und auch den „Inhalt der Dogmatik nach Principien der Vernunft; wir verwerfen manche vormals angenommene Lehre, weil wir in derselben „keine Uebereinstimmung mit der Vernunft vorfinden können, und „meinen also, jene umgehen zu müssen, wenn wir unsrer Verbindlichkeit, die Menschen zur Vernunft zu erziehen, eingedenk bleiben wollen."

Die andere Partei antwortet: „die Vorstellung von einem blinden Glauben müssen wir, wenn wir das Wort Glauben in

Digitized by Google

seiner ursprünglich prägnanten Bedeutung nehmen, für eine eigentliche Contradictio in Adjecto erklären. Wir ehren aber die Vernunft als das Vermögen, Gott und das, was Gottes ist, zu vernehmen. Allein eben deswegen kann uns auch nicht entgehen, daß einerseits der Begriff der Vernunft durch den Begriff der Offenbarung bedingt, und andrerseits die Vernunft von jeder endlichen auf das Endliche oder Subjective gerichteten Reflexion durch ein wesentliches Merkmal geschieden ist, oder daß von einer subjectiven Vernunft keine Rede seyn kann. Nehmen wir indessen das rein objective Vernehmen, oder betrachten wir dasselbe rein objectiv, so müssen wir die von euch verworfenen Lehren für durch und durch vernünftig und den dagegen erhobenen Widerspruch für unvernünftig erklären; und wie wir diesen dialektisch aufzulösen schon versucht haben, und noch ferner versuchen werden, so laden wir alle unsre Gegner leidenschaftslos und unbefangen ein, mit denselben Waffen, mit denen wir streiten, auch unser wissenschaftliches Verfahren zu bekämpfen. Wir sind also nichts weniger als Patrone dunkler Gefühle, wir wollen vielmehr, weil wir das Vernünftige zum Verständniß bringen wollen, klare, bestimmte und scharf abgegränzte Begriffe; aber weil wir auf Vernunft und Wahrheit halten, gebietet uns die Pflicht, gerade das unsern Gemeinen zu geben, was Ihr denselben vorenthalten möchtet."

Diese keineswegs erschöpfende Darlegung der Gegensätze, mit der wir, durch das ehrenvolle Vertrauen der hochwürdigen General-Synode gewählten Mitglieder des Ausschusses, unser Geschäft begonnen haben, hat für diese verehrliche Versammlung nur den Zweck, lebendig nachzuweisen, daß wir die zu besprechende Angelegenheit zu einem glücklichen Resultate zu führen vergeblich uns bemühen würden, wenn wir die wissenschaftlichen Ansichten der neuern und neuesten Theologen, oder einer Partei derselben, zu Grunde legen wollten. Die unerläßlichste Vorbedingung wäre nämlich dann die Abfassung einer nicht nur allgemein annehmbaren, sondern auch auf den tiefsten Grund zurückgeführten, mit streng wissenschaftlicher Folgerichtigkeit und mit einer scharfen, nicht von gewissen gegebenen Voraussezungen ausgehenden, sondern alle und jede Voraussezungen wieder einer Sichtung und Prüfung unterwerfenden Dialektik durchgeführten Dogmatik. Allein die Discussion über diese würde, wenn ihr auch diese unsre Versammlung allein gewidmet, und das derselben gesetzte Zeitmaß be-

Digitized by Google

trächtlich überschritten werden dürfte, nicht die Prolegomena, sondern kaum die ersten Paragraphen derselben beenden.

Schon aus diesem Grunde mußten wir dem tiefer unten noch weiter zu motivirenden Vorschlage des hochverehrten königl. Ober-Consistoriums

„den kleinen Katechismus Luthers als die in allen evange„lisch-lutherischen Gemeinden angenommene Grundlage des „öffentlichen Religionsunterrichtes beizubehalten,"

unsere volle Zustimmung geben.

Wollte man nämlich, um dieser Forderung auszuweichen, erwiedern: daß man ja in einzelnen einfachen Grundlehren, z. B. von Gott, Tugend, Unsterblichkeit u. s. w. sich leicht vereinigen könne; so würde, abgesehen von andern schlagenden Gegengründen, bei jeder mit Erkenntniß, Scharfsinn und Consequenz angestellten Forschung sich ergeben: daß da, wo in den Folgerungen eine so bedeutende Differenz statt findet, diese auch in dem Princip enthalten seyn, und also auch selbst in Ansehung jener eben genannten Grundlehren jede Partei von der andern in den Grundbegriffen wesentlich sich unterscheiden müsse. Wollte weiter eine Partei, ohne auf die Einwendungen und Widersprüche der andern einzugehen, sich nur durch Machtsprüche, Declamationen oder vornehmthuende Anwendungen gewisser Parteinamen behaupten; so verriethe sie nicht nur ein böses Gewissen, sondern auch eine Abneigung gegen den Geist des Protestantismus, der allein nach Gründen fragt und richtet. Wollte wieder Einer über die Gegensätze mit Leichtigkeit hinweggehen, oder die Schwierigkeit einer dem Grunde nachgehenden Untersuchung umgehen; so würde er wenigstens gegen die Wissenschaftlichkeit seiner Denkweise, und also auch gegen seine Competenz in dieser hochwichtigen Angelegenheit mitzusprechen, nicht ungegründeten Verdacht erregen. Wollten Manche, auf beiden Seiten nachzugeben und so auf halbem Wege sich entgegenzukommen, vorschlagen; so versetzten diese, abgesehen, daß die versteckte Seichtigkeit doch aus dem Hintergrunde vorschielte, die Wahrheit und die Ueberzeugung von derselben auf das untergeordnete Gebiet des Meins und Deins, auf dem wir allerdings, als die Herren, nach eigenem Belieben wegschenken und nachlassen dürfen, vergessen aber, daß die Wahrheit nicht das Eigenthum des Individuums ist, sondern daß das Individuum sich der Wahrheit zum Eigenthum hingeben soll.

Der

Der Vorschlag endlich, daß in dem hier erörterten Betreff jeder Geistliche, ohne sich um andere zu bekümmern, nach seiner eigenen Ansicht verfahren solle, scheint mehr ein Product der Verzweiflung oder der nicht christlichen Resignation auf die Wahrheit und die wahrhaftige Einigkeit im Geiste, als der nüchternen Erwägung der Stellung des Dieners der Kirche zur Kirche selber zu seyn. Denn wenn wir auch die verworrenen Vorstellungen von Freiheit und Erkenntniß, die dem Vorschlag zu Grunde liegen, jezt nicht berichtigen wollen, so ist doch so viel entschieden, daß wenn jeder hier nach seinem subjectiven Dafürhalten zu Werke gienge, eine totale Verwirrung entstehen müßte. Zwar wendet man ein, daß allerdings gewisse Schranken gezogen werden müßten. Allein diese Limitation, auf diese Weise gestellt, ist darum unbestimmt, weil es sich zunächst darum handelt, was das für Schranken seyen, die hier gezogen werden sollen, oder worin der Inhalt derselben bestehet. Man sagt z. B. diese Schranke ist in der Schrift gegeben; allein mußte nicht diese immer dem Schicksale sich fügen, für jede Absurdität ihre vom Geiste durchdrungene Stellen citiren zu lassen? kann die Schrift, evacuirt von ihrem Inhalte, als Norm angenommen, muß nicht vielmehr zuvörderst dieser nach seinen wesentlichsten Momenten hervorgehoben werden, ehe sie als Norm angenommen und vestgesezt werden kann? ja muß sich nicht erst aus diesem Inhalte und der universellen ideegemäßen Auffassung desselben ergeben, was und wie viel noch der eigenen Ansicht übrig bleibt, oder ob nicht alles dasjenige, was man dieser überlassen zu können meint, in der reichen Lebensfülle Jenes seinen Ort und seine Stelle finden kann.

Ueberhaupt könnte, wenn jener Vorschlag sich ernstlich geriren wollte, von einem Katechismus keine Rede seyn. Sprechen wir aber von diesem, so haben wir es nicht mit den gelehrten Untersuchungen der Geistlichen, nicht einmal mit ihren Functionen, als Homileten und Katecheten, sondern allein mit dem kirchlichen Lehrbuch zu thun; und es ist wohl ohne Widerstreit klar, daß ein solches nicht den individuellen Vorstellungen der Theologen, sondern den Lehren und Bestimmungen der Kirche, in der und für deren Genossen es kirchliches Lehrbuch seyn soll, gemäß seyn müsse, und die Gemeine diese Angemessenheit zu fordern das unbestreitbare Recht habe.

Ein Katechismus ist ein Auszug aus der heil. Schrift, und für den Vorschlag, uns in dem von Luther verfaßten, bei aller

Digitized by Google

Verschiedenheit der theologischen Vorstellungsweise zu vereinen, spricht insbesondere

1) die innere bis jezt noch nicht übertroffene Vortrefflichkeit dieses Lehrbuches;

2) das symbolische Ansehen desselben;

3) sein Inhalt, der nichts anders darbietet, als was die christliche Kirche von Anbeginn gelehrt hat;

4) die protestantische Kirche überhaupt, die noch nicht an die Stelle jener Basis eine andere zu setzen beschlossen hat, und die sich zu unsrer Landeskirche wie das Ganze zum einzelnen Theile verhält;

5) der Umstand, daß wir durch treues Festhalten an diesem ehrwürdigen Zeugniß der Wahrheit, die Vorwürfe der Gegner, daß der Protestantismus gegen seine eigene Grundlage und seine wesentlichen Unterscheidungslehren ankämpfe, und also sich in sich selber zerstöre, am bündigsten widerlegen, oder factisch beseitigen können;

6) die Constitution des Königreichs selber; die, wenn gleich der bürgerlichen Gewalt keine Disposition über Lehrformen zusteht, doch in ihrer Verfassungs-Urkunde Th. IV. uns nur mit unsern Symbolen, oder unserm von der Kirche sanctionirten Lehrbegriff, als kirchliche Gesellschaft aufgenommen und anerkannt hat.

Sagt aber der Antrag des königlichen Ober-Consistoriums unter a:

„daß der kleine Katechismus Luthers beizubehalten sey;"

so ist unter diesem Katechismus Luthers nicht blos jedes der Hauptstücke, sondern auch jede Erläuterung, welche Luther jedem Hauptstück gegeben hat, zu verstehen; und der einfache Grund hiefür ist, daß eben diese Erläuterungen das Eigenthümliche des lutherischen Katechismus, als Lutherischen Katechismus, constituiren.

Bestimmt ferner der erwähnte höchste Antrag:

„daß Luthers kleiner Katechismus als Grundlage beizubehalten sey;"

so involvirt er den Vorschlag:

1) daß auf diese Grundlage ein Bau errichtet,

Digitized by Google

2) daß aber der Bau nur auf dieser Grundlage und also auf keiner andern aufgeführt werden, oder ohne Bild gesprochen, daß ein dem Lutherischen Katechismus entsprechendes Lehrbuch der evangelischen Heilslehre bearbeitet werden solle.

Fiele die erste Bestimmung hinweg, so würde der lutherische Katechismus ohne alle weitere Erläuterung angenommen; fiele die zweite Bestimmung hinweg, so würde derselbe eigentlich abgeschafft, und der zum Schein angenommene Vorschlag in der Wirklichkeit zurückgenommen.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der unter b des Antrags aufgeführten Bestimmung:

„daß das Lehrbuch sich dem lutherischen Katechismus wie der Commentar dem Texte anschließen solle."

Steht aber das Lehrbuch des lutherischen Katechismus zu diesem Katechismus in dem Verhältnisse des Commentars zum Texte; so darf es

1) nichts dem genannten Katechismus Widersprechendes,

2) nicht weniger, und

3) nicht mehr als dieser enthalten.

Enthielte nämlich der Commentar etwas dem Texte Widersprechendes; so hörte er auf Commentar zu seyn, sondern gienge in eine Controverse, oder in einen polemischen Ausfall auf den Text über; enthielte er weniger, so wäre er wieder nicht Commentar, sondern nur ein nothdürftiges Exercitium eines Commentars; enthielte er mehr, so überschritte er seine Gränzen, suchte mit seinem Texte andere demselben fremdartige Texte zu combiniren, und erfüllte also nicht seine Bestimmung, Commentar des gerade ihm gegebenen Textes zu seyn.

Hieraus geht nun die Nothwendigkeit der unter c enthaltenen Aufgabe hervor,

„daß das Lehrbuch seinem Inhalte nach alle Hauptlehren des Christenthums, nämlich alle diejenigen, die in dem Texte gegeben sind, umfassen soll."

Es drängen sich hier einige Bemerkungen auf, die wir, ehe wir weiter gehen, zu berücksichtigen haben:

1) Der Commentar soll, wie unter c bemerkt wurde, alle Hauptlehren des Christenthums umfassen. Nun sind diese ja selbst

Digitized by Google

die eigentlichen Unterscheidungs-Lehren der evangelischen Kirche, im Texte implicite enthalten; der Commentar hat diese zu explicíren, aber diese Explication kann enger oder weiter seyn: enger nämlich, für den auf den Confirmanden-Unterricht vorbereitenden Unterricht; weiter, für den Confirmanden-Unterricht selber. Diese wie jene indessen kann in einem und demselben Lehrbuche, d. i. es kann die erste in der ersten, und die zweite in der zweiten Abtheilung des Lehrbuches, gegeben werden.

2) Der lutherische Katechismus enthält, den frühesten apostolischen Bestimmungen gemäß, die Lehren

a) von den zehen Geboten, b) vom christlichen Glauben, c) vom Vater unser, d) von den beiden Sacramenten, und zwischen beiden vom Amt der Schlüssel, als Prolog zur Abendmahlslehre.

A.

Ein Mitglied des Ausschusses erklärte nun, daß es schwierig seyn möge, die christliche Sittenlehre nach ihrem ganzen Umfange aus dem Dekalogus abzuleiten; ein anderes Mitglied aber entgegnete, daß jedes Verbot zugleich ein Gebot involvire, und die Summe derselben jede Tugend und Pflicht wirklich in sich enthalte, und verwies auf Luthers Erklärung des ersten Gebotes in seinem größern Katechismus, und auf die Erläuterungen, die über dasselbe in unsern Bekenntnißschriften, und namentlich in der Apologie, nachzulesen sind, und folgerte hieraus, daß (wofür auch schon anderweitige nur hier nicht zu exponirende theologische Gründe sprechen) das erste Gebot sich zu der Matth. XXII. V. 37. befindlichen Vorschrift: „du sollst lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe," wie der Text zum Commentar verhalte, und demnach ein Princip der Sittlichkeit aufstelle, das selbst zu dem kategorischen Imperativ, wie ihn Kant gefaßt, und bündiger noch Fichte entwickelt hat, in den Verhältnissen stehe, in denen sich das Licht selber zu dem Widerscheine desselben befindet. Nimmt man nun hinzu, daß das Neue Testament mehr als einmal auf den Dekalogus zurückweist, daß Christus selber die Unveränderlichkeit desselben Matth. V, V. 17. verkündigt, daß er, und nur er, die inhaltsreiche Forderung des ersten Gebotes Joh. V, 19. IV, 19. IV, 34. VI, 33. Phil. II. 8. erfüllt hat, daß das 9te und 10te Gebot inso-

Digitized by Google

ferne den Cyclus schließen, als sie auf ein Nichtgelüstenlassen, also auf die Reinigkeit des Herzens selber, oder auf ein Freiseyn desselben von der Begierde drängen, und Luther selber jedes der dazwischenliegenden Gebote durch die ehrerbietige Liebe zu Gott motivirt, so ist wirklich kein erheblicher Grund einzusehen, der uns auch in diesem Betrachte veranlassen könnte, den von der Kirche vorgezeichneten Weg zu verlassen.

B.

Eben so versicherte ein Mitglied des Ausschusses, daß der Disposition des lutherischen Katechismus das Logische fehle; worauf ein anderes Mitglied versetzte: daß dieser Vorwurf wahrscheinlich die Anordnung treffe, nach der die Lehre von den Geboten der Lehre vom Glauben vorangeht, daß allerdings vom Gesetze Gottes nicht eher die Rede seyn könne, als von Gott, Gottes Wesen, der Schöpfung und Sünde das Erforderliche gesagt sey, die Lehre von der Erlösung und Heiligung aber der ganzen Oekonomie der Schrift, und den deutlichen — hier nicht zu citirenden — Erläuterungen unsrer Bekenntnißschriften, namentlich unter den Rubriken de lege et de evangelio zufolge, der Lehre vom Gesetze folgen müsse.

Was nun die unter d befindliche Bestimmung betrifft:

„das Lehrbuch soll nach dem Muster des Katechismus durch„aus nur das praktische, d. i. das thätige, lebendige Chri„stenthum enthalten,"

so kann, da c ausdrücklich alle Hauptlehren des Christenthums fordert, diese aber nicht allein in den Sittenlehren, sondern auch recht eigentlich in den Glaubenslehren, bestehen, die Meinung nicht seyn, daß das Lehrbuch sich in einem bloßen Moralisiren verflachen solle. Der Zusatz:

„das Lehrbuch soll das thätige, lebendige Christenthum und „deswegen nicht die Darstellung eines vollständigen Lehrsystems, „sondern die deutliche Erkenntniß derjenigen Lehren, die zum „Wesen des christlichen Glaubens und Lebens gehören, zur Auf„gabe haben,"

giebt vielmehr zu erkennen, daß dieser Commentar nicht die Forderungen erfüllen soll, die die Wissenschaft an ein wissenschaftliches Lehrbuch der Religion nicht erlassen kann, daß er überhaupt nicht auf die Förderung der bloßen Kenntniß, als solcher, sondern auf die Erweckung und Begründung einer lebendigen in und mit

Digitized by Google

dem Verstande zugleich den Willen in Anspruch nehmenden Erkenntniß, — oder des Glaubens, der, nach den Erläuterungen der Schrift und unserer Reformatoren, das wahre Erkennen, das rechte Wissen und das richtige Wollen, also den Complex des geistigen oder göttlichen Lebens in sich begreift, — als auf das ihm zunächst Wesentliche vor allen Dingen zu sehen haben.

Die Form des Commentars wird am zweckmäßigsten in Frage und Antwort abgefaßt. Der Text fraget: Was ist das? Der Commentar bei jeder einzelnen Text Bestimmung: Wie verstehst du das? und wie kannst du mir dieses beweisen? und beantwortet die lezte Frage mit einigen treffenden Bibelstellen. Verlangte aber das königl. Ober-Consistorium unter e:

„daß der erwähnte Commentar nach Sinn und Geist, wie in „Form und Sprache, ganz biblisch seyn müsse;"

so äußerte bei der hierüber gepflogenen Unterredung Eines der Mitglieder, daß gerade die biblische Sprache Popularität und Erbaulichkeit, Klarheit und Bestimmtheit in sich begreife, die im Lehrbuch gegebene Erläuterung von dem Katecheten wieder erläutert werden müsse, und demnach jene Erklärung dieser nicht vorgreifen dürfe. Als aber die andern Mitglieder erwiederten, daß die Sprache der Schrift nicht durchgängig gleich verständlich, und dieser Unterschied bei einem populären Lehrbuche nicht zu übersehen sey, so vereinigten sich alle dahin, daß zwar die Sprache in demselben durchaus biblisch seyn, aber so gewählt werden sollte, daß der Commentar im Commentar nicht wieder eines Commentars bedürfe.

Zu erinnern ist noch, daß eine Sammlung von schlagenden Bibelsprüchen unentbehrlich ist, diese aber entweder abgedruckt oder im Commentare an der treffenden Stelle nur nach Buch, Capitel und Vers angegeben werden können. Für dieses möchte die Ersparniß des Raums, für jenes die Erleichterung des Memorirens sprechen.

In Ansehung der Erörterungen, welche das königl. Ober-Consistorium über den hier ausführlich behandelten Gegenstand fordert, erklären die Mitglieder des Ausschusses:

Ad 1. daß sie kein Lehrbuch anzugeben wissen, welches den hier aufgestellten Forderungen völliges Genüge leiste. Namentlich fühlt Eins der Mitglieder sich gedrungen mit Offenheit auszusprechen, daß auf mehrere unserer neuesten,

Digitized by Google

gleich Pilzen aus der Erde aufgewachsenen Katechismen sich das Gebet, „Behüt uns lieber Herre Gott!“ anwenden lasse; daß die meisten sich von dem in Luthers Katechismus gegebenen Texte mehr oder minder nach dem individuellen Dafürhalten ihrer Verfasser entfernen; und erlaubt sich, auf eine Kritik des für den baierschen Rheinkreis erschienenen Lehrbuchs aufmerksam zu machen, die er demnächst durch den Druck dem unbefangenen Urtheil aller competenten Richter übergeben werde.

Ad 2 u. 3 des höchsten Antrags sind die einzelnen Mitglieder wieder verschiedener Meinung. Eines schlug nämlich vor: daß, nach 3, ein neues Lehrbuch gefertigt, für dasselbe aber von jedem der älteren und neueren Lehrbücher Gebrauch gemacht werden solle; ein anderes stimmte dahin: daß, nach 2, für den befugten Zweck der Brenzische oder Hartmännische Katechismus überarbeitet, bei dieser Ueberarbeitung aber der Katechismus von Seiler, Herder u. s. w. hin und wieder auch vielleicht der von Faber, benuzt werden könne.

Es wird demnach nöthig seyn, die Commission, der der höchste Antrag erwähnt, zu wählen; und wir bemerken:

Zu 1) daß hierüber die hochwürdige General-Synode eine besondere Wahl vorzunehmen habe.

Zu 2) daß, nach unserm Ermessen, in dieser Hinsicht, auf die zu einer solchen Arbeit vorzüglich geeigneten Theologen im Inlande zwar zuvörderst Bedacht zu nehmen sey, die Gränze unsers Königreichs aber dieser Wahl keine Gränzen vorstecken könne.

Zu 4) daß der hier gestattete Termin, nach der Analogie der unter 3 ertheilten Bestimmung, und wegen des unter 5 anzubringenden Wunsches, um einige Monate verkürzt werden möchte.

Zu 5) daß der Entwurf bevor er vom königl. Ober-Consistorium an die General-Synoden des Jahres 1826 zur definitiven Berathung gebracht wird, durch die Decanate jedem eigentlichen Geistlichen zur Begutachtung mitgetheilt werde. Wohl wird Mancher derselben den majoribus beitreten, wohl gilt auch hier die Maxime, vota non numerantur, sed

Digitized by Google

ponderantur. Allein in einer für die gesammte Landeskirche so hochwichtigen Angelegenheit muß, den Principien des Protestantismus gemäß, jeder Kleriker, ohne auf den (doch unwesentlichen) Unterschied der äußeren Rangabstufung Rücksicht zu nehmen, gehört, und seine Stimme, wenn sie nicht blos behauptend und declamirend, sondern mit Gründen abgegeben wird, geprüft und gewürdigt werden. Von der bekannten theologischen Denkart unsers hochverehrten Präsidiums, und von der Unbefangenheit, mit der das königl. Ober-Consistorium uns zur freimüthigen Besprechung dieses Gegenstandes aufgefordert hat, läßt sich erwarten, daß diese aus der Natur der Sache resultirende Bitte willige Gewährung finden werde.

Ob dann die nächste Synode sich über einen nach dem dargelegten Grundsaze verfaßten Entwurf vereinigen, oder an eine eigentliche General-Synode appelliren, und diese dann von dem Geiste durchdrungen seyn werde, der allein in alle Wahrheit leitet; darüber wird uns erst die Geschichte der nächsten Jahre den erwünschten Aufschluß ertheilen, und wir haben nur noch den am Schluße gegebenen Auftrag,

„was die General-Synode in irgend einer Beziehung zur „Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu rathen und zur „besondern Berücksichtigung anzutragen habe,"

in Erwägung zu nehmen.

1) Stüzen wir den Wunsch, daß die engere und weitere Explication des im lutherischen Katechismus gegebenen Textes in Einem Lehrbuche vereinigt werde, theils auf finanzielle, in der jetzigen geldarmen Zeit der Beherzigung werthe, Rücksichten, theils auf die jedem vieljährigen Katecheten genugsam bekannte Erfahrung, daß der Unterricht über übersinnliche Gegenstände nie oft genug wiederholt werden könne, und also der größte Theil des Confirmanden-Unterrichts nur Wiederholungen enthalte.

2) Machen wir die hochwürdige General-Synode auf den bei unserer Berathung geäußerten Wunsch aufmerksam, daß neben dem Lehrbuch ein eigenes Methodenbuch für den Lehrer bearbeitet werde.

3) Bringen wir zur Anzeige, daß zwei Mitglieder des Ausschusses dafür stimmten, daß für die Bearbeitung des mehr erwähnten Lehrbuches ein Honorar vestgesezt werde,

Digitized by Google

das dritte Mitglied aber auf diese Vestsetzung aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen, nicht antragen wollte.

4) Beehren wir uns, für das projectirte Lehrbuch den Titel:

der Katechismus Luthers erläutert für die evangelische Kirche des Königreichs Baiern disseits des Rheins,

in der Voraussetzung, daß derselbe alle erforderliche Bestimmungen enthalte, vorzuschlagen.

Wir schließen unsere Relation mit dem warmen Wunsche und dem demüthigen Gebete, daß auch unser Bemühen nicht vergeblich seyn möge, zu erwecken und weiter zu bringen die seligmachende Erkenntniß Jesu Christi, außer dem kein Heil und keine Seligkeit zu finden, der heute und morgen immer derselbe ist, vor dem sich beugen sollen alle Kniee derer, die im Himmel, auf Erden und unter der Erden sind, und von dem auch wir freudig mit allen Zungen bekennen, daß Er nur der Herr sey zur Ehre Gottes des Vaters.

Ansbach, am 25sten September, 1823.

Lehmus. Lösch. Prinzing.

---

2. Von dem Ausschuß der Synode zu Baireuth.

Um dem der Comitée gewordenen ehrenvollen Auftrage, über ein in unsern Schulen und Kirchen einzuführendes katechetisches Lehrbuch der christlichen Religion ihr Gutachten zu stellen, so viel als möglich zu genügen, glaubt sie am sichersten zu gehen, wenn sie den von dem königl. Ober-Consistorium ihr vorgelegten Entwurf nach der Ordnung seiner einzelnen Hauptpunkte ins Auge faßt und in Betrachtung zieht.

Zugegeben muß 1) allerdings werden, daß in den verschiedenen Gebietstheilen unseres Königreiches mannichfaltige katechetische Lehrbücher oder Katechismen im Gebrauche seyen; weniger zwar als von den höchsten Kirchenbehörden angeordnete und in den Schulen und Kirchen gesetzlichen eingeführte, dann als willkürlich von den Schullehrern und Predigern ausgewählte und in Gebrauch gesetzte.

Der Behauptung aber, 2) daß diese Verschiedenheit der Katechismen der Uebereinstimmung des christlichen Religions-Unterrichts in seinem Wesen keinen Schaden bringen konnte, getrauen wir uns nicht geradezu beizustimmen, und zwar einmal darum nicht, weil uns die verschiedenen von den Lehrern gebrauch-

Digitized by Google

ten Religionsbücher nicht alle bekannt sind und wir folglich nicht wissen können, ob man überall Luthers Katechismus als Text beibehalten habe, in welchem Falle man den ächten Glauben für gesichert halten könnte, und ob sich alle jene Lehrbücher auf denselben, als auf eine gemeinsame Grundlage der evangelischen Kirche, stützen; und sodann, weil wir der Meinung sind, daß einem Katechismus die Hauptstücke des lutherischen Katechismus zum Grunde liegen, gleichwohl aber durch die beigefügten Erklärungen manche wesentliche Lehren des Christenthums beseitigt oder entstellt oder entkräftet seyn können.

Desto gegründeter finden wir dagegen 3) die Aeußerung, daß längst über diese Mannichfaltigkeit der Katechismen vielfältig geklagt, noch mehr aber wegen der innern Unvollkommenheit eines Theiles dieser Lehrbücher eine Abhülfe gewünscht, und das Verlangen nach einem allgemein einzuführenden katechetischen Lehrbuche der christlichen Religion für die protestantische Kirche in Baiern diesseits des Rheines, zur Grundlage des Confirmanden und vollständigen Religions-Unterrichts laut ausgesprochen worden sey. Allerdings lassen sich auch wichtige Gründe für die allgemeine Einführung und den allgemeinen Gebrauch eines solchen katechetischen Lehrbuches oder, wie wir es lieber nennen möchten, eines Katechismus der christlichen Lehre geltend machen. So wie die zu wünschende Einheit im christlichen Glauben sie zu fordern scheint, — wir sagen scheint, weil bei aller Verschiedenheit der Form oder der Methode, doch das Wesentliche immer vorhanden seyn kann, — so spricht auch für sie das besondere Verhältniß, in welchem sich nicht wenige Kinder, hauptsächlich des Landvolks, befinden, die um des Broderwerbs willen oft mehrmals ihren Aufenthaltsort wechseln, und die also genöthigt seyn würden, in den verschiedenen Schulen vielleicht jedesmal ein anderes Lehrbuch anzuschaffen, was für sie das Lernen eben so erschweren müßte, als es sie in neue Kosten, oder im häufigsten Falle, in die traurige Nothwendigkeit versetzen würde, des Lehrbuches ganz zu entbehren.

Was die in der Vorlage erwähnte innere Unvollkommenheit eines Theils der in den Schulen und Kirchen gebrauchten Religions-Lehrbücher betrifft, so glaubt der Ausschuß nicht zu irren, wenn er annimmt, daß dieser Vorwurf hauptsächlich den Seiler'schen und Herderischen Katechismus als den gangbarsten treffen solle; erlaubt sich aber dagegen seine Meinung zu

Digitized by Google

äußern. Was nämlich insbesondere den Seiler'schen Katechismus betrifft: so scheint er uns entschiedene Vorzüge vor vielen andern zu haben. Ihm liegt nicht nur der luther'sche hochgeachtete Katechismus zum Grunde, und er enthält ungezweifelt die wesentlichen Lehren unserer evangelischen Kirche, wie sie in den symbolischen Büchern derselben verfaßt sind; und von der Sittenlehre soviel, als die Erklärung des Lutherischen Textes Veranlassung bietet; sondern er ist auch mit so weiser Rücksicht auf das pädagogische und ökonomische Bedürfniß der Schulen eingerichtet, daß in einem einzigen höchst wohlfeilen Bändchen der Stoff des Religionsunterrichts für die ganze Schulzeit genügend und stufenweise und in bestimmt geschiedenen Abtheilungen zusammengefaßt und die Fragmethode in dem ersten Kursus, in dem zweiten zweckmäßig abgeändert ist. Wir begreifen daher nicht, wie ein neuer Schriftsteller (Reuß) ihn den schlechtesten unter den schlechten nennen konnte; wenn wir schon manche seiner Mängel nicht übersehen, wie z. B. manche dogmatische Bestimmungen, die vielleicht dem populären Religionsunterrichte fremd bleiben sollten, manche in den ersten Abtheilungen zu früh aufgenommene Lehren, manche unlogische Eintheilungen, manche mit deutlichern und kräftigern zu vertauschende Beweisstellen u. s. w. Bei dieser Ansicht von dem Buche, können wir die Geringschätzung nicht billig finden, die in so manchen Jahresberichten der Geistlichen darüber ausgesprochen wird; — eine Geringschätzung, die wohl in der Regel keinen tiefern Grund hat, als die individuelle Abneigung gegen das kirchliche System; — und wir halten wohl nicht mit Unrecht dafür, daß, was so gelehrten Männern, wie einem Seiler, Herder, Koppe, nicht geglückt seyn soll, (und wahr ist es, daß auch der Herder'sche und Hannöverische Katechismus gar manches zu wünschen übrig lassen,) ein schwieriges Unternehmen seyn müsse; so wie, daß bei den verschiedenen dogmatischen Ansichten der Einzelnen, besonders in unsern Tagen, schwerlich irgend ein Religionslehrbuch, von wem es auch verfaßt werden möchte, eine allgemeine Zustimmung erwarten dürfte. Dessen ungeachtet mag dem Wunsche des vielleicht größern Theiles der Schullehrer und Prediger für ein anderes und zwar allgemein einzuführendes Religionslehrbuch nachgegeben werden können; und die Bereitwilligkeit unserer hochverehrten kirchlichen Oberbehörde hiezu verdient unsern ehrerbietigsten Dank. Dabei erlaubt sich der Ausschuß jedoch die Bemerkung, daß uns in den Worten der Vorlage, ein Lehrbuch

Digitized by Google

zur Grundlage des Confirmanden- und vollständigen Religionsunterrichtes, eine Beschränkung zu liegen scheint. Nicht für den Confirmandenunterricht nämlich allein ist ein Lehrbuch Bedürfniß und Wunsch, sondern auch für den ersten Religionsunterricht, der nicht unter dem Beisatz: vollständiger Religionsunterricht gemeint seyn kann, sondern nur für eine Erklärung des Ausdrucks: Confirmanden-Unterricht, oder als Anzeige eines über die Schule hinausreichenden Unterrichts genommen werden muß. Die Frage könnte also hier entstehen: ob nur ein Lehrbuch für Confirmanden- und nicht auch eines für Volksschulen; oder eines, das für beide Zwecke geeignet ist, beantragt werden solle. Doch in der Voraussetzung, daß letzteres gemeint sey, wollen wir nun die angedeuteten wesentlichen Erfordernisse, welche einem solchen Lehrbuche zum Grunde liegen sollen, näher beleuchten.

Es soll 1) der kleine Katechismus Luthers, als die in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden angenommene Grundlage des öffentlichen Unterrichts, beibehalten werden. — Dieß kann einen doppelten Sinn haben: entweder, daß der kleine Katechismus Luthers, so wie er von diesem unsterblichen Manne verfaßt worden ist, also in seiner ganzen Form, aufgenommen und nicht blos, wie in vielen Katechismen, blos des Alterthums wegen und zum Schein an die Spitze gestellt, sondern als Lehr- und Lernbuch, mit nachfolgender ausführlicher Erläuterung, gleich dem Seiler'schen gebraucht werde; oder, daß nur die darin enthaltenen Lehren den wesentlichen Lehrstoff in irgend einer andern Form und Anordnung ausmachen sollen. Ist ersteres, wie kaum zu zweifeln ist, die Meinung: so ist dieses zwar vollkommen dem Wunsche des Volkes, (wenigstens in manchen Gegenden) und vieler Lehrer auch darum gemäß, weil ihnen die vielen vorhandenen Bearbeitungen des Katechismus eine Erleichterung des Unterrichts gewähren: gewiß aber nicht dem Wunsche und der Erwartung eines beträchtlichen Theils der Gebildeten, und insbesondere derjenigen Religionslehrer, die bei aller Verehrung Luthers und bei aller Anerkennung der Vortrefflichkeit seines Katechismus für seine Zeit und für die Personen, für welche er ihn schrieb, ihn doch unserer Zeit, und dem Grade unserer geistigen Ausbildung nicht mehr für angemessen halten und selbst die Vorwürfe dieses großen Mannes zu verdienen glauben, wenn sie auch jezt zum Leitfaden ihres Religions-

Digitized by Google

unterrichtes eine Schrift wählten, von welcher er selbst sagte: „Diesen Katechismus, oder christliche Lehre, in solche kleine, schlechte, einfältige Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die klägliche, elende Noth, so ich neulich erfahren habe, da ich auch ein Visitator war.“ Es ist schon zu oft erinnert worden, als daß es hier noch gesagt werden dürfte, daß der Dekalogus, wie er einem rohen sich erst constituirenden Volke gegeben wurde, sich nichts zu einer Grundlage des moralischen Unterrichts für Christenkinder eigne, theils wegen der Unvollständigkeit der in ihm enthaltenen Sittenlehre, theils der Beweggründe wegen, die er seinen Geboten — eigentlich freilich nur dem zweiten und vierten — beigefügt, worunter wir also nicht die von Luther angegebenen, keineswegs zu tadelnden, ächt christlichen Beweggründe der Furcht und Liebe mitbegreifen; und daß in der Anknüpfung und Einfügung der christlichen Sittenlehre etwas Gezwungenes und Unnatürliches zum Vorschein komme. Natürlicher steht in einem Lehrbuche der christlichen Sittenlehre das Gebot Jesu: Du sollst lieben Gott deinen Herrn, und deinen Nächsten, wie dich selbst, an der Spitze, woraus sich passender alle einzelnen Pflichten des Christen ableiten lassen werden.

Das zweite Erforderniß soll seyn, daß sich das Lehrbuch dem kleinen lutherischen Katechismus in dem Verhältnisse des Commentars zum Texte anschließe. Da dieses auf verschiedene Weise geschehen kann, so ist dem Ausschusse nicht ganz klar, wie dieses gemeint sey. Es geschieht nämlich jene Forderung, wenn die Sätze und Worte des lutherischen Textes der Reihe nach erklärt werden; und dieß möchte dann, wenn dieser Katechismus beibehalten werden sollte, der sicherste Weg zum Verständniß desselben seyn; wobei freilich die meisten Fragen lauten würden: was heißt das? wie verstehest du das? — Sie geschieht aber auch dann, wenn die Lehren des Katechismus, wie im Dresdner und Hanöverischen, in eine andere Ordnung gestellt, erst nach ihrem Wortverstande erklärt und dann im biblischen Geiste ausführlich erläutert werden. Dieses ganze Erforderniß fällt natürlich ganz weg, wenn der lutherische Text jenen oben angegebenen Gründen weichen müßte.

Als drittes, viertes und fünftes Erforderniß wird angegeben, daß das katechetische Lehrbuch seinem Inhalte nach alle Hauptlehren des Christenthums

Digitized by Google

umfassen, dabei aber nach dem Muster des Katechismus — vermuthlich Luthers? — durchaus nur das Praktische d. h. das thätige, lebendige Christenthum und deswegen nicht die Darstellung eines vollständigen Lehrsystems, sondern die deutliche Erkenntniß derjenigen Lehren, die zum Wesen des christlichen Glaubens und Lebens gehören, zur Aufgabe haben und nach Sinn und Geist, wie in Form und Sprache ganz biblisch seyn müsse. Hier findet sich der Ausschuß in nicht zu verhehlender Verlegenheit, der er freilich dadurch entgehen könnte, wenn er sich blos damit begnügte, diese Erfordernisse, was er mit der vollsten Ueberzeugung kann, für ganz unerläßlich anzuerkennen. Aber er kann nicht umhin, sich zu fragen, ob diese Forderungen mehr enthalten sollen, als was der lutherische Katechismus leistet, weil, wenn dieses der Fall nicht wäre, uns die bloße Hinweisung auf die im Katechismus enthaltenen Lehren hinlänglich geschienen hätte. Denn aus den Worten: nach dem Muster des Katechismus, glauben wir, schließen zu müssen, daß in ihm schon alle Hauptlehren des Christenthums, und zwar durchaus nur das praktische, d. h. das thätige, lebendige Christenthum, wie es in der Vorlage heißt, oder alle Lehren, die zum Wesen des christlichen Glaubens und Wesens gehören, vorhanden seyen; wie ihm denn auch biblischer Geist und biblische Sprache nicht abgestritten werden kann. Nun ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß in ihm gar manche wesentliche deutlich im N. T. ausgedrückte, oder daraus richtig abzuleitende Pflichten, wie z. B. die Selbstpflichten, die Pflicht der Feindesliebe, der Vaterlandsliebe u. s. w. vergeblich gesucht werden — und wenn die berührte Forderung sich auf diese bezieht, so ist unsere Verlegenheit gehoben. Wenn aber noch andere wesentliche, oder Hauptlehren (von den Eigenschaften Gottes, die freilich in Luthers Katechismus nicht aufgezählt und erklärt sind, kann doch wohl nicht die Rede seyn) gedacht werden soll: so stoßen wir hier auf die schwierige Bestimmung: welche weitere Lehren zum Wesen des christlichen Glaubens und Lebens gehören? Die Schwierigkeit wird nicht dadurch gelöst, daß man sagt, es gehöre dahin, was praktisch ist, oder was das thätige, lebendige Christenthum ausmacht oder fördert, weil auch hierüber die Ansichten sehr verschieden seyn können und sind; auch nicht durch den Beisatz: was bib-

Digitized by Google

lisch ist, weil dann wohl manche Lehre aufgenommen werden müßte, zu welcher sich die hochwürdige General-Synode nicht bekennen dürfte. Da bei der Verschiedenheit der Interpretations-Grundsätze und der theologischen Systeme hierüber schwerlich so bald eine sichere und veste Gränzbestimmung und Norm zu erwarten steht, und diese doch für die Wahl oder Abfassung eines Katechismus, welcher Einheit in die christliche Kirche bringen soll, nothwendig ist: so scheint dem Ausschuß der einzige Ausweg dieser zu seyn, daß man als die wesentlichen und Hauptlehren des Christenthums, was nämlich die eigentlichen Glaubenslehren betrifft, diejenige annehme und veststelle, welche in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und in der Augsburgischen Confession dafür erklärt sind. Kaum läßt sich von der hochwürdigen General-Synode die Einwendung vermuthen, daß diese Bestimmung dem vestzuhaltenden Grundsatze des Protestantismus Eintrag thue, da sie mit Dr. Kleuker den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Protestantismus anerkennen wird. Wohl aber wird sie auch dadurch die Einheit des Religionsglaubens noch nicht für gesichert halten, weil die rein biblisch und ohne nähere dogmatische Bestimmung hingestellten Glaubenssätze des Katecheten in der Erklärung derselben nach seiner individuellen dogmatischen Ansicht, freien Spielraum lassen. Sollte dieser nicht gestattet werden können, so müßten nothwendig auch die kirchlichen Bestimmungen und Erklärungen der Lehren nach den symbolischen Büchern unserer evangelischen protestantischen Kirche zugleich eine Aufnahme finden. Die Entscheidung über die Zulassung derselben müssen wir der hochwürdigen General-Synode anheim stellen. — Noch ist der Form des Religionslehrbuches zu gedenken, von welcher es in der Vorlage unter e heißt, daß sie, nebst der Sprache, ganz Biblisch seyn solle. Wir gestehen, daß uns der Sinn davon nicht klar ist, indem wir unter der Form, nur entweder die Anordnung des Ganzen, oder seine Abfassung nach der aphoristischen oder erotematischen Methode verstehen können. In Ansehung dieser Form, nach unserm Sinne ist der Ausschuß der Meinung, daß die katechetische Form in Frage und Antwort der aphoristischen in fortlaufenden aber kurzen Sätzen vorzuziehen sey; der Berichterstatter erklärt sich aber für die leztere Methode, 1) weil sie dem Kinde das Erlernen leichter machet, als wenn es zugleich die Frage mitlernen soll, 2) weil sich den Umfang des Lehrbuches abkürzet selbst dann, wenn die Fragen zum Behufe des Lehrers

Digitized by Google

unten oder hinten angefügt werden; 3) weil bei dem papageienmäßigen Lernen der Fragen und Antworten das eigene Denken mehr gehindert wird, als wenn die Fragen erst durch den Lehrer an den Lernenden gethan werden, wobei es sich auf die Antwort besinnen und also selbstthätig seyn muß, und 4) weil in der Abfassung richtiger Fragen eine große Schwierigkeit liegt, wie aus den besten Katechismen nachgewiesen werden kann.

Wir gehen nun zur Beantwortung der Fragen über, welche nach der Vorlage in Erwägung gezogen werden sollen.

1) Ob sich unter den in unsern protestantischen Gemeinden oder in denen des Auslandes gangbaren katechetischen Lehrbüchern eines finde, das jenen zuvor angegebenen Erfordernissen so entspreche, daß es ohne alle Veränderung zur allgemeinen Einführung vorgeschlagen werden kann?

In so fern nur von Veränderung nicht von Zusätzen die Rede ist, glaubt der Berichterstatter diese Frage bejahen zu können, indem er ein Büchlein kennt, das den lutherischen Katechismus-Text mit einer so zweckmäßigen Wort- und Sacherklärung, mit so gut ausgewählten Bibelstellen, und mit so herzlichen Ermahnungen in einer so bündigen Kürze, und in einem so religiösen Sinne begleitet, daß er unter der beträchtlichen Anzahl von Katechismen, die er selbst besitzt, ihm keines an die Seite setzen kann. Es ist Luthers kleiner Katechismus, mit Rücksicht auf seinen großen Katechismus erklärt, und zur Erbauung der Jugend bearbeitet von Gotthilf Ferdinand Döhner, Archidiaconus in Zwickau. Ebend. 1818. 3te Auflage 149 S. in 12.

Da es ungewiß ist, ob sich die hochwürdige General-Synode für die Annahme dieses empfehlungswerthen Büchleins erklären werde, so halten wir es für nöthig, auch auf die zweite Frage Rücksicht zu nehmen, ob nicht eines der bereits gangbaren katechetischen Lehrbücher den bezeichneten Erfordernissen wenigstens in so weit genüge, daß es nur einer Ueberarbeitung bedürfe, um allgemein eingeführt werden zu können?

Auch diese Frage getraut sich der Berichterstatter zu bejahen, und vielleicht zum Erstaunen vieler der verehrlichen Mitglie-

der

Digitized by Google

der der hochwürdigen Generalsynode nennt er nicht den Herder'schen, noch den hannöver'schen, noch den hamburg'schen oder irgend einen andern der ihm wohlbekannten Katechismen, sondern den, nicht nur in den vormaligen Fürstenthümern Baireuth und Ansbach, sondern auch in mehrern andern Gegenden Deutschlands so zu sagen einheimisch gewordenen Seiler'schen Katechismus, wegen der schon oben gerühmten Vorzüge der Vollständigkeit und Brauchbarkeit für die ganze Schulzeit, und weil er die beiden Eigenschaften vereinigt, daß er einmal einen Commentar zu Luthers Text in der ersten Abtheilung und in der zweiten ein von ihm mehr unabhängiges, wenigstens anders geordnetes Religions-Lehrbuch ist, indem es die Glaubenslehre der Pflichtenlehre voranstellt. Geriethe es nun in die Hände eines geschickten Katecheten, der zweckmäßig abzuschneiden, zuzusetzen und zu berichtigen verstünde: so würde daraus ohne Zweifel ein sehr brauchbares Lehrbuch entstehen, das noch den Vorzug vor jedem neuen hätte, daß es dem Volke nicht anstößig seyn würde; um welches letztern Grundes willen es aber auch seinen Titel behalten müßte.

Die 2te Frage: Ob ein ganz neues Lehrbuch der Art zu entwerfen sey? Der Ausschuß beantwortete diese Frage mit Ja! und giebt folgende Erfordernisse an.

A) Für den Inhalt:

1) es enthalte alle Glaubenslehren und Lebenspflichten des Christenthums;

2) der Katechismus Luthers sey die Grundlage, dem ein Commentar mit beigesetzten Bibelsprüchen und Liederversen aus dem neuen Gesangbuche folge;

3) bloße Kirchenlehren, als Menschensatzungen, die nicht zur Religion des Christen gehören, seyen ausgeschlossen;

B) Für die Form:

1) das Lehrbuch sey in Fragen und Antworten abgefaßt und diese Fragen und Antworten sollen kurz und einfach bestimmt seyn;

2) es bestehe aus zwei Cursen, einem für die kleinern, und einem andern für die größern Kinder, entweder getrennt, oder durch verschiedenen Druck oder gewisse Zeichen deutlich gemacht;

Digitized by Google

3) das Lehrbuch dürfe nicht dickleibig und kostspielig werden;

4) zuletzt stehe auf einigen Seiten eine Recapitulation der wichtigsten Glaubens- und Tugendlehren in aphoristischen Sätzen, und eine kurze Reformationsgeschichte.

Der Berichterstatter sieht sich genöthigt, anderer Meinung zu seyn. Er mißt zwar keineswegs die Kräfte Anderer nach seinen geringen Kräften; aber aus seiner Bekanntschaft mit einer nicht unbedeutenden Zahl von Religions-Katechismen (oder wie sie heißen mögen) die nicht von gestern her ist, hat er erkannt, wie die Geschicklichkeit auch der gelehrtesten Männer an der Fertigung eines solchen Buches gescheitert ist. — Den neuesten Beleg liefert der Katechismus der christlichen Lehre für die Jugend evangelischer Gemeinden v. Prof. Carl Heinrich Sack zu Bonn. Ebendas. 1819, und der Katechismus der christlichen Religionslehre zum Gebrauche beim Religionsunterrichte in den protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen und Schulen. Speier 1823 123 S. Und daraus zieht er die Folgerung, daß die Abfassung eines ganz neuen Katechismus ein Wagestück sey. Vielleicht aber fordert es die Ehre unserer inländischen Geistlichkeit, nicht aus der Fremde zu entlehnen, was sie zu ihrem Gebrauche bedarf? Alsdann freilich darf die Schwierigkeit nicht gescheut werden. Hiebei kommt der Berichterstatter wieder darauf zurück, daß er nicht einsieht, warum auch bei einem neuzufertigenden Lehrbuche durchaus der Katechismus Luthers, den er ungemein hochschätzt, beibehalten werden solle. Um des Ansehens willen, das er bei dem Volke hat? Er soll ihm nicht entzogen, sondern er kann jedem Lehrbuche angehängt, und vor der Confirmation gelernt und erklärt werden. Oder darum, weil wir nicht die ganze protestantische Kirche ausmachen, und nicht einseitig ihn entfernen dürften? Aber hat denn die ächtprotestantische, hannöverische und hamburgische Kirche darin ein Bedenken gefunden, oder sich von der protestantischen Kirche geschieden? Oder darum, weil es ein symbolisches Buch ist? Aber es ist ja bekannt, daß es nicht überall als ein solches angenommen worden ist; und ist denn alles, was symbolisch ist, auch darum für den Unterricht unserer Jugend geeignet? Müßte vielleicht auch die Formula Concordiae gelehrt werden? — Sollten denn die Gebote Jesu und die Lehren der Apostel nicht auch symbolisch seyn? und verdienen an die Stelle des Dekalogus gesetzt zu werden? der überdieß beim Lesen der

Digitized by Google

Bibel oder bei der Geschichte der Gesetzgebung Mosis erklärt und gelernt werden kann. Die Lehren, welche in den übrigen 4 Hauptstücken enthalten sind, werden doch auch wohl, unabhängig von Luthers Worten, biblisch vorgetragen werden können? Sollte indeß die Mehrheit der Stimmen für die Beibehaltung des lutherischen Katechismus ausfallen, so braucht auch nichts in seiner Anordnung abgeändert, nicht das IIte Hauptstück dem Isten aus dem Grunde vorgesetzt zu werden, weil jenes den Pflichtgrund von diesem enthalte. Denn, giebt nicht gleich das erste Gebot Veranlassung, von Gott zu reden? und bringt nicht das Kind den Glauben an Gott schon in Schule und Kirche? Aus einem andern Grunde freilich, nämlich die Förderung des religiösen Sinnes, kann es füglich zuerst gelehrt werden; denn was soll dem Kinde das Mosaische Ite, VIte und VIIIte Gebot dienen? Dieser abweichenden Ansichten ungeachtet, vereinigt sich der Ausschuß in dem ehrerbietig gestellten Antrage, daß eine hochwürdige Generalsynode entweder

1) die Anfertigung eines neuen, rein biblischen, leichtfaßlichen, mit frommem Geiste verfaßten Lehrbuches der christlichen Religion für die Jugend, und zwar in zwei von einander geschiedenen Abtheilungen für die Anfänger und für die Confirmanden, mit Beifügung einer kurzen Religions- und Kirchengeschichte und des Katechismus Luthers, oder

2) die Ueberarbeitung des in seiner Anlage sehr zweckmäßigen Seiler'schen Katechismus geneigtest veranlassen,

3) aus ihrer Geistlichkeit oder der Geistlichkeit des Reiches diejenigen Männer, welche sie zu dieser schwierigen aber höchst wichtigen Arbeit für tüchtig hält, auswählen und endlich

4) bei einem hochverehrlichen königl. Ober-Consistorio ehrfurchtsvoll darauf antragen möge, daß der gefertigte Entwurf einer zu ernennenden Commission zur Prüfung innerhalb einer zu bestimmenden Zeit vorgelegt werde.

Indem der Berichterstatter hiemit seinen Vortrag schließt, fügt er nur noch den Wunsch hinzu,

1) daß in dem zu verfertigenden Katechismus nichts enthalten sey, was die zu wünschende Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, und im Falle der Vereinigung die Annahme des Katechismus hindern könnte;

Digitized by Google

2) daß in der Abtheilung des Katechismus für die Confirmanden die Unterscheidungslehren unserer Kirche von der katholischen bestimmt hervorgehoben und hinreichend, mit Beseitigung der Gegeneinwendungen, bewiesen werden mögen.

Reuter. Saur. Meinel.

III.

Beschlußnahmen der General-Synoden.

A.

Aus dem Hauptschluß-Protokoll zu Ansbach.

1) Ein neues katechetisches Lehrbuch nach den Bestimmungen des Antrags von dem königl. Ober-Consistorium lit. a—e entwerfen, und nach vorgängiger Prüfung einführen zu lassen.

2) Statt des in dem Antrage angenommenen Titels „Katechetisches Lehrbuch" ꝛc. den Titel zu wählen: „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, mit Erläuterungen zum Unterricht, für die evangelische Kirche des Königreichs Baiern diseits des Rheins."

3) In dem Lehrbuche die Ordnung des Katechismus Luthers auch in dem Punkt einzuhalten, daß die 10 Gebote das erste Hauptstück bleiben.

4) Das Hauptstück „von den Schlüsseln des Himmelreichs" beizubehalten.

5) Auch die Haustafel mit aufzunehmen.

6) Statt der katechetischen Form die aphoristische zu wählen.

7) Eine Religionsgeschichte mit aufzunehmen.

8) Einen Kalender über Sonn- und Festtage und Festfragen anzuhängen.

9) Liederverse nicht beidrucken zu lassen.

10) Die Hauptbeweise aus der Bibel durchgängig vollständig abdrucken zu lassen, und daneben andere Bibelstellen zum Nachschlagen anzuzeichnen.

Digitized by Google

11) Nicht mehrere Lehrbücher über den Katechismus nach verschiedenen Stufen der Lehrlinge fertigen zu lassen.

12) Zu einstweiliger Vorbereitung der künftigen Einführung des Lehrbuches, den kleinen Katechismus Luthers, mit den etwa nöthigen kurzen Wort-Erklärungen unter dem Text, besonders abdrucken zu lassen, und als den Text des künftigen Lehrbuches schon jezt in die Hände der Schüler zu geben.

13) Die oben Nro. 4—8 für das Lehrbuch angenommenen Anhänge auch diesem Abdruck des Katechismus beizufügen.

14) Zu Erhöhung des für die Pfarr-Wittwen-Kasse aus dem Verkaufe des Katechismus und des katechetischen Lehrbuches zu erlangenden Gewinns, den Buchhändlern des Königreichs eine freie Concurrenz um den Verlag dieser Bücher zu eröffnen.

B.

Aus dem Hauptschluß-Protokoll zu Baireuth.

§. 24. Da man mit den Grundsätzen und Erfordernissen eines katechetischen Lehrbuches, wie solche in dem Antrage des königl. Ober-Consistoriums aufgestellt sind, im Ganzen einverstanden ist, und sich unter den vorhandenen keines vorfindet, welches allen Wünschen der General-Synode entspricht, und zur allgemeinen Einführung vorgeschlagen werden könnte, so ist ein solches ganz neu zu entwerfen, und darum eine Redactions-Commission aufzustellen, die sich dieser Arbeit zu unterziehen, und sie am Schluß des Jahres 1824 den königl. Consistorien in Baireuth und Ansbach zur weitern Beförderung an das königl. Ober-Consistorium einzusenden hat.

§. 25. Als Glieder dieser Commission werden vorgeschlagen:

1) Der Stadtpfarrer Ackermann in Würzburg.

2) Stadtpfarrer und Districts-Schulinspector Faber in Ansbach.

3) Diakonus Ulrich in Schweinfurth.

§. 26. Diesem Lehrbuch ist der Titel zu geben:

Katechetisches Lehrbuch der christlichen Religion für die protestantische evangelische Kirche in Baiern diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 27. Dasselbe soll einen gedoppelten Cursus für den ersten Religions-Unterricht und für den Unterricht der Confirmanden in der Art aufstellen, daß jeder auch besonders gedruckt werden kann.

§. 28. Den Redactoren wird eine bündige Kürze empfohlen, ihnen aber auch im allgemeinen die Eintheilung und Ausarbeitung überlassen. Doch haben dieselben sich nach folgenden Bestimmungen zu richten.

1) Die Glaubenslehre ist voranzustellen, und die Sittenlehre darauf folgen zu lassen.

2) Uebrigens soll das Lehrbuch den kleinen lutherischen Katechismus als Hauptgrundlage beibehalten, sich demselben nach Form, besonders aber nach Inhalt anschließen, ohne jedoch ein bloß glossirter Katechismus des großen Reformators zu werden.

3) Er wird demnach auch in Fragen und Antworten gestellt, und sind demselben die erforderlichen biblischen Beweise, wie auch zweckmäßige Verse aus dem neuen Gesangbuch für die protestantische Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern, beizufügen.

4) Wird dasselbe mit einem Anhange versehen, welcher enthält:

a) in kurzen Sätzen eine Biblische- und Religions-Geschichte, wobei besonders auf die Reformation und auf die Lehren, wodurch sich die protestantische Kirche von der katholischen unterscheidet, Rücksicht zu nehmen ist.

b) Einige kurze Schulgebete.

IV.

Entschließung des königl. Ober-Consistoriums über die Vorschläge der beiden General-Synoden.

Im Namen ꝛc.

Nach einer sorgfältigen Erwägung der von den beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth über das in der protestantischen Kirche von Baiern einzuführende Lehrbuch des Katechismus angestellten vielseitigen Berathungen, und der darauf gegründeten, theils einstimmigen, theils

Digitized by Google

von einander abweichenden Vorschläge, sind hierüber nachstehende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Für den Katechismus-Unterricht in der protestantischen Kirche von Baiern ist ein allgemein einzuführendes Lehrbuch neu auszuarbeiten, und diese Ausarbeitung der nach den Wahlen beider Synoden bereits ernannten Commission aufzutragen.

2) Es sind für diesen Zweck nicht mehrere Lehrbücher zu entwerfen, sondern die dabei zu berücksichtigenden verschiedenen Erfordernisse in Einem Lehrbuch, nach den Erklärungen der mitzutheilenden Instruction, zusammen zu fassen.

3) Dagegen wird vorbehalten, bei der nächsten General-Synode die Bearbeitung eines besondern Lehrbuches für den Confirmanden-Unterricht in Antrag zu bringen.

4) Der Titel des Lehrbuches ist: Katechismus der evangelischen Lehre für die protestantische Kirche in Baiern.

5) Die Form ist die katechetische.

6) Die Grundlage ist der kleine Katechismus Luthers, nach der teutschen Ausgabe des Concordien-Buches von 1580, mit Rücksicht auf die in der Instruction enthaltenen Bemerkungen.

7) Die Hauptstücke des Katechismus sind folgendermaßen zu ordnen: a) der Glaube, b) die zehn Gebote, c) das Vater Unser, d) die Taufe, e) das Abendmahl.

8) Die von anderer Hand herrührende Zugabe von der Beichte oder von den Schlüsseln des Himmelreichs ist nicht aufzunehmen. Dagegen ist das Nöthige, sowohl über die Beichte als über die Confirmation, dem 5ten Hauptstück von dem Abendmahl mit anzufügen.

9) In der Ausarbeitung sind die in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden lit. a—e. gegebnen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die Erläuterungen der Instruction, einzuhalten.

10) Die biblischen Hauptbeweisstellen sind vollständig mit abzudrucken, Liederverse nicht aufzunehmen.

11) Als Anhänge werden a) der Morgen- und Abendsegen und b) die Tischgebete, nach Luthers kleinem Katechismus, dann c) einige Schulgebete, beigegeben. Die Zugabe 1) der

Digitized by Google

Haustafel, 2) einer Religions- und Reformations-Geschichte und 3) der Festfragen, wird dem einzuführenden Lehrbuch für den Confirmanden-Unterricht vorbehalten.

12) Einen besondern Abdruck von dem kleinen Katechismus Luthers schon jezt vorläufig zu veranstalten und in die Hände der Schüler zu geben, wird nicht rathsam erachtet.

13) Ueber Druck und Verlag des neuen Katechismus wird seiner Zeit zum Beßten der Pfarr-Wittwen-Kasse, welcher das Privilegium zum Verlag der liturgischen Schriften für die protestantische Kirche in Baiern ertheilt ist, eine freie Concurrenz ausgeschrieben werden.

Mit der Eröffnung dieser Beschlüsse erhält das königl. Consistorium zugleich den Auftrag, der zur Ausarbeitung des Lehrbuches ernannten Commission:

a) Die obigen Bestimmungen §. 1—11.

b) Die mitfolgenden Abschriften 1) des zur nähern Instruction bestimmten Auszugs aus dem Vortrag über die Berathungen und Vorschläge der beiden General-Synoden den Katechismus betreffend. 2) des zur weitern Erläuterung dienenden Auszuges aus dem frühern Vortrag, den wegen des Katechismus an die General-Synode zu bringenden Antrag betreffend,

ohne Verzug mitzutheilen, und derselben zugleich zu eröffnen, 1) daß weitere Erläuterungen, wenn sie solche nöthig finden sollte, auf Verlangen sogleich, erforderlichenfalls unter Zufertigung der einschlägigen Synodal-Acten erfolgen werden; 2) daß ihr selbst überlassen werde, sich über die Art der Bearbeitung zu benehmen, das Geschäft unter sich zu vertheilen, oder, wie es bei den Ausschüssen der Synode geschehen, einen Referenten zu wählen ꝛc. ꝛc. 3) daß aber sowohl von der getroffenen Uebereinkunft, als auch von dem Fortgang der Arbeit, spätestens bis zu Ende Mai eine Anzeige gewärtiget werde.

Digitized by Google

V.

Beilagen der voranstehenden Entschließung.

A.

Auszug aus dem Vortrag über die Verhandlungen der beiden General-Synoden, den Katechismus betreffend.

I.

Aus der dargelegten vollständigen Uebersicht der Beschlüsse beider Synoden über diesen Gegenstand ergeben sich zunächst folgende im wesentlichen gleichstimmende Anträge:

a) Ein neues katechetisches Lehrbuch für die protestantische Kirche in Baiern disseits des Rheins, durch eine nach der Wahl beider Synoden zu ernennende Commission, ausarbeiten zu lassen;

b) zur eigentlichen Grundlage dieses Lehrbuches den kleinen Katechismus Luthers zu bestimmen;

c) für die Ausarbeitung des Lehrbuches die Einhaltung der Bestimmungen in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums lit. a—e. vorzugsweise vorzuschreiben;

d) die Beweisstellen aus der Bibel vollständig abdrucken zu lassen;

e) die biblische und Reformations-Geschichte als Anhang mit aufzunehmen.

II.

Dagegen finden sich die Vorschläge der beiden Synoden in folgenden Punkten von einander abweichend:

a) In Ansehung des Titels, worin beide Vorschläge zugleich auch von dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums abgehen.

b) In Ansehung der Ordnung des Lehrbuches, welche

α) nach dem Vorschlag der Ansbacher Synode sich der Ordnung des Katechismus Luthers so eng anschließen soll, daß auch der Dekalogus voranzustellen wäre; wogegen

β) die Baireuther Synode vielmehr den Vorschlag angenommen hat, die Glaubenslehre voranzustellen, und die Sittenlehre darauf folgen zu lassen.

c) In Ansehung der Form, stimmt

α) die Baireuther Synode für die katechetische,

β) die Ansbacher, für die aphoristische.

Digitized by Google

d) In Ansehung der Liederverse, stimmt
   α) die Baireuther Synode für die Aufnahme,
   β) die Ansbacher, für die Weglassung derselben.
e) In Ansehung der Zahl der Lehrbücher, ist der Vorschlag
   α) der Baireuther Synode für einen gedoppelten Cursus, der auch besonders gedruckt werden könnte,
   β) der Ansbacher Synode, gegen mehrere Lehrbücher.
f) In Ansehung der Anhänge und Zugaben ist,
   α) die Baireuther Synode, 1) für eine biblische und Religions-Geschichte, in welcher auch auf die Unterscheidungslehren Rücksicht zu nehmen wäre, 2) für einige kurze Schulgebete,
   β) die Ansbacher Synode 1) für Beibehaltung des sechsten Hauptstücks, „von den Schlüsseln des Himmelreichs," 2) für die Aufnahme der Haustafel, 3) für die Zugabe von Festfragen, 4) für eine Religions-Geschichte, ohne auf die Unterscheidungs-Lehren besonders Rücksicht zu nehmen.

Dazu kommen noch zwei besondere Vorschläge der Ansbacher Synode:

1) den kleinen Katechismus Luthers, mit dem 6ten Hauptstück und der Haustafel, schon jetzt abdrucken zu lassen, und zu einstweiliger Vorbereitung der künftigen Einführung des Lehrbuches in die Hände der Schüler zu geben;
2) zu höherem Ertrag des Verkaufs für die Pfarr-Wittwen-Kasse sämmtlichen Buchhändlern des Königreichs freie Concurrenz um den Verlag sowohl des besonders abzudruckenden Katechismus, als des nachfolgenden Lehrbuches, zu eröffnen.

Hiernach sind nun die hier oben ausgehobenen Punkte zur nähern Erwägung und Berathung zu bringen.

1) Zuerst den Titel anlangend, zeigen die Verhandlungen der Baireuther Synode den Hauptgrund, aus dem nach einer Aenderung gesucht wurde, deutlich genug; nämlich, um nicht schon in den Titel etwas Ausschließendes, gegenüber von der vereinigten Kirche des Rheinkreises, zu legen. Diese Rücksicht ist an und für sich unstreitig zu billigen; etwas, eine Einigung Hinderndes

Digitized by Google

wird wohl kein Besonnener anrathen, oder herbeizuführen wünschen. Allein, einestheils ist die Kirche des Rheinkreises der disseitigen mit Einführung eines eignen Katechismus bereits zuvorgekommen, und bedarf in dieser Beziehung keiner besondern Berücksichtigung; anderntheils enthält der in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums angegebene Titel in der That keinen solchen Gegensaz, vielmehr hindert nicht das Geringste, der „protestantischen Gemeinde disseits des Rheins," die „protestantische Gemeinde jenseits des Rheins" ganz parallel zu sezen. Indem nun auf der einen Seite die Kirche des Rheinkreises eine Gleichstellung der Bezeichnung durch „protestantisch-evangelisch," weder erwartet noch anspricht, sonach ein solches Zuvorkommen der disseitigen Kirche selbst befremdend finden könnte, würde es auf der andern Seite auch in der Kirche disseits des Rheins nicht an solchen fehlen, die dieses Zuvorkommen unnöthig und voreilig finden, und sich dagegen erklären würden. Eine solche Gegenerklärung liegt selbst schon stillschweigend in dem von der Ansbacher General-Synode vorgeschlagenen Titel, der sogar auf das entgegengesezte Aeußerste, das in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums absichtlich umgangen war, gerichtet ist.

Aus diesen Gründen wird die von der Baireuther Synode vorgeschlagene Aenderung des Titels nicht anzunehmen seyn.

Eben so aber wird auch die von der Ansbacher Synode vorgeschlagene Aenderung des Titels nicht anzunehmen seyn; eben weil sie, ohne irgend einen wesentlichen Gewinn, jenen Gegensaz scharf hervorhebt, zu dem selbst der Inhalt des Katechismus (in dessen Gränzen das Lehrbuch sich zu halten hat) nicht einmal Anlaß giebt; indem die beiden Hauptdogmen, welche als die eigentlichen Unterscheidungslehren zwischen der protestantischen und reformirten Kirche hervortreten, von ihrer schroffen Seite gar nicht in dem Katechismus berührt sind, und die Erörterung derselben, wo sie noch nöthig erachtet wird, mit Recht dem Confirmations-Unterricht zugewiesen bleibt. In dieser Beziehung verdient besonders erwogen zu werden, was der reformirte Pfarrer Caflisch in der 4ten Sitzung der General-Synode (Protokoll Fol. 41.) über diesen Punkt geäußert hat.

Dagegen läßt auch der in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums angegebene Titel noch verschiedene Einwendungen zu, die eine nochmalige Erwägung um so mehr zu erfordern scheinen, da sie wohl hauptsächlich die Aenderungs-Vorschläge der beiden Synoden veranlaßt haben mögen. Nämlich:

Digitized by Google

a) Der Titel „Lehrbuch," eigentlich nur von Katheder-Compendien gebräuchlich, ist nicht nur in der kirchlichen Sprache ungewöhnlich, sondern könnte leicht auch verleiten, aus diesem Buche, seiner Bestimmung ganz zuwider, eine Art von dogmatisch-ethischem Compendium zu machen.

b) Der Titel „Katechetisches Lehrbuch" drückt, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, nicht aus: Lehrbuch über den Katechismus, sondern: Lehrbuch in katechetischer Form; greift also einerseits dem Vorschag der aphoristischen Form vor, und würde, wenn der leztere Vorschlag angenommen würde, unpassend seyn; andrerseits ist es überflüssig, auf dem Titel schon auch die Form des Buches anzugeben.

c) Eine wesentliche Einwendung gegen diesen Titel aber ist, daß er die Hauptbestimmung des Buches, nämlich für den ersten Unterricht der Kinder in den Anfangsgründen des Christenthums, gar nicht ausdrückt; wodurch überdieß noch ein Anlaß mehr gegeben wird, aus dem Buche ein systematisches Compendium der christlichen Lehre machen zu wollen, wovor, meines Erachtens, nicht ernstlich und oft genug gewarnt werden kann. Es ist freilich wahr, daß eben dieses Buch auch die Bestimmung hat, dem Religions-Unterricht in der Kirche zur Grundlage zu dienen. Allein, einestheils darf nicht vergessen werden, daß auch dieser Unterricht in der Kirche zunächst Unterricht für die Kinder ist und bleiben muß, und daß also auch in dieser Rücksicht dem Buche nicht eine Ausdehnung auf systematische Vollständigkeit, oder auch nur überhaupt über die durch den Katechismus bestimmten Anfangsgründe hinaus, gegeben werden darf; anderntheils kann die Bestimmung des Buches für den Unterricht in der Kirche, (also zugleich für Erwachsene) da sie nicht als die Hauptbestimmung angesehen werden kann, auch nicht Anspruch darauf haben, auf dem Titel ausgedrückt zu werden, vielmehr wird mit Recht der Titel (gemäß der bekannten Regel: a potiori fit denominatio) nach der Hauptbestimmung für den Kinder-Unterricht zu fassen seyn.

Aus diesen Gründen, die beträchtlich durch mehrere von dem gewählten Titel Lehrbuch vorzüglich veranlaßte irrige Aeußerungen und Forderungen einzelner Synodal-Mitglieder verstärkt wur-

Digitized by Google

den, kommt der Unterzeichnete auf den Vorschlag zurück, der schon in seinem ersteren Vortrag berührt ist, nämlich den Titel:

Kinderlehre des evangelischen Christenthums

zu wählen. In Beziehung auf die Einwendungen aber, die von ihm selbst gegen diesen Titel in seinem Vortrag aufgestellt worden, läßt sich mit allem Recht geltend machen, was Luther in seiner kurzen Vorrede zum großen Katechismus sagt:

„dieſe Predigt iſt dazu geordnet und angefangen, daß es ſey „ein Unterricht für die Kinder und Einfältigen, darum ſie „auch von Alters her auf griechiſch heißet Katechismus, „das iſt, eine Kinderlehre, ſo ein jeglicher Chriſt zur „Noth wiſſen ſoll, alſo daß, wer ſolches nicht weiß, nicht „könnte unter die Chriſten gezählet und zu keinem Sacrament „(neque ad Sacramentorum participationem admittendus) „zugelaſſen werden."

Die hier angeführte Stelle von Luther könnte aber auch als Anlaß benuzt werden, auf den Vorschlag des Titels:

„Katechismus"

zurückzukommen. Der Hauptgrund wenigſtens, aus welchem der Unterzeichnete in ſeinem erwähnten früheren Vortrag ſich gegen dieſen leztern Titel erklärte, kann in ſofern jezt als gehoben gelten, inwiefern das Mißverſtändniß, (daß der Katechismus in dem engeren Sinne des Worts, in dem er dort als der Text bezeichnet wurde, mit dem Katechismus in dem weitern Sinne des Worts, in welchem er das Lehrbuch als den Commentar des erſtern bezeichnet, in der Bearbeitung verwechſelt und mit willkürlichen Auslaſſungen und Zuſäzen behandelt werden möchte,) nach den ſcharfen Unterſcheidungen, die in dem Antrag des königl. Ober-Conſiſtoriums gemacht, und in den Gutachten und Abſtimmungen der Synoden anerkannt und beherziget wurden, nicht mehr zu beſorgen iſt. In ſofern iſt es jezt unbedenklich geworden, jenen allgemeinen Titel, der zugleich der bekannteſte und geläufigſte, und eben dadurch der bezeichnendſte und am leichteſten verſtändliche iſt, zu wählen. Der Unterzeichnete würde demnach unmaßgebend den Titel vorſchlagen:

„Katechismus der evangeliſchen Lehre für die proteſtantiſche Kirche in Baiern."

Digitized by Google

Dieser leztere Titel a) bezeichnet zugleich kürzer und bestimmter, als die andern erwähnten, sowohl den Gegenstand und Inhalt des Leitfadens, als auch die hauptsächlichste Bestimmung desselben zum Jugendunterricht, b) drückt das Unterscheidende der evangelischen Kirche, im Gegensaz gegen die katholische, deutlich aus, ohne c) das Unterscheidende, im Gegensaz gegen die reformirte oder vereinigt-evangelische Kirche, scharf hervorzuheben, und doch auch d) ohne dieses Unterscheidende ganz mit Stillschweigen zu übergehen, indem beides, evangelisch und protestantisch ausdrücklich genannt wird. e) Der Zusaz „diesseits des Rheins," wodurch von einer andern Seite jener Gegensaz hervorgehoben würde, wird damit eben so wie der andere „protestantisch-evangelische Kirche" entbehrlich. Alle wesentlichen Erfordernisse scheinen demnach in diesem leztern Titel sich zu vereinigen und befriediget zu werden.

2) Fürs zweite, die Ordnung betreffend, verdient unstreitig aus mehr als Einem Grunde der Vorschlag der Baireuther Synode den Vorzug vor dem der Ansbacher Synode. Wenn auch

a) auf den Grund, der von dem systematischen Gang und Zusammenhang selbst hergeleitet wird, die Glaubenslehre der Pflichtenlehre voranzustellen, nicht ein entscheidendes Gewicht gelegt werden wollte; wie denn bereits oben auch schon bemerkt worden, daß es hier nicht, wie in einem wissenschaftlichen Lehrbuch, auf eine streng systematische Ordnung ankomme; so verdient doch allerdings auch diese Ordnung eine vorzügliche Berücksichtigung, sobald sie ohne Aufopferung eines andern wesentlichen Zweckes erreicht werden kann. Es müßte also nur

b) dem zweiten Grund, der historischen Treue, ein entscheidendes Uebergewicht zuerkannt werden. Nun läßt sich zwar nicht läugnen, daß, wenn man einmal als Grundsaz angenommen hat, Luthers Katechismus dem neu zu entwerfenden Lehrbuch als Text zu Grund zu legen, es als folgewidrig erscheine, den Text selbst zu ändern. Allein mit allem Recht kann geläugnet werden, daß die Wahl einer andern Stellung einiger Theile eine Aenderung des Textes sey. Wenigstens ist diese Aenderung, die den Inhalt selbst ganz unberührt läßt, so unwesentlich, daß es eine sclavische von Luther selbst mißbilligte Aengstlichkeit heißen

Digitized by Google

müßte, diese Art von historischer Treue anwenden zu wollen, wo sie einer wirklichen Verbesserung des Ganzen Eintrag thun würde. Zudem ist bekannt, daß die Ordnung, nach welcher der Dekalogus das erste Hauptstück ausmacht, nicht von Luther selbst herrührt, sondern von ihm beibehalten worden ist, weil er sie in den ältern Katechismen so fand. Daraus aber, daß er dieses Anschließen an das Vorgefundene, als das für seine Zeit vielleicht rathsamste wählte, wird wohl niemand folgern wollen, daß er durch diese getroffene Wahl ein gleiches Beibehalten jener Ordnung stillschweigend als für alle Zeiten unveränderlich vorgeschrieben habe. Es finden sich sogar in der Vorrede Luthers zu seinem Katechismus mehrere Stellen, wo er selbst die Hauptstücke in einer andern Ordnung aufzählt, z. B. S. 613 und 614 ꝛc. Sonach wird der historische Grund die Wahl einer zweckmäßigeren Stellung der einzelnen Hauptstücke nicht hindern dürfen.

c) Ein Grund aber, den Artikel vom Glauben voranzustellen, findet sich besonders darin, daß die Lehre von Gott und den 3 Personen der Gottheit den Grund des christlichen Glaubens ausmacht, und den ganzen Umfang der Grundlehren des Christenthums in sich schließt, und eben deswegen auch als das kirchliche Glaubensbekenntniß bei der Taufe vorgeschrieben ist.

Aus diesen Gründen wird die Ordnung der Hauptstücke, nach dem Gutachten der Synode von Baireuth, so zu bestimmen seyn:

a) der Glaube,
b) die zehn Gebote,
c) das Vater Unser,
d) die Taufe,
e) das Abendmahl.

Es ließe sich dabei zwar noch bemerken, daß, wenn einmal von der strengen Beibehaltung der Ordnung des Textes abgegangen werden wolle, es noch zweckmäßiger wäre, die 10 Gebote zum letzten Hauptstück zu machen, damit nicht die Glaubenslehren durch Zwischenstellung der Pflichtenlehre getrennt werden. Allein fürs erste ist hier, wie schon bemerkt worden, auf eine streng systematische Ordnung überhaupt nicht ein so entscheidendes Gewicht zu le-

Digitized by Google

gen: 1. fürs zweite läßt die Lehre von den Sacramenten ohne besondern Nachtheil die isolirte Stellung zu, die sie in den allermeisten Katechismen hat; fürs dritte findet die Lehre von den Sacramenten, wenn sie nach den 10 Geboten folgt, eine besonders fruchtbare Anwendung darin, daß die Sacramente als Gnadenmittel zum Theil auch als die dem Christenthum eigenthümlichen asketischen Mittel in ihrer hohen Wichtigkeit und Wirksamkeit um so einleuchtender gemacht werden können.

Endlich aber, als der Hauptgrund, die Ordnung des Katechismus nicht weiter als in der Stellung der 3 ersten Hauptstücke zu ändern, würde geltend zu machen seyn, daß schon in der ältern Kirche die 3 Hauptstücke nach kirchlicher Vorschrift zusammengehörten, und daß ihnen als biblischen einestheils, und als einer Ueberlieferung von der apostolischen Zeit her anderntheils, eine besondere Auctorität zuerkannt war, die den 2 leztern Hauptstücken nicht auf gleiche Weise zukommt.

Sonach wird es wohl bei der oben angegebenen Ordnung sein Bewenden haben.

3) Die Form betreffend, wird ebenfalls der Vorschlag der Synode zu Baireuth vor dem der Synode zu Ansbach den Vorzug verdienen; wie denn auch der Vorschlag der lezteren Synode nur 32 Stimmen für sich, und 14 gegen sich hatte.

Die katechetische Form hat vor der aphoristischen a) schon das Herkommen voraus, das in solchen Angelegenheiten zwar nicht entscheidend, aber doch wohl zu beherzigen und ohne einen unzweifelhaften entscheidenden Vortheil, nicht zu verlassen ist; b) sie schärft die Aufmerksamkeit, und erleichtert das Erlernen, während sie das Erlernte bevestigen hilft; c) sie nöthigt auch zu größerer Bestimmtheit in der Darstellung der einzelnen Lehren, und zu sorgfältigerem Eingehen in die Vorstellungsart und Fassungskraft der Lehrlinge, als die aphoristische Form, die nur Saz an Saz anzureihen hat, und dabei in der Regel mehr auf die objectiven als auf die subjectiven Erfordernisse sieht. Der für den Vorzug der aphoristischen Form hauptsächlich geltend gemachte Grund, daß die Fragen durch ihre Flachheit oder Unbestimmtheit oft nur hinderlich werden, ist kein Grund für die aphoristische Form, sondern nur für eine gehörige Fassung der katechetischen. Demnach wird, dem Gutachten der Synode zu Baireuth gemäß,

für

Digitized by Google

für die katechetische Form des Lehrbuchs zu entscheiden seyn.

4) In Ansehung der Liederverse wäre, nach dem Gutachten der Synode zu Ansbach, die Weglassung zu beschließen; schon aus dem ökonomischen Grunde, weil es auch eine ausdrückliche Forderung der Synode ist, daß das Lehrbuch möglichst wohlfeil werde, und es damit im Widerspruch stände, etwas irgend Entbehrliches aufzunehmen. Als entbehrlich aber zeigen sich die Liederverse, da das Gesangbuch wie der Katechismus selbst in den Händen aller Schüler ist.

5) Die Zahl der Lehrbücher betreffend, werden die entgegengesetzt scheinenden Ansichten der beiden Synoden sich leichter vereinigen lassen, wenn die verschiedenen Erfordernisse schärfer ins Auge gefaßt werden. Soviel ist aus den Aeußerungen beider Synoden abzunehmen, daß die Schwierigkeit wohl erkannt wurde, die in der oben erwähnten doppelten Bestimmung des Buches, a) zum Anfangsunterricht der jungen Christen, und b) zugleich zum Religionsunterricht für die Erwachsenen in den öffentlichen Katechisationen, gebraucht zu werden, unstreitig liegt. Es kommt aber noch eine neue Schwierigkeit hinzu, wenn dasselbe Buch c) auch zum Confirmanden-Unterricht dienen soll. Wenn nun wirklich Ein und dasselbe Buch diese 3 Bestimmungen erfüllen soll, so häufen sich die Forderungen in einem solchen Grade, daß entweder keine derselben ganz befriedigt werden kann, oder dem Buch ein Umfang gegeben werden muß, durch den es nicht nur dem Preise nach unverhältnißmäßig theuer, sondern auch selbst dem Inhalte nach zu mannichfaltig, und dadurch für alle 3 Bestimmungen zugleich hinderlich und störend werden müßte.

Der letztere Umstand, der ganz vorzüglich zu berücksichtigen seyn wird, ist auch schon in den Berathungen der Synoden nicht unbemerkt geblieben. Dieß zeigt sich besonders in dem Vorschlag: „die Einrichtung auf einen doppelten Cursus so zu machen, daß jeder allenfalls auch abgesondert gedruckt werden könne.“ Dieß könnte nur auf die Art ausgeführt werden, daß das Einzelne, was für verschiedene Stufen des Unterrichts gehörte, durch verschiedenen Druck ausgezeichnet würde. Allein, so sachdienlich dieß auf den ersten Blick scheinen mag, so wird doch bei näherer Prüfung nicht verkannt werden können, daß es nicht nur für die Schüler ver-

Digitized by Google

wirrend, sondern selbst für viele Lehrer störend und hinderlich werden müßte. Hievon wird also abzugehen seyn.

Mit diesen verwickelten Rücksichten steht auch der zweifache weitere Vorschlag in Verbindung: a) die Unterscheidungslehren anzufügen, oder b) eine Reformationsgeschichte mit aufzunehmen, und an diese den Unterricht über die Unterscheidungslehren anzuschließen. Allein, sobald man nur ganz bestimmt die Frage stellt: für welche Gemeindeglieder eigentlich der Unterricht über die Unterscheidungslehren erforderlich sey? — so kann ohne Zweifel nur die einmüthige Antwort seyn: für die Confirmanden; denn nur diese sind reif zu diesem Unterricht, und nur diese bedürfen ihn; und zwar streng genommen auch nur der neuern Zeitverhältnisse wegen, durch welche die Bekenner der verschiedenen Kirchen in mannichfaltigere und engere Berührung gesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkt aus wird sonach die Ausscheidung zu machen seyn.

Vor allem andern also ist für den Confirmanden-Unterricht ein eigner, von dem allgemeinen Katechismus-Unterricht ausgesonderter Leitfaden zu entwerfen. In diesen gehören dann allerdings a) die Unterscheidungslehren, und zwar zuvörderst von der katholischen, jedoch auch von der reformirten Kirche; von der griechischen aber nicht, weil dieß unter uns und in unserm Lande keinen praktischen Zweck hätte, das Wissen also nur der Neugierde hierin dienen könnte. Inzwischen ist dieß weder das Einzige noch das Erste, was in den Confirmanden-Unterricht gehört; vielmehr wird es auch hier nur als ein untergeordneter Zweck behandelt werden müssen. Dagegen wird das Confirmandenbuch vor allem andern b) für eine Summa der Hauptlehren des Christenthums zu sorgen haben, wie sie der reiferen Fassungskraft wohl unterrichteter Katechumenen angemessen ist; insbesondere aber c) eine nähere Belehrung über die Bedeutung und Wichtigkeit der Confirmation als der Erneuerung des Taufbundes, des selbstständigen Eintrittes in die Gemeinschaft der Kirche ꝛc. ꝛc. d) über Beichte und Abendmahl, e) über die Wohlthat der Kirche, und über die als Mitglied derselben zu erfüllenden Pflichten, f) über die mit dem Eintritt in die Welt und in die verwickelten Lebensverhältnisse verbundnen Gefahren ꝛc. ꝛc.

Wird dieser Aufgabe ein eignes Buch bestimmt, so ist dadurch der Entwurf für den Katechumenen-Unterricht um vieles vereinfacht.

Digitized by Google

Inzwischen bleibt noch immer die andere Aufgabe, die doppelte Bestimmung des Buches für Kinder und für Erwachsene zu erfüllen, und es fragt sich also, wie dies zu erreichen sey? Die einfachste Auflösung der Aufgabe scheint wohl: durch zwei verschiedene Bücher. Allein es darf nicht übersehen werden, daß der Unterricht, den die Erwachsenen über den Katechismus erhalten, in den Katechisationen ertheilt wird, die sich nicht nur zunächst, sondern sogar ausschließend an die Schulkinder richten. Daraus erhellt schon, daß zwei verschiedene Bücher in keiner Beziehung passend seyn würden; die Kinder müßten zwei Bücher kaufen, und in zwei Büchern zugleich unterrichtet werden. — Erinnert man sich ferner, daß die Hauptbestimmung des Katechismus ist und, wohlverstanden, zu allen Zeiten war: die Jugend früh mit den Haupt- und Grundlehren des Christenthums bekannt und vertraut, und durch frühes fleißiges und sorgfältiges Eindrücken in das Gedächtniß für das ganze Leben unverlierbar zu machen; so wird man auch gern zugeben, daß das katechetische Lehrbuch vor allem andern für diesen Zweck sorgen müsse. Dazu aber gehört zunächst nicht mehr als, die zu erlernenden Stücke des Katechismus den Kindern so weit verständlich zu machen, daß sie dieselben nicht verstandlos ins Gedächtniß aufnehmen. — So werden die Katechismusstücke der eigentliche Grund und Boden für die weitere Aussaat des Unterrichts. Den innern Schatz und Reichthum, der in jenen Stücken verborgen liegt, soll der Unterricht allerdings aufschließen. Allein dieß kann nur nach und nach, und nur bis zu der Stufe geschehen, die dem Alter der Katechumenen angemessen ist. Es fragt sich also zuletzt dennoch: wie für den Unterricht der Erwachsenen dabei zu sorgen?

Auf diese Frage wäre, meines Erachtens, zunächst zu antworten: für das Unterrichtsbedürfniß, das in Ansehung der Religion die Erwachsenen eigenthümlich, und über den Unterricht für die Jugend hinaus, haben mögen, ist überhaupt nicht durch die Katechisation, (die ja nicht mit ihnen selber angestellt werden kann) also auch nicht in dem Katechismus zu sorgen. Dazu wären vielmehr, so weit es nöthig gefunden wird, die Katechismus-Predigten anzuordnen. Allein fürs zweite ist zu sagen, daß allerdings auch für das Bedürfniß der Erwachsenen durch die Katechisation gesorgt wird, nämlich insofern, als sie darin die Wiederholung des früher Erlernten, und damit zu-

Digitized by Google

gleich ein Bewahrungsmittel deſſelben finden, das in ihnen die Erkenntniß der Grundwahrheiten des Chriſtenthums lebendig erhält. Daß aber dieſes Mittel nicht ſo geringfügig ſey, als es auf den erſten Anblick etwa ſcheinen möchte, wird erſehen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß ſich der Katechismus-Unterricht nicht auf den Kinder-Unterricht beſchränkt, ſondern bis zum Unterricht der Katechumenen aufſteigt, folglich mit dem, was hierin die Erwachſenen bedürfen, unmittelbar zuſammengränzt.

Hierin iſt demnach dem katechetiſchen Unterricht, und folglich auch dem Leitfaden zu demſelben ſeine Gränze angewieſen, über welche hinaus er ſich nicht ausdehnen ſoll. Es iſt aber nöthig, dieſe Gränze wohl ins Auge zu faſſen; nicht bloß, um ſie nicht zu überſchreiten, ſondern noch vielmehr, um ſie zu erreichen. Folglich darf allerdings dieſer Unterricht ſich nicht auf die einfache Erklärung des Katechismus-Textes beſchränken, die für den erſten Unterricht nöthig iſt, um ihn nicht verſtandlos lernen zu laſſen, ſondern er muß ſich a) der Form nach, auf das Erkennen aus Gründen, b) dem Inhalt nach, auf das Erkennen der in den Katechismusſtücken enthaltenen einzelnen Hauptlehren, erſtrecken. Bis zu dieſem Punkt muß der Leitfaden des katechetiſchen Unterrichts führen. Das Mehr oder Minder, das hiezu erforderlich ſey, läßt ſich allerdings nicht auf ein Haar genau beſtimmen, und muß deßwegen dem Ermeſſen der Verfaſſer des Entwurfes überlaſſen werden. Die individuelle Verſchiedenheit der Lehrer ſelbſt ſowohl als auch der Lernenden, die dabei in Erwägung kommt, mag im Einzelnen allerdings eine Steigerung erfordern. Dieſem Bedürfniß läßt ſich vielleicht dadurch hinlänglich begegnen, daß den Abſchnitten, wo auf weitere Punkte hingedeutet werden ſoll, noch eine Reihe bloßer Fragen, ohne Antworten, hinzugefügt wird, die dem weniger geübten Katecheten zum Wegweiſer dienen können. So viel indeß wird jedenfalls aus dieſer Erörterung hervorgehen, daß nach der hiedurch ſchärfer bezeichneten Gränze die Abfaſſung eines doppelten Leitfadens nicht nothwendig ſey.

Demnach wäre über dieſen Punkt als Norm veſtzuſetzen:

a) daß für den Katechismus-Unterricht nur Ein Lehrbuch entworfen werden ſoll,

b) daneben aber für den Confirmanden-Unterricht ein beſonderer Leitfaden;

Digitized by Google

wodurch auch den Rücksichten, aus denen die Abfassung eines gedoppelten Cursus begutachtet wurde, genügend entsprochen zu werden scheint.

6) In Ansehung der Anhänge und Zugaben endlich, die von den beiden General-Synoden vorgeschlagen worden, ist

a. zuvörderst die von der Synode zu Ansbach vorgeschlagene Beibehaltung des 6ten Hauptstücks von den Schlüsseln des Himmelreichs in Erwägung zu bringen. Dabei ist fürs erste bemerklich zu machen, daß diese Beibehaltung nicht mehr als 27 Stimmen für sich, und 29 Stimmen wider sich hatte, also nicht durch eine große Stimmen-Mehrheit entschieden wurde. Insofern könnte um so leichter dieser Vorschlag beruhend gelassen werden. Allein dagegen darf nicht unerinnert bleiben: 1) einestheils, daß dieses Hauptstück (wenn gleich die Lehre, von dem Amt und der Gewalt der Geistlichen, kein praktisches Interesse unter uns hat) einen andern Lehrartikel berührt und in sich schließt, der von nicht geringem praktischem Interesse ist, nämlich die Lehre von der Beichte; 2) anderntheils, daß der kleine Katechismus Luthers, so wie er in das Concordienbuch unter die erste Hauptabtheilung der symbolischen Bücher aufgenommen ist, den Artikel von den Schlüsseln des Himmelreichs, (zwar nicht als 6tes Hauptstück, dagegen aber zwischen dem Artikel von dem Sacrament der Taufe und dem des Abendmahls) unter der Aufschrift enthält: „Wie man die Einfältigen soll lehren beichten.“ Da nun die Synode zu Baireuth sich darüber nicht besonders geäußert hat, ob sie diesen Zwischen-Abschnitt von der Beichte, (der bekanntlich auch in dieser Form und Stellung nicht von Luther selbst herrührt, und erst nach seinem Tode in den Katechismus gekommen ist) aufgenommen oder ausgeschlossen wissen wolle? — so läßt sich allerdings noch die Frage aufwerfen: ob nicht auch die Synode zu Baireuth, wenn sie hierauf wäre aufmerksam geworden, dem Vorschlag der Synode zu Ansbach beigetreten wäre, das 6te Hauptstück als Anhang mitaufzunehmen, und die Lehre von den Sacramenten nicht durch die Lehre von der Beichte (die nach dem evangelischen Bekenntniß kein Sacrament ist) unterbrechen, und gleichwohl diese Lehre auch nicht in dem Katechismus-Unterricht ganz fehlen zu lassen.

Digitized by Google

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eben die praktische Wichtigkeit der Lehre von der Beichte die erste Veranlassung gegeben hat, jenen Abschnitt in den Katechismus Luthers einzuschalten. Dieß bestätiget sich sogar durch die Stellung, die dem Abschnitt ursprünglich gegeben wurde, indem man, eben so wie die Beichte dem Abendmahl vorhergeht, auch die Lehre von derselben der Lehre von dem Abendmahl voranstellte. Wenn nun dieses praktische Bedürfniß auch noch in unserer Zeit nicht verkannt werden kann, und folglich diese Lehre auch in unserem Katechismus nicht fehlen darf; so könnte zunächst nur über die Stellung, die dem Artikel zu geben wäre, die Frage seyn. Und dabei wäre kaum zu zweifeln, daß allgemein würde für passender erklärt werden, diese Lehre nicht den 4ten und 5ten Artikel unterbrechen, sondern sie ihnen folgen zu lassen.

Eine andere Frage aber dabei ist es doch: ob man diese Lehre als ein eignes Hauptstück, und zwar unter der Aufschrift: „Von den Schlüsseln des Himmelreichs" wolle folgen lassen. Gegen diese Aufschrift sind leicht allerlei nicht unwichtige Bedenken zu erheben, so daß sich nicht ohne Grund an einer allgemeinen Zustimmung für die Aufnahme dieses Hauptstücks zweifeln läßt. Wollte man dagegen die Aufschrift: „Von der Beichte" wählen, so erscheint diese auf den ersten Blick als eine Neuerung, die dem angenommenen Grundsatz der Unveränderlichkeit des Textes widerspräche; zudem könnte diese Zugabe auch in keinem Fall unter dem Titel eines Hauptstücks aufgeführt werden.

Nach diesen Erwägungen hält der unterzeichnete Referent für das Rathsamste: die Lehre von der Beichte in den Artikel von dem Abendmahl mit aufzunehmen, zu welcher sie 1) ohnehin gehört, an welche sie 2) durch die bestimmte Vorschrift: „Ein jeglicher prüfe sich selbst, und also esse er von diesem „Brod und trinke von diesem Kelch," eng angeschlossen, von welcher sie 3) auch als asketisches Mittel gar nicht zu trennen ist.

Demnach wäre 1) weder die Lehre von den Schlüsseln des Himmelreichs als ein 6tes Hauptstück dem Katechismus anzufügen, 2) noch der Artikel von der Beichte zwischen den beiden Hauptstücken von den Sacramenten beizubehalten; 3) sondern dieser letztere Artikel dem 5ten Hauptstück von dem Abendmahl, (etwa auf die Weise,

Digitized by Google

wie es bei dem großen Katechismus Luthers in dem Concordienbuch durch einen spätern Zusatz unter der Aufschrift: „Eine kurze Vermahnung zu der Beicht" geschehen ist) anzuhängen, und damit das Nöthige über Confirmation zu verbinden.

b. Für die Aufnahme der Haustafel vereinigen sich viele Gründe, worunter auch der mitgehört, daß die Synode zu Ansbach den Vorschlag einstimmig angenommen hat. Ein Hauptgrund, der besonders zu erwähnen ist, liegt darin, daß dadurch am leichtesten einem Vorwurf gegen den Dekalogus, als seyen darin wichtige Pflichten umgangen, begegnet werden kann.

Dem leztern Grunde läßt sich jedoch entgegenstellen, 1) daß der Inhalt der Haustafel zu einem Unterricht für Kinder, an die er zunächst zu richten ist, meistens nicht geeignet sey, 2) daß auch der Dekalogus selbst an Stoff zur Pflichtenlehre so arm nicht sey, als Manche vorgeben. Es möchte also die Aufnahme der Haustafel doch auf den Fall zu beschränken seyn, wenn die Verfasser sie zur Vervollständigung der Pflichtenlehre nöthig fänden. Sonst könnte sie wohl eine Zugabe zu dem Confirmandenbuch werden.

c. Die Zugabe einer Religions- und Reformations-Geschichte betreffend, ist einem Hauptargument, das für die Aufnahme derselben angeführt worden, nämlich die Unterscheidungslehren daran auf eine möglichst schickliche und schonende Weise anzuschließen, durch den obigen Vorschlag begegnet: diese Lehren gar nicht in den Katechumenen-, sondern nur in den Confirmanden-Unterricht aufzunehmen. — Eine biblische Geschichte darf für Protestanten, denen die Bibel selbst nicht nur in die Hände gegeben, sondern durch fleißiges Lesen bekannt gemacht wird, unbedenklich für entbehrlich erklärt werden. Ob aber eine Religionsgeschichte in einen Religionsunterricht gehöre, der durchaus nicht gelehrter Art, sondern einzig auf das Praktische gerichtet seyn soll, läßt sich mit allem Grund bezweifeln. Ueberdieß darf wohl auch auf bereits vorliegende Beispiele solcher dem Katechismus angehängter Geschichten hingewiesen, und gefragt werden: welcher Gebrauch davon gemacht, und welcher Nuzen gestiftet worden? — Kommt nun noch dazu, daß finanzielle Rücksichten fordern, was selbst in dem VIII. Sitzungs-

Digitized by Google

Protokoll der Synode zu Baireuth bei Frage 11. aus diesem Anlaß erinnert wurde, den Raum möglichst zu sparen; und daß der einer solchen Geschichte zu bestimmende Raum zuletzt der Hauptaufgabe des eigentlichen Lehrvortrages entzogen würde; so erscheint die Aufnahme einer besondern biblischen und Religionsgeschichte in den Leitfaden des katechetischen Unterrichts nicht rathsam.

Dagegen möchte eine solche Geschichte, wenn sie gleichwohl als unentbehrlich erklärt würde, dem Leitfaden zum Confirmanden-Unterricht mit angefügt werden; wo sie in jeder Beziehung einen passenderen Ort fände, indem die Confirmanden eher dazu reif wären, sie theils selbst mit Erfolg zu lesen, theils darüber einen zu religiöser Ueberzeugung und Belebung führenden Unterricht zu empfangen; zugleich aber auch in pecuniärer Rücksicht jedenfalls vortheilhafter wäre, für das Confirmandenbuch den Preis um einige Kreuzer durch die Zugabe einer solchen Geschichte zu erhöhen, da jedes Kind dieses Buch in der Regel nur Einmal zu kaufen, dagegen den Katechismus im Laufe der ganzen Schulzeit wohl mehr als Einmal neu anzuschaffen hat.

d. Die Fest-Fragen wären, als zur Geschichte der Religion gehörig, und der eigentlichen Religionslehre fremd, 1) entweder ganz wegzulassen, 2) oder ebenfalls dem Confirmandenbuch anzufügen.

e. Die Zugabe einiger Schulgebete, nach dem Vorschlag der Synode zu Baireuth, wäre, als für die Katechismusschüler gehörig, aufzunehmen; denselben wären aber aus Luthers kleinem Katechismus 1) sowohl der Morgen- und Abendsegen 2) als auch die Tischgebete voraus zu schicken.

7) Die zwei besonderen Vorschläge der Synode zu Ansbach betreffend, wird

a) die Veranstaltung eines vorläufigen Abdruckes von Luthers kleinem Katechismus einen Anstand darin finden, daß 1) der Abdruck des Textes allein, wenn auch nach dem Vorschlag die nöthige Wort-Erklärung hie und da beigefügt würde, doch die Stelle der bisher noch gebrauchten Katechismen nicht vertreten könnte, ein anderer Gebrauch von demselben aber auch nicht leicht zu erwarten wäre, 2) dagegen leicht

Digitized by Google

für die Abfassung des Lehrbuches ein Zwang daraus entstehen könnte, wie er in dem Antrag des Kgl. Ober-Consistoriums doch nicht beabsichtet war.

Demnach möchte rathsam seyn, den besondern Abdruck zu unterlassen, wogegen es in der Folge zuträglich gefunden werden möchte, den Katechismus, wie er dem Leitfaden als Text zu Grund gelegt wird, wörtlich besonders abdrucken zu lassen.

b) Die vorgeschlagene Eröffnung einer freien Conkurrenz um den Verlag des katechetischen Lehrbuchs findet kein Hinderniß.

Außer diesen durch die Vorschläge der beiden General-Synoden in Anregung gekommenen Punkte sind, zum Behuf der Instruction für die Verfasser des katechetischen Lehrbuches, noch folgende Erinnerungen zur Berathung zu bringen.

1) Es ist vest daran zu halten, daß die oben schon berührte Unterscheidung zwischen einem Lehrbuch zum wissenschaftlichen Unterricht in der christlichen Religionslehre überhaupt und einem Leitfaden zu praktischer Unterweisung in den Grundlehren des Christenthums, nicht außer Acht gelassen werde. — Viele von den neueren Versuchen dieser Art haben unverkennbar schon dadurch eine falsche Richtung genommen, daß sie diese Unterscheidung nicht gehörig beachteten, und deßhalb mehr ein systematisches Compendium der christlichen Lehre, als einen möglichst einfachen Leitfaden zum Katechismus-Unterricht zu Stand zu bringen bemüht waren. Der gleiche Mißgriff ist von dem zu verfertigenden neuen Entwurf nur dadurch abzuhalten, daß jene Unterscheidung in ihrer vollen Bedeutung geltend gemacht wird. Was hier zur Erläuterung dieses Punktes anzuführen ist, kann selbst als Commentar der in dem Antrag des Kgl. Ober-Consistoriums gegebenen Vorschrift betrachtet werden: daß das zu entwerfende Lehrbuch als Commentar des Lutherischen Katechismus, als des Textes, zu behandeln sey.

Nachstehende Folgerungen, die sich aus der hier vestgestellten Unterscheidung ergeben, werden der Commission zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen seyn.

1) Auf systematische Vollständigkeit der christlichen Lehre kommt es hier gar nicht an, sondern darauf, die Grundlehren des Christenthums, die als solche durch den Katechismus selbst

Digitized by Google

bezeichnet sind, gehörig darzustellen und fruchtbar zu erläutern.

2) Auch auf systematische Ordnung der darzustellenden Lehren kommt es hier nicht an, indem das Buch nicht für solche bestimmt ist, die das Lehrsystem in seinem Zusammenhang kennen lernen sollen, sondern für solche, die nur eine befriedigende Kenntniß des Katechismus, und der durch denselben bezeichneten Grundlehren des Christenthums, bedürfen und verlangen.

3) Die einzige zweckmäßige Ordnung des zu entwerfenden Leitfadens ist demnach die Ordnung des Katechismus selbst. Diese Ordnung würde sogar dann beizubehalten seyn, wenn die einzelnen Stücke des Katechismus ganz vereinzelt ohne allen systematischen Zusammenhang aneinander gereiht wären; indem die vereinzelte Behandlung die Verständlichmachung der einzelnen Stücke nicht ausschließt. Um so mehr also fehlt aller Grund, von der Ordnung des Katechismus abzugehen, da in der That die einzelnen Stücke desselben in einem eben so bündigen als einfachen Zusammenhang stehen, wie schon der nachstehende kurze Umriß einleuchtend machen kann.

A) Erstes Hauptstück — der Glaube.
- a) Die Lehre von Gott
  - α) Vater
  - β) Sohn und
  - γ) Geist.
- b) Diesen Lehren gleichlaufend, von der
  - α) Schöpfung,
  - β) Erlösung,
  - γ) Heiligung.

B) Zweites Hauptstück — die 10 Gebote.
- a) Nach den beiden Gesetztafeln:
  - α) die Pflichten gegen Gott,
  - β) die Pflichten gegen den Nächsten,
  - γ) die Pflichten gegen sich selbst, als in dem gleichen Pflichtgrund enthalten: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst."
- b) Vom Gesez Gottes als göttlichen Willen,
- c) von dem Gehorsam gegen das göttliche Gesez,

Digitized by Google

d) von der Liebe zu Gott, als dem christlichen Beweggrund zum Gehorsam,

e) von dem Bewußtseyn der Strafwürdigkeit, Gewissen ꝛc.

C) Drittes Hauptstück — das Vater unser.

a) Im Allgemeinen, die Lehre vom Gebet;

b) im Besondern aber, — welch ein Reichthum von Lehren in jedem einzelnen Stück des Vater Unsers!

D) Viertes und fünftes Hauptstück — von der Taufe und dem Abendmahl.

a) Von den Sacramenten überhaupt, als Gnadenmitteln;

α) als Mittel der Versicherung der Gnade Gottes, aus welcher der lebendige Glaube an Gott fließt, in dem sich die Liebe zu Gott gründet, der sich im freudigen Gehorsam gegen Gott in guten Werken thätig erweist;

β) als Mittel der thätigen Belebung und öftern Erneuerung dieser christlichen Gesinnungen ꝛc.

b) von der Taufe,
c) von dem Abendmahl } in den beiden Beziehungen.

4) In dieser Ordnung, wie sie in dem voranstehenden Umriß bezeichnet ist, wird auch die Vollständigkeit, die von diesem Unterricht gefordert werden kann, erreicht; nämlich die Vollständigkeit der Lehren des Katechismus, die mit der Vollständigkeit des Systems der christlichen Lehre überhaupt, nach der obigen Erinnerung, nicht verwechselt werden darf. Folgendes mag in Vergleichung dieser beiden Rücksichten hier noch zur Erläuterung angeführt werden:

a) in Ansehung der Glaubenslehre läßt sich wohl am wenigsten zweifeln, daß ein genügender Unterricht über die 4 Hauptstücke vom Glauben, von dem Vater Unser, von der Taufe und vom Abendmahl alles Wesentliche umfasse, was selbst aus dem Gesichtspunkt des vollständigen Systems der christlichen Glaubenslehre als für den praktischen Religionsunterricht nothwendig erkannt werden mag.

b) In Ansehung der Pflichtenlehre dagegen sind selbst in den beiden Synoden Bedenklichkeiten gegen die Zulänglichkeit des Dekalogus geäußert worden, die hier noch folgende

Digitized by Google

Erklärung fordern; obgleich auch schon der frühere Vortrag des unterzeichneten Referenten über die Katechismus-Angelegenheit auf diese Bedenklichkeiten als auf bereits wieder veraltete neologische Ansichten hingewiesen hat:

α) Außer dem Reichthum, den Luthers Erklärung der 10 Gebote dem Katecheten darbietet, wird in der Lehre des Christenthums überhaupt die Moral auch in der Glaubenslehre durchgängig so empor getragen, daß bei einer richtigen Behandlung der Glaubenslehre beinahe nichts anders als die Pflichtenlehre im engsten Sinne des Wortes für das Hauptstück von den 10 Geboten übrig bleibt.

β) Wie drängt sich nicht in den Lehren der Schöpfung, Erlösung und Heiligung überall das Moralische mit seinen eigentlich christlichen Grundlagen hervor?

γ) Wie mannichfaltige moralische Beziehungen enthält nicht auch das Vater Unser?

δ) Würde außerdem noch die Haustafel angehängt, so würde anstatt eines Mangels an Anhaltspunkten viel mehr ein Ueberfluß eintreten, der Vorsicht erforderte, um nicht in Wiederholungen zu verfallen. — Sobald man also von dem Katechismus nur nicht die Form eines Compendiums der Ethik verlangt, (eine Forderung, die als ungeeignet oben schon bezeichnet wurde,) so wird man in dem Unterricht über die christliche Moral, wie er für diesen Zweck erforderlich ist, nichts Wesentliches vermissen.

ε) Endlich führt die Erwägung des wesentlichen Unterschiedes, der zwischen einem systematischen Lehrbuch der Religion und einem Leitfaden zum Katechismus-Unterricht statt findet, auch noch zu der wohl zu beobachtenden Forderung: die Lehren mehr von der Seite ihrer fruchtbaren Anwendung, als von der Seite einer wissenschaftlichen Begründung oder Zergliederung darzustellen. Diese Forderung ist in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums vorzugsweise durch die Bestimmung lit. d. ausgedrückt, welche hiedurch ihre (nach einzelnen Aeußerungen auf den Synoden zu schließen) nicht ganz überflüssige nähere Erläuterung erhält. Der Katechismus Luthers dient auch in Ansehung dieser Forderung am beßten zum

Digitized by Google

Beweis und Muster. So wird z. B. in dem Hauptstück von der Taufe dieser Artikel ganz einfach, ohne eigentliche Erklärung der Taufe, in 4 Punkten so behandelt, daß a) zuerst nur die zur Taufe erforderlichen wesentlichen Stücke angegeben, und auf die biblische Hauptstelle gegründet werden; b) darauf sogleich von dem Nuzen der Taufe gehandelt; c) sodann die Möglichkeit dieses Nuzens aus einer Schriftstelle dargethan, d) damit gleich wieder das Praktische, nämlich die Bedeutung der Taufe und die darin begründete Verpflichtung, in Verbindung gesezt wird. — Eine genaue Beobachtung dieses Musters wird deßwegen auch, mehr als alle Vorschriften darüber, lehren die Klippen vermeiden, auf welche die Verfasser des Leitfadens durch eine Richtung nach theoretischen Erörterungen und Erläuterungen des Systems geführt werden würden; ein Verstoß, der um so weniger auf Nachsicht Anspruch hätte, da der Katechismus, der zum Text dient, keine Veranlassung dazu giebt.

II) Ein anderer Hauptpunkt, der noch besonders zur Sprache zu bringen ist, betrifft den Text selbst, der dem Leitfaden zu Grund gelegt werden soll. Die Frage ist: soll der kleine Katechismus Luthers kritisch genau nach dem Text abgedruckt werden, der sich in seinen Werken selbst, oder in dem Concordienbuch nach der teutschen Ausgabe von 1580 findet? Diese Frage ist in den beiden Synoden unberührt geblieben, darf aber nicht unentschieden bleiben, da sie in mehreren Stellen Punkte von Wichtigkeit betrifft. So z. B. (um nur dieß Eine zu erwähnen) ist bei dem Vater Unser die Doxologie weggelassen. Es entsteht folglich die Frage: Soll die kritische Genauigkeit so weit gehen, daß dieselbe Auslassung auch von dem neuen Abdruck zu fordern wäre?

Diese leztere Frage wird ohne Zweifel allgemein verneint werden. Es wird also nur darauf ankommen, die Gründe dieser Verneinung aufzusuchen und anzugeben, und diese Gründe dann folgerecht auf die übrigen Stücke anzuwenden.

Der erste Grund, die Doxologie nicht auszulassen, ist derselbe, durch den Luther zu der Auslassung bewogen wurde: nämlich, weil bei dem gottesdienstlichen Gebrauch damals die Doxologie nicht üblich war, und weil auch der ältere Katechismus, den Luther beibehielt, sie nicht hatte. Da nun bei uns die Doxologie

Digitized by Google

durchgängig im öffentlichen Gottesdienst wie im häuslichen Gebet gebraucht wird, so kann sie bei uns in dem Katechismus-Unterricht noch weniger ausgelassen werden, als sie von Luther aufgenommen wurde. Der zweite Grund ist, weil die Doxologie in unsere Bibel wirklich aufgenommen ist, und die Zweifel der Kritik dagegen nicht vermocht haben, sie aus unsern Ausgaben zu verdrängen.

Wenden wir nun diese beiden Gründe zur Entscheidung der Fragen an, die über die einzelnen Stücke und Punkte entstehen, so werden sich folgende Bestimmungen ergeben:

a. Bei dem Vater Unser zunächst selbst.

α) Die Stellung der Worte Vater Unser ist beizubehalten, weil sie 1) schon in ältern Katechismen hergebracht war, 2) von Luther aus denselben beibehalten wurde, 3) bei uns bis auf diesen Tag im Gebrauch geblieben ist, 4) der grammatischen Rücksicht, welche für „Unser Vater" spricht, die Anschließung an die Wortstellung des griechischen Textes und der Vulgata entgegengestellt werden kann, und 5) selbst zur Bezeichnung des Hauptstücks jene Wortstellung gebräuchlich ist.

β) Die zweite Bitte, heißt in dem kleinen Katechismus nur: „dein Reich komme"; in dem großen Katechismus zuerst (S. 657): „zu komme dein Reich" dann aber bei der Erklärung (S. 651) auch wieder nur: „dein Reich komme." Eben so in der Bibel bei Matth. 6, 10. Dagegen wird bei uns öfter gehört: „zu uns komme dein Reich." Da aber die leztere Form nur eine zufällig entstandene in dem Texte nicht begründete ist, die andere aber „zu komme dein Reich" zwar der Wortstellung des griechischen Textes und der Vulgata sich näher anschließt, aber ihrer Ungewohntheit halber außer Gebrauch gekommen ist, so wird die Form „dein Reich komme" zur durchgängigen Einführung wieder herzustellen seyn.

γ) Die fünfte Bitte heißt im großen wie im kleinen Katechismus: „und erlasse uns unsere Schuld, als wir erlassen unsern Schuldigern. Dagegen ist bei uns allgemein gebräuchlich: „und vergieb uns" ꝛc. Aus diesem Grunde, und weil doch Luther selbst auch in

Digitized by Google

der Erklärung des großen Katechismus (S. 671) schon die Form „als wir vergeben unsern Schuldigern" gebraucht hat, wird es in dem neuen Abdruck bei dieser Form zu lassen seyn.

δ) In Ansehung der Form der Doxologie wird mit Recht zu fordern seyn, daß sie, so wie sie aus dem Gebrauch der byzantinischen Kirche in den Schrifttext gekommen, auch genau nach diesem beibehalten werde, wie sie in unsern Bibeln nach Luthers Uebersezung steht: „denn dein ist das Reich, die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen."

b. Bei dem Glauben finden sich einige Varianten von minderer Bedeutung, über welche zunächst Luthers eigne Erklärung anzunehmen seyn wird.

α) „Eine Gemeinschaft der Heiligen" hat es in den früheren Katechismen geheißen. Luther sagt davon im großen Katechismus S. 735: „ist übel und unverständlich verteutscht"; und S. 736: „das Wort communio sollte nicht Gemeinschaft, sondern Gemeine heissen." So hat ers auch in seine Katechismen aufgenommen, und dabei wird es zu lassen seyn. Dagegen

β) „Auferstehung des Fleisches" hat er aus den frühern Katechismen unverändert aufgenommen, unerachtet er selbst davon sagt S. 738: „daß hier stehet Auferstehung des Fleisches ist nicht wohl teutsch geredt. „Denn wo wir Teutschen Fleisch hören, denken wir nicht „weiter denn in die Scharren. Auf recht Teutsch aber „würden wir also reden: Auferstehung des Leibes „oder Leichnams. Doch liegt nicht große Macht daran, „so man nur die Worte recht verstehet." Hier dürfte die leztere Lesart aufzunehmen seyn, weil sie doch indessen in mehreren Katechismen angenommen und dadurch in Gewohnheit gekommen, mithin der Grund gehoben ist, den Luther in Beziehung auf den Ausdruck „Gemeinschaft der Heiligen" S. 736 anführt: „weil es so in die Gewohnheit eingerissen ist, daß schwerlich wieder herauszureissen „ist, und muß bald Kezerei seyn, wo man ein Wort ändert"; welche leztere Aeußerung zugleich zum Beweis dient, mit welcher Sicherheit man hierin der Auctorität

Digitized by Google

Luthers folgen könne, der eben so freisinnig als behutsam das Bestehende behandelte.

γ) Bedeutender ist die Abweichung, daß in dem 3ten Artikel, anstatt „sanctam ecclesiam catholicam“ übersezt ist: „eine heilige christliche Kirche.“ Da Luther dieser Verschiedenheit in seiner Erklärung des größern Katechismus gar nicht erwähnt, und dabei also dem Herkommen gefolgt zu seyn scheint, und da über dieß das Wort catholicam selbst ein späterer Zusaz ist, so wird der Artikel unverändert beizubehalten seyn.

c. In Ansehung der 10 Gebote finden sich einige Abweichungen, sowohl des kleinen und größern Katechismus von einander, als von den Schriftstellen, welche den Dekalogus enthalten, 2 Mos. 20, 2—17 und 5 Mos. 5, 6—24, aus welchen die in dem Katechismus enthaltenen Gebote zum Theil nur ein verkürzter Auszug sind. Allein diese Abweichungen sind nicht von Belang; und so möchte die Form, die der kleine Katechismus enthält, als die von Luther aus den frühern Katechismen angenommene, beizubehalten seyn.

III. Endlich wäre den Verfassern des zu entwerfenden Leitfadens noch besonders zu empfehlen, vor allen andern Hülfsmitteln Luthers großen Katechismus sorgfältig zu benuzen und anzuwenden, der nicht nur einen reichen Schaz praktischer Wahrheiten und fruchtbarer Lehren enthält, sondern auch durch gesundes kräftiges Urtheil überall auf das Rechte hinweist, und dadurch am beßten von der Verirrung zu allerlei ungesunden modernen Lieblingsmeinungen bewahren kann, während er auch am sichersten lehren wird, das eigentliche Ziel der praktischen Belehrung im Auge zu behalten.

IV. Die der Commission zu ertheilende Instruction betreffend, ist der unterzeichnete Referent, nach vielseitiger Ueberlegung, der unmaßgebenden Meinung, daß es am rathsamsten sey,

den Verfassern a) sowohl diesen Vortrag selbst, nach den Abänderungen, die vielleicht in den darin vorgeschlagenen Bestimmungen nach den darüber noch erfolgenden Erinnerungen zu machen seyn werden, b) als auch den frühern Vortrag, in Abschrift mitzutheilen,

indem eine Instruction, wenn sie präceptiv abgefaßt werden sollte, theils mehr beengend, theils weniger instructiv seyn würde, als die

Digitized by Google

die Vorträge, in denen die Erwägungsgründe selbst vollständig zu ersehen sind.

---

2) Aus dem früheren Vortrag über den an die General-Synoden zu bringenden Antrag, den Katechismus betreffend.

Zuvörderst im Allgemeinen bezieht sich der Unterzeichnete auf zwei frühere Abstimmungen, in denen schon auf die fast unauflöslichen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, welche entstehen, wenn über die allgemeine Einführung eines Katechismus auf Vorfragen zurückgegangen wird, die aus wissenschaftlichen Principien oder aus allgemeinen Grundsätzen der Theologie und der Pädagogik entschieden werden sollten. Und es wird jener Erinnerungen hier nur erwähnt, um bemerklich zu machen, daß jene Vorfragen nicht übersehen, sondern absichtlich umgangen werden, und zwar nicht wegen der Schwierigkeit ihrer Beantwortung, sondern wegen der gänzlichen Entbehrlichkeit derselben, und weil sie in der That von der richtigen Ansicht ganz abführen und eben dadurch schon in die Einleitung der Berathung nur Verwirrung bringen würden.

A) Es ist nämlich als Postulat anzunehmen: daß bei der vorzuschlagenden allgemeinen Einführung eines Katechismus überall nicht die Rede davon seyn könne etwas *Neues* einzuführen, und dabei nach Gutdünken oder Willkür zu verfahren; daß vielmehr vor allem andern gerade darauf bestanden werden müsse: das längst *Feststehende*, von der Kirche Anerkannte und Sanctionirte, *festzuhalten*, und gegen alle Versuche willkürlicher Neuerung zu schützen. Dadurch (und allein dadurch), daß diesem, als dem *gesetzlich Bestehenden*, seine Unantastbarkeit bewahrt wird, wird aller Zwiespalt abgeschnitten, der unvermeidlich und unauflöslich ist, wenn dem vermeinten Bessermachen der modernen Theologie und Pädagogik (während der noch dauernden vollen Gährung der Meinungen hierüber, aus denen sich noch nichts abgeklärt und zu einer ruhigen festen Ansicht gestaltet hat,) von der Kirche ein Eingreifen in diese gesetzlich bestehende Grundlage selbst gestattet werden wollte.

B) Dieß vorausgesetzt, ergiebt sich zunächst in Ansehung des Wortes, daß vor allem andern a) der *Katechismus*, als der

Digitized by Google

Texte des christlichen Unterrichts in der Religion, von b) dem Katechismus, als dem Commentar dieses Textes, wohl unterschieden, und daß folglich die doppelte Bedeutung des Wortes Katechismus, welche besonders zu den darüber im Gang gekommenen irrigen Ansichten Anlaß gegeben zu haben scheint, entweder durch Einführung einer anderen Bezeichnung für die zweite Bedeutung des Wortes aufgehoben, oder durch Geltendmachung der obigen schärfern Unterscheidung der zweifachen Bedeutung, der ferneren Verwirrung entzogen werden müsse.

a) Für die Beibehaltung des Wortes Katechismus in beiden Bedeutungen, (welche den Gebrauch für sich hat, indem z. B. der Seilersche, der Herdersche, und so die meisten neueren Katechismen das Wort in der doppelten Bedeutung genommen haben,) ließen sich die beiden Katechismen Luthers selbst als Beispiel wenigstens insofern geltend machen, als beide beinah ganz in dem Verhältniß von Text und Commentar zu einander stehen. Daß der große Katechismus, als der Commentar, der Zeit nach dem kleinen Katechismus, als dem Text, vorangegangen, hindert die Vergleichung nicht. Im Fall der Beibehaltung des Einen Wortes für beide Bedeutungen müßte nur auf andere Weise um so sorgfältiger verhütet werden, daß nicht in der Ausführung wieder auf den Katechismus als Text angewendet werde, was nur bei dem Katechismus als Commentar statt finden kann.

b) Rathsamer aber scheint es, schon dieser leichten Verwechselung wegen, für das letztere eine andere Benennung zu wählen, um so den wesentlichen Unterschied durch ein eigenes Wort vor fernerer Verwechselung zu bewahren. Allein in diesem Fall entsteht dann eine andre Schwierigkeit bei der Wahl einer anderen Benennung. Ein umschreibender Titel, der gleichsam die Exposition des ganzen Hauptinhaltes wäre, wird schon der Schwerfälligkeit wegen wenig Beifall finden, überdieß aber nicht einmal ganz adäquat zu machen seyn, indem er, um ganz erschöpfend zu werden, auch eine Bezeichnung des Auditoriums, für das er bestimmt ist, mit aufnehmen müßte. Ein allgemeiner Titel dagegen wird seiner Allgemeinheit wegen nicht leicht befriedigend gefunden werden, weil eben von neuen Bezeichnungen und Titeln mei-

Digitized by Google

stens gefordert wird, daß sie das Besondere, Charakteristische ausdrücken. Und doch wird in der Wahl das Letztere noch den Vorzug vor dem Ersteren verdienen. In dieser Beziehung möchte dann die Benennung Kinderlehre oder Christenlehre oder vielleicht auch Katechismuslehre vorzuschlagen seyn. Für die erstere Benennung Kinderlehre spricht theils der Vorgang der Würtembergischen Kirche, in welcher der Commentar des Katechismus, über welchen der öffentliche Religionsunterricht ertheilt wird, unter jenem Titel eingeführt ist; theils aber auch, weil das Wort Kinderlehre das Erforderniß eines Titels wenigstens insofern erfüllt, daß es die Bezeichnung a parte potiori (nämlich von dem Subject des Unterrichts, dem es vorzugsweise bestimmt ist,) ausdrückt. Inzwischen wird dieser Titel, wie jeder von derselben Art, schon darum, daß er ungewöhnlich ist und das Ungewohnte nicht durch etwas Charakteristisches ersetzt, keinen Beifall erlangen; und es läßt sich mit allem Grund einwenden, daß die ungewohnte Bedeutung eines Wortes den bekannten Gegenstand, zu dessen Bezeichnung es gebraucht wird, gewissermaßen zu einem unbekannten mache, und so das wesentliche Erforderniß eines Titels verfehle.

c) Beide in der voranstehenden Bemerkung angedeutete Hauptrücksichten lassen sich vielleicht in dem Titel: „Lehrbuch des Katechismus" vereinigen. Er verbindet möglichste Kürze mit Bestimmtheit und Deutlichkeit der Bezeichnung; indem er von der einen Seite die Verwechselung des Katechismus als Text mit dem Katechismus als Commentar ausschließt, von der andern Seite den Katechismus als den eigentlichen Text des Lehrbuches andeutet, und mit dem Wort Katechismus, in seiner allgemeineren Bedeutung, zugleich

a) den Umfang des ganzen Objects, Religionslehre und Moral, Glaubens- und Pflichtenlehre, und zwar

b) noch besonders christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, so wie c) auch das Subject, in seiner hauptsächlichsten Beziehung, die jungen Christen als die Katechumenen, leicht erkennbar bezeichnet.

C) Die Sache selbst anlangend, ergeben sich aus dem obigen Postulat folgende weitere Folgerungen:

a) der Gegenstand des Lehrbuchs ist der Katechismus;

z) sowohl in der allgemeineren Bedeutung des Wortes, in wel-

Digitized by Google

cher es den ganzen Umfang deſſen begreift, was zunächſt den Katechumenen, als zur Aufnahme in die Chriſtengemeinde nothwendig, zu lehren iſt, 2) als auch in der beſonderen Bedeutung, in welcher es den Umriß der Lehren bezeichnet, die von der Kirche, als zu jenem Einweihungsunterricht nothwendig, theils durch den Gebrauch, theils durch ausdrückliche Vorſchrift beſtimmt ſind.

Hierin liegt die einfachſte und zugleich die beſtimmteſte Antwort auf die Frage: was in ein ſolches Lehrbuch aufzunehmen ſey? Hier iſt die Willkür, mit welcher ſo viele der neuern vermeinten Verbeſſerer den Inhalt und Umfang des katechetiſchen Unterrichts nicht bloß für ihre Privatzwecke, ſondern auch für den kirchlichen Gebrauch verändern zu können glauben, gänzlich ausgeſchloſſen. Es kommt ganz und gar nicht darauf an, was dieſer oder jener einzelne Theolog oder Religionslehrer, nach ſeiner Theorie von einem Katechismus und nach ſeiner Anſicht von Religion und Chriſtenthum, als zur Unterweiſung in der chriſtlichen Lehre weſentlich oder entbehrlich halte. Nach ſolchen individuellen Anſichten Lehrbücher der chriſtlichen Religion zu ſchreiben, auch ihnen den Namen Katechismus zu geben, bleibt zwar jedem, der ſich dazu berufen halten mag, unverwehrt. Aber, wenn von einem Lehrbuch des Katechismus die Rede iſt, das in der proteſtantiſchen Kirche eines ganzen Landes eingeführt werden ſoll, ſo müßten die zur Berathung dieſer Einführung einberufenen Repräſentanten einer ſolchen Landes-Kirche ihre eigene und ihrer Kirche Stellung ganz vergeſſen haben, wenn ſie zum Maßſtab deſſen, was den Inhalt jenes Lehrbuchs ausmachen ſolle, dieſe oder jene individuelle Theorie, und nicht vielmehr einzig und allein das, was die Kirche im Ganzen ſelbſt darüber ſchon veſtgeſezt hat, annehmen wollten.

Es muß hier daran erinnert werden, daß ſelbſt eine ganze Landes-Kirche mit Recht Anſtand nehmen müßte, hierin eine weſentliche Abänderung für ſich allein einzuführen. Die geſammte proteſtantiſche Kirche eines Landes iſt doch nur ein einzelner Theil der ganzen proteſtantiſchen Kirche, und ſie kann an den weſentlichen Grundlagen dieſer ganzen Kirche überhaupt für ſich allein nichts ändern, ohne mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen.

Nun ließe ſich zwar fragen: ob der Katechismus zu den weſentlichen Grundlagen der proteſtantiſchen

Digitized by Google

Kirche überhaupt gehöre? Und der dagegen erhobne Zweifel könnte sich mit vielem Schein darauf berufen, daß wenigstens die Katechismen Luthers, ob sie gleich in die Sammlung der symbolischen Bücher aufgenommen sind, doch nicht von allen protestantischen Landes-Kirchen als symbolisch angenommen worden. Allein dieser Scheingrund löst sich sogleich auf, sobald man nur nicht übersieht, (wie es nur gar zu häufig der Fall zu seyn scheint,) daß die Katechismen Luthers nichts weniger sind als von ihm nach Gutdünken entworfene und verfaßte Lehrbücher, daß vielmehr eben diese Katechismen als Muster und Beweis zugleich gelten können, wie Luther selbst das Bestehende und von der Kirche Anerkannte als gesetzliche Vorschrift heilig hielt, und nichts daran zu ändern unternahm, daß er sich vielmehr ganz nach demselben bequemte, und seine ganze Unterweisung in der christlichen Lehre daran anschloß, und einzig darauf sein Bestreben richtete, das Vorgefundene zu einer recht lebendigen Einsicht und Ueberzeugung anzuwenden.

Fragen wir also nicht nach Luthers Katechismen, sondern zuvörderst nach ihren Grundlagen; so fällt sogleich in die Augen, daß ihnen ein Feststehendes, schon von der früheren Kirche Angeordnetes, zu Grunde liegt, was theils aus der heiligen Schrift selbst dazu auserwählt, theils schon in den ältesten Zeiten als von apostolischem Ursprung herstammend anerkannt war, nämlich

1) die zehen Gebote,
2) der Glaube,
3) das Vater Unser.

Diesen 3 Hauptstücken sind noch die beiden andern beigefügt:

4) von der Taufe,
5) von dem Abendmahl.

Hier ist auch nicht entfernt eine Auswahl nach individueller Ansicht zu finden, sondern es zeigt sich einzig das Aufnehmen und Anwenden des kirchlich Bestehenden und Beglaubigten. Auch in Luthers Katechismen selbst finden wir demnach Text und Commentar, nach der obigen Unterscheidung.

Wollte man also auch diese Katechismen, insoweit sie Commentar sind, nicht unter den wesentlichen Grundlagen der protestantischen Kirche überhaupt gelten lassen, so müßte doch der Text

Digitized by Google

derselben unter diese Grundlagen gezählt werden, von welchen eine einzelne Kirche, und wäre sie auch die eines ganzen Landes, abzuweichen, mit allem Grund Bedenken nehmen müßte. Wollten wir unternehmen, was Luther selbst sich nicht erlaubt hat, so müßten sich Gründe dazu von so durchgreifender Art finden, daß kein Zweifel bliebe, ihnen allgemeine Anerkennung verschaffen zu können. Solche aber möchten schwerlich vorzubringen seyn. Zeitmeinungen wenigstens, wie sie sich freilich häufig genug noch wahrnehmen lassen, die jedoch größtentheils auch schon wieder rückläufig geworden sind, werden sich wohl nicht als solche gesund machen wollen.

Es wäre also nur noch die Frage: ob von Luthers Katechismen der Text allein, oder Text und Commentar derselben zugleich, nämlich auch seine Erklärungen, in das einzuführende Lehrbuch des Katechismus als Text aufzunehmen seyen? Hierüber aber wird schwerlich jemand zweifelhaft bleiben, der die Erklärungen Luthers (besonders in dem kleinen Katechismus, der hiebei hauptsächlich in Betrachtung kommt,) in ihrer ganzen nach Form und Inhalt unvergleichbaren Musterhaftigkeit, und in ihrer durch nichts Gleiches zu ersezenden reichen Fülle und Fruchtbarkeit, richtig erkannt hat.

Nach diesen Betrachtungen lassen sich folgende nähere Bestimmungen aufstellen.

1) Weniger als der Katechismus enthält, kann das Lehrbuch des Katechismus nicht enthalten.

Dieß folgt schon aus dem Begriff und der Bestimmung eines Lehrbuches, das der Commentar eines gegebenen Textes seyn soll. Der ganze Text muß erklärt werden. Ein Grund mehr aber, diese Aufgabe zu erfüllen, liegt hier darin, daß der Text als ein gesezlich vorgeschriebener anerkannt werden muß. Durch den Text des Katechismus hat die Kirche verordnet, was zur rechten Unterweisung in der christlichen Lehre gehöre. Davon also darf nicht abgegangen werden.

Damit ist aller Streit darüber, was in das Lehrbuch aufzunehmen oder nicht aufzunehmen sey, von Grund aus gehoben; und diejenigen, die es dem Ermessen der Katechismus-Verfertiger überlassen glauben, Lehren, die ihnen nicht passend scheinen, auszuschließen, finden hier ihre Zurechtweisung.

Digitized by Google

2) Etwas von dem Katechismus Abweichendes kann das Lehrbuch ebenfalls nicht enthalten.

Dieß liegt auch schon in der Natur des Gegenstandes, den dieses Lehrbuch hat. Hat die Kirche das Glaubensbekenntniß bestimmt, auf welches die Aufnahme in die christliche Gemeinde geschieht, so kann nicht etwas anderes, als das Bekenntniß enthält, gelehrt werden. Ist überdieß der Katechismus, wie Luther von demselben sagt, „der ganzen heiligen Schrift kurzer Auszug und Abschrift," so hat auch das Lehrbuch ihn nur zu erklären, nicht zu meistern, noch weniger ihm andere Lehren unterzuschieben, oder etwas demselben Widersprechendes zu lehren.

3) Mehr als der Katechismus enthält, kann das Lehrbuch enthalten, sofern aus der Bestimmung des Lehrbuches die Nothwendigkeit einer Zugabe oder Erweiterung erhellt.

Dieß läßt sich auf den Vorgang der Kirche selbst gründen, die dem Glaubensbekenntniß, als der ersten Grundlage des Einweihungsunterrichtes die andern Lehrstücke des Katechismus beifügte. Es ist also nur die Frage: ob die Bestimmung des Lehrbuches eine Erweiterung des Inhalts nothwendig mache? a) Die Hauptbestimmung des Lehrbuches, dem ersten Unterricht in der christlichen Lehre für die Kinder zur Grundlage zu dienen, enthält keine solche Nothwendigkeit. b) Die zweite Bestimmung desselben für die Erwachsenen, inwiefern diese bei dem Besuch der öffentlichen Katechisationen nicht bloß Wiederholung des empfangenen ersten Unterrichts, sondern auch weitere Belehrung beabsichtigen, scheint vielleicht auf den ersten Anblick das Bedürfniß einer solchen Erweiterung zu enthalten. Allein, einestheils ist die Absicht einer weiteren Belehrung der Erwachsenen, für welche vielmehr durch die Predigt gesorgt werden kann, nicht so nothwendig an die Katechisation anzuschließen, daß deßhalb der Hauptzweck des Lehrbuches, der vorzugsweise Einfachheit fordert, aufzugeben wäre, anderntheils bietet schon der Katechismus selbst dem Lehrbuch reiche Gelegenheit dar, alle Verhältnisse des äußeren und inneren Lebens zu berühren, und daran auch für die Erwachsenen, wo es nöthig wird, Lehre, Ermahnung, Warnung und Trost anzuschließen. c) Es wäre also nur noch die dritte Bestimmung des Lehrbuches, für die Confirmanden, die eine Zugabe erfordern könnte. Für diese nämlich besteht allerdings das besondre

Digitized by Google

Bedürfniß, über die wesentlichen Unterscheidungslehren unserer Kirche in Vergleichung mit denen der andern näher unterrichtet zu werden, um sie in dem Glauben, mit dem sie sich zu dieser besondern Kirche bekennen, durch deutliche Einsicht zu bestärken; wie es ihnen bei ihrem Austritt in die größere Welt vielfältig nöthig werden mag. Allein diese Belehrung, die ihrer Natur nach polemisch (wenn auch im christlich friedlichsten Sinne) seyn muß, paßt nicht in den Katechismus-Unterricht, und müßte in dem Lehrbuch störend werden; und es ist überhaupt wohl auch in anderen Rücksichten rathsamer, für den Confirmanden-Unterricht ein eigenes Lehrbuch zu bestimmen. Sonach besteht auch von dieser Seite keine Nothwendigkeit, den Inhalt des Lehrbuches zu erweitern.

b) Der Text des Lehrbuches ist der Katechismus; und zwar nach den obigen Erörterungen, 1) nicht bloß in dem engeren Sinne des Wortes, in dem es bloß den Text der kirchlichen Lehrstücke, (der 10 Gebote, des Glaubens und des Vaters Unsers) begreift, sondern auch in dem erweiterten Sinne, nach welchem auch Luthers Commentar (seine Erklärungen in dem kleinen Katechismus) als Text mit aufzunehmen wäre.

Da dieß in der Hauptsache auf einer bestehenden Anordnung der Kirche beruht, so kann hier nicht die Rede davon seyn, einen Beweis dafür zu führen; vielmehr wäre nur im entgegengesetzten Fall, wenn von jener Anordnung abgegangen werden wollte, zu beweisen, daß dieses Abgehen nothwendig sey. Dieser Beweis aber hätte nichts geringeres darzuthun, als die gänzliche Unzulänglichkeit und Untauglichkeit jenes Textes zu Ertheilung eines befriedigenden Unterrichts in der christlichen Lehre.

An solchen Beschuldigungen wider den Katechismus hat es bekanntlich in neuerer Zeit nicht gefehlt. Auch wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, liegen sie in den vielfältigen Versuchen, Religions-Lehrbücher mit Umgehung des Katechismus nach selbstgewählten Texten zu verfertigen. Den Beschuldigungen aber fehlt es an hinreichenden Beweisen, und so könnten sie hier ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Es werden jedoch folgende, als zu den scheinbarsten gehörende, Gründe hier kurz erwähnt, um zu zeigen, wie ihnen zu befriedigender Ueberzeugung begegnet werden könne.

Digitized by Google

1) Eine Haupt-Einwendung trifft die 10 Gebote, als Grundlage der ganzen christlichen Sittenlehre. Zu einer solchen Grundlage, sagt man, sind diese Gebote untauglich, weil sie, in ihrem Ursprung für ein rohes Nomaden-Volk bestimmt, großentheils nur gegen die gröbsten Verbrechen gerichtet, nur Verbote, also nur negative Pflichtbestimmungen sind, die viel wichtigeren positiven Pflichten meistens ganz unerwähnt lassen, viele Pflichten gar nicht berühren, und überdies, indem sie die Furcht vor Gott zum Pflichtgrund machen, dem reinen Geist der christlichen Sittenlehre entgegen sind.

Allein, so scheinbar diese Einwendungen auf den ersten Anblick seyn mögen, so läßt sich doch dagegen mit allem Grund erwiedern: a) daß denselben fast ohne Ausnahme schon durch Luthers Erklärung der 10 Gebote begegnet sey, daß also die Einwendungen, wenn sie auch den Dekalogus durchgängig träfen, doch den erklärten Dekalogus nicht treffen; b) daß in dieser Erklärung der reine Pflichtgrund der christlichen Sittenlehre durch das bei jedem einzelnen Gebot wiederholte „wir sollen Gott fürchten und lieben" auf das sprechendste hervorgehoben, c) daß in derselben auch durchgängig die positive Pflicht an die negative auf das befriedigendste angeschlossen, d) daß auch kein wesentliches Pflichtverhältniß in derselben ganz unberührt gelassen, sonach in der That alles, was zu einer populären christlichen Sittenlehre gehört, ungezwungen aus derselben abgeleitet werden kann; e) daß aber auch schon der Dekalogus selbst durch die zwei Tafeln des Gesetzes eine der wesentlichsten Eintheilungen der Pflichtenlehre begründet, und, indem er auch das Gelüstenlassen ausdrücklich unter die Verbote aufnimmt, schon dadurch allein den Vorwurf, bloß auf grobe Ausbrüche der Begier und der Leidenschaft gerichtet zu seyn, hinlänglich widerlegt.

Eine solche Unvollkommenheit des Dekalogus also, daß er als zur Grundlage der Sittenlehre untauglich erklärt werden könnte, ist bis jezt wenigstens nicht erwiesen, und wird schwerlich je erwiesen werden. Sonach fällt der Grund weg, ihn zu verlassen, und einen andern Text der Sittenlehre zu wählen, der doch nur in einer Reihe auszuwählender Bibelsprüche bestehen könnte. Dieses Aushülfsmittel aber würde, auch bei der sorgfältigsten Aus-

Digitized by Google

wahl, doch jenen kirchlich angeordneten Text keineswegs in allen Beziehungen zu ersezen im Stande seyn, also gleichwohl von einer andern Seite unbefriedigend bleiben; während eben dieses Aushülfsmittel, so weit es dienlich gefunden wird, ungehindert mit dem Text des Dekalogus in der Erklärung verbunden werden kann. — Dessen dabei nicht einmal zu gedenken, daß durch eine solche Aenderung des Textes der Sittenlehre, ohne Noth und ohne wesentlichen Nuzen, eine Ungleichheit zwischen unserer protestantischen Landeskirche und der ganzen übrigen protestantischen Kirche eingeführt würde.

Dagegen darf ein anderer entscheidender Grund für die Beibehaltung des Dekalogus hier nicht unerwähnt gelassen werden, nämlich die auch in den Schriften des N. T. so mannichfaltig vorkommenden Beziehungen auf das Mosaische Gesez überhaupt, und auf die 10 Gebote insbesondere, so daß eine vertrautere Bekanntschaft mit denselben schon dem gewöhnlichen Bibelleser unentbehrlich ist.

2) Eine andere Haupt-Einwendung betrifft das sogenannte symbolum Apostolicum, als Grundlage der Glaubenslehre. Allein, was dagegen vorgebracht wird, reicht noch weit weniger zu, eine Untauglichkeit dieser Grundlage zu erweisen, und ist schon hinlänglich widerlegt, wenn nur daran erinnert wird, daß a) nach dem Katechismus Luthers die 3 Hauptartikel des Glaubensbekenntnisses auf die 3 Hauptlehren des christlichen Glaubens, (Schöpfung, Erlösung und Heiligung) zurückgeführt sind, an welche sich alle übrigen zu einer hinlänglichen Unterweisung im christlichen Glauben nothwendigen Lehren gleichsam von selbst anschließen, b) in Ansehung der Anwendung der 3 Hauptartikel zum Unterricht aber von Luther selbst, in seinem großen Katechismus Muster und Beispiel gegeben ist, wie das Ganze vorzugsweise auf das Praktische gerichtet, und das damit verknüpfte Theoretische an jenen Hauptzweck angeschlossen werden solle. Damit lassen sich dann auch alle noch obwaltenden übrigen Bedenklichkeiten heben.

c) Die Ordnung des Lehrbuches ist die Ordnung des Katechismus; und zwar des Katechismus Luthers, in welchem die 3 Hauptstücke: 1) die 10 Gebote, 2) der Glaube, 3) das Vater Unser vorangestellt sind, und die 2 Hauptstücke von den

Sacramenten nachfolgen; wie jene Ordnung auch schon in den Katechismen vor Luther angenommen war.

Auch gegen diese Bestimmung ist mancherlei Scheinbares eingewendet worden. Vorzüglich wird der Mangel systematischer Ordnung geltend gemacht. Allein darauf ist Folgendes zu erwiedern:

1) Die Forderung einer streng systematischen Ordnung ist hier nicht an ihrem Ort. Die Hauptaufgabe des katechetischen Unterrichts in dieser Beziehung ist, die wesentlichen Lehren des Christenthums durch den Katechismus im Gedächtniß vest zu machen und zu halten. Dieses ist von Luther in der Vorrede zu seinem kleinen Katechismus als ein Hauptbedürfniß einleuchtend dargethan und eingeschärft worden. Dazu hilft ein reicher Text durch Fülle, Rundung, Kraft und Klarheit der Darstellung weit mehr, als alle Ordnung des Systems.

2) Dieß ist allerdings nicht so zu verstehen, als wäre bei diesem Unterricht alle Ordnung überhaupt gleichgültig oder gar entbehrlich. Die Rede kann nur davon seyn, daß die strenge Forderung einer systematischen Ordnung, wie sie ein Lehrbuch der Religionswissenschaft zu erfüllen hat, auf ein Lehrbuch des Katechismus nicht in gleichem Grade anzuwenden sey. Ordnung in den Hauptheilen ist auch von dem Lehrbuch des Katechismus zu fordern. Allein an einer solchen Ordnung fehlt es auch dem Katechismus nicht. Es ist nicht nur die Glaubens- von der Pflichten-Lehre durch die zwei ersten Hauptstücke selbst geschieden, sondern es treten auch in diesen Hauptstücken wieder die einzelnen Hauptlehren in sehr einfacher und bestimmter Ordnung hervor; so daß in dieser Rücksicht keine wesentliche Forderung unbefriedigt bleibt.

3) Dagegen gewährt die Ordnung des Katechismus, wenn sie in dem Lehrbuch beibehalten wird, den nicht unbedeutenden Vortheil, daß auch in dieser Beziehung Einheit und Stätigkeit erzielt, und das Lehrbuch des Katechismus auch in Ansehung der Ordnung der Lehren dem willkürlichen Wechsel entzogen wird, der rücksichtlich des Systems in den Lehrbüchern der Religionswissenschaft vielmehr zu- als abnimmt.

Digitized by Google

c) Nur in einem einzigen Punkt wäre eine Aenderung in der Stellung der Hauptstücke vorzunehmen, nämlich: den Glauben vor die 10 Gebote zu setzen, und somit auch in dem Lehrbuche die Glaubenslehre der Sittenlehre vorausgehen zu lassen, indem die letztere in ihrem Pflichtgrunde sich auf die Glaubenslehre stützt. Diese Aenderung kann kein wesentliches Hinderniß finden, und hat auch das Beispiel anderer kirchlich eingeführter Katechismen, z. B. des Würtembergischen, für sich. Im Uebrigen gewährt dann die Reihe der Hauptstücke eine sehr zweckmäßige Ordnung; indem das Hauptstück vom Vater Unser und die Lehre vom Gebet sich von der einen Seite an die Pflichtenlehre als asketisches Mittel zur Uebung in der Pflichttreue, von der andern Seite an die Lehre von den Sacramenten als Gnadenmitteln anschließt.

D) Was die Ausführung anbelangt, ergeben sich aus Obigem für die Abfassung eines allgemein einzuführenden Lehrbuchs des Katechismus folgende nähere Bestimmungen:

a) Das einzuführende Lehrbuch des Katechismus hat zunächst dieselbe Aufgabe, die sich Luther bei seinen Katechismen gemacht hatte; nämlich: den Text des Katechismus so zu commentiren, daß die Geistlichen, die darnach den katechetischen Unterricht zu geben haben, die nöthigen Anhaltspunkte zu weiterer Erklärung finden. Dadurch ist dem Lehrbuch, in Ansehung der nöthigen Ausführbarkeit und Beschränkung zugleich, Maß vorgeschrieben.

b) Ein anderes Erforderniß, das von dem Lehrbuch zu erfüllen ist, betrifft die nöthige Vollständigkeit des katechetischen Unterrichts. Dabei muß jedoch abermal erinnert werden, daß es gar nicht darauf ankommt, was zur Vollständigkeit des ganzen Systems der christlichen Lehre gehöre, sondern einzig darauf, was zur vollständigen Unterweisung in der christlichen Lehre, insoweit dadurch ein christliches Glauben und Leben bevestiget und befördert werden soll, unentbehrlich sey; wobei noch überdieß die Rücksicht nicht übersehen werden darf, daß es zunächst die Kinder bis zur Confirmation sind, denen diese Unterweisung ertheilt werden soll. Hiebei kann auf das System der Religionswissenschaft und dessen Vollständigkeit

Digitized by Google

nur die untergeordnete Rücksicht statt finden, zu verhüten, daß kein Theil der Lehre, der für jenen Zweck der Beförderung eines wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nothwendig wäre, übersehen werde. Dadurch ist dem Lehrbuch Ziel gesezt, diesen bestimmten Zweck unausgesezt im Auge zu behalten, und nur das, was derselbe erfordert, aufzunehmen, also nicht nur den Lehren, die der Text des Katechismus selbst darbietet, keine Systemsbestimmungen anzuschließen, die nicht einen nothwendigen Zusammenhang mit jenem Zweck haben, sondern selbst von den Lehren, die der Text des Katechismus darbietet, nur diejenigen in der Erklärung besonders hervorzuheben, die für jenen Zweck wesentlich sind.

c) Zur Grundlage des Lehrbuchs wird Luthers kleiner Katechismus nämlich die 5 Hauptstücke mit Luthers Erklärung, als Text bestimmt.

d) Die Ausführung besteht zuvörderst in der nöthigen Erklärung dieses Textes, an welche sodann die besonders hervorzuhebenden Hauptlehren angeschlossen, und mit den nöthigen Fragen zur weiteren Erläuterung versehen werden.

e) Zur Erklärung und weiteren Erläuterung werden durchgehends die nöthigen biblischen Sprüche beigefügt.

f) Zur Ausführung soll vor allen andern *Luthers großer Katechismus benuzt* werden, der gerade *in der praktischen Richtung* und in der Auswahl dessen, was für Glauben und Leben besonders wichtig ist, einen seiner Hauptvorzüge hat. Was darin bloß auf jene Zeit Berechnetes vorkommt, ist zwar nicht aufzunehmen, wird aber als Beispiel immer lehrreich und beherzigenswerth für die Verfasser des Lehrbuches seyn.

g) In der weiteren Ausführung kann, sofern es nöthig ist, auch auf den Seilerschen, den Herderschen und andere in unsern Gemeinden bisher gangbare Katechismen Rücksicht genommen werden.

Hiernach wird es möglich seyn, ein Lehrbuch des Katechismus zu Stand zu bringen, das von der einen Seite, an das kirchlich Angeordnete, Bestehende treu sich anschließend, die Erhaltung der Einheit und Einstimmung mit der gesammten protestantischen

Digitized by Google

Kirche überhaupt sichert, und das Veststehende dem willkürlichen Wechsel entzieht, und zugleich von der andern Seite nicht nur für jetzt alle Vorzüge, die aus neueren Fortschritten auf diesem Gebiet zu gewinnen sind, mit sich vereiniget, sondern auch für die Folgezeit gestattet, alle Fortschritte weiterer Forschung, die sich bewähren werden, ohne Störung des aufs Neue Vestgewordenen, zu benutzen.

Als Titel des Ganzen wäre vorzuschlagen: Lehrbuch des Katechismus für die protestantische Gesammtgemeinde in Baiern.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verhandlungen über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

I.

Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden.

Die in den vormals verschiedenen und nun unter der Krone Baierns vereinigten Länder-Gebiete, in welchen Protestanten wohnen, statt habenden Kirchen-Verfassungen und Kirchen-Ordnungen, so wie die mehreren in protestantischen Kirchen-Sachen von Zeit zu Zeit erschienenen Bestimmungen und Vorschriften, machen eine Vereinigung jener verschiedenen Kirchen-Ordnungen so wie eine Zusammenstellung dieser später erschienenen Vorschriften nicht nur äußerst wünschenswerth, sondern nothwendig, da die möglichste Einheit in kirchlichen Angelegenheiten ein dringendes Bedürfniß ist, was dadurch nicht beseitiget wird, daß die bisher bestandenen Kirchen-Ordnungen der Protestanten im Ganzen von einerlei Grundsätzen ausgehen, sondern es wird auch eine Uebereinstimmung in den einzelnen Theilen, so viel es immer ohne Störungen möglich ist, hergestellt werden müssen.

Daß hier von dem schon Bestehenden und Angenommenen ausgegangen werden müsse, versteht sich von selbst. — Denn es handelt sich hier nicht davon, der Kirche neue Gesetze zu geben, sondern davon: die schon bestehenden Verordnungen zu erneuern, die Abweichungen derselben, die noch in den Gemeinden der verschiedenen vormaligen Landes-Gebiete gelten, wenn es zweckmäßig gefunden wird, allgemein zu machen, oder wenn es zur allgemeinen Einführung nicht geeignet, im Einzelnen aber doch nicht ohne Störung zu heben wäre, als Ausnahme ausdrücklich zu bestätigen, und den verschiedenen in kirchlichen Angelegenheiten ergangenen

Digitized by Google

neuern Verordnungen die richtige Stelle in der Kirchen-Ordnung anzuweisen. —

Um diese Aufgabe zweckmäßig und den Forderungen der Kirche entsprechend zu lösen, dürfte am besten seyn, eine aus den in unsern Kirchen eingeführten Ordnungen auszuwählen, die sowohl ihrem Inhalte nach die vollständigere, als auch ihrem Gebrauche nach die im weitesten Umfange des protestantischen Gebietes geltende wäre, und diese zur Grundlage der neuen Bearbeitung zu machen.

Theils zur Bestimmung dieser Wahl, theils zur Benutzung bei der Ausarbeitung macht man auf folgende Kirchen-Ordnungen und Kirchen-Gesetz-Sammlungen aufmerksam:

1) Kirchen-Ordnung, so meiner gnädigen Herren der Markgrafen zu Brandenburg, und eines Erbaren Rathes der Stadt Nürnberg Obrigkeit und Gebieten, wie man sich beide mit der Lehr und Ceremonien halten soll. Hof 1591. Die ältere Auflage ist von 1540.
2) Kirchen-Ordnung der Städte Augsburg, Ulm und Memmingen.
3) Kirchen-Ordnung des Großherzogthums Baden und des Königreichs Würtemberg.
4) Allgemeines preussisches Land-Recht, besonders Th. II. Tit. XI.
5) Corpus Juris Marchicarum von Mylius; der ganze erste Theil handelt von Kirchensachen. Die unter Nr. 1. erwähnte Kirchen-Ordnung von 1540 ist hier wörtlich eingerückt.
6) Real-Index von Heuber.
7) Heinitz Repertorium.
8) Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen.

Die hochwürdige General-Synode wird daher zuvörderst einen Ausschuß für die Abfassung der Kirchen-Ordnung zu ernennen und diesen zu beauftragen haben:

1) diejenige von den bestehenden und noch geltenden Kirchen-Ordnungen auszuwählen, welche zur Grundlage der Allgemeinen dienen soll, wobei besonders die Ansbachische und Baireuthische zu berücksichtigen ist;
2) Diejenigen zu wählen, welche sich mit der Ausarbeitung der allgemeinen Kirchen-Ordnung beschäftigen sollen; dazu sind

3) Alle

Digitized by Google

3) Alle protestantische Geistliche des Königreichs wählbar.

Um denen, welchen diese Arbeit anvertraut wird, den ganzen Umfang derselben darzustellen, hat man hier einen Umriß des Ganzen gegeben, der in Absicht auf Inhalt und Form, als leitende, aber nicht als bindende Vorschrift dienen soll.

I. Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern.

1. In Ansehung der protestantischen Kirche des Landes im Allgemeinen:
   a) Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse,
   b) Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten.
2. In Ansehung der Kirchen-Mitglieder im Besondern:
   a) Aufnahme in die Kirche,
   b) Rechte,
   c) Verbindlichkeiten bei Orts-Veränderungen einzelner Gemeinde-Glieder, Uebergang von einer Pfarrei in die andere,
   d) Austritt aus der Kirche,
   e) Kirchen-Disciplin und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie sie durch §. 38 ff. des Edicts über die äußerlichen Rechts-Verhältnisse angedeutet ist.
3. Abschnitt.
   a) Parochial-Verhältnisse, b) Beichtväterliche, c) Patronatsherrliche Verhältnisse, z. B. in das öffentliche Kirchengebet mit eingeschlossen zu werden; Trauergeläute, Verpflichtungen des Patrons.

II. Gottesdienst-Ordnung und Seelsorge.

A. Von dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienste.

1. Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Zeiten und Tage:
   a) Sonntag, b) Festtage, c) Feiertage, d) Buß- und Bettage, e) Fasten, f) geschlossene Zeiten (jährlicher Gedächtnißtag der Verstorbenen?)
2. Die regelmäßig zu haltenden öffentlichen Gottesdienste:
   a) Predigt.
   (Hier dürfte die Bestimmung über die Texte mit aufzunehmen seyn.)

Digitized by Google

b) Kinderlehren.

c) Betstunden.

3. Die Sacramente und andere einzelne gottesdienstliche Handlungen:

a) Sacramente; α) Taufe, β) Abendmahl.

b) Gottesdienstliche Handlungen,

1) Confirmation, 2) Beichte, 3) Trauung, 4) Begräbniß.

4) Außerordentliche Gottesdienste:

a) Ordination, b) Investitur, c) Einführung neugewählter Kirchen-Vorstände, d) Einweihung der Kirchen und Friedhöfe, e) Krönungs- und Huldigungsfeier, f) Fahnenweihe, g) Feldgottesdienst.

5) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Geräthschaften:

a) Erhaltung in Bau und Besserung,

b) Reinlichkeit und Ordnung der Gotteshäuser,

c) Kirchstuhl-Ordnung,

d) Verzierung durch Bilder und Lichter,

e) Geläute,

f) Begräbnißapparat.

6. Kirchen-Gesang und Musik.

a) Bei den regelmäßigen Gottesdiensten,

b) Bei Taufen, Trauungen und Leichenbegängnissen. (Hiebei auch vom Choralbuche, Gesange und Orgelspiel.)

7. Die bei den kirchlichen Handlungen gebraucht werdenden Bücher.

Bibel, Agende, Katechismus, Gesangbuch.

8. Kirchliche Kleidung der Geistlichen.

9. Verhalten der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienst.

10. Feier des Sonntags und der kirchlichen Tage.

B. Von besondern religiösen Handlungen.

1. Nothtaufe.

2. Eidesverwarnung.

3. Kranken-Besuch und Communion.

Digitized by Google

4. Besuch gefangener Verbrecher, Vorbereitung derselben, Begleitung zur Richtstätte.

III. Pfarr-Ordnung.

A. Vorbereitung zum geistlichen Stand und Amt.

a) Theoretische und praktische Anleitung,
   α) Gymnasien (wo möglich Alumneen.)
   β) Universität,
   γ) Seminar (wo möglich,) oder zweijähriges Vicariat.
b) Prüfungs-Ordnung.
c) Candidaten- und Vicariats-Ordnung.
d) Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung.

B. Stand und Gerechtsame des geistlichen Amtes.

a) Unterscheidung und Benennung der geistlichen Stellen (Pfarrer, Diakon, Caplan, Archidiakon.)
b) Gerechtsame.
   α) Befreiung von persönlichen Lasten,
   β) Besoldung,
   γ) Stolgebühren,
   δ) Zeugnißgebühren,
   ε) Versorgung der Emeritirten,
   ζ) Versorgung der Pfarrers-Wittwen.

C. Antritt und Verwaltung des geistlichen Amtes.

a) Einführung ins Amt:
   Uebergabe der Pfarr-Registratur, Interkalar-Rechnung, Inventarium ꝛc.
b) Uebernahme des Amtes in ökonomischer Hinsicht: Abrechnung mit dem Vorgänger; Principien, nach welchen solche geschehen soll.

D. Führung des Amtes.

a) in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes,
b) — — — Religions-Unterrichtes in den Schulen,
c) — — — der Seelsorge,
d) — — — der besondern kirchlichen Handlungen.

Digitized by Google

e) in Ansehung der über diese Handlungen zu führenden Matrikel oder Kirchenbücher,

f) in Ansehung der auszustellenden Extracte aus diesen Büchern; — bei denen nur allein das den Pfarrern allerhöchst anvertraute königliche Siegel gebraucht werden soll.

g) in Ansehung der Aufträge weltlicher Behörden.

E. Verhalten der Geistlichen:

a) in ihren amtlichen Verrichtungen,

b) in ihrem Lebenswandel,

c) hinsichtlich ihrer Kleidung außer dem Amte.

F. Bestrafung der Geistlichen:

a) bei Dienstverletzungen,

b) bei außeramtlichen Vergehen.
(Corrections-Anstalt.)

IV. Ordnung des untern kirchlichen Dienstpersonals.

a) Cantor,

b) Organist,

c) Kirchendiener,

d) Bälgetreter,

e) Hochzeit- und Leichenlader,

f) Todtengräber; wenn auch deren Anstellung und die Aufsicht über sie den Polizeistellen zustehet, so muß doch dem Pfarrer wenigstens zur besondern Pflicht gemacht werden, über anständige Behandlung der Verstorbenen beim Begräbniß sorgfältig zu wachen; eben deshalb aber muß auch darauf gedrungen werden, daß dieses Personale dem Pfarrer und dem Kirchen-Vorstand zu einer besondern Mitaufsicht zugewiesen werde.

V. Ordnung des Kirchen-Vorstandes oder des Kirchen-Gemeinde-Rathes.

VI. Den Schluß könnte dann machen, was von den kirchlichen Aufsichts-Behörden in die allgemeine Kirchen-Ordnung gehörend erachtet wird.

a) Kirchen-Visitations-Ordnung,

Digitized by Google

b) Pfarr-Unterstützungs-Ordnung.
c) Wittwen-Anstalt-Ordnung,
d) Capitels-Ordnung,
α) Decanat,
β) Seniorat.
γ) Cammerariat.
e) Ordnung der Consistorien,
f) Synodal-Ordnung,
g) Ordnung des Oberconsistoriums
α) an sich,
β) in seiner Stellung zu der Staats-Ober-Aufsicht.

Indem man diesen hie und da vielleicht noch einiger Zusätze bedürfenden Umriß einer allgemeinen Kirchen-Ordnung, wie schon erwähnt, mehr als leitende denn als bindende Vorschrift der hochwürdigen General-Synode vorlegt, möchte dieselbe zum ersten Geschäft des zum Behuf der Berathung über die Kirchen-Ordnung gewählten Ausschusses zu machen haben:

eine hinlängliche Instruction zur Abfassung eines vollständigen Entwurfes denen vorzuzeichnen, welche den zur Redaction der allgemeinen Kirchen-Ordnung gewählten Geistlichen mit der Anweisung übergeben werden könnte, ihre Arbeit im Januar des Jahres 1825 den treffenden königl. Consistorien zur weitern Durchsicht einzureichen.

Die Wahl der Redactions-Mitglieder wird von der General-Synode bestimmt werden.

München den 12ten Sept. 1823.

Königl. protestantisches Ober-Consistorium.

Digitized by Google

II.

Vorträge der Ausschüsse der General-Synoden.

1. Von dem Ausschuß der Synode zu Ansbach.

Der von der hochwürdigen Synode gewählte Ausschuß hält es für eine erfreuliche Erscheinung, daß für die Veststellung einer übereinstimmenden Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung eine auf umsichtsvolle Berathung gegründete Einleitung getroffen werden soll. Das Störende abweichender Formen und fragmentarischer Verordnungen oder Observanzen hat längst jeder Unbefangene gefühlt, und es ist in hohem Grade wünschenswerth, daß vieles Mangelhafte ergänzt und vieles Auseinanderweichende in Einklang gebracht werde. In der ersten Zeit der Reformation galt die Lehre, wie noch jetzt als die Hauptsache; allein die damals vorherrschende polemische Stellung veranlaßte, daß man nur auf Entfernung dessen, was bei der Lehre und bei dem Gottesdienst als fremdartig angesehen wurde, ernstlich Bedacht nahm. Aus diesem Grunde möchten auch die ältern Kirchen-Ordnungen, so gediegen sie auch nach ihren Hauptbestandtheilen sind, eben so wenig als erschöpfend und vollkommen anwendbar für unsere Zeit betrachtet werden, als wir durch eine neugefertigte den Gegenstand für unabänderlich abgeschlossen ansehen können.

Eben daher mag es auch rühren, daß die sogenannten Neuerungen in der protestantischen Kirche einen ungehinderten Fortgang erhielten, und willkürliche Abweichungen ziemlich allgemein wurden. Die Geistlichen tragen nicht die Schuld allein, vielmehr glaube ich, daß sie zum Theil auch auf den kirchlichen Behörden laste. Nachdem alles geschehen war, um die Spuren des Katholicismus in der protestantischen Kirche zu vertilgen, schritt man auf dem betretenen Wege vor und suchte ein besonderes Verdienst darin, abzuschaffen, zu verbieten, zu beseitigen, was nur immer als Gegenstand sich darbot. Verbessern setzt voraus, daß man etwas Bessers an die Stelle des Schlechtern bringe. Davon war aber selten die Rede, sondern man begnügte sich immer mit dem Wegschaffen. Das gieng nicht selten von Oben herab, und die Geistlichen würden nicht gewagt haben, eigenmächtig noch das Abschaffungswerk auszudehnen, wenn sie nicht die Aussicht gehabt hätten, durch mancherlei Neuerungs-Vorschläge sich bei ihren Vorgesetzten zu empfehlen. Daß ein großer Theil der Kirchen, die unsere jetzige Landeskirche ausmachen,

Digitized by Google

von diesem Gebrechen nicht frei geblieben sey, ließe sich in manchen Stücken nachweisen. So wurden kirchliche Akte in Privathandlungen verwandelt, mehrere nicht so ganz unwesentliche und bei dem Volke in Achtung stehende kirchliche Einrichtungen wurden nicht sowohl umgestaltet und in würdige Formen gebracht, als geradezu abgeschafft. Dem Signal von Oben folgten viele Geistliche.

An die Stelle der vorgeschriebenen Formulare traten selbstverfertigte Aufsätze, und was nur die liturgischen Privat-Arbeiten zu Tage förderten, wurde als vorübergehender Versuch benutzt, wobei immer die nächste Folge war, daß das Hergebrachte und Gesetzliche zerstört wurde, und das Neue sich doch nicht erhalten konnte. Die Beichtandachten liefern hiezu den Beweis. Man suchte sie zu verbessern und raubte ihnen den eigenthümlichen Gehalt durch oberflächliche mit Floskeln geschmückte Reden, denen die Grundidee der Beichthandlung fehlte. Das Band des Vertrauens zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde ward dadurch immer loser, und zuletzt blieb nichts als eine wirkungslose Formalität. Aehnliches Schicksal erfuhren Taufe und Abendmahl, denen höchstens noch eine oder die andere moralische Beziehung unterlegt, der dogmatische Grundbegriff aber gänzlich vernachlässigt wurde.

Je weiter sich dieser Strom fortbewegt, desto mehr ist zu fürchten, daß die Kirche ohne Ordnung, und daß selbst der Name Kirchenordnung bald antiquirt seyn werde.

Dieser von der Ordnung sich mehr entfernende, als sich ihr annähernde Zustand wurde noch hie und da durch literarische Arbeiten begünstigt. Im Gebiete der Wissenschaft soll zwar alles Forschen und Wirken freigegeben seyn, aber es bleibt doch immer wünschenswerth, wenn die Ausübung der Berufspflichten nicht in entgegengesetzter Richtung mit den wissenschaftlichen Arbeiten stehen. Die Wissenschaft kann und soll bei den protestantischen Theologen höhern Schwung und reineres Licht allen amtlichen Arbeiten mittheilen. So wirkt sie wohlthätig; in entgegengesetzter Richtung aber verderblich. Wozu soll es führen, wenn ein Lehrer des Evangeliums zu beweisen sucht, das Abendmahl sey eine temporäre Einrichtung Jesu gewesen, die zur Apostelzeit hätte aufhören können, Jesus sey kein Dogmatiker gewesen, weshalb auch das Abendmahl keine dogmatische Bedeutung habe u. dgl. Solche Arbeiten stehen mit dem Geiste und mit den Pflichten des Kirchenamtes in Widerspruch, und nur eine umfassende Kirchenordnung

Digitized by Google

wird den nachtheiligen Wirkungen ähnlicher Bemühungen begegnen können.

Die Grundsätze, wie sie zur Abfassung derselben von dem königl. Ober-Consistorium in dem Antrage angedeutet sind, scheinen dem von der hochwürdigen Synode gewählten Ausschusse der vollen Billigung werth zu seyn. Was aber den am Schlusse ausgedrückten Auftrag betrifft, nämlich eine Instruction für den künftigen Redactions-Ausschuß zu entwerfen, so sehen wir uns genöthiget zu erklären, daß die Kürze der Zeit unter dem allseitigen Geschäftsdrang nicht gestattet, diesem Auftrag im vollen Sinne nachzukommen. Indessen waren wir bemüht, uns über einige Hauptbestimmungen, die uns vor allem berücksichtigungswerth zu seyn scheinen, zu vereinigen, wie wir sie hiermit vortragen.

1) Halten wir dafür, daß in einer Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung vor allem der Begriff der Kirche festgestellt werden müsse. Die Frage: was ist das Wesen der evangelischen Kirche, welches sind ihre Hauptzwecke, und welche Mittel besitzt sie zu deren Erreichung? kann nicht umgangen werden. Aus der Grund-Idee der Kirche muß ihr Leben und Wirken im Einzelnen hervorgehen. Gerade in unserer Zeit hat sich darüber eine so starke Meinungsverschiedenheit ausgesprochen, daß nothwendig eine Uebereinkunft erst statt finden muß, um die Hand an die Abfassung einer Kirchenordnung legen zu können. Verschiedene Grundvorstellungen würden unvermeidlich ganz abweichende Richtungen in den Arbeiten veranlassen.

Uns scheint die einfache Grund-Idee der evangelischen Kirche die zu seyn, daß sie eine Gemeinschaft vieler sey, die Christum als den einzigen Grund ihres Heils erkennen, und alles was darauf Bezug hat, aus den Lehren und Verheißungen des Evangeliums schöpfen, welches auch unter Mitwirkung der göttlichen Gnade das rechte Licht ihres vernünftigen Denkens ist. Die heil. Schrift ist also für den Christen die Quelle der zu seinem Heil geoffenbarten Wahrheiten, und indem er diese, wie er sie aus der heil. Schrift geschöpft hat, ausdrückt und zusammenstellt, werden sie ihm zur Grundlage seines kirchlichen Vereins, oder, wie wir sie zu nennen pflegen, zu Symbolen.

So wie in allen ältern Kirchenordnungen der Artikel: von der Lehre der erste ist, so wünschen wir, daß der von der Kir-

Digitized by Google

che, was im Grunde dasselbe ist, ebenfalls das erste Hauptstück ausmache. Wir können nicht billigen, daß mit den landesherrlichen Edicten der Anfang gemacht werde, denn nicht sie, sondern die Lehren Jesu haben den Grund der Kirche gelegt. Auch kann nach unserm Bedünken nicht in der Kirchenordnung zuerst von dem Kirchen-Regiment und den damit beschäftigten Behörden gehandelt werden, um dann bis zu den subalternen Kirchendiensten herabzusteigen. Die Hauptsache, die im Auge behalten werden muß, ist immer die Kirchen-Gemeinde. Alles übrige ist nur deßhalb da, damit sie bereichert werde an Gottseligkeit. Vorerst werde also der Begriff von der evangelischen Kirche überhaupt auseinander gesetzt; denn ehe man fragt, worin das Eigenthümliche der evangelischen Kirche in Baiern bestehe, muß die allgemeine Idee der evangelischen Kirche gegeben seyn. Sie wäre also auf eine beschreibende Weise in ihren unveränderlichen Grundzügen darzustellen, ihr Zweck werde bestimmt und unzweideutig ausgesprochen, die ihr zu Gebote stehenden Mittel werden genau bezeichnet.

Ist dieses geschehen, so ist das Wesentlichste vorbereitet und der Redactions-Ausschuß darf sich nur an diese Grundbegriffe halten. Die Hauptbestimmung der Instruction möchte also darin bestehen,

„daß alle Zweige der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung „mit sorgfältiger Hinsicht auf die Grund-Idee der evangelischen Kirche beantwortet werden sollen."

Was mit dem vestgestellten Begriff von der Kirche nicht im Einklange stehet, liegt außer dem — für den Ausschuß bezeichneten Kreise.

Ferner ist die Kirche keine unfruchtbare Anstalt, sondern ihre Aufgabe ist nach den erhabensten Zwecken gerichtet. Die Heiligung des Menschen, sein Gottesfriede und sein auf Christum gegründeter Lebens- und Sterbensmuth ist der unverkennbare Zweck, den die evangelische Kirche an ihren Bekennern zu erreichen sucht. Die Redaction darf also, bei allen übrigen achtungswerthen Zwecken, diesen obersten, dem alle andern untergeordnet sind, nicht aus den Augen lassen, vielmehr müssen alle Einrichtungen und Anordnungen ihre Rechtfertigung darin finden, daß sie dem wahren Zwecke der Kirche förderlich seyen.

Alle bestehenden und noch zu verfügenden Anordnungen sind als Mittel zu betrachten, damit die kirchlichen Zwecke erreicht

Digitized by Google

werden. Läßt es sich nachweisen, daß diese Mittel nach dem ausgesprochenen Zweck der Kirche, nach den religiösen Bedürfnissen ihrer Glieder und nach der Bildungsstufe, die wir bei der Mehrzahl des Volkes annehmen dürfen, gut gewählt seyen, so müssen sie beibehalten und erweitert werden. Im entgegengesetzten Falle könnten sie nicht geschützt werden, wenn sie gleich in ältern oder neuern Kirchenordnungen vorkämen. So sind die Bildung einzelner Pfarrgemeinden, die gottesdienstlichen Einrichtungen und selbst das Kirchen-Regiment nur Mittel für die leichtere Erreichung der Zwecke, welche die Kirche befördern soll. Daher möchte in einer Kirchenordnung unmittelbar nach dem Artikel von der Kirche, ihrer Lehre und ihren Zwecken, der von der evangelisch-christlichen Kirchengemeinde im Allgemeinen zu bearbeiten seyn. Wir bezeichnen damit nicht die Verhältnisse der Kirchen-Mitglieder zum Staate, oder zu andern Confessionen, oder zum bürgerlichen Leben, sondern die Verhältnisse, in denen die Kirchen-Mitglieder als solche unter sich selbst und zu ihrer Kirche stehen. Hier wären dann die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Mitglieder zu bezeichnen, und zugleich die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme neuer Mitglieder, so wie des Austritts anzugeben.

2) Daß eine jede Kirche bei Abfassung einer Kirchenordnung ihre eigenthümliche Stellung zur Verfassung und Gesetzgebung des Staats, in dem sie besteht, nicht verkennen dürfe, müssen wir als ausgemacht ansehen. Für den Redactions-Ausschuß möchte also dies die zweite Basis seiner Arbeiten seyn, und er hätte demnach außer dem, was ihm die Idee der Kirche zur Obliegenheit macht, noch alle königl. Edicte und verfassungsmäßige Anordnungen, die dann mit in die Kirchenordnung aufzunehmen seyen, genau zu berücksichtigen. Auf diese Art scheint uns, daß die Verfassung der Kirche, sowohl nach ihrem allgemeinen Grundbegriff, als nach den für unsere Landeskirche bestehenden königl. Edicten und Gesetzen, als Grundlage aller daraus herfließenden weitern Einrichtungen ausgedrückt, den ersten Haupt-Abschnitt der Kirchenordnung ausmachen könne.

3) Ist sonach aus den Grundprincipien der Kirche ihre innere und äußere Verfassung vestgestellt; so richtet sich die Aufmerksamkeit auf die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen als Mittel, wodurch der in der Kirchenverfassung

Digitized by Google

ausgedrückte Zweck erreicht werden soll. Für diese Einrichtungen hat das königl. Ober-Consistorium in dem Antrage die Quellen bezeichnet, aus denen sie zunächst geschöpft werden sollen.

Da wir nicht annehmen können, daß das gesezliche Ansehen unserer Kirchenordnungen aufgehört habe, so treten wir dem Antrage, nach welchem zunächst die bestehenden Kirchenordnungen als Anhaltspunkt für die Abfassung der neuen dienen sollen, vollkommen bei; doch halten wir für zweckmäßig auf einige andere noch aufmerksam zu machen, deren Inhalt uns sehr berücksichtigungswerth zu seyn scheint.

Sie sind in der Beilage bezeichnet.

Für Neuerungen, in so ferne sie auch in der kirchlichen Gewalt liegen, wollen wir uns zwar nicht erklären; jedoch halten wir für Unrecht, alles Neue in gottesdienstlichen Einrichtungen und Formen aus dem Grunde zurückzuweisen, weil es nicht in den ältern Kirchenordnungen wahrzunehmen ist. Ein blindes Anhangen am Alten ist gar oft nur auf Trägheit oder Beschränktheit gestüzt. Wir halten dafür, daß alle mit den Staatsgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Einrichtungen der Kirche erlaubt seyen, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie mit dem Geiste des Evangeliums, wie er in den Symbolen der Kirche ausgedrückt ist, im unbestrittenen Einklange stehen.

Wir sprechen hier nur von Einrichtungen und Anordnungen nicht von Formularen der Agende. Hinsichtlich dieser müssen wir die Beurtheilung dem treffenden Ausschuß überlassen. Hinsichtlich der Einrichtungen und Anordnungen aber möchte anzunehmen seyn, daß in der protestantischen Kirche manche an sich heilsame Anordnungen unterblieben seyen, weil man darin eine Annäherung an den Katholicismus wahrnehme. Diese Sorge für die Erhaltung des reinen Geistes der evangelischen Kirche und ihrer einfachen edlen Wirkungsweise bleibt stets ein sehr achtungswerther Zug jener, welche zu solcher Behutsamkeit rathen; indessen möchte doch diese Scheu manchmal zu weit getrieben seyn. Ob eine andere Confession dieses oder jenes besize, oder verwerfe, kann uns im Grunde ganz gleichgültig seyn, sobald wir mit der Frage im Reinen sind, ob der Gegenstand mit den unbestrittenen Grundsätzen der evangelischen Kirchenlehre im rechten Einklang stehe, und der Kirchengemeinde, deren religiöse Ansichten immer mit zarter Scho-

Digitized by Google

nung behandelt werden müssen, keinen gegründeten Anstoß geben. Wir wollen damit nicht gesagt wissen, daß auch fremdartige Kirchen-Einrichtungen bei Abfassung einer Kirchenordnung benützt werden sollen, sondern wir glauben nur unsern unmaßgeblichen Vorschlag zu rechtfertigen, der dahin geht, daß auch die bessern der neuen Kirchenordnungen eine billige Berücksichtigung verdienen.

Mögen sie auch, unerachtet aller Anstrengung ihrer Verfasser, in Gebeten und Formularen nicht den einfach kindlichen, frommen und salbungsvollen Geist der ältern Kirchenordnungen athmen, und wir in diesem Punkt besser zu den überlieferten Schätzen der Vorzeit unsere Zuflucht nehmen, so verhält es sich doch anders mit Einrichtungen und Anordnungen.

Manches, was vor Zeiten ehrwürdig war, ist veraltet, manches möchte aber auch nach der fortgeschrittenen Bildungsstufe unserer Zeit als nothwendiger Zusatz erscheinen. Der Geist schaffet seine Form. Würdige, edle, gottesdienstliche Formen, wie sie der Geist des Evangeliums zuläßt, können also nicht geradezu als verwerflich erscheinen, weil sie diesem oder jenem ungewohnt sind. Wenn sich die Vorzeit mit schlichter Einfachheit begnügte, so macht die neue Zeit auf edle und bedeutungsvolle Formen in gottesdienstlichen Handlungen höhern Anspruch; und wenn auch die protestantische Kirche alle vorzugsweise auf Sinnenreiz gerichtete Anordnungen verschmäht, und die lichtvolle Erkenntniß der Heilsanstalten allen andern Zwecken vorzieht, so bleiben doch gottesdienstliche Formen und Einrichtungen, die als einfacher Ausdruck solcher christlicher Gesinnungen, wie sie die protestantische Kirche genährt wissen will, erscheinen, und welche die hohe Wichtigkeit oder Festlichkeit der einzelnen Andachtshandlungen bezeichnen, immer sehr achtungswerth. — Wir wollen dieses im Beispiele klar machen. Die Kirchen des vormaligen Gebiets von Ulm und noch andere hatten keine Confirmations-Feier, wie ihr auch noch manche andere litürgische Handlungen der evangelischen Kirche fremd waren. Die neuere Zeit hat diese Einrichtungen durch die achtungswerthen Bemühungen der Geistlichen erst ins Leben treten lassen. Wäre es nun nicht zu beklagen, wenn ihnen der Eingang versagt worden wäre, unter dem Vorwand, es seyen Neuerungen, von denen die ältere Kirchenordnung nichts wisse?

In Erwägung solcher Verhältnisse glauben wir also den Vorschlag machen zu müssen, daß dem Redactions-Ausschuß zur Pflicht

Digitized by Google

gemacht werde, vorzugsweise die ältern Kirchenordnungen zu prüfen, und aus ihnen zu erheben, welche achtungswerthe Einrichtung diese oder jene evangelische Landeskirche besaß, und ob darunter einer oder der andern eine allgemeine Einführung zu gönnen sey. Vieles ist aus dem Schatze der sonst bestandenen Kirchen-Einrichtungen allmählich verloren gegangen, oder der klügelnde Geist kirchlicher Behörden hat es selbst auf die Seite gestellt, weil er es der herrschenden Denkweise nicht für angemessen hielt. Noch jetzt blicken Gemeindeglieder und Geistliche nach manchen bedeutungsvollen Anordnungen der frühern Zeit zurück, und beklagen es, daß sie entkräftet oder verschwunden seyen. Wenn wir nun, statt etwas Neues schaffen zu wollen, nur nach dem greifen, was die evangelische Kirche schon besitzt, was im Einzelnen schon bestand und nur aufgehoben wurde oder in Willkür untergangen ist; wenn wir ferner unter allen diesen Einrichtungen jene auswählen oder ins Leben rufen, die ihrem bedeutungsvollen Ausdrucke nach, noch anwendbar, schicklich und erhebend sind: so begegnen wir dem Vorwurf, daß wir den Neuerungen nachgehen, und rechtfertigen unser Verfahren dadurch, daß nur das Einzelne allgemein gemacht, das Abweichende friedlich verschmolzen und dadurch, unbeschadet der Einfachheit des protestantischen Gottesdienstes, welcher alle sentimentale Künstelei und alle gesuchte Ziererei verschmäht, die Würde, der edle Ausdruck und der bedeutungsvolle Gehalt wieder verschafft worden sey, den der gebildete Geist und das religiöse Gemüth mit Recht in Anspruch nimmt.

4) Was die in dem Antrag enthaltene Uebersicht der Gegenstände betrifft, die in die Kirchenordnung aufzunehmen sind, so wissen wir im Wesentlichen nichts beizufügen. Doch erlauben wir uns die Bemerkung, daß darin auch die Stellung der geistlichen zu den weltlichen Beamten auszudrücken, und die Art und Weise, wie sie sich in allen durch das Kirchenamt herbeigeführten Fällen mit jenen zu benehmen, was sie zu verlangen oder zu erwarten haben, und unter welcher Form dieß geschehen müsse, anzugeben sey. Dadurch würde, besonders bei dem schwankenden Zustande dieser Verhältnisse und bei der Unkenntniß junger Geistlichen, vielen unangenehmen Collisionen vorgebeugt. Eben so halten wir es für nöthig, daß nicht allein das Verhalten der Geistlichen bei Proclamationen und Verehelichungen überhaupt, sondern noch vorzüglich das bei gemischten Ehen und der religiösen

Digitized by Google

Erziehung der hieraus erzielten Kinder nach vesten Grundsätzen bestimmt werde, damit sie vor der Verlegenheit geschützt werden, ihr Verfahren auf solche Staatsgeseze zu gründen, die von der entgegengesezten Partei nicht beachtet werden wollen, wie uns manche traurige Erfahrung lehrt. Ferner möchte die Stellung der Gegenstände so zu ordnen seyn, daß von dem Allgemeinen zu dem Besondern fortgeschritten werde.

So scheinen uns die unter Nr. III. Lit. B. C. u. D. bezeichneten Gegenstände in den Artikel zu gehören, wo von der Pfarrei, ihren Gerechtsamen und von den Obliegenheiten des Pfarramtes gehandelt wird. Die Vorbereitung und Bildung zum Pfarramt, die Dienstverhältnisse der Pfarrer, die das Amt bekleiden, können erst dann auseinander gesezt werden, wenn das Wesentliche des Amtes selbst vestgestellt ist.

Auch halten wir es für eine unerlaßliche Forderung, daß bei vielen Einrichtungen auf die Verschiedenheit zwischen den Kirchen größerer Städte und jenen des Landes Rücksicht genommen werde. Vieles was bei erstern als wünschenswerthe und wohlthätige Anordnung erscheint, ist bei leztern nicht anwendbar, und eben so umgekehrt. Die Kirchenordnung möge also in doppelter Beziehung die abweichenden Anordnungen genau vestsetzen.

Eben so halten wir dafür, daß zwar den wesentlichsten Anordnungen eine allgemeine Gültigkeit beigelegt werde, dabei jedoch nicht das örtliche Bestehen einiger localen Einrichtungen ausgeschlossen bleibe. So feiern die Städte Augsburg und Nördlingen einige Gedächtnißtage, die eine ganz örtliche Entstehung haben. Der unverkennbare Antheil an dieser Feier deutet schon darauf hin, wie sehr es zu beklagen wäre, wenn die allgemeine Kirchenordnung das Aufhören dieser Feier vestsetzen wollte.

Da uns der Antrag des königl. Ober-Consistoriums zur Pflicht macht, über solche Geistliche sich zu äußern, die für den Redactions-Ausschuß gewählt werden könnten, so verkennen wir nicht, wie schwer es sey, unter vielen achtungswerthen Individuen, diesem oder jenem den Vorzug zu geben. Indessen glauben wir, daß nicht solchen Männern, die ohnehin ein sehr lästiges Amt bekleiden oder an Jahren vorgerückt sind, ein solches mühsames Geschäft aufgebürdet werden könne. Vielmehr halten wir dafür, vorzugsweise auf solche Rücksicht zu nehmen, die durch Jugendkraft noch

Digitized by Google

zu angestrengter Thätigkeit geeignet sind, und Beweise gegeben haben, daß sie solche nicht scheuen.

Ohne der freien Wahl der hochwürdigen Synode eine Richtung geben zu wollen, haben wir unser Nachdenken auf solche Geistliche gerichtet, die hier nicht gegenwärtig sind, indem es hinsichtlich der Anwesenden nicht erforderlich ist, die Versammlung erst darauf aufmerksam zu machen, und bezeichnen darunter

1) den Stadtpfarrer Faber dahier,
2) — Pfarrer Walther zu Haunsheim,
3) — —— Merz zu Bettwar,
4) — Stadtpfarrer Ackermann zu Würzburg,
5) — — — — Geuder zu Augsburg,
6) — — — — Pöschel zu Augsburg,
7) — Pfarrer Bomhardt zu Laubenzedel,
8) — Diakon Michaelles zu Nürnberg.

Wir verkennen nicht, daß die uns zugetheilte Aufgabe nur unvollkommen und theilweise gelöst sey, indessen war uns wegen Mangel der Zeit nicht vergönnt, ausführlicher darauf einzugehen, und besonders den eigenthümlichen Gehalt der bestehenden Kirchenordnungen, wie es hätte geschehen sollen, zu prüfen.

Wir ersuchen demnach die verehrliche Versammlung durch die gefälligen Erinnerungen das noch zu ergänzen, was hier vermißt werden möchte.

Fuchs. Roth. Beck.

Beilage des Vortrags.

(Zu S. 107. oben.)

Es ist unstreitig eine sehr richtige Ansicht, von welcher das königl. Ober-Consistorium in Hinsicht auf Entwerfung und Fertigung einer allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung ausgeht, daß eine aus den in unsern Kirchen eingeführten Ordnungen ausgewählte, die sowohl ihrem Inhalte nach die vollständigere, als auch ihrem Gebrauche nach die im weitesten Umfange des protestantischen Gebiets geltende wäre, zur Grundlage der neuen Bearbeitung gemacht werde.

Vorzügliche Berücksichtigung möchten dabei, außer den in dem betreffenden Antrage des königl. Ober-Consistoriums S. 2.

Digitized by Google

Nr. 1—8. aufgeführten Quellen und Hilfsmitteln, noch folgende verdienen:

1) Kirchenordnungen der christlich reformirten Gemeinden in den Ländern Jülich, Cleve, Berg und Mark, wie auch Religions-Vergleiche und Neben-Recesse, nebst andern dazu dienlichen Stücken, welche zwischen dem durchlauchtlichen Fürsten und Herrn, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. und dem durchlauchtlichen Fürsten und Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc., über das Religions- und Kirchenwesen in obbemeldeten Ländern in den Jahren 1666, 1672 und 1673 aufgerichtet worden.

2) Clev- und märkische, evangelisch-lutherische Kirchenordnung. Cleve, gedruckt bei Tobias Silberling, churfürstlichem brandenburgischem Hofdrucker. Im Jahr 1687.

3) Die Kirchenordnung von Nördlingen.

4) Die Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Essen 1819 (Ein vorzügliches Hülfsmittel).

5) Spieß Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen der Zeit.

6) Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici, oder Sammlung evangelisch-lutherischer und reformirter Kirchenordnungen, mit einer ausführlichen Vorrede Joh. Jac. Mosers. Zürlichau 1737. 2. B. 1738 in 4. (Ist jedem Redakteur der Kirordnung zu empfehlen.)

---

2. Vortrag von dem Ausschuß der Synode zu Baireuth.

Es ist uns, den Mitgliedern des 4ten Ausschusses und den uns zugesellten Suppleants, durch die Wahl der hochwürdigen Synode der Auftrag geworden, unser Gutachten über die Abfassung einer allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung dieser verehrungswerthen Versammlung öffentlich vorzutragen.

Wir fühlen es nur allzusehr, daß es ein ungemein weites Feld ist, auf welches man uns gerufen hat, und daß mehrere Wochen nothwendig wären, auch nur flüchtig den großen Raum desselben zu durchwandeln, oder vielleicht auch nur zu überschauen.

Aber

Digitized by Google

Aber wir folgen dem empfangenen Rufe mit dem Troste der Ueberzeugung, daß wir das in den engen Schranken einiger Tage uns zu leisten Mögliche, redlich zu leisten versucht haben.

Das königl. Ober-Consistorium hat in seinem Antrage, der lithographirt in den Händen der hochverehrten Synode Mitglieder sich befindet, einige Grundsätze aufgestellt, welche zwar nicht bindend für uns seyn, aber doch sowohl uns in unserem Gutachten, als zugleich alle die Männer, die sich der Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes hinfort unterziehen, in ihrem Geschäfte leiten sollen. Diese Grundsätze bestehen darin: a) daß von dem schon Angenommenen und Beibehaltenen dabei ausgegangen werden müsse, indem der Kirche nicht neue Gesetze gegeben, sondern schon bestehende Verordnungen erneuert werden sollen; b) daß man alle Aufmerksamkeit auf die Abweichungen von den bestehenden Ordnungen zu richten habe, um diese Abweichungen allgemein zu machen, wenn sie zweckmäßig befunden würden, oder sie auch mit Klugheit als Ausnahmen zu dulden, wenn sie nicht sogleich ohne Störung entfernt werden könnten; und c) daß endlich den verschiedenen, in kirchlichen Angelegenheiten ergangenen neuen Verordnungen die richtige Stelle angewiesen werde.

Der Ausschuß hat sich diese Grundsätze zu eigen gemacht, und bei seiner Arbeit im Auge behalten. Aber es wurde ihm, je länger er sich mit dieser Arbeit beschäftigte, immer deutlicher, daß er kaum etwas mehr als bloße Andeutungen machen und nur zuweilen, bei sehr wichtigen Gegenständen, einige Erinnerungen und Winke hinzufügen dürfe. Wir werden daher Manchem zuviel und Manchem zu wenig angedeutet zu haben scheinen.

In einiger Uebersicht dessen, was er zu sagen vermag, hat der Ausschuß sein Gutachten in 4 Abschnitte zertheilt und wird daher

1) mit wenigen Worten die Forderungen anzeigen, die unser Zeitalter an eine brauchbare Kirchenordnung machen kann;
2) hierauf eben so kurz die Wahl der Kirchenordnung angeben, die der Abfassung der künftigen zur Grundlage dienen soll, dann
3) bei dem vorgelegten Entwurfe betrachtend verweilen und
4) das, was die Auswahl der künftigen Bearbeiter betrifft, am Ende berühren.

Digitized by Google

I.

Die Forderungen, die unser Zeitalter an eine zweckmäßige Ordnung machen kann, sind also der erste Gegenstand, auf welche wir die Aufmerksamkeit der hochw. Synode lenken zu müssen glauben, weil die Entscheidung über den Werth einer solchen Ordnung, und über den uns vorgelegten Entwurf, von der Kenntniß dieser Erfordernisse größtentheils abhängt.

Zu diesen Forderungen gehört vornehmlich, daß sie dem Zweck genüge, das kirchliche Leben zu fördern, und die Menschen im Verbande der christlichen Religionsgesellschaft ihrer wahren Bestimmung immer näher zu bringen.

Sie darf deßwegen Niemand in der Ausübung und dem Genusse menschlicher und bürgerlicher Rechte und Freiheiten beeinträchtigen, sondern muß allen Mitgliedern der Kirche zu einem würdigen Gebrauche derselben durch ihre Vorschriften und Einrichtungen behülflich seyn.

Sie muß daher auch mit den vorhandenen Grundgesetzen des Staats in genauer Uebereinstimmung stehen.

Sie muß ferner auf die Beschaffenheit und die Bedürfnisse des Zeitalters weise Rücksicht nehmen und herrschenden Irrthümern und Fehlern vorbauen, aber sich alles Bestreitens der Grundsätze, Meinungen und Gebräuche anderer Religionsparteien enthalten.

Sie muß ferner vollständig seyn und auf alle wichtigen Gegenstände der Kirche sich beziehen, doch ohne sich in das Kleinliche zu verlieren.

Sie muß sich endlich durch Einfachheit des Plans, genauen Zusammenhang der Theile, durch Bestimmtheit und Schärfe der Begriffe, durch Klarheit in den Ausdrücken, und verständige Kürze in den Worten, auszeichnen.

Dieß ist, wie wir glauben, der Maßstab, mit welchem man jede Kirchen-Ordnung zu messen hat.

II.

Wir gehen nun zu dem zweiten Punkte über, zu der Wahl der Kirchenordnung, welche zur Grundlage der neuen dienen soll.

Der Ausschuß war der Meinung, daß zu diesem Zwecke die Ansbach-Baireuther Ordnung vor manchen Ordnungen die-

Digitized by Google

ser Art des Vorzugs aus folgender Doppelursache würdig ist. Die Ansbach-Baireuther Ordnung hat nämlich noch immer in mehrern Kreisen Baierns, wenn nicht neuere Verordnungen vorhanden sind, volle Gültigkeit, und zeichnet sich durch Bestimmtheit, Genauigkeit und Mäßigung in ihren Forderungen, so wie durch einen frommen Sinn für ihr Zeitalter ehrenvoll aus; ja sie hat in dem Zeitalter, in welchem sie hervortrat, mancher andern Ordnung zum Vorbild gedient. Wir empfehlen sie also als ein zur Grundlage einer neuen Kirchenordnung ziemlich tüchtiges Werk. Doch darf nicht unterlassen werden, die Kirchenordnungen der ehemaligen Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Memmingen, so wie die der Königreiche Würtemberg, und Sachsen, des Großherzogthums Baden, und des Königreichs Schweden sorgfältig zu Rathe zu ziehen.

III.

In Betreff des dritten und vorzüglichsten Gegenstandes, nämlich des Umrisses der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung selbst, ist es doch wohl nicht zu verkennen, daß neben dem vorgelegten Plane vielleicht noch mancher andere eine leichte Uebersicht gewähre und eine erschöpfende Behandlung zugelassen hätte.

Wir folgen indessen diesem mitgetheilten Plane, der alles hieher gehörige Wichtige in sich faßt, mit der Ueberzeugung seiner trefflichen Zusammensezung und Klarheit, und werden ihn Schritt vor Schritt begleiten, in der Absicht, das etwa noch hinzuzufügen, was, unserm Bedünken nach, ihm noch hinzuzufügen wäre.

I. Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern.

Der Ausschuß fand bei den unter diese Rubrik gebrachten Gegenständen Folgendes zu erinnern.

Ad 1) Was die Kirchen-Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern betrifft, so scheint solche noch nicht gehörig ausgebildet zu seyn, wir mögen den Blick nach oben oder nach unten richten. In dieser Hinsicht halten wir für nöthig,

a) daß dem königl. Ober-Consistorio in Absicht auf rein kirchliche Angelegenheiten, auf den Grund der Constitution des Reichs und nach den Principien unsers teutschen protestantischen Kirchenrechts, eine ganz selbstständige, von dem Ministerio unabhängige, Stellung gegeben,

Digitized by Google

b) daß auch den Provinzial-Consistorien in Absicht auf rein kirchliche Gegenstände durch die Befugniß zur selbst unmittelbaren Verfügung an die weltlichen Behörden mehr Selbstständigkeit ertheilt,

c) daß bei dem königl. Ober-Consistorio sowohl als bei jedem der beiden Provinzial-Consistorien zur Bewachung des Rechtszustandes der protestantischen Kirche zwei Rechtskundige Räthe angestellt,

d) daß ein auf die jura collegialia gebautes kirchl. Repräsentativ-System mit einer zweckmäßigen Wahlordnung eingeführt und

e) neben den vorbereitenden berathenden Consistorial-Synoden eine allgemeine auf ein gerechtes Repräsentativ-System gestützte allgemeine Kirchen-Synode bei allen wichtigen Berathungsfällen angeordnet, und

f) durch innigen Zusammenhang dieser einzelnen Theile die protestantische Kirchen-Verfassung als ein geschlossenes unantastbares Ganze erscheine.

Ad 2) Ueber das rechtliche Verhältniß der Kirchenmitglieder zur Kirche ist Folgendes zu bemerken:

a) Bei Aufnahme in die Kirche durch Ablegung des dem kirchlichen Lehrbegriff entsprechenden Glaubensbekenntnisses sind alle die hierüber bereits vorhandenen Vorschriften genau zu befolgen.

b) Möchten die Rechte der Kirchenmitglieder als solche dahin zu bestimmen seyn:

1) Glaubens- und Gewissensfreiheit,

2) Theilnahme an der gemeinschaftlichen Kirchen-Andacht,

3) Gebrauch der Sacramente und anderer liturgischen Handlungen für sich und die ihrigen,

4) Gelangung zu kirchlichen Aemtern.

c) Liegen den Kirchenmitgliedern folgende allgemeine Rechtspflichten ob:

1) Die Pflicht, das Beste der Kirchen-Gesellschaft auf alle Weise zu befördern und die Hindernisse desselben zu entfernen;

Digitized by Google

2) die zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks abzielenden Anstalten durch Theilnehmung und Unterstützung aufrecht zu erhalten und

3) alle hiezu nöthigen Lasten zu tragen.

d) Bemerken wir, daß der Austritt aus der Kirche, womit der Verlust der angeführten Rechte verbunden ist, nur durch freiwillige ausdrückliche Erklärung geschehen kann, indem wir jede Excommunication für widerrechtlich halten.

e) Hinsichtlich der Kirchendisciplin stellen wir folgende Sätze auf:

1) In der protestantischen Kirche, als einem Verein selbstständiger Mitglieder zum gemeinschaftlichen Gottesdienste unter einem vestbestimmten Symbol, kann es weder ein Aufsichtsrecht auf Personen, noch ein daraus hergeleitetes Disciplinarstrafbefugniß geben. Denn den Antheil, welchen jeder an dem äußern Gottesdienst nimmt, kann er nur nehmen, um dadurch seinen innern Gottesdienst zu befördern, seine eigene Religionserkenntniß wo möglich zu berichtigen und zu beleben. Thut er dieß nicht, so mag er dieß bei seinem Gewissen verantworten. Es ist nicht die Sache seiner Mitgenossen. Wenn er die Veranstaltungen, die sie mit ihm gemeinschaftlich getroffen, nicht stört, oder andere nicht hindert, daß sie einen bessern Gebrauch von den kirchlichen Veranstaltungen machen, so beleidigt er Niemand, er sündiget nur an sich selbst. Die evangelisch-protestantische Kirche kann daher nur durch Ermahnung, Belehrung und Zurechtweisung wirken.

2) Wo sie jedoch damit nicht ausreicht, muß sie, sofern sich Kirchenmitglieder Vergehen gegen Ruhe, Ordnung und Zucht haben zu Schulden kommen lassen, den weltlichen Arm der Polizei-Behörde zur Handhabung der Kirchen-Polizei zu Hülfe rufen.

3) Lediglich gegen die Diener der Kirche — Ministri ecclesiae — steht derselben ein Aufsichts- und Disciplinar-Strafrecht zu.

4) Diese aus dem allgemeinen kirchenrechtlichen Gesichtspunkt hergeleiteten Grundsätze stimmen ganz mit den Vorschrif-

Digitized by Google

ten des allgemeinen preußischen Landrechts überein, welches, sofern keine Abänderung durch neue Gesetze nachgewiesen werden kann, heute noch in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth als positives für uns noch gültiges Kirchenrecht betrachtet werden muß. Denn

a) heißt es §. 51. Tit. 11. Theil II.:

„Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen."

b) ferner §. 52. loco citato: „Sie darf niemals in Strafen an an Leib, Ehre oder Vermögen ausarten"; endlich

c) §. 53. eod.: „Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden."

Die geistliche Jurisdiction kann daher nur nach diesen Grundsätzen und innerhalb des durch Gesetze genau bestimmten Kreises ausgeübt, keineswegs aber zur Begründung einer kirchlichen Strafgewalt willkürlich extendirt werden.

Ad 3) Zum dritten Abschnitt,

a) Parochial-Verhältnisse u. s. w. dürfte jedoch in Ansehung der gedachten Patronatsherrlichen Verhältnisse die Frage entstehen: In wie weit dieselben, wenn der Patron keiner christlichen Confession zugethan wäre, Anwendung finden möchten?

b) Beichtväterliche Verhältnisse. — Nach den bisherigen Verordnungen und Observanzen konnte kein Kirchenmitglied willkürlich seinen Beichtvater verändern, und wenn es gegründete Ursache zur Veränderung zu haben glaubte, so mußte diese Differenz dem königl. Consistorium zur Entscheidung vorgelegt werden; bei welcher Einrichtung wir es bestehen zu lassen wünschen.

II. Gottesdienst-Ordnung und Seelsorge.

A. Von den regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten.

1) Bei Anführung der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Zeiten und Tage ist

Digitized by Google

a) des am Vorabend des neuen Jahres statt habenden öffentlichen Gottesdienstes, des Reformationsfestes, und des Aerndtefestes nicht gedacht. — Auch hätten

b) die wöchentlichen öffentlichen Gottesdienste, so wie die an den Namens- und Geburtstagen des Königs und der Königin, namentlich erwähnt werden sollen. —

c) Ein jährlicher Gedächtnißtag der Verstorbenen findet nach der Baireuther Kirchenordnung nicht statt, dürfte aber wegen des Ergreifenden und Erhebenden des Gegenstandes wohlthätig wirksam werden können. Der Ausschuß würde, wenn man ihn nicht zu einem eigenen Fest erheben oder mit der Feier am Vorabend des neuen Jahrs in Verbindung bringen wollte, die Feier desselben auf den 2ten Ostertag verlegt wünschen.

2) Die regelmäßig zu haltenden öffentlichen Gottesdienste:

a) Predigt. — Der Ausschuß stellt anheim: ob hinführo nicht abwechselnd über Evangelien, Episteln und freie Texte nach einem vierjährigen von der höchsten Stelle zu bestimmenden Cyklus gepredigt werden möchte, um die in religiöser Hinsicht so nachtheilige Einförmigkeit zu entfernen, so wie die freiere Wirksamkeit des Geistlichen zu befördern? — Die Dauer der Predigt würden wir, um die Andacht nicht zu ermüden, auf höchstens ¾ Stunden vestsezen.

b) Den Ausdruck „Kinderlehre" wünschte man mit dem „Christenlehre" vertauscht, weil man glaubt, daß manche Erwachsene durch erstern Ausdruck auf die Meinung kommen, als sey dieser Unterricht nicht für sie, oder gar sich schämen, demselben beizuwohnen.

c) Betstunden sollten vor allen zur Erklärung der heiligen Schrift benuzt werden; auch, wo es wegen ihres unregelmäßigen und seltenen Besuches für räthlich erachtet würde, abwechselnd zum Jugendunterricht.

d) Buß- und Bettag. — Wünscht der Ausschuß die Verlegung dieser Feste auf eine günstigere Jahreszeit, weil gewöhnlich damit eine sehr zahlreiche Abendmahlsfeier verbunden ist, und der winterlichen Kälte wegen viele davon abgehalten werden.

3) Sacramente, und andere gottesdienstliche Handlungen:

Digitized by Google

a) Sacramente.

α) Taufe. Der Zeitpunkt, in welchem sie vorgenommen werden müßte, dürfte der bestehende, innerhalb sechs Wochen, seyn. — In der Regel ist sie in der Kirche in dem Zeitraum von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags vor 3 Uhr vorzunehmen. — Schwäche, Krankheit des Kindes, weite Entfernung, oder ungünstige Witterung dürfte eine Ausnahme bilden und dieselbe im Hause zulässig machen. — Die Zahl der Pathen darf nicht unter 2 Personen seyn. Eben so ist

β) auch das heil. Abendmahl möglichst feierlich und öffentlich abzuhalten. — Privat-Communionen sind nur in Krankheits- oder sonst dringenden Fällen zu gestatten. — Hiebei wurde noch bemerkt, ob es nicht zweckmäßiger sey, vor der Predigt, als nach der Predigt das heil. Abendmahl auszutheilen; oder nach der Predigt sofort denjenigen Gemeindegliedern, welche dieser heiligen Handlung nicht beiwohnen wollen, den Segen des Herrn zu ertheilen, — als erst am Schluß des heil. Abendmahls den Segen zu sprechen und dadurch Manche gegen ihren Willen aufzuhalten. — Auch hielt man es für zweckmäßig, an Wochentagen, wo Betstunden sind, den armen, alten und gebrechlichen Personen, welche sich nicht gehörig bekleiden können, das heil. Abendmahl auszutheilen.

b) Gottesdienstliche Handlungen:

α) Confirmation. Es sollte einige Tage vorher eine öffentliche Prüfung in Gegenwart der dazu am Sonntag vorher einzuladenden Kirchengemeinde statt finden, und der Tag der Confirmation selbst ausschließlich dieser feierlichen Handlung gewidmet seyn; wobei dann — um zugleich durch zu lange Dauer die Andacht nicht herabzustimmen, — zu bedenken gegeben wird, ob nicht am Vormittag nur eine zweckmäßige Rede, und erst am Nachmittag eine passende Predigt gehalten werden möge? In Ansehung des Alters der Confirmanden, der Dispensation von dem gesezlichen Alter, der Dauer des Confirmations-Unterrichts, der Confirmations-Zeit, der

Digitized by Google

Confirmations-Scheine u. s. w. bezieht man sich auf die vorliegenden zweckmäßigen Vorschriften.

β) Beichte, so wie

γ) Trauung — (polizeiliche Erlaubniß — Einleitschein, Copulations-Atteste) in der Regel öffentlich —

δ) Begräbniß — unter Begleitung des Geistlichen, auch der Aermsten zur Einsegnung.

4) Ausserordentliche Gottesdienste:

a) Ordination — wo möglich am Sonntag bei öffentlichem Gottesdienst —

b) Investitur — vorgeschrieben —

c) Einführung neu gewählter Kirchenvorstände; — feierlich jedoch nach der Predigt. — Das Handgelübde ist von denselben dem Pfarrer in der Sacristei abzulegen.

d) e) f) Feierlich durch eine Rede und Segen. —

g) Feldgottesdienst. — Wird auf die im Preußischen in dieser Beziehung geltenden Vorschriften hingewiesen.

5) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Geräthschaften:

a) Erhaltung und Baubesserung. — Es müßte dabei das Pfarramt gemeinschaftlich mit der weltlichen Behörde, wie ehemals, Antheil und Controle haben.

b) Reinlichkeit. — Die Sorge dafür kommt dem Küster unter Aufsicht des Geistlichen zu.

c) Kirchenstuhl-Ordnung — mit Hinweisung auf die in der Landesconstitution aufgenommene Verordnung und subsidiarisch auf die im Jahre 1813 emanirte Verordnung.

d) Verzierung durch Bilder, Lichter ꝛc. — nur nicht überladen, und für die Kirche passend. — Lichter, wenigstens 2 am Sonntage auf dem Altar.

e) Gebäude — nach der Observanz.

f) Begräbniß-Apparat; — wäre außer dem gewöhnlichen wenigstens in den Städten überall ein Leichenwagen zu wünschen.

6) Kirchengesang und Musik:

Digitized by Google

a) Die Verbesserung des Kirchengesanges muß zunächst in der Schule vorbereitet werden. — Kirchenmusik ist überall zu befördern und deßhalb sind die Alumneen möglichst zu unterstützen, wo sie sind, und wo sie noch nicht sind, oder ohne genaue Prüfung und Vernehmung der Betheiligten abgeschafft worden seyn sollten, ist auf ihre Errichtung Bedacht zu nehmen.

b) Bei Taufen und Trauungen, observanzmäßig. —

c) Bei Leichenbegängnissen würde in der Regel der Gebrauch der Glocken zu empfehlen seyn. — Uebrigens kann auch vor dem Trauerhause und am Grabe Trauermusik statt haben.

7) Die bei den kirchlichen Handlungen gebraucht werdenden Bücher — wäre zu wünschen, daß dem Gesangbuche besondere Gebete angehängt wären.

8) Kirchliche Kleidung der Geistlichen. — Im Amte, Priesterrock oder Mantel — als Kopfbedeckung, (die alten Geistlichen nicht nur, sondern auch, besonders in großen Kirchen, selbst jungen Geistlichen Bedürfniß ist,) ein Baret. — Außer dem Amte, dürfte blos darauf aufmerksam zu machen seyn, daß die Kleidung würdevoll und einfach seyn müßte.

9) Verhalten der Gemeinde bei öffentlichem Gottesdienste, — ruhig und andächtig. — Bei Störung des öffentlichen Gottesdienstes würden nach den gesetzlichen Vorschriften die weltlichen Behörden einzugreifen haben.

10) Feier des Sonntags und der kirchlichen Tage. — Entfernung alles Störenden: durch Jahrmärkte, die auf Wochentage zu verlegen seyn dürften; durch Einstellung gerichtlicher und sonst amtlicher Verhandlungen, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet; durch Treibjagen — geräuschvolle Arbeiten u. s. w. — Abstellung des Unfugs durch Tänze und Saufgelage von der Sonnabends-Nacht auf den Sonntag.

B. Von besondern religiösen Handlungen.

1) Nothtaufe — ist nur als Ausnahme von der Regel zu gestatten, und die Hebamme vorzüglich in dieser Beziehung zu unterrichten; auch ist eine so vorgenommene Taufhandlung von dem Geistlichen hernach zu bestätigen.

Digitized by Google

2) Eides-Verwarnung — sollte — besonders bei wichtigen Fällen — ausdrücklich darauf bestanden werden, daß von den Gerichten vorher die Acten den Geistlichen vorgelegt würden, und daß der zu Beeidende nöthigenfalls vor Erscheinung vor Gerichte von dem Geistlichen besonders belehrt und ermahnt würde. — Beim Meineid wären die Folgen für Meineidige — als Kirchenmitglieder — zu bestimmen.

3) Krankenbesuch und Communion. — Der Geistliche darf auf Verlangen dem Kranken seinen Besuch und seine Hülfe nicht verweigern.

4) Besuch gefangener Verbrecher u. s. w. — ist auf Verlangen nicht zu verweigern.

III. Pfarr-Ordnung.

A. Vorbereitung zum geistlichen Stand und Amt.

a) Bildung zum Geistlichen. — Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber liegen vor, nur wäre zu wünschen, daß

α) besonders schon in den Gymnasien auf religiöse und moralische Bildung, als Grundlage zum künftigen Beruf, vor allem gesehen würde, und daß man bei Aufnahmen in Alumneen auf Auszeichnung in dieser Beziehung vorzügliche Rücksicht nehmen möchte —

β) auf Universitäten wäre die praktische Bildung mehr zu berücksichtigen.

γ) Seminar. — Ein allgemeines Prediger-Seminarium wäre in Nürnberg für beide Consistorial-Districte zu errichten, und Seine Majestät um erforderliche Fonds auf dem geeigneten Wege ehrfurchtsvollest anzugehen.

b) Die bestehende Prüfungs-Ordnung,

c) Candidaten- und Vicariats-Ordnung,

d) Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung, ist in die Kirchen-Ordnung aufzunehmen.

B. Stand und Gerechtsame des geistlichen Standes.

a) Unterscheidung und Benennung der geistlichen Stellen — Pfarrer, Archidiakon, Syndiakon und Subdiakon; — wobei bemerkt wird, daß nach protestantischen Grund-

Digitized by Google

sälen auch die Diakonen Seelsorge haben, und selbstständige Geistliche sind.

b) Gerechtsame.

α) Befreiung von persönlichen Lasten —

β) Besoldung —

γ) Stolgebühren. — Ein Regulativ in letzterer Beziehung — welches nur einigermaßen Gleichheitlichkeit herstellen könnte, und in die Kirchenordnung aufgenommen würde, — wäre für das kirchliche Leben äußerst zu wünschen.

δ) Zeugnißgebühren — nach den bestehenden Verordnungen.

ε) Versorgung der Emeriten und

ζ) Versorgung der Wittwen — nach den bestehenden in die Kirchenordnung entweder aufzunehmenden oder darauf hinzuweisenden Verordnungen. —

C. Antritt und Verwaltung des geistlichen Amtes.

a) Einführung ins Amt. — Uebergabe der Pfarr-Registratur, der Interkalar-Rechnung, des Inventariums — ist bereits von der ehemaligen Landes-Direction zu Bamberg eine Verordnung vorhanden, die zu bestätigen, oder, da sie zu vieles äußere Gepränge gebietet, in dieser Hinsicht zu beschränken seyn möchte.

b) Uebernahme des Amts in ökonomischer Hinsicht: Abrechnung mit dem Vorgänger; Principien, nach welchen solche geschehen soll; — liegen sehr bestimmte und zweckmäßige Verordnungen vor.

D. Führung des Amtes.

a) In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes; — genau nach den vorgeschriebenen Formen. Der Geistliche ist übrigens hinsichtlich des außer diesen Formen Liegenden, nach dem Maß seiner Intelligenz, dem Lehrbegriff gemäß sich wirksam zu zeigen, ungehindert.

b) Des Religions-Unterrichtes in den Schulen. — Der Geistliche hat darüber zu wachen, daß der Schullehrer nach dem bestehenden Landeskatechismus unterrichte, und hat auch selbst wöchentlich, theils zum Besten der Jugend, theils zur An-

Digitized by Google

weisung des Schullehrers, wenigstens einmal Religions-Unterricht in der Schule zu ertheilen.

c) Der Seelsorge. — Der Geistliche soll als Seelsorger seine Gemeinde kennen zu lernen suchen, um auf dieselbe geistig und moralisch einwirken zu können; es sollte ihm bei Strafe der Entlassung Verschwiegenheit, unter den im Preußischen, hier noch gültigen, Landrecht, bezeichneten Ausnahmen, dabei zur Pflicht gemacht werden. —

d) Der besondern kirchlichen Handlungen — würdevoll und nach den vorgeschriebenen Formularien.

e) Der über diese Handlungen zu führenden Matrikel oder Kirchenbücher — nach Vorschrift — pünktlich, in duplo — wo ein Capellan ist, hätte dieser das Duplicat zu führen — sonst der Kirchner — reinlich — auch hat der Geistliche nach gemachtem Gebrauche die Kirchenbücher sogleich wieder in Verschluß zu nehmen und für deren sichere Aufbewahrung möglichst Sorge zu tragen.

f) Der auszustellenden Extracte aus diesen Büchern u. s. w. nach den vorliegenden Verordnungen.

g) In Ansehung der Aufträge weltlicher Behörden. — Die nach den Gesetzen bestimmten Berichte und Anzeigen an weltliche Behörden, sind pünktlich einzureichen, die besonderen Aufträge weltlicher Behörden den vorliegenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu vollziehen; — wobei noch erinnert wird, daß von denselben verlangte Bekanntmachungen von der Kanzel nur dann statt finden können, wenn dieselben sich auf bereits vorliegende allerhöchste Verordnungen gründen, oder bei einer erst emanirten allerhöchsten Verordnung ausdrücklich geboten sind. —

E. Verhalten der Geistlichen.

a) in ihren amtlichen Verrichtungen, — pünktlich, vorschriftsmäßig;

b) in ihrem Lebenswandel — unsträflich;

c) hinsichtlich ihrer Kleidung außer dem Amte, — wie bereits bemerkt, einfach und würdevoll.

F. Bestrafung der Geistlichen.

a) Bei Dienstverletzungen, — in so lange bis außerordentliche Verbrechen eintreten, — nach den bestehenden Disciplinar-

Digitized by Google

Verordnungen, Ermahnung, Warnung, erster und zweiter Grad der durch die Constitution vorgeschriebenen Disciplinarstrafen;

b) bei außerordentlichen Vergehungen — Suspension für eine Zeit lang, Anstellung auf eine minder einträgliche Stelle, oder Entlassung, — die wie bedeutende Strafen auf dem Rechtswege einzuleiten seyn möchten.

c) Für die Errichtung einer Corrections-Anstalt würden wir nicht stimmen, denn, auch abgesehen davon, daß diese Einrichtung als eine klösterliche erscheint, ist 1) bei keinem andern Stande eine solche Anstalt, und muß es auffallen, daß der geistliche Stand vorzugsweise ihrer bedarf; 2) könnte eine solche Anstalt auch den Zweck der Besserung erreichen, so würde sie den Geistlichen doch unfähig machen, bei einer künftigen Gemeinde seinem Amte gemäß zu wirken ꝛc. und 3) wenn er verheirathet wäre, was wäre während seiner Aufnahme in eine solche Anstalt in Ansehung seiner Frau und Kinder zu thun?

IV. Ordnung des untern kirchlichen Dienstpersonals.

Wir sind mit der angegebenen Folge a) Cantor, b) Organist, c) Kirchendiener, d) Bälgetreter, e) Hochzeit- und Leichenlader, einverstanden; wünschen jedoch, daß da die Stellen a) b) c) gewöhnlich mit den Schullehrerstellen combinirt werden, die königl. Regierung angewiesen werden möchte, die Qualification von dergleichen Schullehrern zu Cantoren, Organisten und Kirchendienern, vor deren Anstellung durch die königl. Consistorien prüfen zu lassen, und daß, im Fall ihrer Befähigung zu diesen Kirchenstellen, die königl. Regierung denenselben als Schullehrern, das königl. Consistorium dagegen denenselben als Cantoren, Organisten und Kirchendienern, das geeignete Certificat ausstellen möchte; und unterschreiben besonders die ad f) hinsichtlich des Todtengräbers gemachte Bemerkung, — „wenn auch u. s. w. zugewiesen werde.“

V. Ordnung des Kirchen-Vorstandes oder des Kirchengemeinde-Rathes.

Da eine eigene Comité ernannt worden ist, die erst nach unserem Vortrage, auf Grundlage des Entwurfs einer Amtsvoll-

Digitized by Google

macht für die einzuführenden Kirchenvorstände über das ob und wie? ihr Gutachten der hochwürdigen Synode vorzutragen hat; so glauben wir, das Resultat erst abwarten zu müssen, welches dann hier einzurücken seyn dürfte.

VI. Was von den kirchlichen Aufsichts-Behörden in die allgemeine Kirchenordnung gehörig erachtet wird.

a) Kirchen-Visitations-Ordnung ist keine systematische und vollständige, noch weniger eine dem Zeitgeiste und den neuen Verordnungen angemessene vorhanden, und wäre ihre Verabfassung zu wünschen, wobei die Preußische und Weimarische etwa zu Grund gelegt werden könnte.

b) c) d) Beruhen, so wie g, bereits auf Verordnungen, und erlauben wir uns dabei blos die ehrerbietige Bemerkung, daß den königl. Consistorien mehr Einfluß auf die Elementarschulen, als Vorbildungs-Anstalten für das kirchliche und religiöse Leben gestattet, und ihre Befugniß, einzugreifen, erweitert werden möchte.

Wir bemerken noch, daß wir nach dem hohen Beschluß der hochwürdigen General-Synode den Hrn. Regierungs-Rath Krause und den Hrn. Bürgermeister Hagen nach unserem fast vollendetem Entwurf zur gefälligen Verbesserung und zum Beirath einluden, und daß dieselben, so wie auch der königl. Hr. Consistorial-Director Schunter auf unsere Einladungen unseren Sitzungen beiwohnten und uns mit ihrem Rathe unterstützten, und können nun, da wir dem uns vorgelegten Entwurf Schritt vor Schritt folgten, auch überall unseren besondern ehrerbietigen Antrag beifügten, bei der so großen Mannichfaltigkeit, zwar zum Ganzen gehöriger, aber doch auch wiederum als Ganzes für sich allein bestehender Gegenstände, auch nur einige allgemeine Anträge uns ehrerbietig erlauben, die wir zum Theil schon besonders stellten, und die zum Theile als allgemeine zu bestätigende Grundsätze bei der künftigen Bearbeitung einer allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung uns wünschenswerth erscheinen:

1) Den königl. Consistorien möge mehr Einfluß auf die Schulen und besonders mehr Befugniß eingeräumt werden, hinsichtlich des Religions-Unterrichts unmittelbar einzugreifen.

Digitized by Google

2) Die Kirchendiener, Cantoren, Organisten und Kirchner, bleiben in dieser Eigenschaft, auch wenn sie dabei Schullehrer sind, bei Dienst-Verletzungen einzig und allein der geistlichen Behörde verantwortlich.

3) Daß dem königl. Ober-Consistorium in rein kirchlichen Sachen eine veste, unabhängige Stellung gegeben werden möchte, und daß dasselbe in diesen Angelegenheiten, ohne Dazwischenkunft des königl. Ministeriums unmittelbar an Seine Königliche Majestät Vortrag erstatten dürfte.

4) Alle Geistlichen und Kirchendiener, sowohl die schon bestehenden als die noch anzustellenden, werden auf die Kirchenordnung in staatsbürgerlicher Hinsicht durch die weltlichen Behörden, und auf die Gottesdienst-Ordnung, als zum rein kirchlichen gehörig, durch die geistlichen Behörden verpflichtet.

5) Bildung eines protestantischen Schullehrer-Seminars in den beiden protestantischen Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth wäre zur Beförderung kirchlicher und religiöser Zwecke zu wünschen.

Der speciell gemachten Anträge gedenken wir weiter nicht und überlassen, in so ferne hierüber eine Abstimmung erforderlich seyn möchte, dieß dem Ermessen des hohen Präsidii; so wie wir auch ehrerbietig wünschen müssen,

IV.

daß diejenigen, welchen die Bearbeitung der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung anzuvertrauen wäre, durch Abstimmung der hochw. Synode bestimmt werden möchten.

Dr. Starke. Dr. Ammon. Dr. Gampert.

III.

Beschlußnahmen der General-Synoden.

A.

Aus dem Hauptschluß-Protocoll zu Ansbach.

1) Eine Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung für die protestantische Kirche in Baiern diesseits des Rheins ganz neu, mit Berücksichtigung der in den einzelnen Landeskirchen noch geltenden, abfassen zu lassen.

2) Bei

Digitized by Google

2) Bei dieser Abfassung den in dem Antrage des königl. Ober-Consistoriums mitgetheilten Umriß als leitende Norm beizubehalten.

3) In dem ersten Abschnitt der Kirchenordnung (bei Nro. I. 2. des Antrags) neben den Rechten der Gemeindeglieder auch von den Pflichten derselben besonders zu handeln.

4) Bei Nro. I. 2. lit. c. des Antrages die nähere Bestimmung mit aufzunehmen, daß den von einer protestantischen Pfarrgemeinde zu der andern bei Ortsveränderungen übergehenden Gemeindegliedern zur Pflicht gemacht werde, ihrem neuen Pfarrer von ihrem bisherigen ein Pfarr-Zeugniß mitzubringen, das der Letztere unentgeltlich auszufertigen hat.

5) Die feierliche Begehung des Charfreitags in der Gottesdienst-Ordnung ausdrücklich vorzuschreiben.

6) Den alljährlich zu haltenden Bußtag von dem ersten auf einen späteren Sonntag der Fastenzeit zu verlegen.

7) Das alljährliche Aerntefest künftig nicht mehr durchgängig in allen protestantischen Gemeinden des ganzen Königreiches auf Einen Tag feiern, dagegen alljährlich durch die Decanate dieses Fest für ihren ganzen Distrikt auf Einen Sonntag anordnen zu lassen.

8) Die Feier der beiden Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin für die Zukunft so anzuordnen, daß die beiden Geburtsfeste mit einem Predigt-Gottesdienst, die beiden Namensfeste aber mit einem Gebet-Gottesdienst, worauf in der Kirchen-Agende Rücksicht zu nehmen wäre, gefeiert werden.

9) Den Geistlichen nicht zu gestatten, daß sie in Verhinderungsfällen den Schullehrer durch Ablesen einer Predigt ihre Stelle im Gottesdienst vertreten lassen.

10) Die Confirmirten bis zu ihrem 18ten Lebensjahre zum Besuche der Sonntags-Katechisationen anhalten zu lassen.

11) Zu gestatten, daß die Wochen-Katechisationen während der strengen Winter-Monate in der Schule gehalten werden.

12) Den in den meisten protestantischen Kirchen eingeführten Gebrauch, das Abendmahl nach dem Predigt-Gottesdienst zu halten, für die allgemeine Norm zu erklären.

Digitized by Google

13) Außer der Kranken-Communion auch sonst Privat-Communion zwar ferner zu gestatten, jedoch durch beschränkende Vorschriften in der Kirchenordnung dem Mißbrauch vorzubeugen.

14) Gegen die Mißbräuche bei der Noth-Taufe ebenfalls die nöthigen Vorschriften in die Kirchenordnung mit aufzunehmen.

15) Die Verordnung vom 27sten Nov. 1813 (Amtshandbuch ꝛc. S. 199) über die Dauer des Schulbesuchs bis zur Confirmation aufrecht zu halten.

16) Die Verordnung vom 22sten Jan. 1814 Nr. 5. (Amtshandb. ꝛc. S. 200) über den äussersten Termin der Dispensation von dem gesetzlichen Alter zur Confirmation, mit Zurücknahme der spätern erweiterten Dispensations-Bewilligung vom 30sten Apr. 1818, (Amtsh. S. 200. Nro. 6.) zu bestätigen.

17) Die Privat-Beichte in den Kirchengemeinden, wo sie noch im Gebrauch ist, bestehen, daneben aber die allgemeine Beichte für die, die sich derselben anschließen wollen, einführen zu lassen.

18) Für das Aufgebot der Verlobten die Verordnung des preußischen Landrechts, nach welcher der, der nicht ein volles Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnort sich aufhält, auch in der Kirche seines nächst vorigen Wohnorts aufgeboten werden muß, allgemein einzuführen.

19) Gegen den Mißbrauch der Haus-Trauungen beschränkende Vorschriften in der Kirchenordnung zu geben.

20) Alle sogenannten stillen Leichen (Beerdigungen ohne Anwesenheit eines Geistlichen) zu untersagen, und für die Leichenbestattungen, wenn auch nicht für alle eine Grabrede oder Predigt, doch wenigstens Gebet und Einsegnung von dem Geistlichen als unerlaßlich vorzuschreiben.

21) Das leztere auch für die Beerdigung der Selbstmörder.

22) Zu gestatten, daß die Ordination in dringenden Fällen auch, vermittelst Subdelegation, durch einen Decan in seiner Kirche verrichtet werden dürfe.

23) Für die Investitur der Geistlichen die ausdrückliche Verordnung zu bewirken, daß der weltliche Beamte in der Kirche, wo er das Bestallungs-Decret zu verlesen hat, die Pflicht-Ermahnung des Geistlichen vor dem Altar zu unterlassen, da-

Digitized by Google

gegen jedesmal die Gemeinde an ihre Pflichten gegen die Geistlichen zu erinnern habe.

24) Zu Verbesserung des Kirchengesangs, statt der Instrumental-Musik, vielmehr häufigern Gebrauch von Antiphonien bei feierlichen Gottesdiensten anzuordnen.

25) Für den beizubehaltenden Gebrauch des Opfersammelns mit dem Klingelbeutel zu möglichster Beseitigung der Störung des Gottesdienstes allgemeine Vorschriften zu geben.

26) Für größere Städte zu Erhaltung der nöthigen Ruhe in der Kirche besondere Aufsichtsstellen anzuordnen.

27) Anzutragen, daß strengere Befehle gegen die Störung der Feier des Sonntags und der kirchlichen Tage bewirkt werden.

28) Anzutragen, daß zu Beförderung der Sonntagsfeier die Märkte sobald als möglich wieder auf die Wochentage verlegt werden.

29) Auf Bewirkung möglichst beschleunigter Herstellung der Alumneen zu zweckmäßigerer Vorbereitung der zur Theologie sich bestimmenden Studirenden anzutragen.

30) Eben so anzutragen auf möglich baldigste Errichtung von Prediger-Seminarien, zur Vorbereitung der Candidaten für die Seelsorge und die Führung des Pfarramtes.

31) In Ansehung der Kleidung der Geistlichen, sowohl außer, als in dem Amte, strengere Vorschriften durch die Kirchenordnung zu geben.

32) Um Befreiung oder doch möglichste Erleichterung der Geistlichen von Arbeiten für die polizeilichen und für andere weltliche Stellen anzusuchen.

33) Um eine geschärfte Verfügung nachzusuchen, daß die Gerichtsstellen die Beziehung der Geistlichen zu Eidesverwarnungen nicht versäumen, und den betreffenden Geistlichen jedesmal zu rechter Zeit, (wo es nöthig ist, unter Mittheilung der Acten,) einladen.

34) Für das untere kirchliche Dienstpersonal die Vorschriften in der Kirchenordnung, so weit es nöthig ist, zu schärfen.

35) Auf die Verfügung anzutragen, daß der Pfarrer bei Besetzung unterer Kirchendienste jedesmal beigezogen werden müsse.

Digitized by Google

36) Eben so auf eine Verfügung anzutragen, daß die Magistrate und andere Administrativ-Behörden, Bauveränderungen in den Kirchen nicht ohne Zuziehung des Pfarrers vornehmen dürfen.

B.

Aus dem Hauptschluß-Protokoll zu Baireuth.

§. 29. Da die General-Synode dem Auftrag des königl. Ober-Consistoriums, im Betreff einer Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung ihren Beifall giebt und die Entwerfung derselben für nöthig hält; so soll auch dieses Geschäft einer besondern Commission übertragen werden, welche sich damit zu befassen, und ihre Arbeit mit dem Schluß des Jahres 1824 den königlichen Consistorien zu Baireuth und Ansbach zur weiteren Besorgung einzuhändigen hat.

§. 30. Zu Gliedern dieser Redactions-Commission werden vorgeschlagen:

1) Decan Dr. Clarus zu Bamberg.
2) Decan Thomasius zu Uffenheim, und
3) Decan Endres zu Schweinfurth,

so wie daß die rechtskundigen Abgeordneten dieser General-Synode sie in vorkommenden Fällen mit ihrem Rath zu unterstützen haben.

§. 31. Da der Umriß der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung, den die Vorlage des königl. Ober-Consistoriums enthält, nur eine allgemeine Uebersicht dessen gewähren soll, was in sie aufzunehmen ist, so bleibt den Redactoren die Eintheilung und Vervollständigung der Gegenstände überlassen; weswegen ihnen auch die Ansichten und Wünsche, welche während der Deliberation geäußert worden sind, nebst den darüber gefaßten speciellen Beschlüssen, namentlich in Betreff der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder, so wie in Betreff der Kirchen-Disciplin, zugestellt werden sollen. Eben so sind die Pfarrer durch ihre Decane aufzufordern, ihnen Mittheilung von Lokalobservanzen zu machen, um darauf gehörigen Bedacht nehmen zu können.

§. 32. Die Redactions-Commission hat in Rücksicht der Materie die ansbach-baireuthische Kirchenordnung, das allgemeine preu-

Digitized by Google

fische Landrecht und das Amtshandbuch für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs Baiern, zum Grund ihrer Arbeit zu legen; dabei aber werden ihr die Augsburger, Ulmer, Memminger, so wie die Würtembergische, Sächsische, Badensche, Schwedische und Pfalz-Neuburgische Kirchenordnung, leztere vorzüglich in Verbindung mit den hinzu gekommenen sogenannten General-Artikeln, zu berücksichtigen empfohlen.

§. 33. Seine Königl. Majestät sind ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchstdieselben folgende Wünsche der Protestanten dieses Sprengels zu erfüllen allergnädigst geruhen möchten:

1) Dem königl. Ober-Consistorium auf dem Grund der Constitution des Königreichs, und nach den Principien des protestantischen Kirchenrechts, in Absicht auf rein kirchliche Angelegenheiten eine wirklich ganz selbstständige von dem königl. Ministerium des Innern unabhängige Stellung zu geben, und dazu, auf dem verfassungsmäßigen Wege, die nöthigen Verfügungen zu veranlassen;

2) den Provinzial-Consistorien, in Absicht auf rein kirchliche Gegenstände, mehr Selbstständigkeit zu ertheilen und ihnen die Befugniß zur unmittelbaren Verfügung an untergeordnete weltliche Behörden einzuräumen.

3) Ihnen mehr Einfluß auf die Schulen besonders in Hinsicht des Religionsunterrichts zu ertheilen;

4) für die Kreise, welche von zahlreichen protestantischen Gemeinden bewohnt sind, auch einen protestantischen Kreis-Schulrath, oder wenigstens einen Coreferenten dieser Confession in den protestantischen Schulangelegenheiten, anzustellen.

5) Eine allgemeine Kirchen-Synode des Reichs, außer den Provinzial-Synoden, allergnädigst zu bewilligen, damit dadurch die protestantische Kirche des Königreichs ein geschlossenes Ganze erhalte.

6) Die erfoderlichen polizeilichen Verfügungen zu erneuern oder resp. ergehen zu lassen, damit eine stille christliche Sonntagsfeier wieder hergestellt werde.

7) Besondere Seminarien für theologische Candidaten zu ihrer praktischen Ausbildung für die geistliche Amtsführung, so wie auch ähnliche Institute für die protestantischen Schul-

Digitized by Google

amts-Candidaten, auf Kosten des Staats-Aerars, errichten zu lassen.

8) Die Kirchendiener, Cantoren, Organisten und Kirchner, auch wenn sie Schullehrer sind, bei Dienstverletzungen, die sie als Kirchendiener begehen, der kirchlichen Behörde allein verantwortlich zu machen, und dabei zu bestimmen, daß sie zu seiner Zeit, wie die Geistlichen, auf die neu einzuführende Kirchenordnung durch die geistlichen Behörden eben so verpflichtet werden, wie in bürgerlicher Hinsicht durch die weltlichen Behörden.

9) Die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, daß die Glaubens- und Gewissens-Freiheit der Protestanten, besonders bei gemischten Ehen und bei der religiösen Erziehung der daraus erzeugten Kinder, gegen Eingriffe der katholischen Geistlichkeit, gesichert werde, so wie

10) daß auch diejenigen Bücher und Schriften der polizeilichen Beschlagnahme und Confiscation möchten unterworfen werden, durch welche die protestantische Kirche angegriffen wird, und deren Verbreitung für sie, nach Anzeige königl. Ober-Consistoriums, Nachtheil bringen könnte.

IV.

Entschließung des königl. Ober-Consistoriums über die Vorschläge der beiden General-Synoden.

Im Namen ꝛc.

Nachdem Seine königl. Majestät am 14ten d. M. über diejenigen die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung betreffenden Punkte, in denen die Statuten der Kirche von den Gesetzen des Staates unmittelbar abhangen, nach den Bitten der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth, auf den Antrag des königl. Ober-Consistoriums, a. gn. Entschließung ertheilt haben, werden nunmehr, mit Berücksichtigung sämmtlicher Berathungen und Vorschläge der beiden Synoden, folgende Beschlüsse und Bestimmungen, zur Instruction der zum Entwurf einer neuen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung ernannten Commission, hierdurch eröffnet.

Digitized by Google

I. Allgemeine die Abfassung im Ganzen betreffende Bestimmungen.

1) Es soll für die protestantische Kirche in Baiern diesseits des Rheins eine Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung neu verfaßt werden.

2) Damit jedoch der Auftrag nicht so verstanden werde, als wären ganz neue Statuten zu entwerfen, wird ausdrücklich erinnert: a) wohl im Auge zu behalten, was hierüber schon in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden gleich im Eingang ausgesprochen ist: „daß von dem schon Bestehenden und Angenommenen ausgegangen werden müsse ꝛc.", b) deshalb zur Grundlage der neuen Sammlung die in demselben Antrage bezeichneten Kirchenordnungen und Sammlungen von Kirchengesezen zu nehmen.

3) Der in dem erwähnten Antrag mitgetheilte Umriß des Ganzen soll nicht als bindende Vorschrift, sondern nur als leitende Norm gelten; und es wird der Commission überlassen, wo es zu leichterer Uebersicht, lichtvollerer Ordnung oder Einreihung einzelner Ergänzungen, erforderlich ist, eine veränderte Stellung zu wählen.

4) Zur Beseitigung der Mißverständnisse, welche die Ueberschrift des I. Hauptabschnittes in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums „Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern" veranlaßt hat, wird erinnert:

a) daß der Ausdruck „Verfassung der Kirche" hier nicht in der ausgedehnten Bedeutung verstanden sey, in der er das durch die Landes-Verfassung gesezlich begründete äußere und innere Rechtsverhältniß der Kirche in ihrer Stellung zum Staate bezeichnet; in welcher Bedeutung des Wortes allerdings die Kirchenverfassung die eigentliche Grundlage der Kirchenordnung ist, folglich nicht einen Theil von dieser ausmachen kann;

b) daß vielmehr jener I. Hauptabschnitt des Antrages, wie sich auch aus dem Hauptinhalt desselben ergiebt, nur von der innern Verfassung der Kirche handle, inwiefern durch kirchliche Vorschriften die Ordnung sowohl der Kirchengemeinden als auch der einzelnen Kirchengenossen, theils unter sich und gegeneinander, theils im Ver-

Digitized by Google

hältniß zu andern Kirchengemeinden, zu bestimmen ist; daß er also die Kirchen-Ordnung im engern Sinne des Wortes, (im Gegensaz gegen Gottesdienst-Ordnung ꝛc.) umfasse;

c) daß demnach die Ueberschrift dieses Abschnitts zu genauerer Bezeichnung des Inhalts so zu fassen sey: I. Ordnung der Kirchengemeinden und der Kirchengenossen, oder der pfarreilichen Rechte und Pflichten; wornach dann die Ueberschriften der beiden folgenden Hauptabschnitte so zu ändern sind: II. Ordnung des Gottesdienstes und der Seelsorge; III. Ordnung des geistlichen Standes und Amtes;

d) daß aber das Staatsgrundgesez, auf welchem die Verfassung unsrer Kirche beruht, obgleich es nicht ein eigentlicher Theil der Kirchenordnung seyn kann, doch von dem Umfang der leztern nicht ganz auszuschließen, sondern ein Abdruck des Titels IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde, und der dazu gehörigen zwei Edicte, in dem Eingang voranzustellen sey.

5) In diesem I. Hauptabschnitt ist neben den Rechten der Gemeindeglieder, auch von den Pflichten derselben besonders zu handeln; worauf sich auch Lit. e. dieses Abschnitts hauptsächlich bezieht.

II. Vorläufige Bestimmung einzelner zur Berathung gebrachter Punkte.

Auf die verschiedenen Vorschläge und Bitten der beiden General-Synoden, einzelne Punkte der Kirchenordnung selbst betreffend, folgen hier, nach der Ordnung der Abschnitte in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden, nachstehende vorläufige Bestimmungen, welche an ihrem Ort aufzunehmen oder zu berücksichtigen sind.

1) Bei I, 2. c: zu verordnen, daß ein Gemeindeglied, wenn es bei Veränderung des Wohnortes in eine andere protestantische Pfarrgemeinde übergeht, einen von seinem bisherigen Pfarrer unentgeltlich auszustellenden Communionschein mitzunehmen, und sich damit bei seinem neuen Pfarrer anzumelden habe.

Digitized by Google

2) Bei I, 3: eine Erweiterung der den Patronen gesetzlich zustehenden Ehrenrechte nicht einzuräumen.

3) Bei II, A. 1:

a) die Feier des Charfreitags als eines hohen Festes in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs einzuführen;

b) die Anordnung des Bußtages auf den ersten Fastensonntag, der Confirmation auf den Palmsonntag, und des Reformationsfestes auf den dem 31sten October zunächstfallenden Sonntag, beizubehalten;

c) eben so die dermal bestehende Ordnung der Feier des Gründonnerstags, der Apostel-tage und der übrigen Feiertage;

d) die Feier des Aerntefestes dagegen nicht mehr gleichförmig von allen protestantischen Gemeinden des Königreichs auf Einen Tag begehen, sondern für jeden Decanatsbezirk besonders durch das Decanat alljährlich anordnen zu lassen;

e) eine alljährliche allgemeine Gedächtnißfeier für die Verstorbenen nicht einzuführen;

f) die Feier der beiden Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Städten und Märkten betreffend, mit Beziehung auf die Verordnung vom 11ten December 1811 (Amtshandbuch ꝛc. S. 187) die Bestimmung aufzunehmen: daß abwechselnd, die Geburtsfeste mit einem Predigt-Gottesdienst, die Namensfeste mit einem Gebet-Gottesdienst, worauf in der Kirchen-Agende Rücksicht zu nehmen ist, zu feiern sey.

4) Bei II, A. 2:

a) die unzulängliche, und nur zu Mißbrauch führende Aushülfe, daß Geistliche ihre Stelle im Gottesdienst durch den Schullehrer mit Ablesen einer Predigt vertreten lassen, auf den Fall dringender Noth und zuvor eingeholter Genehmigung des Decans zu beschränken;

b) zu gestatten, daß die Wochen-Katechisationen während der strengen Wintermonate in der Schule gehalten werden.

Digitized by Google

5) Bei II, A. 3:

a) die Zahl der Taufpathen auf mindestens 2 zu setzen, dem Mißbrauch einer übermäßigen Zahl von Pathen aber die nöthige Beschränkung entgegenzustellen;

b) gegen die Mißbräuche bei der Noth-Taufe ebenfalls die nöthigen Maßregeln anzuordnen;

c) den in den meisten protestantischen Kirchen eingeführten Gebrauch, das Abendmahl nach dem Predigt-Gottesdienst zu halten, für die allgemeine Norm zu erklären;

d) dagegen das Singen der Einsetzungsworte nicht als allgemeine Norm einzuführen;

e) außer der Kranken-Communion, auch sonst Privat-Communion zwar ferner zu gestatten, jedoch durch beschränkende Vorschriften dem Mißbrauch vorzubeugen;

f) rücksichtlich des zur Confirmation erforderlichen Alters, mit Zurücknahme der Verfügung vom 30sten April 1818, die frühere Verordnung vom 22sten Januar 1814 (Amtshandbuch ꝛc. S. 200. Nr. 5.) wieder als gültig einzuführen, nach welcher „der 31ste März als der äußerste Termin „vestgesetzt ist, an welchem ein Kind, das zur Confirmation „desselben Jahres zugelassen werden soll, das 13te „Lebensjahr zurückgelegt haben muß."

g) rücksichtlich der Dauer des Schulbesuches bis zur Confirmation die Verordnung vom 27sten Nov. 1813 (Amtshandbuch ꝛc. S. 199. Nr. 4.) beizubehalten;

h) die Confirmirten zum Besuche der Sonntags-Katechisationen auf 2 Jahre nach der Confirmation zu verpflichten; jedoch mit der Beschränkung, daß sie nicht mit den Schulkindern vorstehen, sondern in den dem Katecheten nahen, ein für allemal dazu zu bestimmenden, Kirchenstühlen vorsitzen, und im letzten der beiden Jahre von dem Gefragtwerden befreit seyn sollen;

i) die Privatbeichte in den Kirchengemeinden, wo sie noch im Gebrauch ist, bestehen zu lassen, daneben aber die allgemeine Beichte für die, die sich derselben anschließen wollen, einzuführen;

Digitized by Google

k) für das Aufgebot der Verlobten allgemein zu verordnen: daß Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnort zugebracht haben, sofern sie Inländer sind, auch an ihrem nächstvorigen Wohnort proclamirt werden müssen;

l) den Mißbrauch der Haus-Trauungen zu beschränken;

m) alle sogenannten stillen Leichen (Beerdigungen ohne Anwesenheit eines Geistlichen) zu untersagen, und für die Leichenbestattungen (mit Ausnahme derer der Todtgebornen) entweder eine Grabrede oder Predigt, oder doch wenigstens Gebet und Einsegnung von dem Geistlichen, als unerlaßlich vorzuschreiben;

n) das leztere auch für die Beerdigung der Selbstmörder.

6) Bei II, A. 4: die Ordination in dringenden Fällen auch, vermittelst Subdelegation, durch einen Decan in seiner Kirche vornehmen zu lassen.

7) Bei II, A. 6: statt der Instrumental-Musik in den Kirchen mehr auf vervollkommnete Vocal-Musik, insbesondere auf neue Belebung und Verbesserung des eigentlichen Kirchengesangs zu dringen.

8) Bei II, A. 9:

a) für den nicht zu beseitigenden Gebrauch des Opfersammelns mit dem Klingelbeutel auf möglichste Abwendung der Störung des Gottesdienstes Bedacht zu nehmen;

b) zu Erhaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung in der Kirche besondere Aufseher in den größern Städten einzuführen.

9) Bei II, A. 10: auf eine würdige Sonntagsfeier um so mehr zu dringen, nachdem Seine Königliche Majestät aufs neue erklärt haben, „sämmtliche Regierungsbehörden zur „Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand und zur „Wachsamkeit auf den Vollzug der hierüber bestehenden Ver„ordnungen anweisen lassen zu wollen."

10) Bei II, B.: die Geistlichen von der Begleitung der Verbrecher zur Richtstätte nicht zu entbinden.

11) Bei III, B.:

a) den Amtstitel Pfarrer nicht allgemein zu machen und ihn nicht, mit Abschaffung des Titels Diakon, auch den Diakonen zu ertheilen;

Digitized by Google

b) die vorgeschriebene Bearbeitung von Synodalfragen und Einsendung von Predigten nicht aufzuheben;

c) die bestehende Verschiedenheit der Stolgebühren ferner beizubehalten.

12) Bei III, E: In Ansehung der Kleidung der Geistlichen a) als Amtstracht bei ihren kirchlichen Handlungen den Kirchenrock und, statt des Hutes, ein Baret allgemein einzuführen, b) ausser dem Amte vorzüglich dem Mißbrauch der gänzlichen Verweltlichung und Verleugnung des geistlichen Standes im Anzug durch angemessene Vorschriften zu begegnen.

13) Bei III, F: Anstatt der unausführbar gefundnen Errichtung eines besondern Correctionshauses für straffällige und ihres Amtes und Standes unwürdige Geistliche, mit Rücksicht auf die Consistorialordnung vom Jahr 1809, §. 35—38. (Amtshandbuch ꝛc. S. 42 f.) die Strafbestimmungen zu vervollständigen und, wo es nöthig ist, zu schärfen, und die Strafgrade strenger auszuscheiden und zu ordnen.

14) Bei IV: In Ansehung des untern kirchlichen Dienstpersonals, auf genaue Befolgung ihrer Dienstpflichten durch geschärfte Vorschriften um so mehr zu dringen, nachdem Seine Königl. Majestät auch hierin Ihren ernstlichen Willen, die Herstellung einer bessern Ordnung in dem Aeussern der Kirchen und des Gottesdienstes zu fördern, durch die vorliegende zweifache Verfügung vom 14ten d. M. erklärt haben, daß

a) „das niedere Kirchenpersonal, auch wenn mit dessen Stel„len Schuldienste verbunden sind, in ersterer Beziehung „der geistlichen Behörde untergeordnet, und bei Dienst„verletzungen dieser verantwortlich seyn, und

b) „bei Besetzung der niedern Kirchendienste jedesmal auch „der Pfarrer beigezogen werden soll."

15) Bei VI: Die Verlegung der jährlichen Kirchenvisitationen auf den Sonntag nicht aufzunehmen.

Mit der Eröffnung dieser Beschlüsse und Bestimmungen erhält das königl. Consistorium zugleich, in der anliegenden Abschrift,

Digitized by Google

1) den in Betreff dieses Gegenstandes von dem königl. Ober-Consistorium an die allerhöchste Stelle erstatteten Bericht,

2) die hierauf erfolgte allerhöchste Entschließung vom 14ten d. M.

mit dem Auftrag, für die unverzögerte Vollziehung der in dieser Entschließung enthaltenen, sogleich in Ausführung zu bringenden, Verfügungen zu sorgen, und die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen.

Der zu Bearbeitung der neuen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung ernannten Commission sind, außer obigen Beschlüssen und Bestimmungen, auch noch die hier mitfolgenden Actenstücke zur geeigneten Bedachtnahme zuzustellen.

a) Von den Synodal-Acten selbst, in Abschrift:

1) die von den Ausschüssen beider Synoden über diesen Gegenstand erstatteten Vorträge;

2) die ausführlicheren schriftlichen Abstimmungen des Decans Clarus und des Bürgermeisters Hagen, von der Baireuther Synode;

3) eben so die ausführliche schriftliche Abstimmung des Decans Stephani von der Ansbacher Synode.

b) Außerdem noch von der Ansbacher Synode, im Original gegen Remission:

1) die Gutachten des Ausschusses über mehrere die Kirchenordnung betreffende Petitionen; aus dem Protokoll der 4ten Sitzung, Beilage B—D;

2) deßgleichen aus dem Protokoll der 6ten Sitzung, Beilage A. a—g;

3) die durch den Decan von Rothenburg übergebene Materialien-Sammlung zu einer neuen Kirchenordnung, von dem Pfarrer Merz zu Bettwar; Nro. III der Anhänge des 6ten Sitzungsprotokolls;

c) die nachträglichen Eingaben

1) des Decans Lehmus in Ansbach

2) des Decans Thomasius in Uffenheim,

3) des Decans Veillodter in Nürnberg,

4) des Seniors Stadelmann zu Weissenbrunn,

nebst den darüber von den Consistorial-Räthen Wünsch, Fuchs und Roth abgegebenen umständlichen Bemerkungen;

Digitized by Google

damit nichts unbeachtet bleibe, was über diesen wichtigen Gegenstand in den Berathungen der beiden General-Synoden und durch dieselben zur Sprache gebracht worden.

Um bei Bearbeitung der neuen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung auch auf besondre Local-Observanzen nach Umständen Rücksicht nehmen zu können, sind sämmtliche protestantische Geistliche des Königreiches diesseits des Rheins aufzufordern, von dergleichen Observanzen, wo sie sich finden, an eines der Mitglieder der Redactions-Commission unmittelbar Nachricht zu ertheilen.

Die Commission selbst ist aufzufordern, über die von ihr bereits getroffene Anordnung zum Vollzug des erhaltenen Auftrages demnächst berichtliche Anzeige zu machen.

München, den 25sten Juni, 1824.

V.

Auszug aus den bei dem königl. Ober-Consistorium erstatteten Vorträgen.

1.

Ueber den an die General-Synoden zu stellenden Antrag.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Der Unterz. erlaubt sich zuvörderst hier im Allgemeinen die Bemerkung:

daß es am einfachsten scheine, anstatt einen ganz neuen Entwurf einer Kirchenordnung ꝛc. zur Berathung zu bringen, vielmehr aus den in unsern Kirchen eingeführten Ordnungen ꝛc. eine auszuwählen, die sowohl ihrem Inhalt nach die vollständigere, als auch ihrem Gebrauch nach die im weitesten Umfang des protestantischen Gebietes geltende wäre, und diese zur Grundlage der neuen Bearbeitung zu machen.

Die Hauptabsicht bei diesem Vorschlag ist jedoch keineswegs die Erleichterung der Arbeit; wiewohl auch diese Erleichterung, wo sie Anwendung findet, nicht zu verwerfen ist. Der Hauptgrund besteht vielmehr darin, daß das vorgeschlagene Verfahren allein

Digitized by Google

auch als das richtige gelten kann. Es handelt sich nämlich, wie sich von selbst versteht, nicht davon, der Kirche neue Gesetze zu geben, sondern nur davon: die bestehenden Verordnungen zu erneuern, die Abweichungen derselben, die noch in den Gemeinden der verschiedenen vormaligen Landesgebiete Gültigkeit haben, auszugleichen, das in einzelnen Gemeinden noch Geltende, wenn es zweckmäßig gefunden wird, allgemein zu machen, oder, wenn es zur allgemeinen Einführung nicht geeignet, im Einzelnen aber doch nicht ohne Störung zu heben wäre, als Ausnahme ausdrücklich zu bestätigen. Dieser Gesichtspunkt giebt die rechtliche Grundlage der ganzen Aufgabe, und darf eben darum bei der Lösung derselben durchaus nicht aus den Augen gesetzt werden.

Hiernach wird nun das, was in den Kirchen der beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth vormals eingeführt war, schon deßwegen vorzugsweise beachtet werden müssen, weil dieß rücksichtlich des Umfangs seiner Geltung unter allen protestantischen Gebietstheilen des Königreichs diesseits des Rheins die größte Ausdehnung hat. Inzwischen darf dabei das, was in den protestantischen Kirchengemeinden der übrigen Gebietstheile gegolten hat, nicht ausgeschlossen oder übergangen werden; und namentlich werden Kirchenordnungen und Kirchenagenden der vormaligen Reichsstädte Nürnberg und Augsburg, ihres innern Gehaltes wegen, eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen.

Was dann die neue Sammlung von Verordnungen ꝛc. weiter zu leisten hat, läßt sich auf folgende zwei Haupt-Erforderniße zurückführen:

1) das Mangelhafte zu ergänzen; wornach durch sorgfältige Vergleichung auf möglichste Vollständigkeit zu sehen und zu dringen ist;

2) das den Zeitverhältnissen nicht mehr Entsprechende, entweder zu verbessern, oder durch andere Einrichtungen zu ersetzen, oder gesetzlich aufzuheben.

Die zur Berathung an die General-Synode zu bringenden Entwürfe werden sich ohne Zweifel auf dieser Linie halten müssen, wenn sie nicht einestheils das Zeitmaß der Berathung überschreiten, anderntheils zu endlosen Zweifeln, Bedenklichkeiten und Einwendungen, und besonders zu zahllosen neuen Einfällen und Vorschlägen, Raum und Anlaß geben sollen.

Digitized by Google

B. Einzelne Bemerkungen.

I. Die Eintheilung in verschiedene Entwürfe betreffend.

a) Würde in den vorzulegenden Anträgen, 1) die Kirchenordnung, von 2) der Verordnung über Ritus und Ritual, und 3) über die Kirchen-Agende getrennt, und somit eine dreifache Verordnung entworfen, so ließe sich dieß in gewisser Beziehung wohl rechtfertigen. Allein nach einer strengeren Eintheilung fallen doch die beiden erstern Verordnungen zusammen. Die Kirchenordnung, in ihrem ganzen Umfang genommen, schließt ohne Zweifel die Verordnung über Ritus und Ritual, (welches wohl angemessener Gottesdienstordnung zu bezeichnen seyn möchte,) mit ein. Demnach möchten auch diese beiden Ordnungen in Einen Entwurf zusammenzufassen, und nur der Kirchen-Agende ein besonderer Entwurf zu bestimmen seyn.

b) Die Gottesdienstordnung macht, nach des Unterz. Dafürhalten, nur Einen der Haupttheile der Kirchenordnung überhaupt aus, und ist, als den übrigen Haupt-Theilen coordinirt, eben so wie diese, der lezteren zu subordiniren; wie z. B. die Pfarrordnung, die Candidatenordnung ꝛc. besondere Haupt-Theile der Kirchenordnung überhaupt ausmachen.

c) Von der Gottesdienstordnung aber ganz verschieden, und der Kirchenordnung nicht als Theil angehörig, ist die Kirchen-Agende. Es möchte rathsam seyn, diese lezte Benennung beizubehalten; nicht bloß weil sie in dem kirchlichen Sprachgebrauch der Protestanten eingeführt und die gewöhnlichere, sondern auch weil sie unserm Gottesdienst angemessener ist, als die eines Rituals; und weil auch die andere Benennung Liturgie, (wegen der allgemeinen Bedeutung des Wortes: Gottesdienst überhaupt,) leicht Mißverständniß veranlassen, und nur uneigentlich gebraucht werden würde, eine Sammlung von gottesdienstlichen Formularen zu bezeichnen.

d) Das Verhältniß der Kirchen-Agende zu der Gottesdienst-Ordnung scheint so angegeben werden zu können, daß

1) die Gottesdienst-Ordnung sowohl Zahl, Zeit und Ort, als auch Art und Behandlung der gottesdienstlichen Handlungen zu bestimmen hat,

2) die

Digitized by Google

a) die Kirchen-Agende aber die Gebet- und andere Formulare enthält, die bei den gottesdienstlichen Handlungen gebraucht werden sollen; wornach die Kirchen-Agende mit dem Gesangbuch und dem Katechismus in Eine Classe der verordnungsmäßigen allgemeinen Kirchenbücher gehört.

e) Nach dieser schärferen Unterscheidung leuchtet ein, daß auch nur der Entwurf der Kirchen-Agende dem königl. Ober-Consistorium allein in lezter Instanz zusteht, der Entwurf der Gottesdienst-Ordnung aber nicht weniger als die Kirchenordnung überhaupt die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erfordert, da die Vorschriften der Gottesdienst-Ordnung vielfältig, wie z. B. die Feier des Sonntags ꝛc. mit Verordnungen des Staates in Berührung kommen und wechselseitige Bestimmungen erfordern.

II. Die Kirchenordnung betreffend.

1) Hier scheint mir die erste Frage zu seyn: soll den General-Synoden ein vollständiger Entwurf einer Kirchenordnung zur Berathung vorgelegt werden, oder nur der Umriß eines Entwurfes, der den Berathungen zur Grundlage und Leitung dienen kann? Da die Dauer der General-Synoden auf so kurze Zeit beschränkt, und es in jedem Fall rathsamer ist, zuvörderst die Ansichten der Synoden zu vernehmen, und darnach erst zu Bearbeitung des Ganzen eine vollständige Instruction zu fassen; so wird unstreitig der lezte re Vorschlag den Vorzug vor dem erstern verdienen.

a) Hiernach kann der an die General-Synode zu bringende Antrag sich nicht auf Besonderheiten und Einzelnheiten der Bestimmungen verbreiten, sondern muß sich darauf beschränken:

a) einen Umriß des Ganzen zu geben, der in Absicht auf Inhalt und Form als leitende (nicht gerade als bindende) Vorschrift dienen kann,

b) diejenige, oder diejenigen, der bestehenden Kirchenordnungen zu bestimmen, welche die Grundlage der neuen Bearbeitung ausmachen sollen,

c) mit zu Grundlegung dieser bestimmten Kirchenordnungen das zur Vollständigkeit noch Fehlende zur Ergänzung vor-

Digitized by Google

zuzeichnen, das den Zeitverhältnissen gemäß nicht mehr Anwendbare zu nöthiger Aenderung anzudeuten, in Ansehung der Form aber, sofern es zu leichterer Uebersicht oder bestimmterer Fassung des Inhaltes nothwendig seyn mag, die Eintheilung und Stellung der Hauptcapitel (jedoch ebenfalls mehr leitend als bindend) zu bestimmen.

2) Was nun zuvörderst die Form des Ganzen anbelangt, so hat die in Ansehung der Rechte angenommene Eintheilung nach Personen und Sachen, wozu die weitere nach Handlungen hinzukommen muß, unläugbar bei der Anwendung auf die Kirchenordnung ihre großen Unvollkommenheiten und Inconvenienzen, und führt bei allem äußeren Schein von systematischem Zusammenhang vielfältig, entweder auf lästige Wiederholung, oder auf einen innern Unzusammenhang, oder auf einen blos erkünstelten Zusammenhang, der das Auffinden einzelner Bestimmungen äußerst erschwert. Aus diesem Grunde möchte es wenigstens nicht rathsam seyn, die erwähnte Eintheilung scharf hervorzuheben. Es möchte vielmehr eine andere, nicht gerade auf einen streng systematisch hervorgestellten Eintheilungsgrund gebaute, einfache Abtheilung der Materialien zu wählen seyn, die deswegen noch nicht gerade unsystematisch oder gar verworren werden müßte. Der Unterz. erlaubt sich hier, nur versuchsweise, die Haupt-Capitel einer solchen Eintheilung zur Prüfung und weiteren Berathung vorzulegen.

I. Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern

1) in Ansehung der protestantischen Kirche des Landes im Allgemeinen.

a) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse ꝛc.

b) Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc.

2) in Ansehung der Kirchen-Mitglieder im Besondern

a) Aufnahme in die Kirche,

b) Rechte,

c) Verbindlichkeiten z. B. bei Ortsveränderung einzelner Gemeindeglieder, und damit verbundenem Uebergang von einer Pfarrei zu einer andern ꝛc.

d) Austritt aus der Kirche.

Digitized by Google

e) Insbesondere gehört hieher die Kirchen-Disciplin und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie sie durch §. 38 ff. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse angedeutet ist.

In diesem ersten Hauptabschnitte werden dann in der ersten Abtheilung nicht blos die beiden eben berührten Edicte aufzunehmen, sondern die Rechte und Verbindlichkeiten der protestantischen Kirche im Allgemeinen, die in jenen Edicten begründet sind, in besondern Abtheilungen darzustellen seyn, namentlich z. B. die Rechte der Kirche in Ansehung der Verwaltung ihres Vermögens, die Simultan-Verhältnisse ꝛc. ꝛc.

Als ein dritter Hauptabschnitt dieser ersten Hauptabtheilung möchten mit aufzunehmen seyn:

Die Parochial-Verhältnisse der Gemeinden, woran sich dann unmittelbar die ebenfalls wesentliche Bestimmung anschließt:

Die beichtväterlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder betreffend.

Ferner wird auch noch in diese erste Hauptabtheilung aufzunehmen seyn, was von den Patronats-Verhältnissen, von den Rechten der Patronen, so wie von den Verpflichtungen derselben, zu sagen ist.

II. Gottesdienstordnung und Seelsorge.

A. Von dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst.

1) Die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Tage und Zeiten

a) Sonntag,

b) Festtage,

c) Feiertage,

d) Buß- und Bet-Tage.

e) Fasten,

f) geschloßne Zeiten.

2) die regelmäßig zu haltenden öffentlichen Gottesdienste:

a) Predigt (wo auch in Ansehung der Texte ꝛc. die nöthigen Bestimmungen mit aufzunehmen sind);

b) Kinderlehre,

c) Betstunden.

Digitized by Google

3) Die Sacramente, und andere einzelne gottesdienstliche Handlungen:
   a) Taufe,
   b) Confirmation,
   c) Beichte,
   d) Abendmahl,
   e) Trauung,
   f) Begräbniß.
4) Außerordentliche Gottesdienste:
   a) Ordination,
   b) Investitur,
   c) Einführung neu gewählter Kirchenvorsteher,
   d) Einweihung neuer Kirchen und Kirchhöfe,
   e) Krönungs- und Huldigungsfeier,
   f) Fahnenweihe,
   g) Feldgottesdienst.
5) Die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Geräthschaften:
   a) Reinlichkeit und Ordnung (Kirchenstuhlordnung),
   b) Verzierung, durch Bilder, Lichter ꝛc.
   c) Geläute ꝛc.
   d) Begräbnißapparat.
6) Kirchengesang, Musik ꝛc.
   a) bei dem regelmäßigen Gottesdienst,
   b) bei Leichen, Hochzeiten ꝛc. (Hiebei auch vom Gesang- und Choralbuch).
7) Die bei den kirchlichen Handlungen zu gebrauchenden Bücher, Gebete und Formularien (Bibel, Katechismus, Kirchenagende).
8) Die kirchliche Kleidung der Geistlichen.
9) Verhalten der Gemeindemitglieder bei dem öffentlichen Gottesdienst.
10) Die übrige Feier des Sonntags und der kirchlichen Tage.

B. Von besondern geistlichen Handlungen.

1) Krankenbesuch,
2) Ermahnung bei Eidesleistungen,

Digitized by Google

3) Besuch gefangener Verbrecher, Vorbereitung derselben, Begleitung zur Richtstätte ꝛc.

III. Pfarr-Ordnung.

A. Stand und Gerechtsame des geistlichen Amtes.

a) Unterscheidung und Benennung der geistlichen Stellen, (Pfarrer, Diakon, Caplan, Archidiakon ꝛc.)

b) Gerechtsame,
- α) Befreiung von persönlichen Lasten,
- β) Besoldung,
- γ) Stolgebühren,
- δ) Zeugnißgebühren.

c) Versorgung der Emeritirten,

d) Versorgung der Wittwen der Geistlichen.

B. Vorbereitung zum geistlichen Stand und Amt.

a) Theoretische und praktische Bildung:
- α) Gymnasium (wo möglich Alumneen),
- β) Universität,
- γ) Seminar (wo möglich) — oder anleitendes Vicariat.

b) Prüfungs-Ordnung.

c) Candidaten- und Vicariats-Ordnung.

d) Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung.

C. Antritt und Verwaltung des geistlichen Amtes.

a) Einführung in das Amt;

b) Uebernahme des Amtes in ökonomischer Beziehung.

D. Führung des Amtes

a) In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes,

b) — — — — Religionsunterrichtes in der Schule,

c) — — — der Seelsorge.

d) — — — — besondern kirchlichen Handlungen,

e) — — — — über diese Handlungen zu führenden Matrikeln oder Kirchenbücher,

f) in Ansehung der Aufträge staatspolizeilicher Behörden.

Digitized by Google

E. Verhalten der Geistlichen

a) in ihren amtlichen Verrichtungen,

b) in ihrem Lebenswandel.

F. Bestrafung der Geistlichen

a) bei Dienstverletzung,

b) bei außerordentlichen Vergehen, (Corrections-Anstalt).

IV. Ordnung des untern kirchlichen Dienstpersonals.

a) Organist,

b) Cantor,

c) Kirchendiener.

d) In Ansehung des Todtengräbers und des übrigen Leichenbestattungspersonals, wenn gleich deren Bestellung und die Aufsicht über sie den Polizeistellen zugetheilt ist, muß doch dem Pfarrer wenigstens zur besondern Pflicht gemacht werden, über anständige Behandlung der Verstorbenen beim Begräbniß sorgfältig zu wachen; eben deßhalb aber muß auch darauf gedrungen werden, daß dieses Personal dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand zu einer besondern Mitbeaufsichtigung zugewiesen werde.

V. Ordnung des Kirchenvorstandes, oder des Kirchengemeinde-Raths.

VI. Den Schluß könnte dann machen, was von den kirchlichen Aufsichtsbehörden in die allgemeine Kirchenordnung gehörend erachtet wird.

a) Capitelsordnung,

α) Decanat,

β) Seniorat,

γ) Camerariat,

b) Ordnung der Consistorien,

c) Ordnung der Synoden,

d) Ordnung des Ober-Consistoriums,

α) an sich

β) in seiner Stellung zu der Staats-Oberaufsicht.

Digitized by Google

Der hier nur in weiten Zügen bezeichnete Umriß einer allgemeinen Kirchenordnung wird ohne Zweifel mancher Berichtigungen und Verbesserungen noch bedürfen. Dieß scheint jedoch nicht zu hindern, daß dieser oder ein ähnlicher — bloß auf Andeutung der Haupt-Capitel beschränkter — Entwurf als Grundlage der Berathung hierüber an die General-Synode gebracht werde. Der oben angedeutete Zweck, die zur Bearbeitung zu ernennende Commission weder in Form noch Materie weiter zu beschränken, als die Grundverfassung unsrer Kirche schlechthin erfordert, und zu Abhaltung ausgreifender und ungeeigneter Neuerungsvorschläge nöthig gefunden wird, weist von selbst darauf hin, den Antrag auf einen solchen Umriß zu beschränken. Auch wird ein solcher Umriß, sofern er nur keinen Hauptgegenstand übersehen hat, und als eine möglichst einfache Eintheilung und Uebersicht einen leicht zu findenden Ort für alle nachzutragenden Bestimmungen darbietet, unfehlbar für die Absicht der Berathung auf der General-Synode genügen, deren eigentliche Aufgabe für dießmal doch nur dahin geht:

eine hinlängliche Instruction zu Abfassung des vollständigen Entwurfs in Antrag zu bringen.

Für die weitere Ausführung des Umrisses, der zunächst nur die äußere Form des Ganzen vorzeichnet, wäre dann als besondre Vorschrift auszusprechen:

a) daß dem Inhalt nach die Bestimmungen der Kirchenordnung von Ansbach und Baireuth, und nächst dieser der von Nürnberg und Augsburg, vorzugsweise zu Grund zu legen,

b) daneben aber auch andere Kirchenordnungen namentlich die von Würtemberg, die in vieler Beziehung musterhaft genannt werden darf, zu berücksichtigen seyen.

München, den 9ten August, 1823.

---

2. Vortrag
zu der Entschließung über die Berathungen und Vorschläge der beiden General-Synoden.

A.

Die Unzulänglichkeit der den General-Synoden zur Berathung gegebenen Frist von 14 Tagen hat sich am meisten bei dem Gegenstand der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung ge-

Digitized by Google

zeigt. Nur die Beschränkung, die das königl. Ober-Consistorium diesem Gegenstande in seinem Antrag an die Synode gegeben, hat es möglich gemacht, das vorgesteckte Ziel einigermaßen zu erreichen. Wäre der Entwurf einer vollständigen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung zur Berathung gebracht worden, wobei jeder Punkt einzeln hätte erwogen werden müssen, so hätte die ganze der General-Synode gegebene Zeit kaum dazu hingereicht, diesen einen Gegenstand gehörig zu beendigen; dabei nicht einmal zu gedenken, daß ein solcher von dem königl. Ober-Consistorium schon vollständig bearbeiteter Entwurf, einerseits der Berathung vorgreifen zu wollen den Anschein gehabt, und andrerseits der Freiheit der Berathung, durch Erschwerung der Kritik, Eintrag gethan hätte.

Ueberdieß aber hat sich bei dieser Berathung auch deutlich gezeigt, daß selbst ein solcher Entwurf, um mit einiger Sicherheit durchgeführt zu werden, als nothwendig voraussetze, zuvörderst die Grundsätze und Hauptansichten festzustellen, nach denen das Ganze bearbeitet werden soll.

Noch ein weiteres Haupt-Erforderniß, das für die vollständige Bearbeitung einer Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung voraus erfüllt seyn muß, ist in den Synodal-Berathungen hierüber schärfer hervorgetreten, nämlich: daß zuvor erst alle die Punkte, in denen die Statuten der Kirche von Gesetzen des Staates abhangen, ihre Bestimmung müssen erlangt haben.

B.

Nach den hier bezeichneten 3 Hauptrücksichten, theilen sich nun auch die Anträge der beiden General-Synoden über diesen Gegenstand. Sie betreffen nämlich:

1) theils die allgemeinen Bestimmungen, welche der anzuordnenden Abfassung der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung zu Grund zu legen seyen,
2) theils specielle Bestimmungen, welche in Beziehung auf einzelne Punkte der abzufassenden Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung zum voraus festzusetzen wären;
3) theils diejenigen Punkte, worüber erst noch die allerhöchste Bestimmung zu erholen ist.

Nach diesen 3 Abtheilungen könnten nun hier gleich die Anträge der beiden Synoden ausgeschieden und geordnet werden. Allein, da der Vortrag sich vor allem andern zur Pflicht zu ma-

Digitized by Google

chen hat, die Resultate der Berathungen in einer deutlichen und vollständigen Uebersicht darzulegen, so werden zuerst die Beschlüsse der Synoden der Reihe nach zusammengestellt, und nur der darauf zu gründende Hauptantrag nach jenen 3 Hauptrücksichten geordnet.

C.

Die Vergleichung der Beschlüsse beider Synoden, wobei die der Ansbacher, als die am meisten in das Specielle eingehenden, die passendste Grundlage bilden, ergiebt folgende Resultate:

I. Uebereinstimmend hat sich die Baireuther Synode mit der zu Ansbach in folgenden Punkten geäußert:

a) Abfassung einer neuen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.
b) Rechte und Pflichten der Gemeinde-Glieder.
c) Abendmahl nach der Predigt;
d) Begleitung der Leichen;
e) Sonntagsfeier;
f) Prediger-Seminarien;
g) Amtstracht der Geistlichen.

II. Entgegengesezt sind die Beschlüsse beider Synoden in folgenden Punkten:

a) Verlegung des Bußtages;
b) Gedächtniß-Feier für die Verstorbenen.

III. Eigenthümliche Vorschläge der Baireuther Synode sind:

a) auf selbstständige Stellung des Ober-Consistoriums anzutragen;
b) ebenso auf größere Selbstständigkeit der Consistorien;
c) ebenso auf größern Einfluß auf die Schulen;
d) ebenso auf einen eignen protestantischen Schulrath oder Coreferenten in Schulsachen;
e) ebenso auf eine allgemeine Kirchen-Synode des Reichs;
f) ebenso auf eigne Schullehrer-Seminarien;
g) ebenso auf Unterordnung der Schullehrer als Kirchendiener unter die geistlichen Behörden;
h) ebenso auf besondere Verpflichtung der Schullehrer als Kirchendiener ꝛc.
i) ebenso auf Glaubens- und Gewissens-Freiheit bei gemischten Ehen ꝛc.

Digitized by Google

k) ebenso auf Beschlagnahme von Schriften wider die protestantische Kirche ꝛc.

l) Maximum und Minimum der Dauer der Predigt;

m) Maximum und Minimum der Zahl der Taufpathen;

n) Corrections-Anstalt für Geistliche.

IV. Eigenthümliche Vorschläge der Ansbacher Synode sind:

a) Einführung von Pfarrzeugnissen;

b) feierliche Begehung des Charfreitags;

c) verschiedene Zeit der Aerntefest-Feier;

d) verschiedene Feier der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste J. J. Majestäten;

e) zu untersagende Vertretung des Predigers durch den Schullehrer;

f) Katechisationsbesuch der Confirmirten bis zum 18ten Jahr;

g) Verlegung der Wochenkatechisationen bei strenger Kälte in die Schulen;

h) Vorschrift gegen Mißbrauch der Privat-Communion;

i) — — — — — — — — Nothtaufe;

k) — — — — — — — — Haustrauungen;

l) Bestimmung über das Confirmations-Alter;

m) Einführung der allgemeinen Beichte neben der Privat-Beichte;

n) Zusatz zu den Bestimmungen über das Aufgebot der Verlobten;

o) Uebertragung der Ordination, in dringenden Fällen, an Decanate;

p) Abstellung der Pflicht-Ermahnung des Geistlichen durch den weltlichen Beamten bei der Investitur;

q) Einführung der Antiphonieen bei feierlichen Gottesdiensten, statt Instrumental-Musik;

r) Vorschriften gegen Störung durch den Klingelbeutel;

s) besondere Kirchenaufseher in größern Städten;

t) Herstellung von Alumneen für Theologie Studirende;

u) Erleichterung der Geistlichen von Arbeiten für polizeiliche und andere weltliche Stellen;

v) Regelmäßigere Beiziehung der Geistlichen zu Eidesverwarnungen;

Digitized by Google

w) Schärfung der Vorschriften für das untere kirchliche Dienstpersonal;

x) Beiziehung des Pfarrers bei Besetzung unterer Kirchendienste.

y) Beiziehung des Pfarrers bei vorzunehmenden Bauveränderungen in der Kirche;

z) die Ehrenrechte der Patronen nicht erweitern;

aa) den Gründonnerstag nicht gleichfeierlich wie den Charfreitag begehen;

bb) keine Vorbereitungs-Vesper zum Bußtage;

cc) keine Verlegung des jährlichen Reformations-Festes;

dd) die Einsezungsworte beim Abendmahl nicht singen;

ee) die Dauer des Schulbesuchs bis zur Confirmation nach der Verordnung beibehalten;

ff) ebenso den Palmtag zum allgemeinen Confirmationstag;

gg) ebenso das Ablesen des Bestallungs-Decrets des Geistlichen in der Kirche;

hh) auf Herstellung der abgeschafften Apostel- und anderer Feiertage nicht antragen;

ii) Von Begleitung der Verbrecher zur Richtstätte die Geistlichen nicht befreien;

kk) die Amtsbenennung „Pfarrer" nicht allen Geistlichen ertheilen;

ll) eine allgemeine Stolgebühren-Ordnung nicht einführen;

mm) die jährliche Einsendung von Predigten an die Consistorien nicht aufheben;

nn) die Bearbeitung der Synodal-Fragen beibehalten;

oo) die Kirchenvisitationen auf den Sonntag nicht verlegen.

D.

Nach dieser Uebersicht der wesentlichen Vorschläge und Anträge beider Synoden stellt der unterzeichnete Referent die verschiedenen Punkte zunächst mit den erforderlichen Erörterungen, zur Abstimmung folgendermaßen zusammen.

Zu I. Die übereinstimmenden Anträge betreffend, wird die Annahme und Genehmigung von a. b. c. d. und g. keinem Anstand unterliegen. Kleinere Abweichungen in den Aeußerungen der einen und der andern Synode über diese Gegenstände, werden in dem Rescripts-Entwurf durch Auswahl des Vorzu-

Digitized by Google

stehenden ausgeglichen werden. Lit. e. und f. werden in die Anträge und Petitionen aufzunehmen seyn.

Hiebei ist nur die eine Bemerkung zu machen, daß unter Nr. 37. der Ansbachischen Bestimmungen gegen die Aufnahme der Kirchenverfassung in die Kirchenordnung gestimmt ist; und daß eine ähnliche Erinnerung von dem Burgermeister Hagen in Baireuth in seiner schriftlichen Abstimmung gemacht, und deshalb von ihm vorgeschlagen worden ist, dem Ganzen den Titel „Kirchenverfassung und Kirchen-Ordnung" zu geben. Beide Erinnerungen sind allerdings gegründet, wenn die Aufschrift Kirchen-Verfassung von dem Theil der Staatsverfassung, der die Kirche betrifft, verstanden wird. In diesem Sinn ist die Kirchenverfassung ein Staatsgrundgesez, und kann als solches unstreitig nicht in eine Sammlung von Kirchengesezen oder Statuten der Kirche eingereiht werden. Inzwischen ist unter jener (allerdings nicht glücklich gewählten) Aufschrift ein Hauptabschnitt der Kirchenordnung begriffen, der nicht entbehrt werden kann. Hierüber wird die nöthige Erläuterung zu geben, und eine andre Aufschrift des Abschnittes zu bestimmen seyn.

Zu II. Die entgegengesezten Anträge betreffend — stimmt der Unterzeichnete

Bei a) mit der Baireuther Synode, gegen die Verlegung des Bußtages auf einen spätern Fasten-Sonntag; 1) theils aus dem allgemeinen Grunde, weil öftere Abänderungen, wenn sie nicht von einer überwiegenden Mehrheit oder durch unzweifelhafte Nachtheile erfordert sind, nur die Zufriedenen unzufrieden machen, ohne die andern ganz zufrieden zu stellen, 2) theils aus dem besondern Grunde, weil ihm das eine Hauptargument zur Verlegung weder begründet noch wichtig genug erscheint, indem der Schluß des Faschings (am Dienstag) von dem nächsten Sonntag schon entfernt genug ist, um auch dem Zerstreutesten zur Sammlung Zeit zu lassen, überdies aber die Zahl derer, die erst Dienstags Nachts um 12 Uhr ihre Faschings-Lust beschließen, bei weitem doch nicht die Mehrzahl der christlichen Gemeinde ausmacht, selbst in den Städten nicht einmal, geschweige auf dem Lande.

Bei b) aber stimmt er, mit der Ansbacher Synode, gegen die allgemeine Einführung einer jährlichen Gedächtnißfeier für die Verstorbenen; 1) theils weil Feste überhaupt, die sich

Digitized by Google

nicht gleichsam von selbst machen, d. h. aus einem wirklich schon gefühlten lebendigen Interesse hervorgehen, zu keinem rechten Leben gedeihen, ohne dieses aber ihre Bestimmung nicht erreichen, 2) theils weil das Allerseelenfest, dessen Nachahmung die vorgeschlagene Todtenfeier werden sollte, auf einem Dogma beruht, das sich unsre Kirche nicht aneignen kann noch wird. Es scheint auf jeden Fall rathsamer, hierüber nichts anzuordnen, und es der Zeit zu überlassen, ob sich unter den Protestanten die hie und da in gemischten Orten bereits bemerkliche Theilnahme, mit der sie am Allerseelenfeste in ihrer Art das Andenken an ihre Verstorbenen feiern, weiter ausbreiten, und somit das bis jezt in unsern Gemeinden noch fehlende allgemeine Interesse für dieses Fest weiter ausbilden wird.

Zu III. Von den eigenthümlichen Vorschlägen der Baireuther Synode sind zuvörderst die Punkte

unter a—f. i u. k. auszuscheiden, welche Gegenstände berühren, die als nicht eigentlich zu den innern Angelegenheiten gehörend, hieher nicht gezogen werden können, sondern höchstens als Wünsche und Bitten unter die Petitionen gestellt werden müssen; unter welchem Titel Einiges davon auch bei der General-Synode zu Ansbach vorgekommen ist. Diese Punkte werden also bloß für das lezte Capitel vorzumerken seyn. Die Punkte

unter g u. h. stehen zwar mit innern kirchlichen Einrichtungen in Berührung, sind aber, als gemischte Gegenstände, die von allerhöchster Bewilligung und Anordnung abhangen, ebenfalls nur unter die Anträge aufzunehmen.

Unter l. Das Maximum für die Dauer der Predigt auf $\frac{3}{4}$ das Minimum auf $\frac{1}{2}$ Stunde festzusezen, entspricht zwar dem Maße, das im Durchschnitt anzunehmen ist. Aber, ob es nöthig oder passend sey, es so scharf bestimmt auszusprechen, scheint dem unterzeichneten Referenten zweifelhaft. Er stimmt deßhalb dafür, wenigstens die Modification hinzusezen: „in der Regel."

Unter m. In Ansehung der Taufpathen wird wohl das Minimum der Zahl auf 2 zu sezen, das Maximum aber nicht auf 3 zu beschränken seyn.

Unter n. Die Einrichtung einer eignen Corrections-Anstalt für unwürdige Geistliche soll allerdings unterbleiben, dagegen

Digitized by Google

soll, wie es bereits geschehen ist, auf Mittel angetragen werden, Geistliche, die das Vertrauen verwirkt haben, ebenso wie weltliche Beamte, durch Quiescirung zu entfernen; wobei jedoch in Ansehung des Quiescenzgehaltes ein anderer Maßstab, als die Staatsdienst-Pragmatik angiebt, festzusezen seyn wird.

Zu IV. Die eigenthümlichen Vorschläge der Ansbacher Synode betreffend wäre nach des unterzeichneten Referenten Gutachten

Bei a) die Einführung von Communionscheinen, (auch bei der General-Synode zu Baireuth von dem Decan Nörr unter der Benennung Beichtzeddel vorgeschlagen,) als besonders nothwendig wegen des Wanderns von Gesinde, Handwerkern ꝛc. von einer Pfarrei in die andere, anzunehmen;

Bei b) ebenso, feierliche Begehung des Charfreitags,

Bei c) — — verschiedene Zeit der Aerntefestfeier,

Bei d) — — verschiedene Art, die Namens und Geburtsfeste J. J. Maj. zu feiern,

Bei e) ebenso, Verbot der Vertretung des Predigers durch den Schullehrer.

Bei f) Die Verpflichtung der Confirmirten, bis zum 18ten Lebensjahr die Sonntags-Katechisationen zu besuchen, ist zwar mit überwiegender Mehrheit von 43 Stimmen gegen 3 angenommen worden, und hat zum Hauptbeweggrund die wohlthätige Absicht, die Jugend dadurch um so mehr von allerlerlei Mißbrauch des Sonntags abzuhalten. Allein von dem Decan Thomasius ist in einer eigenen nachträglichen Eingabe vom 24sten October v. J. die Schwierigkeit der Ausführung dieser Vorschrift sehr einleuchtend auseinandergesezt. Ein Grund, den die erwähnte Vorstellung geltend macht, nämlich, daß es besonders ganz ungewöhnlich sey, auch Fragen an die Confirmirten zu richten, ließe sich zwar dadurch beseitigen, wenn bloß Anwesenheit und stille Theilnahme an den Katechisationen von den Confirmirten gefordert würde; im Ganzen aber würde die Hauptschwierigkeit dadurch nicht gehoben. In Erwägung nun, daß allerdings in unserer Zeit bei der frühern Reife der Jugend, selbst auf dem Lande, das 18te Lebensjahr, in welchem von dem weiblichen Theil manche schon im Ehestand sind, nicht mehr geeignet scheint, zwangsweise zur Kinderlehre (denn diese Benennung hört in der öffentlichen Meinung dadurch,

Digitized by Google

daß man eine andere substituirt, nicht sogleich auf,) angehalten zu werden, stimmt der Unterzeichnete dafür:

1) Die Confirmirten zum Besuche der Sonntags-Katechisationen auf 2 Jahre nach der Confirmation zu verpflichten;

2) sie im lezten dieser beiden Jahre von dem Gefragtwerden zu befreien,

3) sie nicht mit den Schulkindern vorstehen, wohl aber in den dem Katecheten nahen, ein für allemal dazu zu bestimmenden, Kirchstühlen vorsizen zu lassen.

Bei g) Die Wochen-Katechisationen im Winter bei strenger Kälte in die Schulen verlegen zu lassen, wäre zu gestatten.

Bei h. i. u. k) Vorschriften gegen Mißbrauch der Privat-Communion, Nothtaufe und Haustrauung wären in die Kirchenordnung aufzunehmen;

Bei l) wäre wegen Bestimmung des Confirmations-Alters auf Zurücknahme der lezten Dispensations-Erweiterung anzutragen;

Bei m) die allgemeine Beichte überall, wo sie noch nicht ist, neben der Privat-Beichte einzuführen;

Bei n) bei dem Aufgebot der Verlobten der vorgeschlagene Zusaz aus dem preußischen Landrecht aufzunehmen;

Bei o) die Uebertragung der Ordination an Decanate in dringenden Fällen zuzulassen.

Bei p) Der Antrag auf Bewirkung einer Verordnung an die weltlichen Beamten, „daß sie sich der Pflichtermahnung der Geistlichen bei der Investitur in der Kirche enthalten, und dagegen die Gemeinde an ihre Pflichten gegen den Geistlichen erinnern sollen," kann wenigstens so, wie er gefaßt ist, nicht gestellt werden. Die Pflichten des Geistlichen und der Gemeinde sind wechselseitig; den einen Theil allein an seine Pflichten erinnern zu lassen, ohne den andern zugleich an die seinigen zu mahnen, wäre ein offenbarer Mißgriff. Der Mißgriff, gegen den der Antrag gerichtet ist, beruht auf einer ganz andern Unterscheidung. Daß der weltliche Beamte sich zu geistlichen Ermahnungen an innere Pflichten verirrt, ist in jedem Fall, er mag sie an den Geistlichen allein, oder an die Gemeinde allein, oder an alle beide zugleich richten, ein Verkennen seines Gebietes, welches das forum externum ist. Soll aber auf diesem Gebiet an die wechselseitigen äussern Pflichten erinnert werden, die

Digitized by Google

außer dem Gebiete des einführenden Geistlichen liegen, so kann dieß nur durch den weltlichen Beamten geschehen. In diesem Fall aber müßte die Erinnerung nicht an die Gemeinden allein, sondern auch an die einzuführenden Geistlichen gerichtet werden. Allein am rathsamsten wäre wohl, den ganzen weltlichen Act von dem Altar hinweg in das Pfarr- oder Gemeindehaus zu verlegen. Es möchte also hierauf anzutragen seyn.

Bei q) Statt der Instrumental-Musik in den Kirchen mehr auf vervollkommnete Vocal-Musik zu dringen, wird unter anderm auch der leichtern allgemeinen Ausführbarkeit wegen zweckmäßig seyn.

Bei r) Ebenso Vorschrift gegen Störung durch den Klingelbeutel.

Bei s) Ebenso Aufstellung besonderer Kirchen-Aufseher in den größern Städten; doch scheint es überflüssig, darüber eine besondere Vorschrift in die Kirchenordnung aufzunehmen.

Bei t) Wegen Errichtung von Alumneen, so wie

Bei u) wegen Erleichterung der Geistlichen von Arbeiten für polizeiliche und andere weltliche Stellen, wird Antrag zu stellen seyn.

Bei v) Ebenso wegen regelmäßiger Beiziehung der Geistlichen zu Eidesverwarnungen und (wie nach Erinnerung in den Berathungen der Baireuther General-Synode hinzuzusetzen ist) zu Sühneversuchen.

Bei w) Schärfung der Vorschriften für das untere kirchliche Dienstpersonal, wird mit den ad II, g. u. h. oben zu stellenden Anträgen in Verbindung zu bringen seyn.

Bei x. u. y) Beiziehung des Pfarrers bei Besezung unterer Kirchendienste, und bei vorzunehmenden Bauveränderungen in der Kirche, wären in dem allgemeinen Capitel der Petitionen aufzunehmen, und nach Verhältniß in einen erweiterten Antrag zu bringen.

Die übrigen Vorschläge (z bis oo) wären in der Instruction für die Commission auf geeignete Weise zu erwähnen.

E.

Nach der hier dargelegten Erörterung und Begutachtung der Vorschläge und Anträge beider General-Synoden werden die verschiedenen einzelnen Punkte, nach den oben im Eingang (Lit. B.) angegebenen 3 Hauptrücksichten zusammenzustellen seyn.

München, den 24sten Februar, 1824.

Dritte

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Verhandlungen über die Kirchen-Agende.

I.

Antrag des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden.

Eben die Umstände und Verhältnisse, welche das Bedürfniß einer allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung herbeiführten, führen auch das dringende Bedürfniß einer allgemeinen, von der ganzen protestantischen Kirche des Königreichs Baiern als zweckmäßig anerkannten und von keinem Geistlichen willkürlich bei Seite zu legenden Kirchen-Agende herbei. In den vormals verschiedenen und jezt unter der Krone Baiern vereinigten Gebietstheilen finden sich fortdauernd verschiedene Agenden. In mehreren wurden die alten Agenden willkürlich bei Seite gelegt und gegen neuere vertauscht; — in andern Gebieten wurde mit landesherrlicher Bewilligung, ohne die alte veststehende Agende für abgeschafft zu erklären, der Gebrauch neuerer Formulare gestattet. — Ein Theil dieser Agenden erschien in der Periode, in welcher man die Moral von der Religion scharf schied und diejenigen Formulare für die besten hielt, in welchen die wenigsten biblischen und religiösen Ideen sich fanden. Es konnte daher nicht anders seyn, als daß aus den Gebeten und Anreden der christliche Geist und die wahre Salbung verschwinden mußte, durch welche sich die ältern Agenden rühmlich auszeichnen. Dazu kam noch, daß die Geistlichen an mehrern Orten sich nach ihrem Gutdünken Agenden wählten, oder die alten vorhandenen nach ihren Ansichten und Kenntnissen abänderten. Unter solchen Umständen war an keine Einheit in den kirchlichen Handlungen zu denken. — Um diese Einheit herzustellen, so viel es ohne Störungen geschehen kann, das vorzügliche Alte, was willkürlich bei Seite gelegt wurde, wieder zum verdienten

Digitized by Google

Ansehen zu bringen, das Einzelne und Getrennte in einem Ganzen zu vereinigen, das nicht mehr Zeitgemäße von dem für alle Zeiten Gültigen und Brauchbaren zu trennen, und der Willkür zu steuern, ohne dadurch des Liturgen freie Geistesbewegung in den Gränzen der feststehenden Form zu hindern: das ist der Zweck, den man bei dem Antrage zur Abfassung einer allgemeinen Kirchen-Agende vor Augen hat.

Es handelt sich also hier eben so wenig, als bei der beantragten allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung davon, der Kirche eine neue Agende aufzudrängen, sondern davon, derselben das schon Eingeführte und Bestehende zu sichern, und, zwar auf eine Art zu sichern, die den Bedürfnissen der Zeit und der Kirche gemäß ist. —

Die General-Synode wird daher aus ihrer Mitte einen Ausschuß erwählen, welcher sich mit der Anfertigung einer Instruction für diejenigen zu beschäftigen hat, welche von derselben zur Abfassung der allgemeinen Agende werden gewählt werden. — Leitende Grundsäze bei dieser Arbeit werden seyn:

1) Nie von dem Eingeführten und Bestehenden ohne erwiesene Nothwendigkeit abzuweichen;

2) aus den Agenden, die in den protestantischen Kirchen Baierns gesezlich eingeführt sind, diejenige, die als die reichste und tiefste anerkannt wird, zur Grundlage zu wählen, und durch das Vorzüglichere aus den übrigen zu ergänzen.

Wenn diese Rücksicht auf das Eingeführte und Bestehende mit Recht oben angestellt wird, so kann sie doch nicht als das Einzige gelten. Es soll daher

3) auch beigezogen werden, was sich Ausgezeichnetes dieser Art sonst findet. Zu dem Ende können

a) vorzüglich ältere Liturgieen verglichen werden,

b) die Werke neuer Liturgen aber nur mit äußerster Beschränkung beigezogen,

c) dagegen aber für die haus- oder privatkirchlichen Handlungen, Haustaufen, Trauungen, eine Auswahl der vorzüglichsten Formulare hinzugefügt werden, bei welcher vorzüglich zu sehen seyn möchte

α) auf fruchtbare Kürze in den Anreden und Gebeten,

Digitized by Google

β) auf biblischen Sinn und Geist,

γ) auf eine reine verständliche, dabei nicht matte und schleppende und von allen Allegorieen und Hebraismen freie Sprache.

4) Die Agende muß nach der Gottesdienst-Ordnung Absch. II. der Kirchenordnung geordnet werden.

Sie muß daher enthalten:

A. Anreden und Gebete bei dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst:

1) Anreden und Gebete beim Anfange und Schlusse des öffentlichen Gottesdienstes 1) an den Sonntagen, 2) Festtagen, 3) Feiertagen, 4) Buß- und Bettagen, 5) Fasten, 6) sonst geschlossenen Zeiten, 7) Kirchengebete nach der Predigt, 8) allgemeine Kirchenbeichte und Absolutionsformeln, 9) Kinderlehren, 10) Betstunden — a) wochentliche, b) sonntägliche. 11) Angaben der Perikopen und Texte, über welche gepredigt werden soll.

2) Die Sacramente und andere einzelne gottesdienstliche Handlungen:

a) Sacramente — Anreden und Gebete

α) bei der Taufe, — Nothtaufe;

β) Abendmahl, Kranken-Communion und Communion der Missethäter;

b) andere gottesdienstliche Handlungen: Anreden und Gebete

α) bei der Beichte, β) der Confirmation, γ) Trauung, Ehejubiläum, δ) Begräbniß a) bei Kinderleichen, b) bei Erwachsenen.

B. Außerordentliche Gottesdienste — Anreden und Gebete:

1) bei der Ordination, 2) Investitur der Geistlichen und Amtsjubiläum, 3) Einführung neu erwählter Kirchenvorstände, 4) Einweihung der Kirchen und Friedhöfe, 5) bei Krönungs- und Huldigungsfeier, Regierungsantrittsfeier des Landesherrn, 6) Fahnenweihe, 7) Feldgottesdienst.

Diejenigen Geistlichen, welche zur Abfassung der allgemeinen Kirchen-Agende erwählt werden, haben ihre Arbeiten im Ja-

Digitized by Google

nuar 1825 den treffenden königl. Consistorien zur weitern Beförderung an das königl. Ober-Consistorium vorzulegen.

Die Wahl der Redaction der allgemeinen Agende wird von der allgemeinen Synode bestimmt werden.

München den 31sten August 1823.

Königl. protestantisches Ober-Consistorium.

II.

Vorträge der Ausschüsse der General-Synoden.

1. Von dem Ausschuß der Synode zu Ansbach.

Die Aufgabe, welche der für die einzuführende allgemeine Agende gewählte Ausschuß zu lösen hat, ist:

eine Instruction für diejenigen zu entwerfen, welche von der hochwürdigen General-Synode werden erwählt werden: „eine allgemeine von der ganzen protestantischen Kirche des Königreichs Baiern als zweckmäßig erkannte Kirchen-Agende abzufassen, um Einheit in den kirchlichen Handlungen herzustellen, und der Willkür zu steuern, ohne jedoch des Liturgen freie Geistesbewegung innerhalb der feststehenden Form zu hindern."

Der Ausschuß glaubt, die Ansichten und Grundsätze, welche ihn bei dieser Arbeit leiteten, vorerst darstellen zu müssen.

Wir unterscheiden zuerst für das, was eine allgemeine Kirchen-Agende geben soll, drei Stücke, nämlich: Formel, Rede und Gebet.

a) Die Formel bezieht sich auf die kirchlichen Handlungen; durch sie giebt die Kirche dem Liturgen die Ansicht, aus welcher sie die religiöse Handlung betrachtet, und die Worte, mit denen sie dieselbe von ihm verrichtet wissen will.

Zu diesen religiösen Handlungen zählen wir:

die Taufe,
die Confirmation,
die Beichthandlung,
die Abendmahlsfeier,
die Trauung,
die Weihe zum Predigtamt,
die Investitur der Geistlichen.

Digitized by Google

Hierin soll in einer Landeskirche vollkommen Einheit herrschen. Mit einerlei Worten und Gebräuchen soll überall die Taufhandlung vollzogen, einerlei Glaubensbekenntniß soll von allen Confirmanden abgelegt, einerlei Gelübde von ihnen geleistet, einerlei Beichte im Namen der Consistenten gesprochen, einerlei Absolution ertheilt, mit einerlei Worten das Abendmahl gereicht, mit einerlei Worten der Bund der Ehe geschlossen und eingeweiht, mit einerlei Worten die Weihe zum Predigtamt ertheilt und die Investitur der Geistlichen vollzogen werden.

Mehr sollte an sich eine Kirchen-Agende nicht gehen, mehr nicht vorschreiben wollen. Was der Liturg bei diesen heiligen Handlungen zur Erbauung weiter sprechen, was er bei ihnen, und so oft er vor der Gemeinde auftritt, beten will, das sollte ihm eben so vertrauend anheim gegeben werden, als Lehre und Gebet ihm, dem Prediger, sonst vertrauend überlassen wird.

Aus mehrfachen bekannten Gründen wird es jedoch bald nothwendig bald rathsam und wünschenswerth, auch Reden und Gebete, welche theils in Verbindung mit der Formel, theils bei den anderweitigen Gottesverehrungen zu gebrauchen sind, in die Kirchen-Agende aufzunehmen. Wir glauben inzwischen, daß hinsichtlich ihrer die Forderung eines unabweichlichen Gebrauchs an den Liturgen nicht gestellt werden dürfe, sondern daß es hier sey, wo ihm nach dem allerhöchsten Antrage die bemerkte freie Geistesbewegung gestattet werden müsse, welche dadurch in die Gränzen der vorgeschriebenen Form gewiesen wird, daß

a) der Liturg die religiösen Handlungen selbst nach der in der Agende vorgeschriebenen Formel verrichten muß, und

b) ihm die Reden und Gebete für den gewöhnlichen Gebrauch gegeben werden.

Wir glauben, daß die Beschränkung nicht weiter gehen solle, daß es also dem Liturgen und Prediger nicht verwehrt werden dürfe, vorhandene Veranlassungen zur Fertigung eigener Anreden, Ermahnungen und Gebete, mit frommer Theilnahme zu benützen, um in solchen Fällen ergreifender auf die Gemüther zu wirken. Wir glauben zwar, daß mit Gebeten beim öffentlichen Gottesdienste nicht zu oft gewechselt werden solle, weil gewöhnliche Menschen mit dem Hören neuer Worte nicht immer sogleich die richtigen Begriffe und Gefühle verbinden, daß aber auch ein beständiger

Digitized by Google

Gebrauch der nämlichen Anreden und Gebete vielfach nachtheilig sey, und es z. B. dem Prediger unbenommen bleiben müsse, bisweilen von seiner Predigt in ein selbst gefertigtes oder gewähltes, den Eindruck erhöhendes Gebet überzugehen.

Wir stimmen ferner den rügenden Aeußerungen des hochverehrlichen Antrags über viele der neuern liturgischen Formulare darin bei, daß wir glauben, es mangle ihnen der christliche Geist, der einfältiglich fromme Sinn, und die kindliche Sprache des Herzens. Aber wir können dieses Urtheil nicht auf alle ausdehnen. Wir glauben, daß das Treffliche, was neue liturgische Werke an Ausbeute geben, unsern Gemeinden nicht bloß nicht vorenthalten, sondern auch nicht allzu kärglich gegeben werden dürfe.

Wenn gleich viele der ältern Anreden und Gebete die geforderten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besizen, so sind ihnen doch auch viele spätere an die Seite zu sezen; und so finden sich doch wieder in manchen von jenen Bilder, Gleichnisse, Ausdrücke u. dergl., die unsern Zeitgenossen unmöglich mehr vorgehalten werden können, und doch nicht immer ohne Störung des Ganzen vertauscht oder weggelassen werden können. Unser neues Gesangbuch giebt viele Belege dazu, wie wenig günstig solche Aenderungen wirken. Die Glaubenswahrheiten bleiben immer dieselben, gleichwie die Art, in der sie auf die Seele wirken: aber die Sprache, in der sie an das Gemüth dringen sollen, wird hinsichtlich der Verständlichkeit die Sprache der Zeit seyn müssen. Altes und Neues sind Beziehungsbegriffe: nicht die Zeit der Abfassung, sondern der Geist der Formulare muß über ihre Tüchtigkeit zur Aufnahme in die Landes-Agende entscheiden.

Es soll ferner, nach dem hochverehrlichen Antrage, aus denjenigen Agenden, die in den protestantischen Kirchen Baierns gesezlich eingeführt sind, diejenige, die als die reichste und tiefste anerkannt wird, zur Grundlage gewählt und durch das Vorzüglichste aus den übrigen ergänzt werden.

Wir vermögen zwar nicht, ein Urtheil darüber zu geben: ob eine der gesezlich eingeführten Agenden die Ehre verdiene, dazu gewählt zu werden, da wir sie nicht alle zur Hand haben; aber wir bezweifeln es. Der größere Theil der protestantischen Gebietstheile, die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, gebrauchen als gesezlich eingeführte die Seilersche Agende, und

Digitized by Google

zwar meist nur dem ersten Theile nach. In ihren Reden und Gebeten herrscht zwar christlicher Geist, und manche, besonders des lezten Bandes, möchten der Aufnahme in die Agende nicht unwürdig seyn. Aber als Ganzes verdient diese Agende entschieden nicht die oben bezeichnete Wahl; sie ist in vielen Formularen reich an Worten, aber nicht reich an Gedanken und im Ausdruck religiöser Gefühle. Die Sprache ist verständlich, aber die Mehrzahl der Anreden und Gebete hat nicht die im Antrage geforderte Salbung. Die in der Stadt Nürnberg und ihrem ehemaligen Gebiete seit 1801 eingeführte Agende ist matt. Ob in dem Fürstenthum Sulzbach und in den Städten Augsburg, Regensburg, Lindau ꝛc. eine bessere eingeführt ist, ist uns unbekannt.*) Da nun überhaupt nicht das Alter, sondern die Trefflichkeit liturgischer Formulare nach Inhalt und Sprache über die Würdigkeit zu ihrer Aufnahme entscheidet; da unter den gesezlich eingeführten Agenden sich kaum eine finden möchte, die so viele treffliche Formulare enthielte, daß sie um der Ausbeute willen, welche sie giebt, für die zum Grund zu legende erkannt werden möchte; da bei der Verschiedenheit der Agenden in den einzelnen protestantischen Gebietstheilen doch mehrere dieser leztern eine ihnen neue Agende erhalten würden; da bei der im Antrage selbst bemerkten bisherigen Willkür oder zugestandenen Freiheit in der Benüzung neuer liturgischer Formulare nicht leicht Gemeinden sich finden werden, welche an die ältern noch so gewöhnt sind, daß der Gebrauch einzelner ihnen noch unbekannter Anreden und Gebete leicht Anstoß bei ihnen erregen könnte, zumal da bei den beiden Sacramenten die alte Formel der Weihe, welche einzig in den Worten des Erlösers bestehen kann, bleiben soll: — so glauben wir, daß denen, welche zur Abfassung der allgemeinen Agende berufen werden, die Wahl der Formulare, Anreden und Gebete unter den ausgezeichnetsten, welche die Liturgieen der ältern und neuen Zeit darbieten, nach den Forderungen der nun folgenden Instruction überlassen werden solle.

*) Laut einem, erst nach Vollendung dieser Relation eingegangenen Vortrag des Hrn. Decan Trezel in Feuchtwangen, soll die im Herzogthum Sulzbach auf Befehl der dasigen Consistorial-Behörde im J. 179½ ververfertigte und eingeführte, bei Commerzienrath von Seidel gedruckte Agende sehr empfehlungswerth seyn. Die Commission für die Fertigung der Kirchen-Agende möchte sie also neben andern vorzüglich zu benuzen haben.

Digitized by Google

Wir glauben hierin selbst die Worte des Antrags für uns zu haben: „daß das schon Eingeführte und Bestehende auf eine Art gesichert werden soll, die den Bedürfnissen der Zeit und der Kirche gemäß ist, und daß beigezogen werden soll, was sich in den Werken der älteren und neueren Liturgen Vorzügliches findet.

Indem wir nun die Instruction selbst vorlegen, glauben wir, daß denen, für welche sie abzufassen ist, voran die Forderungen vorgelegt werden müssen, welche die hochwürdige General-Synode an die gesezlich zu gebende Landes-Agende nach Inhalt und Form machen möchte.

Eine Agende für Bekenner des Evangeliums kann ihrem Inhalte und Ausdrucke nach nicht anders, als rein evangelisch seyn: evangelische Ansichten soll sie geben, evangelischen Glauben fordern, heilige Gefühle, die aus diesem fließen, erwecken und stärken.

Dieß sey der Maßstab, nach welchem die Formeln, Reden und Gebete ihrem Inhalte nach zu wählen oder zu fertigen sind.

I. Erstlich also die Formeln für die religiösen Handlungen.

Sie sind das Wesentliche bei diesen; sie sollen den Sinn und Zweck der religiösen Handlung bestimmt und rein aussprechen. Solche Formeln wären nun zu wählen:

1) Für die Taufe. In die Formel für diese gehören a) das Glaubensbekenntniß, b) die Worte, mit denen getauft wird, c) die Fragen an die Taufzeugen, d) die Einsegnung des Kindes.
2) Für die Confirmation. In diese gehören a) das Glaubensbekenntniß, b) die Gelübde der Confirmanden, c) die allgemeine Einsegnung.
3) Für die Beichte. In diese gehören, a) das Sündenbekenntniß, b) die Absolution.
4) Für das heil. Abendmahl. In dieses gehören die Worte a) der Consecration und b) der Darreichung.
5) Für die Trauung. In diese gehören a) die Fragen an die Brautleute, b) die Bestätigung des Bundes c) die Einsegnung desselben.
6) Für die Ordination. In diese gehören a) die Fragen an den Prediger, b) die Worte der Weihe, c) die Einsegnung.

Digitized by Google

7) Für die Investitur der Geistlichen. In diese gehören a) die Fragen an den Prediger, b) die Einsegnung.

Der Ton für diese Formeln sey der ruhig feierlich kräftige, der Charakter ihrer Einkleidung die höchste Deutlichkeit, Einfachheit, Würde und fruchtbarste Kürze. Vorzüglich in diesen kirchlichen Formeln dürfen sich nicht elegante Worte und Redeformen finden. „Heiliges und Gemeines soll, wie ein verehrter Schriftsteller sagt, durchaus nicht Eine Sprache bei uns haben.“*) Liturgische Formeln sind nicht die Worte des Predigers, der seine Ansichten, sondern der Kirche, die durch sie ihren Glauben ausspricht. Wir erkennen, daß die älteren Formeln hierin Muster seyen.

II. In Verbindung mit der Formel stehen die Reden und Gebete. Sie bilden mit ihr ein Ganzes.

In so fern die Rede der religiösen Handlung vorhergeht, ist ihr Zweck, die fromme Stimmung und die heiligen Gefühle zu erwecken, in welcher, und mit welchen jene gefeiert werden soll; und in so ferne die Rede wieder auf die Formel folgt, soll sie die empfangenen Eindrücke und gefaßten Entschließungen verstärken. So soll sie also die christliche Bedeutung der Handlung stets im Auge behalten, und was sie geben will, soll mit derselben in engster Verbindung stehen. — Manche an sich sehr erbauliche Reden für christliche Handlungen lassen kaum ahnden, für welchen speciellen Zweck sie verfaßt sind. Solche sind nicht zu wählen.

Für die, solche Formeln begleitenden Gebete sind, wie für alle zur öffentlichen Gottesverehrung dienlichen Gebete, gleiche Forderungen aufzustellen; nämlich: daß sie dem Inhalte nach ächt christlich und reich, der Sprache nach einfach, herzlich, erhebend und fruchtbar kurz seyen. Sie verschmähen gleichviel das Hochtrabende und Matte.

Die von der General-Synode zur Abfassung einer allgemeinen Landes-Agende gewählte Commission hat nun nach unsern Ansichten folgende Aufgabe zu lösen:

a) Sie soll sich α) mit den in den protestantischen Kirchen Baierns gesezlich eingeführten Agenden, β) mit den beßten sonst vorhandenen Agenden, γ) mit den vorzüglichsten liturgischen Sammlungen bekannt machen.

*) Siehe Niethammers Vorrede zum 2ten Band der Weisheit Luthers; Nürnberg 1816.

Digitized by Google

b) Sie soll nach den obigen Grundsätzen, genau prüfen: ob eine jener in den protestantischen Gebietstheilen gesetzlich eingeführten Agenden dem größern Theile ihres Inhalts nach zur Grundlage der allgemeinen Landes-Agende zu dienen würdig sey?

c) In dem Falle, daß sie solche findet, soll sie beurtheilen, welche von den ihr angehörigen Formeln, Reden und Gebeten beizubehalten, welche mit bessern zu vertauschen seyen?

d) Jene aus der gewählten Agende aufzunehmende Stücke soll sie dann prüfend durchgehen, um vielleicht einzelne Ausdrücke mit zweckmäßigeren zu vertauschen, ohne jedoch das Charakteristische des Ganzen zu schwächen.

e) Das, was aus ihr weggelassen werden muß, so wie das, was dadurch, und in Beziehung auf ganz neue religiöse Feierlichkeiten noch mangelt, soll sie dann mit ausgezeichneten Stücken aus ältern und neuern Liturgieen ersezen.

f) In jedes der für die kirchlichen Handlungen gegebenen Formulare soll nun die oben bezeichnete, mit höchster Umsicht gewählte Formel für die Verrichtung der kirchlichen Handlung selbst an der geeigneten Stelle eingeschaltet, oder auf dieselbe hingewiesen werden.

g) Im Falle aber, daß sich keine gesezlich eingeführte Liturgie finde, die als Ganzes zum Grund gelegt zu werden verdienen, soll dann die abzufassende Agende durch die Auswahl des Ausgezeichneten aus den vorzüglichsten ältern und neuen Liturgieen entstehen, und dabei nach den oben aufgestellten Ansichten und Forderungen verfahren werden.

h) Sollte unter den Formularen für religiöse Handlungen zwischen den für den öffentlichen Kirchengebrauch und jenen für den haus- oder privatkirchlichen Gebrauch bestimmten ein Unterschied durch eigene Abtheilungen gemacht werden, so wären in die erste Abtheilung die gemein verständlichsten zu sezen.

i) Hinsichtlich der Anordnung der Agende soll nach dem hochverehrlichen Antrage die Gottesdienst-Ordnung der Kirchenordnung befolgt werden.

Digitized by Google

Nach dieser hat die Agende zu enthalten:

A. Anreden und Gebete bei dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienste.

B. Anreden und Gebete bei außerordentlichen Gottesdiensten, beide nach den weitern Unterabtheilungen des Antrags.*)

Zu den Aufgaben für die Abfasser der Agende wird vom Antrage auch noch die Bestimmung der Perikopen und Texte gerechnet, über die gepredigt werden soll.

Wir glauben, für diese Arbeit folgende Instruction geben zu müssen.

a) Die kirchlich eingeführten evangelischen und apostolischen Perikopen zu revidiren, um alle diejenigen, welche nach homiletischen Forderungen nicht für zweckmäßig erkannt werden können, mit zweckmäßigern zu vertauschen.

b) In Anwendung noch größerer Strenge homiletischer Forderungen, für 2 Jahrgänge bisher noch unbenützte biblische Texte zu wählen. — Hinsichtlich ihrer wäre die Anweisung zu geben:

1) daß hiebei zu sehen ist α) auf jene trefflichen evangelischen Abschnitte, die bisher für die Perikopen noch nicht benützt wurden, z. B. die lehrreiche Erzählung vom verlornen Sohn, Lazarus, Gamaliel ꝛc., wenn nicht diese zum Theil schon in die Reihe der Evangelien, an der Stelle hinwegzulassender Abschnitte, aufzunehmen seyn möchten; β) auf jene religiösen Wahrheiten, welche nicht ungezwungen aus den Perikopen abgeleitet werden können, und zu de-

*) In Beziehung auf I. 6. unter A. bemerken wir, daß wir Gebete für die geschlossenen Zeiten, wenn nicht die Gebete für die Erinnerung an die Leiden Jesu unter ihnen verstanden sind, für überflüssig halten. Auch würden wir Anreden bei Leichen nicht in die Agende aufnehmen, da wenige derselben für die so oft wiederkehrenden Fälle nicht hinreichen, und eine reichere Gabe die Gränzen der Agende überschreiten würde. Wo keine sogenannten Leseleichen gehalten werden, wären sie übrigens nicht anwendbar, und für jene mag sich der Geistliche vorhandener erbaulicher Sammlungen bedienen.

Digitized by Google

ren Behandlung also durch eigene Texte Veranlassung gegeben werden soll;

2) daß auch geeignete Stellen aus dem alten Testamente zugezogen werden mögen;

3) daß einer dieser Jahrgänge eine solche Auswahl und Stellung der Texte enthalte, daß die christlichen Religionslehren nach ihnen im natürlichen Zusammenhange behandelt werden können.

Diese beiden Jahrgänge dürften dann von den Predigern im Wechsel mit den Evangelien und Epistel-Perikopen benützt werden.

c) Für die nicht sonntäglichen und außerordentlichen Feste zweckmäßige Texte vorschlagsweise zu geben, ohne daß die Geistlichen an sie gebunden wären.

Der Ausschuß erlaubt sich zuletzt noch

I. in Antrag zu bringen: ob es fördernd für das Werk seyn möchte besonders hinsichtlich solcher außerordentlicher ganz neuer Gottesdienste, für welche die älteren Agenden keine Formulare darbieten, die Decane anzuweisen, jene ihrer Capitularen, welche sie dazu geeignet glauben, zu Fertigung neuer Formulare aufzufordern, und dann die erhaltenen Arbeiten an die beauftragte Commission zur Benützung nach ihrer freien Beurtheilung einzusenden.

II. Zu bemerken: daß er die Vollendung der hochwichtigen Arbeit, der protestantischen Kirche Baierns diesseits des Rheins eine Kirchen-Agende für den Zeitraum wenigstens eines halben Jahrhunderts zu geben, für höchst schwer, ja wohl für unmöglich hält, wenn die erwählten Arbeiter theils nicht sogleich mit Anfange des Jahrs 1824 die Arbeit, welche sie in demselben Jahrgange noch vollenden sollen, beginnen können, theils das Einverständniß über dieselbe und die Vertheilung der einzelnen Abtheilungen unter sich erst durch Correspondenz bewirken sollen. Ein solches Einverständniß müßte wenigstens hinsichtlich der stehenden Formeln statt finden. Es erscheint daher wenigsten rathsam, daß die Abfassung Männern übertragen werde, die in solcher Nähe leben, daß sie einigemal zur mündlichen Besprechung ohne großen Kosten-Aufwand sich versammeln können.

Digitized by Google

Indem der erwählte Ausschuß seine Ansichten einer hochwürdigen Synode vorgelegt hat, empfiehlt er sich der Wohlgewogenheit derselben

Dr. Veillodter, als Referent.
Muck, Decan.
Böckh, Decan.

---

2. Von dem Ausschuß der Synode zu Baireuth.

Bei der Einführung einer allgemeinen Kirchen-Agende ist unstreitig vor allen Dingen dahin zu sehen, daß sie der Sprache und Bildung des Zeitalters angemessen, reichhaltig in Materien, bei jeder Handlung Auswahl zulassend, salbungsvolle Gebete enthaltend, verständlich durch edle Einfalt für das Volk, ohne Prunk, Tautologie und gezierte Sprache sey. Dies vermißt man ungerne an einigen neueren Liturgieen, so hochgefeiert auch die Namen ihrer Verfasser sind. — Möchte doch daher die für das protestantische Baiern zu bearbeitende Agende in die Hände recht umsichtiger Männer kommen! Falle sie aber auch noch so gut aus, so darf sie dem Geistlichen durchaus keinen absoluten Zwang anlegen, denn sie soll sich zwar durch ihre Vortrefflichkeit von selbst empfehlen, der Geistliche aber, der das ist, was er seyn soll, ein gebildeter und die Bedürfnisse seiner Gemeinde kennender Mann, darf nicht durch ein stabiles und jede andere Agende ausschließendes Formularbuch gefesselt werden. Es muß ihm erlaubt seyn, nach Umständen sein eigenes Inneres auszusprechen, oder Formulare anerkannt guter Liturgen sich bedienen zu dürfen, und so Leben und Andacht in den Gottesdienst zu bringen, sonst tritt an die Stelle des lebendig machenden Geistes ein fader, gedankenloser Mechanismus und Schlendrian, und nichts geht zu Herzen, weil es nicht aus dem Herzen kommt. Der Anfänger und Schwache muß durch eine gesetzlich eingeführte Agende vor Mißgriffen bewahrt und geleitet werden, dem Erfahrnen und Geübten biete sie nur einen Reichthum der Ideen und Mannichfaltigkeit zum beliebigen Gebrauche dar.

Kurz gesagt, diejenige Agende, welche allgemein eingeführt zu werden verdienen soll, zeichne sich

a) durch eine ihrem Zeitalter angemessene und einen ächt religiösen Geist athmende Sprache,
b) durch Mannichfaltigkeit der Formulare,
c) durch möglichste Vollständigkeit aus.

Digitized by Google

Dazu angewiesen, ihre Ideen über eine in den evangelischen Kirchen Baierns einzuführende Kirchen-Agende nach der Vorlage des verehrungswürdigen königl. Ober-Consistoriums zu ordnen, erlaubt sich die unterzeichnete, von ihren Bibliotheken getrennte, Commits nur folgende Bemerkungen.

Zu a) Von gesezlich in jetzigen und vormaligen baierschen Provinzen eingeführten noch immer höchst brauchbaren Agenden kennt sie keine, als

1) die Oberpfälzische oder Sulzbachische,

2) die Unterpfälzische von dem sel. Consistorialrathe List.

Seilers liturgische Arbeiten haben sich nicht blos im Auslande, sondern auch in den baierschen Provinzen, so allgemein verbreitet, daß sie wie gesezlich eingeführte und noch immer sehr beachtungswürdige Bemühungen zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes betrachtet werden können.

Diesen verdienstvollen Männern brach der unvergeßliche Zollikofer die Bahn, welcher bei neuen liturgischen Sammlungen nie übersehen werden darf, denn was er im liturgischen Fach leistete, ist reif und tief durchdacht. Auch die zu Gotha im vorigen Jahrhunderte erschienene kleine liturgische Bibliothek enthält viel Gutes.

Nach der Ansicht des Ausschusses verdient die churpfälzische Agende bei der für das protestantische Baiern zu sammelnden zum Grunde gelegt zu werden.

Zu b) Von jüngern liturgischen Arbeiten verdienen benüzt zu werden:

1) die Wagnitzischen,

2) die Froschischen,

3) die Adlerschen und Tittmannischen. (Adler, in Hinsicht, der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Tittmann hinsichtlich des Königreichs Sachsen.)

4) die Buschischen für das Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.

Hinsichtlich der Altarliturgie dürfte Köster und Reuß den liturgischen Sammlern die beßten Dienste leisten. Herr Reuß, Pfarrer zu Grasdorf ohnweit Gießen, nimmt hauptsächlich das Singorgan der Geistlichen für ihre heiligen Verrichtungen am Al-

Digitized by Google

tare in Anspruch, und zeigt mehr als irgend eine Agende, wie der Cultus durch symbolische Handlungen anziehend gemacht werden könne. Eine sehr vollständige Sammlung von Kirchengebeten hat neuerlich ein schwäbischer Prediger Namens Schnorr geliefert.

Zu c) Für Haus oder Privatkirchliche Handlungen enthält sonderlich das Wagnitzische liturgische Journal schätzbare Formulare.

Ganz vollständig sind in der Vorlage des königl. Ober-Consistoriums die Anreden und Gebete aufgezählt, die zur Haltung des regelmäßigen ordentlichen Gottesdienstes erforderlich sind; auch ist richtig bemerkt, daß die einzuführende Agende die Angabe der Perikopen und Texte enthalten müsse. Der Ausschuß knüpft hier den Wunsch und die Bitte an, daß es den Bearbeitern der neuen Agende zur Pflicht gemacht werden möge, vier oder sechs Jahrgänge von Perikopen und Texten zum sonn- und festtäglichen Gebrauch auszuwählen, denn die alten sind nicht immer glücklich gewählt, und verursachen, daß manche Glaubens- und Sittenlehren der Religion entweder ganz mit Stillschweigen übergangen werden müssen, oder daß sie nur ungezwungen und unnatürlich zur Sprache gebracht werden können. Gute Vorarbeiten hat Adler in der schleswig holsteinischen Agende, und der schon erwähnte Pfarrer Reuß zu Grafdorf bei Gießen geliefert. An der Reußischen Arbeit ist vorzüglich das zu loben, daß die gewählten Texte scharf auf die Jahreszeiten und Zwecke der Feste Rücksicht nehmen. Die für das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Weimar vorgeschriebenen Sonn- und Festtagstexte, sind so bekannt und schätzbar, daß sie nur einer flüchtigen Erwähnung bedürfen.

Bei der Rubrik „Sacramente und andere einzelne gottesdienstliche Handlungen" hat die Commite nichts zu erinnern, hingegen dürfte die sub lit. B. aufgeführte Rubrik „außerordentliche Gottesdienste, Anreden und Gebete" noch Formulare von Gebeten nöthig haben: nämlich

a) Gebete, wenn der Landesherr krank darnieder liegt oder gestorben ist;

b) Gebete bei Magistrats-Wahlen, Kriegs- Friedens und Witterungs-Gebete, Gebete bei dem Kirchgange einer Wöchnerin ꝛc.

Der Ausschuß könnte hier seinen Antrag schließen, aber er erlaubt sich noch folgende Bemerkungen, Bitten und Wünsche:

Digitized by Google

1) Es werde den H. H. Redactoren der neuen Agende aufgetragen, eine scharfe Sichtung der üblichen Intonationen, Antiphonen und Doxologieen vorzunehmen, und sonderlich aus den Psalmen recht viele noch unbenützte auszuheben.

Daß sie immer in Bibelsprüchen bestehen müßten, haben schon die ältesten Theologen nicht geglaubt, und daher selbst dergleichen gemacht. Ob die kurzen Altar-Gebete, die man gewöhnlich Collecten nennt, zu singen oder nur zu sprechen seyen, darüber hat sich der Ausschuß nicht vereinigen können. Das erste scheint unnatürlich zu seyn, weil sie ganz prosaisch und nicht Hymnenartig sind.

2) Es werde allen protestantischen Kinderlehrern zur Pflicht gemacht, mit der ihnen anvertrauten Jugend nach Natorps Anweisung das vierstimmige Singen fleißig einzuüben, denn nur dadurch kann auf die Veredlung des Kirchengesanges gewirkt werden.

3) Das königl. Ober-Consistorium geruhe die Vorkehrung zu treffen, daß jeder die protestantische Landes-Universität Erlangen verlassende Candidat der Theologie vorher noch einigen Unterricht im Altargesange nehme, wie das jeder katholische Candidat der Theologie thun muß; denn nur auf diesem Wege werden Reußens und anderer Theologen beherzigenswerthe Vorschläge zur Verschönerung des Cultus ausführbar.

Submissest unterzeichnen sich die Mitglieder des liturgischen Ausschusses:

Nenninger, Decan zu Waltershausen im Untermainkreis.

Sommer, Decan zu Seibelsdorf.

Franz Volkmar Leopold Reinhard, Decan zu Neunkirchen, Decanats Weiden.

III. Be-

Digitized by Google

III.

Beschlußnahmen der General-Synoden.

A.

Aus dem Hauptschluß-Protokoll zu Ansbach.

1) Eine ganz neue Kirchen-Agende verfassen zu lassen, wobei die in den protestantischen Kirchen des Königreichs gegenwärtig noch geltenden vorzüglicheren Agenden zu Grunde zu legen sind.

2) Dabei vorzugsweise ältere ausgezeichnete Kirchen-Agenden, namentlich a) die Würtembergische, b) die Weimarische, c) die Churpfälzische, d) die Englische, außerdem aber auch noch aus neuern Sammlungen dieser Art das Ausgezeichnetste, zu benützen.

3) Der zur Sammlung der neuen Kirchen-Agende zu ernennenden Commission die von dem Ausschuß vorgelegte umfassende Instruction zu besonderer Berücksichtigung mitzutheilen.

4) In die Agende auch die Anweisung des Geistlichen über das, was theils von ihm selbst theils von dem Zuhörer bei den gottesdienstlichen Handlungen zu thun ist, (die Agenda im engern Sinne des Worts, oder das eigentliche Rituale) mit aufzunehmen.

5) In Ansehung des Umfangs der Agende hauptsächlich auf den in dem Referat des Ausschusses vorgelegten Umriß Rücksicht zu nehmen, und die Sammlung nicht auf ganz specielle Fälle auszudehnen.

6) Für die feierlicheren gottesdienstlichen Handlungen der Taufe und des Abendmahls zwei Formulare aufzunehmen.

7) In dem Tauf-Formular die uralte kirchliche Bekenntnißfrage: „widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken?“ wo sie noch im Gebrauch ist, nicht wegzunehmen oder mit einer andern zu vertauschen.

8) In Ansehung der sonntäglichen Perikopen keine Veränderung vorzunehmen.

9) In der neuen Agende auch die Form der Litanei wieder aufzunehmen.

Digitized by Google

10) In die Instruction für die Commission ausdrücklich die Erinnerung mit aufzunehmen: daß Annäherung zu den Gebräuchen der katholischen Kirche entfernt zu halten sey.

B.

Aus dem Hauptschluß-Protokoll zu Baireuth.

§. 15. Es soll eine neue allgemein einzuführende Kirchen-Agende entworfen und zu ihrer Redaction eine besondere Commission aufgestellt werden, welche ihre gefertigte Arbeit im Jänner 1825 den königl. Consistorien zu Baireuth und Ansbach zur weitern Beförderung an das königl. Ober-Consistorium vorzulegen hat.

§. 16. Zu dieser Redactions-Commission werden folgende Individuen vorgeschlagen:

1) der königl. Consistorialrath Dr. Kaiser zu Baireuth,

2) der Decan und Pfarrer Witschel zu Katzenhochstadt,

3) der Stadtdiakonus Kapp zu Kulmbach.

§. 17. Die im Antrage des königl. Ober-Consistoriums enthaltenen Grundsätze für die Redaction einer allgemeinen Agende haben die Beistimmung der General-Synode.

§. 18. Als leitende Norm und Grundlage wird dieser Commission die neue churpfälzische Liturgie empfohlen.

§. 19. Zur Vervollständigung der Rubriken, die im königl. Ober-Consistorial-Antrag angegeben sind, sollen ihr auch diejenigen Bemerkungen mitgetheilt werden, welche in dem einschlägigen Sitzungs-Prokocoll der General-Synode über diesen Gegenstand gemacht worden sind.

§. 20. Sämmtlich protestantischen evangelischen Geistlichen des Consistorial-Sprengels wird es frei gegeben, den Redactoren dieser Agende liturgische Beiträge mitzutheilen.

§. 21. Das Absingen der Antiphonen und Collecten vor dem Altar ist möglichst zu befördern, und darum den studirenden Theologen auf der Landes-Universität Erlangen die Weisung zu geben, sich im Chor- und Altargesang Unterricht zu verschaffen, indem dieses bei ihrer Aufnahmsprüfung berücksichtiget werden wird.

Digitized by Google

§. 22. In der neuen Agende soll ein vierjähriger Cyclus der Perikopen aufgenommen und den Predigern gestattet werden, im ersten Jahre über evangelische, im zweiten über epistolische, im dritten über freie Texte aus dem neuen, und im vierten Jahr über freie Texte aus dem alten Testamente zu predigen.

§. 23. Die neue Agende soll eine bindende Kraft, besonders für solche Gebete und Formulare enthalten, welche der Geistliche im Namen und aus Auftrag der Kirche zu sprechen hat.

IV.

Entschließung des königl. Ober-Consistoriums über die Vorschläge der beiden General-Synoden.

Zu der von dem königl. Ober-Consistorium in Antrag gebrachten Bearbeitung einer neuen Kirchen-Agende für die protestantische Kirche in Baiern werden, nach den Berathungen und Vorschlägen der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth, nachstehende Bestimmungen vestgesezt.

1) Es soll für die protestantische Kirche in Baiern eine neue Kirchen-Agende entworfen werden, die den General-Synoden bei ihrer nächsten Versammlung zur Berathung vorgelegt, und nach dem darüber dann zu fassenden Beschluß zum allgemeinen Gebrauch eingeführt werden wird.

2) Der neuen Agende wird, besonders für die seiner Zeit näher zu bezeichnenden Gebete und Formulare, eine bindende Kraft ertheilt werden.

3) Bei dem Entwurf der neuen Agende sind: a) die gegenwärtig noch in den protestantischen Kirchen des Königreiches gesezlich geltenden Agenden zu Grund zu legen; b) nebst diesen aber auch 1) die Churpfälzische, 2) die Englische, 3) die ältere Würtembergische und 4) Weimarische Agende zu benuzen.

4) Sämmtlichen protestantischen Geistlichen des Königreichs wird Mittheilung liturgischer Beiträge an die Redactoren des Entwurfes gestattet. Es kann jedoch daraus, wie aus den neueren liturgischen Sammlungen überhaupt, nur das Ausgezeichnetste Aufnahme erlangen.

Digitized by Google

5) In die Agende sind auch die Agenda im engern Sinn des Wortes, oder das eigentliche Rituale, (die Anweisung, was theils von dem Geistlichen, theils von den Zuhörern bei den gottesdienstlichen Handlungen zu thun ist,) am gehörigen Ort einzuschalten.

6) Der Umfang der Agende ist auf den in dem Vortrag des Ausschusses der General-Synode zu Ansbach enthaltenen Umriß im Ganzen zu beschränken, und nicht auf die allerspeciellsten kirchlichen Fälle auszudehnen.

7) Für die Taufe und für das Abendmahl ist, mit Rücksicht auf Haus-Taufen und Privat-Communion, ein doppeltes Formular aufzunehmen.

8) In dem Tauf-Formular ist die alte christliche Bekenntniß-Frage: „widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken?" da wo sie noch im Gebrauch ist, weder auszuschließen noch mit einer andern zu vertauschen; eben so wenig aber da, wo sie durch gesetzliche Anordnung oder langbestehende Observanz außer Gebrauch gekommen ist, wieder einzuführen, und deswegen auch nicht in das Formular aufzunehmen, sondern der einzuschaltenden Ritual-Vorschrift mit der nöthigen Bemerkung anzufügen.

9) Das Singen der Geistlichen vor dem Altar betreffend, gilt der Grundsaz, in dergleichen Adiaphoris keinen Zwang anzuwenden, und den Gemeinden wider ihren Willen eine alte Gewohnheit weder zu nehmen noch aufzudringen.

10) Die Wiedereinführung der Litanei ist wegen der dagegen obwaltenden vielen Schwierigkeit nicht rathsam gefunden worden.

11) In Ansehung der sonn- und feiertäglichen Perikopen ist dem bemerkten Bedürfniß einer Verbesserung durch die von dem königl. Ober-Consistorium angeordnete, im Verlag der Pfarrwittwen-Casse in Sulzbach herausgebne Sammlung von Perikopen bereits entsprochen.

Diese Bestimmungen werden dem königl. Consistorium hierdurch mit dem Auftrag bekannt gemacht:

a) die Geistlichen des Consistorial-Bezirks von der oben §. 4. ertheilten Genehmigung auf dem geeigneten Wege zu benachrichtigen;

Digitized by Google

b) der zu Bearbeitung der neuen Kirchen-Agende ernannten Commission, unter Mittheilung obiger Bestimmungen, und unter Zufertigung der in Abschrift anliegenden Actenstücke,

1) der von den Ausschüssen der Synoden erstatteten Vorträge;

2) der in dem einschlägigen Sitzungs-Protokoll der Synode zu Baireuth enthaltenen Bemerkungen;

3) der schriftlichen Abstimmung des Consistorial-Raths Kaiser in Baireuth.

4) der Abstimmung des Decans Lehmus in Ansbach;

noch die nachstehenden weitern Erläuterungen und Bestimmungen:

1) daß die im Antrage des königl. Ober-Consistoriums an die General-Synoden vorkommende Vorschrift, „in den Gebeten der Agende die Hebraismen zu vermeiden," nur gegen den veralteten neuerlich aber hie und da wieder hervorgeholten Mißbrauch gelte, in hebräischen Wörtern einen besondern Nachdruck zu suchen, und damit mystische Spielerei zu treiben;

2) daß die Agende allerdings nach Form und Inhalt durchgehends an die Grundlehren des christlichen Systems sich anschließen, und von allen religionsphilosophischen Verallgemeinerungen und Umdeutungen gänzlich freigehalten werden müsse; daß jedoch auch diese Vorschrift nur von dem hier angedeuteten Mißbrauch zu verstehen sey;

3) daß endlich auch die Forderung, „sich der Annäherung an Gebräuche der katholischen Kirche zu enthalten," als eine leitende Norm betrachtet werden solle;

mit dem Anfügen zu eröffnen, daß die Uebereinkunft über die Vertheilung und Leitung des Redactionsgeschäftes der Commission überlassen, davon aber baldige berichtliche Anzeige gewärtiget werde.

München, den 9ten April, 1824.

Digitized by Google

V.

Auszug aus den bei dem königl. Ober-Consistorium erstatteten Vorträgen.

1. Vortrag

über den an die General-Synoden zu stellenden Antrag.

In Betreff der einzuführenden Kirchen-Agende glaubt der Unterzeichnete, daß es noch mehr als selbst bei der Kirchenordnung nothwendig sey, dem Haug nach Neuerung und der Neigung zu willkürlicher Auswahl entgegen zu treten. Er könnte eben deßwegen am allerwenigsten einem Vorschlag beistimmen, der durch seinen Inhalt selbst als Empfehlung willkürlicher Neuerung erscheinen möchte. Ohne deßhalb dem Alten unbedingt anzuhangen oder einen unbedingten Vorzug zuzuschreiben, ist der Unterzeichnete doch keinen Augenblick bedenklich, hierin eine Vorzüglichkeit des Alten im Ganzen anzuerkennen, die sogar das Neue nicht einmal zu erreichen vermag. Eben so wenig, als in unsrer Zeit noch Luthers Uebersezung der Bibel im Ganzen übertroffen oder auch nur erreicht werden kann, eben so wenig läßt sich noch heut zu Tage die hohe Einfalt und erhebende Innigkeit der kirchlichen Gebete und Formulare erreichen, die uns von frühern Zeiten her überliefert sind. Ist einmal in einem Volk die wissenschaftliche Bildung zu dem Punkt der Entwickelung vorgerückt, wo das Denken ganz künstlich geworden ist, und Reflexion und Kritik die Production hemmen, da findet jene einfache Herzensandacht, der die Worte gleichsam eingegeben sind, nicht mehr statt, und das Vortrefflichste dieser Art, was ein solches Zeitalter auf seine Weise hervorbringen mag, kann wenigstens in Ansehung des Umfangs seiner Wirkung jenen Erzeugnissen einer früheren Zeit nicht gleichgestellt werden, die, aus der Tiefe des Herzens gleichsam unmittelbar hervorgeströmt, vom Herzen zum Herzen gehen, und nicht nur in dem kleineren Kreise derer, die auch das kunstreiche Neue anspricht, sondern mehr noch bei der großen dem Zustande des natürlichen Denkens und Empfindens näher gebliebenen Mehrheit, die das Neue nur befremdet, Alle ohne Unterschied in gleichem Maße ergreifen und erheben.

An diese Ansicht knüpft sich bei mir die Ueberzeugung, daß schon aus diesem Grunde der Entwurf einer Kirchen-Agende sich von Neuerung möglichst entfernt halten müsse.

Digitized by Google

Damit aber verbindet sich auch der positive Grund, der hiebei noch mehr Gewicht haben muß. Die kirchlichen Gebete und Formulare, die uns von früher Zeit her überliefert sind, haben nicht nur das Herkommen und die Gewohnheit für sich, sondern in gewissem Sinne die Sanction der Kirche. Es fehlt demnach sogar die Befugniß willkürlicher Aenderung, und es kann darin keine Aenderung für erlaubt gehalten werden, die nicht als nothwendig, oder doch in hohem Grade rathsam, erkannt und erwiesen ist.

Gerade hierin muß die neue Kirchenordnung der ungemessenen Willkür auf das Entscheidendste entgegen treten, welche die Geistlichen, durch die Mode verführt, sich so häufig mit den kirchlichen Formularen erlauben, die so weit geht, daß man selbst das Vater Unser nicht unangetastet läßt, und bei der Taufe sogar den Glauben, auf den die Taufzeugen angeloben, mit Variationen vorzutragen sich gestattet.

Daran nimmt mit Recht der besonnene Mann Anstoß, und ärgert sich, wo er andächtig seyn wollte. Es muß aber noch mehr gesagt werden. Damit hört in der That die Kirche in unsern kirchlichen Gottesdiensten auf, die nur in der festen Form als Kirche erscheint. Denn was der Geistliche aus freier Betrachtung oder Wahl zu geben vermag, das hat zwar unsere Kirche vorzugsweise mit aufgenommen, aber sie hat es nicht ohne die doppelte Beschränkung aufgenommen: 1) daß das Freie sich nur innerhalb der feststehenden Form bewege, und 2) daß selbst das Freie sich auf ein Festes gründe, die freie Betrachtung die heil. Schrift zur Grundlage habe. Von dieser zweifachen Beschränkung kann der Geistliche sich in seinen gottesdienstlichen Vorträgen eben so wenig, als in den sacramentlichen und andern kirchlichen Handlungen los machen, ohne die kirchliche Form ganz zu verlassen. Alles, was er auf andere Weise vortragen mag, tritt mehr oder weniger aus der Kirche hinaus, und damit zugleich mehr oder weniger in den Kreis des Schauspielhauses ein. Denn das ist dem leztern Kreis eigen geworden, daß man darin nur immerwährenden Wechsel sucht, und wo möglich das Nämliche nicht noch einmal hören möchte; und hierin wenigstens hat der kirchliche Modernismus sich diesem Kreise genähert, daß man durch möglichste Mannichfaltigkeit anziehen und ergözen zu müssen glaubt. Dadurch sind die Predigten zum Theil dahin gekommen, daß sie sich von einer Strohkranzrede oft kaum noch anders als durch den Ort unterscheiden, an dem sie gesprochen werden, und der eben dadurch eigentlich ent-

Digitized by Google

weiht wird. Dabei ist es aber nicht einmal geblieben. Die Tauf- Trau- und Grab-Reden haben zum Theil denselben Charakter angenommen. Was aber dabei das allerverkehrteste ist: nicht nur die freie Rede hat diese Wendung genommen, sondern auch das Veste dieser kirchlichen Handlungen hat sich, um dem Uebrigen zu gleichen, dieselbe Veränderlichkeit müssen gefallen lassen, und muß die ganze Stufenleiter von Variationen durchlaufen.

Diesem äußersten Mißbrauch kann nur dadurch abgeholfen werden, daß wenigstens die veste Form der kirchlichen Gebete und Formulare hergestellt wird.

Daß jene Variations-Versuche einen Grund haben, der nicht geradezu verwerflich ist, wird hiebei nicht verkannt, aber es wird geläugnet, daß er von solchem Gewichte sey, um jenen Mißgriff zu rechtfertigen. Die stehende Formel und die immer wiederkehrende Wiederholung derselben, sagt man, führt zur Unachtsamkeit oder zu gedankenlosem mechanischem Vor- und Nachsprechen. Allein, wenn das wahr ist, so ist es doch in so geringem Maße wahr, daß es gar nicht in Anschlag kommen kann, wenn dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß die Variation die Andacht stört, indem sie die Aufmerksamkeit unvermeidlich auf die veränderte Form hinüberzieht, ohne sie doch zu befriedigen. Der angegebene Grund ist aber nicht einmal wahr; die Gedankenlosigkeit kommt nicht aus der stehenden Formel. Hunderttausende haben das Vater Unser tausendmal mit immer erneuerter Inbrunst des Herzens gebetet, bei der Wiederholung vielmehr, durch Mitwirkung und Erneuerung der früher empfundenen Inbrunst, in ihrer Andacht nur verstärkt. Lasse man also doch nicht einem bloßen Scheingrund ferner die Gewalt, in der Zerstörung aller vesten kirchlichen Form fortzufahren, und stelle wenigstens die stehenden Formeln der kirchlichen Handlungen wieder her, damit in unserm Gottesdienst doch dieses Eine wieder stehe.

Man wird deßhalb nicht klagen dürfen, daß der protestantische Geistliche dadurch seiner ganzen Freiheit beraubt werde, da ihm innerhalb der stehenden Form die freie Betrachtung frei bleibt, und er auch nicht gehindert ist, auf seine Weise mit seinen Zuhörern zu beten, wie ihn die Betrachtung leitet und der Geist treibt.

Auf diese Hauptansicht nun wird der Entwurf einer Kirchen-Agende zu gründen seyn. Hiernach muß bei diesem Entwurf um so mehr die Eingangs erwähnte Forderung vestgehalten werden:

Digitized by Google

von dem Eingeführten und Bestehenden nirgend ohne erwiesene Nothwendigkeit abzugehen.

Das Rathsamste wird also seyn: aus den Agenden, die in den protestantischen Kirchen unseres Landes eingeführet sind, diejenige, die als die reichste und tiefste anerkannt wird, zur Grundlage zu wählen und durch das Vorzüglichere aus den übrigen zu ergänzen.

Inzwischen, wenn gleich diese Rücksicht auf das Bestehende und Gewohnte nicht ohne Grund oben angestellt wird, so kann sie doch nicht als die einzige gelten. Es soll allerdings beigezogen werden, was sich Ausgezeichnetes dieser Art sonst findet. In dieser Beziehung schlägt der Unterzeichnete vor:

a) andere, vorzüglich ältere, Liturgieen zu vergleichen, — wo denn insbesondere auch die englische zu beachten seyn wird;

b) die Werke neuerer Liturgen aber nur mit der äußersten Beschränkung beizuziehen und insbesondere für den eigentlichen öffentlichen Gottesdienst keinen Gebrauch von denselben zu machen.

c) dagegen aber für die haus- oder privatkirchlichen Handlungen, Haustaufen, Trauungen ꝛc., eine Auswahl der vorzüglichsten neuern Formulare beizufügen.

München, den 9ten August, 1823.

---

2. Vortrag zu der Entschließung über die Verhandlungen der beiden General-Synoden.

Bei diesem (nach der Anordnung des königl. Ober-Consistoriums) 5ten Hauptgegenstand der Synodal-Berathungen haben die beiden General-Synoden sich ohne bedeutende Abweichungen dem Antrage des königl. Ober-Consistoriums angeschlossen, und nur einige nähere Bestimmungen und Zusätze vorgeschlagen, in denen sie zum Theil von einander abweichen. Die Zusammenstellung der Beschlüsse beider Synoden wird die Vereinigung derselben zu einem gemeinsamen Resultat erleichtern.

I.

1. Als übereinstimmende Beschlüsse beider General-Synoden ergeben sich folgende:

a) Eine neue allgemein einzuführende Kirchen-Agende, nach den in dem Antrage des königl. Ober-Consistoriums enthaltenen Grundsätzen, verfassen zu lassen.

Digitized by Google

b) Dabei die in den protestantischen Kirchen des Königreichs gegenwärtig noch geltenden vorzüglichern Agenden zu Grund zu legen.

Dieß folgt als gemeinsamer Beschluß beider Synoden aus dem 1sten Beschluß, der in dem Ansbacher Hauptbeschlusse stillschweigend, in dem Baireuther aber §. 17. ausdrücklich angenommen ist. Es kann also nur als eine scheinbare Abweichung angesehen werden, daß nach §. 18. des Baireuther Hauptbeschlusses „die neue churpfälzische Liturgie als leitende Norm und Grundlage empfohlen wird."

c) Der Redactions-Commission, zu Vervollständigung der Instruction 1) von Seite der Baireuther Synode, außer dem Vortrag des Ausschusses auch die in dem einschlägigen Sitzungs-Protokoll enthaltenen Bemerkungen, 2) von Seite der Ansbacher Synode, den Vortrag des Ausschusses, mitzutheilen. Dazu möchten auch noch 1) von der Baireuther Synode die schriftliche Abstimmung des C. R. Kaiser, 2) von der Ansbacher Synode die Abstimmung des Decans Lehmus beizugeben seyn.

2. Von einander abweichende Vorschläge beider Synoden.

a) Die sonn- und feiertäglichen Perikopen betreffend: 1) nach der Baireuther Synode jährlicher Wechsel der Evangelien mit Episteln und freien Texten, 2) nach der Ansbacher Synode, Beibehaltung ohne Veränderung.

b) Das Singen der Geistlichen vor dem Altar betreffend, welches 1) nach dem Vorschlag der Baireuther Synode befördert werden soll, hat 2) bei der Ansbacher Synode zwar keinen ausdrücklichen Beschluß gegen sich, allein einstheils mehrere einzelne Stimmen in dem Protokoll; namentlich: Nr. 7. Decanat Markt-Einersheim: „Ob bei liturgischen „Handlungen gesungen werden solle oder nicht, sey lediglich „Sache des Geistlichen, da man nicht wisse, ob er Sänger „sey;" Nr. 23. Rothenburg: „Obgleich Freund der Musik, „stimme dennoch für Absingung der Collecten nicht, aus „Gründen, die nahe genug liegen; wohl aber für Absingung „des V. U. und der Einsetzungsworte des heil. Abend„mahls; jedoch unter und mit Begleitung der Orgel;" Nr. 30. Windsbach: „daß das Singen der Collecte und der Abend„mahlsworte nicht allgemein angeordnet werde." Nro. 32.

Digitized by Google

Augsburg: „Das Absingen der Collecte nicht allgemein, da „nicht Alle singen können, und ein schlechtes Singen für die „Erbauung störend ist." Nr. 33. Kempten: „Stimmt ge„gen Absingung der Collecten, Abendmahlsworte und dergl." Lit. Q. der Protokollsbeilagen Volkert: „Gesang der „Geistlichen bei der Communion betreffend, bin ich ganz mit „Herrn Decan Krauß einverstanden." Nr. 20. Oettingen: „Das Absingen der Einsetzungsworte ꝛc. würde im südli„chen Baiern, wo es nicht bekannt ist, den Argwohn beim „Volke erregen, als wollte man die Leute katholisch machen." Consistorial-Rath Roth: „Hinsichtlich des Absingens der „Collecten u. s. w. stimme er wie Krauß von Augsburg." Decan Lehmus: „Das Absingen halte er für erbaulich, „und erweckend, aber er für seine Person stimme wie „Krauß." Decan Solger: „daß er das Absingen nur „für die Gemeinde, mit der er es zu thun habe, in Schuz „genommen; er für seine Person wolle, als schlechter Sän„ger, lieber auf Abschaffung antragen." Dazu kommt an„derntheils noch, daß der Beschluß Nr. 10. der Ansbacher Synode, nach welchem keine Annäherung an Gebräuche der katholischen Kirche statt haben soll, auch hierauf Anwendung findet.

3. Eigenthümliche Vorschläge der Baireuther Synode.

a) Die neue churpfälzische Liturgie als leitende Norm und Grundlage den Redactoren zu empfehlen.

b) Sämmtlichen Geistlichen Mittheilung liturgischer Beiträge an die Redactoren zu gestatten.

c) Der neuen Agende eine bindende Kraft, besonders für bestimmte Gebete und Formulare, zu geben.

4. Eigenthümliche Vorschläge der Ansbacher Synode.

a) Bei Abfassung der Agende vorzugsweise ältere Kirchen-Agenden, und zwar die 4 namentlich bezeichneten zu benuzen; außerdem aus neuern Sammlungen das Ausgezeichnetste.

b) In die Agende auch die eigentlichen Agenda, oder das Rituale, mit aufzunehmen.

c) Die Agende nicht auf ganz specielle Fälle auszudehnen, sondern hauptsächlich den Umriß in dem Referat des Ausschusses zum Maß zu nehmen.

Digitized by Google

d) Für die Taufe und das Abendmahl ein doppeltes Formular aufzunehmen.

e) In dem Tauf-Formular die alte Bekenntnißfrage: „widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken?“ da wo sie noch im Gebrauch ist, nicht wegzunehmen, und nicht mit einer andern zu vertauschen.

f) Die Form der Litanei wieder in die neue Agende aufzunehmen.

g) Die Commission zu erinnern: sich der Annäherung zu den Gebräuchen der katholischen Kirche zu enthalten.

II.

Nach Vergleichung dieser verschiedenen Beschlüsse werden folgende Bestimmungen in Antrag zu bringen seyn:

1) Die 3 übereinstimmenden Beschlüsse beider Synoden werden zu bestätigen seyn.

2) Die von einander abweichenden Vorschläge betreffend, legt unterzeichnete Referent folgende Bemerkungen zur Entscheidung vor.

Zu a) Gegen die sonn- und feiertäglichen Perikopen sind in der neuern Zeit so mancherlei Einwendungen, Klagen und Widersprüche erhoben worden, daß es der Baireuther Synode wenigstens nicht an einer zahlreichen zum Theil gewichtigen Auctorität für ihren Vorschlag fehlt. Auch selbst bei der Ansbacher Synode, die sich durch Stimmenmehrheit von 34 gegen 12 wider jenen Vorschlag erklärt hat, wurden Veränderungen in Ansehung der Perikopen sogar in dem Vortrag des Ausschusses vorgeschlagen, die jene 12 Stimmen für sich hatten. Dessen ungeachtet würde, wenn für einen der beiden entgegengesetzten Beschlüsse unbedingt entschieden werden müßte, der Beschluß der Ansbacher Synode den Vorzug verdienen; indem 1) fürs erste schon im Allgemeinen möglichst verhütet werden muß, das wenige Feststehende, worin unsere Kirche noch eine Einheit hat, auch noch wandelbar zu machen, 2) fürs zweite diese Einheit der Evangelien insbesondere mit der kirchlichen Eintheilung der Jahreszeiten aufs engste verknüpft und dadurch selbst in das bürgerliche Leben der christlichen Gemeinden unzertrennlich verflochten ist, 3) zu dem aber zu den kirchlichen

Digitized by Google

Gewohnheiten gehört, die auch für das gottesdienstliche Leben ein schwer zu ersezendes Interesse haben, da es noch nicht an protestantischen Christen fehlt, die das sonntägliche Evangelium, als den veststehenden Text, zu ihrer Vorbereitung auf den Gottesdienst lesen, und auch ihre häusliche Sonntags-Andacht am liebsten mit dem Lesen einer Predigt über das sonntägliche Evangelium begehen, wozu sehr Viele schon Predigtbücher besizen, Andern ein unermeßlicher Predigtschaz zur Auswahl dargeboten ist. Schon diese Gründe allein, abgesehen von so vielen andern nicht minder wichtigen, die geltend gemacht werden könnten, werden hinreichend seyn, allen den Einwendungen wenigstens das Gleichgewicht zu halten, durch die man eine Art von Nothwendigkeit der vorgeschlagnen Veränderungen begründen wollte. Allein diese Einwendungen selbst, so scheinbar sie auch auf den ersten Anblick seyn mögen, halten die strengere Prüfung nicht aus, und sind wenigstens nicht von der Wichtigkeit, um wirklich eine Neuerung hierin als nothwendig zu beweisen. Es wird hier hinreichend seyn, nur einige der bedeutendsten zu berühren. a) Die Beschränktheit und Einförmigkeit der Materien, die aus der alljährlichen Wiederkehr derselben Texte folgen soll, wird durch Tausende der reichhaltigsten Predigten über dieselben Texte aufs bündigste widerlegt. b) Die Verhinderung eines vollständigen und systematischen Vortrags der ganzen Glaubens- und Sittenlehre, die aus dem Mangel an Mannichfaltigkeit und Fruchtbarkeit der Texte entstehen soll, ist ein Einwurf, der selbst von einer unrichtigen Voraussezung ausgeht. Es kann in der That einem besonnenen Prediger nicht einmal einfallen, über alle Dogmen und alle Pflichten, und noch dazu in einer systematischen Ordnung der Reihe nach, seine Sonntags-Predigten zu halten, anstatt sich um den Seelenzustand und das geistige Bedürfniß seiner Gemeinde zu bekümmern, und zu predigen, was dazu Noth ist. — Aus diesen und andern Rücksichten ist der unterzeichnete Referent der Ueberzeugung, daß sich das königl. Ober-Consistorium dem Vorwurf einer nicht hinlänglich begründeten Neuerung aussezen würde, wenn es sich gegen den Antrag der Ansbacher Synode für den der Baireuther erklärte; und er vereinigt sich deßhalb hierin mit der von dem Präsidium der General-Synode zu Baireuth (laut des Protokolls VI. S. 9.) abgegebenen Aeußerung: „Daß man nach

Digitized by Google

„Nr. 1. des königl. Ober-Consistorial-Antrags von dem Ein„geführten und Bestehenden ohne erwiesene Nothwendigkeit „nicht abweichen werde.“

Allein dieß schließt nicht aus, auf die mit Beibehaltung der Perikopen unstreitig verknüpften Schwierigkeiten den erforderlichen Bedacht zu nehmen. Alle diese Schwierigkeiten aber scheinen durch die einzige Anordnung gehoben werden zu können, wenn dem Prediger im Allgemeinen gestattet wird, in den Fällen, wo Ort- oder Zeit-Umstände ihn auffordern, zu seiner Gemeinde über einen Gegenstand zu sprechen, den er nicht in der vorgeschriebnen Perikope findet, seiner Predigt einen besondern Text unterzulegen. Durch diese Anordnung wird für das eigentliche Bedürfniß sogar besser gesorgt, als durch neu vorzuschreibende Jahrgänge von Texten, die dann doch im einzelnen Fall dem eigentlichen individuellen Bedürfnisse leicht eben so wenig als der Evangelien-Text entsprechen möchten. — Um möglichem Mißbrauch dieser Erlaubniß vorzubeugen, werden die Fälle, für welche sie gilt, genau zu bezeichnen seyn.

Im übrigen werden die Texte in keinem Fall in die Agende aufzunehmen seyn, da sie der Prediger aus der Bibel selbst vorliest.

Zu b) Das Singen der Geistlichen vor dem Altar hat mehrere bedeutende Gründe gegen sich. 1) Der erste ist, nach mehrfältiger Erinnerung der Ansbacher Synode: daß die wenigsten Geistlichen singen können. Die Baireuther Synode sucht zwar dieser Einwendung dadurch zu begegnen, daß sie zugleich die Anordnung vorschlägt: „den studirenden Theologen Uebung im Chor- und Altar-Gesang während der Universitätszeit aufzulegen.“ — Allein, abgesehen davon, daß es bereits des Zwangs-Unterrichts auf der Universität nur zu viel giebt, und daß man Candidaten, die nichts desto weniger diese Uebung versäumten, gleichwohl deßhalb allein nicht zurückweisen könnte, darf man doch nicht übersehen, daß die Natur selbst das Geschenk einer guten Singstimme nicht so reichlich austheilt, und daß die Unvollkommenheit der Stimme sich nicht hinlänglich durch Uebung ersetzen läßt, um auf eine solche Vorschrift der Uebung eine allgemeine Anordnung gründen zu können. 2) Ein entscheidenderer Grund aber gegen die Anordnung des Singens

Digitized by Google

vor dem Altar ist: daß es, nach des Referenten Ueberzeugung, dem innersten Wesen des protestantischen Gottesdienstes widerstreitet; *) deßhalb auch nur durch Angewöhnung aus dem Interim oder durch mißverstandene Nachahmung des ursprünglich und eigentlich katholischen Gebrauches hie und da in der protestantischen Kirche Eingang finden konnte; wie es denn auch durch den richtigen Sinn der Reformatoren aus der Kirche mit allem Grund und Recht entfernt wurde, und eben deßwegen als antiprotestantisch auch von uns entfernt zu halten ist. Dieß ist 3) auch in dem Antrag der Ansbacher Synode, „sich der Annäherung zu katholischen Gebräuchen zu enthalten," mit eingeschlossen; indem eben dieses

*) Die Behauptung kann gewagt scheinen; aber sie beruht auf folgender schwer zu widerlegender Vergleichung.

Dem öffentlichen Gottesdienste der katholischen Kirche ist es wesentlich eigenthümlich: a) daß die eigentliche gottesdienstliche Handlung überhaupt nicht von den Gemeindegliedern, (weder allein noch mitwirkend) sondern für sie und an ihrer statt von dem Geistlichen allein (als Priester) verrichtet wird, b) daß die Wirkung derselben für die Zuhörer nicht von ihrem Zuthun oder thätigen Mitwirken, sondern von der Zueignung und Uebertragung des Priesters auf sie, abhängt, c) daß, während der Priester die Handlung am Altare vornimmt, daneben jedem einzelnen Zuhörer frei gelassen ist, seine besondern Leibes- und Seelen-Bedürfnisse Gott und den Heiligen vorzutragen, und seine Andacht nach seiner individuellen Gemüthsstimmung eben so isolirt zu verrichten, wie er sie auch zu Hause in seinem Kämmerlein verrichten könnte; so daß dieser öffentliche Gottesdienst nicht unpassend eine öffentliche Privat-Andacht genannt werden möchte. Hier hat das Singen des Geistlichen seine mit dem Ganzen vollkommen übereinstimmende Bedeutung; es gehört mit einestheils zu der vorgeschriebenen Form der priesterlichen Handlung, die der Geistliche am Altare als Diener Gottes vornimmt, und anderntheils zu Erhöhung der Feierlichkeit der ganzen äußern Umgebung, die der Zuhörer zu Erhebung der religiösen Stimmung für seine Privat-Andacht in dem öffentlichen Gottesdienste sucht.

Damit im geraden Gegensaz ist es dem öffentlichen Gottesdienst der protestantischen Kirche wesentlich eigenthümlich: a) daß er durch und durch eine gemeinsame Handlung der ganzen vereinigten Gemeinde ist, daß darin der Geistliche durchaus nichts für sich allein im Namen der Gemeinde, für dieselbe oder anstatt derselben und ohne ihr Zuthun, mit Gott zu handeln hat, vielmehr ein Theil des Ganzen (nämlich der Kirchengesang) von der Gemeinde allein, ohne den Geistlichen, verrichtet wird; b) daß eine Wirkung des Gottesdienstes auf die einzelnen Gemeindeglieder, die ohne ihr Zuthun erfolgte, so wenig denk-

Digitized by Google

Vorsingen zu den in neuester Zeit beliebten und belobten Annäherungen gehört, die obgleich von den Meisten wahlherzlich gut gemeint, doch nur zu einem traurigen Zeichen der Zeit dienen, wie der eigentliche Sinn und Geist des protestantischen Gottesdienstes so ganz verkannt sey. 4) Darin zeigt sich nun überdieß auch die von einer Stimme der Ansbacher Synode geäußerte Besorgniß gegründet, daß die Einführung eines solchen Vorsingens der Geistlichen bei Gemeinden, die es bis jetzt nicht kennen, den Argwohn erregen würde, daß man sie katholisch machen wolle.

Demnach wäre, nach den Ansichten der Ansbacher Synode, die allgemeine Einführung des Altar-Gesangs der Geistlichen zu unterlassen.

Inzwi-

---

bar ist, daß vielmehr ein Theilnehmen der Einzelnen an dieser Wirkung einzig und allein von ihrer Mitwirkung, nämlich vor ihrem selbstthätigen sich Aneignen der gemeinsamen Andachtshandlung abhängt, und daß eben deßwegen das thätige Theilnehmen an dieser Handlung ihnen auf keine Weise verkümmert werden darf; c) daß dabei eine Privat-Andacht, oder die Vereinzelung in besondere Andachten der einzelnen Zuhörer, durchaus nicht statt findet; indem, während der Geistliche zu der Gemeinde spricht oder mit ihnen zu Gott betet, die Aufmerksamkeit jedes Einzelnen auf den Einen gemeinsamen Gegenstand der Betrachtung gerichtet, der den Vortrag des Geistlichen begleitende Kirchengesang aber ohnehin ein Allen gemeinsamer ist. Hier wäre das Singen des Geistlichen ohne alle Bedeutung und mit dem Ganzen im Widerspruch: indem der Geistliche seinerseits eine priesterliche Handlung im Namen und anstatt der Gemeinde, wozu ein solches feierliches Singen gehören möchte, gar nicht vorzunehmen hat; die Gemeindeglieder aber ihrerseits in dem öffentlichen Gottesdienst etwas ganz anderes suchen als eine bloße Aufregung des Gefühls durch sinnliche Eindrücke, um für ihre Privat-Andacht eine in der künstlichen Einsamkeit nicht so leicht zu erlangende erhöhte feierliche Stimmung zu gewinnen, sondern vielmehr eine Stärkung und Belebung des Glaubens und der frommen Gesinnung durch die als gemeinsames Bekenntniß der ganzen Gemeinde ausgesprochene Ueberzeugung, und eine Erhebung des Geistes durch denkende Betrachtung der heiligen Lehren des Christenthums, die der Geistliche in Reden und Gebeten zur Belehrung und Erbauung vorzutragen hat; wozu das Vorsingen so wenig geeignet erscheint, daß es vielmehr offenbar störend einwirken müßte, indem man wohl mitsingend dem singenden Andächtigen sich anschließen, mitdenkend aber nur dem Sprechenden folgen kann; wie es selbst in der Oper, in der man sich doch viel vorsingen läßt, ungereimt gefunden werden würde, sich etwas vorsingen zu lassen, das man als den Ausdruck seines eignen Gefühls aufzunehmen hätte.

Digitized by Google

Inzwischen, da die Macht der Gewohnheit selbst in widersprechenden Dingen oft schwer zu überwinden ist, so möchte gleichwohl die Beibehaltung dieses Gebrauches den Gemeinden, die ihn noch haben und behalten wollen, nicht verwehrt werden.

3) Die 3 eigenthümlichen Vorschläge der Bairenther Synode sind sämmtlich von der Art, daß sie zu allgemeiner Annahme begutachtet werden können.

4) Von den 8 eigenthümlichen Vorschlägen der Ansbacher Synode wird der Redactions-Commission zu empfehlen seyn:

a) außer den zu Grund zu legenden Agenden, die in den protestantischen Kirchen des Königreiches gegenwärtig noch gelten, auch noch vorzugsweise

1) die Churpfälzische,
2) die Würtembergische,
3) die Weimarische,
4) die Englische

zu Rath zu ziehen, nebst dem aber auch aus neueren Sammlungen das Ausgezeichnetste zu benuzen;

b) in die Agende auch die Agenda im engern Sinne des Wortes oder das eigentliche Rituale (die Anweisung, was theils von dem Geistlichen selbst, theils von den Zuhörern bei den gottesdienstlichen Handlungen äußerlich zu thun ist,) mit aufzunehmen;

c) in Ansehung des Umfangs der Agende hauptsächlich auf den in dem Referat des Ausschusses vorgelegten Umriß Rücksicht zu nehmen, und die Sammlung nicht auf ganz specielle Fälle auszudehnen;

d) für die Taufe und für das Abendmahl ein doppeltes Formular, (mit Rücksicht nämlich auf Haus-Taufen und Privat-Communionen) aufzunehmen;

e) in dem Tauf-Formular die alte christliche Bekenntnißfrage: „Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken?" da, wo sie noch im Gebrauch ist, nicht wegzulassen, und nicht mit einer andern zu vertauschen.

Für die Genehmigung des leztern Antrages ist hier folgendes zu erwähnen. 1) Bekanntlich hat eben die Ausschließung dieser Frage aus dem Tauf-Formular noch in der neuern Zeit einen

Digitized by Google

Anstoß gegeben, der wenigstens zur Warnung dienen kann, diese Neuerung nicht aufzudringen. 2) Die Scheu, die sogar Geistliche zum Theil vor dieser Frage haben, beruht auf dem Mißverstand, daß sie die Anwendung derselben für den Exorcismus halten; wie dieser Ausdruck selbst auf der Synode von Einigen gebraucht wurde. Diese ganz ungegründete Scheu kann doch nicht als Grund gelten, jene Formel auszuschließen. 3) Ihren Hauptsiz aber hat die Abneigung gegen jene Formel unstreitig in dem Dogma von dem Teufel, das man vorzüglich als die Quelle des schmählichsten Aberglaubens betrachtete, und deßhalb wo möglich beseitigen zu müssen glaubte. Allein, wenn das vereinte Bestreben von Exegeten und Dogmatikern es auch dahin gebracht hat, daß dieses Dogma in den Hintergrund gestellt wurde, so ist es ihnen doch nicht gelungen, dasselbe als ein der christlichen Lehre widersprechendes zu erweisen und ihm die Stelle streitig zu machen, die es in dem biblischen System bei der Lehre von dem Ursprung des Bösen behauptet, in der es durch deutliche Reden Jesu selbst bestätiget ist.

Es ist demnach auch von dieser Seite kein haltbarer Grund, jene Formel, die einen so wahren und tiefen praktischen Sinn hat, ihres theoretischen Ausdruckes wegen zu verwerfen, dessen Wahrheit und Bedeutsamkeit in seinem Zusammenhang mit dem kirchlich-christlichen System unverkennbar ist. — Wenn also dieser Gründe unerachtet die Formel zwar da, wo sie noch im Gebrauch ist, beibehalten, nicht aber allgemein, also auch da, wo sie außer Gebrauch ist, wieder eingeführt werden soll, so beruht dieß nicht auf innern Gründen, sondern auf äußern Rücksichten, die in einer beizufügenden eignen Bestimmung anzudeuten seyn werden.

f) Die Form der Litanei in der neuen Agende wieder aufzunehmen, hat einiges Bedenken. Soll die alte Litanei nach Form und Inhalt wieder in Gebrauch gesezt werden, so werden sich dagegen unstreitig viele Stimmen vereinigen. Nachahmungen aber, wenn sie auch dem Inhalt nach Einigen mehr gefallen sollten, werden doch immer an der Schwerfälligkeit der Form leiden, die schon der Wiederholungen wegen nicht wohl zu vermeiden ist, besonders wenn die Litanei bloß vorgelesen werden soll. Eher würde sich eine Gemeinde wieder an diese Form gewöhnen lassen, wenn die Litanei in ei-

Digitized by Google

nen Wechsel-Gesang verwandelt würde. Allein die Schwierigkeit, die Litanei so singen zu lernen, daß nicht mehr Störung als Erbauung daraus entstände, ist so groß, daß sie bei keiner Gemeinde leicht hinlänglich überwunden werden wird, um den Versuch der Ausführung zu wagen. In jedem Fall würden nur wenige Gemeinden dahin gelangen können, solche Litaneien einzuführen.

Aus diesen Rücksichten möchte rathsam seyn, wenigstens nicht mehrere Litaneien in die Agende aufzunehmen, sondern nur die alte kirchliche Litanei mit den nöthigsten Aenderungen.

g) Die Erinnerung, „sich der Annäherung an Gebräuche der katholischen Kirche zu enthalten," ist nicht nur von der Synode zu Ansbach ausgesprochen, sondern auch auf der Baireuther Synode besonders von dem Burgermeister Hagen geltend gemacht worden, theils in den leitenden Grundsätzen überhaupt, die er zur Berücksichtigung empfahl, theils durch den zuletzt angefügten Wunsch insbesondere: „daß man die preußische Kirchen-Agende zu einer Richtschnur nicht wählen möchte." Sie wird deshalb unter die leitenden Normen um so mehr aufzunehmen seyn, da sie gegen einen tiefeingreifenden Irrthum der modernen protestantischen Liturgik gerichtet ist, der leider immer mehr Einfluß zu gewinnen droht. *)

*) Als eine erfreuliche Erscheinung verdient bemerkt zu werden, daß beide Synoden zugleich gegen einen fast herrschend gewordenen Irrthum der Liturgik über den Gottesdienst der protestantischen Kirche sich mit solcher Entschiedenheit erklärt haben. Es ist dabei nur zu bedauern, daß die Erinnerung als eine Warnung vor dem katholischen Gottesdienst ausgedrückt worden, wodurch ihr nicht nur der falsche Schein einer, doch nicht beabsichtigten, Anklage dieses Gottesdienstes gegeben, sondern sogar der richtige Gesichtspunkt ihres Verständnisses selbst verrückt ist. In der That muß die Erinnerung, wenn sie richtig verstanden und angewendet werden soll, auf das Grundprincip des protestantischen Gottesdienstes zurückgeführt werden.

Man findet diesen Gottesdienst zu einfach, zu trocken, zu wenig anregend und anziehend, zu sehr entblößt von allem Schmuck und Glanz; und man hofft deswegen ihm zu helfen, indem man ihn mit allerlei Reiz der Sinne ausstattet und verziert. Allein über beides, die Krankheit und das Heilmittel, ist das Urtheil übereilt und irrig. Das Unbefriedigende unsers Gottesdienstes, wie man ihn freilich leider nur zu häufig findet, ist allerdings nicht zu läugnen. Allein mit Unrecht sucht man die Schuld davon in jener Einfachheit, die sein höch-

Digitized by Google

III.

Außer den obigen Erörterungen und Anträgen sind hauptsächlich noch folgende in Anregung gekommene Punkte zur Sprache zu bringen, die einer nähern Bestimmung bedürfen.

1) Der erste betrifft die Aeußerung in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums, daß die Sprache in den Gebeten der Agende von Hebraismen frei gehalten werden solle. Mehrere hiegegen gerichtete Erinnerungen beweisen, daß jene Vorschrift Mißverständnissen ausgesezt sey. Es wird deshalb nöthig seyn, zu erklären: daß die Vorschrift nur gegen den Mißbrauch gelte, der besonders in frühern Zeiten statt gefunden, in hebräischen Wörtern und Redensarten einen besondern Nachdruck zu suchen, und damit theils mysti-

ster Vorzug ist, und sein eigentliches Wesen ausmacht. Die Religion, deren erstes Gesez ist: du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen ꝛc., und die in der reinsten Bedeutung dieses Gesezes lehrt: „Gott im Geist und in der Wahrheit anzubeten," verschmäht mit Recht alles Sinnliche, das Göttliche wirklich Verkörpernde oder zum körperlichen Bild Erniedrigende, das den Natur-Religionen unvermeidlich und dem Heidenthum unentbehrlich ist. Diesem eigentlichsten Wesen der christlichen Religion gemäß hat der Protestantismus seinen Gottesdienst gebildet. Nur durch Denken, wie es dem denkenden Geiste geziemt, will der protestantische Christ zu Gott sich erheben, im Geiste ihn sich vergegenwärtigen, und nur das Gefühl, das aus diesem lebendigen Gedanken entspringt, gilt ihm für wahre Andacht; dunklen Gefühlen dagegen, durch Eindruck äußerer Umgebungen oder durch innerliche Entzündung der Phantasie aufgeregt, von keinem bestimmten Gedanken begleitet, erkennt er so wenig für eigentliche Andacht, daß er es vielmehr des denkenden Geistes unwürdig hält, sich ihnen hinzugeben, und für Schwärmerei, ihnen nachzuhangen. Darum haben die Reformatoren mit gutem Bedacht in unserm Gottesdienst nicht nur das alles außer Gebrauch gesezt, was abgöttisch oder abergläubisch verstanden werden konnte, sondern auch Alles, was bloß auf Erregung dunkler Gefühle berechnet schien; darum haben sie ihm die Einrichtung gegeben, in der alle Erhebung des Gemüthes von dem Gedanken ausgeht, die Erbauung wie die Belehrung auf Wort und Rede beruht, und das Ganze in geistiger Betrachtung Gottes und des göttlichen Reiches besteht. Wer je in einem solchen Gottesdienst, mit einer Gemeinde zu gemeinsamer geistiger Betrachtung in Gesang und Rede vereiniget, sich zu lebendigem Glauben an Gott erhoben, und zum Vorsaz eines Gott wohlgefälligen Lebens gestärkt gefühlt hat, der mag sagen, ob der Gottesdienst der Protestanten so kalt und leer, so herz- und gemüthlos sey, als er von unsern Liturgen selbst zum Theil verrufen wird. Aber freilich, das Geistige erfordert Geist, die geistige Anregung kann nur

Digitized by Google

sche, theils auch bloß leere Spielerei zu treiben, durch den Schall unbekannter Wörter einen Gemüths-Reiz zu bewirken, der nur den Gedankenlosen mit dem Schein eines Andachtsgefühls täuschen kann, ihn aber auch noch tiefer in Gedankenlosigkeit versenkt, bei dem Nachdenkenden dagegen seine Wirkung ganz verfehlt, und ihn anstatt zu erheben, vielmehr zerstreut, und ihm wohl gar anstößig wird. Eine weitere Ausdehnung läßt jene Vorschrift um so weniger zu, da unsre liturgische Sprache ihrem Grundton und innersten Wesen nach die Sprache der Psalmen ist, die niemand von Hebraismen frei verlangen wird.

2) Der zweite noch tiefer eingreifende Punkt, über den die Ansichten ebenfalls von einander abweichen, betrifft das Ver-

---

aus geistiger Erhebung kommen. Hier ist der Siz des Uebels, das man heilen möchte. Die gänzliche Verwahrlosung des eigentlich Lebendigen und Belebenden in Rede und Wort, das Geist- und Gemüthlose in Predigt, Gebet und Gesang, diese sind es, die jenes Gefühl einer peinigenden Leere und Kälte erzeugen, gegen welches man sich ängstlich nach Rettung umsieht. Wollen wir nun diese Rettung von allerlei äußerem Zierrath und künstlichem Reiz der Sinne, von Lichtergepränge und Ceremonienprunk, erwarten? Wollen wir hoffen, in sinnlicher Feierlichkeit uns inniger mit Gott vereinigt zu fühlen, als in der geistigen Erhebung unsrer Gedanken zu ihm? Wollen wir unsern Gottesdienst seines edelsten Schmuckes der geistigen Reinheit, Einfachheit und Erhabenheit berauben, das eigenthümliche Wesen desselben selbst verläugnen und zerstören? Das sey ferne, und wird mit Gottes-Hülfe durch den guten Geist, der in unsern General-Synoden waltet, auch fern von uns gehalten werden. Nicht in unvereinbarem Fremdartigem wollen wir die Hülfe suchen, die wir am sichersten bei uns selbst finden. Das Erhabenste, was dem menschlichen Geiste gegeben ist, ist die Kraft des Wortes in Rede und Gesang. In ihr liegt auch die ganze Kraft unsrer öffentlichen Andacht. Hier allein ist uns zu helfen. Stellen wir die Würde unsers Kirchengesanges wieder her, reinigen wir unsre Liedersammlungen von den geistlosen Bruchstücken gereimter Dogmatik und Moral, und unsre Choralbücher von den verworrenen unsingbaren Erfindungen moderner Künstelei; sorgen wir vor allem andern dafür, daß Prediger gebildet werden, die predigen können, Geistliche, die nicht allem Geist und allem, was des Geistes ist, entfremdet sind, Seelenhirten, die nicht bloß ihres Leibes pflegen, und ihr Amt nicht wie bloße Miethlinge und Taglöhner verrichten; — dann werden die Klagen über Leere und Kälte unsers Gottesdienstes bald verschwinden, so weit dieß in der Unvollkommenheit menschlicher Dinge möglich ist.

Was als Außenwerk hinzu kommen mag, wird dann — wenigstens nicht zu seinem Werth überschäzt werden.

Digitized by Google

hältniß der Agende zu dem kirchlichen Lehrbegriff. Es darf hier nur an das eine Extrem dieses Gegensazes erinnert werden, das sich in der modernen Liturgie darstellt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, sich soviel wie möglich von den kirchlichen Lehren entfernt, und lediglich an allgemeine religiöse Vorstellungs- und Redensarten zu halten. Eine solche unchristliche Liturgie wird unsere Kirche unstreitig nicht wollen. Gegen eine solche haben sich auch beide General-Synoden schon dadurch erklärt, daß sie zur Grundlage der neu zu entwerfenden Agende mehrere der ältesten Kirchen-Agenden vorgeschlagen haben. Allein Mehrere fürchten das Extrem dieser andern Seite; wie denn auch mehrere Stimmen dieser Art bei den Synodal-Berathungen laut geworden. Es scheint also, um dieser Furcht nicht Raum oder vielleicht auf die Agende selbst nachtheiligen Einfluß zu lassen, nicht ganz überflüssig, hierüber als leitenden Grundsaz näher zu bestimmen: daß zwar die Agende allerdings sich durchgehends an die Grundlehren des kirchlichen Systems anschließen, und der religionsphilosophischen Verallgemeinerungen und Umdeutungen der biblisch-christlichen Lehren und Vorstellungsarten gänzlich enthalten müsse, daß aber jenes geforderte Anschließen an den kirchlichen Lehrbegriff nur von den Grundlehren, wie sie der Katechismus darzustellen hat, aber nicht von allen Lehrsäzen ohne Unterschied, die sich in der theoretischen Darstellung des kirchlichen Lehrsystems finden, zu gelten habe.

Diese Erinnerungen, so weit sie die Zustimmung des verehrlichen Collegiums erhalten, dürften der Redactions-Commission mitzutheilen seyn.

München, den 10ten März, 1824.

Digitized by Google

Anhang.

Erster Abschnitt.

Nach dem Plane dieser Schrift beschränkt sich die ausführliche Mittheilung von den beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth auf die voranstehenden 3 Hauptgegenstände der Berathung. Von den übrigen verhandelten Gegenständen, welche nicht auf gleiche Weise, wie jene drei, allgemeines Interesse für die protestantische Kirche überhaupt haben, scheint es nicht zweckmäßig, die Verhandlungen mit gleicher Ausführlichkeit in ihrem ganzen Umfang mitzutheilen. Da jedoch diese Schrift vorzugsweise für die Mitglieder der protestantischen Landeskirche bestimmt ist, und eben deßwegen die Aufgabe hat, ihnen auch über die Gegenstände, die ihr besonderes Interesse betreffen, von dem Erfolg der Berathungen actenmäßige Nachricht zu geben, so werden hier noch über folgende drei Gegenstände, nämlich über

1) die vorgeschlagene Einführung von Kirchen-Vorständen,

2) die allgemeine Pfarr-Unterstützungsanstalt,

3) die allgemeine Pfarr-Witten-Casse,

die hauptsächlichsten Ergebnisse aus den Acten mitgetheilt.

Digitized by Google

I.

Die Kirchen-Vorstände betreffend.

Ueber diesen durch unglückliche Mißverständnisse sehr schwierig gewordnen Berathungsgegenstand hatte das protestantische Ober-Consistorium die Fürsorge getroffen, eine Mittheilung an die Mitglieder der General-Synode drucken und austheilen zu lassen, worin über die in den protestantischen Gemeinden des Königreichs Baiern diesseits des Rheins einzuführenden Kirchen-Vorstände die Acten ohne allen Rückhalt vollständig vorgelegt waren. Es war dabei die Absicht, durch den augenscheinlichen actenmäßigen Beweis, daß alle die Besorgnisse, die dem Institut Gegner erweckt haben mochten, in der That ohne Grund seyen, die zur Berathung unentbehrliche Unbefangenheit herzustellen; und der Erfolg hat gezeigt, daß diese Absicht wirklich erreicht worden. Beide Synoden haben den Gegenstand nach allen seinen Hauptbeziehungen eben so ruhig als freimüthig erwogen. Als ein bemerkenswerther Beweis von Unparteilichkeit und Mäßigung verdient besonders erwähnt zu werden, daß von beiden Synoden zu dem Berathungs-Ausschuß vorzugsweise weltliche Mitglieder gewählt wurden, und daß bei der Synode zu Ansbach ein weltliches Mitglied, nämlich der Stadtcommissär Lorbeer von Rothenburg, sogar als Referent im Namen des Ausschusses den Vortrag zu erstatten hatte.

Durch die gedruckte actenmäßige Mittheilung aller amtlichen Verhandlungen über diesen Berathungs-

Digitized by Google

gegenstand waren sämmtliche Mitglieder in den Stand gesezt, alle Vorwürfe, die dem Institut der Kirchen-Vorstände gemacht worden waren, so wie alle Einwürfe, die gegen die Ausführung des Planes noch zu machen waren, selbst zu prüfen, und gegen alle Bestimmungen, die auch nur scheinbar noch eine Besorgniß erregen könnten, die nöthige Verwahrung einzulegen. Die Mittheilung wurde auch von den Ausschüssen beider Synoden so erschöpfend geprüft, Gründe und Gegengründe wurden in den schriftlichen Vorträgen derselben so bedachtsam und so umfassend erwogen, daß sich bei der weitern mündlichen Erörterung nichts Wesentliches zuzusezen fand.

Nach diesen mit aller Vorsicht getroffenen Vorkehrungen konnte nicht wohl ein bedeutender Zweifel zurückbleiben, und folglich die allgemeine Einführung des Instituts keinen erheblichen weitern Anstand finden.

Deßunerachtet erklärte sich die General-Synode zu Ansbach für die Vertagung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung der General-Synoden, um auch nicht einmal den Schein einer Uebereilung in einer so wichtigen Angelegenheit übrig zu lassen.

Die General-Synode zu Baireuth dagegen erklärte sich für die allgemeine Einführung des Instituts, und beschränkte sich darauf, noch einige Veränderungen in der vorgelegten Amtsvollmacht der Kirchen-Vorstände vorzuschlagen.

Folgendes sind die von beiden Synoden über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse.

Digitized by Google

A.

Beschluß der Ansbacher General-Synode.

1) Als die Ansicht der gesammten General-Synode zu erklären: „daß die Einführung der Kirchen-Vorstände, oder Kirchen-Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie überhaupt des hierauf sich gründenden Repräsentativ-Systems der protestantischen Kirche in Baiern, als wünschenswerth und dem wahren Wohl unserer Glaubensgenossen entsprechend anzusehen sey;

2) die allgemeine Einführung der Kirchen-Vorstände aber bis nach der nächsten General-Synode zu vertagen;

3) erst auf der nächsten General-Synode mit der Kirchen-Ordnung zugleich die, von dieser Ordnung unzertrennliche, Amtsvollmacht der Kirchen-Vorstände noch einmal zur Berathung zu bringen;

4) zu dieser zu wiederholenden Berathung die (sowohl in dem Vortrage des Ausschusses unserer General-Synode für diesen Gegenstand, als auch in den schriftlich zu Protokoll gegebenen Abstimmungen der einzelnen Mitglieder,) vorgeschlagnen Veränderungen in dem vorgelegten redigirten Entwurf der Amtsvollmacht der Kirchenvorstände an jene nächstkünftige General-Synode zu besonderer Berücksichtigung gelangen zu lassen;

5) inzwischen den Kirchen-Gemeinden, die schon vor der neuern Anordnung einer Wahl zu allgemeiner Einführung Kirchenvorstände hatten, wie z. B. München, Bamberg, Würzburg ꝛc. diese Einrichtung zu belassen;

6) denjenigen Kirchengemeinden, die einstweilen Kirchenvorstände, nach dem Muster der protestantischen Gemeinden jener Städte, und mit dem von denselben angenommenen Wirkungskreise dieser Vorstände, bei sich einführen wollen, diese Einführung frei zulassen;

7) denjenigen Kirchengemeinden, die nach der durch allerhöchste Entschließung angeordneten Wahl Kirchenvorstände freiwillig gewählt haben, die Einführung oder Beibehaltung derselben nicht zu verhindern oder zu erschweren sofern; sie sich nicht gegen die Beibehaltung derselben erklären, nachdem

Digitized by Google

die Vertagung der allgemeinen Einführung der Kirchenvorstände öffentlich bekannt gemacht seyn wird;

8) insbesondere den im Simultaneo befindlichen Kirchengemeinden, welche Kirchen-Vorstände bei sich einführen wollen, diese Einführung zu gestatten;

9) einstweilen, bis über die allgemeine Einführung der Kirchen-Vorstände entschieden seyn wird, in denjenigen Gemeinden, die keine Kirchen-Vorstände haben, die Ausübung des durch §. 40. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse ꝛc. bestimmten geistlichen Corrections-Rechts, nach jener constitutionellen Bestimmung, der Kirchengewalt zu überlassen;

10) zugleich in Beziehung auf solche Gemeinden, nach dem Antrag des Ausschusses, „das Ansuchen an das königl. Ober-„Consistorium zu stellen, daß es bei dem königl. Staats-„Ministerium des Innern nachdrücklich darauf antrage: al-„len Polizei-Behörden die Befolgung der schon vorhande-„nen Sitten- und Kirchenpolizei-Gesetze neuerdings einzu-„schärfen, und ihnen die pünktlichste Vollziehung derselben, „bei Vermeidung strenger Strafen pro futuro zur Pflicht „zu machen;"

11) auch für solche Gemeinden, die keine Kirchen-Vorstände haben oder inzwischen bei sich einführen, zur Wahl weltlicher Mitglieder für die General-Synode (im Fall eine solche Wahl schon für die nächste General-Synode angeordnet werden wollte,) für diesen Fall eine besondere Wahlordnung zu erbitten.

B.

Beschluß der Baireuther General-Synode.

a) §. 34. Da Se. königl. Majestät, auf Antrag der kirchlichen obersten Behörde, die Einführung der Kirchen-Vorstände nicht bloß genehmiget, sondern wiederholt befohlen haben, so stimmt die General-Synode dem darüber gestellten Antrage des königl. Ober-Consistoriums bei.

b) §. 35. Der Ober-Consistorial-Entwurf einer Amtsvollmacht für solche Kirchen-Vorsteher wird im Allgemeinen und unter folgenden Modificationen angenommen:

1) Nur allein der Pfarrer ist als ständiges Mitglied desselben zu betrachten.

Digitized by Google

2) In Städten, die mit Garnison versehen sind, sollen auch vorzugsweise Militär-Personen protestantischer Confession zum Kirchenvorstand zugezogen und mit gewählt werden.

3) Die active Wahlfähigkeit besitzen alle Familien-Häupter der Kirchen-Gemeinde, sofern sie nicht wegen Vergehungen oder Verbrechen bestraft worden sind.

4) Die Wähler können ihre Stimmen mündlich oder schriftlich abgeben.

5) Ein Gewählter kann sich nur dann der Antretung seines Amtes entziehen, wenn er hinreichende Gründe seiner Weigerung hat, worüber die Erkenntniß den vorgesezten geistlichen Behörden zusteht.

6) Außer den Kirchen-Vorstehern sollen halb soviel Nachälteste gewählt werden, um als Ergänzungsmänner einzutreten.

7) Die Kirchen-Vorsteher sind nach geschehener Wahl von der Kanzel am Schlusse der Predigt, und sofort auch in dem Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

8) Wenn dieselben während ihrer Dienstzeit sterben, so ist für sie eine feierliche Beerdigung als Ehrenbezeugung anzuordnen.

9) Dem Pfarrer und den ihm vorgesezten geistlichen Behörden bleibt die Ausübung des geistlichen Corrections-Rechts allein überlassen, und der Kirchen-Vorstand wird darauf beschränkt, daß er nöthigenfalls den Pfarrer zu Wahrung seines Amtes auffordere, und nur, wenn der Pfarrer mit Zustimmung der Kirchen-Vorstände es rathsam findet, zwei Mitglieder desselben bei den von ihm zu ertheilenden Ermahnungen und Warnungen mit zugezogen werden können, wie es schon im Geiste des Urchristenthums verordnet ist.

10) In Ansehung des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinde, wie solche in den §§. 31—36. des oben genannten Entwurfes dargestellt ist, soll die genauere Bestimmung erst dann erfolgen, wenn in der neuen Kirchenordnung der Abschnitt von der Kirchen-Disciplin nach den in der Berathung über die Kirchenordnung angenommenen Grundsätzen vestgestellt worden ist.

11) Die monatlichen Versammlungen des Kirchen-Vorstandes können nur dann ausgesezt werden, wenn keine Geschäfte

Digitized by Google

vorliegen, und ihnen hat der Pfarrer jedesmal in seiner Amtstracht beizuwohnen.

12) Bei den jährlichen Kirchen-Visitationen sollen die Decane Einsicht von den Protokollen des Kirchen-Vorstandes nehmen.

13) Wollen sich die Kirchen-Vorsteher wegen Beschwerden gegen den Pfarrer besonders versammeln, so müssen sie denselben zuvor in Kenntniß sezen, wobei ihm kein Recht zusteht, die Zusammenkunft zu verhindern.

c) §. 36. Ist an Se. königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, allergnädigst verfügen zu wollen, daß

1) die Kirchenvorsteher auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens einen angemessenen Einfluß bekommen, und sie

2) in ihren amtlichen Verhältnissen die nöthige Unterstützung von Seiten der weltlichen Beamten erhalten.

Die Verschiedenheit, die sich in einzelnen Bestimmungen dieser beiden Beschlußnahmen zeigt, hat nichts Widersprechendes. Sie beruht auf der Verschiedenheit in dem Hauptpunkt, daß sich die eine der beiden Synoden für die Vollziehung, die andre für die Vertagung der allgemeinen Einführung erklärte. Dieß hatte zur Folge, daß die erstere auch ihr Absehen mehr auf den Abschluß der Amtsvollmacht richten mußte, während die leztere mehr den durch die Vertagung entstehenden Zwischenzustand, und die für denselben erforderlichen Bestimmungen, ins Auge faßte. Allein diese Verschiedenheit begründet keine eigentliche Entgegensezung zwischen beiden Synoden.

Dagegen scheint in Ansehung des Hauptpunktes, die wirkliche allgemeine Einführung der Kirchen-Vorstände betreffend, in den angeführten Beschlußnahmen beider General-Synoden in der That

Digitized by Google

ein Widerspruch statt zu finden. Allein bei näherer Erwägung zeigt sich, daß auch die General-Synode zu Ansbach 1) nicht der allgemeinen Einführung überhaupt, sondern nur der augenblicklichen allgemeinen Einführung entgegen war, 2) selbst die augenblickliche Einführung im Einzelnen, bei allen Gemeinden, die sie aus eignem Antrieb und Entschluß bei sich vollziehen wollten, ohne Hinderniß annahm. Sonach wäre der Beschluß der Ansbacher Synode nicht entgegen, wenn nach dem Beschlusse der Synode zu Baireuth das Institut der Kirchen-Vorstände in sämmtlichen Gemeinden des Consistorialbezirks Baireuth eingeführt würde. In diesem Fall entstände zwar eine Verschiedenheit der Einrichtung zwischen den Kirchengemeinden der beiden Consistorialbezirke. Allein diese Verschiedenheit wäre wenigstens nicht von dem Gewicht, mit dem Manche schon früherhin dieses Argument durch das im bedenklichen Ton ausgesprochne Schreckwort Schisma zu bezeichnen gedachten. Denn so wenig jemand zwischen der protestantischen Kirche in Würtemberg und der in Baiern, oder zwischen den Gemeinden in München, Bamberg, Würzburg ꝛc. und den übrigen protestantischen Gemeinden unsers Landes, ein Schisma deßhalb finden wird, weil in jenen Kirchen-Vorstände eingeführt sind, in den leztern aber nicht, eben so wenig kann er zwischen den Gemeinden der Consistorialbezirke Baireuth und Ansbach ein Schisma im Ernst deßhalb fürchten, wenn jene das Institut schon jezt wirklich bei sich einführten,

Digitized by Google

während diese die Einführung noch auf einige Jahre verschieben wollen. Auf jeden Fall ist dieses von der Gefahr einer Verschiedenheit hergeleitete Argument nicht von dem Belang, um gegen irgend einen kleinern oder größern Theil der Gemeinden einen Zwang zur Einführung oder Nicht-Einführung, der bloßen Gleichförmigkeit wegen, anzuordnen.

Insofern also zwischen den in diesem Punkt entgegenstehenden Beschlüssen der beiden General-Synoden entschieden werden mußte, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Antrag der Ansbacher Synode vor dem der Baireuther den Vorzug verdiene, indem 1) für die vorgeschlagene Vertagung sich alle Umstände vereinigen; da für den Augenblick die Gemüther leicht noch in zu lebhafter Aufregung seyn möchten, um irgend eine Entscheidung, Für oder Gegen, ruhig genug aufzunehmen; da sogar einzelne schriftliche Belege vorliegen, daß selbst Männer von Einsicht und richtiger Beurtheilung sich bis jezt noch nicht ganz über ihr gegen das Institut der Kirchenvorstände gefaßtes Vorurtheil zu erheben vermochten; da überdieß auch, wenn noch einige Jahre Zeit zu reiferer Ueberlegung gegeben werden, inzwischen die fortschreitende Entwickelung der noch neuen Civil-Verfassung der Ortsgemeinden sich im Ganzen mehr bevestigen und Bestimmungen gewinnen kann, an die sich jene Einrichtung der Kirchen-Gemeinden leichter anschließen läßt, oder durch die sonst manche Einwendungen gegen das Institut der Kirchen-Vorstände von selbst werden gehoben werden; 2) durch

Digitized by Google

die Vertagung weder im Allgemeinen noch im Einzelnen etwas verloren geht; da keine Gemeinde gehindert ist, das Institut bei sich einzuführen, während die Gemeinden, die es gegenwärtig nicht wünschen, und aus mangelhafter Einsicht und vorzüglich aus allerlei dunkeln Besorgnissen für jezt es nur ungern aufnehmen würden, durch den Aufschub Zeit gewinnen, den bei ihnen erregten Widerwillen allmählich abzulegen; da eben diese Zwischenzeit auch für die nochmalige Berathung des Gegenstandes nicht anders als vortheilhaft seyn kann, und nach einigen Jahren Manches ohne Zweifel in einem andern Licht erscheinen wird.

Den zweiten Hauptpunkt betreffend, nämlich die Amtsvollmacht für die Kirchenvorstände, sind in den Vorträgen der Ausschüsse und in den Verhandlungen der Versammlung selbst die angefochtenen Punkte sämmtlich zur Sprache gebracht, die Zweifel, Klagen und Besorgnisse umständlich geprüft und gewürdiget, und die nöthig erachteten Veränderungen mit vielseitiger Ueberlegung begründet. Von dieser Seite wäre dem gänzlichen Abschluß des Gegenstandes hinlänglich vorgearbeitet, so daß eine Amtsvollmacht, in welcher diese Erinnerungen und Vorschläge gehörig zu Rath gezogen würden, schwerlich noch einen bedeutenden Anstoß finden könnte. Allein, es zeigt sich von keiner Seite ein Drang, die Amtsvollmacht der Kirchen-Vorstände jezt schon nach den vorliegenden Berathungen zum Abschluß zu bringen.

Bleibt die Einführung des Instituts einstweilen durchgängig ausgesezt, so bedarf es ohnehin für jezt keiner

Digitized by Google

keiner solchen Vollmacht oder Amtsanweisung. Wollten aber einzelne Gemeinden die Einführung des Instituts schon jezt vollziehen, ohne die lezte Entscheidung nach den Berathungen der nächsten Versammlung der General-Synoden abzuwarten, so könnte es durchaus kein Bedenken finden, ihnen nach ihren besonderen Vorschlägen eine Einrichtung eben so zu bewilligen, wie sie nach solchen Vorschlägen den protestantischen Gemeinden zu Bamberg und Würzburg bewilliget ist.

Ueberdieß aber scheint es in allen Rücksichten rathsamer, auch in Beziehung auf diesen zweiten Hauptpunkt die lezte Entscheidung noch ausgesezt zu lassen, um für das reiflich Erwogene noch die Reife der Zeit zu benuzen, die sich durch die Vertagung der allgemeinen Einführung des Instituts darbietet. Die Reife der Zeit hat eine Kraft, besonders eine Heilkraft, die oft durch keine Reife des Verstandes ersezt werden kann.

Nach diesen Erwägungen wurde von dem protestantischen Ober-Consistorium, nach dem Beschluß der General-Synode in Ansbach, auf Vertagung der allgemeinen Einführung der Kirchen-Vorstände angetragen, und es erfolgte, diesem Antrag gemäß, nachstehende Entschließung:

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Berathung der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth, die Einführung der Kirchen-Vorstände betreffend, Vortrag erstatten lassen, und beschließen nunmehr auf euere Anträge vom 9ten April d. J. wie folgt:

1.

Die allgemeine Einführung der Kirchen-Vorstände in der protestantischen Kirche bleibt bis zu dem Zusammentritt der näch-

Digitized by Google

sten General-Synode vertagt, bis wohin auch die Bestimmung ihrer Amts-Vollmacht ausgesetzt ist.

2.

Jedoch ist hiedurch keiner Gemeinde das Recht benommen, welches ihr die Verfügung vom 11ten März 1822 einräumt, jetzt schon Kirchen-Vorstände zu erwählen, so wie es auch in jenen, wo diese Wahlen schon vollzogen sind, dabei sein Verbleiben hat.

3.

Die Ausübung des geistlichen Corrections-Rechtes bleibt nach den Bestimmungen des constitutionellen Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse ꝛc. §. 40. der Kirchengewalt.

Wir werden Unsere sämmtlichen Regierungen durch eine besondere Verfügung anweisen lassen, die Geistlichen in der Ausübung ihrer Amtspflichten und zur Steuerung grober Unsittlichkeit nachdrücklich zu unterstützen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichts-Beilagen im Anschlusse zurück zu empfangen.

München, den 14ten Juni 1824.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Gegenständen, die den General-Synoden zur Berathung vorgelegt worden, verdienen hier zulezt noch die beiden erwähnt zu werden, die für das persönliche Interesse der protestantischen Geistlichen in Baiern diſſeits des Rheins von besondrer Wichtigkeit sind, indem sie theils die Verbesserung oder Erleichterung ihrer eignen ökonomischen Lage, theils die Sicherung und Verbesserung des Schicksals ihrer Hinterbliebenen betreffen; nämlich:

1) die Pfarr-Unterstüzungs-Anstalt;

2) die Pfarr-Wittwen-Casse.

Beide Anstalten bestehen zwar schon aus früheren Jahren her, und es war bei den Anträgen, die das Ober-Consistorium darüber an die General-Synoden zu bringen hatte, zugleich die Absicht, über die bisherige Verwaltung beider Cassen offne Rechenschaft zu geben. Die Hauptabsicht aber war, die Anstalten selbst und die Verwaltung derselben, so weit es irgend die Zeitumstände gestatten wollten, zu verbessern, und einestheils die Bestimmungen der Errichtungsurkunden, wo es durch die bisherige Erfahrung als nothwendig erkannt war, zu ergänzen oder zu berichtigen, anderntheils zu Erweiterung der Anstalten selbst neue Mittel aufzusuchen.

Eine Hauptaufgabe dabei war, die beiden bisher noch getrennt behandelten Pfarr-Unterstüzungs-An-

Digitized by Google

stalten a) in Nürnberg einerseits, für die 6 älteren Kreise des Königreiches, und b) in Würzburg andrerseits, für den Unter-Mainkreis, in Eine gemeinsame Anstalt für die gesammte protestantische Geistlichkeit des Königreiches zu vereinigen; und eben so auch den Pfarrwitten des Unter-Mainkreises, für welche bisher durch keine eigne ganz geregelte Anstalt gesorgt war, gleichen Antheil an der allgemeinen Pfarrwittwen-Casse in Nürnberg zuzusichern.

Aus den Verhandlungen über diese beiden Gegenstände könnte es genügen, hier nur die Beschlußnahmen der beiden General-Synoden als Beweis mitzutheilen, mit welchem Gemeinsinn und regem Eifer auch diese Angelegenheit behandelt worden. Inzwischen scheint es doch nicht ganz überflüssig, auch noch die in den Anträgen des Ober-Consistoriums enthaltenen kurzen historischen Angaben über die Entstehung und Bildung dieser Anstalten hier aufzunehmen, und voranzuschicken.

I.

Die Pfarr-Unterstüzungsanstalt betreffend.

A.

1. Geschichtliche Angaben von der Anstalt in Nürnberg.

§. 1. Schon in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts wurden im Fürstenthum Ansbach die entbehrlichen Caplaneien zu Dittenheim, Sachsen, Groshabersdorf, Obermögersheim und Weihenzell aufgehoben, deren Einkünfte den Ortspfarrern zugewiesen, und dagegen den Pfarrern eine bleibende Abgabe oder Kanon unter dem Titel Caplanei-Geld auferlegt, woraus bei dem Consistorium eine sogenannte Caplanei-Gelder-

Casse gebildet wurde, deren Zweck war: für dürftige Pfarrer Zulagen und Gratificationen oder momentane Unterstüzungen darauf anzuweisen.

§. 2. Am 27sten April 1759 wurden auf Vorschlag des Ansbacher Consistoriums auch andere besonders gut dotirte Pfarreien bei Erledigungsfällen mit ähnlichen jährlichen Kanons-Abgaben belegt, und nur wenige sehr gut dotirte Stellen, die zur Belohnung ausgezeichneter Geistlichen dienen sollten, unbelegt gelassen. Es waren dieser mit Kanons-Abgaben belegten Stellen damals, im Jahre 1760, Vier und Zwanzig und der Betrag solcher Abgaben 1170 fl. Später wurden noch 9 andere gute Stellen mit Kanon belegt, bei 40 Pfarreien die Kanons-Abgabe noch erhöht, und noch die Caplaneien Hechlingen, Blaufelden und Röckingen eingezogen, und auf diesortigen Pfarreien neue Kanons radizirt, wodurch der Ertrag der Kanons-Abgaben auf 2570 fl. jährlich gesteigert wurde, dabei auch von 1795 an auf die Anlegung eines Capitalfonds Bedacht genommen war, der aber im Jahre 1799 noch nicht mehr als 500 fl. Capital erworben hatte. Nach vorliegenden Rechnungen war im Jahre 179⅞ die Einnahme dieser Caplanei-Gelder-Casse 1713 fl. 47¼ kr., wovon Zulagen für 24 Geistliche in Raten von 15—200 fl. im Totalbetrag mit 1412 fl. 39¼ kr., dann momentane Unterstüzungen im Totalbetrag von 157 fl. 18 kr. bestritten wurden, und die Gesammt-Ausgabe auf 1594 fl. 57¼ kr. sich belief. Das ganze Vermögen des Instituts aber betrug an 500 fl. Capital, 137 fl. 30 kr. Activposten, und 118 fl. 50 kr. Einnahms-Ueberschuß, im Total 756 fl. 20 kr.

§. 3. Neben dieser Caplanei-Gelder-Casse wurden schon seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts die Einkünfte vacanter Pfarreien nach geendigtem Nachsiz bis zum Antritt des Nachfolgers eingezogen, und daraus eine Armen-Casse zur Unterstüzung dürftiger Pfarrer und Schullehrer und ihrer Relicten gebildet. Die Verwaltung und Verwendung dieser Vacatur-Revenüen war der Domainen Kammer überlassen, und etwas später am 24sten December 1794 verordnet worden: „daß bei Pfarr-Vacanzen, wo kein Nachsiz bewilliget, oder nach dessen Ablauf die Besezung noch nicht erfolgt sey, alles, was aus Aerarial-Mitteln an Besoldung und

Digitized by Google

„Emolumenten verwilliget worden sey, dann was aus Zehnten „und andern Pfarr-Einkünften nicht zur Remuneration der „Verweſung erfordert werde, zu einer bei der Rentei zu ver„waltenden extraordinären Casse eingezogen, und zu solchen Gna„denbezeugungen, wofür die Cassen-Etats keine Titel hätten, „z. B. für Curkosten armer Kranken, verwendet werden sollte;“ jedoch wurde durch Verordnung vom 27sten Juli 1796 die Verwaltung dieser Casse dem Consistorium wieder überlassen, und unter dem 11ten Juli 1797 als Grundsaz angenommen, „daß „die Verbesserung des Schulfonds durch diese Pfarr-Vacatur„Revenüen mit bewirkt werden, zu diesem Zweck die Vacan„ten verlängert, und die ledigen Stellen unentgeldlich von „benachbarten Pfarrern versehen werden sollten.“ Indeß zeigte sich bald der Nachtheil so langer Vacanzen und so unbelohnter Verweſungen, weshalb dann wieder beſoldete Vicare mit 250—300 fl. Remuneration aufgestellt wurden. Privat-Patronats-Pfarreien unterlagen dieser Anordnung nicht, so wenig als die Pfarreien königl. Patronats außerhalb Gebiets, erhielten aber auch keine Zulagen und Unterstüzungen aus dieser Casse, sondern wurden sogleich nach beendigtem Nachsize wieder beſezt.

Die Rechnungs-Extracte über diese Pfarr-Vacatur-Revenüen-Casse weisen aus, daß im Jahre 1797 der Betrag der

Einnahme auf	1608 fl.	47½	kr.
Ausgabe auf	899 ″	49	″
Mehr Einkommen	708 ″	58½	″
Das Activ-Capital auf .	2800 ″	—	″
Das ganze Vermögen auf	3508 fl.	58½	kr. berechnet wurde.

Es hatten 5 Geistliche, 2 Schullehrer, 1 Wittwe daraus Zulagen und Unterstüzungen erhalten.

Vom 1sten Jänner 1797 — lezten Mai 1799 war die

Einnahme auf	4038 fl.	12½	kr.
Ausgabe auf	3672 ″	59½	″
Mehr Einnahme	365 ″	12¾	″
Das Activ-Capital auf	3200 ″	—	″
Das ganze Vermögen auf	3565 fl.	12¾	kr. berechnet worden.

Unter der Einnahme kommen an Vacatur-Revenüen von 9 erledigten Pfarreien 1429 fl. 6¼ kr., an 3 neu aufgelegten

Digitized by Google

Kanons-Abgaben wieder verliehener Pfarreien 435 fl., unter den Ausgaben an Zulagen für 6 Geistliche 1333 fl. 20 kr., an momentaner Unterstüzung für einen Geistlichen 100 fl. und für 2 Wittwen 22 fl. 25 kr. vor.

§. 4. Wegen der vielfachen Collisionen zwischen den beiden, ähnlichem Zweck dienenden, und doch bisher gesonderten, Cassen, nämlich der Caplanei-Gelder-Casse und der Vacatur-Revenüen-Casse, wurde durch Rescript vom 22sten Februar 1799 verordnet, daß beide vom 1sten Juni 1799 an miteinander unter dem Titel Consistorial-Haupt-Casse vereinigt werden sollten. Die Renten dieser Casse sollten bezogen werden a) aus Capitals-Zinsen, b) aus auferlegten Kanons-Abgaben gut dotirter Pfarreien, c) aus Vacatur-Revenüen erledigter durch Vicare verwalteter Pfarreien, d) aus dem Erlös von verkauften Gütern ganz aufgehobener entbehrlicher Pfarreien und Caplaneien. Die Ausgaben und Lasten dieser Casse bestanden a) in Kosten der Administration, b) in bleibenden Zulagen an Geistliche, c) in temporellen Unterstüzungen und Entschädigungen an solche, d) in bedingt bewilligten Zulagen an Schullehrer, e) in Capital-Anlagen zur Vermehrung des Fonds, f) in Remunerationen an Geistliche und Schullehrer von Etats-Ueberschüssen, g) in außerordentlichen Gratificationen an Wittwen, Kanons-Nachlässen und niedergeschlagenen Resten, Anschaffung von Gesangbüchern, h) Beiträge zur Schulfonds-Casse von Etats-Ueberschüssen.

Zur Uebersicht des Standes dieser Casse ergeben die Rechnungen derselben vom Jahre 1805:

Einnahme . . .	10,371 fl.	27¼	kr.
Ausgabe . . .	8,205 ″	33¼	″
Mehr Einnahme	2,165 ″	54½	″
Activ-Reste . .	1,331 ″	19	″
Activ-Capital .	20,900 ″	—	″
Ganzes Vermögen	24,397 fl.	13¾	kr.

Unter den Einnahmen sind 2853 fl. 30 kr. Kanons von 35 damit belegten Pfarreien, 2835 fl. 14 kr. Vacatur-Revenüen von 20 ledigen Pfarreien, 1223 fl. 43 kr. von Capitals-Zinsen. Unter den Ausgaben kommen vor 5377 fl. 11 kr. an Zulagen

Digitized by Google

für 35 Geistliche, 8 Schullehrer und 2 Rechnungsführer, 1410 fl. 7 kr. zum Schulfonds-Beitrag.

§. 5. Wegen des Nachtheils der langen Pfarr-Vacanzen wurde unter dem 15ten Juni 1807 verordnet, daß alle erledigte Stellen nach Ende des Nachsizes sogleich wieder besezt, dagegen zur Entschädigung der Consistorial-Haupt-Casse für den Entgang ihrer Einkünfte aus vacanten Stellen von jedem neu angestellten Geistlichen der dritte Theil des consignirten Ertrags, von jedem weiter beförderten Pfarrer der vierte Theil des erlangten Mehrbezugs nach dem consignirten Ertrag der enthaltenen Stelle ein für allemal sogleich beim Antritt seines neuen Amtes abgegeben werden sollte. Weil indessen auch bei dieser Anordnung der Fall einer Vacanz nicht immer zu vermeiden war, so wurden in einer Verordnung vom 27sten November 1809 und einigen nachträglichen Verfügungen die bei Pfarr-Verwesungen und deren Remuneration eintretenden Verhältnisse genauer bestimmt, auch über die Verwesungen der Decanate und deren Remunerationen (S. Amtshandbuch S. 151—156, dann S. 225—227.), dann über die Art der Verrechnung der Intercalarien erledigter Pfarreien besondre Verfügungen erlassen. (Amtshandb. S. 132—140. 171—183.)

§. 6. Durch die mehrmals veränderte Kreis-Eintheilung und durch die centralisirte Administration des Stiftungs-Vermögens im Jahr 1807 wurde die Verwaltung der ehemaligen Ansbachischen Consistorial-Haupt-Casse, oder gewöhnlich sogenannten Pfarr-Vacatur-Casse, immer mehr erschwert, und das Bedürfniß einer Vereinigung aller Mittel zur Unterstüzung der protestantischen Geistlichen des Königreichs in eine allgemeine Anstalt immer dringender gefühlt, wobei auch die Abfindung des Ansbacher Schulfonds, rücksichtlich seiner Ansprüche an das Vermögen und die Renten der dortigen Consistorial-Haupt-Casse, dann die Einverleibung der Baireuther Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Casse, nach vorheriger Ausscheidung des Antheils, welchen der Baireuthische Schulfond in Anspruch zu nehmen hatte, der sorgfältigsten Erwägung und Berechnung unterworfen wurde.

§. 7. Im ehemaligen Fürstenthum Baireuth war nämlich im Jahre 1797 ebenfalls durch Einziehung der Erträgnisse erledigter Pfarrstellen eine eigne Pfarr-Vacatur-Revenüen-Casse

Digitized by Google

errichtet worden, im Jahre 1802 aber, als sehr beträchtliche für Schul-Verbesserungs-Zwecke bestimmte Capitalien an diese Casse überwiesen wurden, erhielt dieselbe den Namen: Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Casse des Fürstenthums Baireuth, und hatte zum Zweck: 1) geringe Schulstellen zu verbessern, und 2) unzureichend besoldete Geistliche so viel als möglich zu unterstützen. Die ihr zufliessenden Mittel zur Erreichung dieser beiden Zwecke bestanden, a) in den Interessen der dazu gestifteten Capitalien, worunter die Würtembergischen Dotal-Gelder und deren Zinsen mit 36,871 fl. 16 kr. den bedeutendsten Theil ausmachten, b) in Beiträgen aus piis corporibus jährlich 1167 fl. 56 kr., c) in Zuschüssen aus Aerarial-Cassen mit jährlich 2000 fl., d) in Einkünften vacanter Pfarreien, welche durch Vicare zum Besten dieser Casse versehen wurden, e) in auferlegten Kanons-Abgaben von gut dotirten Pfarrstellen. Die Verwaltung und Verwendung dieser Einkünfte wurde unter der Leitung des zweiten Kammer-Senats, als Consistorium, nach bestimmten vom Ministerium genehmigten Etats durch einen eignen Rendanten geführt, und die Rechnung war der Super-Revision der Ober-Rechen-Kammer in Berlin unterworfen. Die Titel der Ausgaben waren a) Besoldungen und Zulagen für Geistliche, b) desgleichen für Schullehrer, c) Remunerationen und Gratificationen für Geistliche und Schullehrer, d) für Schullehrer-Bildungskosten an Geistliche, e) Entschädigungen für Pfarrer und Schullehrer, f) Administrations- und Regie-Kosten, g) Passiv Reichnisse, h) außerordentliche Ausgaben auf unvorhergesehene Fälle. Nach dem im Jahr 1810 vorgelegten auf den ratificirten Etat des Jahres $18\frac{10}{11}$ sich gründenden Conspect über Vermögen, Renten und Lasten dieser Haupt- Pfarr- und Schulfonds-Casse bestand

A) Das Vermögen, in Activ-Capital	64,787 fl.	30 kr.
— — — — — in Activ-Ausständen	1,600 -	— -
	66,387 fl.	30 kr.

B) Die Renten, ordentliche	2734 fl.	15¾ kr.
— — — — außerordentliche	5640 -	34 -
	8374 fl.	49¾ kr.

Digitized by Google

C) Die Lasten, ordentl. der Administration	366 fl.	18¾ kr.
— — — — — der Fundation	7045 ‘	32½ ‘
— — — außerordentliche	902 ‘	58 ‘
	8374 fl.	49½ kr.

Nach einer Uebersicht der Rechnungen dieser Anstalt von 1797—1810 hatten aus derselben in diesen 14 Jahren verwendet werden können:

		für Schullehrer	
An Zulagen für Geistliche	12,011 fl.	31,897 fl.	23¼ kr.
An Remuneration . .	2,859 ‘	6,354 ‘	35½ ‘
Für Schullehrerbildung an Geistliche . . .	5,175 ‘	an Schullehrer	1,581 ‘ 21½ ‘
	20,045 fl.	39,833 fl.	20¾ kr.
		Total 59,878 fl.	20¾ kr.

§. 8. Nach genauer Prüfung der frühern Verhältnisse, Zwecke und Mittel der Ansbacher Consistorial-Haupt-Casse, und der Baireuther Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Casse, dann der Bedürfnisse einer neu zu begründenden allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern nach seinem damaligen Umfang, wurde unter dem 6ten Juli 1811 verordnet, daß 1) der ganze Capitalfond der Baireuther Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Casse so abgetheilt werden sollte, daß zwei Drittel dem Schulfond und ein Drittel dem Pfarrfond zugewiesen werden, 2) daß außer den Zuflüssen aus piis corporibus und aus Aerarial-Beiträgen, welche dem Zweck des Unterrichtes gewidmet bleiben sollen, alle übrigen Zuflüsse aus Pfarr-Kanons, Caplanei-Geldern und Intercalar-Renten erledigter Pfarreien, dann Abgabs-Quoten neuangestellter und weiter beförderter Geistlichen der einzurichtenden Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche vorbehalten bleiben sollen, 3) daß aus dem abgetheilten Pfarr-Unterstützungsfond jährlich noch 418 fl. 26 kr. für die Jahre $18\frac{11}{12}$—$18\frac{13}{14}$ zur Schulfonds-Casse abgegeben werden sollten. In gleicher Art wurde über die Ausscheidung der Ansbacher Consistorial-Haupt-Casse unter dem 19ten März 1812 verordnet, daß 1) von dem Capital-Vermögen 8000 fl. ausgeschieden und dem Vermögen des Schulfonds zugetheilt werden, 2) alle Zuflüsse an Pfarr-Kanons- und Beförderungs-

Digitized by Google

Abgaben, dann Intercalar-Einkünften dem Unterstützungsfonds ausschließlich belassen werden sollen.

§. 9. Die wirkliche Bildung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt und ihrer Administration in Nürnberg konnte daher erst im Jahre 1812 statt finden, und die ausgeschiedenen Capitals-Antheile und Renten der vormaligen Ansbacher und Baireuther Pfarr-Vacatur-Cassen derselben einverleibt werden, so daß vom Anfang des Etatsjahrs $18\frac{1}{12}$ die Ansbacher, und vom Anfang des Etatsjahres $18\frac{2}{12}$ an die Baireuther Haupt-Pfarr-Casse aufgelöst wurde, die wirkliche Extradition des Vermögens und der Renten derselben aber nach Beseitigung mehrerer von der damaligen Administration herrührender Schwierigkeiten erst im Jahre $18\frac{14}{24}$ zum Vollzug kam.

---

2. Geschichtliche Angaben von der Anstalt in Würzburg.

§. 1. Unter der Großherzoglichen Regierung wurde in Erwägung des geringen Ertrags vieler Pfarreien im jetzigen Untermainkreise, nach dem Beispiel der im ehemaligen Fürstenthum Ansbach und Baireuth bestandenen sogenannten Pfarr-Vacatur- oder Consistorial-Haupt-Casse, ein ähnliches Institut im Jahre 1812 unter dem Titel **Pfarr-Unterstützungs-Casse** errichtet. Der Zweck derselben war: theils Pfarreien von geringem Ertrag ein besseres Einkommen zu verschaffen, theils bei der Errichtung neuer Pfarreien die erforderlichen Mittel ihrer Dotation und des standesmäßigen Dienst-Ertrags für den Pfarrer herzustellen, theils hülfsbedürftigen Geistlichen die unentbehrliche Unterstützung gewähren zu können.

§. 2. Zu diesem Zweck sollte 1) eine möglichst sparsame Verwaltung des Kirchen-Vermögens angeordnet werden, um die Ersparnisse zu Capital anzulegen und durch die Zinsrenten die Pfarr-Einkünfte zu verbessern, 2) die Verwendung der Kirchen-Stiftungen nach der Absicht des Stifters strenge vollzogen werden, um die Gemeinden und einzelne Kirchen-Glieder zu neuen Stiftungen geneigt zu machen, 3) wohlhabende Pfarrgenossen zu Vermächtnissen und Schenkungen zum Besten der Kirche ermuntert, 4) bei Gemeinheits-Theilungen der Pfarrei der Theil eines Gemeindegliedes zugewiesen, 5) nahe beisammenliegende gering dotirte Pfarreien mit einander verei-

Digitized by Google

nigt, 6) neue Pfarreien aber nur dann errichtet werden, wenn ein zureichender Fond zur Sicherung aller Ausgaben für Kirche und Pfarrhaus und für den Aufwand des Gottesdienstes ausgemittelt, und dem Pfarrer ein reines Einkommen von 500 fl. baar, oder mit Einrechnung von Dienstgründen, außer der Wohnung, hergestellt worden.

§. 3. Bei der Seltenheit und Ungewißheit dieser Hülfsquellen zur Bewirkung eines anständigen Einkommens sollte daneben eine Unterstüzungs-Casse errichtet werden, deren Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen bestehen sollte:

1) aus einem Staatsbeitrag von noch zu bestimmender Summe auf eine gewisse Zahl von Jahren:

2) aus dem Interkalar-Renten-Ueberschuß erledigter Pfarreien, welche zu dieser Absicht nach Ablauf des Nachsizes noch 1 bis 1½ Jahr lang unbesezt bleiben, durch einen nach Verhältniß des Pfarrertrags zu remunerirenden Vicar versehen, und deren Interkalar-Renten genau verrechnet, und nach Abzug der Verwesungs-Kosten an die Unterstüzungs-Casse abgeliefert werden sollten;

3) aus einer Abgabe, welche jeder neu angestellte Geistliche ein für allemal von dem erlangten Dienst-Ertrag leisten sollte, und welche auf 4 Procent bei 400 fl. Einkommen, auf 5 6 7 Procent bei Stellen von 5 6—700 fl. Ertrag bestimmt werden sollte;

4) aus einer Abgabe aller weiter beförderten Geistlichen, welche jährlich mit 5 Procent von dem erlangten Mehreinkommen geleistet werden sollte;

5) aus allen bei dem Consistorium anfallenden Dispensations-Geldern;

6) aus einer jährlichen einmal in allen protestantischen Kirchen des Grosherzogthums zu sammelnden Collecte.

§. 4. Zur Verwaltung dieser Anstalt sollte ein eigner Administrator aufgestellt werden, dessen jährliche Rechnung dem Consistorium vorgelegt werden sollte, um nach genommener Einsicht von dem Zustand dieser Casse zu bestimmen, ob und wann irgend einem Pfarrer eine jährliche Unterstüzung verliehen werden könne? Der Administrator selbst stand unter der Grosherzoglichen Regierungs-Kammer zu Würzburg. (S. die Er-

Digitized by Google

richtungs-Urkunde der Pfarr-Unterstützungs-Casse in Würzburg vom 4ten Februar 1812, im Würzburger Regierungsblatt vom Jahre 1812 St. III. vom 22sten Februar 1812 S. 25—27., und Amtshandb. für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern. S. 129—132.)

B.

1. Beschlußnahme der Synode zu Ansbach.

1) Die Bestimmung der Errichtungs-Urkunde dieser Anstalt, Nr. I. c. (Amtshandb. ꝛc. S. 124.) die Decanatsgehalte betreffend, dahin abzuändern, daß diese Gehalte, künftig bei neuen Decanats-Verleihungen, nicht mehr nach dem Ertrag des betreffenden Pfarrdienstes, sondern nach dem verschiedenen Umfange der Decanate zu bemessen seyen.

2) Die nach der größeren oder kleineren Zahl von Pfarreien eines Decanats-Districtes zu bemessende Gehaltsquote so zu bestimmen, daß sie nicht unter jährlich 75 fl. im kleinsten und nicht über 150 fl. im größten Decanate betragen.

3) Diese Functionsquote auch den mit Pfarreien von 1100 bis 1200 fl. Ertrag verbundenen Decanaten zu ertheilen.

4) Für den Consistorial-Revidenten in Sachen der Pfarr-Unterstützungs- und der Pfarr-Wittwen-Casse eine Remunergations-Erhöhung bis zu 400 fl. zu bewilligen.

5) Diese Remunerations-Zulage mit 100 fl. auf die Pfarr-Unterstützungs- und mit 75 fl. auf die Pfarr-Wittwen-Casse anzuweisen.

6) Diese Remunerations-Zulage ganz als Fixum zu bewilligen.

7) Die der Errichtungs-Urkunde der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt Nr. II., 2. a—d. und Nr. II., 3. a—d. (Amtshandb. S. 124.) zu Grunde liegende, und im Antrag des königl. Ober-Consistoriums S. 16. §. 13. c. aufgenommene Ausscheidung in Ansehung der Renten dieser Anstalt nicht beizubehalten.

8) Dieselbe Ausscheidung in Ansehung der Ausgaben dieser Anstalt, wie sie in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums vorgeschlagen ist, nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

9) Die Bestimmung der Errichtungs-Urkunde Nr. IV., 4. (Amtshandbuch ꝛc. S. 129.) „am Schlusse jedes halben Jahres über die Vertheilung der Zulagen, der Zulagsraten, Anträge zu machen," beizubehalten.

10) Eben so die Bestimmungen der Errichtungsurkunde Nr. IV. 1. (Amtshandbuch ꝛc. S. 128.) in Ansehung der Vertheilung der Renten beizubehalten.

11) In Ansehung der Zeugnisse für Würdigkeit und Dürftigkeit der Unterstüzung suchenden Geistlichen, anstatt der Bestimmungen Nr. IV., 3. der Errichtungsurkunde, die Ausstellung der mit den nöthigen Gründen und Belegen versehenen Zeugnisse den 3 Capitals-Dignitarien zu übertragen.

12) Die in dem Antrage des königl. Ober-Consistoriums S. 12. §. 13. d. Nr. III. vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregel, „die erste Verleihung einer bleibenden Zulage bloß provisorisch auf Ein Jahr, und erst dann, wenn sie binnen Jahr und Tag von keiner Seite widersprochen worden, als bleibend zu erklären," als gesezliche Bestimmung auszusprechen.

13) Für alle erledigt werdenden geistlichen Stellen ohne Unterschied eine halbjährige Erledigungszeit zu bestimmen, mit Ausnahme der geistlichen Stellen in den Städten, für welche wegen Verlustes der Stellen an Beichtkindern besondere Vorkehrungen anzuordnen sind.

14) Von den durch Tod erledigt werdenden geistlichen Stellen den ganzen Genuß der halbjährigen Interkalarien den Pfarrwittwen, oder übrigen zum Genuß berechtigten Hinterbliebenen, noch ferner, auch nach Erhöhung der Wittwenpension bis auf 100 fl. zu bewilligen; wo keine zum Genuß berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, die halbjährigen Interkalarien dem Pfarrwittwenfond zu überlassen.

15) Von den durch Beförderung oder Versezung erledigt werdenden geistlichen Stellen die halbjährigen Interkalarien vollständig der Pfarr-Unterstüzungs-Anstalt zuzuweisen.

16) Die an die Pfarr-Unterstüzungs-Anstalt zu entrichtende Anstellungs- und Beförderungs-Quarte von dem Jahr $18\frac{1}{12}$ an auf ein Sechstheil des Dienst-Ertrags zu mindern.

Digitized by Google

17) Die Vereinigung der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt des Untermainkreises mit der Nürnberger Anstalt für die 6 älteren Kreise des Königreichs von dem Rechnungsjahr $18\frac{24}{25}$ an zu vollziehen.

18) Von den Geistlichen des Untermain-Kreises keinen Einkauf in die allgemeine Unterstützungs-Anstalt der 6 ältern Kreise zu fordern.

19) Das bei der Unterstützungs-Anstalt des Unter-Mainkreises gesammelte Capital-Vermögen dem Fond der Nürnberger Unterstützungs-Anstalt einzuverleiben.

20) Wegen sicherer Einbeingung der Renten der bisherigen Würzburger Pfarr-Unterstützungs-Anstalt vorerst noch wenigstens auf 2 Jahre, von $18\frac{24}{25}$ an, eine besondere Vereinnahmung jener Renten in dem Unter-Mainkreis anzuordnen.

21) Das königl. Ober-Consistorium anzugehen, daß es den Antrag des Ausschusses auf einen Beitrag von 15,000 fl. aus dem Staatsärar, nachdrücklichst unterstüze.

---

2. Beschlußnahme der Synode zu Baireuth.

§. 6. Die beiden Unterstützungs-Anstalten für protestantische Geistliche in Nürnberg und Würzburg sollen mit dem Anfange des Jahres $18\frac{24}{25}$ ebenfalls gänzlich vereiniget werden, jedoch ohne Uebernehmung einer neuen Last von Decanats-Gehalten.

§. 7. Wegen der Entfernung ist für diese Anstalt eine Filial-Verwaltung in Würzburg beizubehalten.

§. 8. Die Geistlichen des Unter-Mainkreises sind von der bisher eingeführt gewesenen Entrichtung eines Kanons zu fünf Procent ihres durch Beförderung erlangten Mehrbezuges dispensirt, dagegen haben sie, vom Etatsjahr $18\frac{24}{25}$ anfangend, die jährlichen einprocentigen Beiträge, so wie, ein für allemal, die Abgabs-Quarte ihrer Besoldung, wie solche in den sechs älteren Kreisen eingeführt ist, zu entrichten.

§. 9. In Zukunft sollen die Bewilligungen von Zulagen und Unterstützungen erst nach vorgelegter allgemeiner Uebersicht der disponibeln Renten und nach Ablauf des Rechnungs-Jahres statt finden, und zwar in der Art, daß dieselben Ein Jahr lang als provisorisch bewilligt betrachtet und erst dann befüg-

Digitized by Google

tiv werden, wenn die Diöcesan-Synode keine gegründete Beschwerden dagegen erhoben hat.

§. 10. Zur Sicherung des Vermögens dieser Anstalt hat der zeitliche Administrator hinlängliche Caution zu leisten. Auch soll bei seinem Cassenwesen eine Controle und eine periodische Cassen-Visitation angeordnet werden. Desgleichen ist dahin Bedacht zu nehmen, daß die Documente in dem Depositorium des löblichen Magistrats der Stadt Nürnberg aufbewahrt werden mögen.

§. 11. Zur Kenntniß der Theilhaber sollen in Zukunft die Rechnungen dieser Cassen alljährlich nach speciellen Einnahms- und Ausgabs-Positionen bekannt gemacht werden.

§. 12. Da die in der Errichtungs-Urkunde der Pfarr-Unterstützungs-Casse in Würzburg angeordnete Kirchencollecte bisher ohne bedeutendes Resultat war, so ist die Einsammlung derselben in Zukunft zu unterlassen.

§. 13. Es sollen die bisherigen langen Vacanzen im Unter-Mainkreise wegen ihrer nachtheiligen Wirkungen möglichst beschränkt und die Wiederbesetzung der durch Tod erledigten Stellen sogleich nach dem Ende des Nachsizes und des Fiscusquartals, bei den übrigen durch Beförderung erledigten Stellen aber bald möglichst nach geschehener Ausschreibung bewirkt werden.

§. 14. An Seine Königl. Majestät sind die allerunterthänigsten Bitten zu stellen,

1) daß der in der Errichtungs Urkunde der Anstalt zu Würzburg im §. 8. zugesicherte Staatsbeitrag bestimmt und flüssig gemacht,

2) den Decanen, welche nicht schon ein Amtseinkommen von 11 bis 1200 fl. haben, ein angemessener Decanatsgehalt, oder wenn sie sich der gesagten Einnahme schon erfreuen dürften, wenigstens eine gewisse Summe zur Deckung ihrer Amts-Exigenz aus der Staatscasse, wie denen im Rheinkreise bewilliget,

3) daß gehörig besoldete Rechnungsrevisoren bei den königl. Consistorien und dem königl. Ober-Consistorium zur schnellern Erledigung der Rechnungs-Gegenstände aufgestellt, und endlich

4) daß die Dispensationsgelder bei Dispensationen von Verwandtschaftsgraden, von Aufgeboten, und von der geschlossenen

Digitized by Google

nen Zeit auch in den übrigen 6 Kreisen ebenso, wie im Unter-Mainkreise, der Unterstützungs-Anstalt allergnädigst überlassen werden.

II.

Die Pfarrwittwen-Unterstützungs-Anstalt betreffend.

A. Geschichtliche Angaben.

1. Von der Anstalt in Nürnberg.

§. 1. Eine der ersten Sorgen des im Jahr 1808 neu errichteten protestantischen General-Consistoriums gieng auf die Erleichterung des Schicksals der protestantischen Pfarrwitten, welche bis dahin theils gar keine Alimenten erhalten hatten, theils nur wenige Bezüge von etlichen Gulden aus Capitels-Wittwen-Cassen, wozu ihre Männer bestimmte Beiträge hatten leisten müssen, erwarten durften, theils durch einzelne unbestimmte Sustentationsbeiträge aus Local-Stiftungen des Cultus und der Wohlthätigkeit, dann durch geringe Pensionen an Geld und Naturalien aus Aerarialmitteln gegen die äußerste Noth geschützt worden, theils in einigen Wittwenhäusern z. B. zu Ansbach, Kulmbach, Rothenburg und Weißenburg Unterkunft fanden, und höchstens aus Local-Mitteln zu Augsburg, Kempten, Lindau, Memmingen, Nürnberg, Rothenburg und Ulm eine etwas bedeutendere Hülfe erlangen konnten. Man hegte zwar die Hoffnung, daß die Consolidirung und Centralisirung des protestantischen Stiftungsvermögens bedeutende Ueberschüsse zur Bildung einer Pensions-Anstalt für die Relicten der Geistlichen darbieten würden, aber diese Hoffnung blieb nach den Resultaten der Inventarisation dieses Stiftungsvermögens wegen des dürftigen kaum seinen nächsten Zwecken genügenden Zustandes desselben und wegen der darauf lastenden Besteuerung und schweren Administrations-Kosten unerfüllt. Nur einige der allerbedürftigsten Wittwen, welche sonst nirgendoher Bezüge zu genießen hatten, konnten mit ei-

Digitized by Google

ner Unterstützung von 50 fl. jährlich durch Zuschuß aus protestantischen Kirchenstiftungen seit dem Jahre 1810 bedacht werden.

§. 2. Unterdessen wurden die nöthigen Notizen über die vorhandenen Wittwen, über die von ihnen bisher genossenen Sustentations-Beiträge, dann über die vorhandenen allgemeinen, besondern und localen Unterstützungs-Mittel gesammelt, und für jede Wittwe einstweilen wenigstens 50 fl. jährlich mit Einrechnung ihrer anderweitigen Bezüge als Minimum einer Normal-Pension auszumitteln versucht. Die Local- und Societäts-Witten-Cassen, wie z. B. die Consistorial-Legaten-Casse zu Ansbach, die Pfarrwittwen-Casse zu Augsburg und die Societäts-Wittwen-Cassen einiger Diöcesan-Capitel konnten nicht eingezogen werden, ohne Privat-Rechte und bestimmt ausgesprochene Stiftungs-Zwecke zu beeinträchtigen, und die angesonnenen Beiträge von Kirchen-Patronats-Herrschaften und von Patronats-Kirchen-Aerarien fielen höchst unbedeutend aus.

§. 3. Erst im Jahr 1811 wurde durch die von Seiner Königl. Majestät allergnädigst verordnete Ueberlassung der Hälfte von den Capitalien der aufgelösten evangelischen Collecten-Casse zu Regensburg der Grund zu einem etwas ergiebigern Pensionsfond für Pfarrers-Wittwen gelegt, und derselbe noch weiter durch die Ueberlassung der Heilsbronner Wittwen-Pfründen, durch Ertheilung des Verlags-Privilegiums auf kirchliche Bücher, durch Anlegung einer jährlichen Abgabe von 1 Procent des fatirten Diensteertrags aller geistlichen Stellen, und durch Bewilligung größerer Beiträge von Kirchen-Patronats-Herrschaften und Patronats-Kirchen-Aerarien vermehrt. Weil aber die Extradition der an die allgemeine Pfarrwittwen-Anstalt überwiesenen Fonds und Renten nach mancherlei Anständen erst im Jahr 1813 ganz vollzogen werden konnte, so wurde erst unter dem 7ten Februar 1814 die allgemeine Verordnung über die Einrichtung der Pfarrwittwen-Casse in Nürnberg erlassen, welche im Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern S. 141—144. abgedruckt ist, und als Errichtungs-Urkunde dieser Anstalt betrachtet werden muß, an welche sich auch die allgemeinen Verordnungen über den Nach-

Digitized by Google

siz der Relicten protestantischer Geistlichen anschließen, welche S. 148—150. im Amtshandbuch enthalten sind.

§. 4. Der Siz der Administration der allgemeinen Wittwen-Casse wurde nach Nürnberg verlegt, als dem schicklichsten Mittelpunkt für die Einziehung der Renten und Vertheilung der Lasten dieses Instituts. Zur Ersparung der Administrations-Kosten wurde diese Verwaltung gegen Bezug eines Functions-Gehaltes dem Quiescenten des Stiftungsdienstes und Administrator der Pfarr-Unterstüzungs-Anstalt, Zwingel in Nürnberg, übertragen, außerdem aber die beiden unter seiner Administration stehenden Institute der Pfarr-Unterstüzungs- und der Pfarrwittwen-Pensionirungs-Anstalt rücksichtlich ihres Vermögens, ihrer Renten und Lasten, und ihrer Etats und Rechnungen, durchaus von einander geschieden erhalten. Die Aufsicht über diese Administration hatte das ehemalige Local-Commissariat zu Nürnberg, nachher das königl. General-Decanat zu Ansbach und seit 1818 das königl. Consistorium zu Ansbach zu führen, unter der Oberaufsicht des königl. Ober-Consistoriums in München, an welches auch die Rechnung dieser Anstalt zur Superrevision und Ertheilung des Rechnungs-Absolutoriums gelangt.

B. Beschlußnahmen der General-Synoden.

1. Von der Synode zu Ansbach.

1) Den in dem Antrag des königl. Ober-Consistoriums S. 18—24. zur Prüfung mitgetheilten Entwurf einer Pfarr-Wittwen-Casse-Ordnung im Allgemeinen, mit Vorbehalt der in den Erinnerungen des Ausschusses und in den einzelnen Abstimmungen vorgeschlagenen, hier unten näher zu bezeichnenden, Modificationen anzunehmen.

2) Die §. 3. b. des Antrags in Ansaz gebrachte neue Einnahmsquelle, „Ertrag eines Quartals von den Interkalar-Renten ꝛc.“ obigem Beschlusse A. 14. gemäß, ausfallen zu lassen.

3) Bei §. 3. c. mit Rücksicht auf §. 15. (S. 21. des Antrags) den Zusaz zu machen: „oder noch zu verwilligende.“

Digitized by Google

4) Den in §. 3. d. vorgeschlagenen Einkauf der Geistlichen des Unter-Mainkreises in die Pfarrwittwen-Casse der 6 älteren Kreise nicht anzunehmen, und dem gemäß in der Fassung des §. 10. das Erforderliche zu ändern.

5) Von den Ausländern, die eine protestantische geistliche Stelle in Baiern erhalten, 5 Procent des erlangten Dienst-Ertrags als Einkauf in die allgemeine Pfarrwittwen-Casse, und zwar die baare Erlegung des betreffenden Betrages, zu verlangen, und dem gemäß, die Fassung des §. 11. zu ändern.

6) Im §. 12. zu der auch der Frau eines entsezten Geistlichen vorbehaltenen Befugniß der Theilnahme an der Pfarr-Wittwen-Casse die Bedingung hinzuzufügen: „wenn dessen Frau an seiner Entsezung schuldlos ist, und er seine Beiträge zu entrichten fortfährt, er auch nicht in ein anderes Amt übergeht."

7) Den §. 26. dahin abzuändern: „alle Wittwen treten in den Genuß der Wittwen-Pension mit dem ersten Tage des beendigten Nachsizes."

8) Das königl. Ober-Consistorium anzugehen, daß es auf dem geeigneten Wege den Antrag an das königl. Staats-Ministerium der Finanzen bringe, „den bei der Staats-Casse angelegten und noch anzulegenden Capitalien der Pfarr-Wittwen-Casse dieselbe Wohlthat der Verzinsung mit 4 Procent zu Theil werden zu lassen, die den Sparcassen bewilligt worden."

9) Für den Fall, daß die Pfarr-Wittwen-Casse die im §. 18. S. 23. des Antrages auf 84 fl. für jezt, und auf 100 fl. von dem Rechnungsjahr $18\frac{24}{25}$ an, erhöhte jährliche Wittwen-Pension zu leisten außer Stand seyn sollte, zu Ergänzung des Fehlenden, auf so lange bis eine anderweitige hinlängliche Vermehrung der Einnahme erlangt werden kann, die jährliche 1. Procent-Abgabe der Geistlichen zu dieser Casse noch um $\frac{1}{2}$ Procent zu erhöhen.

---

2. Von der Synode zu Baireuth.

§. 1. Sämmtliche protestantische Geistliche des Unter-Mainkreises, sollen mit Einschluß derer, die sich in dem Mediat-Consistorial-

Digitized by Google

Sprengel von Kreutzwertheim befinden, mit dem Anfange des Etats-Jahres 18$\frac{3}{4}$ unter folgenden Bedingungen in den Verband der allgemeinen Pfarrwittwen-Casse, welche für die sechs ältern Kreise früher errichtet wurde, zu gleichen Rechten und Genüssen aufgenommen werden:

1) Ein jeder Geistliche hat, ohne Unterschied, entweder baar oder in verzinslichen Obligationen, fünf Procent seiner fatirten Pfarr-Einkünfte zu entrichten;

2) Soll ein jeder derselben fortdauernd jährlich und zwar mit dem Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$ anfangend, Ein Procent seiner Besoldungs-Einnahme in die gesagte Casse schießen;

3) Bei jeder durch den Tod erfolgten Pfarr-Erledigung hat die Wittwen-Casse (nach beendigtem dreimonatlichem Nachsitze der Relicten) den vierteljährigen Besoldungs-Ertrag zu beziehen.

§. 2. Die gegenwärtigen Pfarr-Wittwen sind mit Anfang des Jahrs 18$\frac{3}{4}$ in alle und jede Rechte einzuweisen, deren sich die übrigen in den 6 ältern Kreisen dermalen erfreuen und in Zukunft erfreuen werden.

§. 3. Der von dem königl. Ober-Consistorium vorgelegte Entwurf einer Wittwen-Casse-Ordnung ist in allen seinen Theilen angenommen.

§. 4. Außer der allgemeinen Pfaar-Wittwen-Casse ist von dem rückständigen Staatsbeitrag der Herzoglich Wilhelminischen, der Freiherrlich von Gemmingenschen und der von Schäzlerschen Stiftung ein Reservefond zu bilden, um in außerordentlichen Fällen aus demselben eine außerordentliche Unterstüzung an Pfarrers-Relicten geben zu können.

§. 5. Das königl. Ober-Consistorium wird gebeten und aufgefordert, dahin zu wirken,

1) daß die allergnädigst bewilligten 15,000 fl. aus dem Staats-Aerar vom Anfange der gegenwärtigen Finanz-Periode, flüssig gemacht werden;

2) die ehrfurchtsvolle Bitte an Seine königl. Majestät zu stellen, allergnädigst verfügen zu wollen, damit die Pfarr-Wittwen-Casse auch aus andern Quellen noch Zuschüsse erhalte, welche im Stande sind, zahlreiche Familien gegen drückenden Mangel zu schüzen.

Digitized by Google

3) dahin Bedacht zu nehmen, daß alle mögliche Vorkehrungen zur Sicherheit der Casse und zur Garantie des Vermögens getroffen, und endlich

4) daß der dermalige Administrator Zwingel in Nürnberg, der bisher mit ausgezeichneter Sorgfalt den Fond verwaltet hat, zur allerhöchsten Gnade empfohlen werde.

Für die beiden Anstalten sind den hier mitgetheilten Beschlußnahmen der General-Synoden gemäß neue Verwaltungsordnungen entworfen, und zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt, die seiner Zeit werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die besondern Wünsche und Bitten der General-Synoden betreffend

wird hier noch mit zwei Worten erwähnt, daß die zahlreichen schriftlichen Eingaben durch die dazu erwählten Ausschüsse sorgfältig gewürdiget, und nach ihrem Inhalt, je nachdem er

a) innere Kirchen-Angelegenheiten, oder

b) äußere Verhältnisse der Kirche

zur Sprache brachte, in zwei Classen geschieden, die der erstern Classe den Synoden zur Berathung vorgelegt, die der leztern dem Präsidium übergeben wurden, um sie dem Ober-Consistorium zu näherer Prüfung und nach Befinden geeigneter Vertretung bei dem königl. Staats-Ministerium, im Namen der Synode zu empfehlen. Zur Beruhigung der Committenten kann hier die öffentliche Versicherung gegeben werden, daß der Auftrag vollzogen, und ein erwünschter Erfolg zu erwarten ist.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Eröffnungsrede bei der General-Synode zu Ansbach.

Ehrwürdige Versammlung!

Ein wichtiger Beruf vereiniget uns hier. Was der Kirche noth ist und seit langen Jahren schon der Wunsch der Bessern war, die Herstellung der äußeren und inneren Ordnung unserer Kirche, soll von uns berathen und zur Einführung vorbereitet werden. Der heutige Tag, an dem wir diesen Beruf antreten, ist deßhalb für unsere ganze Kirche ein Tag der Freude und der Hoffnung. Lassen Sie uns diesen Tag beginnen mit Gebet und Dank.

Unsere erste Pflicht sey heute die Pflicht des Dankes gegen Seine Majestät unsern allergnädigsten König und unserer Kirche obersten Schutzherrn. Er hat in seiner Weisheit wohl erkannt, daß nur ein wahrhaft christliches Volk auch ein vollkommen treues Volk sey, und daß die Auflösung der kirchlichen Ordnung auch die Ordnung des Staates und selbst das bürgerliche und häusliche Glück der Familien mit Verderben bedrohe. Darum hat Er nicht nur die Rechte der Kirche auf's Neue vest gegründet und ihre Verfassung mit der Verfassung des Landes unzertrennbar verbunden, sondern auch seinen ernsten Willen ausgesprochen, daß die Kirche die ihr zurückgegebenen Rechte vor allem anderen dazu anwende, ihre eigene innere Ordnung so herzustellen und zu verbessern, daß sie, dem Berufe gemäß, der ihr von Gott und ihrem Stifter Christus gegeben ist, Heil und Segen über die Menschheit zu verbreiten, von Neuem in den Stand käme. Zu dem Ende hat Er auch unsrer Kirche nicht nur alle die Rechte, die ihr durch frommgesinnte, heldenmüthige Vorfahren errungen sind, auf's Neue bestätiget, und ihr alle die Einrichtun-

Digitized by Google

gen und Mittel eines segensreichen Wirkens, die durch lang bewährte gesezliche Anordnungen bestanden haben und noch bestehen, auf's Neue gesichert, sondern er hat diesen Einrichtungen, die Kirche in ihrem Innern zu ordnen und zu ihrer Bestimmung wirksamer zu machen, eine neue wichtige hinzugefügt. Daß wir hier versammelt sind, das Wohl unserer Kirche durch auserwählte Stellvertreter selbst zu berathen und die unter Seinem Königlichen Scepter äußerlich vereinigten protestantischen Kirchen vieler Landesgebiete zu Einer gemeinsamen Ordnung auch innerlich zu vereinigen, ist allein das Werk und die freie Gabe Seiner hohen Weisheit und Gnade. Ihm allein haben wir diesen großen Vorzug zu danken, den viele unserer Schwesterkirchen andrer Länder noch entbehren. Diesen Dank spreche ich in unser aller Namen mit der tiefsten Ehrfurcht aus, zugleich aber auch in unser aller Namen den vesten Entschluß: unsern Dank nicht bloß in Worten sondern in der That zu beweisen, indem wir die Aufgabe, die uns gegeben ist, mit der Treue erfüllen, die allein jener hohen Gnade uns würdig machen kann.

Diese Aufgabe aber ist eben so schwierig als sie wichtig ist, und es mag wohl rathsam seyn, uns beides recht lebendig vorzuhalten. Doch ich rede zu Männern, die beides sicher auch schon tief beherziget haben, und bedarf also nicht, Sie darauf erst besonders aufmerksam zu machen. Eben so darf ich mit aller Zuversicht voraussetzen, daß irrige Ansichten über unsere Aufgabe und über die rechte Art ihrer Lösung sich hier unter uns nicht finden. Es bedarf also unter uns auch keine Berichtigung solcher Ansichten. Allein, von außen laufen über den Zweck und über das Thun und Treiben der General-Synode irrige Vorstellungen um, denen leicht mehr Gewicht, als sie verdienen, beigelegt und dadurch erst eine beunruhigende Einwirkung zu Theil werden könnte. Gegen diese, glaube ich, einige berichtigende Worte als unsere gemeinsame Ueberzeugung aussprechen zu dürfen.

1) Manche erwarten von der General-Synode, daß sie vor allem anderen die Verfassung unsrer Kirche selbst in Berathung nehmen und darin allerlei Verbesserungen, die sie als nothwendig erkannte vorstellen, aus-

Digitized by Google

wirken werde. Diesen werden wir ganz ruhig entgegnen: daß die General-Synode selbst auf der Verfassung unserer Kirche beruhe, und diese folglich schon deßwegen außer dem Bereich unserer Berathungen liege, weil sie deren Grundlage ist. Außerdem aber ist auch durch eine gesetzliche Vorschrift unsern Berathungen ihr Kreis genau bezeichnet. Sie sind auf die innern Angelegenheiten der Kirche beschränkt. Wer diese Schranke zu eng fände, dem könnte nicht die Sicherung unserer Kirche, die in der Landesverfassung liegt, und nicht die ganze Wichtigkeit der Angelegenheiten, die uns wirklich zur Berathung zugewiesen sind, gehörig klar geworden seyn. Er würde nicht eine Erweiterung der Gränze nach Außen von uns verlangen, wenn er sähe, wie viel uns nach Innen zu thun aufgegeben ist, und wenn er zu der Erkenntniß gelangt wäre, daß die wirksamste Sicherung des Wohls unserer Kirche nicht von ihrer äußern Stellung, sondern am allermeisten und gewissesten von dem abhange, was wir nach Innen daran bauen.

2) Andere versprechen sich von uns, daß wir vor allem anderen gegen die Verführungen zum Abfall von unserer Kirche, über welche sich neuerlich von allen Seiten vermehrte Klagen vernehmen lassen, neue Waffen schmieden werden. Diese würden sich in ihrer Erwartung nicht getäuscht finden, wenn sie die rechte Waffe meinten. Aber, wenn sie die Waffe gesetzlicher Strafmittel oder irdischer Gewalt meinen, so können wir ihnen nicht entsprechen. Jene trägt und handhabt nur der weltliche Arm der Gerechtigkeit, und diese kennt die Kirche Christi nicht, der von sich selbst gesagt hat, sein Reich sey nicht von dieser Welt. Die einzige Waffe, die die Kirche kennt, ist die Waffe des Geistes, und diese soll auch bei uns sicher nicht versäumt werden. Allein ehe wir auf Gegenwehr denken, und damit wir auf die rechte denken, lassen Sie uns erst fragen, wodurch uns eine solche nöthig werde? Woher das Bedürfniß einer schärferen Wehrwaffe, die man gegen jene Angriffe fordert; kommt es nicht zuerst aus unserer

Digitized by Google

eigenen Verstummniß? Was soll denn der bekümmerungswerthe Mitbruder unserer Kirche, der das Unglück hat in Verlockungen zum Abfall zu gerathen, den Versuchern entgegenstellen, wenn er keinen rechten Grund seines Glaubens hat, und nicht einmal recht weiß, was seine Kirche lehrt und glaubt? Und wie soll er dieß wissen, wenn er es nicht gelehrt worden? Und wie soll er es gelehrt werden, wenn es an der Unterweisung fehlt, oder wenn jeder Lehrer sein eigenes Evangelium prediget, und die Lehrmeister sich selbst und ihre Zuhörer verwirren? Hieher also werden wir uns wenden müssen, um dem Uebel zuvorzukommen, dessen Abwehr jene fordern. Dafür lassen Sie uns vor allem andern sorgen, 1) daß schon in unsern Kindern allen ein guter Grund der evangelischen Lehre gelegt werde, daß nur einen deutlichen, wahrhaft christlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht herstellen, daß kein Glied unserer Kirche aus der Schule in die Welt übergehe, ohne von dem Grund unsers Glaubens eine klare lebendige Erkenntniß erlangt zu haben, und dann 2) daß nicht das einfache Wort des Evangeliums mit Willkür nach Menschenweisheit gedeutet und dem Zuhörer unkenntlich und unverständlich werde, und daß nicht unsere Predigten den Verstand finster und das Herz kalt lassen. Aber auch darüber lassen Sie uns wachen, daß unsere Seelsorger nicht wie die Miethlinge schlafen oder fliehen, wenn der Wolf kommt, die Heerde zu zerstreuen, sondern daß sie, nach dem Beispiel des guten Hirten, ihrer Heerde fleißig warten, und auch die verirrten Schafe wieder zu der Heerde sammeln.

3) Andere hoffen von der General-Synode, daß sie die Freiheit der einzelnen Mitglieder der protestantischen Gemeinden nicht nur bewahren und erhalten, sondern auch erweitern und gegen alle Verfügungen der obern kirchlichen Behörde, worüber nicht zuvor jeder Einzelne um seine Einwilligung gefragt worden, sichern werde; und sie wollen nur unter solcher Bedingung der Kirche angehören, und sich zum Voraus gegen alle Anordnun-

Digitized by Google

gen, auch wenn sie nach den Berathungen der General-Synode verfügt würden, feierlichst verwahrt haben. Denen wollen wir nur sagen, was sie vielleicht selbst noch nicht recht bedacht haben, daß es eigentlicher Demokratismus der Kirchenverfassung ist, den sie fordern, und wir wollen ihnen zu gut halten, daß sie das Wort nehmen, ohne sich um die Kenntniß der Verfassung, welche die protestantische Kirche von Luther an gehabt hat, bemüht zu haben, und ohne den klaren Buchstaben der Constitution und ihrer Edicte gebührend zu achten. Es reicht vollkommen hin, sie auf den Buchstaben der Edicte zu verweisen.

4) Noch andere fürchten von der General-Synode, daß sie nicht nur zu größerer Freiheit der einzelnen Mitglieder der protestantischen Kirche nicht führen, sondern vielmehr sogar die bestehende protestantische Freiheit, die durch Gut und Blut unserer im Glauben unüberwundenen Vorältern erkaufte protestantische Freiheit, zu beschränken, wohl gar zu vernichten trachten werde. Zwei Bedingnisse pflegen sie als das Wesen dieser Freiheit zu setzen: 1) einestheils, daß der protestantische Geistliche völlig ungebunden sey, seiner Gemeinde als Evangelium vorzutragen, was er als solches nach seiner Ansicht gelten lassen wolle, und dagegen, was er nicht als solches anerkenne, zu verwerfen, und nach Gefallen wohl auch öffentlich zu widerlegen; 2) anderntheils, daß jedes Mitglied der protestantischen Gemeinde nicht nur innerlich in seinem Glauben und Gewissen, sondern auch äußerlich in seinem Leben und Wandel, völlig ungebunden und von allen Verhältnissen und Forderungen der Kirche gänzlich unabhängig seyn müsse. Einer eigentlichen Widerlegung dieser Ansichten bedarf es hier nicht. Die Letztern haben sich schon selbst gerichtet, und die Constitution in ihren Edicten hat das Urtheil über sie ausgesprochen. Gegen die Erstern aber wollen wir frei und offen aussprechen, daß allerdings die General-Synode geltend machen werde, was die Kirche als Kirche von ihren Lehrern zu for-

Digitized by Google

dern hat. Darnach werden sie unstreitig eine Beschränkung erfahren, aber nicht der Freiheit des eigenen Forschens und Prüfens, welche die Seele wahrer Ueberzeugung ist, wohl aber des Mißbrauchs gänzlich willkürlicher Behandlung des Evangeliums, welche die Auflösung der Kirche und den Tod des Christenthums herbeiführt.

5) Endlich am entschiedensten weissagen uns Viele das Mißlingen unseres Vorhabens, indem sie auf den Zeitgeist deuten, der sich allen unsern Unternehmungen drohend entgegenstelle. Sie weisen uns auf die große Kluft hin, die sich in den Lehrmeinungen der Schule wie in den Lebensansichten der Weltmenschen bis zu den äußersten Gegensäzen ausgebildet habe, und zeigen uns, daß uns kein Ausweg bleibe, als dem Strom zu folgen, indem die Vereinigung des Zwiespalts undenkbar sey, auf den beiden entgegensezten Seiten aber eine an Zahl und Ansehen gleich große Partei stehe, so daß wir uns für keine der beiden Hälften erklären könnten, ohne die andere dagegen zu verlieren.

Wäre unsere Lage wirklich so verzweifelt, wie sie uns in dieser Drohung vorgestellt wird, so müßten wir allen Muth verlieren, unser Werk zu beginnen. Darum lassen Sie uns die angedrohte Gefahr näher ins Auge fassen, die in dem Geiste der Zeit liegen soll, damit wir nicht als Geist nehmen, was nur ein Gespenst ist, und ohne Grund erschrecken. Doch wollen wir auch das, was wirklich Gefahr droht, uns nicht selbst verbergen, und aus den Uebertreibungen der Kleinmüthigen wie der Uebermüthigen uns Warnung nehmen, um in unsern Schritten Maß und Ziel zu halten.

Wahr ist, daß die Zeiten vorüber sind, wo die Kirche die einzige Erzieherin und Lehrmeisterin war, und wo sie eben deßwegen auch sich das Recht nehmen durfte, als Zuchtmeisterin, wo es Noth that, einzuschreiten. Diese Zeiten sind für uns vorüber. Die Kirche hat bei uns ihre Bestimmung der Erziehung in so weit erfüllt, daß öffentliche Zucht und Sitte, durch sie gebildet, ihre eigene Leitung, bei einem großen Theil, selbst

Digitized by Google

übernommen haben. Die diesen Unterschied ihrer Zeit vergessen, und die Kirche zu jener vormaligen Stellung zurückzuführen gedenken, täuschen nur sich selber, und sind den unbedachtsamen Vätern zu vergleichen, die gegen die großjährig gewordenen Söhne noch die Schulruthe erheben möchten. Eben so wahr aber ist, daß die Kirche noch auf diesen Tag, selbst unter uns, für Hunderttausende die einzige wahre Erzieherin und Lehrerin ist, und daß auch von denen, die über ihre Leitung sich erhoben dünken, die wenigsten ihrer in der That so ganz entbehren können. Diejenigen also, die die Kirche auf das Lehramt allein beschränken und sie von aller unmittelbaren Einwirkung auf das Leben und auf religiöse und moralische Bildung ausschließen wollen, die alles, was die Kirche vormals durch ihre Leitung des öffentlichen Lebens vermocht und geleistet hat, durch die öffentliche Sitte, in Verbindung mit dem strafenden Arm der weltlichen Gewalt, ersezt glauben, täuschen sich nicht weniger, als jene, und sind den übel gerathenen Kindern zu vergleichen, die ihrer Mutter spotten.

Ferner wahr, auch in Ansehung des Lehramtes der Kirche ist, daß die verschiedensten Ansichten bei den Lehrern und die entgegengesezteſten Forderungen bei den Zuhörern statt finden, und daß eine Bestimmung über den öffentlichen Unterricht in der evangelischen Lehre des Christenthums ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten in jenen Gegensäzen habe. Allein nicht wahr ist, wenn sie daraus folgern, daß, in solcher Stimmung der Lehrer und der Zuhörer, jede Bestimmung über den Umfang und die Art des christlichen Religionsunterrichtes die Gemeinde entzweien und den einen oder den andern Theil derselben unzufrieden machen müsse, und daß der Prediger, wie er auch sich wenden möge, doch immer in Gefahr sey, den einen Theil der Gemeinde anzustoßen und aus der Kirche zu vertreiben; und zwar zu einer Zeit, wie sie hinzusetzen, wo es unstreitig mehr Noth wäre, Zuhörer in die Kirche hinein als hinaus zu predigen. Das Wahre vielmehr ist, daß sich ein

Digitized by Google

solcher scharfer Gegensaz nur in den wenigsten Gemeinden findet, daß die bei weitem größte Zahl nur reines Evangelium will, daß nur das Nichtchristliche der öffentlichen Vorträge die Kirchen leer gemacht hat, wie nur das Verlangen nach Christenthum die größere Zahl jezt wieder dahin zurück führt. Darnach kann auch die Wahl, wenn zwischen beiden Gegensäzen gewählt werden muß, nicht schwer seyn. Zwischen denen, die an allem, was eigentlich christlich ist, Anstoß nehmen, und denen, die alles absichtliche Umgehen alles eigentlich Christlichen verwerflich finden, und denen ein Christenthum ohne Christus mit Recht ein Gräuel ist, wie sollte die Wahl für die Kirche einen Augenblick zweifelhaft seyn? Wer in die Versammlungen der christlichen Gemeinde kommt, der sucht dort Christum und sein Wort, und hat ein Recht, von uns zu fordern, daß er finde, was er sucht. Den andern, denen dieser Gottesdienst nicht zusagt, werden wir nicht Rede stehen; wir werden ihnen nicht wehren sich entfernt zu halten, und ihre Erbauung anderswo zu suchen. Ein Recht, sich zu beklagen, werden sie gegen uns nicht geltend machen.

So löst sich der vermeinte Zwiespalt leicht und ganz, sobald wir nur, über jene Irrungen nicht achtbarer Geister der Zeit uns erhebend, auf den wahren Geist achten, der in und mit dem Evangelium wirkt.

Dieser Geist allein soll uns zur Richtschnur dienen; ihm getreu, werden wir mit seiner Hülfe vollbringen, was zum Heil der Kirche Christi von uns unternommen wird. In diesem Geiste lassen Sie uns Muth und Vertrauen schöpfen, und unser Werk, wie schreckend auch die Hindernisse scheinen mögen, freudig beginnen. Dazu wollen wir uns mit ernstem Vorsaz bereiten und mit Gebet stärken; den ernsten Vorsaz uns jezt feierlich und eidlich angeloben, und dann zu der Ausführung desselben in öffentlicher Andacht Gott um seinen Beistand und Segen anrufen.

Digitized by Google

Schlußworte bei der General-Synode zu Ansbach.

Nachdem wir Gott unsern Dank für den guten Geist, der mit seiner Hülfe in unsern Berathungen gewaltet hat, in öffentlicher Andacht gestern dargebracht haben, war es der würdigste Schluß, den die Versammlung machen konnte, in der vorgelesenen Uebersicht der gefaßten Beschlüsse die Summa dessen, was sie zu Stand gebracht hat, anzuhören.

Ist es nun auch nicht die Vollendung eines großen Werkes, die wir zu Stande gebracht haben, so ist doch ein Anfang gemacht, der zu frohen Hoffnungen berechtiget.

1) Sie haben Ihren geistlichen Mitbrüdern eine Erleichterung ihrer schweren Gesellschafts-Lasten zuerkannt;

2) Sie haben für ein verbessertes Schicksal der Wittwen und Waisen der Geistlichen zu sorgen, selbst wenn es mit neuen Opfern von Ihrer Seite geschehen müßte, sich bereit erklärt;

3) Sie haben für den Religionsunterricht unserer Jugend die Erneuerung einer wahrhaft christlichen Grundlage vorbereiten helfen;

4) Sie haben für die Herstellung einer bessern Ordnung unsrer Kirche und unseres Gottesdienstes ernsten wohlüberlegten Rath gegeben;

5) Sie haben die weit verbreitete Sorge vor einem als gefährlich für Glaubens- und Gewissensfreiheit verdächtigten Institut den geängstigten Schwachen abgenommen;

6) Sie haben manche andere wichtige Vorschläge zur Verbesserung unsers kirchlichen Lebens mit Ihrer Fürsprache einhällig vertreten.

Auf dieses Tagwerk weniger Tage können Sie mit Zufriedenheit zurückblicken. Gelingen Ihre Rathschläge, so wird unsrer Kirche ihre ehrwürdige alte veste Form gegen blindes Verkennen und dünkelhaftes Meistern aufs Neue gesichert; noch mehr aber, es wird der Grund aufs Neue gesichert, der allein der wahre Grund der Kirche seyn kann,

Digitized by Google

die erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. So wird auch unter uns aufs Neue in Erfüllung gehen, was geschrieben steht: „der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein worden."

Ich schließe mit meinem Dank gegen die ehrwürdige Versammlung für das ehrende Vertrauen, das ich unter Ihnen gefunden und gewonnen habe, und bekenne freudig, daß ich darin den reichsten Lohn mit mir nehme.

Ich danke im Namen der Versammlung den Ausschüssen, die durch ihre erschöpfenden Vorberathungen und gründlichen Vorträge unsre Berathungen erleichtert und sicherer zum Ziel geführt haben. Ich danke noch besonders den beiden Secretairen, die treulich Tag und Nacht mit mir ausgehalten und mit redlichem Eifer unser Geschäft befördert haben.

Wir scheiden mit frohen Aussichten auf die nächste Zukunft. Mögen wir, durch die Gnade unsers Königs nach einem kurzen Zeitraum aufs Neue zusammenberufen, mit neuem Muth, mit gestärkter Hoffnung, und unter noch glücklichern Verhältnissen uns wiedersehen.

Druckfehler-Anzeige.

S. 17. Z. 2. Ober-Consistorialrath st. Consistorialrath
S. 28. Z. 1. Geistlichen st. Christlichen
S. 39. Z. 20. deren der st. der der
S. 42. Z. 2. v. u. die st. den
S. 49. Z. 2. v. u. sie st. sich
S. 112. Z. 24. Kirchen- st. Kir-
S. 153. Z. 28. Cor- st. Co-
S. 155. Z. 7. gleich feierlich st. gleichfeierlich

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der protestantischen Kirche in Bayern bei der dritten Säkularfeier der Augsburgischen Confessions-Uebergabe im Jahr 1830.

Von

Carl Fuchs,

der Theologie Doktor, Königl. Consistorialrath und Hauptprediger.

Ansbach,
bei J. M. Dollfuß.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist mir zur festen Ueberzeugung geworden, daß die evangelische Kirche, welche kein äußeres allgemeines Oberhaupt in Glaubensgegenständen anerkennt, lediglich durch ihre gemeinschaftlichen Bekenntnisse bestehe. Mit diesen hängen auch ihre äußeren Anordnungen innig zusammen und die kirchliche Einheit wird unvermeidlich aufgelöst, so bald sie die Grundvorstellungen ihrer Bekenntnisse, um die sie sich bildete, nicht mehr fest hält. Die Wissenschaft nimmt eine unbedingte Freiheit bei ihrer fortschreitenden Ausbildung in Anspruch und kennt keine anderen Schranken, als die sie sich selbst setzt; allein die Kirche hat die Resultate des Forschens in der heiligen Schrift durch ihre Bekenntnisse festgestellt, und schützt in ihrem Kreise den von ihr in dem göttlichen Wort gefundenen Sinn gegen die Angriffe Einzelner, bis die kirchliche Gesammtheit selbst es feierlich auszusprechen für gut findet, welchen Lehren sie eine andere Fassung zu geben gedenke.

Von diesen Ansichten geleitet widmete ich einen warmen Antheil der jüngsten Gedächtnißfeier der Augsburgischen Confessions-Übergabe und blickte bei dieser Veranlassung aufmerksam nach dem Zustande, in welchem dieses Fest die evangelische Kirche in Bayern fand. Sie ist umgeben von vie-

Digitized by Google

len Verhältnissen, Einrichtungen und Anordnungen, die theils günstig, theils auch ungünstig auf die Pflege und das Gedeihen des kirchlichen Lebens wirken. Durch die Beobachtung derselben ist die hier folgende Arbeit entstanden, zu der mir, bei den in neuerer Zeit ungewöhnlich drückenden Amtsarbeiten, wenig freie Stunden gegönnt waren. Mit Treue und Ruhe habe ich das Bestehende und Wahrgenommene in seinen allgemeinen Umrissen gegeben; in das Besondere einzugehen, würde den Leser ermüdet haben. Meine Bemerkungen sollen nicht ein meisterndes Urtheil, sondern nur jene Ansichten ausdrücken, die sich bei mir durch lange Erfahrung ausgebildet haben.

Viele finden zwar nur das, was ihnen größten Theils schon bekannt ist; vielleicht aber doch in einem Lichte dargestellt, in welchem sie es noch nicht aufzufassen gewohnt waren. Dem Auslande wird es immer nicht gleichgültig seyn, Einrichtungen kennen zu lernen, die eine ausgebreitete Landeskirche nicht sowohl selbst gebildet, sondern nur nach den Anordnungen höherer Behörden aufgenommen und behandelt hat. Der Leser möge hierüber selbst prüfen und entscheiden und mir die Nachsicht nicht versagen, die diese flüchtigen Zeilen bedürfen.

Ansbach, im Anfange Juli 1830.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Wie findet die dritte Säkularfeier der Augsburgischen Confession die evangelische Kirche in Bayern?

Es ist gewiß eine löbliche Sitte, daß man solchen Ereignissen, die eine Reihe beglückender Wirkungen nach sich zogen, von Zeit zu Zeit ein feierliches Andenken widmet. Was unheilbringend in das Volkswohl eingriff, mag zwar zur Warnung und Lehre in der Geschichte aufbewahrt bleiben; allein die Rückerinnerung an menschliche Verirrung oder Entartung bleibt immer dehmüthigend und schmerzlich, und kann nur in so fern eine fromme Feier veranlassen, als dadurch das Gefühl des Danks für Rettung und Abwendung größeren Elendes ausgesprochen und die Bitte damit vereint wird, daß der Allmächtige die Schwerbedrängten vor ähnlichen Uebeln schützen möge. Die Feinde der deutschen Kirchen-Reformation treten ihr zwar auch mit dem harten Vorwurf entgegen, sie habe das Volk entzweiet, die Kräfte deutscher Nation zersplittert, innere Zwietracht gestiftet und Blutvergießen herbeigeführt. Solche Vorwürfe ließen sich gegen Alles richten, was jemals Großes und Heilbringendes geschehen ist. Das Rechte und Gute hat stets mit seinem Widersacher zu kämpfen bis es unter höherem Schutze so weit gediehen ist, daß es frei und vielseitig seine Segnungen entfalten kann. Sein Werth kann dadurch nicht geschmälert werden, vielmehr zeigt er sich in seinem vollen Lichte, wenn nach längerer Zeit die reichen Früchte, die eine fromme That gebracht hat, vor den Augen der dankbaren Nachkommen stehen.

Digitized by Google

Als vor 300 Jahren die mit treuer Verehrung für evangelische Lehre und Verheißung erfüllten Fürsten und Abgeordneten im Vertrauen auf Gottes Schutz unerschrocken vor den Kaiser und den deutschen Fürstenrath traten, um für sich und für die mit ihnen Gleichgesinnten ein Zeugniß abzulegen, was sie für christliche Wahrheit erkannten, da lag es noch unter dichtem Schleier verhüllt, was daraus entstehen würde. Sie rechneten nicht auf die entschiedene Beistimmung ihrer Zeitgenossen; vielmehr mußten sie fürchten, daß die Macht des Kaisers, von erbitterten Prälaten zu gewaltsamer That gereizt, ihnen und ihrem Lande das kühne Beginnen, die Kirchengebote anzugreifen, werde verderblich fühlen lassen. Sie wankten aber dennoch nicht, vollführten vielmehr mit festem Sinn das vorher wohlüberlegte Unternehmen. Nicht das Gewicht von Gegengründen, sondern ein hartes Gebot sollte nun die Stimme ihrer Ueberzeugung zum Schweigen bringen, sie blieben aber standhaft bei ihrem ausgesprochenen Bekenntnisse und stellten Gottes Führung ihre gerechte Sache anheim. Was sie als Samen ausgestreuet hatten ging daher nicht unter, sondern wurde mit Gedeihen gekrönt, wie jedes Werk das mit Gott geschieht. Er entfaltete sich zum fruchtbaren Baume dessen Lebenskraft nicht im Abnehmen ist.

Um das erste gemeinschaftliche Bekenntniß versammelten sich bald zahlreiche Theilnehmer die bis jezt nur vereinzelt ihren festen Glaubensgrund im Evangelium gesucht hatten. Von jener Zeit an bildete sich eine ausgebreitete Gesamtheit, die durch Wort und That kund gab, daß sie in den vor dem Fürstenrath und seinem Oberhaupt feierlich ausgesprochenen Sätzen jenen rechten Inhalt christlicher Lehre und eines gottgefälligen Lebens zusammen gefaßt habe, durch welchen die Kirche Christi in ihrem ursprünglichen Geiste sich darstelle. So war also die evangelische Kirche keine neue Bildung, sondern nur ein Abwehren des im Laufe

Digitized by Google

der Zeit hinzugekommenen Fremdartigen und ein Festhalten dessen, was durch Christum zum Trost und Heil offenbart geworden. Allein die Zwietracht schlummerte nicht und zur Versöhnung fanden sich die Herzen der in ihren vermeintlichen Rechten und Ansprüchen tief gekränkten Gegner nicht geneigt. Lange dauerte es nicht und die Kriegesflamme loderte über den deutschen Boden. Der Friede konnte nur für kurze Zeit die äußere Ordnung wieder herstellen, aber den innern Groll konnte er nicht tilgen, daher als die ersten hundert Jahre verflossen waren, wütheten die Furien des Kriegs mehr als je, verheerten die gesegneten Fluren deutscher Gauen und schienen nur durch den Untergang der evangelischen Kirche versöhnt werden zu können. Die Zeit der ersten Säkularfeier nahete unter höchst mißgünstigen Aussichten. Ferdinands II. Widerwille gegen den Protestantismus hatte Alles zu dessen Untergang bereitet, da erschien Gustav Adolph aus Schweden gerade i. J. 1630 mit seinem Kriegsheere auf deutschem Boden. In ihm sahen die Bedrängten den ersehnten Retter und mit höherer Begeisterung wurde die erste Säkularfeier durch fromme Dankgebete allenthalben gefeiert, wo nur immer eine evangelische Kirchengemeinde zu gemeinschaftlicher Andachtshandlung sich versammeln durfte. Der westphälische Friede schien den staatsbürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen der evangelischen Bekenner die nöthige Sicherheit zu gewähren; allein noch standen die Fürsten und ihre Rathgeber nicht allenthalben auf jener Stufe der Bildung, um dem Menschen das Heiligste was er besizt, seine Glaubenstreue, unangetastet zu lassen; Störungen des evangelischen Gottesdienstes und Bedrückungen seiner Anhänger erneuerten sich allenthalben. Dabei ließ es die katholische Kirche auch nicht an lockenden Einladungen fehlen, die Abtrünigen in ihren Schoß zurückzuführen. Christoph Roxas de Spinola, Bischof von Thina, durchzog Deuschland unter wechselnden

Digitized by Google

Namen, wußte sich Eingang an Fürstenhöfen zu verschaffen und machte Vorschläge zu einer Kirchen-Vereinigung, die scheinbar billig waren, aber doch die Grundlehren der evangelischen Kirche aufgehoben haben würden. Weder Drohungen noch Ueberredungen wurden gespart, um das Gebiet der Herrschaft Roms wieder zu erweitern. Es gelang nicht und nur irre geleitete Fürsten glaubten durch Gewalt zum Ziele zu kommen, was aber verderbliche Wirkung hervorbrachte, deren Spuren auch eine lange Zeit nicht vertilgen konnte. Die zweite Säkularfeier im Jahr 1730 sah die Verfolgungen der redlichen Bürger in den Gebirgen des Salzburger Landes. Sie hatten weder Kirchen noch Lehrer und schöpften die ihnen theure Heilslehre, Trost und Muth nur aus der heiligen Schrift. Aber auch dieses einzige Vorrecht wollte ihnen der eifernde Erzbischoff Graf von Firmian nicht gestatten. Hausuchungen wurden vorgenommen, die Bibeln und Erbauungsbücher verbrannt, die Gefängnisse mit ruhigen und fleißigen Unterthanen gefüllt und endlich Glaubensentsagung oder Auswanderung befohlen. Gegen 30,000 zogen in wenigen Jahren von ihrem väterlichen Heerd und fanden in Preußen und andern entfernten Gegenden Schutz gegen harte Bedrückungen und gegen den Glaubenszwang.

Im Nachbarlande Bayern war der Protestantismus fremd. Was sich von ihm früherhin in Bayern verbreitet hatte, war durch die Wachsamkeit der Jesuiten vertilgt und das Jahr 1730 weiß noch von keiner protestantischen Kirche in Bayern, wie sie jezt, nach 100 Jahren in die Erscheinung getreten ist. Sie ist zwar in ihrer jetzigen Ausdehnung nicht als eine neuentstandene zu betrachten; denn jene Ereignisse, welche in allen deutschen Landen die alten Landesgränzen verrückten und die hergebrachte Ordnung zu neuen Volks-Verbindungen umgestalteten, haben auch viele vereinzelten Kirchen namentlich in Bayern zu einer Gesammt-

Digitized by Google

heit gebracht, und unter ihnen eine Verbindung hergestellt, die nicht durch die Bekenntnisse allein, sondern durch gemeinschaftliche Ordnungen, Anstalten und Verwaltungsformen nun fortbesteht. Der alte Landes-Name Bayern ist geblieben, aber das sonst wenig ausgedehnte Mutterland hat eine achtunggebietende Gestalt genommen. Mit den Bayern haben sich Franken und Schwaben vereint und was sonst eine enge Schranke umzog und was zum Theil noch die Glaubensform von einander trennte, ist aus den Stürmen der Zeit als ein zum Volke verbündetes Gesamtwesen hervorgegangen. Daher die evangelische Kirche, die jezt den Namen der bayerischen trägt, der noch vor 30 Jahren nicht vorkam. Sie zählt 985 Pfarreien, worunter 288 sind, die durch Präsentation der Patronate besezt werden, welches aber im bayerischen Rheinkreise bei keiner Pfarrstelle Anwendung findet. Bei diesen Pfarrgemeinden sind 1150 Geistliche angestellt, und die Zahl der Gesamtgemeinde war schon i. J. 1826 auf 1,089,523 Seelen berechnet. In allen acht Kreisen des Königreichs findet die dritte Säkularfeier der Augsburgischen Confession protestantische Pfarrgemeinden, doch nicht in der Art, daß die Zahl der protestantischen und katholischen Einwohner sich das Gleichgewicht hält. In den ältern Landestheilen, namentlich in dem Isar- und Unterdonau-Kreise, ist die Zahl der evangelischen Einwohner gering, denn im ersteren bestehen nur die beiden erst im Anfange des jetzigen Jahrhunderts neu gebildeten Pfarrgemeinden zu München, zu der ohngefähr 7000 Seelen gerechnet werden dürfen, und die wenig zahlreiche Pfarrei Carolinenfeld bei Rosenheim, die durch eine Kolonie entstanden ist. Im Unterdonau-Kreise findet sich nur die einzige Pfarrei Ortenburg aus 1359 Seelen, sonst einem gräflichen Geschlechte gehörig, welches gegen die Abtretung der Grafschafft andere Besitzungen in der Nähe bei Würzburg erhalten hat. Bei weitem die größere Zahl evan-

Digitized by Google

gelischer Pfarreien und Einwohner besizt der aus den Landestheilen des vormaligen Fürstenthums Ansbach und der Reichsstädte Nürnberg, Nördlingen, Weissenburg, Rothenburg und Dinkelsbühl gebildete Rezat-Kreis, der auch einen Theil des vormaligen Bißthums Eichstädt, die Oettingischen Fürstenthümer und die Grafschafft Pappenheim in sich begreift. Den ersten Rang unter allen evangelischen Gemeinden verdient wohl jene in Nürnberg. Sie ist die zahlreichste und zeichnet sich wie durch ihre Ausdehnung so auch durch religiösen Sinn und einen von der Obrigkeit wie von den Geistlichen gepflegten Antheil an dem Gedeihen des kirchlichen Lebens aus. In ihr besteht auch, unter der Aufsicht des Consistoriums in Ansbach, der rühmlich thätige Central-Bibelverein, dessen Verzweigungen sich nach allen Landestheilen ausbreiten und die heilige Schrift den Mittellosen und der Schuljugend um geringe Preiße oder ganz unentgeldlich zuführen. Von dem Obermainkreise bildet einen Theil die sonstige Markgrafschaft Bayreuth, die mit dem Nachbarlande Bamberg einen gemeinschaftlichen Verwaltungstheil ausmacht. In dem vormaligen Fürstbißthum Würzburg, jezt den Haupttheil des Untermainkreises bildend, sind 113 Pfarreien, welche mit wenigen Ausnahmen, auf den zahlreichen sonst unmittelbaren reichsritterschaftlichen Besitzungen zerstreut liegen, und früherhin kein anderes Kirchenregiment, als das ihrer adelichen Gutsherrschaft anzuerkennen hatten. So wurden also aus vielerlei Landestheilen die vereinzelten Kirchengemeinden zur Gesamtgemeinde verbunden, welche nun die protestantische Kirche in Bayern bildet.

Aber auch neue traten hinzu, gepflanzt auf einem Boden, wo sie sonst keine Wurzel fassen durften. Es bedarf nicht erwähnt zu werden, denn es ist eine offenkundige und in den Herzen des Volks aufbewahrte Thatsache, daß König Maximilian Joseph, als ihn das Jahr 1799 zur Churwürde und das Jahr 1806

Digitized by Google

mit jenen Regententugenden geschmückt, die das Glück des Volkes verbürgen, zum Throne führte, die edelsten und freisinnigsten Grundsätze geltend machte. Die von seinem Vorfahren ausgeübte Begünstigung katholischer Corporationen auf Kosten der Rechte und Besitzungen seiner protestantischen Unterthanen, wie es die Rheinpfalz schmerzlich erfahren hatte, fand bei ihm keinen Eingang. Jedes Bekenntniß, wenn es mit Bürgertreue und Volkswohl vereinbar war, genoß von ihm Achtung und Schutz und der erste Akt seiner weisen Gerechtigkeit war, daß er durch ein Edikt unter dem Titel: Churfürstliche Religions-Deklaration vom 9ten May 1799 den seit hundert Jahren bestehenden Beschwerden der dortigen protestantischen Unterthanen ein Ziel setzte und eben so gerecht als zeitgemäß die alten Irrungen ausglich *). Seiner Gemahlin, eine Prinzessin aus dem Hause Baden, folgte i. J. 1799 der Cabinetsprediger, jetzt Ministerialrath von Schmidt nach München, und ihm verdankt die dortige gegenwärtig zahlreiche Pfarrgemeinde ihre Entstehung und die Pflege ihres ersten Keims. Mit frommer Behutsamkeit wußte er durch Lehre und Leben dem von Vielen noch mit Vorurtheil und Mißgunst verkannten evangelischen Glaubensbekenntnisse Achtung und Wohlwollen zu verschaffen, und allmählig schwand der noch unter den niedern Volksklassen bestehende Wahn, daß das Lutherthum der Stadt und dem Volke Verderben bringe.

Die anfangs nur als kleiner Kreis in einem Betsaale der Churfürstlichen Residenz sich zur Andachtsübung versammelnde Gemeinde, vergrößerte sich von Jahr zu Jahr durch neue Ankömmlinge und i. J. 1806

*) Das Nähere hierüber enthalten die Beilagen der Religionsrede am Regierungs-Jubiläum des Königs Maximilian ꝛc. ꝛc. von K. Fuchs. Nürnberg 1824.

Digitized by Google

erhielt die Gemeinde alle Pfarr-Rechte *) Mit der wachsenden Zahl der Parochianen mehrten sich die Arbeiten so, daß im gegenwärtigen Festjahre zwei Hauptprediger und zwei Pfarrer mit den kirchlichen Funktionen der ansehnlichen Pfarrgemeinde beschäftigt sind.

Die St. Salvators-Kirche wurde i. J. 1807 zur Pfarrkirche bestimmt; allein ihre unzureichende Größe gestattete nicht, daß man bedeutende Summen für ihre Einrichtung, die dann bald wieder nuzlos geworden wäre, verwendete. Sie konnte daher nie zum Gottesdienst gebraucht werden, und das Jahr 1830 findet sie im Besitz einer kleinen Griechen-Gemeinde, die dem Schwerdte und der Sklaverei entflohen, bei dem Könige Ludwig Schutz suchte und diesen sowohl als freie Religionsübung fand. Mit jedem Jahr zeigte sich im erhöheten Maße das dringende Bedürfniß eines neuen Kirchenbaues, dessen Beginnen den Anordnungen des jetzt regierenden Königs Ludwig aufbewahrt war. Ihm verdankt München die herrlichsten Prachtgebäude, die den Kenner einer an Kunstwerken reichen Vorzeit beurkunden und die neue Pfarrgemeinde, welche unter Königs Maximilians Obhut als zarte Pflanze ins Leben trat, erhielt unter König Ludwig durch den Bau einer ansehnlichen für die gottesdienstlichen Bedürfnisse einer zahlreichen Gemeinde berechneten, in einem schönen Theil der Stadt gelegenen und mit einem Glockenthurme versehenen Kirche ihre feste und dauerhafte Begründung. Zu beklagen ist, daß der dem Aeußeren nach beinahe vollendete aber mit der innern Einrichtung noch nicht versehene Bau es unthunlich macht, die Einweihung dieser Kirche mit der Säkularfeier verbinden zu können. Noch müssen sich die Parochianen mit dem Bethause in der königlichen Residenz begnügen, dessen

*) Das ausführlichere von diesen und einigen nachfolgenden Angaben findet sich in den Annalen der protestantischen Kirche in Bayern u. s. von K. Fuchs. Nürnberg 1819.

Digitized by Google

Raum nur für einen sehr beschränkten Theil derselben hinreicht.

Nach jener Pfarrgemeinde verdient unter den neuentstandenen die in Würzburg vor allem genannt zu werden. Sie wurde gebildet als Churfürst Maximilian i. J. 1803 die Universität in größerer Ausdehnung ordnete und auch für Protestanten ein theologisches Studium mit ihr verband, welches freilich nach einem kurzen Bestehen, als Würzburg für mehrere Jahre wieder von Bayern getrennt und an den Großherzog von Toskana kam, sein schnelles Ende erreichte, seitdem aber nicht mehr wieder hergestellt wurde, weil es auch durch die in der Zwischenzeit mit Bayreuth an die Krone Bayern gekommene protestantische Landesuniversität Erlangen entbehrlich geworden ist. Indessen besteht die protestantische Pfarrgemeinde in Würzburg fort. Sie besitzt die schöne Kirche der ehemaligen Prälatur von St. Stephan, bei welcher auch der Pfarrer eine Amtswohnung genießt, und der pfarrliche Zustand ist geordnet.

Für einige Jahre war Bamberg der Sitz eines Consistoriums für die in Franken zerstreuten protestantischen Pfarreien, was i. J. 1806 ebenfalls die Nothwendigkeit herbeiführte, eine protestantische Pfarrei daselbst zu errichten. Auch hier traf die schöne Kollegiatstifts-Kirche von St. Stephan *) das Loos für die protestantische Gottesverehrung bestimmt zu werden, welche in ihr am 28. Jan. 1808 feierlich eröffnet wurde, und

*) Der Bau der jetzigen Kirche wurde 1680 vollendet aber mit der innern Einrichtung verging noch lange Zeit, denn erst am 24ten Aug. 1717 geschahe die feierliche Einweihung. Das Stift wurde i. J. 1803 aufgehoben und die Kirche am 10ten Aug. geschlossen. Die Kirche stand also 5 Jahre unbenützt, bis sie dem evangelischen Religions-Cultus eingeräumt wurde. Der Thurm ist noch von der älteren Kirche, welche Kaiser Heinrich II, erbauen ließ und hat rundbögige byzantinische Verzierungen. Die alte Kirche wurde vom Papste Benedikt VIII. in Beisein von 72 Bischöffen eingeweiht.

Digitized by Google

um so mehr ihren ungestörten Fortgang hat als die Zahl der in Bamberg ansässig gewordenen protestantischen Familien sich im Laufe der letzten 23 Jahre sehr vermehrte *). In den ersten Jahren bestand daselbst auch eine protestantische Schule, die aber leider, nach der Versetzung des Lehrers, der keinen Nachfolger erhielt, eingegangen ist, und zu deren Wiederherstellung aus öffentlichen Fonds bis jetzt die nöthigen Mittel noch nicht bewilliget worden sind. Die Kinder evangelischer Eltern sind demnach an die katholischen Schulen der Stadt gewiesen, was aber dem Bildungsgang, den das evangelische Glaubensbekenntniß fordert, auf keine Weise angemessen ist. Mit dem beginnenden Unterricht soll biblische Geschichte und Bibellehre getrieben und so die Bekanntschaft mit der Bibel immer mehr erweitert werden, um den Bekennern die Quelle evangelischer Lehre aufzuschließen und ihnen die göttlichen Verheißungen theuer zu machen. Dies kann in Schulen einer andern Confession nicht geschehen und der mindeste Nachtheil der daraus entsteht ist, daß Gleichgültigkeit gegen die Religionslehre, schwankende Beurtheilung derselben, wohl auch geheime Abneigung des Herzens von ihnen mit in die höheren Lebensjahre übergehen. Kirche und Schule wurde vor Alters als ungetrennt gedacht und es gehört zu den Schattenseiten unserer Zeit, daß sie die Schule als eine mit der Kirche nicht wesentlich verbundene Anstalt betrachtet.

Außer diesen evangelischen Pfarrgemeinden in drei der ansehnlichsten Städten des Königreichs findet das Jahr 1830 noch einige andere, die bei dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts noch nicht bestanden. Zu Ingolstadt bildete sich eine solche Gemeinde, die ihre Entstehung vorzüglich dem regen Eifer einiger Offiziere

*) Die Gemeinde zählt zwar über 500 Seelen, sie besteht aber größtentheils aus wechselnden Mitgliedern, da der eingebürgerten Familien nur 16 bis 18 sind.

Digitized by Google

der dortigen Garnison verdankt. Sie suchten Sammlungen und Beiträge zu bewirken, ohne vorerst die Bewilligung höherer Behörden erhalten zu haben, und fanden bereitwillige Herzen. Von vielen Seiten flossen ihnen Gaben zu, die sie einstweilen durch einen Ausschuß verwalten ließen, und seit 1824 steht Ingolstadt unter der Zahl der dem Dekanat Regensburg zugewiesenen Pfarreien, die einen stabilen, besoldeten Geistlichen aber nicht einmal eine zum Simultan-Gebrauch ihr gestattete Kirche besitzt, sondern sich mit einem Saale der dortigen Caserne zu ihren Andachtsübungen begnügen muß, da das bischöffliche Consistorium in Eichstädt im Jahr 1818 unter beleidigenden Ausdrücken verweigerte, ihnen von den entbehrlichen Kirchen der Stadt Eine zuweisen zu lassen *).

Vier Stunden davon entfernt, ohnweit Neuburg in einer Moorfläche, deren Anbau dem beharrlichen Fleiße der Ansiedler kaum für die Dauer gelingen will, fristet die auch im Anfang des Jahrhunderts entstandene protestant. Pfarrei Untermarfeld in Verbindung mit der Schule die der Pfarrer zu besorgen hat, ihr mühsames Daseyn. Sie besitzt zwar eine Kirche mit Pfarrwohnung und der Pfarrer genießt aus Mitteln des Staats ein genügendes Einkommen, aber was fruchtet alles, wenn die Parochianen fortwährend mit der äussersten Dürftigkeit ringen, und unter Noth und Entbehrung aller Art ihren kargen Unterhalt gewinnen müssen.

Dieser ähnlich ist die Pfarrei Carolinenfeld im Landgericht Rosenheim, welche ebenfalls mit mancherlei Mißgeschick zu kämpfen hatte, aber öftere reichliche Unterstützung fand, und sich durch Fleiß und beharrlichen Sinn zu einem festen Gemeindeleben emporzuschwingen scheint.

*) Annalen der prot. Kirche in Bayern, von K. Fuchs III. Heft. Nürnberg 1823.

Digitized by Google

In der Nähe von Bamberg besteht die ansehnliche beinahe tausend Seelen zählende Pfarrgemeinde Michelau, die ihre mit seltener Kunst und vielem Geschmack gearbeiteten Körbchen nach entfernten Gegenden des Inlands und Auslands bringt und seit unvordenklicher Zeit den Grundsätzen evangelischer Lehre zugethan ist.

Sie besaß lange schon die Mittel, um einen Geistlichen ihrer Confession zu besolden; allein unter der bischöflichen Regierung konnte sie dazu die oft nachgesuchte Erlaubniß nicht erwirken. Sie mußte auswärts ihre Andachtsübung suchen und sich der Ausübung der Pfarr-Rechte von dem benachbarten kathol. Geistlichen unterwerfen. Kein katholischer Bewohner war im Orte und doch zog jährlich eine Prozession nach der Kapelle des Orts, welche die Evangelischen als ihr Eigenthum betrachteten.

Der Geist der Zwietracht wurde dadurch fortwährend genährt, mancher Familien-Vater zu gesetzwidrigen Handlungen verleitet, und die gekränkten Rechte der Gewissensfreiheit wurden immer tiefer und schmerzlicher gefühlt. Des Königs weise Gerechtigkeit löste die lästigen Bande, Michelau besitzt jetzt eine evangelische Pfarrei mit der das Dekanat verbunden ist, und erfreut sich einer neuen geräumigen Kirche.

Allein nicht allenthalben genoß die evangelische Kirchensache ein gleichmäßiges glückliches Gedeihen.

Auch in Eichstädt zeigte sich früherhin die Nothwendigkeit, eine protest. Pfarrei zu bilden. Die Einleitung dazu war auch getroffen, der gottesdienstliche Versammlungssaal war schon mit bedeutenden Kostenaufwand eingerichtet; aber Widerspruch und eingetretene Veränderungen brachten die Angelegenheit ins Stocken, ohne daß sie wieder zur Sprache kam und auch gegenwärtig sich nicht mehr als dringendes Bedürfniß darstellt.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten hatte die zahlreiche evangel. Gemeinde in Aschaffenburg zu kämpfen;

Digitized by Google

doch ihr beharrlicher Sinn erschlaffte nicht und sie ließ kein erlaubtes Mittel unversucht, um zum Ziele zu gelangen. Fern von allen Orten, wo eine evangel. Gottesverehrung besteht, blieb ihr nichts übrig, als diese in ihrer Mitte zu begründen, und es scheint, daß mit dem Jahre 1830 diese ihr wachsendes Gedeihen erhält. Was Hr. Dr. Zimmermann in Darmstadt zum Besten der Gemeinde Mühlhausen in Baden begonnen hatte, fand seine Nachahmer.

Mehrere protest. Geistlichen in Bayern verbanden sich zur Herausgabe eines Jahrgangs von Predigten über die sonn- und festtäglichen Episteln und der Herr Graf von Benzel Sternau zu Emmerichshausen, für die Bildung dieser Pfarrgemeinde unermüdet thätig, erließ unter den 1. Juny 1829 ein gedrucktes Publikandum, worinn er zur Subscription auf dieses Predigtbuch einladet. Er schildert darinn den kirchenlosen Zustand der evangelischen Gemeinde in Aschaffenburg, wo für 6000 Katholiken sieben Kirchen und eine Hofkapelle bestehen, und noch eine neunte für die Lehranstalt der Nonnen erbaut wird. Nichtsdestoweniger sey die an ihre Mitbürger gerichtete Bitte der Protestanten um den Simultangebrauch einer dieser Kirchen, unter dem Vorwand wegen allgemeiner Unentbehrlichkeit sämmtlicher Kirchen, abgelehnt worden. Ohne Sonntagsfeier und geistliche Hülfe für Kranke und Sterbende im Wohnorte selbst konnte nur der Gesunde und Wohlhabende seinen Gottesdienst im Auslande suchen. Die Gemeindeglieder thaten was sie konnten, aber zur Begründung einer Pfarrgemeinde fordern die Landesgesetze die Nachweisung der nöthigen Mittel und dazu fehlten der Gemeinde die Quellen. Die veranstaltete Predigtsammlung, deren erster Band bei der jezigen Festesfeier auch bereits erschienen war, sollte ein eigentliches Hülfsbuch für eine verlassene christliche Gemeinde werden. Gott gab dem Werke Gedeihen, denn in einem öffentlichen Blatte Nürnbergs haben wir fortwährend die Anzeigen gelesen, wie die Zahl derje-

Digitized by Google

nigen die zur Abnahme des Buchs, wie zu freiwilligen Gaben unterzeichneten, mit jedem Tage Fortschritte machte, so daß die Aschaffenburger Gemeinde eines ansehnlichen Gründungs-Capitals sich erfreuen darf, welches vom Inlande wie vom Auslande, von Fürsten wie von einer großen Zahl theilnehmender Bürger und Landleute dieser Gemeinde gespendet wurde. Die gottesdienstlichen Funktionen haben daselbst auch bereits begonnen und die jetzige Säkularfeier begrüßt eine neu entstehende Gemeinde, die ihre Dankgebete mit jenen der übrigen Kirchengemeinden vereinigt.

Aus diesen Andeutungen ergiebt sich, daß die evangelische Gottes-Verehrung im Jahr 1830 auch an solchen Orten des Königreichs heimisch geworden sey, wo sie früherhin fremd war. In gleicher Weise hat aber auch der katholische Religions-Cultus eine Heimath gefunden, wo er sonst nicht bestand, oder doch nur beschränkte Rechte genoß. In Nürnberg erhielt er eine der schönsten Kirchen auf dem Marktplatz und volle Pfarr-Rechte, in Ansbach und Bayreuth wo ihm die Schloßkirche zufiel, wurden ihm ebenfalls die sonst nicht genossenen Pfarr-Rechte ertheilt. Zu Rothenburg und Schweinfurt überließ man ihm schon früher protestantische Kirchen zum ausschließlichen Gebrauch und erst vor zwei Jahren kam er in den Besitz einer sehr großen protestantischen Kirche zu Nördlingen, welche mit großem Kostenaufwand in gothischem Geschmacke mit Säulen im Innern versehen wurde, um ihren überflüssigen Raum für ihre wenig zahlreiche Gemeine zu verengen. Ein herrlicher neuerbauter Altar ziert das Chor, in dessen Fenstern vorzügliche Glasgemälde prangen. Der Geistliche genießt eine Wohnung bei der Kirche und auch eine Schule besteht für die Gemeine. Es ist keine Stadt oder irgend ein bedeutender Ort, wo nicht in ihr selbst oder doch in ihrer Nähe für kathol. Religions-Cultus gesorgt wäre. Daß auch für den evangel. Religions-Cultus Vieles geschehen sey, haben wir gezeigt; allein dennoch giebt es eine

Digitized by Google

große Zahl von Protestanten, die ihr Beruf nöthigt, in katholischen Städten zu wohnen, für die das Jahr 1830 noch keine öffentliche Religionsübung gebracht hat. Es ist eine sehr weise Anordnung des Königs, daß die Pfarrsprengel nach den Confessionen ausgeschieden, und jeder Religionstheil an eine benachbarte Pfarrei seiner Confession gewiesen werden soll. Für Katholiken ist dieses ausführbar, weil sie alle nicht sehr weit entfernt von katholischen Pfarreien sind, aber für viele Protestanten geht es nicht so leicht, wenn anders der Zweck im Auge behalten wird. Wohin sollen die Protestanten in Forchheim und Amberg gepfarrt werden? Beide sind von den nächsten protest. Orten, Baiersdorf und Sulzbach zwei Stunden weit entfernt. Noch auffallender zeigt sich aber die Schwierigkeit bei Passau und Straubing. Jenes ist sieben Stunden von Ortenburg, dieses gar eilf von Regensburg entlegen. Die weise Masregel des Königs scheitert daher an vielen Orten an der allzugroßen Entfernung. Gesetzt diese Einpfarrungen würden vorgenommen, wie ist eine geistliche Hülfe oder eine Verbindung des Seelsorgers mit seinen Parochianen möglich? Muß er auf ihren Ruf sich zu ihnen begeben, oder wenn Taufe, Abendmahl und Trauung seine Funktion nöthig machen, kann den Parochianen zugemuthet werden, diese kirchlichen Handlungen in dem Wohnort des Pfarrers zu suchen? Wer segnet den Entschlafenen an seinem Grabe mit dem Gebete der Kirche? Wer ertheilt Unterricht, und pflegt die ersten Keime evangelischer Erkenntniß, um in ihr fest und treu beharren zu können? Diese Fragen sind noch nicht gelöst und Gottes Führungen müssen wir es anheim geben, ob die künftige Säkular-Feier diese Angelegenheiten geordnet finde. Ueberhaupt zeigt sich noch Vieles, was einer Umgestaltung bedarf, ob sie aber, und durch welche Mittel sie erfolge, das verschließt unserm Auge eine dunkle Zukunft.

Zunächst wollen wir auch der wichtigsten äussern

Digitized by Google

Verhältnisse erwähnen, unter denen die Geistlichen im Jahr 1830 leben. Bei weitem die größere Zahl derselben bezieht den bedeutendsten Theil ihres Einkommens aus dem Genusse an Grundstücken und Zehenten und oft sind die baaren Geldbezüge so gering, daß sie kaum einer Erwähnung verdienen. Seit zwölf Jahren hat aber die Erfahrung gezeigt, daß die Erträgnisse der Landwirthschaft und mit ihnen in gleichem Maße der Wohlstand des Landmannes sehr gesunken seyen. Daß sich dieses wesentlich ändern und verbessern werde, ist kaum zu hoffen. Pfarrstellen, die sonst als ein sehr ergiebiges Amt galten, nähren jetzt kaum auf anständige Weise, die doch von dem Geistlichen gefordert wird, einen wenig zahlreichen Familienkreis. Die Fundation des Amts ist aus alter Zeit unverändert in die neue übergegangen, in welcher das Geld die Herrschaft über alle Arten des Besitzes erhalten hat. Die äusserste Sparsamkeit reicht für viele rechtliche Männer nicht hin, um das Nöthigste für ihren Lebensunterhalt von dem Ertrag der Pfarrei zu gewinnen. Um den dringenden Nothstand in einzelnen Fällen zu mildern, wurde seit 1812 in Nürnberg eine Anstalt gegründet, aus der Unterstützungen für Geistliche geschöpft werden. Sie hat gewiß schon wohlthätig im Einzelnen gewirkt, aber der Unbefangene wird nicht läugnen, daß sie auch mit schweren Opfern der Betheiligten erhalten wird, wie weiter unten gezeigt werden soll.

Wenn dem angehenden Geistlichen die Aussicht gegeben ist, einstens zu einer bessern Stelle vorzurücken, so muß er sich im Voraus mit dem Gedanken vertraut machen, daß ihm der ganze Ertrag, ob er gleich nach der örtlichen Fundation ihm gebührte, nicht überlassen bleibe. Ohnehin sind die einträglichen Pfarreien seit 20 Jahren mit bedeutenden Steuern, die ihnen sonst fremd waren, belastet. Die erhöheten Ausgaben des Staats, um seine Selbsterhaltung unter den Stürmen verderblicher Kriege zu sichern, forderten diese Opfer

Digitized by Google

nun müssen aber ausser diesen Steuern mehrere Geistliche von ihrem als einträglich geltenden Pfarreinkommen noch jährliche Canons von 50 auch 75 bis 100 fl. an die obenerwähnte Casse entrichten. Sonst war das leicht; jetzt aber bei geringen Verpachtungen und dürftigem Erlöß aus Getraide muß das Doppelte oder Dreifache aufgewendet werden, um die für Steuer- und Canons-Abgaben erforderliche Summe Geldes aufzubringen. So findet das Jahr 1830 manche Anstalten, die zwar für achtungswerthe Zwecke gebildet wurden, die aber doch unverkennbar störend und drückend auf die äußere Lage vieler Geistlichen einwirken. Es gehört mit zu den höchsten Gütern des Lebens, zufrieden mit seinem Loose zu seyn; wer aber glaubt, diese Anstalt diene dazu, um viele Geistlichen zufriedener zu machen, der irrt. Unzählige Ansprüche und Hoffnungen werden auf sie gegründet, von denen nur ein kleiner Theil erfüllt werden kann. Jeder hat gewöhnlich nur die eigene beschränkte Lage im Auge und glaubt, seine Gründe müßten nothwendig zur Erfüllung seiner Bitte führen. Bleibt sie ohne Wirkung, so ist in der Regel der Same der Unzufriedenheit im Herzen aufgegangen; wird die Bitte nur theilweise erfüllt, so klagt er doch über die karge Hand, die nur weniges ihm gewährt habe, da ihm, wie er glaubt, mehr gebühre. Wollten wir tiefer eingehen, wie solche Verhältnisse sogar in das sittliche Leben eingreifen, so könnten wir noch Manches enthüllen, was der guten Sache auf keine Weise frommt. Indessen sind solche Kunstgebilde der Stufe unserer Zeitkultur eigen und sie haben also auch Eingang bei den kirchlichen Angelegenheiten gefunden.

Eine andere dieser ganz nahe stehende Anstalt, welche dagegen in jeder Beziehung als höchst wohlthätig erscheint, findet das Jahr 1830 in ihrem erwünschten Gedeihen. Es ist jene, die der Versorgung der Pfarrers-Wittwen bestimmt ist. Für diese bestanden zwar auch früher in verschiedenen Landestheilen einige Einrichtun-

Digitized by Google

gen, sie waren aber nur beschränkter Art und die Hülfsbedürftigen musten das Meiste von der Gnade der höheren Stelle erwarten; bei einem großen Theile der protestantischen Kirchen waren aber die Wittwen gänzlich einem hülfslosen Zustande Preis gegeben, wenn nicht eine milde Hand ihnen beistand, oder sie hatten doch nur auf solche Hülfskassen Anspruch, die ganz geringe Gaben leisten konnten. Dieß ist um Vieles besser geworden, und die seit einer Reihe von Jahren gebildete allgemeine Wittwenkasse ist durch den Zuschuß der ihr auf Antrag der Stände aus der Königlichen Staats-Kasse bewilligt wurde, im Stande, jeder Pfarrerswittwe eine jährliche Pension von ohngefähr 84 fl. zufließen zu lassen, deren weitere Erhöhung durch das wachsende Stammvermögen bald zu hoffen ist. Der Betrag ist immer noch gering, wenn er nach den Bedürfnissen des Unterhalts bemessen wird; allein wer sonst nur 15—20 fl. oder auch gar nichts bezog, wird das was jetzt geschiehet, mit Dank anerkennen.

Ein weiterer Gegenstand dieser Beleuchtung ist die Frage: wie findet das Jahr 1830 die Geistlichen in ihrer Amtsführung? Jede Amtsführung ist nicht blos von den allgemeinen Landesgesetzen, sondern auch von den Vorschriften und Anordnungen der vorgesetzten Behörden abhängig. In dieser letzten Beziehung ist nun die protest. Kirche in Bayern, überaus reich. Die neuere Zeit hat allerdings eine vielseitige Umgestaltung der Verhältnisse nöthig gemacht, und in so ferne konnte der Wechsel der Dinge auch dem Kirchenamte nicht fremd bleiben. Was die Umstände dringend geboten, mußte geschehen; allein außer diesem haben allenthalben auch Theorien sich geltend gemacht, und die angenehme Täuschung, für die Verbesserung des Bestehenden überaus verdienstlich wirken zu können, hat gewiß sehr viel dazu beigetragen, daß wir in der neuesten Zeit mit einer unzähligen Menge von Vorschriften, Anweisungen, Ordnungen und Regulativen be-

Digitized by Google

schenkt worden sind, die es zum mühsamen Studium der Geistlichen machen, in diesem Labyrinth stets das Rechte und Anwendbare zu treffen. Der König läßt die kirchlichen Behörden ungestört walten, und hält mit fester Hand die Bestimmungen der Constitution aufrecht. Für die Angelegenheiten der Kirche wurden die General-Synoden als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt; allein wir dürfen uns nicht verhehlen, daß dieser freudige Antheil schon um vieles erkaltet ist, was vielleicht daher rührt, daß diesen von vier zu vier Jahren wiederkehrenden Versammlungen über den ihnen zustehenden Wirkungskreis, über dessen eigentliche Ausdehnung und Grenze noch keine genaue Bestimmung vorliegt. Die Constitution spricht lediglich jene aus, daß die Berathungen nur auf die innern Kirchenangelegenheiten Bezug haben, sie erwähnt aber nicht, welche Folge den Resultaten dieser Berathungen gegeben werden soll, und die beiden Versammlungen vom Jahr 1823 und 1827 haben auch nichts Näheres gezeigt, was darüber als vollgültige Belehrung gelten könnte. Das Jahr 1830 kann noch über keine bedeutende Resultate, welche diese Versammlungen erzeugt haben, Rechenschaft geben. An den achtungswerthen Mitgliedern derselben liegt die Schuld nicht, es scheint also, daß die Schwierigkeit der Aufgabe und die Art, wie ihre Lösung geschehen soll, welche aber nicht von der Versammlung festgesetzt wurde, die Hindernisse bilden.

Eine allgemeine gültige Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung und Agende, dann einen allgemeinen Landes-Katechismus, findet die Säkular-Feier noch nicht. Es war nun allerdings die wichtigste Angelegenheit für die ersten General-Synoden, hierüber die Grundzüge der Abfassung zu entwerfen. Dieß geschahe und die Arbeiten wurden mit eben so viel Fleiß als Bereitwilligkeit vorgenommen, allein sie gelangen nicht und konnten auch nicht gelingen. Das Einzelne wurde nicht

Digitized by Google

Einem sondern Dreien übertragen, und was im Geiste ein unzertrennliches Ganzes bildet, was wie das Werk der Wissenschaft oder Kunst aus einem Gusse hervorgehen muß, wenn es das Urtheil des Kenners befriedigen soll, mußte nothwendig durch die unhaltbare Zusammensetzung, wozu drei oder mehrere das Ihrige beitrugen, schon im Voraus als eine ungenügende Arbeit sich ankündigen wie es auch wirklich der Erfolg bewieß. Die zweite Versammlung im Jahr 1827 prüfte das Gegebene und stimmte für die Umarbeitung.

Nun wollte man den ersten Mißgriff vermeiden und legte jede Arbeit in die Hände eines einzelnen Mannes. Die dazu Gewählten wollten sich denselben auch gerne unterziehen; ihr Beruf nahm aber ihre Thätigkeit vielseitig in Anspruch und weil sie nicht vermochten, dem Gebot der Eile bei einem Werke sich zu fügen, worüber sie der Kirche Rechenschaft zu geben hatten, und dessen Schwierigkeiten sich erst bei der Arbeit selbst entfalten, wurde der ihnen ertheilte Auftrag zurückgenommen, den sie auch gerne ließen, da er ohnehin von keinen ermunternden Umständen begleitet war. Wir müssen nun erwarten, welchen Gang diese Angelegenheit nehmen werde, von der sich im Jahr 1830 nur so viel sagen läßt, daß sie durch zwei General-Synoden ihrem Ziel nicht wesentlich näher gebracht wurde, denn die berathenden Einleitungen, welche ins Unendliche fortgesetzt werden könnten, sind als eine eigentliche Förderung um so weniger zu betrachten, als sich sehr viele einander durchkreuzende Ansichten darinn finden, welche die Arbeit eher erschweren als erleichtern.

Die preußische Agende hat im Jahr 1830 bereits einen festen Boden gewonnen, ohne daß zu ihrer Abfassung sehr ausgedehnte Einleitungen bekannt geworden waren. Einwendungen haben sich wohl Viele dagegen erhoben; allein sie brachten nur Vortheil und keinen Nachtheil, denn die wesentlichsten Punkte derselben

Digitized by Google

wurden durch Aenderungen berücksichtiget, und allmählig erhält das Werk die freie Billigung der Kirchengemeinden nicht blos in Preußen selbst, sondern auch im Ausland, was man lediglich seinen Vorzügen zuschreiben muß. Der biblische Gehalt dieser Agende, ihre bindende und doch nicht beengende, dabei auch ihre alte kirchliche Form hat ihr zur Empfehlung gedient. Von diesem Ziele stehen wir noch entfernt, und es bleibt uns nur die angenehme Hoffnung, es einstens ebenfalls zu erreichen.

Eine allgemeine Kirchenordnung muß die evangel. Gesamtgemeine als ein wahres Bedürfniß ansehen, wird sie aber alle jene Verordnungen und Vorschriften enthalten, deren Zahl mit jedem Jahre im wachsenden Verhältniß sich vermehrt hat, so möge Gott den Geistlich vor Allem Kraft, Gedächtniß und Umsicht in hohem Maße verleihen, um nirgends anzustoßen. Wer die Erfahrung unbefangen zu Rathe zieht und keine besondere Lust am Befehlen hat, wird sich gerne überzeugen, daß bei allen Zweigen einer geordneten Wirksamkeit eine Ueberzahl an Verordnungen keine wohlthätigen vielmehr eher mißliche Wirkungen bringe. Sie beengen die Thätigkeit des treuen, pflichtmäßigen Arbeiters dahin, daß er in solchen Gegenständen, die einzig seiner Amtstreue anheimgegeben seyn sollten, nicht immer nach zeit- oder ortgemäßen Umständen das Rechte und Gute ausüben kann, weil die Vorschrift ihn an gewisse Bestimmungen bindet. Auch verletzen sie durch den Geist des Mißtrauens der sich durch die allzugenauen Anweisungen gegen das pflichtmäßige Verfahren des Einzelnen zu erkennen giebt, und lassen die schmerzliche Ansicht der Obern durchblicken, daß man keinen Untergeordneten als vollkommen mündig und fähig betrachte, sondern ihm erst bis auf die kleinsten Umstände sagen müsse, was und wie er den Gegenstand zu behandeln habe. Die Stufen des Amts stehen aber nicht unbedingt mit den Stufen der Einsicht gleich.

Digitized by Google

Das Jahr 1830 findet das geistliche Amt in Bayern mit einer Menge von Verordnungen eingebaut, welche die Vorzeit und zum großen Theil noch die kurz vergangenen Jahre gar nicht kannten. Von der belehrenden Erfahrung und von wiederkehrenden Billigkeits-Rücksichten darf man hoffen, daß Viele solcher Vorschriften wieder stillschweigend in Vergessenheit gerathen und keineswegs in die Kirchenordnung übergehen werden, von der man doch wünschen muß, daß jede ihrer Bestimmungen von allen einsichtsvollen Geistlichen als eben so nothwendig wie zeitgemäß anerkannt werden möchten.

Wollte man als Grund angeben, es sey gerade jetzt nöthig gewesen, durch genauere Vorschriften der frühern amtlichen Nachläßigkeit und Unthätigkeit ein Ziel zu setzen und tief eingerissene Mängel zu heben, so lassen sich dagegen viele Einwendungen machen und überhaupt fruchtet es nichts, wenn mehr gefordet wird als kaum durch die höchste Anstrengung geleistet werden kann.

Das Jahr 1830 findet in Bayern eine große Anzahl einsichtsvoller, gründlich gebildeter und von achtungswerther Pflichttreue erfüllter Geistlichen. Vergleicht man noch das Jahr 1817 der Reformationsfeier mit dem Jahr 1830 so stellt sich unverkennbar ein weit besserer Zustand dem Beobachter dar, wenn wir auch dadurch den Werth manches in der Zwischenzeit von uns geschiedenen Mannes nicht schmälern wollen. Früherhin war der Antheil am kirchlichen Leben erkaltet, ein schlaffer Indifferentismus hatte sich der Geister bemächtiget und der Geistliche fand nicht allenthalben die erwünschte Ermunterung für seine Amtsthätigkeit, wohl aber häufig eine traurige Entmuthigung in den seichten und von allem christlichen Sinne entblößten Urtheilen über kirchliche Verhältnisse, die von den höheren Ständen ausgiengen und auch bei dem christlichen Volke Eingang gefunden hatten.

Digitized by Google

Die Säkularfeier der Reformation brachte lang vergessene oder doch in der Zeit wenig beachtete Gegenstände zur Sprache, der Werth des kirchlichen Lehrgehalts wurde wieder schärfer ins Auge gefaßt, das theol. Studium erhielt einen neuen Aufschwung, die schwankenden Ansichten mußten genaueren Bestimmungen weichen und die Predigten und Katechisationen, sonst nur mit Sitten- und Rechtslehre, wohl auch gar nur mit Gesundheits- und Hausregeln oder Ackerbau beschäftigt, kehrten zu den biblischen Verheißungen, zu den alten Glaubenslehren zurück, suchten aus ihnen die lang verkannte Fülle des Trostes, das rechte christliche Leben, das freudige Gottesvertrauen zu entfalten, an welchem eine in entarteter Aufklärung befangene Zeit sehr verarmt war. Es bildete sich ein sichtbarer, günstiger Umschwung des kirchlichen Lebens und machte es jedem Geistlichen, der es auch nicht in sich trug, fühlbar, daß er nur dann ein Ansehen unter seinen Mitbürgern genießen könne, wenn er auf jener Stufe der wissenschaftlichen, practischen und sittlichen Bildung stehe, welche den höheren Forderungen seiner Zeit entspricht. Was früherhin in der Lebens- und Handlungsweise des Geistlichen leicht nachgesehen und ohne besondere Rüge als üble Gewohnheit oder Verirrung geduldet wurde, war jetzt dem strengeren Urtheile der öffentlichen Meinung Preis gegeben und fand lauten Tadel; das Kirchenamt sollte mit Einsicht, Treue, ungetrübter Sittlichkeit und gebildetem Anstand gehandhabt werden, das wurde jetzt mit einer Strenge gefordert, die lange Zeit fremd war. Konnten diese Wahrnehmungen unbeachtet bleiben? Gewiß, nicht! Der würdige Geistliche fand in ihnen den höhern Antrieb, mit beharrlicher Treue seinen Berufsweg zu gehen und der Gleichgültige erkannte darinn die Nothwendigkeit, sich zu edlerer Bildung zu erheben und in der Aneignung einer wohlgeordneten Thätigkeit sich das Ansehen zu erringen, durch das er eine seinem

Digitized by Google

Amte angemessene Stellung in der Zahl der Gebildeten erhält. So haben wir also weniger der Macht des Befehls und der Einwirkung zahlreicher kirchlichen Verordnungen als der Nacheiferung, der von außen erhaltenen Anregung und dem geschärften Urtheile der Zeit einen Grad von Tüchtigkeit und unbescholtener Aufführung bei den Geistlichen zu verdanken, welcher jetzt im Jahr 1830 der evang. Kirche in Bayern zum Ruhme gereicht.

Wer auf einzelne Ausnahmen hinweisen wollte, dem könnten wir freilich nicht widersprechen; denn wo giebt es deren nicht? Erfreulich bleibt es immer, wenn sie sich nur bedeutend vermindert haben und gesetzt auch, diese Verminderung habe nicht ganz jenes Verhältniß erreicht, wie es zu wünschen ist, entsteht dann nicht erst die Frage, ob die Ursache nicht auch zum Theil in den allzugenauen und deshalb beengenden Verordnungen der kirchlichen Behörden zu suchen sey? Wir wollen wenigstens versuchen, dieses einigermaßen zu beleuchten.

Seit zehen Jahren zeigt sich ein Andrang von jungen Leuten zum Kirchenamt, der die frühere Zahl mehr als um das Doppelte übersteigt. Noch im Jahr 1820 war die sonst noch geringere Zahl der Candidaten die aufgenommen wurden 27, schon im folgenden stieg sie auf 35, im Jahr 1822 wurden 50 und i. J. 1823 sogar 57 aufgenommen. In diesem Verhältniß mehrte sich der Zugang, der von dem Jahr 1824 incl. bis 1829, folglich in sechs Jahren, 292 ausmacht. Wie war es möglich, wird mancher sagen, daß eine solche übergroße Menge gerade zum theol. Studium Neigung bekommen und auch Aufnahme finden konnte, da doch gewiß Viele unter ihnen waren, die den Grad der Befähigung nicht nachzuweisen vermochten, welchen die Forderungen unserer Zeit und die Erwartungen aller redlichen, frommen Bekenner der evang. Kirche als unerläßliche Bedingung annehmen lassen? Diese Frage

Digitized by Google

würde ein wohlbegründeter Vorwurf für jene Männer seyn, welche für die Aufnahme der wenig Befähigten stimmten; wenn nicht ihr eigenes Urtheil durch einen andern beengenden Maasstab wäre gebunden gewesen. Die gedruckte und also dem Publikum hinreichend bekannte Prüfungs-Instruktion von 1819 giebt nicht blos im Allgemeinen die Grundzüge der Tüchtigkeit an, welche nachgewiesen werden soll, um als Pfarramts-Candidat aufgenommen zu werden, sondern sie beschränkt das eigene, freie Urtheil des Prüfenden, ob diese oder jene Befähigung der Zeit und den Bedürfnissen der Kirche entsprechend sey; da sie genau bezeichnet wie gering der Grad der Kenntnisse und wie mangelhaft die Fertigkeit seyn dürfe, um dennoch als Predigtamts-Candidat eintreten zu dürfen. Der bindende Buchstabe durfte also nicht außer Acht gelassen werden. War aber die Aufnahme bewilligt, dann trat eine Folgerung dazu, die nicht weniger ungünstig wirkte. Die Beförderungsordnung setzt nemlich fest, daß die Candidaten nach der Concursreihe ihrer Aufnahme angestellt werden sollten. Das Hauptanliegen eines jeden besteht also darin, über die erste Schwelle der Aufnahme glücklich hinüberzukommen. Gelingt ihm dies, dann darf er gewiß seyn, daß er ohne Mühe und Fortbildung nach der Reihenfolge der Jahre zur Anstellung komme, gleichviel ob im späteren Jahre die vorzüglichsten jungen Männer sich finden. Nach der Verordnung können sie ihm nicht vorgezogen werden. Während andere Zweige der Staats-Verwaltung vorzugsweise auf die Würdigsten ihrer Bewerber Bedacht nehmen, darf die Kirche keine Auswahl treffen, denn die ausgesprochene Ordnung steht den Ansprüchen eines Jeden zur Seite, sollte er gleich nur geringe Befähigung nachweisen können. Wie diese lockenden Umstände gewirkt haben, zeigt jetzt eine betrübende Erfahrung, welche die unverkennbare Nothwendigkeit herbeigeführt hat, einige strengere Modifikationen für die Aufnahme in der An-

Digitized by Google

wendung eintreten zu lassen, die aber nicht selten Reklamationen sogar an das Königl. Staatsministerium zur Folge hatten. Die Betheiligten leugnen nicht ihre geringe Befähigung, sie behaupten aber, daß der buchstäbliche Sinn der Verordnung für sie spreche und daß ihre Abweisung oder Zurückstellung gegen den klaren Inhalt der Verordnungen laufe, was auch nicht geleugnet werden kann. Im Jahre 1830 werden demnach wohl höhere Forderungen an den Jüngling gemacht um in die Candidatenzahl aufgenommen zu werden, als es noch im Jahr 1817 geschahe; allein es bestehen auch eine Menge von Schwierigkeiten, um den Andrang gering Befähigter zum Theil aus den untern Ständen; der sich nun einmal gebildet hat, abzuhalten. Wo Fähigkeit, Vorkenntnisse und sittliche Bildung besteht, da gilt zwar kein Abwägen der Standesverhältnisse, allein nur allzuoft fehlen diese; nichts desto weniger können die jungen Leute nicht von ihrer Berufswahl zurückgewiesen werden, da die sanktionirten Verordnungen noch nicht aufgehoben sind und deshalb Ansprüche darauf gebauet werden, die allerdings von dieser Seite als begründet erscheinen. Das Jahr 1830 findet demnach einen Ueberfluß an Pfarramts-Candidaten. Glücklicher Weise sind darunter Viele, von denen die Kirche die beste Hoffnung nähren darf. Sie haben ihre wissenschaftliche Bildung im Inlande zum Theil auch in Berlin und andern hohen Schulen des Auslandes erhalten, wohin sie sich jetzt, ohne besondere Erlaubniß, begeben dürfen, da des Königs Ausspruch jeden lästigen Zwang von den Studien entfernt hat. Wenn nur der Zweck durch Erwerbung wissenschaftlicher Bildung und der nöthigen Berufsfertigkeit erreicht wird, dann ist es gleichviel, ob dieses hier oder dort geschehe. Für die Ausbildung der praktischen Fertigkeiten dürfte wohl noch Manches auf den Universitäten geschehen; denn was nützt dem Prediger, wenn er alle nöthigen Kenntnisse besitzt, aber im Vortrage oder in der katechetischen Lehrmethode und

Digitized by Google

in dem übrigen amtlichen Benehmen mangelhaft und unbeholfen ist; indessen darf es zur Rechtfertigung achtungswerther Männer nicht übersehen werden, daß es schwierig sey, diesem Bedürfnisse schon auf der Universität abzuhelfen, da auch die Studirenden geneigt sind, gerade diese Seite ihrer Ausbildung während der Studienzeit wenig zu beachten und sich zum Theil auch ganz ihr entziehen. Die Form des Studentenlebens paßt überhaupt nicht dazu, daher ward längst der Wunsch laut, daß ein praktisches Bildungsjahr nach der Universität, aber örtlich von dieser ganz getrennt, bestimmt werden möchte, wodurch ein allmähliger Uebergang von der Universität zum geistlichen Amt eingeleitet würde. Ein Prediger-Seminar für alle Zweige der praktischen Bildung würde dazu am angemessensten seyn, allein das Jahr 1830 findet noch keines und es ist um so verdienstlicher, daß Dekane und andere mit praktischer Erfahrung und Kenntnissen versehene Geistliche, sich angelegen seyn lassen, den in ihrer Nähe lebenden Candidaten mit Rath und That für ihre Berufsbildung an die Hand zu gehen, was aber immer nur wenigen zu Gute kommt.

Die aus Mangel an Anlage oder Fleiß mit wenig genügenden Kenntnissen von der Universität gekommenen Jünglinge haben in den lezten Jahren das schmerzliche Loos erfahren, daß ihnen die Aufnahme in die Candidatenzahl verweigert wurde, wenn sie nicht bei einer nochmaligen Prüfung eine bessere Befähigung nachweisen würden. An diese in der Hauptsache gerechte Maasregel war man so wenig gewöhnt, daß darüber die empfindlichsten Aufsätze erschienen. Das Jahr 1830 findet deren in einigen Zeitschriften, welche die gehäßigsten Urtheile sowohl über die Prüfenden, wie über die Art der Prüfung ausdrücken. Wahres und Falsches ist so sehr miteinander verwebt worden, daß der Unbefangene kein richtiges Urtheil darüber zu fällen vermag. Wer den Gang dieser Sache genau

Digitized by Google

kennt, wird das Zeugniß geben müssen, daß weder Partheilichkeit oder Härte, noch einseitige oder ungenügende theologische Bildung dabei im Spiele war. Die Prüfenden erfüllten mit gewissenhafter Treue für die Angelegenheiten der Kirche ihre Pflicht und wenn sie sich einer ungenügenden Beurtheilung über die Geprüften schuldig gemacht hätten, würden die schriftlichen Aufsätze derselben bei der höhern Revision gegen sie gezeugt haben. Oft macht sich auch in den Aeußerungen des Publikums die Regung des Mitleidens geltend. Man verlangt, daß die Examinaten, auch wenn sie nicht gut bestänben, mit Nachsicht, Schonung und Milde beurtheilt werden, um nicht Eltern und Anverwandte und die jungen Männer selbst in Sorge und Kummer zu bringen. Diese Forderung verdiente allerdings ein geneigtes Gehör, wenn ihre Erfüllung nur als ein einfacher Akt der Wohlthätigkeit zu betrachten wäre; allein es tritt dabei noch eine andere Rücksicht ein. Wer dem einen Theil sein Mitleiden zuwendet, darf es nicht auf Kosten des andern geschehen lassen. Dem wenig tüchtigen Candidaten steht die Kirchengemeinde gegenüber, der er einstens vorgesetzt werden soll. Läßt man aus Mitleiden seine ungenügende Befähigung hingehen, so fragt die Kirchengemeinde mit Recht, warum man ihr einstens einen Geistlichen zuweisen wolle, der nach Allem, was er über seine Befähigung zu erkennen gab, wenig oder gar nicht im Stande sey, christliche Lehre und frommen Wandel mit evangelischer Gründlichkeit und Weihe zu beleben und zu pflegen. Diese künftige Kirchengemeinde als eine moralische Person ist bei der Prüfung nicht gegenwärtig; aber die kirchlichen Behörden müssen ihrer gedenken und so handeln, als stünde ihnen der Anwald derselben vor Augen. Wir können also nichts wünschen, als daß das eben erwähnte Verfahren kein Schwanken mehr erleide, dem es so oft unterworfen war, sondern sich in fester und gesezlicher Ausbildung gestalte, so sehr es auch angefochten wird.

Digitized by Google

In der Anordnung der Prüfungen wären allerdings wesentliche Abänderungen zu machen. Daß die Prüfungen von einberufenen Commissarien aus der Zahl der Geistlichen vollzogen werden, wird Niemand billigen können. Das von Zeit zu Zeit Wechselnde gewährt keinen sichern Maasstab und jedes Geschäft, wenn es mit Einsicht, Sicherheit und gutem Erfolg geführt werden soll, setzt einige Uebung voraus. Wo diese fehlt, wird es auch dem kenntnißreichsten Manne schwer. Warum sollen die bestehenden Kirchenbehörden, deren die Eine nur durch einen einzelnen Abgeordneten an der Prüfung, welche sie noch vor 12 Jahren allein zu vollziehen hatte, Theil nimmt, die Prüfungen nicht selbst vornehmen können? Man wendet ein, die Constitution hat es so bestimmt; allein sie gestattet Abänderungen auf gesetzlichem Wege, die gerade im vorliegenden Falle durch sehr wesentliche Gründe geboten sind, denen bisher keine Würdigung von jenen gegönnt wurde, die sie zur Sprache zu bringen haben. Würden die Kirchengemeinden eine Stimme haben, so möchte es wohl an Aeußerungen derselben über diesen und andere ähnliche Gegenstände nicht fehlen; allein an Vertretern der Kirchengemeinden mangelt es im Jahr 1830 noch gänzlich. Der Pfarrer kann nicht als solcher angesehen werden, denn es geschieht zuweilen, daß sein Interesse dem der Kirchengemeinde entgegen steht, und überhaupt kommt es ihm nach seiner amtlichen Stellung nicht zu, die bestehenden allgemeinen Anordnungen, die er lediglich zu vollziehen hat, ohne höhere Aufforderungen vorerst zu beleuchten, auf Modifikationen anzutragen und Gemeinde-Angelegenheiten vor den Landesbehörden zu vertreten. Diese Lücken in der Stellung der Kirchengemeinden werden stets gefühlt, vorzüglich in solchen Orten, wo die Gemeinden, folglich auch ihre Vorstände, gemischter Confession sind und das Interesse der Ortsgemeinde nicht immer mit dem der Kirchengemeinde in Eins zusammenfällt. Man

Digitized by Google

versuchte deshalb vor acht Jahren Kirchenvorstände zu bilden, welche als die Vertreter der Angelegenheiten der Kirchengemeinden gelten sollten; allein die Art wie man dies Institut ins Leben rufen wollte, fand gehässigen Widerspruch, erregte Argwohn und führte den weitbekannten Presbyterialstreit herbei. Anstatt mit behutsamer Schonung der öffentlichen Meinung den Frieden herzustellen glaubten Einige unter dem Schutze des Königlichen Ansehens die Sache dennoch durchführen zu können. Die Kirchenvorstände sollten zuerst gebildet und dann erst ihre Instruction entworfen werden, in deren Grundzügen die Andeutung, daß die sittliche Zucht zu dem Wirkungskreise dieser Kirchenvorstände gehören werde, die höchste Erbitterung erregte. Die Sache erlag unter der Macht des Widerspruchs und von der General-Synode hoffte man ihr Wiederaufleben; allein die Geistlichen, denen man mit Unrecht selbstsüchtige Absichten Schuld gegeben hatte, stimmten jedesmal dafür, den in der Meinung des Volks schon entarteten Gegenstand beruhen zu lassen, was wahrscheinlich auch für alle Zeit geschehen wird.

So scheiterte eine an sich wohlgemeinte Sache an den nicht zweckmäßig versuchten Einleitungen und an ihrer anfänglichen Behandlung, da durch milderen Sinn ihr gewiß ein glücklicher Fortgang verbürgt worden wäre. Das Jahr 1830 findet also noch keine eigentlichen Repräsentanten der einzelnen Kirchengemeinden, was schon hinsichtlich mancher Stiftungen und ihrer Verwendung, die einem Religionstheil ausschließlich gehören, beklagenswerthe Folgen gehabt hat.

Nach den dermaligen Verhältnissen hat überhaupt die Kirchengemeinde bei ihren Angelegenheiten nur eine geringe oder gar keine Einwirkung, was den Grundsätzen des Protestantismus nicht angemessen ist, da nicht der Clerus, sondern die Gemeinde die Kirche bildet.

Digitized by Google

Das oberste Episkopat leitet die Angelegenheiten und vernimmt höchstens die Dekanate und Geistlichen mit ihren Gutachten. Die Gemeinde muß sich gefallen lassen, was geschieht, wenn solches auch eine Störung in ihrer fundationsmäßig hergebrachten kirchlichen Einrichtung zur Folge hat. Nur in einem Gegenstande wollen wir dieß anschaulich machen. In der ältern Zeit blieben die Pfarreien oft längere Zeit erledigt, um ihre Einkünfte zu einer Kasse ziehen zu können, aus welcher in einzelnen Fällen Zulagen und Unterstützungen gereicht wurden. Die Erfahrung zeigte, wie verderblich solche Erledigungen für das pfarrliche Einkommen und für den sittlich religiösen Zustand wirke. Um diesem abzuhelfen und doch über ergiebigere Quellen in einzelnen Fällen verfügen zu können, wurde im Jahr 1812 die schon früher erwähnte allgemeine Anstalt begründet, für welche jeder neueintretende oder beförderte Geistliche den vierten Theil des erstjährigen Ertrags abgeben muß; dagegen enthält die Urkunde die ausdrückliche Zusage, daß diese nicht geringe Abgabe an die Stelle der verlängerten Pfarr-Vakanzen treten soll. Seit drei Jahren sind die verlängerten Pfarr-Vakanzen dennoch wieder eingetreten und bestehen also neben jener unveränderten Abgabe fort. Eine andere Last die aber auch den Geistlichen dadurch zufällt, besteht darinn, daß jede erledigte Pfarrstelle, um der Anstalt den vollen Ertrag derselben zuzuwenden von den benachbarten Geistlichen außer dem halbjährigen Nachsitz für die Wittwen, noch ein viertel oder ein halbes Jahr unentgeldlich versehen werden soll. Dabei wird es nur dann erlaubt aus der großen Anzahl von Candidaten einen eigenen Pfarrverweser gegen sehr mäßige Remuneration aufzustellen, wenn beinahe die Unmöglichkeit nachgewiesen ist, daß durch benachbarte Geistliche das Amt besorgt werden könne. Es fragt sich, ob diese Einrichtung sich mit dem Wohl und mit den hergebrachten Pfarrfundationsrechten der Kirchen-

Digitized by Google

gemeinden vertrage *). Rechtsgründe stehen der Sache gewiß nicht zur Seite, wenn es auch Manches für sich hat, einer Anstalt aufhelfen zu wollen, die zu ausserordentlichen Unterstützungen bestimmt ist. Bestünde eine Vertretung der Kirchengemeinde aus ihrer Mitte, sie würde meistens, was auch jetzt schon von manchen Gemeinden geschieht, die Aufstellung eines Pfarrverwesers verlangen und zwar nicht aus grundlosem Eigensinn, sondern wegen der unwidersprechlichen Erfahrung, die jeder mit dem eigentlichen Kirchenamt vertraute Geistliche bestätigen wird, daß solche nachbarliche Aushülfe, wenn sie längere Zeit dauert, immer ungenügend und mangelhaft sey, und daß sie die Achtung für das Amt selbst in der öffentlichen Meinung herabwürdigt; denn mancher Unbefangene wird folgern, wenn eine Pfarrstelle ein halbes Jahr oder noch weit länger von benachbarten Geistlichen, die nicht selten eine Stunde und weiter entfernt wohnen, nebenbei besorgt werden kann, so müssen die Amtsverrichtungen nicht von sonderlicher Bedeutung seyn. Man hat so oft in neuerer Zeit die Klage über Geringschätzung des geistlichen Amts gehört und man übersieht dabei, daß solche Einrichtungen diese Geringschätzung nähren statt ihr entgegen wirken. Auch würde es nicht schwer halten nachzuweisen, daß jede Pfarrverwaltung dieser Art ungenügend sey.

Erstens können schon nicht alle Hauptgottesdienste gehalten werden und auch alle Befehle werden es nie verhüten, daß nicht entweder in dieser oder jener Kirche der Gottesdienst an manchem Sonntage ausfalle. Wäre eine genaue Nachforschung möglich, es

*) Daß die Gemeinden über die lang andauernden Pfarr-Erledigungen Beschwerde äußern, beweißt der an Sr. Maj. den König gerichtete Bericht des Landraths im Rezatkreise vom 15. Dezbr 1829 worinn es S. 9 heißt: „Die lange Vakanzen der Pfarrstellen „aus bloßer Rücksicht eines Kassenvortheils, sagen der sittlichen „Bildung der Gemeinden wenig zu.“

Digitized by Google

würde sich finden, daß die dritte Säkularfeier der Augsburger Confession bei mancher Kirchengemeinde entweder nur mit flüchtiger Eile oder gar nicht kirchlich begangen worden sey. Gesetz aber auch, es fiele kein Hauptgottesdienst aus, besteht denn in dessen Abwartung das ganze Kirchenamt? Jeder Tag kann die Thätigkeit des Geistlichen für Verrichtungen der speziellen Seelsorge in Anspruch nehmen, und wie vielseitig sind nicht seine Verpflichtungen für die Schule und für den Confirmationsunterricht, der dadurch nothwendig ins Stokken gerathen muß, was dann für die ganze Lebenszeit seine ungünstigen Folgen hat. Mache man doch den Versuch, eine kirchlich gesinnte Gemeinde über solche Pfarrbesorgungen zu vernehmen, sie wird sich gewiß aus Gründen dagegen erklären und die Gleichgültigkeit mancher Gemeinde gegen die Sache beweißt nichts, da gerade solche öftere und lange Erledigungen nebst andern Umständen dazu beigetragen haben können, einem unkirchlichen Geiste Eingang zu verschaffen, der sich dann auch auf die folgenden Generationen fortpflanzt. Wer es erfahren hat, welchen segensvollen Einfluß ein würdiger Geistlicher schon in kurzer Zeit auf eine Gemeinde ausüben kann, der muß auch von der andern Seite zugeben, daß der Mangel dieser Einwirkung stets zu beklagen ist. Die Pfarrfundation einer Gemeinde giebt ihr Anspruch auf eine vollkommen genügende Besorgung ihres Kirchenamts, die aber nie von der Nachbarschaft aus geleistet werden kann. Ueberdieß verdienen auch die Geistlichen selbst eine Berücksichtigung. Viele sind noch jung und gesund, doch nicht von der robusten Körperbeschaffenheit, um sich den Unbilden der Witterung bei großer Anstrengung ohne Gefahr aussetzen zu können. Die Lebensverhältnisse unsrer Zeit haben die Körperkraft nicht gehoben und die gesteigerten Forderungen des Amts und der Berufsbildung nöthigen den Geistlichen zu weitmehr erschöpfenden Arbeiten an dem Schreibtische, als die frühere

Digitized by Google

Zeit wodurch er aber auch empfindlicher wird gegen äußere Einflüsse. Wem das glückliche Loos beschieden ist, unter dem schützenden Dache der behaglichen Wohnung seine Amtsobliegenheiten vollziehen zu können, der weiß nicht, welche Beschwerde es mit sich bringt, bei Sturm, Nässe und Kälte nach einem entfernten Orte zu ziehen, dort erhitzt anzukommen, um in der kalten Kirche zu funktioniren und wieder nach Hause zu eilen, damit die eigene Gemeinde nicht vernachlässigt werde. Unzählige Geistliche sind durch Kränklichkeit geplagt, und die Erfahrung hat in der Reihe der letzten Jahre gezeigt, daß viele in dem kräftigsten Mannesalter ihren frühen Tod fanden und eine trost- und hülfslose Familie zurückließen. Welchen Antheil die ihnen aufgebürdeten Amtsarbeiten daran haben, läßt sich schwer ausmitteln, indessen verdient der Gegenstand eine sorgfältige Erwägung, um nicht, von einseitigen Ansichten getäuscht, den zu wenig beachteten nachtheiligen Folgen einen freien Spielraum zu lassen.

So findet das Jahr 1830 manche Einrichtungen der bayerischen Kirche, welche zwar in den Verwaltungszwecken der kirchlichen Behörden einige Rechtfertigung erhalten mögen, aber vor dem einfachen Maßstabe der unbefangenen Prüfung nicht bestehen können. Der höchste Zweck muß immer der seyn, der pfarramtlichen Geschäftsführung eine gedeihliche Wirksamkeit für die Belebung und Pflege christlicher Gesinnungen zu sichern. Sie ist der Mittelpunkt und die Hauptaufgabe für das Kirchenregiment; was ihre Wirksamkeit durchkreuzt, schmälert oder verkümmert, kann nie auf ein vollgültiges Ansehen Anspruch machen. Eine Unterordnung der Hauptzwecke unter Nebenzwecke bringt unvermeidlich immer neue Mißverhältnisse hervor, deren Beleuchtung, ohne gerade ein meisterndes Urtheil zu fällen, nie verargt werden kann.

Wir haben nun noch einen Blick auf die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen und auf den Zustand der

Digitized by Google

religiösen Bildung der Kirchengemeinden zu richten. Beide sind auf das Innigste miteinander verflochten, obgleich die unmittelbare Wirkung, welche erstere auf die andern ausübt, sich nicht sogleich zu erkennen giebt. Es ist bekannt, daß das theologische Studium bei dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts an Interesse verloren hatte; die Dogmatik wurde größten Theils nur noch historisch behandelt und die Mittheilung eines festgegliederten und auf die biblischen Aussprüche gegründeten Lehrgebäudes war für die Studirenden auf den hohen Schulen höchst selten geworden. Eine große Gleichgültigkeit gegen die Glaubenslehre gieng daraus hervor und die Sittenlehre mehr nach philosophischen als nach biblischen Grundsätzen, erhielt im Gebiete der wissenschaftlichen Berufsbildung ein so entschiedenes Uebergewicht, daß der eigentlich christliche Lehrgehalt in den öffentlichen Religions-Vorträgen kaum mehr erwähnt oder doch nur in sehr schwankenden, unsichern Umrissen gegeben wurde, was die unvermeidliche Folge hatte, daß die Kenntniß des positiven Christenthums unter vielen Kirchengemeinden immer tiefer sank, die kirchlichen Unterscheidungslehren beinahe ganz in den Hintergrund traten, und sich ein religiöser Indifferentismus ausbildete, der in allen Ständen und Volksklassen seine Anhänger fand. Von den Geistlichen, die in jener dem religiösen Leben nicht günstigen Zeit ihre Berufsbildung erhalten haben, ist es nicht allen gelungen, sich aus der Dienstbarkeit einseitiger Oberflächlichkeit frei zu machen. Sie nehmen es zwar an den Zeichen der Zeit wahr, daß eine andere Stunde geschlagen habe, aber aus dem geistigen Schlummer vermögen mehrere nicht zur klaren Anschauung zu erwachen. Daher kommt es, daß man in einzelnen Aeusserungen mancher Männer eine schätzenswerthe Anhänglichkeit an das Altkirchliche zu finden glaubt, obgleich diese nicht der Sache, nur dem Worte nach besteht und bei ihnen nicht weniger wie bei andern von seichten Lehrbestimmungen verdrängt worden ist.

Digitized by Google

Andere verbinden wohl auch mit ihrer Bildung einen schätzenswerthen Vorrath von Hülfswissenschaften, machen aber davon keinen Gebrauch der dem dogmatischen Studium gedeihlich ist, sondern gefallen sich fortwährend gegen alles Positive verneinend und abweisend zu verfahren. Um diesen Gebrechen abzuhelfen und die theol. Fortbildung kräftig anzuregen, wurden die Geistlichen in den letzten Jahren zur Ausarbeitung theol. Aufgaben aufgefordert, welche sonst nur in mässigen Zwischenräumen vorkamen. Diese Arbeiten und ihre Beurtheilung von den Dekanen nehmen jetzt in einem so hohen Grade die angestrengte Thätigkeit der Betheiligten in Anspruch, daß mancher auf dem Lande wohnende Familien-Vater kaum noch einige Stunden Zeit gewinnen kann, um seinen Kindern Unterricht zu geben, was doch gewiß zu den theuersten Pflichten des Geistlichen gehört. Die zur Beurtheilung verpflichteten Dekane müssen nun vollends unter der Last der Aufgabe erliegen, so daß vielleicht achtungswerthe Männer darinn einen Grund finden, von dem Amte eines Vorstandes entfernt zu bleiben oder sich davon wieder zurückzuziehen. Ueberspannte Forderungen führen nie zum Ziele und weder das Amt noch die Wissenschaft hat davon einen Vortheil.

Anders verhält es sich mit den jüngern Geistlichen, die von vielen günstigen Anregungen umgeben, eine höhere Pflege ihrer Berufsbildung finden. Die protest. Landesuniversität Erlangen gewährt dem angehenden Theologen alle Mittel, um in seinen wissenschaftlichen Fortschritten nicht hinter den gesteigerten Forderungen seiner Zeit zurückzubleiben. Mehrere durch ihre Kenntnisse, wie durch ihre Fertigkeiten und Leistungen ausgezeichnete jüngere Geistlichen haben demnach ihre Bildung lediglich den verdienstvollen Lehrern der Universität Erlangen zu danken; indessen bringen viele von diesen jungen Männern auch auf ausländischen Universitäten einen Theil ihrer Studienzeit mit dem besten Erfolge

Digitized by Google

zu. Das Jahr 1830 findet unter den Studirenden eine große Vorliebe für Berlin, so daß Entbehrungen aller Art und eine für Unbemittelte immer sehr mühsame Reise nicht gescheut werden, um einige Zeit von den Gelehrten jener Hauptstadt Unterricht erhalten zu können. Wann also die Frage gestellt wird, ob sich die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen im protestantischen Bayern im Allgemeinen gehoben habe, so muß dieses mit großer Bestimmtheit bejaht werden. Daß dieses nöthig war und auch fortwährend bleibe, liegt in der übrigen zu allen Ständen durchgedrungenen Bildungsstufe. Noch jetzt möchte sich zwar öfters die Meinung geltend machen, es könne einem jungen Geistlichen ein belobendes Zeugniß nicht versagt werden, wenn er nur da und dort mit Beifall gepredigt und katechisirt habe. Besonders wird auf solche Urtheile ein Gewicht gelegt, wenn einem kenntnißarmen Günstling durchgeholfen werden will; allein damit ist der Kirche nicht geholfen. Wer ihr jetzt mit Erfolg dienen will, muß mit allen Waffen der wissenschaftlichen Bildung gerüstet seyn, um die vielseitigen zum Theil mit großer dialektischen Kunst geführten Angriffe auf die christlichen Grundvorstellungen abweisen zu können. Der starre Dogmatismus des vorigen Jahrhunderts reicht dazu nicht mehr hin, noch weniger aber die seichte Oberflächlichkeit und die Unbehülflichkeit, sich im Gebiet des theologischen Wissens frei zu bewegen. Dem Gegner muß gezeigt werden können, daß man mit seinen Einwendungen, Zweifeln und Bedenken und mit allen Gründen, die sein Vernünftlen zusammen gestellt hat, wohl vertraut sey, daß man sie alle, und zwar mehr als er selbst, erwogen und geprüft habe, demohngeachtet aber den christlichen Lehren und Verheißungen, wie sie die Bibel mittheilt, eine aufrichtige Huldigung widme. Wer eine brauchbare Predigt hält, gleichviel ob er sie selbst verfaßt oder von andern entlehnt hat, leistet zwar etwas für die gute Sache, aber immer nur wenig. Außer

Digitized by Google

der Versammlung die er in der Kirche findet, giebt es noch viele Personen, denen seine Predigtbelehrungen nicht zukommen, weil sie die Kirche nicht besuchen; dafür trifft er aber mit ihnen im geselligen Verkehr, in Geschäftsverhältnissen und bei anderer Gelegenheit öfters zusammen; er kann nicht ausweichen, mancher die christliche Sache verletzenden Aeußerungen, kecker Verwerfungen und im frevelnden Witze geschehener Behauptungen Zeuge zu seyn. Die Klugheit mag wohl oft rathen, zu schweigen, statt etwas zu erwiedern, wo es der Ort und die Umstände nicht als schicklich zeigen; aber die Treue für die christliche Sache gebietet auch oft, solchen Aeußerungen mit sicherer Rede und ruhigem Nachdruck entgegen zu treten, damit nicht das Schweigen als Zeichen der Billigung, der Verlegenheit, der Beschränktheit und des Unvermögens am Geiste gehalten werde. Eine bescheidene und von Kraft und Klarheit des Gedankens getragene Gegenrede thut meistens Noth, und wer nicht auf jener Bildungsstufe steht, um sie in rechter Art und am rechten Orte jedesmal zu Gebot zu haben, der dient der Kirche nur höchst unvollkommen und leistet nicht, was jetzt mit Recht von ihm gefordert wird. Eine Folge dieser gesteigerten Forderungen an den Geistlichen und an sein umfassendes Wirken ist, daß die theologischen Prüfungen auch mit mehr Sorgfalt und Umsicht vorgenommen werden, als es noch vor 15 und 20 Jahren geschahe. Dadurch wurden nun viele bequeme Plane durchkreuzt und gestört, was zu Klagen und Beschwerden über den Geist der bei dem Prüfungswesen walte herbeiführte, die aber alle nur durch anonyme Aufsätze in öffentlichen Blättern, z. B. im Hesperus, in der allgemeinen Kirchenzeitung, im bayerischen Volksblatt u. a. ausgesprochen wurden, deren das Jahr 1830 viele findet. Die Prüfenden werden darin beschuldigt, daß sie mit großer Einseitigkeit am kirchlichen System hiengen, nur nach diesem die Befähigung des Candidaten beurtheilen und

Digitized by Google

überhaupt weniger seine allgemeine wissenschaftliche Bildung als seine treue Hinneigung für den Lehrgehalt der Kirche als Maasstab annähmen. Gesetzt diese Beschuldigungen wären vollkommen wahr, was aber nicht einmal der Fall ist, gereichten sie dann wirklich den Prüfenden zum Vorwurf? Nach der Ansicht mehrerer Geistlichen wohl, da diese eine absolute Lehrfreiheit in der Kirche geltend machen wollen. Wie würde sich diese aber mit einem Geschäft vereinigen lassen, wo es sich nur von den Lehren innerhalb einer bestehenden Kirche handelt? Die Prüfung geschieht, damit die Kirchengemeinde die Bürgschaft erhalte, der Geprüfte sey befähigt, die der Kirche eigenthümlichen Lehren gründlich vorzutragen und die damit innig zusammenhängenden liturgischen Handlungen zur Erbauung der Gemeinde vorzunehmen. Würde nun bei der Prüfung das Prinzip der allgemeinen Lehrfreiheit im Auge behalten und die entgegengesetzten Richtungen des Wissens, wenn es nur irgend ein Wissen ist, als genügend anerkannt, dann wäre mit der Lehrfreiheit nicht blos alle Bürgschaft der Befähigung für das evangelische Kirchenamt aufgehoben, sondern es wäre sogar mit dieser Freiheit eine Knechtschaft über die Kirchengemeinden ausgesprochen, weil sie sich gefallen lassen müßten, ihren religiösen Ansichten zuwider, der angemaßten Lehrfreiheit ihrer Geistlichen sich unbedingt zu unterwerfen

Ohnehin machen es die in unserer Zeit ganz entgegengesetzten Richtungen der theologischen Ansicht durchaus nöthig, ein festes Ziel im Auge zu behalten. Gerne wollen wir zugeben, daß es mehrere Wege gebe, um dahin zu gelangen, und daher darf auch das ruhige und besonnene Urtheil nie fehlen, wenn von dem Rathe, ob man diesen oder jenen zu wählen habe, gesprochen wird. Leider fehlt aber gerade dieses ruhige und besonnene Urtheil sehr häufig, die Partheien findet das Jahr 1830 eben so, und zwar jetzt innerhalb der Kirche, mit Erbitterung einander gegenüber stehen, wie das

Digitized by Google

Jahr 1530 sie schon in der ausgesprochenen Trennung zeigte. Der Streit zwischen Rationalismus und Supernaturalismus wird seit einer Reihe von Jahren allenthalben mit Heftigkeit geführt. Die richtigen Schranken werden dabei meistens verletzt, denn jede freisinnige Forschung wird als verderblicher Rationalismus, so wie jede treue Anhänglichkeit an die Symbole der Kirche als ein geisttödender Mystizismus verschrieen. Ohnerachtet die bayerische Geistlichkeit eine große Menge besonnener und auf der Bahn der Wissenschaft ruhig fortschreitender Männer zählt, die nicht mit vorschnellem Eifer die Kirche in den Meinungskrieg verwickeln, so kann doch der Einfluß einer allgemeinen Fehde nicht ferne gehalten werden. Daher geschieht es nicht selten, daß jene Glaubenstreue, welche ein wahrer Schmuck des Geistlichen ist, dem Einen den Namen des Mystikers zuzieht, während der andere, wenn er nicht reichlich in biblischen Ausdrücken spricht, sondern für seine Vorträge auch die Frucht seiner Erfahrung, seiner Menschenkenntniß benutzt und sittliches Leben empfiehlt, als Rationalist bezeichnet wird. Solche Extreme in der Beurtheilung anderer bleiben stets zu beklagen. Indessen so lange das Kirchenamt in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtiget wird, mag dieser unter Gelehrten geführte Streit von den kirchlichen Behörden immerhin unbeachtet bleiben; allein es wird immer schwieriger davon gänzlich Umgang zu nehmen, da allmählig auch in den Gemeinden die Besorgniß erwachen kann, daß nicht genug Wachsamkeit angewendet werde, um den Lehrgehalt der Kirche in seiner biblischen Reinheit aufrecht zu erhalten. Es ist vorgekommen, daß in einer öffentlichen Schrift*) einem bei einer zahlreichen Pfarrgemeinde angestellten Geistlichen der Vor-

*) Ueber den angeblichen Jesuitismus ꝛc. des bayer. Schulplans von Thiersch 1830.

Digitized by Google

wurf gemacht wird, daß in seinem Christenthume alles Positive bis auf den letzten Namen des Christenglaubens vertilgt sey, und daß sein sogenannter Christenglaube außer der protestantischen wie der katholischen Kirche stehe. Was müßte die Kirchengemeinde von diesem Manne halten, wenn diese Beschuldigung unter ihr bekannt würde? Könnte sie ruhig und mit Vertrauen ihre Jugend seinem Unterricht überlassen? Als ein rüstiger aber leider oft leidenschaftlich aufgeregter Wortführer erscheint das in Bayern herauskommende homiletisch-liturgische Correspondenz-Blatt, was eine große Verbreitung auch im Auslande gefunden hat. Die Säkularfeier fand in ihm einen treuen, muthigen und gründlich unterrichteten Vertheidiger der gerade in dieser Zeit vielfach angefochtenen Bekenntnisse, denen das festliche Andenken gewidmet war, und wenn auch die Feder nicht immer in jener versöhnlichen und ruhigen Geistesstimmung geführt ist, die in diesen Bekenntnissen musterhaft vorwaltet, so wird doch Niemand den Mitarbeitern des Blattes eine gründliche Bildung und achtungswerthe Treue für kirchliche Lehre und Ueberlieferung absprechen können. Mag der Eifer auch manchmal zu weit führen, er dient doch stets zu fruchtbaren Anregungen einer genauen Prüfung und zur fortschreitenden Forschung. Diese hat die evangelische Kirche nie zu scheuen, da sie im Glauben an den erbauet ist, der sich das Licht der Welt nennet. Ueberhaupt ist in allen diesen Erscheinungen ein Streben zum Bessern wahrzunehmen; darin berühren sich die beiden Extreme. Allenthalben giebt sich ein religiöses Bedürfniß zu erkennen, nur in den Richtungen, wie dasselbe zu befriedigen sey, findet das Jahr 1830 noch eine große Verschiedenheit. Allein auch dabei fehlt es nicht an belehrenden Andeutungen, welche aus dem Gebiete der praktischen Amtsführung herfließen. Bei aller Erkaltung des kirchlichen Lebens, wie wir sie in den letzten Jahrzehnden finden, erhielt sich doch stets

Digitized by Google

eine Zahl glaubenstreuer Bekenner, welche die biblischen Glaubenslehren unter sich nährten und pflegten. Wenn die öffentlichen Vorträge sich nur mit den Vorschriften der Sittlichkeit oder mit andern Klugheitsregeln beschäftigten, so hielten sich jene Bekenner an die in früher Jugend ihnen mitgetheilten Lehren und Verheißungen der Offenbarung und beklagten im Stillen die zerfallene Kirche. Die öffentliche Gottesverehrung wurde immer sparsamer besucht und viele Personen zogen sich aus einer stets überhand nehmenden Gleichgültigkeit ganz von ihr zurück. Ganze Stände hatte die Kirchenscheu ergriffen, von der eine Menge Individuen, die dem Panier jener jetzt veralteten Aufklärung noch immer huldigen, und sich dabei oft für ganz ausgezeichnet würdige Christen halten, nicht geheilt sind. Dagegen zeigt sich bei dem weit größeren Theile und bei den wahrhaft Gebildeten unter den Gemeinden ein wieder erwachter und erhöheter Antheil am kirchlichen Leben und eine innige Hochschätzung des evangelischen Lehrgehalts.

Wer Gelegenheit hat, Beobachtungen anzustellen, dem wird es nicht entgangen seyn, daß der vernachläßigte Kirchenbesuch sich meistens unterm Einflusse solcher Prediger wieder herstellte, die sich nicht als Denkgläubige, sondern als gründlich gebildete und aufrichtige Anhänger der kirchlichen Bekenntnisse zu erkennen gaben. Durch ihre Vorträge fanden in Bayern viele lang verödeten Kirchen in Städten und in Dörfern wieder sehr zahlreiche Versammlungen. Daß einzelne Gemeindeglieder und gerade oft solche, die unter dem Schutze der kirchlichen Bekenntnisse Staatsämter bekleiden, der Kirche noch immer fremd bleiben, ist wohl noch der Fall, kann aber deshalb die allgemeine Wahrnehmung nicht stören. In Bayern hat sich demnach das kirchliche Leben gegen die frühere Zeit gehoben und wird immer mehr in seinem beglückenden Einflusse fortschreiten, jemehr eine übereinstimmende und wohlge-

Digitized by Google

ordnete Richtung in der Behandlung der religiösen Gegenstände und der kirchlichen Angelegenheiten sich geltend macht. Jede Zeit hat ihre Gebrechen und auch die unsrige kann davon nicht frei seyn; allein es fehlt nicht an Männern, die ihnen auch da mit festem Muth entgegentreten, wo das äußere Ansehen dem anerkannten Uebelstande Fortgang verschaffen will. Wenn die Wissenschaft mit der Erfahrung im praktischen Kirchenamt, die bei allen Anordnungen zu Rathe gezogen werden sollte, Hand in Hand geht, dann wird das Rechte und Gute von selbst den Sieg gewinnen, ohne daß lästiger Zwang den Schüchternen zum Schweigen und zur verborgenen Klage oder den Muthigen zum kecken Widerspruch veranlaßt. Die kommenden Ereignisse sind unserm Blicke verhüllt; aber daß sie auch bei allen Fehlgriffen, die sich zu ihnen gesellen, doch dazu dienen werden, christlichen Sinn und christliches Leben allgemeiner zu machen, zu pflegen und zu schützen, das lehrt uns ein unbesiegbares Vertrauen zu Gott, der auch die Thaten jener ersten Zeugen evangelischer Wahrheit mit glücklichem Fortgang und Segen gekrönt hat.

Digitized by Google

Die Säkularfeier von 1830 in Bayern.

Wie ein fruchtbarer Familienstamm nach allen Seiten zahlreiche Abkömmlinge und Angehörige verbreitet, so sieht die Augsburgische Confession unzählige um sich versammelt, die sich ihre Verwandte nennen. Die Bande des Bluts sind aber nicht immer die der Liebe und auch die Augsburgische Confession findet unter den Ihrigen nicht lauter treue Herzen. Der Verwandte will zwar vom Stamme nicht getrennt seyn, aber er verleugnet zuweilen Achtung und Treue. Solche sind es, die mit derselben Gleichgültigkeit oder Geringschätzung nach der Bekenntnißschrift blicken, deren Verwandte sie sich nennen, wie nach der Kirche selbst, der sie nicht nach den Gesinnungen, sondern nur dem Namen nach angehören. Von ihnen ist ein aufrichtiger Antheil am Feste nicht zu erwarten. Dagegen sind andere, denen es als eine heilige Angelegenheit gilt, Gott dankbar zu preißen für den Muth und die Erleuchtung, die er den frommen Vorfahren mittheilte. Ihre Gesinnungen sind der Schmuck des Festes. Indessen wenn gleich nicht die Treue für jene Urkunde allgemein ist, so war doch die Aufmerksamkeit auf sie allgemein, wie es die zahlreichen Druckschriften bewiesen haben, die seit Jahresfrist allenthalben erschienen sind. Einige mißgünstige Stimmen konnten den Eindruck jener, die von aufrichtigen Verehrern vernommen wurden, nicht stören. Für den Werth und die Wichtigkeit der Augsburgischen Confession wurde mehr als Ein gründliches wohlgemeintes Wort gesprochen und es fand auch bei dem großen Theil evangelischer Bekenner freundliches Gehör, wie es die vollzogene

Digitized by Google

Festesfeier in ihrem ausgebreiteten und innigen Antheil bewiesen hat.

In Bayern suchten schon i. J. 1829 die kirchlichen Behörden Aufschlüsse über die Festesfeier der vorigen Jahrhunderte zu sammeln. Damit sie auch diesmal begangen werden könne, war des Königs Genehmigung erforderlich, den der Gebrauch der Heilquellen schon früh im Jahre nach einem entfernten Theile von Italien geführt hatte. Sie erschien aus Villa Colombella bei Perugia unter dem 9ten Mai 1830. Wenn in der Vorzeit nur verderblicher Bann gegen den Protestantismus den Weg über die Alpen nahm, so fand ihn diesmal das weise und gerechte Königliche Wort, nach welchem die Festesfeier auf den 25ten Juni und mit ihr eine Sammlung in den Kirchen, wodurch der bis jetzt unbedeutende Fond zur Unterstützung großjähriger Kinder verstorbener Geistlichen erhöhet werden solle, angeordnet wurde. Das i. J. 1730 im Ansbacher Lande für die Feier dieses Tags bestimmte Gebet wurde mit wenigen Abänderungen auch für diese Festesfeier beibehalten. In Kirchen und Schulen wurden die Gemeinden und die Jugend schon vorher mit dem Hauptinhalte, mit den Folgen und Verpflichtungen der Augsburgischen Confession bekannt gemacht, das Fest wurde von der Kanzel verkündet, am Sonntage vorher wurde des Vormittags durch eine populäre Geschichtserzählung der Confession und des Nachmittags durch Ablesung der ersten 21 Artikel auf das Fest vorbereitet und die Texte für die Festpredigten wurden in folgenden Stellen bezeichnet: Psalm 119, 46. Math. 10, 32 u. 33. Joh. 8, 31 u. 32. Röm. 10, 9 u. 10. Mit diesen Anordnungen war die Erinnerung verbunden, die Geistlichen möchten sich befleissigen, daß allenthalben der eigentliche Zweck der Confession richtig erfaßt und dieselbe nicht für ein Werk feindseliger Gesinnungen, sondern als eine Schrift erkannt werde, durch welche die Reformation und die sie unterstützenden Fürsten sich bemühet haben, die einge-

Digitized by Google

rissenen Spaltungen zu beseitigen; die vollste Uebereinstimmung der evangelischen Lehre mit dem Inhalte der heiligen Schrift und mit den Glaubenswahrheiten der allgemeinen christlichen Kirche gründlich zu erweisen; ihre Ueberzeugung frei vor der Welt zu bekennen und aus dem Evangelium darzuthun, warum sie sich in ihrem Gewissen für verpflichtet erachteten in einzelnen Traditionen und Gebräuchen von den Vorstellungen der damaligen Kirche abzuweichen. Nicht minder wurde den Geistlichen ans Herz gelegt, bei ihren Vorträgen den versöhnenden Zweck der Confession im Auge zu behalten und sich die meisterhafte Fassung derselben zum Muster zu nehmen, damit nicht etwa Erbitterung erzeugt, die brüderliche Eintracht gestört und die christliche Liebe in den Tagen gefährdet werde, an welchen man so große Ursache habe Gottes Liebe und Treue zu preißen. Dagegen sollten sie sich möglichst angelegen seyn lassen, ihre Gemeinden zu ermuntern, den wichtigen Inhalt der Confession gründlich zu erforschen, der Partheisucht und allen falschen Richtungen des Glaubens gänzlich zu entsagen, an der einfachen, klaren und beseligenden Lehre des Evangeliums fest zu halten, und ihr freies Bekenntniß durch wahrhaft christlichen Wandel zu bethätigen.

Der Tag des Festes war angebrochen; aber noch war es ungewiß, ob er würdig begangen und ob jede äußere Störung von der kirchlichen Feier abgehalten werde. Von den höheren weltlichen Staatsbehörden war keine Verfügung ergangen, wie es auch, nach ihrer Stellung, nicht geschehen konnte, und es blieb also im Allgemeinen den Gesinnungen der Kirchengemeinden überlassen, ob sie geräuschvolle Gewerbe ruhen lassen und durch feierliche Stille diesen Tag neben die Hauptfeste der christlichen Bekenntnisse stellen wollten.

Wo die Augsburgischen Confessionsverwandten den mindern Theil der Einwohner ausmachen, konnte ohnehin eine Beengung der bürgerlichen Thätigkeit nicht angeordnet werden und die Festesfeier mußte sich auf die

Digitized by Google

kirchliche Handlung beschränken; wo aber die sehr große Mehrzahl der evangelischen Kirche angehört, durfte billiger Weise erwartet werden, daß die Ortsbehörden diese Feier nicht unbeachtet lassen würden *). Diese Erwartung hat auch nicht allenthalben getäuscht und Nürnberg hat auch dabei wieder jenen warmen Antheil an dem Gedeihen des kirchlichen Lebens rühmlich an den Tag gelegt, den schon vor dreihundert Jahren seine Abgeordneten beim Reichstage im Geiste ihrer Mitbürger zu erkennen gaben. Der Magistrat der Stadt, dessen einsichtsvollen Bemühungen die Kirchen und Schulen seit den zwölf Jahren seines Bestehens Vieles verdankt, ließ die Festesfeier mit den darauf Bezug habenden Anordnungen in einem öffentlichen Blatte bekannt machen; die störenden Gewerbe sollten für diesen Tag ruhen, mit Aufgang der Sonne verkündete das Geläute aller Thürme das Beginnen der Feier, die Kirchen waren gefüllt, gegen Abend wurde in dem Rathhaussaale das große Oratorium „Christus das Kind" von dem Dessauischen Hofkapellmeister Dr. Schneider, der selbst dirigirte, aufgeführt und ein historisches Gemälde, die Reichsversammlung zu Augsburg vom 25ten Juni 1530 vorstellend, von den Künstlern Heideloff und Fleischmann verfertigt, war mit herrlicher Beleuchtung in dem festlich geschmückten Saale angebracht. Bei einbrechender Nacht strahlten die Thürme der ehrwürdigen Hauptkirchen von St. Sebald und St. Lorenz im Lichtglanze über die Stadt und Sänger-Chöre schlossen die schöne Feier.

*) Die Fürstlich Ansbachische Verordnung vom 1ten Mai 1370 bestimmte, daß die Johannis-Märkte verlegt, die Collegial- Amts- und Gerichts-Verrichtungen an den drei Festtagen eingestellt und die Arbeiten in Werkstätten und auf dem Feld, dann auch Spielen und Zechen unterbleiben und das Fest zum öffentlichen Gottesdienst und zur Hausandache angewendet werden solle. Solche allgemeine Anordnungen, die auch Beschränkungen anderer Confessionsverwandten zur Folge haben würden, konnten unter den gegenwärtigen Staatsverhältnissen weder verlangt noch erwartet werden.

Digitized by Google

Mit diesem warmen Antheil wurde auch noch in andern Orten die Festesfeier begangen. Wir können darunter die Stadt Kitzingen anführen, die lange unter der bischöfflichen Regierung zu Würzburg manchen drückenden Beschränkungen ihres kirchlichen Lebens unterworfen war und um so dankbarer unter dem Königlichen Szepter sich ihres freieren Zustandes freut. Mit Geläute und Gesang wurde auch hier das Fest begrüßt und im feierlichen Zuge begaben sich der Magistrat, die Gemeindebevollmächtigten, der Ausschuß der protestantischen Gemeinde mit den Geistlichen nach der Kirche, wo nach geendigtem Gottesdienste der festlichen Feier noch durch eine reiche Stiftung eines achtbaren Bürgers *) ein unauslöschliches Denkmal gesetzt wurde. Aehnliches können wir von einigen andern Städten nicht erzählen. Kein leises Wort erging in ihnen von den Magistraten; von einer amtlichen Erwähnung um dem Gottesdienst auch von Außen Ruhe und Stille zu sichern, wurde nichts wahrgenommen; um so erfreulicher war es daher, daß die Kirchengemeinde nicht durch ähnliche betrübende Auftritte wie in Dresden die würdige Feier störte, sondern durch ihr edles Benehmen den Tag zum Fest machte und dadurch bewieß, es habe keiner Nöthigung bedurft, um ihren freudigen Antheil an der festlichen Erinnerung jener folgereichen Begebenheit auszudrücken. Ohne Gebot herrschte dennoch tiefe Stille in den Morgenstunden auf den Strassen, alle Gewerbe ruheten aus eigenem Antrieb der Betheiligten, der öffentliche Handelsverkehr blieb ausgesetzt und festlich gekleidet begab sich alles nach der Kirche, wenn auch kein feierlicher Kirchgang irgend einen amtlichen Antheil zu erkennen gab. Der wahre Festesschmuck liegt immer in dem freien und unaufgeforderten Antheil des Volks; er ist ergreifender als jedes Ge-

*) Karl Hornschuh ist der Name des würdigen Mannes, der mit einer Stiftung von 6000 fl. die Schulen beschenkte.

Digitized by Google

pränge, das durch äußere Anordnung gebildet wird. Kein Gebot und keine Ueberredung vermag einem allgemeinen Feste jenen großartigen Ausdruck zu geben der zum Herzen dringt. Wenn sich die Menge gleichgültig davon abwendet dann mag die Neugierde oder die Schaulust wohl angezogen werden, aber ihm fehlt der freudige Aufschwung.

Daß sich bei diesem Feste im öffentlichen Volksleben keine Gleichgültigkeit vielmehr unter allen Ständen ein freudiger Antheil ausgedrückt hat, der einer wahrenden oder ermunternden Anordnung nicht bedurfte, dessen darf sich die evangelische Kirche in Bayern rühmen und unsere Nachkommen werden es noch ehrend anerkennen.

Auch die Wohlthätigkeit schlummerte nicht, denn nach allen Anzeigen ist die Sammlung in den Kirchen reichlich ausgefallen. Dem Feste und den Gesinnungen seiner Theilnehmer gebührt also das Verdienst, eine bis jetzt unbedeutende Quelle ansehnlich bereichert zu haben, aus welcher die großjährigen Kinder verstorbener Geistlichen unterstützt werden können. Gerade diese standen noch ganz verlassen und hülflos, während die Wittwen und die Minderjährigen wenigstens die nothdürftigste Unterstützung finden. Wo die Fähigkeit des Erwerbs und eigene Mittel den Unterhalt gewähren können, da bedarf es keiner Hülfe; aber allzuoft ist Kränklichkeit oder irgend ein anderes Uebel ein nicht zu beseitigendes Hinderniß, welches vielen von allem Vermögen entblößten Kindern würdiger Geistlichen nicht gestattet, auch nur das Unentbehrlichste für ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Vielleicht hat das Fest für die Zukunft ihr hartes Loos gemildert, wenigstens hat es dazu wesentlich beigetragen. Einigen Geistlichen war zwar die Bekanntmachung der Sammlung höchst empfindlich und sie wollten lieber aus eigenen Mitteln den muthmaßlichen Betrag erlegen. Daß auch kränkende Bemerkungen sich darüber geltend machen wür-

Digitized by Google

den, war voraus zu sehen; indessen behielt die Sache ihren ungestörten Gang und der Erfolg war günstig.

Wenn nun auch im Allgemeinen die Festesfeier beinahe allenthalben mit einem erfreulichen Fortgang gekrönet war, so traten doch auch Ausnahmen ein, die aber Niemand zum Vorwurf gereichen, ob sie gleich so manche Beeinträchtigungen der gottesdienstlichen Feier ins Andenken zurückrufen.

Der 25. Juny war ein Wochentag, an welchem, wenn der Jahrmarkt auswärtige Käufer und Verkäufer nach einem Ort führte, der bürgerliche Handels- und Gewerbsverkehr nicht gehindert werden durfte, ohne die öffentlich bekannt gemachten Zusagen zu verletzen. Wo also solche Jahrmärkte in jene Woche fielen, konnte die Festesfeier nicht vor sich gehen, ohne sie der Gefahr auszusetzen, daß sie unter dem Geräusch und Verkehr des Handels ins Unscheinbare verschwinde oder gänzlich erliege. Namentlich war dieß in Nördlingen und seiner Umgegend der Fall und das Fest erhielt seine Feier erst am zweiten darauf folgenden Sonntage.

Solche durch die Umstände gebotenen Verlegungen einer allgemeinen wichtigen Festesfeier finden in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens ihre Rechtfertigung. Wollte die Kirche hier ihre Ansprüche geltend machen, so würde, wenn es ihr auch gelänge, Unwille und Ärger den festlichen Tag trüben, der diesmal durch fromme Theilnahme verherrlicht war. Das Fest und überhaupt die kirchliche Feier möchte also wohl in solchen höchst seltenen Fällen den gebietenden Umständen weichen müssen, wenn nur ausserdem nicht so viele Störungen des kirchlichen Lebens häufig wiederkehrten, die geändert werden könnten und doch seit einigen Jahrzehnden fortbestehen. Der Verfall der religiösen Gesinnungen blieb unter den Stürmen des Kriegs eine zeitlang unbeachtet; allein weise Regenten erkannten bald, daß wenn christlicher und sittlicher Sinn unter dem Volk gepflegt werde, dessen Wohlfahrt sicherer

Digitized by Google

als durch alle beschränkenden und aufsehenden Verordnungen geschützt und gefördert werde. Die Sonntagsfeier ist ein wesentliches Mittel, um durch Belehrung und Andachtshandlungen dem christlichen Leben Nahrung und Gedeihen zu geben und sie erhielt deshalb durch manche obrigkeitlichen Anordnungen wieder einigen Schutz, der ihr lange stillschweigend entzogen war. Die Absicht der höheren Staatsbehörden, daß die Sonntagsfeier ungestört dem kirchlichen Leben gewidmet bleibe, ist unverkennbar, nichts desto weniger wird sie noch vom Tumult unzähliger Märkte getrübt. An solchen Tagen stehen die Kirchen beinahe verödet und müssen das Geräusch dulden, wenn geschäftige Hände einstweilen den Handelsverkehr durch Auskramen und Errichten der Buden vorbereiten. Auch die Umgegend bleibt dabei nicht ruhig. Sie zieht scharenweiße nach dem Marktorte und vergebens sucht der würdige Geistliche wenigstens die Jugend zurückzuhalten, um im katechetischen Unterrichte für ihre Bildung wirken zu können; sie folgt dem Beispiele der ältern und wandert zum benachbarten Markte, wo die Menge sie hinzieht.

Sonst waren diese Märkte an den sogenannten Apostelntagen und halben Feiertagen und der Sonntag blieb frei von den lästigen Störungen. Die unter dem Einfluße sogenannter Aufklärung sich gebildeten Lebensansichten, nach welchen das, was äußern Vortheil und Ertrag bringt oder überhaupt die Erwerbsquellen erweitert, vor allem begünstiget werden müsse, haben die Aufhebung der halben Feiertage und die Verlegung der Märkte auf die Sonntage zur Folge gehabt, was aber der stillen und würdigen Sonntagsfeier eine empfindliche und schwer zu heilende Wunde geschlagen hat. Das Geschehene ist schwer wieder gut zu machen. Was einmal aus den alten Fugen gehoben ist, kann nie wieder so wie es war hergestellt werden; indessen wird der nicht zu berechnende Nachtheil für die religiöse und sittliche Cultur des Volkes fortdauern

Digitized by Google

wenn die Märkte, wie es jeder Redliche wünschen muß, nicht den Wochentagen wieder zugewiesen werden *).

Noch ein anderer Umstand hat viele theilnehmende Beobachter der letzten Festesfeier beschäftiget. Sie blicken mit Betrübniß nach der uniirten Schwester-Kirche im bayerischen Rheinkreise, wo dem Andenken der Uebergabe der Augsburger Confession eine festliche Feier versagt blieb, die doch in dem nahe gelegenen Elsaß vollzogen wurde. Mag es auch seyn, daß diese Feier dort vor hundert Jahren nicht Statt hatte, liegt aber darinn ein Grund, diese auch gegenwärtig von sich zu weisen? — Die Augsburger Confession, als Bekenntniß-Urkunde, gehört den beiden Kirchen, der evangelisch lutherischen, wie der evangelisch reformirten an.

Ihre Bekenner heißen Angsburger Confessions-Verwandte. Auf beide sind die großen, theuer erkämpften Vorzüge der religiösen Gewissensfreiheit übergegangen und beide sind im Genusse jener vollen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach der Eigenschaft ihres Bekenntnisses durch die Grundgesetze deutscher Staaten ihnen verbürgt wurden. Ein Vorgang, aus dem sich eine solche reiche Fülle der herrlichsten Vorrechte und Güter entfaltete, verdient stets ein festliches Andenken, wenn gleich vor hundert Jahren solches ihm vorenthalten blieb.

Die gemeinschaftliche Festesfeier würde das Band der Vereinigung, welches vor zwölf Jahren unter freudigen Hoffnungen geknüpft wurde, mit der Kirche der sieben ältern Kreise in Bayern enger geschlungen

*) Der im Jahr 1827 erschienene bayerische Jahrmarkts-Kalender von dem Landrichter Klöckel weist nach, daß von 5829 Märkten, die auf sieben Wochentage vertheilt sind, an Sonntagen allein 2265 gehalten werden, während nur 962 davon auf Montage und noch weniger auf die übrigen Wochentage fallen.

Digitized by Google

haben. Sollten vielleicht unsern Nachkommen diese schönen Hoffnungen nicht erfüllt sehen?

Mit Jubel begrüßte man damals das schöne Unternehmen, durch welches in mehreren protestantischen Ländern die sich nahe verwandten Kirchen eine lang genährte Trennung vertilgten; aber es wäre nichts gewonnen, wenn an ihrer Stelle sich nun eine andere bildete, die mit der Zeit eben so wieder zur großen Kluft sich erweiterte.

Die hohe Schule in Erlangen hat nicht weniger wie die Kirche, das Andenken jener Männer festlich geehrt, die durch ihr muthiges Festhalten an den Wahrheiten des Evangeliums auch den Wissenschaften eine neue Bahn eröffneten und dadurch dem Studium der Gottesgelehrtheit mit allen ihm verwandten Zweigen einen vorher nicht bekannten Aufschwung verliehen.

Der 25. Juni war daselbst der kirchlichen Feier ausschließlich gewidmet. Sie wurde, wie anderwärts durch zahlreich besuchte festliche Gottesdienste und bei völliger Ruhe aller Gewerbe vollzogen, daher konnte erst am folgenden Tage die Universität ihre Feier begehen. Um 10 Uhr hatten sich die Herrn Professoren*) und sämtliche Behörden der Stadt nebst den Studierenden in dem akademischen Saale, wo vor dem Katheder die Augsburger Confession aufgeschlagen lag, eingefunden. Ein aus Studierenden zahlreich gebildeter Chor sang unter Posaunenbegleitung Luthers Lied: Eine feste Burg ist unser Gott ꝛc. ꝛc. Herr Rektor Döderlein, als Professor der Rhetorik hielt eine auf die Festesfeier Bezug habende lateinische Rede; eben so Herr Kirchenrath Dr. Winer und mit einem Chorgesang aus den Psalmen wurde die würdige Feier geschlossen. So hat also auch von den Männern denen die Pflege der Wis-

*) Die beiden Herrn Professoren, welche zugleich Pfarrer bei den deutsch- und französisch-reformirten Gemeinden in Erlangen sind, sollen nicht dabei gegenwärtig gewesen seyn.

Digitized by Google

senschaft auf einer evangelischen Landesuniversität in Bayern anvertrauet ist, diese ehrwürdige Urkunde jene achtungsvolle Huldigung ohne betrübende Störung erhalten, welche ihr die Kirche und ihre Diener allenthalben freudig dargebracht haben.

Einiges über die vollzogene Festesfeier ist hier nachzuholen, was uns etwas verspätet zugekommen ist. Es war gerade der 25. Juni als die Stadt Bamberg die Anwesenheit der Königlichen Majestäten genoß. Die Königin, als Genossin der evangelischen Kirche, erfüllte die Hoffnung der kleinen Pfarrgemeinde und erhöhete durch ihre Gegenwart die gottesdienstliche Feier. Als Sie sich zur Kirche begab, wurde in der nahgelegenen kathol. Lieb-Frauenkirche mit allen Glocken geläutet. An dem Portale der evangelischen Kirche wurde die Königin in Begleitung Ihrer ersten Hofbeamten von dem Geistlichen und den dortigen evangel. Staatsdienern empfangen und zu dem für Sie bereiteten Betstuhle begleitet. Viele kathol. Glaubensgenossen wohnten dem Gottesdienste bei, und für die veranstaltete Sammlung geruhete die Königin einen ansehnlichen Beitrag dem Geistlichen übersenden zu lassen.

Nun noch einen Blick auf Augsburg, wo das Fest seinen historischen Boden hat. Vor drei hundert Jahren war die Confessions-Uebergabe das Beginnen einer kirchlichen Trennung, deren Kluft sich immer mehr erweiterte. Nicht ohne Wehmuth gedenkt man an jene Auftritte, die in dieser Stadt, wie in andern, später ihren verderblichen Einfluß ausgeübt haben. Sie sind vorüber und werden nicht wieder kehren. Die Festesfeier hat gezeigt, daß Eintracht der schönste Schmuck einer bürgerlichen Gesammtheit sei. Obwohl die Protestanten die geringere Zahl der Einwohner ausmachen, so war doch über die Stadt eine festliche Stille verbreitet und die störenden Gewerbe ruheten. Die Kirchen waren mit den Bildnissen der Reformatoren und auf andere Weise geschmückt; die Confession lag aufgeschlagen vor der zahlreichen Gemeinde, deren freudiger Dank dem Besitze jener theuern Bekenntnisse galt, die vor 300 Jahren in ihren Mauern zuerst und dann bis auf unsere Tage viele fromme und muthige Zeugen fanden. —

Digitized by Google

Als Anhang
die vom Verfasser in der Stifts-Kirche zu Ansbach gehaltene Festpredigt.

Wir stehen heute, wie vor dreizehn Jahren, an einer Schwelle in dem Laufe der Zeit, die durch eine wichtige Begebenheit gesezt ist. Vor dreizehn Jahren waren unsere freudigen Blicke nach jenem ersten Beginnen des kühnen, für die heilige Sache christlicher Verheißung sich bildenden Aufstrebens eines einzelnen Mannes gerichtet, was aber, wenn Gott nicht Schutz und Gedeihen verliehen hätte, im Kampfe mit mächtigen Gegnern wieder erloschen wäre. Heute weilt unser Andenken bei einer andern ebenfalls aus der Kraft evangelischer Wahrheit hervorgegangenen That, die uns zeigt, daß Luther, der erste muthige Zeuge, schon nach wenigen Jahren nicht mehr allein stand, sondern daß es ihm bald gelungen war, das geistige Auge seiner Zeitgenossen auf die beinahe vergessene heilige Schrift zu leiten und dem ewigen Wort der Offenbarung viele treuen Verehrer und beharrliche Bekenner zu gewinnen. Es sind an diesem Tage gerade 300 Jahre, daß mit dem frommen Churfürsten Johann von Sachsen sich mehrere Fürsten und Abgeordneten vereinigt und vor dem mächtigen Kaiser Karl V. und einem zahlreich versammelten Fürstenrath ein öffentliches Bekenntniß über ihre auf die Aussprüche der heiligen Schrift gebauezen Grundvorstellungen des christlichen Glaubens und Lebens abgelegt hatten. Luther selbst, mit dem Bann des Pabstes belastet, konnte nicht Zeuge dieser Handlung seyn; dagegen war Melanchton, sein treuer Gehülfe, ein mit unvergeßlichem Verdienst gekrönter Arbeiter in dieser heiligen Angelegenheit. Durch ihn erhielten die sorgfältig berathenen Grundzüge des Glaubens Wort, Ausdruck und Gestalt. Sein

Digitized by Google

milder Sinn vermied alles was absichtlich hätte verletzen können, und obwohl dem Geiste des Evangeliums unerschütterlich treu, wählte er nicht die Sprache die Entzweiung anfacht, sondern jene die zur Versöhnung und zur friedlichen Ausgleichung ein offenes Herz zeigt. Keine zeitlichen Vortheile dienten diesen edeln Bekennern zum Antrieb ihres Werks; sie hatten nichts anders als nur die christliche Wahrheit und die Nachwelt vor Augen, der sie den freien Besitz trostvoller Verheißungen verbürgen und einen auf Christum, den einigen Grund unsers Heils, gebaueten Glauben als theures Erbtheil hinterlassen wollten. Es wäre unverzeihlicher Undank, wenn wir dieser hochherzigen Gesinnungen nicht freudig und sie ehrend gedächten; es wäre ein betrübendes Zeugniß, daß unser Vertrauen auf Gottes Führungen nicht mehr unsere Seele erfüllte, wenn wir in jenem Vorgang nicht des Allmächtigen Walten priesen und ihm dafür nicht unsere dankbare Anbetung zum Opfer brächten. Nein! dieses lebendige Gottesvertrauen, des Christen höchster Vorzug, ist in unserer Brust nicht erkaltet, das zeigt diese zahlreiche Versammlung, die zur frommen Betrachtung sich vereinigt hat, und ihre ungeheuchelten Gefühle im Lob- und Dankgebet vor dem Allgütigen auszudrücken bereit ist. Dazu verleihe uns der Barmherzige Kraft und Segen und erhöre unser Flehen, wenn wir in Christi Namen zu ihm sprechen. V. U.

Text. Psalm 119. Vs. 46.

Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht.

Der ganze Psalm, aus dem diese Worte genommen sind, drückt die freudigste Hingebung des Herzens an Gottes Willen und Führungen aus. Alles zeigt uns, wie die Seele des Frommen nur von dem göttlichen Walten erfüllt ist und es als den höchsten Genuß betrachtet, das, was in ihrer Tiefe sich kund

Digitized by Google

giebt, auch im freudigen Bekenntnisse an den Tag zu legen. Ich will mit meinen Lippen erzählen, so lauten die zu Gott gerichteten Worte, alles was dein Mund mich als deine Rechte oder Gebote gelehrt hat, (Vs. 13.) ich sinne über deine Befehle und schaue auf deine Wege. (Vs. 15.) Wenn gleich Fürsten gegen mich aufstehen, so redet dein Knecht doch von deinen Satzungen (Vs. 23.) und von deinen Zeugnissen rede ich vor Königen und schäme mich nicht.

Von solchen Gesinnungen waren auch jene Männer erfüllt, die heute vor dreihundert Jahren dem Kaiser unerschrocken und auf Gottes Schutz vertrauend gegenüber standen. Unter ihrem deutschen Fürstenmantel schlug ein frommes Herz und aus der Fülle tiefer Wissenschaft hatte sich eine hohe Glaubenskraft an das ewige Wort der Verheißung vom Heile der Welt durch Christum entfaltet. Nicht Trotz und kecker Widerspruch, sondern ein freudiger Muth für christliche Wahrheit bewegte ihre Brust. Sie standen vor dem mächtigsten Monarchen der damaligen Zeit, von dem man mit Recht sagte, daß die Sonne in seinen Staaten nicht untergehe. Er war umgeben von den Fürsten deutscher Völkerstämme und von den angesehensten Häuptern der Kirche, die mit beharrlichem Sinne forderten, daß der begonnene Aufschwung eines neuen kirchlichen Lebens niedergehalten und vernichtet werde. Alles, Fürstenwürde, Freiheit und Leben war der höchsten Gefahr Preis gegeben; aber die Biedern wankten nicht, vielmehr sprachen sie in ihren Herzen zu Gott: ich rede dennoch von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht, und verleugne sie auch nicht.

O möchte diese Glaubenstreue uns alle in gleichem Grade beseelen! Wir sind zwar, dem Herrn sey es gedankt, nicht berufen, sie unter Gefahr und Noth zu bewähren; aber wir sind verpflichtet, sie im Leben zu

Digitized by Google

beweisen, in christlichem Thun ihr Zeugniß laut werden zu lassen und auch Christum als den einzigen Grund unsers Heils zu bekennen, gleichviel ob wir deshalb verachtet, geschmäht oder gehaßt werden. Als ein schönes Vorbild leuchtet jene wichtige Begebenheit der frühern Zeit zu uns herüber, und wir können ihr Andenken nicht würdiger feiern, als wenn der Entschluß in uns befestigt wird, bei den Zeugnissen des Herrn eben so fest und freudig zu beharren, wie jene Männer in ihrer vielbewegten Zeit es uns gelehrt haben. Um bei unserer Betrachtung nach einem festen Ziele zu ringen laßt uns

die rechte Art christlicher Bekenntnisse

ins Auge fassen und untersuchen

1) worauf sie gegründet seyn sollen, und
2) welche Absichten wir dabei im Auge zu behalten haben.

Wir haben hier nur von solchen Bekenntnissen zu sprechen, welche von christlichem Gottesglauben handeln. Sie traten immer vielseitiger hervor, je mehr sie sich von ihrer reinen Quelle entfernten oder, wie in neuerer Zeit, aus der selbstgefälligen Meinung, aus eingebildeter Weisheit, ja, auch aus der Gleichgültigkeit gegen göttliche Dinge und aus einem für das rechte Gottvertrauen erkalteten Herzen hervorgegangen sind.

Das Christenthum hat zwar in den mächtigen Staaten der ältern Vorzeit ohne andere Gewalt als die geistige Kraft der Wahrheit die falschen Götter von ihren Altären gestürzt und ihr verderbliches Ansehen vernichtet. Seiner segensvollen Ausbreitung ist auch in unsern Tagen noch kein Ziel gesteckt, denn es fehlt nicht an frommen Bothen, die es nach den Wohnungen jener fernen Völker bringen, wo es noch ganz unbekannt oder doch keine tiefe Wurzel gefaßt hat; aber die Verirrungen des menschlichen Geistes haben deshalb noch kein Ende genommen und werden es nicht erreichen, so lange er nicht seine einzige Zuflucht zu dem

Digitized by Google

Lichte nimmt, das da scheinet in einem dunkeln Ort. Unser Erdenleben ist ja dieser dunkle Pfad, und bleibt es auch, wenn nicht der Morgenstern christlicher Erkenntniß aufgeht in unsern Herzen (2. Petr. 1.). So lange wir im stolzen Selbstvertrauen durch eigene Geisteskraft ergründen, bestimmen und abmessen wollen, wie Gottes Absichten, Führungen und ewige Rathschlüsse sich gestalten müssen, wenn sie den Forderungen unseres verblendeten Urtheils genügen sollen, so lange sind die daraus hervorgegangenen Bekenntnisse nicht rechter Art, sondern sie sind die Frucht des in anmaßendem Vorurtheil befangenen menschlichen Geistes.

Die Bekenntnisse des christlichen Gottesglaubens ruhen wohl in dem menschlichen Wissen, aber aus diesem selbst sind sie nicht geschöpft worden. Sie haben einen andern Ursprung, sind als eine fremde Pflanze dem menschlichen Geiste mitgetheilt, damit er sie aufnehme, nähre, schütze, und zum Segen des eigenen Herzens kräftig gedeihen lasse. Ihr Grund oder ihre Quelle ist das ewige Wort der Offenbarung, in diesem sind sie gewurzelt und erbauet, wie der Apostel sagt (Koll. 2.) und wie er in einem ähnlichen Bilde es ebenfalls ausdrückte da er spricht: einen andern Grund kann niemand legen, außer dem der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus (1. Cor. 3.). So bald eine Gesamtheit diesen Grund verläßt, so bald die Bauleute den Stein verwerfen, der zum Eckstein geworden ist, (Ps. 118.) dann sind die Bekenntnisse entartet und der christliche Gehalt ist von ihnen gewichen.

Wir dürfen nicht wähnen, mit jenem Bekenntnisse, das vor 300 Jahren vor dem Kaiser abgelegt wurde, sey für alle Zeit die evangelische Lehre und Verheißung der Kirche dieses Namens gesichert, oder der Zugang jedes Irthums sey dadurch verschlossen, der Sieg christlicher Wahrheit sey damit für immer errungen. Nein!

Digitized by Google

wir alle, die wir dieses Bekenntniß ehren und uns um dasselbe als das Panier unseres kirchlichen Lebens vereinigen, wir alle sind berufen, es unter uns zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Dazu bedarf es keines äußern Ansehens, keines Zwangs, keiner gebietenden Macht, wodurch überhaupt nie ein Gedeihen in das kirchliche Leben gebracht wird; nur nach den Quellen sollen wir uns wenden, aus welchen jene muthigen Männer geschöpft haben, nur dem Lichte sollen wir vertrauen, was auch ihren Pfad erhellet hat und sie mit jener hohen Klarheit des Gedankens und mit jener unerschütterlichen Ueberzeugung erfüllte, die wir noch heute rühmen müssen. Aus dieser Quelle fließt auch noch für uns die rechte Gottvertrauende Lebensweisheit, die freudige Zuversicht, um unter dem Bewußtseyn der Schuld nicht zu erliegen; von jenem Lichte strahlt auch in unser Herz noch der unerschütterliche Lebensmuth und beseeligende Trost, der des Christen Schmuck und Reichthum ist. Die heilige Schrift bleibt für alle ihre Verehrer diese reine Quelle, dieses himmlische Licht, und an dem heutigen festlichen Tage können wir keinen edleren Entschluß fassen, als daß wir uns unter allen Verhältnissen des Lebens, bei allen Stürmen banger Zweifel und quälender Unruhe zu dem Worte göttlicher Offenbarung wenden und seine Zeugnisse, wie es im Psalm heißt (Vs. 23.) sowohl unsere Freude als unsere Rathgeber seyn lassen. Meine Seele, sprechen wir mit David, (Vs. 25.) liegt im Staube, hängt am Irdischen, deshalb flehe ich: erquicke, erhalte, belebe mich, o Gott, aus deinem Worte. Dann allein sind unsere Bekenntnisse rechter Art, wenn sie von solchen Gesinnungen getragen werden, die mit Liebe festhalten an der heiligen Schrift, die in ihr die ganze Fülle der belehrenden Verheißung ehren, welche Gott den Hohen wie den Niedern, den Weisen wie den im Denken Ungeübten zum Troste mitgetheilt hat. Von der frühesten Vorzeit bis in unsere Tage leuchtete zwar

Digitized by Google

das Licht des menschlichen Verstandes; nichts desto weniger lag ein beklagenswerthes Dunkel über den heiligsten Angelegenheiten des Lebens, welches der menschliche Geist vergebens zu durchdringen strebte. Erst als die Zeit erfüllet war, als Christus erschien, der von sich zeugen konnte: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, verbreitete sich eine unendlich trostvolle Gotteserkenntniß über die Völker, dunkle Ahndungen wurden zur frohen Gewißheit und aus der Kraft des Christenglaubens entfalteten sich die reichen Früchte edler Handlungen, die uns zum Vorbilde einladend und zur Nachahmung ermunternd vor Augen stehen. So sind wir also gewiß, daß unsere Bekenntnisse nur dann rechter Art sind, wenn die heilige Schrift ihren Inhalt gegeben, wenn sie durch treues Forschen im göttlichen Wort gestaltet und fortwährend auf diesen einzigen festen Grund eben so gebaut werden, wie Melanchton und seine Mitarbeiter es thaten, und jene frommen Fürsten es vor Kaiser und Reich in jenen Tagen aussprechen ließen, deren festliches Andenken uns heute hieher geführt hat.

2) Wenn nun die Bekenntnisse des Christen auf diesen festen Grund gebauet sind, so darf ihnen auch die andere Eigenschaft, die ihren Werth beurkundet, nicht fehlen.

Im Gebiete des sittlichen Lebens fordern wir ohnehin von jeder Rede, von jeder That, daß sie eine löbliche ehrenwerthe Absicht enthülle, denn nur das, was im Herzen rein ist, verdient auch bei seiner äussern Erscheinung Lob und Achtung. Wird diese Absicht als unrein und zweideutig erkannt, dann wendet sich der Redliche von der That mit Unwillen hinweg, gleichviel ob die Vorsehung ihr auch wohlthätige Folgen gegeben habe.

Wie viel mehr sollen daher die Bekenntnisse, die den Glauben an den gerechten, heiligen und gnädigen Gott aussprechen, nur solche Absichten enthüllen, die

Digitized by Google

vor den Menschen wie vor dem Allwissenden als recht, lauter und durchaus wohlwollend erscheinen. Lasset uns rechtschaffen seyn in der Liebe, sagt der Apostel (Ephes. 4 15.) Er ermuntert die Christen, daß sie in dem Zeugnisse der Wahrheit auch die Liebe möchten walten lassen, die nie die Absicht hat, den Nächsten zu betrüben, oder ihm zu schaden. Nicht von allen Bekenntnissen können wir es rühmen, daß sie aus einem reinen und wohlwollenden Herzen geflossen sind. Sie wissen sich zwar oft in das Gewand eines frommen Eifers für Wahrheit zu kleiden, sie suchen durch den lockenden Schein die Zustimmung Anderer zu gewinnen, als wollten sie einzig nur das Heiligste, was der Mensch besitzt, schützen, wahren und vertheidigen; allein wenn es uns vergönnt wäre, in das Innerste zu schauen, würden wir wahrnehmen, daß sehr oft der Geist einer unedlen Selbstsucht, eines geheimen Wohlgefallens an der Zwietracht, einer verächtlichen Freude, Andere kränken und verletzen zu können, sogar die Lust, den treuen Glauben an göttliche Verheißungen zu erschüttern und im Widerspruche sich einen falschen Ruhm zu erwerben, solche durch ihre unlautere Absicht nicht schätzenswerthe Bekenntnisse hervorgerufen habe. Wenn wir nach den Erfahrungen blicken, die in unsern Tagen vor uns liegen, werden wir Spuren genug finden, daß viele Aeusserungen über Gott und göttliche Dinge aus sündlichem Saamen und unreinen Herzen hervorgegangen sind, und deshalb auf unsere Zustimmung und unsere Achtung keinen Anspruch machen können.

Es sind zwar nur Bekenntnisse Einzelner; allein da sie sogar öfters ausgesprochen werden an geheiligter Stätte, da sie durch Wort und Schrift in das Leben des christlichen Volks hinüber geleitet und mit einnehmender Rede vorgebracht werden, so liegt es am Tage, daß sie sich geltend machen, und jenes Höhere aus den Herzen Anderer verdrängen möchten, was christlicher Sinn für des Lebens Trost und Zufriedenheit erbaut hat.

Digitized by Google

Sollen christliche Bekenntnisse rechter Art seyn, so muß einzig und allein die fromme Absicht in ihnen leben, daß durch sie der unerschütterliche Glaube an das durch Christum erworbene Heil zu Gottes Preis und Dank ausgesprochen, und daß christliches Leben und Wirken durch sie befördert und gepflegt werde. Der Bekennende spricht dann: Der Herr ist mein Licht und mein Heil, vor wem sollte ich mich fürchten, und er flehet: Herr, weise mir deinen Weg und leite mich auf richtiger Bahn. (Ps. 27) Wo ein lebendiger Christenglaube in reiner Absicht von sich Zeugniß giebt, da waltet auch der Geist der Liebe, die an der Wahrheit und am Wohlthun ihren Gefallen hat, die nicht eifert, nicht Muthwillen treibt, nicht das Ihre sucht und nach Schaden oder nach Kränkung trachtet, und die es in Demuth bekennt, daß unser Wissen hier Stückwerk sey, bis einstens das Vollkommene kommen werde.

Wenn aber der Glaube mit seinen Zeugnissen nach Erbitterung trachtet, da ist seine Pflanze auf einem verderblichen Boden aufgegangen, und wo das Bekenntniß die äussere Nöthigung oder die Gewalt für sein Ansehen in Anspruch nimmt, um sich Eingang zu verschaffen, da entbehrt es seinen schönsten Schmuck und der Geist der Liebe ist ihm fremd, in welchem Christus sprach: Vater, ich habe ihnen deinen Namen kund gethan auf daß die Liebe, womit du mich liebest, sey in ihnen und ich in ihnen (Joh. 17 26.)

Fragen wir nun: waren denn wirklich jene Männer, deren Andenken wir heute festlich ehren, von solchen Absichten beseelt? Hat sie in der That kein anderer Zweck angezogen, als ihre Treue für evangelische Wahrheit? Wollten sie vielleicht nicht ihren Gegnern das schmerzliche Gefühl eines beharrlichen Widerspruchs bereiten? Von diesem Allem finden wir keine Spur, wenn wir die Geschichte zu Rath ziehen und

Digitized by Google

den Inhalt des abgelegten Bekenntnisses nach den Zeitverhältnissen prüfen. Als ein strafbares Vergehen gegen die Gesetze und gegen das sichtbare Oberhaupt der Kirche wurde es ihnen angerechnet, daß sie der bestehenden Kirchenlehre entgegentraten und in vielen Stükken deren Wahrheitsgrund läugneten. Sie wurden als die Feinde der öffentlichen Ordnung bezeichnet und das Oberhaupt des Reichs wollte, bevor ein Machtspruch gegen sie geschehe, doch erst im feierlichen Fürstenrathe ihre versuchte Rechtfertigung vernehmen. Verderblicher Grundsätze, die den Christenglauben in seinen beseligenden Wirkungen vernichteten, wurden sie beschuldigt und eine Mauer von Vorurtheilen hatte sich um jene gebildet, vor denen sie standen und dabei keine andere Kraft entfalten konnten, als jene, welche die evangelische Wahrheit ihrem Worte liehe.

Sie erschienen mit nichts anderem ausgerüstet als mit dem vor Gott abgelegten Gelübde: ich will von deinen Zeugnissen vor Königen reden und sie nicht verläugnen. Sie entwickelten die Grundvorstellungen des christlichen Glaubens und Lebens in einfacher, klarer Rede; sie gaben im mildesten Ausdrucke jene Lehren zu erkennen, die sie von sich wießen und die sie nicht mit christlichem Sinne zu vereinigen vermöchten; sie gründeten ihre Behauptungen auf den klaren Sinn der heiligen Schrift und verlangten kein anderes Vorrecht als das, was dem Christen nicht vorenthalten werden kann, seinen Glauben und seine Hoffnung aus Gottes Wort schöpfen zu dürfen.

Kein Wort des ungestümmen und beleidigenden Eifers ging über ihre Lippen, vielmehr zeigten sie ein versöhnliches Herz, das zum Frieden die Hand bietet und zur Wiederherstellnng der gestörten Eintracht stets bereit steht. Es gelang ihnen zwar nicht, dieses schöne Ziel zu gewinnen, aber deshalb bleibt doch ihr Benehmen uns stets ein theures Vorbild, ein Gegenstand der Bewunderung und des Danks gegen Gott, der diese Zeugen der evangelischen Wahrheit stärkte und erleuchtete.

Digitized by Google

Was sie thaten, sollen wir noch alle thun, und uns von demselben Geiste leiten lassen. Jenes Ereigniß ist nicht abgeschlossen, denn unser ganzes Leben soll ein fortgesetztes Bekenntniß dessen seyn, was jene Treuen zuerst bezeugten, und wodurch sie den Grund zu einer evangelischen Kirche legten, welche Christum als ihr einziges unsichtbares Oberhaupt anbetet. Sie hat sich durch Gottes Schutz unter allen Stürmen der Zeit erhalten, sie bauet auf die Zusage des Herrn: wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Wer vermag zu stören, was Christus schützt, wer kann vernichten, was Gottes Hand erhält? Sein Wort bleibt ewig, sprechen wir mit David, und deshalb halten wir fest an ihm und an den Zeugnissen oder Bekenntnissen, die auf dasselbe gegründet sind und unter uns im Geiste der Liebe, des Friedens und der Eintracht gepflegt werden.

Als ein heiliges Erbtheil, uns von edlen Vorfahren überliefert, betrachtet diese Zeugnisse der Christ, und statt daß er bemüht sey, an ihnen eine Schattenseite zu entdecken, widmet er ihnen das redliche Streben, ihren wahrhaft christlichen Sinn, ihre klare Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Evangeliums nachzuweisen. Das was in ihnen für alle Zeit und für alle Umstände des menschlichen Lebens Werth und Bedeutung hat, ist ihm vorzüglich wichtig, und nicht die Lust am Widerspruch, sondern die fromme Absicht, durch diese Zeugnisse seinen Glauben und sein christliches Leben zu befestigen, ist der Grund, daß er beharrlich an ihnen fest hält. Wenn die Vorzeit die Bekenner evangelischer Wahrheit mit Gefahren bedrohete, so danken wir es jetzt dem Fortgang einer höheren Bildung, daß die Kirche unter dem Schutze weiser Gesetze ungestört ihr gedeihliches Leben entfalten kann; vor allem dürfen wir Gott preißen, daß in unserm Lande Weisheit und Gerechtigkeit der Schmuck des Thrones

Digitized by Google

sind, und daß des Königs Auge und fester Wille väterlich schützend über den Rechten und Ordnungen der Kirche waltet, die mit ihren Bekenntnissen zusammen hängen.

Der allbarmherzige Gott, der in aller Herzen mächtig ist, hat uns diese Vorzüge gegeben. Ihm sey daher unser Herz und Leben in Dank und Gehorsam geweiht, und am Tage dieses Festes wollen wir dieses fromme Gelübde, erneuern und ihm solches als würdiges Opfer darbringen.

Die Nachwelt möge uns einstens Zeugniß geben, daß wir die von uns ausgesprochenen christlichen Gesinnungen treu bewahrten, und daß wir bemüht waren sie reichlich fortzupflanzen, damit nach hundert Jahren an diesem Tage wieder wie heute der freudige und innige Dank dem Allgütigen dargebracht werde — Amen.

Nachfolgendes Gebet wurde zum Gebrauch vorgeschrieben. Mit wenigen Abänderungen ist es dasselbe, wie es im Fürstenthum Ansbach im Jahr 1730 angeordnet war. Mit jenem, welches im Fürstenthum Bayreuth bei der 2ten Säkularfeier gebraucht wurde, hat es nur wenige Stellen gemein.

Gelobet seyst Du, Herr Gott Zebaoth! Dir gebühret Majestät und Gewalt, Herrlichkeit, Sieg und Dank. Denn Alles, was im Himmel und auf Erden ist, das ist Dein. Dein ist das Reich und Du bist erhöhet über Alles zum Obersten. Du wohnest in einem Lichte, da Niemand zukommen kann; Du hast Dich aber nicht unbezeugt gelassen, sondern durch die Erscheinung Deines lieben Sohnes Jesu Christi und durch die Predigten und Schriften der von ihm in alle Welt ausgesandten Apostel den Menschen das Geheimniß Deines Reiches geoffenbart. Ist auch in den folgenden Zeiten das Licht der Wahrheit verdunkelt wor-

Digitized by Google

den, so hat doch Deine Barmherzigkeit stets durch Deine treuen Diener allen Geschlechtern, Sprachen und Völkern ein ewiges Evangelium verkündigen lassen. Mit freudigem Danke rühmen wir den Namen Deiner Herrlichkeit, daß Du heute vor drei Jahrhunderten fromme Fürsten Deines Volkes durch Deine Kraft gestärket und erwecket hast, ein freimüthiges Bekenntniß von Deiner Wahrheit abzulegen. Sie haben von Deinen Zeugnissen geredet vor Königen und Deinen Namen nicht verläugnet. Du hast Dein Wort, das sie bekannten, allenthalben reichlich ausgebreitet und durch Deinen Segen also laufen und wachsen lassen *), daß dadurch Deine Name herrlich worden ist von Aufgang bis zum Niedergang. Nicht unserm Verdienst und Würdigkeit, sondern allein Deiner überschwänglichen Güte haben wir es zuzuschreiben, daß unsere Kirche in Friede und Ruhe steht und daß wir ungehindert im Geiste und in der Wahrheit Dich anbeten dürfen. Darum gehen wir an dem heutigen festlichen Tage zu Deinen Thoren ein mit Danken, zu Deinen Vorhöfen mit Loben. Wir bereuen aber auch von Herzen, daß wir bei dem hellen Schein Deines Evangeliums nicht allezeit als die Kinder des Lichts gewandelt und die Heiligkeit der Lehre nicht auch mit einem heiligen Leben geziert haben. Unsere Missethaten hätten wohl verdient, daß Du kommen und unsern Leuchter wegstoßen möchtest von seiner Stätte. Du aber, o Gott aller Geduld und Langmuth, laß über uns Deine Erbarmung noch ferner groß seyn, und gehe nicht in's Gericht mit Deinen Knechten. Nimm ja nicht von unserm Munde das Wort der Wahrheit, denn wir hoffen auf Deine Rechte. Erleuchte unsre Herzen mit dem Lichte der Lebendigen; erhalte uns und unsere Kinder in ungekränkter Freiheit des Gewissens unter dem Schutze des Gesetzes und unserer Obrigkeit. Deine ewige Liebe erzeige ihr Heil besonders an unserm Könige. Gieb ihm und seinem ganzen Hause langes Leben und gieße Deinen himmlischen Segen und den Reichthum Deiner Herrlichkeit mildiglich über ihn aus. Baue unter uns Dein Heiligthum hoch, wie ein Land, das ewiglich stehen soll, und laß Dein heilsames Evangelium in unserer Kirche bis an der Welt Ende lauter und rein verkündigt werden. Befestige in uns dessen Erkenntniß und gieb uns

*) Hier folgt im ältern Gebet „daß in vielen Königreichen und Ländern, besonders auch in diesem Fürstenthum, die ehemals eingerissenen Irrthümer, Aberglaube, Mißbräuche und eitle Menschen-Satzungen abgeschaft und Dein Name ꝛc.

Digitized by Google

Muth und Freudigkeit, dasselbige bis in den Tod zu bekennen. Die da halten über dem Nichtigen, verlassen ihre Gnade; die einem Andern, als Dir nacheilen, werden großes Herzeleid haben. So behüte uns nun, daß wir Dich weder mit Worten noch Werken verläugnen. Laß unsre Besserung schnell wachsen;*) reinige unsere Gemeinde von allem Gräuel und Aergerniß derer, die Dein Wort mißbrauchen, und überschütte alle Glieder derselben mit einem reichen Maaße Deines heiligen Geistes, damit unter uns ein wahres, thätiges und ernstliches Christenthum sey, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Vertreibe den Geist der Uneinigkeit; **) rotte aus alle Heuchelei, und die Zunge, die da stolz redet: wer ist unser Herr? Bewahre Deine Kirche vor aller Zerrüttung und Trennung; schütze sie mit Deinem starken Arme wider alle Anfeindung und Verfolgung,***) und laß Dein helles Licht den Völkern leuchten, die noch im Finstern sitzen. Bekehre die, so Deine Wahrheit hassen; erbarme Dich über die, so unter schwerem Joche der Bedrängniß seufzen; tröste und erlöse sie aus aller ihrer Noth; errette sie und uns nach Deinem Wort; Deine Hand stehe uns bei, bis wir das Ende unsers Glaubens davonbringen, nämlich der Seelen Seligkeit. Dir, der Du uns kannst behüten ohne Fehl und stellen vor das Angesicht Deiner Herrlichkeit unsträflich mit Freuden, Dir, o Gott, der Du allein weise bist, unserm Heiland, sey Ehre und Majestät und Gewalt und Macht von nun an und zu aller Ewigkeit. Amen.

Der Tag des Festes ist nun vorüber, aber die mit unverstellter frommer Theilnahme vollzogene Feier lebt in dem Andenken seiner Bekenner fort, wie die ruhmwürdige Handlung, die das Fest veranlaßte.

Die Reihe der Jahre wird ihr Gedächtniß nicht vertilgen können, denn was in dankbaren und glaubenstreuen Herzen ein Denkmal erhalten hat, kann von dem Strome der Zeit nicht hinweggeführt werden.

---

*) Im ältern heißt es dann „Heile die Brüche Zions.“

**) Das ältere läßt folgen „verbinde die Herzen der evangel. Fürsten.“

***) Das ältere „daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen.“

Es ergiebt sich hieraus, daß die Aenderungen als ganz angemessen und in den Verhältnissen der Zeit begründet, seyen.

Digitized by Google

Evangelische Kirchenvereinigung

im

Großherzogthum Baden

nach

ihren Haupturkunden und Dokumenten.

*

Mit Genehmigung des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern, Evangelischer Kirchen-Sektion.

Heidelberg.
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.
1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Die Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsakte der zwei protestantischen Religionstheile Unserer Lande, nebst den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen derselben Unsere Genehmigung mit so größerem Wohlgefallen, als bei diesem wichtigen Schritte die Gewissensfreiheit gehörig beachtet ist, und für eine günstige Stimmung der Gemüther die wiederholte Versicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantastbare Grundsatz der Gewissensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen sey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, blos auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der lang ersehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenseitiger Austausch und eine Verbesserung bisheriger Kircheneinrichtungen Statt findet, und sich hieraus eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfassung der nunmehrigen Evangelisch Protestantischen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen nähern Bestimmungen — Unsere Bestätigung nicht versagen können.

Digitized by Google

Diese näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Den Specialsynoden werden Wir einen Staatsdiener als Kommissär beigeben.

2) Wir würden nach dem vorgetragenen Wunsche gerne dabei stehen bleiben, daß die Generalsynode alle 5 Jahre statt haben solle. Da Wir jedoch einerseits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die erste Generalsynode zu berufen, und außerordentliche Umstände und Veranlassungen ohnedieß ähnliche Abweichungen herbeiführen würden; und da anderseits noch zweifelhaft ist, ob von fünf zu fünf Jahren sich immer ein zureichender Stoff sammeln werde, so werden Wir Uns, ohne einen bestimmten Zeitraum ein für allemal zu bestimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unserer obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Uns stets vorzulegenden Specialsynodal-Protokolle jeweils erfordern mag.

3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen blos aus dem Kirchenältesten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben so sind zu derselben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese;

4) Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.

5) Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalsynode jeweils berufen.

6) Wir empfehlen der Generalsynode eine zweckmäßige Anordnung der so wichtigen Schulkonvente, welche sodann mit den Special- und Pfarrsynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechseln könnten.

Digitized by Google

Hiebei versichern Wir (ad §. 4. des sub Beilage B. vorgelegten Entwurfs) daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfallsigen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft, und nach Erfund zu einer angemessenen gesetzlichen Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen andern außerwesentlichen Punkten die Vereinigungsakte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit Unserer Regierungskommission geändert werde, können Wir den Wunsch nicht bergen, daß sich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, sondern auch in allgemein verständlicher Fassung darstellen möge.

Was wir hier als Regent und Bischof der Evangelisch Protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums aussprechen und genehmigen, soll durch die Anordnungen Unserer geist- und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß solches geschehe, und das Ganze zur Förderung des Christenthums und religiös sittlicher Gesinnung dienen möge, wird Uns eifrigste Regentensorge seyn.

Gegeben Ripoltsau den 23. Juli 1821.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl S. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

In Gemäßheit dessen, und zu weiterer ehrerbietigsten Befolgung der Höchsten Verfügung vom 30. August. St. M. Nro. 2231 wird nunmehr von unterzeichneter Stelle in den Anlagen die von Seiner Königlichen Hoheit huldreichst genehmigte Urkunde über die Vereinigung beider

Digitized by Google

Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden mit ihren, nach Maßgabe vorstehenden gnädigsten Reskrips modificirten Hauptbeilagen A bis D. als wesentlichen Bestandtheilen der Unionsakte nebst einigen Unterbeilagen zu denselben zur allgemeinen Kenntniß des Landes unter dem wiederholten herzlichen Wunsche gebracht, daß dieses mit Gott begonnene und so weit gediehene Werk von ihm mit fernerem gedeihlichen Fortgang zur Beförderung brüderlicher Eintracht unter sämmtlichen Gliedern der vereinigten Evangelisch Protestantischen Landeskirche, so wie zu ihrem und des Staats gemeinsamen Wohl gesegnet werden möge.

Der von Seiner Königlichen Hoheit zur allgemeinen Feier dieser Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes noch gnädigst zu bestimmende Tag wird denselben von den Kanzeln bekannt gemacht werden; auch wird der Evangelischen Landesgeistlichkeit mit der besondern Versendung dieser Impressen an sie die Anordnung der nächsten Vollziehungsmaßregeln zugehen.

Karlsruhe, den 13. September 1821.

Ministerium des Innern.
Evangelische Section.

Fuchs.

Vdt. Le Pique.

Digitized by Google

Urkunde

über

die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen

in

dem Großherzogthum Baden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichts destoweniger unsere frommen Vorfahren in einer Hauptlehre desselben. So entstanden die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre fest, vertheidigte sie, und bestritt die ihr gegenüber befindliche; in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfassung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigenthümliche Gestaltung.

So erhielt sich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umschlang beide selbst in dieser Trennung Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unversiegbaren Quelle dieses Glaubens, in der heiligen Schrift. Und eben in diesem gemeinsamen Glauben und Geiste war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen.

Die Trennung selbst aber hatte die segenreiche Wirkung, daß bei fortgesetzten Forschungen, betreffend jene Hauptlehre, der Glaube an die Vereinigung des Menschen mit Jesus Christus, dem Heiland der Welt, im heiligen Abendmahl immer bestimmter hervorgetreten, und die Art und Weise dieser Vereinigung zu verstehen und zu begreifen jeder Versuch gemacht, und die Möglichkeit neuer Versuche erschöpft war.

Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Glaubens an die Vereinigung mit Christus im heiligen Abendmahle, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerwesentlichkeit

Digitized by Google

der Vorstellungen und Vorstellungsarten über das Wie derselben, ist wohl für den wahren Grund zu achten, woraus in mehrern Gemeinden evangelischlutherischer und evangelischreformirter Konfession in unsern Tagen das Bedürfniß von Neuem und ergreifender als in frühern Zeiten hervorging, den Unterschied zwischen den beiden Kirchen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern sich zu Einer evangelisch protestantischen Kirche zu vereinigen.

Auch in den Großherzoglich Badischen Landen ist dieses Bedürfniß gefühlt und endlich in lauten Wünschen kund und öffentlich geworden; und nachdem Seine Königliche Hoheit Unser Gnädigster Landesherr und Bischof, von dem Geiste seines hochleuchtenden Ahnen, Karl Friedrich, beseelt, durch das höchste Reskript vom 7. Juli vorigen Jahres eine, die gesammte evangelische Landeskirche in ihren Abgeordneten geist- und weltlichen Standes repräsentirende Generalsynode zur Berathung dieser Kirchenvereinigung in allen ihren Theilen auf den 2. Juli dieses Jahrs an den Sitz Höchstdero Regierung zu berufen huldreichst geruhet haben; so machten sich unterzeichnete Abgeordnete zur theuersten und heiligsten Pflicht, vorderfamst die von der evangelischen obersten Kirchenbehörde vorbereiteten, und ihnen in einzelnen Entwürfen vorgelegten Materialien einer solchen Kirchenvereinigung in eben so vielen aus ihrer Mitte gebildeten Kommissionen mit aller, eines so wichtigen Gegenstandes würdigen Aufmerksamkeit und Unbefangenheit zu erwägen, und sind sodann in den vollen Sitzungen der Generalsynode vom 10. 11. 12. 13. 14. 17. und 21. Juli unter Gottes gnädigem Beistande über Folgendes unwiderruflich übereingekommen.

§. 1.

Beide bisher getrennten evangelisch protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch protestantische Kirche, die alle

Digitized by Google

evangelischen Kirchengemeinden in der Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen statt finden kann und darf; sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl- und innig vereintes Ganzes darstellt.

§. 2.

Diese vereinigte evangelisch protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Konfession

im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wider laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

§. 3.

Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelischlutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

Digitized by Google

§. 4.

Um zu einer solchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalsynode die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung, und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben.

§. 5.

Lehre.

Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelischlutherischen und evangelischreformirten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigte sich die Generalsynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgendem, dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besondern Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen:

Frage 1. Was ist ein Sakrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.

Frage 2. Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

Frage 3. Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antw. Matth. 26. V. 26. 28. Luc. 22. V. 19. 20. Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankte und brachs und gabs den Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankte, gab ihnen den und

Digitized by Google

sprach: trinket alle daraus, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden; das thut zu meinem Gedächtniß!

Frage 4. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahle?

Antw. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland nach 1. Cor. X. V. 16. »Das Brod, das wir brechen ist die Gemeinschaft ꝛc.«

Frage 5. Welches sind also bey dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch in dem Genuße desselben Brod und Wein bleiben.

Frage 6. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antw. Bey unsrer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu seyn, und in der Heiligung zu wachsen.

Frage 8. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuße des heiligen Mahles vor?

Antw. Dadurch, daß wir uns sorgsam selber prüfen, uns unsrer Sünden wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unsrer Besserung erflehen, und gegen unsern Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen.

Digitized by Google

Das oben erwähnte, in vollständiger Ausarbeitung der Glaubenslehren vorgelegte und von der dazu niedergesetzten Kommission begutachtete gemeinschaftliche Lehrbuch soll noch nach der von derselben gegebenen Anleitung binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des Jahres 1822 von der evangel. Ministerialsektion zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen, beim Konfirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen für solange eingeführt werden, bis sich entweder bey nächster Generalsynode aus seiner Wirksamkeit im Volk wird ergeben haben, ob dasselbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnißschrift entsprechen, oder ein anderer solcher Landeskatechismus auf den Grund der bisherigen, mit Berücksichtigung des obigen Lehrbuchs ausgearbeitet und erschienen seyn wird. Während dieses Jahres mögen die in den verschiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beybehalten werden.

§. 6.

Kirchenordnung und Liturgie.

Wie in den beyden evangelischen Kirchen bisher eine hier größere, dort geringere Verschiedenheit im Kultus, in der Liturgie und namentlich in der Verwaltung der heiligen Sakramente statt fand; so ist in der vereinten evangelisch protestantischen Kirche die Gleichförmigkeit im Kultus die sub. Lit. A. beigefügte Kirchenordnung hergestellt, welcher, so wie allen folgenden Beilagen dieser Akte die Generalsynode volle Kraft beilegt, als ob ihr Inhalt wörtlich hier eingerückt wäre. In Gemäßheit desselben findet bey der Feier des heiligen Abendmahls in der vereinten Kirche folgender Ritus statt:

1) Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten in die Hand gereicht, so auch der Kelch. Nach die-

Digitized by Google

sem Ritus wird das heilige Abendmahl Erstmals an dem Tage der Vereinigung, und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten, wobei übrigens mit möglichster Schonung der Gewissen nach Maßgabe der Kirchenordnung zu verfahren ist.

2) Bei der Darreichung des Brodes werden folgende Worte gebraucht. Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß.» Luc. 22, 19. Bey der Darreichung des Kelches werden folgende Worte gebraucht, Christus spricht: «Nehmet hin und trinket das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.» Luc. 22, 20.

Wie auch die übrigen sämmtlichen Kirchenhandlungen auf gleiche Weise in der gesammten evangelisch protestantischen Landeskirche einzurichten seyen, das spricht die Kirchenordnung aus; für jetzt werden die von der Generalsynode genehmigten Formularien, das heilige Abendmahl zu halten, in der Kirche eingeführt, und diese in der Folge der von der evangel. Ministerialsektion vorgelegten, binnen einem Jahre sorgsam zu prüfenden, und unter Theilnahme der Geistlichen des Landes zu Stande zu bringenden Agende einverleibt.

§. 7.

Da sich in den beiden getrennten Kirchen in dem Laufe der Zeiten nach der äußern Lage, in welcher sie sich befanden, und dem innern Geiste, der in ihnen wirkte, ganz von einander abweichende Verfassungen ausgebildet haben; so haben Se. Königliche Hoheit unser Durchlauchtigster Großherzog mittelst Reskripts vom 23. Juli d. J. Nro. 1693. gnädigst geruht, der vereinigten Evangelischen Landeskirche eine ihrer Stellung entsprechende Verfassung huldreichst zu geben, und durch solche ihre verschiedenen engern und weitern Verhältnisse des kirchlichen Verbandes zu ordnen, welche Kirchenverfassung zur Grund-

Digitized by Google

lage dieser Union gedient hat, und hier in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, sub Lit. B.

§. 8.

Kirchen-Gemeinde-Ordnung.

Auch in der Anordnung des Kirchengemeinde-Wesens und der Art und Weise, wie die Geistlichen und Kirchenvorstände das wichtige Amt der Kirchenzucht übten, waren die beiden evangelischen Gemeinden verschieden.

Die unter Lit. C. anliegende Kirchengemeindeordnung enthält die Grundsätze einer im reinen evangelischen Geiste aufgefaßten Sittenleitung zu Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche, mit steter Hinweisung auf den Geist, aus welchem ihre Vorschriften geflossen sind, und in welchem sie gehandhabt werden sollen.

§. 9.

Da endlich auch in den Vermögensverhältnissen beider evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden eine große Verschiedenheit statt fand; so hat die Generalsynode in dem, sub Lit. D., beigefügten Entwurfe über die Behandlung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die Grundsätze ausgesprochen, welche deshalb allenthalben in Anwendung zu bringen sind.

§. 10.

Solcherweise einig in sich, und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten.

Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen, die Aengstlichkeit, mit der sie ihre Unterscheidungslehren bewachten, verschwunden, die Freiheit des Glaubens ist erreicht, und

Digitized by Google

mit ihr die Freiheit im Glauben, und die durch kein Mißtrauen fortan zu störende Freudigkeit in einem Gott gefälligen Leben.

Staats-Minister Freiherr von Berckheim, als Landesherrlicher Kommissarius.

Evangel. lutherische geistliche Deputirte.

J. P. Hebel, Prälat und Kirchenrath.

R. Sander, Ministerial- und Kirchenrath.

J. G. F. Dreuttel, Pfarrer in Wittenweyer.

G. Engler, Dekan und Pfarrer in Kippenheim.

C. B. Fecht, Dekan und Pfarrer in Kork.

Christian F. Gockel, Hofprediger in Mannheim.

F. W. Hitzig, Dekan und Pfarrer in Auggen im Breisgau.

Joh. Fr. Ribstein, Pfarrer in Flinsbach.

Fr. Heinr. Christ. Schwarz, geheimer Kirchenrath, Doctor und Professor der Theologie in Heidelberg.

Joh. Fr. Wittich, Kirchenrath, Spezialsuperintendent und Pfarrer in Mauer.

Christ. Theod. Wolf, Kirchenrath, Spezialsuperintendent und 1r Pfarrer in Heidelberg.

Evangel. reformirte geistliche Deputirte.

J. L. Ewald, Ministerial- und Kirchenrath.

Bähr, Spezialsuperintendent und 1r Pfarrer zum heil. Geist in Heidelberg.

Karl Daub, geheimer Kirchenrath, Doctor und Professor der Theologie in Heidelberg.

Joh. Heinrich Helfenstein, Kirchenrath in Wieblingen.

Ernst Karl Klefuschmidt, 1r Prediger bei der St. Petersgemeinde in Heidelberg.

Joh. Karl David Paul Reimold, Kirchenrath und Pfarrer in Wiesloch.

Heinr. Friedrich Wilhelmi, Pfarrer in Mosbach.

Joh. David Karl Wilhelmi, Pfarrer in Sinsheim.

Phil. Jacob Wilkens, Pfarrer zu Großeicholzheim.

Digitized by Google

Evangel. reformirte weltliche Deputirte.

Fuchs, geh. Ref. und Vicedirector bei der evang. Kirchen-Section.

Wundt, Ministerial-Rath.

Friedrich Rettig, Oberamtmann und Abgeordneter der Diöcese Weinheim.

Flad, Kirchenökonomierath in Heidelberg, als Deputirter der beiden reformirten Gemeinden Mannheim und Heidelberg.

H. Weickum, Großherzoglich Badischer Collector in Boxberg, Deputirter der Diöcese Boxberg.

Keßler, Forstrenovator in Schönbronn.

Oeckken, Oberbürgermeister in Mosbach.

Greif, Posthalter in Wiesloch.

Greif, Apotheker in Sinsheim.

Ezechiel Heß, Gerichtsmann in Handschuhsheim, als Deputirter von Unterheidelberg.

Dietrich, Handelsmann in Bretten.

Evangel. lutherische weltliche Deputirte.

Hoffmann, Ministerialrath.

Freyherr von Zyllnhardt, Staatsrath, Deputirter des 1ten Wahlbezirks im Unterland in Heidelberg

A. H. Fröhlich, Kreisdirector in Durlach, Deputirter des 5ten Wahlbezirks des obern Landes

von Kalenberg, Major und Flügeladjutant Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, Deputirter der Residenz Karlsruhe.

Bausch, Kreisrath in Freiburg, Deputirter des 2ten Wahlbezirks des obern Landes.

Jägerschmidt, Oberamtmann in Bischofsheim am Rhein.

August Wilhelm Stein, Amtsphysikus in Mosbach, Deputirter des 3ten Wahlbezirks des untern Landes.

Dörfler, Amtmann zu Münchzell.

J. Christoph Schlund, Oberbürgermeister in Werthheim.

Georg Diels, Oberbürgermeister in Lahr.

G. H. Hütten, Rathsherr in Mannheim, Deputirter der lutherischen Gemeinden Mannheim und Heidelberg.

In fidem hujus.

Die beiden Secretäre der General-Synode:

Dr. Philipp Karbach, Stadtpfarrer in Mannheim; ref. geistlicher Deputirter.

Karl August Baumüller, Oberamtmann in Lörrach, weltlicher Deputirter der Diöcesen Lörrach u. Schopfheim.

Christoph Daniel Le Pique, Ministerial-Sekretär, als Gehülfe des Secretariats.

Digitized by Google

Beilage A.

Kirchenordnung.

§. 1.

Eine Kirchenordnung übernimmt die Sorge für zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Institutionen, welche der Begründung, Erweckung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes, und Lebens gewidmet sind.

§. 2.

Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befangende Uebereinstimmung in der Form des Unterrichtes, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sakramente, und aller das Gemüth ansprechenden Religionshandlungen mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allen eben so nothwendig als ersprießlich ist, damit dadurch

Aller an Geist sehr häufig nicht kompetenten, und an Sinn nicht immer reinen Willkührlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung ganzer christlichen Gemeinden, oder einzelner Glieder derselben in ihren religiösen Ansichten mit allmähliger Abweichung und Entfernung darin von der Gesammtlandeskirche verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten *), auch dem schlichten frommen Gemüthe der Eindruck stiller andächtiger Theilnahme an den, ihm durch langen Gebrauch vertraut und werth gewordenen Formularen durch immer, oder häufig andere, unbekannte, welchen es im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags weniger nachdenken und nachempfinden kann, nicht verkümmert werde.

*) Eph. 4, 3.

Digitized by Google

§. 3.

Diese Kirchenordnung umfaßt

A. Lehre.

Oder den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen und Schulen.

Hierzu dienen der badischen Evangelischen Landeskirche

1) Das der Generalsynode vorgelegte und von ihr zum interimistischen Gebrauche approbirte gemeinschaftliche Lehrbuch der Religion. Es bestimmt die Form des öffentlichen Religionsunterrichtes überhaupt und dient zum Leitfaden in den Sonntagskatechisationen, beim Konfirmandenunterricht und in den obern Klassen der Schulen.

2) Für den ersten religiösen Unterricht in den untern Klassen einstweilen ein, die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der heiligen Sakramente nach dem Ritus der vereinigten Kirche enthaltendes Büchlein, dem erweckende Sprüche und Lieder, nebst dem kleinen Anhang aus dem Heidelberger Katechismus beigefügt werden.

3) Die neubearbeiteten, zur Vorlage bei der Generalsynode gebrachten biblischen Geschichten zum erwecklichen und erbaulichen Schul- und Hausgebrauche.

Den bisherigen Katechismen der beiden Konfessionen während ihrer Trennung bleibt hierbei ihr innerer und historischer Werth, wenn sie auch aufhören, die Form des Unterrichtes zu geben.

B. Kultus,

Als Innbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen.

§. 4.

Im Allgemeinen.

Wesentliche und Hauptbestandtheile desselben sind:

A. Gesang.

Die vereinigte Evangelische Landeskirche sieht den dermaligen drückenden Zeitumständen noch die Einführung und

Digitized by Google

Anschaffung eines neuen gemeinschaftlichen Gesangbuches nach, und behält einstweilen für die bisherigen rein Lutherischen Landestheile das in denselben Uebliche, und eben so in den bisher gemischten Landestheilen die daselbst eingeführten Gesangbücher für reformirte und lutherische Gemeinden. Sie denkt aber zugleich, theils auf Konformirung dieser verschiedenen Gesangbücher, theils auf die schon oft gewünschte und vorgeschlagene Vervollständigung derselben, nicht durch einen besondern, vielen Unannehmlichkeiten unterliegenden Anhang, sondern durch alsbaldige Einschaltung der hinzukommenden Lieder an den geeigneten Stellen, und bestimmt einen, zum Vergriff der bisherigen Gesangbücher hinreichenden Zeitraum von 10 bis 12 Jahren; nach dessen Verfluß indessen das neue, gemeinschaftliche Gesangbuch, dem die Melodien in einem Anhang beizufügen sind, ohne beschwerlichen Aufwand eingeführt werden soll.

Mit Rücksicht hierauf und in weiterm Betracht, daß obgedachte beide Gesangbücher in den Landestheilen gemischter Konfession eben jetzt einer demnächstigen neuen Auflage bedürfen, wird zu Umgehung dieser sogleich eine mäßige und also wohlfeile Sammlung der, beiden Gesangbüchern gemeinschaftlichen Lieder, veranstaltet, und für die gemischten Gemeinden mit der Ordination ausgegeben werden, daß nur die darin befindlichen Lieder zum Gebrauch in den öffentlichen Gottesdiensten von den Geistlichen gewählt werden dürfen, damit auch die Besitzer der bisherigen Gesangbücher in einstweiliger Benutzung derselben bis zur Einführung des allgemeinen neuen nicht beeinträchtigt werden. Für die Landestheile ungemischter Confessionen wird, wann eine neue Auflage ihres bisherigen Gesangbuches nöthig werden sollte, auch angemessener interimistischer Bedacht genommen werden.

Zur Bildung und Erhebung des Kirchengesangs soll den schon bestehenden Verordnungen gemäß in allen Schu-

Digitized by Google

len besonderer Gesangunterricht ertheilt werden; und in Städten, wo es die Umstände erlauben, dieses noch in besondern Singinstituten geschehen.

B. Predigt.

Zwei Jahre immer nach einer, in Evangelien und Episteln wechselnden Pericopentabelle, in welcher zugleich auf die Predigten über die Passionsgeschichte Rücksicht genommen ist;

das 3te Jahr über freie Texte;

Der Anfang dieses dreijährigen Cyklus wird mit den freien Texten gemacht; die Perikopen werden indessen revidirt; auch zu einfachern Reden bey den dazu geeigneten Fällen, bleibt dem Prediger die freie Wahl.

Für außerordentliche, von der obersten Kirchenbehörde angeordnete, Feste behält sich dieselbe die jedesmalige Vorschrift der Texte vor.

Die Form der Predigt, ob mit einem vielleicht vorzuziehenden besondern Eingang? oder statt dessen mit einem erwecklichen auf den Gegenstand der Predigt einleitenden, und um Andacht und Erbauung dazu flehenden Gebet? wird der Wahl des Predigers überlassen.

Um durch öftere Wiederholung des Gebets des Herrn dieses schöne Muster jedes Gebets nicht zum andachtlosen Opus operatum endlich herabzuziehen, dürfte künftig das sogenannte »stille« Unser Vater unterbleiben, jedoch soll diese Abänderung nur nach und nach und mit Vermeidung alles Anstoßes eintreten.

C. Gebet.

Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonn-, fest- und wochentägigen Gottesdiensten nach dem Hauptgebet, und bei der Feier der Sakramente einmal gesprochen werden.

Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Uebersetzung Matth. 6, 9 — 13.

wörtlich an;

Digitized by Google

Und es soll während desselben jedesmal, ausnehmlich jedoch der mit vorgängiger andern gottesdienstlichen Handlung verbundenen Feier der Sakramente, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

Ueber die übrigen Gebete und Anreden siehe §. 15.

§. 5.

Außerordentliche, dem öffentlichen Kultus aus verschiedenen Gründen anhängige Gegenstände desselben sind:

Theils Verkündigungen von der Kanzel;

Außer den gesetzlichen Proklamationen der Eheverlöbnisse gehören hieher nur, und dürfen Statt finden

Solche, welche kirchliche Verordnungen, Handlungen und Angelegenheiten betreffen, und

Sie geschehen erst nach völliger Beendigung der gottesdienstlichen Andacht vor dem Segen, mit welchem die Gemeinde entlassen wird;

Theils Einsammlung der verschiedenen kirchlichen Beiträge zu milden Zwecken, und zwar

a) des gewöhnlichen Kirchenopfers durch den umgehenden Klingelbeutel während des Gottesdienstes, um dieses Opfer nicht mit andern Sammlungen nach demselben in Zusammenstoß zu bringen. In Betracht der großen schon so oft gefühlten und gerügten Ungereimtheit, einen öffentlichen und besonders religiösen Vortrag mit der Aufmerksamkeit darauf durch eine bei den Zuhörern umlaufende Geldsammlung mit oder auch ohne Schellengeläute zu stören, soll künftig diese Sammlung unter dem Hauptgesang vor der Predigt, bei welchem die ganze Gemeinde auch schon nach unten, §. 6. folgender Einrichtung beisammen ist, geschehen. Da aber hiezu die Schullehrer, welche zugleich Organisten und Vorsinger sind, nicht gebraucht werden können, so eignet sich bei Landgemeinden, wo der Schullehrer keinen Provisor hat, der Almosenpfleger am besten dazu; und es ist diesem, wie auch einem Provi-

Digitized by Google

sor, wo ein solcher vorhanden ist, ein ehrbarer Mann aus der Gemeinde gegen eine für jedesmalige Sammlung mäßige Belohnung aus dem Ertrag derselben, wenn er solche fordert, als Gehülfe beizugeben, damit diese mit dem Geschäft nach Sonn- und Festtagen wechseln, oder bei größern Gemeinden dasselbe unter sich in dem Schiff und auf den Emporbühnen der Kirche in der Maße vertheilen können, um nicht nur damit während eines Gesangs von mäßiger Größe wohl fertig, sondern auch desselben nicht ganz verlustig zu werden.

Aehnliche Einrichtungen sind da, wo besondere Kirchendiener angestellt sind, mit den nöthigen Gehülfen bei größern Gemeinden, zu treffen.

b) Durch besondere Collecten.

Sie sind wie bisher nach Endigung des Gottesdienstes an den Kirchenthüren durch aufgestellte Becken unter jedesmaliger Aufsicht eines Kirchenältesten zu erheben.

§. 6.

Im Besondern

I. Sonntägliche Handlungen.

Vormittags,

Sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuche.

Ihm folgt

Anrede und Gebet vor dem Altar, und diesem

der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn, und Schlußvotum; dann

Kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um sodann

die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben

mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die Gemeinde zu entlassen.

Digitized by Google

Nachmittags,

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche, und ihrer Institution gemäß nur mit der ledigen, der Schule entlassenen Jugend beiderlei Geschlechts bis nach Vollendung ihres 18. Jahres.

Von der Schuljugend sollen keine andere, als aus der obersten Klasse derselben dieser Katechisation beigezogen werden.

In den Städten haben die Presbyterien das Recht, Dispensationen zu ertheilen, oder eine auf die Localverhältnisse passende Einrichtung zu treffen.

Abendpredigt,

in den größern Städten jeden Sonn- und Festtag nach der Katechisation, mit einziger Umgehung dieser letztern an sehr großen den Vormittagsgottesdienst ungewöhnlich ausdehnenden Kommuniontagen; in kleinern Städten, welche mehr als einen Geistlichen haben, bleibt es bei der bisherigen Observanz.

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt, und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt.

§. 7.

II. Gottesdienstliche Handlungen in der Woche.

In jeder Woche wird, außer der Wochenkinderlehre, wo solche thunlich ist, Eine Betstunde gehalten.

Die in einigen Landestheilen bisher eingeführten täglichen Betstunden in der Charwoche sind hinfort an allen Orten zu halten. Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen darüber folgt, und schließt mit Gebet, Gesang und Segen.

Digitized by Google

Die Geistlichen haben hinsichtlich dieser öffentlichen Erbauungsstunde ihre Pflicht an ihrer Seite gewissenhaft zu beobachten, es mag die Versammlung gewöhnlich klein oder zahlreich seyn.

Wenn in Städten die Wochenpredigt eingeführt ist, vertritt diese die Stelle jener Betstunde; eben dieses können auch überall Kasualfälle mit öffentlichem Gottesdienste thun, und in gleicher Maße die eintretenden

Buß- und Bettage.

Diese sonst monatlich angeordneten Bettage werden, einem oft und vielseitig gemachten Vorschlage zu Folge, zu gehofftem bessern Eindruck davon, nunmehr auf vierteljährliche am Anfang jedes Quartals beschränkt; und sie werden, um ihre Feier in gemischten Gegenden und Orten vor mannigfaltigem, unannehmlichen und sie störenden Zusammenstoß zu bewahren, nunmehr wie dieses bereits in einem solchen Landestheile statt findet, allgemein auf solche Tage verlegt, welche auch die katholische Kirche feierlich begeht; die äußere Form derselben richtet sich ganz nach Zeit- und Art des vormittägigen Gottesdienstes an Sonntagen, mit alleiniger Umgehung des kleinen Sonntagsliedes zum Anfang desselben.

III. Fest- und Feiertage.

Die vereinigte evangel. Landeskirche begeht als solche:

den ersten Sonntag des Advents als Anfang des Kirchenjahrs,

die Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus oder Weihnachten in zwei ganzen Tagen;

den ersten Tag des bürgerlichen Jahrs mit kirchlicher Feier;

den ganzen Donnerstag in der Charwoche zur Erinnerung hauptsächlich an die Einsetzung des heiligen Abendmahls, nebst fortgesetzter Betrachtung über die Leidensgeschichte Jesus; eben so

den ganzen Feiertag in derselben Woche als den Todestag unsers Erlösers;

Digitized by Google

seine siegreiche Auferstehung, oder Ostern, in zwei ganzen Tagen;

die Himmelfahrt Jesus in einem ganzen Tage;

die Ausgießung des heiligen Geistes oder Pfingsten, als Geburtsfest der christlichen Kirche, in zwei ganzen Tagen; als Fortsetzung desselben

den nächstfolgenden Sonntag mit besonderer Aufmerksamkeit auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der heiligen Dreieinigkeit, und

das Erndtefest zur dankbaren Erinnerung an alle irdischen Segnungen des Jahrs am letzten Sonntage des Kirchenjahrs;

Hierzu künftig noch

Einen jährlichen, großen Buß- und Bettag am ersten Sonntag im September.

An einem von der Großherzoglichen Kirchensection zu bestimmenden Sonntage jedes Jahrs, soll des segenreichen Werkes der Einführung der Reformation in den Badischen Landen in der Predigt und im Kirchengebete gedacht werden.

Die Form des öffentlichen Gottesdienstes an sämmtlich diesen Festen und Feiertagen bleibt der sonntäglichen gleich. Ob zu besonderer Anregung und Erhebung des Gemüthes noch etwa ein kurzes Festlied oder Vers eines solchen, zwischen dem Eingangsgebete auf der Kanzel und der Predigt, oder zwischen den Hauptabtheilungen in der Predigt eine auf die Rede bezügliche Strophe eines bekannten Liedes gesungen werden wolle, wird des Predigers Ermessen überlassen.

Andere bürgerliche, mit kirchlicher Feier zu verbindende Feste können in keinem Fall von einer weltlichen Behörde allein, sondern nur in Kommunikation mit der nächsten geistlichen Aufsichtsstelle und in gemeinschaftlicher Uebereinkunft angeordnet, und durch gemeinschaftliche Erlasse der betheiligten Geistlichkeit bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§ 9.

IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguirten Klassen so häufig gewordenen Haustaufen sind der Institution und dem Zwecke der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden.

Die Zeit, innerhalb welcher dieses geschehen soll, darf nach den Gesundheitsumständen des Kindes, der Beschaffenheit der Jahrszeit, der Witterung, und allfälligen besondern, wohl nachzugebenden Wünschen der Eltern bemessen werden; doch soll die Taufe in keinem Fall über 6 Wochen verschoben werden; sie werden am schicklichsten mit den in der Woche verordneten öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen verbunden; ihrem Zweck noch gemäßer sind dazu die sonntäglichen Versammlungen der christlichen Gemeinde Vor- oder Nachmittags, so oft der Gottesdienst nicht zu lang dadurch ausgedehnt wird.

Nur ein ordinirter Geistlicher darf in der Regel dieselbe verrichten.

Dringende Fälle, wo sich Eltern durch ihr Gewissen verpflichtet glauben sollten, die Nothtaufe auch noch ferner anzuwenden, gestatten allein eine Ausnahme.

Außer der in der Regel bei der Taufe erforderlichen Anwesenheit des Vaters können als Taufzeugen oder Pathen alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Hauptkirchen,

Digitized by Google

welcher nicht einer von der geeigneten Behörde verfügten Ausschließung unterliegen, dabei erscheinen.

Ihre nothwendige so wie ihre zulässige Zahl ist in den vorliegenden Landesgesetzen bestimmt.

Kinder und auch solche, welche der Schule noch nicht entlassen sind, dürfen an der Handlung selbst nicht Theil nehmen.

§. 10.

2. Des heiligen Abendmahles;

Dieser heilvollen, der christlichen Kirche von ihrem erhabenen Begründer in Testamentsweise hinterlassenen Stiftung, in deren Feier sie nicht nur die innigste Verbindung des Glaubens und der dankbaren Liebe mit ihm, ihrem Haupte, und unter sich, in ihren Gliedern, in immer lebhaftem Gedächtniß erhält, und immer enger und wirksamer knüpft, sondern auch vor der christlichen Gemeinde öffentlich bekennt und beurkundet.

Privat-Kommunionen liegen hiernach nicht in dem Sinn und Zweck dieser Stiftung, und sollten nur dem frommen Wunsche solcher Personen nachgegeben werden, welche durch eine lang anhaltende Kränklichkeit, unvermeidlicher oder durch besondere körperliche Zustände rathsamer Weise an der öffentlichen Theilnahme verhindert sind. Die noch häufig herrschenden Meinungen, welche den eilenden Kommunionen todtkranker Personen unterliegen, werden die Geistlichen durch angemessene Belehrungen bei schicklichen Anlässen allmählich zu berichtigen suchen.

Auch die öffentlichen Kommunionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den sonntäglichen; doch können auch Feste, welche auf Wochentage fallen, wie das erste Weihnachtsfest und die beiden festlichen Tage in der Charwoche dazu gewählt werden.

Digitized by Google

Wie oft diese heilige Feier im Jahr wiederholt werden soll, mag hier nicht fest bestimmt werden. Es richtet sich dieses hauptsächlich nach der Größe der Gemeinden. Im Mindesten soll sie bey kleinen Gemeinden viermal des Jahrs statt finden.

Nicht gut zu heißen ist die Gewohnheit in einigen Gegenden, die Gemeinde nach Geschlechten, oder nach ledigem und verheirathetem Stande auf verschiedene, einander folgende, Sonntage zu diesem gemeinschaftlichen Liebesmahl zu berufen, und dadurch die Familien auch gegen ihren Willen bey denselben zu trennen.

Sollte je eine solche Maßregel von der Größe einer Gemeinde mit einem einzigen Pfarrer geboten werden, so wäre sie eher nach einer schicklichen Abtheilung des Orts einzuleiten.

Der Theilnahme an dieser heiligen Handlung sind alle Kirchenglieder fähig, welche das dazu erforderliche Alter erreicht, und den nöthigen Unterricht mit der darauf folgenden Konfirmation erhalten haben, so lange sie nicht einer zeitigen Ausschließung davon verfallen sind.

Auch Taubstummen und Blödsinnigen, an welchen ein christliches Gemüth durch ihr Verhalten zu erkennen ist, kann die Theilnahme an diesem, das Herz in seiner stillen Tiefe ansprechenden Gnadenmittel nicht versagt werden.

Gleich der Taufe darf dieses Sakrament nur von einem ordinirten Geistlichen administrirt werden.

Wo deren mehrere an einer Gemeinde sind, helfen sie sich, und der an Jahren ältere derselben reicht das Brod dar, der jüngere den Kelch, und einer derselben spricht nach Vollendung des heiligen Akts die Danksagung. Auch reicht, wo zwei Geistliche administriren, Einer dem Andern, der kommuniciren will, die heiligen Zeichen.

Anmeldungen zur Kommunion sind an sich schon und zu praktischen Zwecken erforderlich, aber auch noth-

Digitized by Google

wendig um Zahl und Namen der jedesmaligen Kommunikanten aus mancherlei Gründen zu wissen. Ob diese Anmeldung in dem Hause des Pfarrers, oder in der Kirche nach einem wöchentlichen Gottesdienst, mit dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, geschehen, oder eben so mit der Vorbereitung nach deren Schluß verbunden werden soll, wird dem Herkommen, oder dem Ermessen des Geistlichen mit dem Kirchenältestenrath nach Orts- und andern einschlägigen Verhältnissen überlassen, jedoch wird kein Beichtgeld entrichtet.

Oeffentliche Vorbereitung

geschieht in der Regel am Tage vor der Kommunion.

Sie hat die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang. Die Rede mit oder ohne besondern Text erinnert in bündiger Darstellung an alle, oder auch einzelne bei der Feier des heiligen Abendmahls in Betrachtung kommende Hauptmomente; und in dem Gebet legt der Prediger die reumüthigen Gesinnungen der Anwesenden, mit der Bitte zu Gott um Vergebung der Sünden und seinen Beistand zur Besserung des Lebens, an den Tag, wozu, wie zu der weiter folgenden Handlung die Liturgie nähere Vorschrift gibt. Die Eröffnung der Kommunionhandlung selbst, wie der Beschluß derselben, geschieht durch Absingung eines dazu geeigneten Liedverses. Die ganze Handlung wird von den Anwesenden mit mildem Gesang begleitet.

Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Komunion ist nicht, wie es häufig aus guter Meinung geschieht, auf die aufgestellten Symbole hinzuweisen da sie ihren hohen Werth, ihrer Institution gemäß, erst in der Darreichung und in dem Genuß erhalten.

§. 11.

Ueber den eigentlichen, bei dieser Handlung in wesentliche äußere Betrachtung kommenden Ritus hat sich die Gesammt-Evangelische Landeskirche dahin vereinigt:

Digitized by Google.

1) Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten einzeln oder paarweise in die Hand gereicht; auf gleiche Weise empfängt der Kommunikant den Kelch, dabei soll es aber dem Geistlichen erlaubt seyn, nach Befund der Umstände nachzuhelfen, und namentlich den Kelch auch selbst in der Hand zu behalten, wo und wann er es für nöthig erachtet.

2) Die bei der Darreichung des Brodes von dem Geistlichen zu sprechenden Worte sind:

Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Das thut zu meinem Gedächtniß.»

Bei der Darreichung des Kelchs:

Christus spricht: «Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.»

Nach diesem Ritus wird das heilige Abendmahl erstmals an dem Tage der Vereinigung, und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten. Sollten sich jedoch einzelne, wenige oder mehrere Glieder in einer Gemeinde finden, die sich durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, an dieser Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, so soll gegen solche mit christlicher Schonung der Gewissen verfahren, und den Geistlichen überlassen und aufgegeben werden, ihnen, auf ihr vorgängiges Anmelden bei ihm, und nach geschehenem Versuch, sie durch evangelische Belehrung zur gemeinschaftlichen Feier des heil. Abendmahls mit der Gemeinde zu veranlassen, an einem von ihm zu bestimmenden Sonntage, an dem das heilige Abendmahl nicht für die Gemeinde gehalten wird, und zu einer andern als der regelmäßigen Zeit des auch an diesem Tage für die Gemeinde zu haltenden Gottesdienstes, das heilige Abendmahl nach dem bisherigen Ritus auszutheilen. Doch soll auch diese

Digitized by Google

Vergünstigung nur für diejenigen gelten, die im Augenblick der Vereinigung bereits konfirmirt sind. Die künftig zu Konfirmirenden haben es nach dem oben vorgeschriebenen Ritus für immer zu empfangen.

§. 12.

V. Konfirmation.

Sie steht zwischen der heil. Taufe und dem heil. Abendmahl; führt die durch die Taufe der christlichen Kirche Zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten nun mit deren eigenem Bewußtseyn und Anerkenntniß öffentlich und feierlich in die Gemeinschaft dieser Kirche ein, berechtigt sie dadurch zur künftigen Theilnahme an dem zweiten fortgehenden Gnadenmittel in derselben, und gewährt ihnen diese sogleich erstmals im Angesicht der Kirche.

Privat-Konfirmationen sind also dem kirchlichen Geist und Zwecke dieser Institution eben so fremd, als Haustaufen, und Privat-Kommunionen, und die Geistlichen haben sie gleich diesen möglichst zu beseitigen.

Der, der Kommunikation vorhergehende besondere Religionsunterricht fällt in Folge der neuerlichsten Berathung mit der gesammten Evangelischen Landeskirche darüber, noch ferner in das Winterhalbjahr, und fängt in der Woche des ersten Advents an.

Es ist zu besserem Gedeihen dieses Unterrichts gut, wenn die Katechumenen schon am Anfange desselben das landesgesetzliche Alter, nämlich die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr vollendet haben, doch wird die Erreichung dieses Alters bis zur mittlern Konfirmationszeit, also bis zum 23. April, unter Voraussetzung der erforderlichen Schulbefähigung, kraft dieser Generaldispensation nachgesehen. Eine weitere Dispensation findet nur aus besondern Gründen statt, und kann nur von der höchsten Kirchenbehörde auf besondere Vorstellung ertheilt wer-

Digitized by Google

den; eben so partielle Spätjahrskonfirmationen aus besonders bewegenden Ursachen.

Die gesetzlichen Konfirmandentabellen sind von den Dekanaten und Kirchenministerien, wo deren für jetzt noch sind, 6 Wochen vor Anfang des Unterrichts an die obere evangelische Kirchenbehörde einzusenden, und haben die erforderlichen Notizen, wie bisher, von allen an die Reihe kommenden Katechumenen zu geben, bei denen, welche obgedachte besondere Dispensationen wünschen, auch die besondern, gewissenhaft erhobenen Gründe.

Da diese Tabellen einen rein kirchlichen Gegenstand betreffen, so sind sie künftig auch allein von den Dekanaten, ohne Beizug der weltlichen Aemter, zu besorgen.

Die Konfirmation kann künftig nur bei ganz kleinen Gemeinden, also bei sehr kleiner Zahl der Konfirmanden noch in Einer ununterbrochenen Handlung statt finden. Bei allen mittlern und größern Gemeinden zerfällt sie, um durch die lange Dauer des Gottesdienstes weder Aufmerksamkeit und Andacht zu ermüden, noch der Gesundheit nachtheilig zu werden, in die 2 Hauptabhandlungen,

a) Prüfung, und

b) Konfirmation mit erster Kommunion an verschiedenen nicht fern von einander liegenden Tagen.

Als allgemeine Regel und Vorschrift wird der Sonntag Judica zur wirklichen Konfirmation festgesetzt, wonach ihr die Prüfung am Sonntag Okuli Nachmittags statt der Katechisation vorangeht.

Wo besonderes Herkommen, oder besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, mag die Konfirmation auf den Sonntag Quasimodogeniti, jedoch nicht länger verschoben werden, und die Prüfung geht ihr am Ostermontag voran.

Einzelne, dieser besonders gutmüthlichen Feier entsprechende Einrichtungen sind der Einsicht und dem Ermessen des Geistlichen und Kirchenältestenraths überlassen.

Digitized by Google

Nur ein ordinirter Geistlicher kann die Konfirmation versehen.

§. 13.

VI. Eheeinsegnungen oder Kopulationen.

Erst, wenn alle weltlichen landesverfassungsmäßigen Legalitäten eines Eheverlöbnisses im Reinen sind, tritt die Kirche mit ihrem eben so alten als segenvollen Amte hinzu, knüpft die wirkliche Eheverbindung, legt die sittlich religiöse Weihe und Verpflichtung auf dieselbe, und begründet dadurch die Heiligkeit dieses Standes, auf welcher die ersten und theuersten Interessen der Menschheit, und des allgemeinen wie des einzelnen Wohls so tief ruhen.

Der Geistliche hat sich also alle jene Legalitäten genau bekannt zu machen, um in diesem gemischten und wichtigen Theil seiner Amtsführung besonnenen Schritts gehen zu können, und

hat sich vor aller vorgängigen Erfüllung derselben genau zu versichern, ehe er eine Trauung vornimmt;

Namentlich wird er sich eine solche, wozu vorgängige Aufgebote in verschiedenen Gemeinden erforderlich sind, ehe er die beglaubigten Zeugnisse von deren Vollziehung oder die sogenannten Dimissoriales erhalten hat, nicht erlauben, und

Am wenigsten noch die so scharf verpönte Trauung ganz fremder Personen, ohne von den ihm vorgesetzten geistlichen, und weltlichen Behörden dazu ermächtigt zu seyn.

Auch diese kirchliche Function kann nur durch einen ordinirten Geistlichen statt finden.

Die Kirche muß wünschen, daß alle Einsegnungen oder Trauungen in öffentlicher gottesdienstlicher Handlung geschehen, doch hat sie gegen stille Trauungen in der Kirche oder im Hause weniger als bei andern kirchlichen Handlungen einzuwenden, da für die nöthige Oeffentlichkeit

Digitized by Google

derselben schon durch die vorgängige Proklamation gesorgt ist;

Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus Evangelischer und Katholischer Kirche von diesseits anheim gegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern, oder nur von einem derselben wollen einsegnen lassen. Das Weitere sagt die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes.

§. 14.

VII. Leichenbegängnisse.

Ihre äußere Einrichtungen mit Zugehörden sind hauptsächlich weltlich polizeilicher Natur, und richten sich nach örtlichen Verhältnissen, nothwendigen Erfordernissen mit beschränkten, oder Konvenienzen mit bessern Mitteln dazu, nach Stand der Volksmeinung, Herkommen u. dgl. Das allgemeine Gesetz für sie ist Decenz ohne Luxus.

Die Kirche nimmt jedoch auch diesen Nacht- und Lichtpunct des irdischen Lebens für ihre heiligen Zwecke in Anspruch, stellt ihn in die religiöse Ansicht, und benutzt den ernsten Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Ueberlebenden. Darum läßt sie jedes verblichene Mitglied ihrer Gemeinschaft durch einen Geistlichen an das Grab begleiten, und

gibt ihm eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben mit Rede und Gebet, und wo es herkömmlich ist, oder verlangt wird, mit Gesang, oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung mit freier Rücksicht auf die Lokalitäten und den Wunsch der Hinterbliebenen in Auftrag.

Um dieses kirchlichen Antheils willen tritt bei allfälligen Veränderungen der äußern Form das Ermessen des Kirchenältestenraths ein — in den größern Städten mit Beirath der besondern Polizei, wo sich eine solche befindet; auch erkennen beide gemeinschaftlich über die zwei-

Digitized by Google

fehlhaften Fälle honestae sepulturae; in andern Orten holt der Kirchenältestenrath die Entscheidung der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörde ein.

§. 15.

Für alle diese Gegenstände des gewöhnlichen Kultus ertheilt die neue durch Beiträge der Landesgeistlichkeit zu vervollständigende, dann aber binnen Jahresfrist einzuführende

Liturgie oder Agende

die erforderlichen Formulare in Anrede, Gebet und Rituallien, wozu noch die Formulare für specielle Fälle, als Ordinationen und Präsentationen der Geistlichen u. s. w. kommen; und wenn die Kirche damit einem wichtigen Bedürfnisse ihrer Vereinigung zu Einem Geist und Gemüth entgegen kommt, so erwartet sie auch mit Zuversicht von ihrer gesammten Geistlichkeit, daß sie dabei die §. 2. entwickelten Gründe für durchgängige Gleichförmigkeit nicht aus den Augen lassen, und, dem Hauptzweck einer solchen Landesliturgie entsprechend, sich dem ständigen Gebrauch derselben überhaupt, bei der Feier der heiligen Sakramente aber insonderheit, zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde.

So sehr sie übrigens dadurch eine heilsame Gleichförmigkeit zu erstreben sucht, so soll damit doch den Geistlichen die Freiheit nicht benommen seyn, bei ausserordentlichen Fällen, wo sie es für nöthig achten, andere, denselben mehr angemessene Anreden und Gebete zu gebrauchen, jedoch soll dieses nur als Ausnahme betrachtet werden, und jeder Geistliche, der sich dieselbe erlaubt, gehalten seyn, sich nöthigenfalls deshalben zu rechtfertigen. In der nächsten Zeit, nach geschehener Vereinigung, ist es jedoch durchaus nöthig, daß ein jeder Geistliche sich streng an die vorgeschriebene Ordnung und Form halte, und namentlich von den vorgeschriebenen Formularen bey der Feier des heiligen Abendmahls nicht abweiche.

Digitized by Google

§. 16.

Noch wirft diese Kirchenordnung ihren Blick auf ein Geschäft, welches der Geistlichkeit aus besonderm Auftrage des Staats obliegt, wiewohl es von diesem für rein weltlich angesehen wird.

Dieses ist die

Führung der Kirchenbücher.

Nach dieser Ansicht handelt der Geistliche dabei als Beamter des bürgerlichen Standes, und hat sich in dieser Eigenschaft alle darüber ergangenen und noch ergehenden Vorschriften der weltlichen Gesetzgebungsstelle genau bekannt zu machen, auch sich pünktlich darnach zu achten.

Zur Bemerkung hieher kommt nur, daß von dem Tag an, als die Vereinigung beider evangelischen Konfessionen durch allgemeine öffentliche Feier derselben förmlich eingetreten ist, in den Ortsgemeinden mit bisher getrennten Konfessionen und Pfarreien auch ihre bisherigen besondern Kirchenbücher noch bis zu wirklich erfolgter Zusammenlegung in Eine Kirchengemeinde und Pfarrei beizubehalten, und nur mit Abschluß des vorhergehenden unter dem Titel:

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche,

fortzuführen, bei eintretender obgedachter Zusammenlegung aber sogleich ganz zu schließen, und zu beseitigen, und neue Bücher mit erwähntem Titel anzulegen sind; wohingegen in den Gegenden und Orten ganz ungemischter oder sehr gering gemischter Konfession die bisherigen Bücher fernerhin, so weit sie reichen, beibehalten werden können, von dem Tage aber der feierlich publicirten und festlich begangenen Kirchenvereinigung an ebenfalls im Kontext abzuschliessen, und unter dem gleichmässigen, auf einem besondern Blatt angeführten Titel:

> Für die vereinigte evangelische protestantische Kirche, bis zum Bedürfniß neuer Bücher mit solchem Titel fortzuführen sind.

Digitized by Google

§. 17.

Nach obigen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung haben sich die Geistlichen von dem Feste der Vereinigung an in allem zu richten. Um der wohlthätigen Gleichförmigkeit willen tragen sie hinfort, uud zwar zuerst an dem Vereinigungsfeste, sämmtlich in der Kirche den in einzelnen Landestheilen üblichen und nach Beschluß der General-Synode allgemein einzuführenden sogenannten Kirchenrock.

Jede bestehende Kirche behält übrigens ihre bisherige Einrichtung und Ausschmückung, bei neu zu erbauenden ist die anständige und würdige Art und Weise derselben den Gemeinden überlassen.

Was die Begräbnisse angeht, können zwar, wo es bisher Sitte war, zum Andenken an die Verstorbenen, und als Zeichen frommer Liebe, Kreuze auf ihre Gräber gesetzt, doch sollen dieselbe dem Leichenzug nicht vorgetragen werden.

Als übereinstimmend mit dem Commissionsbericht und den Synodalbeschlüssen beglaubiget.

Karlsruhe den 15. August 1821.

Dr. Karbach.
Als Sekretär der Gen. Synode.

Digitized by Google

Beilage B.

Kirchenverfassung.

§. 1.

Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und in sofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2.

Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3.

Sie umfaßt alle einzelnen Evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich beste-

Digitized by Google

hende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten Evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruktion, genannt Kirchengemeinde-Ordnung von der gesammten Kirche unter höchster Sanction des Staatsoberhauptes als ein, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung gegeben.

§. 4.

Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5.

Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Special- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6.

Die Specialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Dekans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in die-

Digitized by Google

sem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle 3 Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bey.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7.

Außer dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Dieser auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarrsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei.

§. 8.

Eben so findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Dekan leitet das Geschäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9.

Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenältestenrathe zu dem Zweck der Wahl eines

Digitized by Google

Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum seyn muß.

3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der Evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde.

4) Aus einem von Sr. Königlichen Hoheit zu ernennden Gliede der theologischen Facultät zu Heidelberg.

5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Kommissarius.

Die Generalsynode der vereinigten Evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmal im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalte der Specialsynodal-Protokolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geschäft ihre Akten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10.

Kompetenz und Auftrag derselben ist:

a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;

b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen;

c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten, und in ge-

Digitized by Google

eignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet, und das Amt der Geistlichen »verlästert werde.«

d) Nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig seyn könne; ob und welche Modifikationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seyen; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- nnd Almosenordnung, näher bestimmt wird — so wie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hülfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

e) Hat sie die von dem obersten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, so wie

f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der Evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.

g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen, und endlich

h) über eines wie das andere durch die landesherrlichen Kommissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 11.

Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufsicht, treten die Kirchen- und Schulvisitationen ein, welche erstere alle 2 Jahre, letztere hingegen alle Jahre in jedem Kirchspiele, vorderſamſt im Pfarrorte ſelbſt von dem Dekan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbiſchöflichen Kommiſſarius gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahme auf 2 Jahre von der oberſten Kirchenbehörde für gut befunden wird.

Der Dekan unterſucht den ſittlichen, religiöſen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzuſtand der Gemeinde, ſo wie den Beſtand des kirchlichen Localfonds, um zu ſehen, ob in allem, der beſtehenden Kirchenverfaſſung, Kirchen- und Kirchengemeindsordnung gemäß, zum gemeinſamen Zwecke des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde.

Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, ſolches in die geſetzlichen Wege, ſo weit ſeine amtliche Wirkſamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberſte Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebniſſe ſeiner Unterſuchung zu Protokoll, befördert dieß an die höchſte Kirchenbehörde — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorſtande der einzelnen Gemeinden bekannt.

Ein gleiches Verfahren findet bei der Viſitation der Dekanatspfarrei ſtatt, die von einem andern nach den beſtehenden Verordnungen durch die evangeliſche Miniſterial-Kirchenſektion zu beſtimmenden Geiſtlichen geſchieht.

Da der Dekan aber bei dieſem Geſchäfte nebſt dem Staatsauftrag auch noch, dem Geiſte der Kirchenverfaſſung gemäß, als erſter Mitbruder ſeiner Diöceſan-Gemeinde erſcheint, ſo werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der ſogenannten Klaſſenkonvente, zu bewahren, in dieſer Eigenſchaft jedesmal zwei den

Digitized by Google

Orte der Visitation nahe, von der Synode auf 2 Jahre erwählte Pfarrer als Assistenten beigeordnet, mit deren Zuthun der Dekan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht.

§. 12.

Die Wirksamkeit des Dekans, — als Delegirten der obersten Kirchenbehörde, durch welche sie die ihr von dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge übt — bei der Specialsynode, findet ihre genauere Bestimmung in der Synodalordnung; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde kommittirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und so weit sie ihrer kommittirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhauptes obliegen. Sie haben also dahin zu sehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt oder gefährdet werden, verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbstglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalsynode, und durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls.

§. 13.

Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung soll nun die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in vollkommenen Einklang gebracht werden.

Als mit den Kommissionsberichten und Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Karlsruhe, den 16. August 1821.

Dr. Philipp Karbach,
Pfarrer, als Secretär der Generalsynode.

Digitized by Google

Beilage C.

Kirchengemeinde-Ordnung.

§. 1.

Dem Kirchengemeinderath ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen.

§. 2.

Nur verständige vorwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben Apost. »Gesch. 6, 3.« wohlgehalten vor allem Volk »Apost. Gesch. 5. 13.« sollen solch ein Amt verwalten.

Anm. Solche, die noch nicht in der Ehe sind, oder waren, oder die, welche solche Ortsdienste haben, die sie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, sind nicht zu Kirchenältesten zu wählen.

§. 3.

In der Regel bestehet der Kirchengemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 Personen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten.

§. 4.

Nur der Pfarrer, oder wo mehrere sind, die Pfarrer und die Kirchen- oder Almosenrechner sind ständige Beisitzer des Kirchengemeinderaths, und der Pfarrer ist als Vorsteher desselben anzusehen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Ernennung der Kirchenältesten geschiehet nach der bestimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß auf eine bestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden. Von der getroffenen Wahl so wie dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde Nachricht zu geben.

§. 6.

Die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbesondere rechnet mit Zuversicht darauf, daß jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem solchen Ehrenamt erwählt wird, sich durch sein Gewissen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austrete.

§. 7.

Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand und bekräftiget sein Gelübde durch Handschlag.

Der Kirchen- oder Almosenrechner wird außerdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet. Wer jenes Gelübde bricht, muß aus dem Kirchengemeinderath entlassen werden.

§. 8.

»Zwiefacher Ehren werth sind die Aeltesten, die ihrem Amte wohl vorstehen.« 1. Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplatz in der Kirche, und die Kirche, die einem Aeltesten nach 15jährigen wohlgeleisteten Diensten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehret damit sich und den Wohlverdienten.

Digitized by Google

§. 9.

Der Kirchengemeinderath versammelt sich in dem Kirchenzimmer oder an einem andern schicklichen Orte, in der Regel alle Monat Einmal, an fest dazu bestimmten Tagen, deren Auswahl sich nach dem Verhältnisse der Gemeinde richtet. Ohne absolute Hindernisse kann sich weder der Pfarrer noch ein Kirchenältester von diesen Versammlungen dispensiren. Außerordentliche Versammlungen läßt der Vorsteher des Kirchengemeinderaths ansagen.

§. 10.

Jede Sitzung wird von dem Vorsteher mit einem Gebet eröffnet, dann das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und bemerkt, was in Gemäßheit desselben geschehen ist, und zu den regelmäßigen Geschäften, als der Untersuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichnisse der Schulversäumnisse, der Rückstände an Schulgeld, fortgeschritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder ins besondere obliegt, oder sich auf irgend eine Weise auf das Wohl der Gemeinde, theils in religiöser und sittlicher, theils in kirchenökonomischer Hinsicht bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abstimmung wird darüber beschlossen. Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenstände darstellendes, doch bündiges Protokoll geführt, und von sämmtlichen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§. 11.

Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, so verwaltet er insbesondere in derselben die Sittenanstalt. Indem er aber sich fest dabei in seinem kirchlichen Kreise hält, und, wo es Noth thut, nur Ermahnung und

Digitized by Google

Rüge anwendet, spricht er, wo diese nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einsehen und Zuthun an.

§. 12.

In seinen Wirkungskreis gehören:

a) Aufsicht über die christliche Führung der Ehe- und des Hausstandes, die Erziehung der Kinder und das gegenseitige Verhältniß der Herrschaft und des Gesindes.

b) Aufsicht über die Schulen, sowohl Werk-, als Sonntags-, Industrie- und Abendschulen, über das Verhalten der Lehrer und Schüler, so wie über die Verhältnisse und das Einkommen der erstern.

c) Wachsamkeit über das Betragen der erwachsenen ledigen Jugend, und besonders über äußernde Unsittlichkeit derselben, die zum Sittenverderben führen, über Ausgelassenheit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtschwärmerei, Trunkenheit, Händelsuchung und Spielsucht.

d) Eine väterliche Aufsicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und besonders Wachsamkeit, wo solche Laster sich zeigen, die der Gemeinde Aergerniß geben, verdächtiges Beisammenwohnen unverheiratheter Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung, gotteslästerliche Aeusserungen oder sündliches Fluchen und Schwören, Afterreden und Verläumden, Ueppigkeit und Schwelgerei, Unehrlichkeit und Wucher ꝛc.

e) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber ausgesprochenen Gesetzen.

f) Besondere Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie über Anstand, Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl in, als außerhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäusern des Ortes.

g) Aufsicht über die Unterstützung und christliche Besorgung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, damit die-

Digitized by Google

ser wichtige Theil des Kirchengemeindeamts zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er bestellt also aus seiner Mitte einen Almosenrechner, kontrollirt die laufenden Einnahmen vom Kirchenopfer, verwendet dieselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, hört die von demselben nach einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet sich im übrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geistlichen Behörden.

§. 13.

Diese väterliche Aufsicht erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath für nothwendig achtet, weiset er zu diesem Zwecke seinen Gliedern besondere Districte der Gemeinde an, um dadurch zu einer desto klarern Kenntniß des sittlichen Zustandes derselben zu gelangen.

§. 14.

Wenn der Kirchenälteste in der Gemeinde einen sittlichen Fehler bemerkt, hat er vorerst den Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser sein Seelsorgeramt ausübe. Sollte sich davon keine gesegnete Wirkung ergeben, sollte selbst die durch einen erbetenen Ausschuß von 2 oder 3 der ältesten Glieder des Raths geschehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Betragen eines Fehlenden der Gemeinde Anstoß geben, so hat der Pfarrer oder Kirchenälteste dem versammelten Kirchengemeinderath davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor sich ladet.

In der Regel geschieht davon noch keine Erwähnung im Protokoll, sollte es jedoch in einzelnen Fällen um der Folge Willen für nöthig erachtet werden, so ist es auf eine schonende Art zu thun, und alles zu verhüten, was ohne Noth die Personen blos giebt.

Digitized by Google

§. 15.

Mit freundlichem Wort und ernster Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in sich gehen, sein Unrecht erkennen und zur wahren Reue und Besserung bewogen werden möge. Finden diese Mittel keinen Eingang, so bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Erkenntniß der Kirchenvisitation, damit bei dieser nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an den Fehlenden angewendet werde.

§. 16.

Wo etwa an die Stelle jener Vorladung und mündlichen Ermahnung zur leichtern und gesegnetern Wirksamkeit der Einschreitung des Kirchengemeinderaths zuerst eine schriftliche Ermahnung, und dann eine mündliche Wiederholung derselben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von 2 bis 3 Personen eintreten könne, bleibt dem gewissenhaften Entscheide desselben überlassen.

§. 17.

Wie nun dieser Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja selbst Personen des geistlichen Standes ohne Ausnahme.

§. 18.

Hat der Kirchengemeinderath die ihm zustehenden Mittel des Wortes und der Ermahnungen treulich angewendet, und es zeigen sich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laster, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulversäumnisse aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Festtagsfeier, auffallende, den Frieden und sittlichen Zustand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachsenen Kindern oder Dienstboten, oder überhaupt einzelne fortwährende Unsitt-

Digitized by Google

lichkeiten und Ausschweifungen, so zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in seinem Wirkungskreise liegenden Besserungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von denselben gedeihliche Einwirkung erwartet, so hat er auf den Erfolg seiner Anzeige ein aufmerksames Auge zu richten, und wenn es dessen Noth thun sollte, weitere höhere Unterstützung in den geeigneten Wegen nachzusuchen.

§. 19.

Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, sind alle freundliche und ernste Versuche des Kirchengemeinderaths, einen verstockten Sünder zu bessern, der in den Worten und Werken eine entschiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch sein Exempel die Gemeinde selber gefährdet, fruchtlos geblieben, so hat der Kirchengemeinderath von diesem traurigen Falle die höchsten Kirchenbehörde in Kenntniß zu setzen, damit, wenn auch sie alle in ihrem Bereiche stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet hat, nun nach den bestehenden Gesetzen gegen denselben entschieden und verfahren werde.

§. 20.

Die kluge und umsichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe ist besonders da erforderlich, wo die Einwohner eines Ortes aus Gliedern beider christlichen Kirchen bestehen. Sollte an solchen die öffentliche kirchliche Ordnung überhaupt, und an Sonn-, Fest- und Bettagen insonderheit von katholischen Einwohnern allein gestört oder Anstoß und Aergerniß gegeben werden, so wendet sich der evangelische Kirchenvorstand zuforderst mit seinem schriftlichen Ansuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einsehen an den katholischen Kirchenvorstand, oder wenn sich kein solcher im Orte befände, an die nächste weltliche polizeiliche Behörde, und falls dieses ohne Wirkung

Digitized by Google

bliebe, durch seine nächst vorgesetzte geistliche, an die weitere höhere weltliche Behörde.

Sind Personen von beiden Kirchen in solchen Fällen kirchengesetz- und kirchenpolizeiwidriger Ereignisse betheiligt, z. B. in gemischten Ehen, so versucht der evangelische Kirchenvorstand mit dem katholischen einen amtsbrüderlichen Zusammentritt zur Erledigung der Sache.

Findet ein solcher nicht statt, oder ergiebt er keinen erwünschten Erfolg, so tritt auch hier die polizeiliche Aufsicht mit deren bemerkten Schritten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangelischen Kirchengemeinderaths, in allen solchen Fällen gemischter Art, in welchen er den evangelischen Theil für schuldig hält, seinen stillen Weg des Wortes und der Ermahnung an denselben fort zu gehen. Ganz hiernach sind auch die in gemischten Ehen vorkommenden Schulversäumnisse zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als schuldiger Theil anzusehen.

§. 31.

Das ist der Aeltesten wichtig und ehrwürdig Amt; und wenn an sie vor allen das apostolische Wort ergeht: Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes; regieret Jemand, so sey er sorgfältig; übt Jemand Barmherzigkeit, so thue ers mit Lust, Röm. 12, 7, 8, so kommt es allen Gliedern der Gemeinde zu, nicht allein in der Furcht Gottes untereinander unterthan zu seyn. Eph. 5, 21, willig sich in die Anordnungen der Aeltesten zu fügen, und ihren Ermahnungen Gehör zu geben, sondern auch allezeit für sie zu beten, daß Gott sie würdig mache ihres Berufes, auf daß auch durch sie gepriesen werde, der Name unsers Herrn Jesu Christi. 2. Thess. 1, 11, 12.

Digitized by Google

Beilage.

Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinde-Raths betreffend.

Bei dem ersten Eintritt des neu Erwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorsteher desselben vorderſamſt auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerksam, überreicht ihm sodann ein Exemplar der Kirchengemeinde-Ordnung und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geiſtlichen in dem Rathe vorzuleſende Formel:

Ihr ſollt mittelſt abzulegender Handtreue geloben, daß ihr als Mitglied des Kirchengemeinderaths dieſe euch zugeſtellte Ordnung und Inſtruction nach ihrem ganzen Inhalte euch genau bekannt machen, dieſe, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigeſetze und Ordnungen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiße darauf ſehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmten Tage unter und nach der Kirche ſtill und heilig zugebracht, und aller Unfug ſowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häuſern dieſer Art, als auch in den Privatwohnungen, ſoviel an Euch iſt, vermieden werden; ſondern auch überhaupt auf ſämmtliche Inwohner des Kirchſpiels ohne Unterſchied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerkſames Auge haben wollet, damit kein Laſter herrſchend, das Gute befördert, und Tugend und Gottſeligkeit immerhin ausgebreitet werde; daß ihr aus Menſchenfurcht oder Menſchengefälligkeit Niemandes ſchonen, ſondern unpartheiiſch und ohne Nebenabſichten, und eben ſo wenig aus Abneigung oder Feindſchaft und Rache dem Vorſteher des Kirchengemeinde-Raths und dieſem ſelbſt alles anzeigen wollet, was ihr der chriſtlichen Sitte und Zucht, ſo

Digitized by Google

wie den Kirchengesetzen Zuwiderlaufendes bemerket, oder sonst in zuverlässige Erfahrung bringet, wie ihr solches vor Gott, euerm Gewissen, und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag ihr mit dem Vertrauen derselben zu handeln habt, jetzt und einst am Tage der Rechenschaft, so wie vor eurem gnädigsten Fürsten und Landesherrn zu verantworten getrauet, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinde-Rathes, in vollem Rathe oder in einzelnen Abtheilungen desselben, gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten wollet.

Hierauf fährt der Vorsteher des Rathes fort:

daß ihr dieses thun wollet, darüber gebet Handtreue,

der neue Aufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und spricht demselben folgende ihm vorzusprechende Worte nach:

Das Vorgelesene verspreche ich mit dem gnädigen Beistand Gottes als Christ und ehrlicher Mann nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Wird ein neu gewählter Almosen- oder Stiftungsrechner, der immer zugleich Mitglied des Kirchengemeinderaths ist, eingeführt, so ist nach

» » in zuverläßige Erfahrung bringt « «

noch hinzuzusetzen:

auch das euch anvertraute Almosen und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet.

Als mit dem Commissions-Bericht und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubiget.

Karlsruhe den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Sekretär der Generalsynode.

Digitized by Google

Unterbeilage zu B. und C.

Wahlordnung.

Erster Abschnitt.

Wahl der Vorsteher der evangelischen Pfarrgemeinden.

§. 1.

Die Mitglieder des evangelischen Kirchenvorstandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmännern, je einen auf 40 Bürger, gewählt; der Wahl geht eine belehrende Aufforderung an sämmtliche selbstständige Gemeindsglieder von der Kanzel 8 Tage vorher voraus *).

§. 2.

Die Wahl leitet der Pfarrer mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Protokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zusammenkunftsorte des Kirchenvorstandes), am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten solches eröffnet, und, in so fern er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liste eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundspersonen unterschrieben.

§. 3.

Nach der geschehenen Wahl wird hievon Anzeige der betreffenden geistlichen Behörde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntage die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb 8 Tagen

*) Wo bereits ordnungsmäßig bestimmte Kirchenvorstände da sind, haben solche noch ferner ihre Funktionen zu verrichten.

Digitized by Google

nichts gegen Sie mit Bestand eingewendet wird, in ihr Amt vor der gesammten Gemeinde eingewiesen.

§. 4.

Zu Führung der Protokolle wird ein Glied des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstande selbst gewählt.

§. 5.

Wenn die Stelle eines Mitglieds erledigt wird, so muß die Wahl des Nachfolgers binnen vier Wochen ordnungsmäßig bewerkstelliget werden. In den größern Städten soll jedoch, theils wegen der größern Zahl der Glieder des Kirchenvorstandes, theils wegen der Beschwerlichkeit der Wahlen, die Wahl eines neuen Gliedes an die Stelle eines abgegangenen erst bei der allgemeinen, alle Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Glieder der Diöcesansynode.

§. 6.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Specialsynode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geistliche Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Synode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschiehet von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet bei einzelner geheimer Stimmgebung absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher.

§. 7.

Die Secretäre der Synode werden unter Leitung des Dekans aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Wahl der Glieder der Generalsynode.

§. 8.

Je 2 Diöcesen wählen Einen geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder der Landesgeistlichkeit durch Stimmenmehrheit, so daß jeder Geistliche seine Abstimmung und zwar für den Synodalabgeordneten und einen Ersatzmann in einem versiegelten Umschlage mit Aufschrift seines Namens und Ortes dem vorgesetzten Dekanat einschickt; dieses befördert solche verschlossen, jedoch fascikulirt und numerirt an die oberste Kirchenbehörde mit seiner eigenen auf gleiche Weise eingerichteten Abstimmung.

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde läßt die Wahlzettel im Wege des geheimen Scrutiniums von 2 Mitgliedern eröffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Dekanate ein.

§. 10.

Ein Mitglied der evangelischen theologischen Facultät der Universität Heidelberg wird von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog jeweils einberufen.

§. 11.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geschieht durch Zusammentreten der Wahlmänner je von 4 Diöcesen auf folgende Weise:

Jeder Kirchenvorstand erwählt einen Wahlmann aus seiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Dekan der vier Diöcesen an, welcher der älteste im Dienst als Dekan ist. Letzterer ladet sodann sämmtliche Wahlmänner an dem schicklichsten Ort ein; die Wahlmänner vereinigen sich über das das Wahlprotokoll führende Mitglied, welches sodann unter Zuziehung zweier Urkundspersonen die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Er-

Digitized by Google

ſatzmann mittelſt einzelner Abhor zu Protokall nimmt, und dieſes verſchloſſen dem Dekan übergiebt, der es mit Bericht der oberſten Kirchenbehörde einſendet, damit dieſe ſolches eröffne, und den Gewählten einberufe.

Nur wirkliche Kirchenvorſteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es ſind jedoch ſämmtliche Kirchenvorſteher des ganzen Großherzogthums ohne Rückſicht auf Diöceſen wählbar.

Als mit dem Original und den Synodalbeſchlüſſen übereinſtimmend beglaubigt.

Karlsruhe den 15. Auguſt 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalſynode.

Digitized by Google

Beilage D.

Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen.

§. 1.

Das einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beider evangelischen Kirchen, allein für diejenigen Pfarreien, Schulen und Gemeinden bestimmt, welche vor der Vereinigung zu bestimmter Theilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern abgesondert und wird durch die Kirche selbst besonders verwaltet.

§. 2.

Da in dem Unterlande, worunter der gegenwärtige Umfang des neuen Pfarrwittwenfiskus verstanden wird, vorzüglich nur beide evangelische Konfessionsverwandte untereinander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und solcher durch eine besondere Verrechnung in Heidelberg verwaltet werden.

Zu Leitung dieser Verrechnung soll ebendaselbst, bis zu Vollendung des Einzugs und der endlichen Bestimmung der für diesen Fond bestimmten Gelder, ein aus einigen mit den Lokalitäten bekannten Männern beider Kirchen zusammengesetzte, Kommission angeordnet werden, durch welche alle höhern Anordnungen in Absicht auf Einnahme und Ausgabe dieses Fonds laufen, und durch welche überdieß alle, so wie auch über die etwaige Errichtung

Digitized by Google

neuer Pfarreien und Schulen Bericht und Anträge an die oberste Kirchenbehörde erstattet werden sollen.

§. 3.

Aus dem bisherigen reformirten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten; der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

a) vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst

b) für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet, und sollte sich

c) nach diesen Leistungen noch ein Ueberschuß ergeben, so wird solcher für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verbraucht.

Um diesen Bestimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, ist ein Verzeichniß sämmtlicher, bisher reformirten, vormals pfälzischen Pfarreien, nebst dazu gehörigen Filialien, Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungsurkunde beigeschlossen.

In Absicht auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenguts soll die Verwaltungsordnung von 1576, soweit solche noch anwendbar ist, in Ausübung gebracht werden.

§. 4.

Aus dem neu zu bildenden Kirchenfonds werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen geleistet, und neu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der etwaige Ueberschuß wie ad c. §. 3., verwendet.

§. 5.

In Orten, wo Einwohner beider Konfessionen sind, aber nur ein Pfarrer ist, verbinden sich beide Gemeinden, und der

Digitized by Google

vorhandene Pfarrer übernimmt die Mitglieder der andern Konfession zur pfarramtlichen Besorgung.

§. 6.

Wo dermalen mehrere Pfarrer und Schullehrer beider Konfessionen in Einem Orte, die Mitglieder beider aber nicht so zahlreich sind, daß der Pfarrer und Schullehrer der andern Konfession sie nicht auch mit besorgen könnte, soll die entbehrliche Pfarr- oder Schulstelle eingehen, und was über die etwa nöthige Verbesserung des bleibenden Pfarrers oder Schullehrers von den Besoldungen und sonstigem Kirchenvermögen erspart und disponibel wird, es mag solches bisher aus Staatsmitteln oder sonst woher abgegeben worden seyn, wird dem §. 2. bemerkten neuen Kirchenfonds zugewiesen, zu welcher Konfession auch die eingegangene Pfarrei oder Schule gehörig gewesen seyn möge.

§. 7.

In beiden vorbenannten Fällen werden die Ortsheiligen und Almosen zusammengelegt und daraus die nöthigen Ausgaben der vereinten Gemeinde bestritten.

§. 8.

In größern Orten hingegen, wo es die Beschaffenheit beider Kirchengemeinden erfordert, daß die bisherigen Pfarreien oder Schulen sämmtlich oder doch zum Theil beibehalten werden müssen, werden die betheiligten Gemeinden über die Eintheilung derselben, so wie der Lokalalmosen, Heiligen und Spitäler besonders unter sich, jedoch unter höherer Genehmigung übereinkommen.

§. 9.

Hatte eine solche eingehende Pfarrei oder Schule Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, Almenden und Holzabgaben, so werden diese der bleibenden Pfarrei oder Schule mit Aufrechnung des Werths derselben zugetheilt.

Digitized by Google

auch wenn diese selbst schon für sich solche Nutzungen zu zu beziehen hatte.

§. 10.

Die einzelnen Gemeindsglieder oder Kirchengemeinden sollen von allen Beiträgen zur Pfarr- und Schulbesoldung befreit werden. Das Schulgeld, Holz oder Holzgeld und die Stolgebühren sind jedoch zur Zeit noch nicht darunter zu verstehen. In Ansehung dieses sind die neuvereinigten Mitglieder den ältern ganz gleich zu halten, so wie sie auch die auf das Kirchspiel fallenden Lasten gleich zu tragen haben.

Wenn eine bisher von Lasten frei gewesene Gemeinde mit einer solchen verbunden werden sollte, welche Lasten zu tragen hat, so soll auf Mittel gedacht werden, ihr diese Lasten abzunehmen damit in keinem Fall irgend eine Gemeinde durch die Vereinigung neu belastet werde.

§. 11.

Diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche durch die Vereinigung entbehrlich werden, bleiben so lange in ihren bisherigen Besoldungsverhältnissen, bis sie anderwärts eben so gut angestellt sind.

Diejenigen, welche blos an Accidenzien, z. B. durch wegfallende Filialien u. s. w. verlieren, erhalten dafür, falls sie nicht durch die neue Vermehrung der Gemeindsglieder entschädigt sind, während ihrer Dienstzeit, nicht aber der Nachfolger, aus dem neuen Kirchenfonds angemessene Vergütung.

§. 12.

Da bereits für die bisherigen Pfarreien des evangelisch-lutherischen Unterlandes ein besonderer Hülfsfonds besteht, so soll diese Anstalt auch auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, des Endes aus dem reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß den reformirten zu den bisher lutherischen Pfarreien geleistet, und bei ent-

Digitized by Google

stehenden Erledigungen von bisher reformirten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben und in denselben eingeworfen werden.

§. 13.

Da künftighin in Ansehung der Personen aller Unterschied beider Konfessionen auch dem Namen nach verschwindet, so kann bei der Vertheilung der Stipendien auch kein deßfallsiger Unterschied mehr statt finden, sondern sie werden vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorfahren der zu Unterstützenden zur lutherischen oder reformirten Kirche sich bekannten. Da jedoch die Lutherischen im Unterlande bisher keine Stipendien hatten, der reformirte Stipendienfonds aber zum Theil aus Beiträgen aus der Gemeindsalmosenkasse besteht, so sollen die dazu geeigneten jetzt noch lutherischen Heiligen und Almosen ebenfalls verhältnißmäßig angezogen und aus dem neuzubildenden gemeinschaftlichen Fonds, nach Maßgabe des vorhandenen Kapitals der Neckarschulen- und Sapienzfonds, ein Beitrag in diesen in dem Verhältniß der jetzt schon zum Stipendienbezug berechtigten und nach der Vereinigung neu dazu berechtigt werdenden Pfarreien eingeworfen werden.

§. 14.

Familienstipendien bleiben bei ihrer privativen Bestimmung, auch Lokalstipendien; jedoch bei Begebung derselben ohne Rücksicht auf die Abstammung der Eltern getrennt gewesener Kirchen.

Das bei der Universität Heidelberg, bestehende Lange'sche Stipendium, welches nach der Stiftungsurkunde bisher von den reformirten Mitgliedern der theologischen Facultät verwaltet und vergeben worden, wird künftighin von der vereinigten evangelisch-protestantischen theologischen Facultät verwaltet und vergeben.

Digitized by Google

§. 15.

Hinsichtlich der bisher nur für Reformirte bestimmt gewesenen Stipendien in Utrecht und Basel wird eine in Beziehung auf die Vereinigung gedeihliche Unterhandlung mit den Behörden eingeleitet werden.

§. 16.

Da auch bei einzelnen Kirchen und den dazu gehörigen Gemeinden beider bisherigen Konfessionen besondere Stiftungen für Pfarr- und Schulwittwen sind, so bleiben diese ebenfalls bei ihren bisherigen Bestimmungen, vorbehaltlich einer zu treffenden Uebereinkunft der Berechtigten.

§. 17.

Nach der bewirkten Vereinigung wird die bereits bestehende Verordnung, daß Pfarrer und Schullehrer aus dem Oberlande mit denen des Unterlandes um Pfarreien und Schulen, welche in diesem Landestheile vakant werden, und eben so im umgekehrten Falle die des Unterlandes mit den Oberländischen, um die dort in Erledigung kommenden Pfarreien und Schulen konkurriren können, auf sämmtliche alsdann evangelisch-protestantische Pfarreien und Schulen ausgedehnt; bei allen solchen Dienstbegebungen aber die von dem Alter der Kompetenten hergeleitet werdenden Anspruchsberechtigungen lediglich von der Zeit ihrer Aufnahme als Kandidaten, und nicht von ihren Anstellungen als Pfarrer oder Schullehrer berechnet werden, wobei es übrigens sich von selbst versteht, daß den Geistlichen in den Städten der Rang nach dem Dienstalter vorbehalten bleibe.

Unterschrieben Karlsruhe, den 21. Juli 1821.

Als mit dem Kommissionsberichte und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubigt.

Karlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalsynode.

Digitized by Google

Unterbeilage zu D.

Verzeichniß

der reformirten Gemeinden, deren Pfarrer oder Schullehrer aus dem reformirten Kirchenfonds besoldet werden.

Heidelberg 1te Pfarrei in der Stadt.
2te Pfarrei.
1te Pfarrei in der Vorstadt.
2te Pfarrei.
1te Schule in der Stadt.
2te Schule.
Elementar-Schule.
1te Schule in der Vorstadt.
2te Schule.
Elementar-Schule.
2 Organisten-Stellen in der Stadt und Vorstadt.
2 Glöckner-Stellen.
2 Kalkanten-Stellen.
Filial: Schlierbach Schule.
Fil. Neuenheim mit Schule.

Mannheim 1te u. 2te Pfarrei.
1te, 2te u. 3te Schule und Kirchendiener.
Wallonische Schule.

Diöcese Boxberg.

Boxberg Pfarrei.
Schule.
Fil. Wölchingen.
— Angelthurn.
Boppstadt Pfarrei.
Schule.
Epplinger Schule.
Schillingstadt Pfarrei.
Schule.
Filial: Schwabhausen.
Fil. Windischbuch.
Schweigern Pfarrei.
Schule.

Diöcese Bretten.

Bretten Pfarrei.
Rectorat.
Schule.
Elementar-Schule.
Glöcknerei.
Eppingen Pfarrei.
Rectorat.
1te und 2te Schule.
Glöcknerei.
Heidelsheim Pfarrei.
1te und 2te Schule.
Glöcknerei.
Filial: Helmsheim.
Schule.
Mühlbach Pfarrei.
Schule.
Rinklingen Pfarrei.
Schule.
Weingarten Pfarrei.
1te und 2te Schule.

Diöcese Oberheidelberg.

Edingen Pfarrei.
Schule.
Fil. Friedrichsfeld.
Eppelheim Pfarrei.
Schule.
Feudenheim Pfarrei.
Schule.

Digitized by Google

Käferthal Pfarrei.
Schule.
Filial: Wallstadt.
Schule.
Kirchheim Pfarrei.
Schule.
Leimen Pfarrei.
Schule.
Fil. Sandhausen.
— Maisbacherhof.
— St. Ilgen.
Rohrbach Pfarrei.
Schule.
Neckerau Pfarrei.
Schule.
Schwezingen Pfarrei.
Schule.
Fil. Plankstadt.
— Oftersheim.
— Brühl.
Seckenheim Pfarrei.
Schule.
Fil. Ilvesheim.
Wieblingen Pfarrei.
Schule.
Fil. Gränzhof.
Reilingen Pfarrei.
Schule.
Fil. Hockenheim.
Walldorf Pfarrei.
Schule.
Fil. Nußloch.
Wießloch Pfarrei.
Schule.
Fil. Beierthal.
— Altwießloch.

Diöceſe Unterheidelberg.

Handschuhsheim Pfarrei.
Schule.
Filial: Doſſenheim.
— Schwabenheimer Hof.
Ladenburg Pfarrei.
Schule.
Glöcknerei.
Heddesheim Pfarrei.
Schule.
Sandhofen Pfarrei.
Schule.
Fil. Schaarhof.
Heiligkreuzſteinach Pfarrei.
Schule.
Fil. Heddesbach.
— Eiterbach.
— Hilſenhan.
— Altenbach.
— Wilhelmsfeld.
— Neudorf.
— Lampenhain.
Leutershauſen Pfarrei.
Schule.
Fil. Rippenweiher.
— Oberflockenbach.
— Heiligkreuz.
— Rittenweiher.
— Steinklingen.
— Wüſt-Michelbach.
— Ochſenbach.
Schönau Pfarrei.
Schule.
Filial: Michelbacher Hof.
— Neckarhäuſer Hof.
Schriesheim Pfarrei.
Schule.
Ziegelhauſen Pfarrei.
Schule.

Digitized by Google

Diöcese Neckargemünd.

Haag Pfarrei.
Schule.
Filial Schönbrunn.
— Mosbronn.
— Allemühl.
— Waldwimmersbach.

Asbach Pfarrei.
Schule.
Filial Mörtelstein.

Bammenthal Pfarrei.
Schule.
Fil. Reilsheim.
— Wiesenbach.

Dilsberg Pfarrei.
Schule.
Filial: Mückenloch.

Gaiberg Pfarrei.
Schule.
Fil. Waldhilsbach.

Meckesheim Pfarrei.
Schule.
Fil. Zuzenhausen.

Neunkirchen Pfarrei.
Schule.
Fil. Neckar-Katzenbach.
— Michelbach.
— Ober- und Unterschwarzach.
— Schwanheim.
— Leutenhof.

Neckargemünd Pfarrei.
Schule.
Fil. Kleingemünd.

Diöcese Mosbach.

Dallau Pfarrei.
Schule.
Fil. Auerbach.

Eberbach 1te Pfarrei.
2te Pfarrei.
1te und 2te Schule.
Glöcknerei.
Filial Rockenau.
— Neckar-Wimmersbach.
— Wimmersbach.
— Pleutersbach.
— Unterdielbach.
— Ichelbach.
— Hebstall.

Hasmersheim Pfarrei.
Schule.

Groß-Eicholzheim Pfarrei.
Schule.
Fil. Rittersbach.
— Mückenthaler Hof.

Lohrbach Pfarrei.
Schule.
Fil. Trienz.
— Fahrenbach.

Mosbach 1te Pfarrei.
2te Pfarrei.
Rectorat.
Knabenschule.
Mädchenschule.
Cantorat.
Glöcknerei.

Mittelscheflenz Pfarrei.
Schule.
Filial Ober- und Unterscheflenz.
— Klein-Eicholzheim.

Neckarelz Pfarrei.
Schule.
Glöcknerei.
Fil. Rüstenbach.
— Diedesheim.

Digitized by Google

Neckarburken Pfarrei.
Schule.
Fil. Sulzbach.

Neckargerach Pfarrei.
Schule
Fil Schollbronn.
— Guttenbach.
— Reichenbuch.
— Zwingenberg.
— Lindach.

Obrigheim Pfarrei.
Schule.

Strümpfelbrunn Pfarrei.
Schule.
Fil. Mülben.
— Wiesbach.
— Oberdielbach.
— Katzenbach.
— Friedrichsdorf.

Diöcese Sinsheim.

Epfenbach Pfarrei.
Schule.
Fil. Spechbach.
— Lobenfeld.

Hilsbach Pfarrei
Schule
Fil. Weiler am Steinsberg.
— Elsenz.

Kirchhard Pfarrei.
Schule.

Reihen Pfarrei.
Schule.
Fil. Steinsfurt.

Riechen Pfarrei.
Schule.

Schluchtern Pfarrei.
Schule.

Sinsheim 1te Pfarrei.
2te Pfarrei.
1te und 2te Schule.
Filial: Rohrbach.

Steppach Pfarrei.
Schule.
Rectorat.
Glöcknerei.

Diöcese Weinheim.

Weinheim Stadt-Pfarrei.
Pfarrei Altstadt.
Rectorat.
1., 2., 3. und 4. Schule.
Glöcknerei.

Großsachsen Pfarrei.
Schule.

Hohensachsen Pfarrei.
Schule.
Fil. Lützelsachsen.
— Ritschweier.
— Oberkunzenbach.

Laudenbach Pfarrei.
Schule.
Fil. Hemsbach.
— Sulzbach.

Nach den Religions-, Kommissions-, Exekutions-Protokollen von 1707, 1708 und 1714 haben bei der Kirchentheilung nachbenannte Gemeinden ihre Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, auch Besoldungen an die Katholischen abtreten müßen, und deswegen auf Unterstützung aus dem reformirten Kirchenfonds vorzüglichen Anspruch:

Digitized by Google

Diöcese Bretten.
Helmsheim.

Diöcese Oberheidelberg.
Friedrichsfeld.
Schwezingen.
St. Ilgen.
Hockenheim.
Walldorf.
Nußloch.

Diöcese Unterheidelberg.
Ilbesheim.
Hebdesheim.
Heiligkreuzsteinach.
Feudenheim.

Diöcese Neckargemünd.
Dilsberg.
Zuzenhausen.
Schwarzach.

Diöcese Mosbach.
Hasmersheim.
Rittersbach.
Fahrenbach.
Oberscheflenz.
Sulzbach.
Neckargerach.
Gutzenbach.
Strümpfelbrunn.

Diöcese Sinsheim.
Spechbach.
Reihen.
Steinfurt.
Riechen.

Diöcese Weinheim.
Hohensachsen.

Sämmtliche Gemeinden haben sich aber wieder aus Collecten und eigenen Beiträgen Kirchen gebauet, sind auch zum Theil mit Pfarrern versehen.

Karlsruhe, den 11ten Juli 1821.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Evangelische Sektion.

Karlsruhe, den 20. September 1821.

An sämmtliche Evangelische Dekanate und zur weitern Beförderung durch dieselben an die gesammte Evangelische Landesgeistlichkeit des Großherzogthums Baden.

Was allernächstens durch das offizielle Gesetzes- oder Regierungsblatt in Betreff der Kirchenvereinigung zur Wissenschaft und Nachachtung der geeigneten geistlichen und weltlichen Behörden gebracht wird, gelangt nun zu gleichem Zweck und in Gemäßheit der höchsten Verfügung vom 30. Aug. St. M. N. 2231 durch besondern Abdruck desselben in der Anlage auch an die Pfarrer und Gemeinden der Evangelischen Landeskirche. Wir fügen dieser Anlage noch einen vorläufigen Auszug aus der künftigen Landesliturgie oder Agende bei, und begleiten Sämmtliches mit folgenden, den nächsten Vollzug betreffenden Anordnungen:

1) Sobald diese Anlagen auch in den ausgedehntesten Diöcesen zu Handen der gesammten Landesgeistlichkeit sicher gelangt seyn können — also am 7. künftigen Monats, als am 16. Sonntag p. F. Tr., wird die Vereinigungsurkunde, und hierauf das, die Landesherrliche Bestätigung derselben enthaltende höchste Reskript vom 23. Juli d. J. in allen Evangelischen Kirchen des Landes mit der, diesem wichtigen Gegenstand angemessenen Würde und Vernehmlichkeit von den Kanzeln verlesen. Die Beilagen der Unionsakte sind den Kirchenvorständen oder Presbyterien in einer außerordentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Digitized by Google

2) Die Geistlichen werden in der, dieser Publikation vorangehenden kurzen Predigt oder Einleitungsrede Anlaß und Bedacht nehmen, ihre Zuhörer besonders da, wo es noch gar nicht oder nicht genugsam geschehen seyn sollte, über die vielfachen, alle kleinen Aufopferungen, wie z. B. der bisherigen Angewohnheit u. d. gl. weit überwiegenden Wohlthaten dieser Kirchenvereinigung nochmal zu belehren und dadurch ihre Gemüther zur willigen, gegen Gott und unsern gnädigsten Regenten dankbaren Annahme derselben vorzubereiten.

Nach Vorlesung der Unionsakte und des Reskripts wird den Gemeinden bekannt gemacht, daß Se. Königliche Hoheit zur allgemeinen Feier der Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes mit der erstmaligen Feier des heil. Abendmahls nach der vorgeschriebenen Form den 28. Oktober d. J., als den 19. Sonntag p. F. Tr., gnädigst bestimmt haben.

3) Daß diese Publikation der Vereinigungsurkunde an genanntem Tage Statt finden werde, ist der Gemeinde den Sonntag vorher von der Kanzel zu eröfnen, und sie zur Anhörung derselben angelegentlich einzuladen.

4) Die Zeit zwischen gedachter Publikation und dem Unionsfeste ist, und zwar hauptsächlich in den Gegenden und Orten bisher gemischter Konfession zur Einleitung der wirklichen Vereinigung, so weit sie in dieser Zwischenzeit Statt finden kann, bestimmt.

a) An allen Orten nämlich ohne Unterschied, wo bisher Einwohner von beiderlei Konfession lebten, Ein Theil derselben aber in Ermanglung einer eigenen Kirche oder eigener pfarrlichen Bedienung einer solchen, einer benachbarten Mutterkirche ihrer Konfession in Filialweise zugetheilt war, ist diese Verbindung jetzt sogleich für aufgehoben, und dieser Gemeindetheil für vereinigt mit der Kirchenge-

Digitized by Google

meinde und Kirche im Orte, als seiner künftigen Mutterkirche, zu erklären.

Diese Vereinigung wird in allen solchen Orten ohne Ausnahme an den Zwischensonntagen in der Art vollzogen, daß die zu vereinigende von ihrem bisherigen Pfarrer, wenn es schicklich geschehen kann, ihrer künftigen Mutterkirche zugeführt, von dem Pfarrer derselben feierlich empfangen, und in die ihnen bestimmten Kirchenstühle, über welche man vorher in freundschaftlichem Wege übereingekommen ist, eingewiesen werden. Die Kirchengemeinde des Orts wird zur freundlichen Aufnahme der neuen Mitglieder ermahnt. In den kurzen Anreden, welche der zuführende und der empfangende Pfarrer etwa halten mögen, thue sich der Geist des redlichen Strebens nach allgemeiner, inniger Eintracht kund!

b) Zu brüderlicher Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten sind aus den zu einer Kirchengemeinde neu Hinzutretenden sogleich einige Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Kirchenältestenrathe oder Presbyterium nach billigen Verhältnissen provisorisch zu wählen und einzuführen, bis die allgemeine Gesetzesvorschrift darüber in ihren ganzen Vollzug tritt.

c) Die künftigen kirchlichen und pfarramtlichen Verhältnisse an Orten, wo Kirchen und Pfarrer von beiderlei Konfession sich befinden, können zwar kein Gegenstand solcher alsbaldigen Regulirung und Vollziehung in dieser Zwischenzeit seyn; es ist aber sehr zu wünschen, und wird mit Vertrauen gehofft, daß in solchen Orten überhaupt, und in den Hauptstädten Mannheim und Heidelberg insonderheit, zum lehrreichen und ermunternden Beispiele für die andern eine, auf die Hauptgrund-

Digitized by Google

lagen und Tendenzen einer wahren, nicht nur sogenannten Union mit Unbefangenheit, Liebe und gegenseitiger gleichen Hingebung gebaute Vereinbarung darüber zwischen den Ministerien und Kirchenvorständen noch vor dem Vereinigungsfeste zur desto schönern Feier desselben zu Stande kommen möge, und der diesseitigen Bestätigung vorgelegt werden könne.

5) In den Gegenden und Orten ungemischter Konfession werden die Geistlichen obgedachte Zwischenzeit vorderſamst und hauptsächlich noch zu der wichtigen Belehrung ihrer Gemeinden benutzen, in der Einführung des neuen Ritus bei dem heiligen Abendmahl nicht den Uebertritt der einen Kirche in die andere, und das Untergehen jener in dieser, sondern die möglichste Zurückführung jener Feier in beiden Evangelischen Kirchen zu ihrer ursprünglichen Einsetzung als Hauptmotiv zu sehen.

Die übrigen Vorbereitungen beschränken sich meistens und wohl allein auf die Anstalt zur nächsten und künftigen Bereitung des nach diesem Ritus zu gebrauchenden und bei der Austheilung zu brechenden, jedesmahl den Tag vorher zu backenden, und nach Abschälung der äußern harten Rinde in Stücke von 2 3/4" lang, 3/4" breit und 1/2" dick zu schneidenden weißen oder Semmelbrodes, so wie auf vorläufige Sorge für einige nicht zu tiefe Schüsseln von Zinn oder Fayance, in welchen die obbeschriebenen Brodstückchen schicklich aufgeschichtet, und auf dem Altar neben dem Administrirenden zu seiner nächsten Hand aufgestellt werden können, da die bisherigen Hostienkäpseln und kleine Patenen nicht mehr dazu gebraucht werden können.

Der alsbaldigen Anschaffung eines zweiten Kelchs, wo ein solcher noch nicht vorhanden ist, bedarf es

Digitized by Google

vorläufig nicht, da die Ausspendung des Weins an zwei Kommunicirende zugleich der ursprünglichen Institution nicht so nahe liegt, wie das Brechen und Austheilen des Brodes an zwei derselben zugleich, dabei mehrern Unbequemlichkeiten als dieses ausgesetzt, auch eben deßwegen in der andern Kirche nicht allgemein üblich ist, und der allmähligen Einführung wohl vorbehalten werden kann.

6) An dem genannten 28. Oktober d. J., als dem 19. Sonntage p. F. Tr., erfolgt nun die festliche Begehung der Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes zu gleicher Zeit; und auch diese ist den Sonntag vorher nochmals mit der gewöhnlichen Verkündigung der heiligen Kommunion und der Vorbereitung dazu in Erinnerung zu bringen.

7) An diesem Festtage ist der öffentliche Gottesdienst in allen seinen Theilen nach dem in der neuen Kirchenordnung Beil. A. §. 6. ausgesprochenen Ritus zum Erstenmal zu halten; dabei über

1. Korinth. 1, 10, oder
Ephes. 4, 3 — 6, oder
Philipp. 2, 1 — 4, oder
Hebr. 13, 8,

nach eigener Wahl des Geistlichen für Vormittag oder Nachmittag zu predigen; sodann das heil. Abendmahl nach dem ebenfalls vorgeschriebenen Ritus zu feiern, dasselbe überall, wo es irgend möglich ist, von zwei amtsfähigen Geistlichen beiderlei Konfession zu administriren, dabei das Brod, aus Gründen, welche in der Sache liegen, von dem Ev. Lutherischen auszutheilen, und dieses Nachtmahl von den administrirenden Geistlichen selbst zum Anfang der Kommunion zu nehmen.

Digitized by Google

8) Bei sämmtlichen Handlungen dieses Tages, so wie bei der vorgängigen Vorbereitung zum heil. Abendmahl müssen die in der weitern Anlage befindlichen Anreden und Formulare erstmals gebraucht werden; auch erscheinen da, wo die von der Generalsynode beliebten Chorröcke bisher noch nicht eingeführt waren, die Geistlichen an diesem Tage und bei dieser Handlung Erstmahls in denselben.

9) In den Orten, wo Pfarrer und Kirchen von beiden bisher getrennten Konfessionen sind, wird dieses Fest Vormittags in der größern Kirche begangen, und der gewöhnliche oder Erste Pfarrer an derselben hält die Predigt; ein Geistlicher von der andern Konfession fungirt am Altar. Die Nachmittagspredigt wird in der kleinern Kirche und von einem Geistlichen der andern Konfession gehalten.

10) Mit Beseitigung aller äußern, an Kommuniontagen ohnedies keine geeignete Statt findenden Festivitäten wird diese Vereinigungsfeier nur kirchlich und in der Kirche begangen; welchem jedoch nicht entgegen ist, wenn die Kirchenvorstände oder Presbyterien sich im Hause ihres Geistlichen versammeln und mit demselben in Reihe und Ordnung sich unter dem gewöhnlichen Geläute zu der Kirche begeben wollen, in welcher der vormittägige vereinigte Hauptgottesdienst gehalten wird.

11) Hinsichtlich derjenigen, welche sich noch durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, überhaupt und also auch an dieser erstmahligen festlichen Begehung des heil. Abendmahls nach dem vorgeschriebenen Ritus Theil zu nehmen, wird auf die Kirchenordnung Beil. A. §. 11 in fine verwiesen.

12) Alle weitern, von einer besondern Kommission vorgeschlagenen und von der Generalsynode genehmigten

Digitized by Google

Vollziehungsmaßregeln mit deren Erledigung im Ganzen und Einzelnen wird die diesseitige Behörde zu ihrer unverwandten Aufmerksamkeit nehmen. Die Geistlichen haben sich mit ihren dahin gehörigen Anständen oder Anfragen vorderſamst an ihre Dekanate und nur diese, wenn sie dieselben nicht nach den Grundlagen der Union verbescheiden können, damit hierher zu wenden.

Möge, was noch in Schwachheit gesäet ist, unter dem Auge dessen, der zu allem menschlichen Pflanzen das Gedeihen giebt, auferstehen in Kraft und erwachsen in Herrlichkeit!

Ihm sey Ehre in der Gemeinde!

Fuchs.

Vdt. Strauß.

Digitized by Google

Inhalt.

1) Allerhöchstes Sanktions-Reskript Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs als Regent des Staats und Bischof der Evangelisch-Protestantischen Kirche des Großherzogthums . . . . . Seite 3

2) Publikations-Reskript der Evangelischen Kirchensektion . . . . . » 5

3) Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden, unterzeichnet von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherr von Berckheim als landesherrlicher Kommissarius, und sämmtlichen Geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Generalsynode . . . . . » 7

Kirchen-Ordnung . . . . . » 19

5) Kirchenverfassung . . . . . » 40

6) Kirchengemeindeordnung mit der Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinde-Raths . . . . . » 47

7) Wahlordnung . . . . . » 57

8) Anordnung über das allgemeine Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums . . . . » 61

9) Verzeichniß der reformirten Gemeinden, deren Pfarrer oder Schullehrer aus dem reformirten Kirchenfonds besoldet werden . . . . . » 67

10) Reskript der Evangelischen Kirchen-Sektion an sämmtliche Evangelische Dekanate und an die gesammte Landesgeistlichkeit, die Feier des auf den 28. October bestimmten Vereinigungsfestes betreffend . . . . » 72

11) Anhang: Gesänge auf das Vereinigungs-Fest der beiden evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden.

Digitized by Google

Gedruckt bei M. Gutmann, Universitätsbuchdrucker in Heidelberg.

Digitized by Google

Gesänge

auf das

Vereinigungsfest

der

beiden evangelischen Kirchen

im Großherzogthume Baden.

Preis 3 Kr.

Heidelberg, 1821.
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Gröos.

Digitized by Google

Lied bei Einführung einer Gemeine in die Kirche der andern;

Ein Wechselgesang.

Mel. Die ihr Christi Jünger seid.

Die vorige Gemeine.

1.

Seyd gesegnet, Brüder, seyd
Hier von Herzen uns willkommen,
Und mit hoher Freudigkeit
In den Tempel aufgenommen,
Der von nun an euch umschließt,
Euch, wie uns, geöffnet ist.

2.

Tretet her! Ihr steht uns hoch,
Und dem Gast gebuhrt die Ehre;
Aber mehr, als Gäste, noch
Seyd ihr uns in That und Lehre;
Brüder, Bürger seyd ihr hier,
Seyd es minder nicht, als wir.

Die ankommende Gemeine.

3.

Doch, o schaut! von welchem Ort
Sind wir weinend ausgegangen?
Licht und Trost aus Gottes Wort
Haben dort wir oft empfangen;
Oft vereinigt im Gebet
Um der Seele Heil gefleht.

Digitized by Google

4.

Dort bei des Erlösers Mal
Sanken wir im Geiste nieder,
Dort erschallten, ohne Zahl,
Unsrer Andacht fromme Lieder;
Traurend sehn wir nach ihm hin, —
Unsre Thräne fließt um ihn.

Die vorige Gemeine.

5.

Der im Himmel thronet, sah
Dieser Wehmuth heisse Zähre!
Und von uns steht keiner da,
Der nicht eure Trauer ehre,
Keiner der es nicht ermißt,
Wie so schwer dieß Scheiden ist.

6.

Doch, geliebte Brüder, laßt
Liebe trocknen eure Wangen!
Sie, die heut' Euch hier umfaßt,
Soll Euch immer so umfangen.
Freundlich winkt Euch dieses Haus;
Geht im Segen ein und aus!

7.

Bleibt auch hier an Gnade reich,
Reich an allen Himmelsgaben.
Theilt mit uns und wir mit Euch,
Was wir je empfangen haben:
Wahrheit, Glauben, Recht und Pflicht,
Brudersinn und Zuversicht.

Die ankommende Gemeine.

8.

Nun, so gieb uns, guter Gott!
Frommen Eifer und Vertrauen,
Allesammt, auf dein Gebot,
Uns zum Tempel aufzubauen
Der lebendig sich erhebt,
Wachsend zur Vollendung strebt.

Digitized by Google

9.

Amen! Glaubig ziehn wir ein,
Ein zum daurenden Vereine,
Eine Herde, fromm und rein,
Eine liebende Gemeine!
Amen! Amen! Groß und Klein
Zieht in Gottes Namen ein!

Alle.

10.

Amen! der uns ruft, ist treu;
Sühnend ist sein Blut geflossen;
Und vor Erd' und Himmel sey
Ihm der liebe Bund geschossen!
Sey durch jede Zeit beglükt,
Wahr und vest und unverrükt!

11.

Wann des Mittlers Tag erscheint
Und geheilt ist jede Wunde,
Freun wir dort uns neu vereint
Ewig, ewig dieser Stunde!
Reihen uns um seinen Thron,
Aerndten unsrer Treue Lohn!

12.

Da hinauf ruft uns der Herr
Aus den Nächten dieser Erde.
Alle Guten sammelt Er
Dort im Licht zu einer Heerde,
Laßt uns seiner Macht vertraun;
Frommer Glaube führt zum Schaun!

Digitized by Google

Lied zur ersten gemeinschaftlichen Communionfeier.

Mel. Sollt ich meinem Gott ꝛc. ꝛc.

1.

Neuvereint zu deinem Male,
Grosser Mittler! Kommen wir,
Schaun empor vom Erdenthale,
Schauen dankend auf zu dir!
Sohn des Höchsten! du hast Frieden, —
Frieden deinem Volk gebracht,
Hast aus zweien Eins gemacht,
Weggethan, was uns geschieden;
Und um dich, allein um dich
Sammeln alle Herzen sich.

2.

Ja, gelößt sind die Gewissen,
Frei ist deiner Christen Schaar!
Liebe hat den Zaun zerrissen,
Der so lang darzwischen war.
Nimmer trennt die eigne Meinung,
Wo dein Arm die Welt umschlingt,
Wo dein Wort Versöhnung bringt;
Und in herzlicher Vereinung,
Die nur dich verlangt und meint,
Grösser uns dein Tod erscheint.

3.

Dieses Todes Pfänder stehn,
Hier vor unserm Angesicht;
Du, den wir im Geiste sehen,
Weicheſt von den Deinen nicht.
Nehmen wir in treue Herzen
Dich mit vestem Glauben ein,
Wirst du unser Leben seyn,
Unter Freuden, unter Schmerzen,
Unser Führer durch die Zeit
Bis zum Heil der Ewigkeit.

Digitized by Google

4.

Nähr' uns, daß dir alle leben,
Herr, mit deinem Fleisch und Blut!
Tränk, o Weinstock, deine Reben,
Tränke sie mit Kraft und Muth!
Wohn in uns und laß uns deiner
Mächt'gen Gnade stets vertraun,
Bis wir einst dich droben schaun,
Droben, seliger und reiner,
Wo durch dich die Welt besiegt
Ewig uns zu Füssen liegt.

5.

Wie wir hier ein Brod empfangen',
Wie wir trinken einen Wein,
Schwören wir, dir anzuhangen,
Alle nur ein Leib zu seyn!
O, die eng verbundnen Glieder
Dieses Leibes halten sich
Nun und immer nur an Dich;
Keine Macht zerreißt sie wieder.
Best und daurend steht ihr Bund,
Wie der Berge Felsengrund.

6.

Denn des Bundes Kräfte stammen
Ja von dir, O Jesus Christ!
Seine Heerden führt zusammen,
Der für sie geopfert ist.
Ob wir Leben, ob wir sterben, —
Dein sind wir und dir bekannt.
Nichts entreißt uns deiner Hand.
Und du nimmst uns auf zu Erben,
Erben, die kein Tod bedräut,
Erben deiner Herrlichkeit!

Digitized by Google

7

Wem dein Geist Erleuchtung brachte,
Wandle fort in diesem Licht;
Doch der Stärkere verachte
Seinen schwachen Bruder nicht.
Ists ein Gott doch, welcher allen
Stillt des frommen Herzens Drang.
Wie des Seraphs Lobgesang
Hört sein Ohr des Säuglings Lallen;
Hört der Stillen Thräne Flehn,
Kann den Seufzer nicht verschmähn.

8.

Nur durch Ihn ist uns gelungen,
Was der Glaube hoffend sah.
Unsre Kraft nicht hat's errungen;
Seine Gnade war uns nah.
Und es ziehn die längst Verwandten
Nun vereinigt, Hand in Hand,
Freudiger zum Vaterland
An der Liebe sanften Banden.
Dultung goß Er in ihr Herz,
Zog es mächtig himmelwärts.

9.

Ihm, nicht uns, nur Ihm sey Ehre,
Denn das große Werk ist sein!
Unserm Gott allein die Ehre:
Stimmen alle Zungen ein.
Eins in Christus und nicht minder
Eins mit seiner Bruderwelt,
Wo ein Arm den andern hält,
Sind wir ewig Gottes Kinder,
Alle Brüder, alle reich
Und vor ihm, dem Vater, gleich.

Digitized by Google

10.

Und es strömt von seinem Throne
Licht und Kraft auf uns herab;
Alles schenkt er mit dem Sohne,
Den er uns aus Liebe gab!
Wenn wir straucheln, wenn wir fallen,
Hebt sein Vaterarm uns auf,
Lenkt und kräftigt unsern Lauf,
Daß wir fort im Glauben wallen,
Biß ein großer Tag erscheint,
Der uns wieder neu vereint.

11.

Dort am Ziele, wo der eine
Früher auf der Prüfung Pfad
Sich der himmlischen Gemeine
Und der andre später naht;
Ruh und Freude sey den Müden!
Sie hat nicht des Lebens Noth,
Nicht der Schmerz und nicht der Tod,
Noch das dunkle Grab geschieden!
Was sie suchten in der Zeit
Dauert durch die Ewigkeit.

12.

O, wer sinkt nicht betend nieder
Wenn er dieses Bundes denkt?
Und wer ist der Allgebieter,
Der, wie Gott, die Herzen lenkt?
Ihm, nicht uns, nur ihm sey Ehre,
Dem sich Erd' und Himmel neigt
Und das Reich der Geister beugt.
Aller seiner Welten Heere
Stimmt in unser Rufen ein!
Ihm die Ehre! Ihm allein!

Digitized by Google

Gesang

zum Fest der Vereinigung der protestantischen Kirche.

Mel. Wachet auf, ruft uns ꝛc. ꝛc.

1.

In des Tempels heil'gen Hallen
Soll höchster Gott dein Lob erschallen,
Gen Himmel steigen der Gesang!
Auf der Andacht heil'gen Schwingen
Erheben wir uns, darzubringen
Dir Ewiger des Herzens Dank.
Dich preißt der Engel Heer,
Dich Himmel, Erd' und Meer;
Gott der Gnade,
Auch wir, auch wir
Lobsingen dir;
Nimm gnädig unser Opfer an.

2.

Uns beglückte schon dein Segen,
O Gott, als auf verschiednen Wegen
Wir noch einander wandeln sahn.
Ueberström mit deinem Segen,
Uns alle nun auf unsern Wegen,
Wo Hand in Hand wir zu dir nahn!
O, weihe unsern Bund,
Daß wir von Herzensgrund,
Treu uns lieben,
Ohn' allen Streit
In Einigkeit
Durchs Leben geh'n zur Ewigkeit.

Digitized by Google

3.

Preis dir Gott der reinen Liebe,
Für die in uns geweckten Triebe,
Zur brüderlichen Einigung.
Herrlich ist dein Werk vollendet,
Und freudig stehn wir hier. Geendet
Ist aller Streit und Sonderung.
Ein Glaub' und eine Tauf',
Zu einem Himmel auf
Blicken alle.
Ein Kelch, ein Brod!
Durch seinen Tod,
Hat uns ein Mittler, Gott versöhnt.

4.

Laß zu diesen heil'gen Hallen,
Uns oft in frommer Eintracht wallen,
Und voll Vertrauen zu dir fleh'n!
Nähr' in uns der Liebe Flammen,
Wann wir als Brüder hier beisammen,
Vor dir dem Vater Aller steh'n!
Werth bleib uns dieser Ort,
Wo uns dein Lebenswort
Gnad' und Frieden
Verkündiget.
Entsündiget
Führ uns o Vater in dein Reich.

5.

Heil dem Fürsten! Gottes Segen
Mit ihm; denn treulich will er pflegen
Die Kirche; Ihm vertrauen wir.
Auf ihm ruht der Geist vom Vater.
Er war uns einst ein treuer Rather,
Er schwebe um uns für uud für!
So wird das Werk bestehn,
Mit Freudigkeit wir seh'n
In die Zukunft.
Was schwach erstand,
Wenn Gottes Hand
Es pflegt, so wird es siegreich stehn.

Digitized by Google

6.

Das hat Christus uns verheißen.
Er läßt die Seinen nicht als Waisen,
Der treulich hält was er verspricht.
Nur ein Hirt und eine Herde
Soll seyn, und schlicht und eben werde
Der Weg. Was Nacht ist werde Licht.
Wir trauen auf sein Wort.
Hier noch am dunklen Ort,
Täuscht die Sinnen
Irrthum und Wahn.
Doch unsre Bahn
Führt nun vereint zum Licht hinan.

7.

Mit der Liebe Band umwunden,
Als Brüder fest in Eins verbunden,
Laßt uns nun wandeln diese Bahn.
Hoffnungsvoll und mit Vertrauen
Zum Vater Aller aufwärts schauen,
Und standhaft wallen himmelan.
Er unser Heiland lebt,
Und nur der Sünder bebt
Vor der Zukunft.
Tod und Gericht
Schreckt Christen nicht:
Wer glaubt der überwindet weit.

8.

Zu des Himmels tausend Sternen
Schau'n wir in jene dunklen Fernen
Hinauf — Einst schwindet aller Tand.
Erde war der Leib, er werde,
Wann Gott gebietet, wieder Erde,
Die Seele kehrt ins bess're Land.
Dort werden wir befreit,
Von dieser Sterblichkeit
Ihm lobsingen
Halleluja!
Halleluja!
Von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Digitized by Google

Schlußgesang.

Mel. Wie schön leuchtet der Morgenstern ꝛc. ꝛc.

Triumph es hat der Wahrheit Macht
Besiegt unseliger Trennung Nacht,
Die Decke ist gefallen,
Die uns der Eintracht Seeligkeit
Verbarg — den Weg zur Ewigkeit
Wir froh vereint jezt wallen.
Ehre sey Gott
In der Höhe,
Fried' auf Erden,
Uns und allen
Menschen, Gottes Wohlgefallen.

1.

Anmerkung.

Diese Gesänge sind von zweien Freunden der guten Sache zum beliebigen Gebrauch, für Gemeinden in gemischten Orten, eingesandt worden.

Digitized by Google

Die evangelische Kirche in Wirtemberg,

ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderungen,

in gedrängter Kürze

von

J. C. Pfister,

D. der Philosophie, Pfarrer zu Untertürkheim, auswärt. ordentl. Mitglied der Königl. baierischen Akademie der Wissenschaften, und korresp. Mitglied der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtkunde.

Entworfen im Sommer 1821.
in Erwartung einer General-Synode.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1821.

Digitized by Google

„Ueber die weltliche Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt, ob's wohl „auch göttliche Werke sind, ist noch ein ander Reich noth, darin „man eine andere Gerechtigkeit, Weisheit, Gewalt finde. Denn „weltliche Gerechtigkeit hat mit diesem Leben ein Ende. Aber „die Gerechtigkeit Christi und der Seinen in seinem Reiche bleibt „ewiglich."

Luther über Ps. 82.

Digitized by Google

Seinen

Mitbürgern und Amtsbrüdern,

besonders seinen

Universitäts-Freunden,

gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Mit Recht durfte man erwarten, in einer Epoche, welche man die Organisations-Zeit nennen könnte, werde wohl auch das Erste und Höchste, die Religionsanstalten und die Kirchenangelegenheiten, nicht das Lezte seyn, was zur Sprache kommt. Von innen und außen bieten sich zu viele Aufforderungen dar, als daß man noch einen Augenblik säumen sollte, Hand an das Werk zu legen, jedoch nicht anders, als mit all' der Umsicht, welche ein so wichtiger Gegenstand und so vielfältige, damit verbundene, Rücksichten erfordern.

Die lezte Synode (im Frühjahr 1802.) hat dieß tief gefühlt. Ihr Hauptantrag geht dem Vernehmen nach darauf hin, „die Regierung um Anordnung und Einberufung einer General-Synode zu bitten."

In dieser Zwischenzeit wird es wohl auch dem Einzelnen erlaubt seyn, nicht etwa nur Privatansichten

Digitized by Google

und Wünsche vorzutragen, sondern auf die Lage unsrer Kirche überhaupt, auf die wahre Gestalt der Dinge aufmerksam zu machen. Nicht überflüssig möchte dieses seyn, wenn auch nicht für die Vorbereitung und Förderung des Werks selbst, doch wenigstens zur Beleuchtung und vielleicht auch Vereinigung der Ansichten und Wünsche der theilnehmenden Zuschauer, besonders aber der betheiligten unter ihnen.

Wir erinnern uns, als im J. 1796. nach einem ziemlich langen Stillstand (von 1770. an) neuen wichtigen Landtagen entgegen gesehen wurde, hielt es Spittler an der Zeit, mit seiner Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses und besonders am Schlusse derselben Vorschläge zu machen, „wie bei den Municipalitäten des Landes ein Ideen-Umlauf veranlaßt, und ein besserer Gemeingeist geweckt werden könnte, welcher die schönste Bildung für künftige Landtage hervor bringen würde.“ Wir haben ferner gesehen, nach einem abermaligen Stillstande, wie viele Zeit und welche Reibungen (seit 1815.) es gekostet hat, bis man sich in die Sachen gefunden und — vorwärts gekommen!

Unsere Kirchen-Angelegenheiten sind längst nicht mehr so einfach, wie beim Anfang der Reformation. Da wußte auch der gemeinste Kirchengenosse, was er wollte: „das reine, lautere Evangelium, nicht mehr das Dimperlin, Damperlin!“ Diese allgemeine Zu-

Digitized by Google

sammenstimmung brachte die Sache in Ordnung, sobald nur die politischen Verhältnisse es gestatteten. Wie viel verwickelter und mannigfaltiger sind jezt die Aufgaben! Wie vieles wird zu ihrer Lösung erfordert! Die Gegenwart (eine Reihe rasch aufeinander gefolgter Veränderungen, an sich schon nicht leicht in ihrem Zusammenhange zu übersehen) hat ihren Schlüssel zum Theil in der Vorzeit. Es ist unmöglich, die Sachen an ihrem rechten Ende aufzufassen, wenn wir nicht den ganzen Hergang kennen, noch weniger vermögen wir, ohne diesen Rückblik, so viele vereinzelte, oder gar abgerissene Fäden in ihre rechte Ordnung zu legen. Zudem hat auch die wirtembergische Kirchengeschichte so viele eigenthümliche Merkwürdigkeiten, die noch lange nicht bearbeitet oder auch nur hinlänglich herausgehoben sind.

In diesen Beziehungen sollen gegenwärtige Bogen einstweilen nur als Versuch, als unvorgreifliche Einleitung, dienen. Der Verf. hat nur noch zu sagen, wie er dazu komme. Einzelne Abschnitte dieser Schrift, — Resultate bisheriger Forschungen, — erhielten Zustimmung von Freunden und Aufmunterung, auch dankwürdige Beiträge in Beziehung auf die neuern Verhältnisse, um ein Ganzes zur Uebersicht vorzulegen. Doch würde diß allein noch nicht den Verf. vermocht haben, über andere Bedenklichkeiten sich hinwegzusezen, wenn er nicht zugleich aufs lebhafteste von dem Pflichtgefühl durchdrungen

Digitized by Google

wäre, daß in einem solchen Zeitpunkte jeder thue und mitwirke, soviel er vermag, aus seinem Standpunkt; denn nur dadurch können wir hoffen, daß es wirklich besser werde. *)

„Der Apostel faßt die Gaben in zwey Stücke, Reden und Thun. Wer ein Haushalter in der Gemeinde Gottes ist, der redet oder thut, zuweilen treibt er wohl beides." **)

---

*) Bei einigen Abschnitten möchte man vielleicht mehr Ausführlichkeit wünschen; allein, ausserdem, daß der Verf. durch zufällige Umstände für jetzt davon abgehalten wurde, überläßt er es gerne Andern, und wünscht recht sehr, daß Mehrere sich zu demselben Zwecke vereinigen möchten.

**) Luther über 1 Petr. 4, 11.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die bisherige Verfassung der evangelischen Kirche Wirtembergs.

1. Bestandtheile aus der ältern (catholischen) Kirchen-Verfassung.
2. Gründung der wirtembergischen evangelischen Kirche.
   a) Anfänge beim Volk.
   b) Herzog Ulrichs Reformation.
   c) Feststellung durch H. Christoph.
3. Was an dieser Verfassung unvollendet und mangelhaft geblieben?
4. Was in der Folgezeit für die Vollendung und Verbesserung der Verfassung geschehen? Was zurückgegangen? was erhalten worden? Einfluß davon auf die Verbesserungen im Innern der Kirche, besonders seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

II. Abschnitt.

Die neuesten Verhältnisse und Forderungen der evang. Kirche in Wirtemberg.

A. Im Verhältnisse zum Staat.

I. Unter der lezten Regierung.

1. Aufhebung der Altwirtemb. Verfassung.
2. Das Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806.
3. Die ersten Organisationen.

Digitized by Google

II. Unter der jetzigen Regierung.

1. Fernere Organisationen.
2. Die Verfassungs-Urkunde.
3. Neueste Modificationen.

B. Innere Angelegenheiten, namentlich: Diöcesan-Vereine; Seminarien; Vereinigung mit den Reformirten; die Secten; Liturgie; Kirchenzucht, besonders Sonntagsfeier.

Zusammenfassung der Resultate. — Ueber die Berufung einer ausserordentlichen Synode.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die bisherige Kirchen-Verfassung Wirtembergs.

Eine geschichtliche Uebersicht dieser Verfassung muß vorausgehen, sowohl in Ansehung ihrer noch jezt wesentlichen Grundzüge, als auch in Betreff ihrer Mängel und Unvollkommenheiten. Auch diejenigen Leser, welche vorzüglich das Neuere und Nächste anzieht, werden sich gefallen lassen, deßhalb und selbst zur näheren Beleuchtung des Neueren einen kurzen Gang durch die früheren Perioden mit uns zu machen. Denn die erste Verfassung der wirt. Kirche ist, wie alle Einrichtungen älterer und neuerer Zeit, nicht auf einmal, nicht aus der Idee, neu und frei, entstanden, sondern theils auf älteren Grund gebaut und aus verschiedenen Bruchstücken zusammengesezt, theils nach besonderen Zeitbedürfnissen und Verhältnissen, und auch nur so weit, als diese, gebildet worden. Von jenen zuerst.

1. Bestandtheile aus der ältern (catholischen) Kirchen-Verfassung.

A. Innere Kirchenverhältnisse.

Schon von der ersten Gründung des Christenthums in unsern Gegenden waren zweierlei Hierarchieen, unter welchen die einzelnen Kirchen standen: Bisthümer und Abteien. Auf die Ausbildung der wirt. Kir-

Digitized by Google

chenverfassung ist es nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben, daß das Land keinen eigenen Bischof hatte. Die Diöcesen von Costanz, Augsburg, Würzburg, Worms, Speier, sämtlich zur Provinz Mainz gehörig, begränzten sich im jetzigen Wirtemberg.

Innerhalb dieser 5 bischöflichen Sprengel lagen ausser vielen kleinern Stiftungen und Frauenklöstern, 14 bedeutendere Abteien, welche in wirtemb. Schirm-Verein blieben: Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard, St. Georgen. Diese Abteien und Probsteien brachten nach und nach zum Theil bedeutende Landestheile, Dörfer, Kirchenpatronate ꝛc. an sich, mit welchen sie sich der bischöfl. Gerichtsbarkeit zu entziehen, und ebenfalls unmittelbar unter den röm. Stuhl zu stellen suchten, so wie sie auch bei den Kirchenversammlungen Siz und Stimme erhielten, wie die Bischöfe.

Das Wesen dieser beiderlei Hierarchieen verhält sich, wie das kirchliche Leben selbst, wie Inneres und Aeusseres: die Abgezogenheit in der Ascetik der Mönche, und die Volksbelehrung durch Weltpriester. Jene war im ganzen Norden die Mutter von dieser, bis sie die Gestalten wechselten, und die Ascetik ein leeres opus operatum wurde. Die Weltpriester halfen das Mönchsthum stürzen, nachdem es hierzu reif geworden.

Ungeachtet ihrer ursprünglichen Divergenz haben beiderlei Hierarchieen in ihrer Ausbildung gleiche Tendenz von der aristokratischen zur monarchischen Verfassung, zwar analog mit den meisten weltlichen Staaten, aber ihrerseits gerade im umgekehrten Verhältniß zu ihrer Bestimmung, und gegen die geschichtliche Lehren. (Bei Barbaren gilt nichts als Autorität: bei den Fort-

Digitized by Google

schritten der Cultur muß sie besserer Einsicht weichen; das glauben aber die Päbstler so wenig, als die Ultras.)

Beide Hierarchieen hatten Wahloberhäupter, die Bischöfe, von den Capiteln, die Aebte, von den Conventen gewählt, und diesen für ihre Amtsführung in gewissem Grade verantwortlich.

Der dem Bischof zur Seite gestandene Rath, die Presbyteri, wurden auf die Decanate vertheilt. Rural-Kapitel. Diese bilden neben dem bischöfl. Kapitel, den Stiftsherren, die Repräsentanten der Diöcese in Synoden, so wie die Bischöfe und Prälaten zusammen die Repräsentanten der allgemeinen Kirche bei den Kirchenversammlungen. Das Volk hatte auf diese Art keine Vertretung. Sie waren Laien, unter gänzlicher Vormundschaft des Clerus. Dieser war allein in seinen Oberhäuptern repräsentirt. Die Bischöfe eigneten sich allein die Kirchengewalt zu.

Um des Folgenden willen müssen hier auch die besonderen Rechte, welche die Bischöfe in sich vereinigten, hier aufgezählt werden. Das Diöcesan-Recht, jus episcopale, dioecesanum: a) geistliche Rechte:

1) Aufsicht in spirit. et temp. Visitations-Recht.
2) Gesetzgebende Gewalt, wozu auch Bestimmung des Lehrbegriffs zu zählen.
3) Gerichtsbarkeit.
4) Strafgewalt.
5) Ernennung zu Kirchenämtern.
6) Aufsicht über die Güter der Kirche.

b) Weltliche Rechte, welche die Bischöfe nach und nach, und an verschiedenen Orten in verschiedenem Maas, den Landesherren zu entziehen gewußt haben. (Sie werden im Folgenden aufgezählt.)

Gegen die aristokratische Beschränkung von

ihren Kapiteln und Conventen suchten die Bischöfe und Prälaten Schutz bei einem Höheren, beym obersten Bischof; um sich der Verantwortlichkeit gegen jene zu entziehen, wollten sie lieber ihre Gewalt vom Pabst nehmen. So endigte das Streben von der aristokratischen zur monarchischen Form mit dem Despotismus eines einzigen.

Die großen Kirchenversammlungen des XV. Jahrhunderts, so ernstlich sie von Reformation in Haupt und Gliedern sprachen, und sich über den Pabst, oder vielmehr über die drey damaligen schismatischen Päbste erklärten, endigten doch mit Unterwerfung unter Einen, der sich indessen wohl gehütet hat, es wieder zu einer solchen allgemeinen und freien Kirchenversammlung kommen zu lassen. Gewissenszwang.

B. Aeusseres Verhältniß zum Staat; sofern die Kirche nicht blos eine geistliche Gesellschaft ist, sondern auch eine zeitliche in Rücksicht der Personen und Güter, gebührt dem Staate über diese die Aufsicht und das Schutz- und Schirm-Recht über das Ganze. Aber von Anfang ist die Tendenz der Bischöfe darauf gerichtet gewesen, sich der weltlichen Gewalt, durch die obenbemerkte Zueignung ihrer Rechte, soviel möglich zu entziehen, dem Pabst ist es allein ganz gelungen; und während die übrigen einen Staat im Staate gebildet, ist überhaupt das Princip der Hierarchie:

den Staat der Kirche unterzuordnen,

bis zum Schlusse des XIII. Jahrhunderts in dem erbitterten Kampfe zwischen dem Sacerdotium und Imperium, der die mächtigen Hohenstaufen endlich gestürzt hat, immer deutlicher ausgesprochen worden.

Die Graven von Wirtemberg hatten auch darin ein ausgezeichnetes Glück, daß sie während dieses Kampfes bedeutendere Rechte in Kirchen-Sachen

Digitized by Google

behaupteten, als viele mächtigere Fürsten jener Zeit. Als Landesherren, als Schirm- und Kastvögte (Advocati, Patroni) über die Klöster und Kirchen in ihrem Gebiete übten sie

A) 1) die oberaufsehende Gewalt, oder die Aufsicht nicht nur a) über die Verwaltung der Kirchengüter, als geistlicher Lehen, sondern auch b) über den Gottesdienst, (daß die Aemter der Stiftung gemäß verrichtet, die Laien gehörig berathen wurden.)

2) Das jus reformandi circa monasteria, das weltliche Reformationsrecht in Absicht auf die Klosterzucht; hierzu gehört Bestätigung der Statuten, ꝛc.

3) Das jus reformandi circa bona eccl. wie Graf Eberhard im Bart durch Stiftung der Universität Tübingen bewiesen, jedoch mit Genehmigung des Pabstes und Kaisers. Hieher gehören auch andere Incorporationen von Klöstern, selbst ohne die Bischöfe zu fragen. Ferner Beerbung der Geistlichen, soweit sie diesen nicht die Erlaubniß zu testiren ertheilten, und das Jus amortisationis, Güter in todte Hand zu vergaben.

4) Das Recht, Predigtämter und neue Pfarreien selbst zu errichten, oder solchen neuen Stiftungen, neben dem Bischof, ihren Consens zu ertheilen.

5) Das Recht, Erlaubniß zum Eintreten in den geistlichen Stand zu ertheilen.

B) 6) Das Recht der Gerichtsbarkeit, nicht nur in Absicht der Güter, sondern auch selbst in personalibus, z. B. bei streitigen Wahlen.

C) 7) Das Steuer- und Schatzungsrecht, theils als Richter, theils als Schuzherr und Kastvogt, darunter das Azungsrecht, das Opfergeld, das Recht der ersten

Digitized by Google

Bitte bei Ersetzung von Pfründen, besonders aber das Zehend-Recht in weit gröſserer Ausdehnung, als in vielen andern Staaten, wie es selbst die Päbste gegen die Eingriffe der Bischöfe zugestehen mußten.

In Gemäßheit aller dieser Rechte hatten sie auch als Landesherren nicht nur das Recht des Kirchengebets, sondern auch der Huldigung bei den Hintersaßen der Geistlichen und Klöster.

Diese Rechte übten die Graven von Wirtemberg schon geraume Zeit vor dem Concil. Lateran. (1512.) und Eberhard im Bart beweiß, daß mehrere schon von unfürdenklichen Zeiten herrührten. Sattler, der eine hinlängliche Induction aus Urkunden gegeben, ist der Meinung, sie gehörten zu den Regalien der alten Grafschaften. Bei der Einführung des Christenthums wurden die Bischöfe auf die Graven gewiesen, um mit ihrem Beistand die heidnischen Greuel auszurotten. Wie die Graven von Wirtemberg überhaupt während des fast 200jährigen Kampfes der Hohenstaufen gegen die Hierarchie manchen Nuzen gezogen, so ist auch anzunehmen, daß der päbstliche Stuhl ihnen manches nachgesehen, um sie gegen jene Kaiser auf der Seite zu behalten: eben so während der groſsen Kirchenversammlungen im XV. Jahrhundert.

Bei dem allem gab es noch keine wirtembergische Kirche bis zur Reformation.

Welche Formen aus der alten Verfassung beibehalten, und wie sie modificirt worden, wird das folgende zeigen.

2. Gründung der wirtemberg. evangelischen Kirche.

Es ist bekannt, wie das verkehrte Benehmen der Geistlichkeit und die oben bemerkte verkehrte Richtung

Digitized by Google

und Tendenz der Verfassungsformen die Reformation endlich öffentlich hervorgerufen. *) Gelehrte, Volk und Fürsten halfen zusammen, — unverabredet.

Die erstern, bisher in den Stifts- und Klosterschulen gebildet, fanden freiere Bewegung auf den kaum vorher gestifteten Universitäten, und verliehen dem immer stärker sich zeigenden Volksverlangen (nach Etwas, das mehr befriedigte, als der ganz äusserlich (heidnisch) gewordene Cultus) eine deutlichere Sprache; beyde Theile getrieben durch den unerträglich gewordenen Gewissenszwang; und den Fürsten kam es erwünscht, um den Bischöfen ihre angemaßte Gewalt wieder zu entreissen, und gegen Kaiser und Pabst ihre Fürstenfreiheit (Landeshoheit) zu behaupten.

Der Hauptzweck der Reformation (Befriedigung des Gemüths durch das Evangelium, wozu selbst auch die Denk- und Gewissensfreiheit als Mittel betrachtet wird) führte von selbst und unmittelbar auf Veränderung der Kirchenverfassung, Losreissung von der Gewissenstirannei, Freiheit der Lehre und der Lehrer, und wenn es je möglich wäre, auf Zurückführung zu der Einfachheit des apostolischen Zeitalters.

Daß diese Rükkehr zu den ersten Principien unter dem ersten Ungestümm des Volks, (Bauern-Krieg,) kein Umsturz, keine Revolution wurde, dis danken wir den Gelehrten und Fürsten zugleich, und es ist in unserer Zeit ein Beweis von Verblendung weiter, wenn von gewissen Partheien die Fürsten über ihrer Theilnahme

*) Die Wurzeln und Keime lassen sich beinahe in allen Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung nachweisen. S. Herders Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschheit, B. XX. Abschn. IV.

Digitized by Google

an der Reformation angeklagt werden. Jenes Verdienst der Fürsten in der ersten Reformations-Periode ist über alle Einwürfe der Obscuranten erhaben. Aber das muß man zugleich bekennen, daß hinwiederum in einem nicht viel spätern Zeitraum Fürsten und Gelehrte die Hemmung der Reformation (daß sie weder an sich selbst, noch in Rücksicht auf die Kirchenverfassung zu ihrer gänzlichen Ausbildung gelangen konnte;) durch zuweit getriebenen Vereinigungs-Eifer über gewisse Formeln auf ihrer Schuld haben. Doch wir kehren zur wirtemb. Kirche und den ersten Zügen ihrer Verfassung zurück.

a) Die Anfänge der Reformation.

In Wirtemberg konnte man die beiden Gegensätze, der demokratischen und monarchischen Richtung sehen. Zuerst reclamirte das Volk sehr nachdrücklich die durch die Bischöfe den Gemeinden entzogenen Rechte, oder, es sagte sich kurzweg von aller Hierarchie los. Schon vor dem allgemeinen Bauern-Krieg, (der jedoch, wie ich anderwärts gezeigt habe, auf jeden Fall, aus rein politischen Ursachen entstanden seyn würde, und nur die christliche Freiheit zu Hülfe nahm) schon in den Unruhen vor dem Tübinger Vertrag hatten Weltgeistliche ihre Hände im Spiel. Als im Bauernkrieg die Sprache kräftiger wurde, erklärte das Volk auch in Absicht der Kirchenverhältnisse, daß es recht wohl wisse, was es wolle.

Als aber Fürsten und Adel sahen, daß es nicht blos den Pfaffen und den Kirchengütern gelte, sondern daß die Bauern sich überhaupt von allen Dienstbarkeiten lossagen wollten; als sie voraussehen konnten, daß auch der Kaiser, in der Mitte zwischen dem Pabst und den Fürsten, auf Kosten der Fürstenfreiheit seine Herrscher-

plane

plane ausführen würde, blieb nichts anderes übrig, — wenigstens für die, die ihre Zeit verstanden, — als sich selbst an die Spitze der Reformation zu stellen, und den Strom zu leiten, damit er nicht sie selbst verschlinge. Nachdem die österreichische Interims-Regierung in Wirtemberg sich erschöpft hatte mit Versuchen, den Strom ganz abzugraben, trat der angestammte Fürst, Herzog Ulrich, als Wiedereroberer seines Landes auf.

b) Herzog Ulrichs Reformation, von 1535—1550.

Die Vorgänge anderer Fürsten während Ulrichs Vertreibung und seine eigenen bisher gemachten Erfahrungen kamen dem Lande trefflich zu Statten. Auch sein rasches Temperament kam der Sache zu Statten. Aber sein Despotensinn, der ihn nie ganz verließ, würde der neuen Kirchen-Verfassung wieder eben so viel Nachtheil gebracht haben, wenn jene Beschränkungen ihm nicht zur Seite gestanden wären.

Ulrich trat geradezu in die bischöflichen Rechte ein: nicht nur die Hoheitsrechte, welche die Bischöfe sich von den Kaisern hatten verleihen lassen, verband er wieder mit der Landeshoheit, sondern er zog auch die Kirchengewalt selbst an sich, und übertrug die Ausübung des Kirchen-Regiments einem eigenen Collegium, der sogenannten Visitation, nachher Consistorium und Kirchenrath.

Mit den 5 Bischöfen, in deren Diöcesen die wirtemb. Lande gelegen waren, wurde, unseres Wissens, gar nicht unterhandelt, weil sie sich doch zu nichts verstanden haben würden, wie ihre Gegenarbeiten, besonders nach dem schmalkaldischen Krieg, beweisen. Mit den schirmsverwandten Prälaten wurden zwar Unterhandlungen gepflogen, aber eigentlich nur von Seiten der Finanzen, in Absicht der Contribution zu den Schulden und Landeseroberungs-

Digitized by Google

Kosten. Sie selbst wurden mit ihren Conventen in kurzer Zeit auf Pension gesetzt.

Daß Ulrich bei den Kirchengütern nicht rascher zugrif, daran hinderte ihn glüklicherweise der schmalkaldische Bund und das ruhmwürdige entgegengesetzte Beispiel seines Retters, des Landgraven Philipps von Hessen.

Der schmalkaldische Bund hat folgende wichtige Grundsätze ausgesprochen:

„Das Kirchengut ist zu verwenden:

„1) zum Predigtamt und Schulen,

„2) für die Armuth, und wenn nach diesem allem „noch etwas übrig bleibt, soll es

„3) der Schirmherr genießen.

„Doch ist 4) Rechnung zu thun der Kirche, d. h. „etlich Gewählten von der Landschaft."

Die Kirchengüter erhielten nicht, wie es in unserer Zeit nur Unwissenheit ansehen konnte, eine veränderte Bestimmung, durch die Staatsgewalt, indem die Seelmessen und andere Ritualien abgeschaft wurden: — dieß waren in der That nur Nebensachen. — Die Hauptsache, der Grundstock, wurde vielmehr seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben. Man lese, wie dieses in H. Christophs erneuerter Kloster-Ordnung gezeigt ist. *)

*) „Da (wenn) man dem gründlichen Ursprung des Kloster-Lebens nachsuchen will, so befindt sich, daß nit allein zur Zeit des alten Testaments durch die h. Propheten, sondern auch des neuen Testaments, durch gelehrte Männer, Originem u. a. dergleichen theologische Schulen, so von etlichen monasteria genannt, bei der Kirchen angericht und gehalten worden, nicht dieser Meinung, daß sie mit dem Werk des Singens und Lesens Gott bezahleten, — sondern daß sie

Digitized by Google

H. Ulrich wollte hinter seinem Freunde, Landgrav Philipp, nicht zurückbleiben. Die alten Kloster-Conpente wurden Erziehungshäuser junger Geistlichen. Weil aber aus bischöflichen Stiftsschulen keine Weltgeistliche mehr zu erwarten waren, so mußte für die neue Kirche in Wirtemberg ein Haupt-Seminar errichtet werden; diß wurde, nach dem Vorbild zu Marburg, das theol. Stipendium zu Tübingen; wozu aber nicht blos das Kirchengut, sondern, weil die Lokalstiftungen nicht zureichend waren, auch die Landschaft Beiträge gab.

Frage: Hat H. Ulrich absolute oder beschränkte Kirchengewalt sich zugeeignet? War die neue Kirche vertreten? durch wen? und in welcher Beziehung?

1. Aus einzelnen, anfänglichen Erscheinungen möchte es scheinen, Ulrich habe keine uneingeschränkte Kirchengewalt angesprochen. Man findet Veranlassungen, bei welchen neben den eigenen Rechten des Regenten und Bischofs auch die gemeinsamen Rechte der Kirche in Uebung kamen.

Im März 1535. (freilich fast schon ein Jahr nach der Wiedereinnahme des Landes) schrieb H. Ulrich einen Landtag aus:

„Um die evangelische Lehre im Herzogthum anzurichten, und die Religion zu reformiren."

Der Herzog hätte, in der Eigenschaft des obersten Bischofs, dieses Reformations-Recht allein auszuüben sich befugt halten mögen; nach den damals noch unbestimmten Grundsätzen des Kirchen-Rechts schien das jus refor-

---

beieinander in dem Studio der h. göttl. Schrift erzogen und darauf zu dem öffentlichen Kirchen- und Predigtamt gebraucht würden."

Digitized by Google

mandt circa sacra sogar schon aus der Landeshoheit zu fliessen: „Jede Obrigkeit ist schuldig, unrechten Gottesdienst abzuthun;“ war einer der Aussprüche des schmalkaldischen Bundes. Doch wer darüber erkennen solle, was unrechter Gottesdienst seie? diß ist nicht ausgesprochen. Indessen hatte H. Ulrich ohne Zweifel seine Gründe, warum ein förmlicher Landtag, nicht blos eine Synode von Geistlichen, zu Rath gezogen werden sollte. Es ist aber nicht viel auf diesem Landtage geschehen, oder es fehlen uns die wichtigsten Aktenstücke. Ueberhaupt fällt die bedeutende Veränderung, die sich in dem Laufe von nur 10 Jahren in der öffentlichen Stimmung zugetragen, auffallend genug in die Augen. Wenn im J. 1525. das ganze Volk aus Einem Munde Herstellung der reinen Lehre, Herausgabe und Selbstverwaltung der Kirchengüter, Selbst-Ersetzung der Pfarreien ꝛc. verlangte, so geschah jetzt alles durch den Fürsten, ohne daß noch von den Volksäusserungen etwas verlauter wäre. Wenigstens ist darüber nichts in der Geschichte aufbehalten worden. Von jenem Landtag wissen wir nur zwey Entscheidungen: über Geldverwilligung, und über Abschaffung der ärgerlichen Bilder in den Kirchen (nach dem Vorgang der Schweizer.) Die Abschaffung der Messe möchte wohl einer der ersten Gegenstände gewesen seyn; denn sie erfolgte wenige Tage nach dem Landtag. Wir finden jedoch bei H. Christophs Regierungsantritt, daß ein ähnlicher Befehl (zur Abschaffung des Interims und der Meßpfaffen) vom Herzog allein ausgieng.

Jenem Landtag giengen noch besondere Unterhandlungen voraus. Die Pfarrer wurden in den Vogteien zusammenberufen, um keinem etwas wider seine Ueberzeugung oder Neigung zuzumuthen. Die andern

Digitized by Google

Kirchen-Patrone auch die catholischen Aebte wurden aufgefordert, evangelische Lehrer und Prediger zu setzen.

Die Lokal-Rechte wurden den Gemeinden gelassen oder restituirt, namentlich die Verwaltung der Orts-Armenkasten und das Vorg-Recht gegen mißfällige Prediger.

In Absicht auf die öffentliche Lehrnorm wurden ausserordentliche Synoden gehalten, und die beibehaltenen Rural-Capitel erhielten 1547. eine neue Verfassung und Eintheilung unter Decanate, die mit den Oberämtern gleichen Umfang hatten. Diese wären ordentliche Diöcesan-Synoden gewesen, auf welchen man eine Art von Repräsentation der Kirche, wenigstens der Geistlichkeit sehen konnte.

2. Allein alle diese Formen und die anfängliche Uebung gemeinsamer Rechte der Kirche, hatten keinen Bestand. In allem sieht man zu deutlich, daß H. Ulrich die ganze Kirchengewalt und das Kirchen-Regiment mit der Landeshoheit unbeschränkt zu vereinigen suchte, wie er auch von dieser Zeit an überhaupt keinen Landtag mehr hielt.

Die Ehe-Ordnung von 1534. die Kirchenordnung von 1536. wurden weder einem Landtag noch einer Synode vorgelegt, noch von einer solchen bestätigt. Die Visitations-Ordnung von 1547. ebenfalls nicht.

Die Kasten-Ordnung von 1536. gründete allerdings den allgemeinen Kirchen-Kasten und die besonderen Lokal-Kirchen-Armenkästen, (das große und kleine Kirchengut.) Aber die Verwaltung und, was besonders wichtig war, die Gewinnung des Residuum bei Vereinfachung des Cultus, blieb in der Hand des Herzogs. Seine Räthe gestehen es unter dem Nachfolger selbst, daß er ganz nach Willkühr damit geschaltet und das meiste in seinen eigenen Nutzen verwendet habe. Das Ganze hatte kei-

Digitized by Google

ne Vertretung noch Gewährleistung; der Prälaten-Stand, als erster Vertreter des Kirchenguts, war abgegangen. Wenn nicht die obengemeldten Rücksichten und vielleicht auch Scheue vor dem Kaiser und der catholische Parthie ihn zurückgehalten hätte, so würde er sich wohl noch mehr erlaubt haben.

Endlich die in seinen letzten Jahren angeordnete Synodal-Verfassung stand blos auf dem Papier, und wenns auch Ernst gewesen wäre, das bald darauf gekommene Interim mußte alles wieder lähmen. Die Immunität der Kirchendiener war auch nicht weit her. Selbst Anordnungen in Kirchensachen wurden durch die Amtleute ihnen eröfnet. So traf es noch H. Christoph bei seinem Regierungsantritt, doch galt das letztere nur noch den Interimsgeistlichen.

Kurz, wie in der früheren Periode die Hierarchie den Staat der Kirche unterordnen wollte, so hätte Ulrich die Kirche dem Staat unterwerfen mögen. *)

c) Fast-Stellung der Kirchenverfassung durch Herzog Christoph.

1. Dieser übernahm die volle Kirchengewalt, wie sein Vater, und legte seine Gesetze und Einrichtungen zum Grund, sobald er das Interim entfernt hatte. Deutlicher aber, als es unter Ulrich gesagt wurde, erklärt er in seiner Kirchenordnung, nach welchen Eigenschaf-

*) Noch jetzt verdienten einen eigenen Commentar die Worte, welche der erste christliche Kaiser, Constantin, den Geistlichen seiner Zeit gesagt: „Vos quidem in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis. Ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus a Deo zum constitutus.“

ten er die kirchliche Gesetzgebung erneuern, „als der Landesfürst, Kraft der Oberpflegschaft über alle Kasten, Spitale ꝛc. als Erbschirmherr und Kastenvogt der Klöster, überhaupt, Kraft des von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment Unseres Fürstenthums und Gemeinde berufen.“

Die lezteren Worte zeigen offenbar, daß Christoph zwey Eigenschaften in seiner Person vereinigt habe; neben der landesherrlichen Oberaufsicht und Schirmvogtei der Kirche, betrachtete er sich als das Haupt seiner Gemeinde, nicht nur als den ersten Kirchengenossen, sondern als den, dem neben dem Regiment des Fürstenthums auch das Regiment der Gemeinde übertragen sei; d. h. als Bischof. In dieser leztern Eigenschaft, welche mit den Attributen der Landeshoheit durchaus nicht zu verwechseln ist, vollführte er die kirchliche Gesezgebung, welche bis auf unsere Zeiten bestanden hat.

Gleich nach der Abschaffung des Interims, 1552. gab er die verbesserte Kasten-Ordnung, um, wie es auch in den andern Verordnungen wiederholt und ausdrüklich gesagt ist, öffentlich zu bezeugen, daß er die Kirchengüter ganz nicht zu seinem Privat- oder Profan-Nutzen gebrauche. Im J. 1539. gab er eben so die verbesserte Kirchenordnung mit den dazu gehörigen Statuten in Absicht auf Lehre, Zucht, Ministerien, Schulen, Immunität der Kirchendiener, Visitation oder Superintendenz, Kirchen-Censur, jährlichen Conventus oder Synodus u. s. w.

Diese Gesetze gab er in der obenerwähnten Eigenschaft, ohne Zuthun einer Synode oder landständischen Berathung. Aber er beschränkte sich selbst durch eben diese Gesetze.

Digitized by Google

1) in Absicht des Kirchenguts, wie bereits bemerkt ist,

2) durch Erneuerung des Landstand-Rechts auch für die von ihm eingesezte evangelische Prälaten, (nachdem Ulrich diesen Stand ganz abgehen zu lassen geneigt geschienen.)

3) Durch den nachgefolgten feierlichen Vertrag mit Prälaten und Landschaft 1565. der nicht nur die Erhaltung des Kirchenguts, sondern auch der eingeführten evangelischen Lehre, und der ganzen Verfassung der Kirche, welcher das Gut „anhangen und ewiglich unwiderruflich dabei bleiben solle," auf das gemessenste bestätigt hat, so daß Prälaten und Landschaft ausdrücklich die Freiheit erhielten, wenn ihnen von den Nachfolgern etwas Widriges aufgedrungen werden sollte, solches nicht zuzulassen. Was Christophs Gesezgebung vorzüglich zur Ehre gereicht, ist der Umstand, daß die Landschaft an allen jenen Ordnungen, die er ohne ihr Zuthun gemacht hatte, durchaus nichts zu ändern fand, vielmehr ihm mit der Bitte entgegen kam, dafür zu sorgen, daß das Ganze auch bei den Nachfolgern beständig erhalten werden möchte.

2. Die wirtembergische Kirche hatte nun im Gegensaz gegen H. Ulrichs Zeit eine verfassungsmäßige Vertretung gegen den Staat, durch Prälaten und Landschaft. Bis dahin war Christoph der erste und einzige Vertreter gegen sich selbst, als Landesherrn. Er blieb auch ferner noch ein treuer Vertreter nach innen und nach aussen, wie wir hernach noch sehen werden. Zuvor noch einiges über die Vertretung durch Prälaten und Landschaft. Daß den evangelischen Prälaten Siz und Stimme bei den Landtagen zugesagt worden, ist schon berührt; aber

auf was ihr Standschafts-Recht eigentlich gegründet gewesen? ist nicht so leicht zu sagen.

Die alten catholischen Prälaten vertraten

1) ihre Conventе, von denen sie gewählt waren, und die ihnen auch Instructionen gaben,

2) ihre Hintersassen, als Grundherren, überhaupt das ganze Kloster, mit allen seinen Rechten und Besitzungen, nach dem alten Feudalsystem, das die Prälaten auch zur Heeresfolge verpflichtete.

Die neuen, evangelischen Prälaten, vom Landesherrn und obersten Bischof eingesezt, vertraten auch

1) ihr Kloster als eine Schule, von der sie jedoch weder gewählt noch mit Vollmachten versehen werden konnten. Daß die Klöster, als solche, noch vertreten worden, sehen wir aus späteren Vorstellungen der Landschaft, worin eben dieses Verhältniß als Grund angegeben wird, warum die Klosterschulen nicht zusammengeworfen werden dürften, weil, wie sie sagten, damit auch die Prälaten, als Landstände aufhören würden.

2) Ihre Hintersassen, jedoch nicht mehr in der Eigenschaft als wahrer Grundherren, denn sie bekamen jezt einen vom Kirchen-Rath gesezten Verwalter und einen Oberamtmann.

Von diesen beyden Verhältnissen blieb noch ein Analogon in der neuen Verfassung, was jedoch noch nicht hinreichend gewesen wäre, eine vollkommene Standschaft zu begründen. *) Es mußte vielmehr ein neues Verhältniß hinzukommen, welches erst der Vertrag von 1565. gab. Sie [illegible] nach diesem

*) Ein bloßer Schatten von den vorigen Rechten war es aber doch auch nicht, wie es jezt häufig angesehen wird.

3) die Kirche im Ganzen, die Erhaltung der Lehre und des Guts, gegenüber vom Staat; jedoch gemeinschaftlich mit der Landschaft, insofern diese verfassungsmässig auch nur aus lauter evangelischen Kirchengenossen der Augsburgischen und wirtembergischen Confession bestehen konnte, und gleiches Interesse mit den Prälaten hatte. Dieses leztere Verhältniß hat ergänzt, was den beyden ersteren nach der neuen Verfassung gemangelt haben würde.

Mittelbar war auch die Universität vertreten. Es wäre nicht gegen die Territorial-Verfassung gewesen, ihr auch eine eigene Vertretung zu geben, und es finden sich in der Folge noch Beispiele, wo neben der Landschaft auch die Universität unterschreiben mußte, z. B. in den Reversalien gegen Oesterreich, bei Eberhards III. Restitution, 1638. Allein dieser Mangel hat wahrscheinlich blos den historischen Grund, daß die Universität jünger ist, als Prälaten und Landschaft, und daß bei den Landtagen vom Tübinger Vertrag an gewöhnlich nur von Steuern die Rede war, wobei man sich gehütet, auch die Universität darein zu ziehen.

3. Was an der alten Kirchenverfassung unvollendet geblieben?

Dieß betrift hauptsächlich die innere Vertretung der Kirche, oder die Uebung der gemeinsamen Rechte, gegenüber von den eigenen Rechten des Regenten und Bischofs, die Mitwirkung bei der Ausübung des Kirchenregiments.

Nicht, als ob diese anfänglich gefehlt hätten, wie werden vielmehr zeigen, daß nur die näheren gesezlichen Bestimmungen unterblieben sind, weil sie nicht nöthig schienen.

Digitized by Google

Christoph blieb, wie wir schon bemerkten, der erste Vertreter seiner Kirche; wie Prälaten und Landschaft sie gegen den Staat vertraten, so vertrat er sie nicht selten gegen die Landschaft. Wenn die Prälaten in den Fall kamen, bei der Anlegung des Kirchenguts von der Landschaft überstimmt zu werden, so war Er's, der ins Mittel trat und die Sache zur gütlichen Ausgleichung brachte.

1) Wir haben mehrere Beispiele, wie anfänglich unter H. Christoph innere Vertretung der Kirche wirklich statt gefunden bei Verhandlungen über die Lehre ꝛc. in äusserordentlichen Synoden.

a) Vor der Beschickung des Trient. Conciliums, auf welcher Christoph durch eine feierliche Gesandtschaft von geistl. und weltl. Räthen seine Kirche vertreten wollte, ließ Christoph die von Brenz verfaßte wirtembergische Confession durch 12 Theologen prüfen. Sie thaten diß mehrere Tage und bestätigten sie mit ihrer Unterschrift, (als Vertreter der wirtemb. Kirche, oder doch des Lehrstandes.)

b) Eine ebenfalls von Brenz verfaßte Widerlegung der Schweizer (Bullingers) legte Christoph 10 der angesehensten Theologen, meistens Aebten und Superintendenten vor.

c) Wegen Calvinischer Lehren, die im Lande Anhänger fanden, und zur Abfassung eines eigenen Bekenntnisses in Absicht der Abendmahls-Lehre, berief Christoph eine eigene Synode nach Stuttgart 1559. namentlich alle General- und Special-Superintendenten, und dazu die Geheimen- und Oberräthe nebst dem Landhofmeister.

Diese Thatsachen, ausser einigen andern Fällen von geringerer Wichtigkeit, beweisen unwidersprechlich, daß H.

Digitized by Google

Christoph auch in den innern Angelegenheiten eine Repräsentation zugelassen und sogar verlangt hat. *)

Nur das vermissen wir, daß keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen auch für die Zukunft gegeben wurden. Die ausserordentlichen Synoden schienen überflüssig, nachdem die meisten innern Anordnungen festgestellt waren, und nachdem die Kirchenordnung dem jährlichen, ordentlichen Synodus seine nähere Bestimmung gegeben.

2. Selbst in der Anordnung der Visitation (des Kirchenraths und Consistoriums) und des Synodus liegen deutliche Spuren einer innern Vertretung der Kirche gegenüber vom Landesherrn und Bischof. Eines der ersten Mitglieder des Consistoriums, Balth. Bidembach, sagt in seiner Lebensbeschreibung H. Christophs: „das Consistorium, als beständige Aufsicht (Visitation) und zur Ausrichtung der täglich fürfallenden Geschäfte, ist zusammengesezt aus etlich fürstlichen Räthen von wegen (d. h. im Namen) des Herzogs, und aus fünf Theologen im Namen der gemeinen Kirche." An der Spitze der leztern stand der Land-Probst, wie beim Kirchenrath der Direktor. **) Der gemeine Conventus

*) Deutlicher finden wir dieses in der Hessischen Kirchengeschichte jener Zeit, wovon die Wirtembergische gewissermassen eine Copie ist. Die ersten kirchlichen Anordnungen unter Landgrav Philipp wurden auf eigentlichen Synoden (zu Homburg, Cassel, Marburg, Ziegenhayn) gefaßt und bestätigt. S. kurhessisches Kirchenrecht von C. W. Ledderhose, neu bearbeitet von C. H. Pfeiffer. Marburg, 1821.

**) Man könnte zwar einwenden, jenes seie blos Privat-Ansicht Bidembachs, man habe keine gesezliche Bestimmung hierüber. Allein als wirkliches Mitglied des Collegiums konnte er doch nichts öffentlich behaupten, was nicht wenigstens in der Praxis damals galt. Der Ausdruck: „von we-

oder Synodus hingegen war nach der Kirchenordnung bestimmt für die jährliche Uebersicht und Abhülfe aller Fehl und Mängel, sowohl in der Lehre als bei den Dienern. Es traten die 4 General-Superintendenten zusammen mit dem Land-Probst und den geistlichen Kirchenräthen; zu den weltl. Kirchenräthen aber verordnete der Herzog auch den Landhofmeister, der nebst dem Kirchen-Raths Direktor die wichtigeren Sachen, wenn es die Zeit erlaubte, dem Ober-Rath (Justiz-Behörde) vorlegen, oder wenigstens mit den vier verordneten Kirchenräthen erwägen, dann aber vor dem gesammten Convent weiter bewegen lassen und zulezt dem Herzog zur Entscheidung vorlegen sollte.

Hieraus nehmen wir zwey sehr wichtige faktische Wahrheiten ab:

1) Daß ein Theil der Visitation (des Consistoriums und Kirchenraths) aus Geistlichen bestand, welche im Namen gemeiner Kirche da waren. Was sind diese anders, als ordentliche Vertreter der Kirche?

2) Daß das Consistorium zu dem gesammten Convent oder Synodus sich verhielt, wie die täglichen Geschäfte zur jährlichen Uebersicht, wie die Verwaltung im Einzelnen zur Leitung des Ganzen, mit einem Wort, daß der gesammte Conventus, in dieser Be-

---

gen" mag allerdings eine verschiedene Erklärung zulassen; entweder will er sagen: an Statt, im Namen, als Vertreter — oder auch nur: in Beziehung auf diese oder diese Verhältnisse. Doch scheint das erstere hauptsächlich in Bidembachs Sinn zu liegen. Die Zusammensetzung des Collegiums aus geistlichen und weltlichen Räthen war, wie in Hessen. S. die vorherg. Note.

Digitized by Google

ziehung wenigstens, über dem Consistorium zu stehen schien. *)

Daß es nicht so geblieben ist, daran hat H. Christophs Kirchenverfassung weniger Schuld, als die allmählig aufgekommene abweichende Praxis. Hiezu kam noch, daß der General-Convent keinen Stützpunkt hatte an Special-Conventen in Diöcesan-Synoden; daß der unter H. Ulrich gefaßte Plan zur Erneurung der Rural-Capitel, nicht mehr ins Leben gerufen wurde. Die später angeordneten Kirchen-Conventen in den einzelnen Orten ließen jene Lücke nur noch mehr fühlen.

Daß diese Lücke anfänglich weniger gefühlt wurde, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß neben dem ordentlichen Synodus die von H. Christoph angeordnete allgemeine Land-Inspektion das Ganze in lebendiger Thätigkeit erhielt.

Die Visitation (Consistorium, Synodus und Kirchenrath) pflegte H. Christoph „sein anderes Auge" zu nennen; die allgemeine Land-Inspektion war ohne Zweifel sein erstes.

Bei der Frage: was unvollendet geblieben? erinnern wir uns, daß auch nicht alle Entwürfe H. Christophs in Absicht der öffentlichen Lehranstalten zur Ausführung gekommen sind, theils weil die Nachfolger nicht Er waren, theils weil es an den Finanzen fehlte.

Ferner könnte man es jezt überhaupt tadeln, daß noch alle Lehranstalten unter der Leitung der kirchlichen Behörde blieben, oder, daß noch gewissermaßen, wie bei der Hierarchie, die Wissenschaften nicht im Staat, sondern in der Kirche waren. Allein von H. Christophs Zeit-

*) Wie bei der Landschaft der Große Ausschuß über dem Kleinen.

Digitized by Google

alter darf man hierin keine raschere Schritte fordern. Eine Trennung des Studien-Raths vom Consistorium würde damals das Kind mit dem Bad ausgeschüttet haben. Die näheren Umstände und Ursachen sind in H. Christophs Geschichte ausgeführt. *)

4) Was ist in der Folgezeit für die Vollendung und Verbesserung der Kirchenverfassung geschehen? was zurückgegangen? was erhalten worden? Einfluß davon auf die Verbesserungen im Innern der Kirche, besonders während der 2ten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

a) In Absicht der ersten Frage finden wir im ersten Jahrhundert nach Christoph wenig bedeutende Vorkehrungen, als etwa folgende:

1) Die Cynosura ecclesiastica, (κυνος ἀρα, der kleine Bär) eine Sammlung aller kirchlichen Verordnungen seit der Reformation (bis 1639.), von D. J. Valentin Andreä. Ohne daß wir uns hier auf die einzelnen Verbesserungen einlassen können, bemerken wir blos, daß schon die Form, als eine leichte Uebersicht der vorhandenen Gesetze nach der Ordnung der Materien, (worin wir schon den späteren Modus visitandi im Keim erblicken,) etwas verdienstliches war; zu einer Zeit, wo man noch keine Regierungs-Blätter hatte, und daß das Consistorium selbst nichts besseres zu thun wußte, als diese ursprüngliche Privatsammlung Andreä's mit den nöthigen Verbesserungen und Zusätzen im J. 1687. unter öffentlicher Autorität in den Druck zu geben. Billig hätte man auf diese Weise fortfahren, und von Zeit zu Zeit die Sammlung erneuern

*) I. Band. S. 493.

Digitized by Google

sollen. Man hat es aber anstehen lassen, bis erst in neuern Zeiten Privat-Schriftsteller sich der Sache unterzogen haben. Ein gründlich ausgearbeitetes, umfassendes, Wirtembergisches Kirchenrecht blieb daher Hauptwunsch. In dem Besitze eines solchen Werks hätte man ruhig das faktisch bestehende den neuen Theorieen, die über das Princip noch gar nicht einig sind, entgegenhalten können.

2) Die Anordnung der Kirchen-Convente im J. 1644. ist ein noch wichtigeres Verdienst desselben Valentin Andreä, den wir wenigstens für seine Person nicht anklagen dürfen, daß nicht bedeutendere Verbesserungen geschehen sind.

Ursprünglich bestand nach H. Christophs Kirchenordnung zwar eine Censur der Kirchen; aber noch in sehr unvollkommener Form. Der Pfarrer allein war die erste Instanz, die zweyte bestand in Zuziehung von ein Paar Rugrichtern nebst dem Dekan, und die dritte war: Consistorium und Synodus, welche über Excommunication erkannten. Daß der Plan eines von den Reformirten entlehnten Presbyterium unter H. Christoph mißlungen, ist in dessen Geschichte gezeigt. (I. 505.) Was damals dem Jacob Andreä und seinem Schwager Lyser nicht gelang, das brachte Valentin zur weiteren Ausführung in dem Synodalschluß von 1644. Die Kirchen-Convente erhielten ihre größtentheils bis jezt bestandene Ausdehnung, mit Ausnahme dessen, was nach und nach antiquirt worden. Zugleich sehen wir aber auch aus demselben Ausschreiben, daß das Vorurtheil der weltlichen Beamten, „als geschähen durch diese Anstalt Eingriffe in ihr Amt, und daß die kirchliche Gesezgebung nicht ihre kompetente Behörde seie," nicht neu seie.*)

b)

*) Härtmann, Kirchengesetze. I. 285.

Digitized by Google

b) Zurückgegangen ist manches in der alten Kirchenverfassung. Hievon nur die hauptsächlichsten Verhältnisse.

1) Die innere Vertretung ist nach und nach erloschen.

a) Die ausserordentlichen Synoden hörten bald auf, wie wir schon bemerkt haben, ungeachtet es im Laufe der Zeiten nicht an Aufforderungen dazu, gefehlt hätte. Die Entstehung der Pietisten, die Religionsedicte, die Gefahren, welche der evangelischen Kirche unter Carl Alexanders Regierung drohten u. s. w. sind lauter Gegenstände, die es verdient hätten, ausserordentliche Berathungen anzustellen.

β) Der oben angezeichnete Gegensatz in der Besetzung der Visitation mit einem Theile geistlicher Räthe, „im Namen gemeiner Kirche" ist, wie es scheint, sehr bald in Vergessenheit gerathen. Die geistlichen Consistorial-Räthe betrachteten sich von dem an als fürstliche Räthe, gleich den andern. *)

b) Der Synodus kam allmählig in ein untergeordnetes Verhältniß gegen das Consistorium, ungefähr, wie der landschaftliche gröbere Ausschuß gegen den kleinern. Die 4 Prälaten, welche eigentlich das jus vocandi übten, die jährlichen Resultate vorlegten, auch wohl die Recesse abfassen halfen, überliefen gewöhnlich dem Consistorium das Ausschreiben.

In diesem Verhältnisse konnten die 4 Gen. Superintendenten freilich auch nicht die Vertreter der Kirche in ihrem Innern seyn. Sie übten vielmehr nur einen

*) Im Hessischen wurde bald die Zahl der weltlichen Besitzer stärker, als der Geistlichen.

Theil der bischöflichen Rechte. Sie waren auch nicht Repräsentanten der Geistlichkeit, denn sie wurden nicht von ihr gewählt *), erhielten und nahmen keine Aufträge von der Geistlichkeit, als einer Körperschaft. Es entstand auch ein eigenes Verhältniß in dem Prälatenstand selbst, dadurch daß nur 4 derselben die Superintendenz der Kirche übten. Die übrigen behielten leere Titel von ihren Klöstern, nachdem man auch die Klosterschulen auf 4 herabgesezt hatte. Der Prälatenstand auf dem Landtag bestand also in der That aus zweyerley Prälaten.

Zur Geschichte dieser Verhältnisse fehlt freilich noch vieles, das erst in den Registraturen zu suchen wäre. Doch sind wenigstens 2 Beispiele bekannt, daß die Prälaten sich nicht ohne Remonstrationen in die Umstände geschikt haben.

Gleich nach H. Christophs Tod traten sie mit einer stärkeren Sprache auf in Absicht auf „Stand und Autorität," welche sie höher gestellt wünschten; auch in Absicht auf Consessum ecclesiasticum und Excommunicationem u. s. w. Man widerlegte sie aber aus den Synodischen Akten des merkwürdigen Jahres 1565, wo der Hauptvertrag mit der Landschaft geschlossen wurde; und weil man nur selbstsüchtige Absichten darunter zu sehen glaubte, fanden sie nirgend Gehör.

*) Wiewohl das Aufsteigen von der ersten Location im Seminar bis zu den höchsten Ehrenstellen, und die Vorschläge zu den Kirchenämtern durch die oberste Kirchenbehörde, als ein Surrogat für die Wahlen angesehen werden könnten, wenn nicht bei diesen mehr das persönliche Zutrauen, als die Stufenleiter der Talente und Kenntnisse, die Basis ausmachte.

Digitized by Google

Hingegen im J. 1671. gewann der Synodus. Er sah sich veranlaßt, gegen eine vom Consistorium einseitig getroffene Verfügung in Absicht der Liturgie (Zusaz zur Absolutionsformel) zu protestiren. Er machte eine Anzeige bei dem geheimen Rath, und erhielt die Abstellung jenes Zusatzes. Carl Alexanders Religionsreversalien enthalten die merkwürdige Stelle: „Die vor einigen Jahren in den Prälaten-Staat aufgenommene Clausel, *de Recursus ad Imperatorem*, solle, als wider das Herkommen und die Landstandschaft streitend, ausgelassen werden.“ Wie diese Clausel entstanden, ist auch nicht bekannt. Der Oberhofprediger Fischer unter Herzog Carl wußte sie aber doch wieder in Ausübung zu bringen.

c) Was ist unter diesen Umständen erhalten worden?

Die äussere Vertretung der Kirche blieb bei den allgemeinsten Verhältnissen stehen, und man hatte zu thun, um sich nur in dem Besiz dieses Rechtes zu wahren. Der Landtag hat nie auf die inneren Angelegenheiten der Kirche eingewirkt, aber die Grundgesetze wurden ihm zur Bestätigung und Gewährleistung vorgelegt, und der Herzog schloß über die Erhaltung einen Vertrag mit der Landschaft.

Folgt daraus nicht offenbar, daß auch die folgenden Abänderungen und Zusätze zur Kenntniß und Bestätigung des Landtags hätten gebracht werden sollen? Dieß ist aber nicht geschehen. Die bereits genannte Synodus ecclesiastica ist ohne Communication mit der Landschaft herausgegeben worden. Noch mehr hätte es die Anordnung der Kirchen-Convente erfordert, sich darüber mit der Landschaft zu verabschieden; aber auch dieß hat man unterlassen, und man darf wohl in dieser Unterlassung einen Grund ihrer beschränkten Wirksamkeit suchen.

Ein — in seinen Folgen noch viel wichtigerer Gegenstand, die Auflösung der Visitation, oder die gänzliche Trennung der beiden Sectionen, Consistorium und Kirchen-Rath, zu Ende des XVII. Jahrhunderts, ein Schritt, der ohne die Genehmigung der Stände gar nicht hätte geschehen sollen, ist überhaupt so ganz in der Stille gemacht worden, daß man bis jezt noch nicht über den eigentlichen Hergang unterrichtet ist. Eben so große Nachtheile brachte die allmählige Erlöschung der von H. Christoph angeordneten allgemeinen Landinspektion. Am Schlusse von Sattlers Geschichte der Herzoge ist bemerkt, was für einen schmählichen Ausgang sie genommen durch Bestechlichkeit und Verkäuflichkeit unter H. Eberhard Ludwigs Regierung. Man möchte fragen, hat die Landschaft eine so heilsame Anstalt nie reclamirt? Es ist nichts davon bekannt, und die ständischen Ausschüsse waren ebenfalls sehr im Sinken.

Schon früher, von H. Christophs Tode an, klagten die Landschafts-Prälaten, daß man ihnen keine „Wissenschaft von des Kirchen-Raths Einkommen" gestatte. Die General-Superintendenten konnten vielleicht die Einsicht noch eher erhalten, so lange Consistorium und Kirchenrath noch nicht getrennt waren. Jezt aber vermißten nicht nur die Prälaten, sondern auch die Landschaft überhaupt jene Einsicht, und es wurde eine der Hauptklagen unter Herzog Carls Regierung.

Prälaten und Landschaft blieben also nur auf der äussern Wahrung der Gesellschafts-Rechte der Kirche gegenüber vom Staat im allgemeinen beschränkt. Eine glänzende Periode zur Uebung dieses Rechts trat ein, als mit Carl Alexander eine neue Linie, catholischer Confession, zur Regierung kam. In die Hände von Prälaten und Landschaft wurden die feierlichen, wiederholten Re-

Digitized by Google

ligionsreversalien niedergelegt. Jede, kleinere oder größere, Verletzung derselben, ward von ihnen zur Klage gebracht. Dem Corpori evangelicorum wurden die Reversalien übergeben. Drey europäische Mächte, evangelischer Confession, übernahmen, — um der Kirchenverfassung willen, die Garantie der ganzen Landes-Verfassung, weil beide aufs innigste miteinander verwachsen waren, und so ward der Schritt auch ein Gewinn für diese.

In der That, wenige Landstände standen damals noch auf einer so bedeutenden Höhe, wie die wirtembergischen; unmittelbar führten sie ihre Unterhandlungen mit jenen Mächten, die ihre eigenen Gesandte in Stuttgart hielten. An der Spitze der Prälaten und des engern Ausschusses stand, wiewohl etwas verdeckt, der Oberhofprediger.

Und doch gewannen Prälaten und Landschaft nicht einen Fuß breit weiterer Einwirkung auf die innern Kirchenangelegenheiten, so nahe auch die Veranlassung dazu gelegen wäre.

Wem sollte man die Ausübung der evangelischen Episcopal-Rechte übertragen, wenn der Regent sich zur catholischen Kirche bekannte? — Man könnte denken, der alte Regiments-Rath in den ersten Zeiten des Herzogthums, wozu die 3 Stände eine gleiche Anzahl Mitglieder, unter dem Landhofmeister, gaben, wäre das natürlichste Vorbild gewesen. Allein — der geheime Regiments-Rath, wie diese höchste Behörde bis dahin sich ausgebildet hatte, blieb nun auch die oberste Kirchenbehörde, ohne irgend einen ständischen Zusaz. Man könnte weiter denken, der alte Land-Probst, der erste unter den geistlichen Kirchen-Räthen, wäre neben dem Landhofmeister der geeignetste Vorstand gewesen, hätte etwa

Digitized by Google

den Titel eines evangelischen Generalvikars erhalten können. Allein jene Würde hatte man bereits in Abgang gebracht, so wie es jezt auch dem Landhofmeister, nach dem üblen Beispiel der Grävenizischen Zeiten, ergieng. Kurz, der Geh. Rath blieb allein die oberste Behörde in Kirchensachen, und wir finden auch nicht einmal irgend ein Begehren von Seite der Landschaft und der Prälaten, auf ein Mit-Regiment Anspruch zu machen, so günstig die äußern Umstände gewesen wären. Die einzige Bestimmung gibt Carl Alexanders Hauptbestätigung der Landesfreiheiten: „Daß alle fürstliche Collegia angewiesen werden sollen, in Religions-Kirchen- und dahin einschlagenden Oek.-Sachen, wo es nöthig, mit der Landschaft zu communiciren, auch in wichtigen Fällen nichts einseitig zu verfügen.“ Allein diese Bestimmung ist auch so allgemein, daß jeder Theil sie deuten konnte, wie er wollte; und auf jeden Fall mußte die Landschaft erst die Communication erwarten.

Und doch kommen wir nun auf eine unsern Zeiten nähere Periode, wo es sich bald an den Tag gab, wie wenig Herzog Carls geheimer Rath die Rechte der Kirche und des Kirchenguts schüzte, und daß es gar nicht überflüssig gewesen wäre, wenn man den — vom Herzog nach Belieben ernannten Räthen eine ständische Deputation an die Seite hätte setzen dürfen. Es würde wenigstens nicht zu den vieljährigen Weitläufigkeiten gekommen seyn, denen kaum der berühmte Erbvergleich ein Ziel zu setzen vermochte. Gegen 1 Million baaren Schaden erlitt das Kirchengut durch Carls verfassungswidrige Eingriffe, (ohne das, was nicht berechnet werden konnte,) und wie geschraubt war der Ersaz, der endlich durch

Digitized by Google

den Vergleich geschehen sollte! *) Indessen wurden doch die ständischen Rechte durch diesen Vertrag aufs bestimmteste erneuert, namentlich 1) daß der Prälatenstand in seiner Existimation erhalten, und demselben nach dem Abschied von 1668. „Nachricht von den Einkünften des Kirchenguts gegeben werden solle.“

2) Daß der Kirchen-Rath von dem Remanet des geistlichen Gutes, welches unter der alleinigen Aufsicht des evangelisch-lutherischen geheimen Raths-Collegiums bleibe, der Landschaft Anzeige machen solle, und daß solches ohne Einwilligung der Landschaft nicht verwendet werde, namentlich solle es zur Schuldenzahlung bestimmt bleiben. **)

3) Die obige Bestimmung in den Reversalien erhielt noch den ausdrüklichen Zusaz, daß nicht nur die Collegien überhaupt, sondern namentlich der Kirchen-Rath mit der Landschaft communiciren solle.

Genug, um zu zeigen, daß man unter solchen Umständen zufrieden seyn mußte, nur das Alte, die Hauptsache, zu erhalten, und daß dabei an keine Verbesserung der bisherigen Mängel gedacht werden konnte; wiewohl selbst auch die Reversalien sagen: „Consistorium und Synodus sollen nicht nur in ihrer bisherigen Verfassung und Autorität erhalten werden, sondern auch, so

*) Die Summe wurde auf 547,046 fl. 39 kr. herabgehandelt; alle übrige Ansprüche mußten gestrichen werden. Diese Summe kam nun den übrigen restituendis der gemeinschaftlichen Schuldenzahlungs-Casse zur Last, in welche Prälaten und Landschaft beinahe eben so viel, als die herzogliche Kammer einlegen mußten. Wer hat nun den Schaden getragen??

**) S. die vorhergehende Note.

Digitized by Google

in Ecclesiasticis etwas gemehrt und gebessert werden könnte, solches jedesmalen und allezeit von besagtem Consistorium und Synodus in das Werk gerichtet werden.“

In Absicht auf einzelne Verbesserungen im Innern der Kirche blieben obiges keine leere Worte, besonders von der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts an. Es würde uns von unserm Zwek zu weit abführen, wenn wir die sämmtlichen Verordnungen auch nur summarisch hier aufzählen wollten, wodurch jene Behörden bewiesen haben, daß sie in Absicht wahrer Aufklärung hinter andern protestantischen Staaten nicht zurückgeblieben sind, wenn man auch zugestehen muß, daß in Absicht auf den Geschäftsgang, das Relations- und übrige Tabellenwesen ꝛc. noch manche lästige Formen aus ältern Zeiten geblieben oder sogar noch ausgedehnt worden sind. Um so mehr ist für unsern gegenwärtigen Zwek zu bemerken, daß die oben angezeigten Mängel in der äussern Verfassung nicht selten ein Haupthinderniß waren, daß auch die innern Verbesserungen fragmentarisch bleiben mußten, daß auch bei der Ausführung wenig durchgreifende Maasregeln ergriffen werden konnten. Also haben jene Unvollkommenheiten auch auf das Innere nachtheiligen Einfluß behalten.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Die neuesten Verhältnisse und Forderungen der evangelischen Kirche in Wirtemberg.

A. Im Verhältniß zum Staat.

Seit 15 Jahren sind so bedeutende, man darf sagen, Grund-Veränderungen vorgegangen, und es sind so viele Verordnungen im Großen und Kleinen rasch auf einander gefolgt, daß selbst für diejenigen, welche das Meiste miterfahren haben, eine summarische Uebersicht nicht überflüssig seyn möchte. Für unsern Zwek aber ist diese nöthig, um abnehmen zu lassen, theils, ob und was in Rücksicht auf die älteren Verfassungs-Mängel geschehen, theils, ob und wie ferne, das Neue dem wahren Zweck der Kirche entspreche? In der Darstellung dieser Anordnungen müssen wir die verschiedenen Perioden beobachten, worin sie erfolgt sind. *)

I. Unter der lezten Regierung.

1. Die Aufhebung der Altwirtembergischen Verfassung. (30. Dec. 1805.) hatte zur unmittelbaren,

*) Voraus muß der Verfasser noch ausdrüklich bemerken, daß er, wie im Ganzen, so auch hier nur Referent faktischer Gegenstände ist. Auch wo eine geschichtliche Beleuchtung nöthig war, soll es nur diese seyn, und keineswegs die Absicht haben, irgend einer Behörde zu nahe zu treten. Mit einem Wort, wie der Verfasser überzeugt ist, die Gränzen bescheidener Freimüthigkeit, wie sie das Preß-Gesez gestattet, nirgends überschritten zu haben, so darf er auch hoffen, wo Andere andere Ansichten hätten, in gleichem Geist beurtheilt oder belehrt zu werden.

Digitized by Google

nothwendigen Folge: Aufhebung der seit 1565. bestandenen Garantie der evangelischen Kirchenverfassung, der Standschaft der Prälaten und überhaupt der äussern Vertretung der Kirche gegen den Staat.

Eine zweyte, jedoch nicht nothwendige, Folge war die Vereinigung des bisher abgesondert verwalteten Kirchenguts mit dem Kammergut, (7. Jan. 1806.) denn eine abgesonderte Verwaltung desselben bestand schon vor dem Vertrag von 1565. und hätte auch ferner ohne Widerspruch mit der neuen Staatsverfassung bestehen können, (wie sie ohne Zweifel künftig bestehen wird.) Nun war aber auch dieser Theil der Kirchenordnung mit jener so sorgfältig gestellten Scheidewand zwischen Kirchen- und Kammergut aufgehoben.

Dem zufolge blieb die Erhaltung der evangelischen Kirche und ihres Guts einzig dem Souverain überlassen. Wir verkennen nicht, daß dieser für einzelne Bedürfnisse, namentlich der Universität, sogar mehr gethan (mit Zuschuß von der Staatskasse), als das Kirchengut allein vielleicht nicht hätte thun können. Aber verfassungsmässige Sicherheit war nicht mehr; keine Bürgschaft, daß nicht auch wieder Eingriffe in das Aktiv-Vermögen der Kirche geschehen konnten, wie sie unter Herzog Carl geschehen. *)

2. Das Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806. indem es den drey christlichen Confessionen gleiche Rechte einräumt, in Folge des beträchtlichen Zuwachses von

*) Man wende nicht ein, daß damals doch eine ständische Verfassung gewesen seie. Sie war noch, aber die Ausschüsse hatten selbst so viele Blössen gegeben, daß sie nur durch einen langen Kampf wieder zu ihrem Recht kommen konnten, und diß mußte der Herzog doch anerkennen.

Digitized by Google

Landestheilen verschiedener Confession, hat eben damit auch die Aufhebung der übrigen Verträge und besonders die Aufhebung der Religions-Reversalien, „daß kein anderer Gottesdienst (als der evangelisch-lutherische) auf ewige Zeiten eingeführt werden solle", deßgleichen die Aufhebung der Canzlei-Ordnung in Absicht des Religionsbekenntnisses der Staatsdiener zur Folge gehabt.

Bei diesen Schritten geschah schwerlich eine Mittheilung an die drey hohen Garants der wirtembergischen Verfassung; es wurde auch von ihrer Seite nichts darüber vernommen; eben so wenig, als sie später noch von der neuen Stände-Versammlung im J. 1815. wieder angerufen wurden.

Von 1534., und noch bestimmter von 1565. an war die evangelisch-lutherische Religion, nach dem Augsburgischen und wirtembergischen Bekenntniß, die einzige, die herrschende Religion in Wirtemberg. In dieser Rükksicht könnte die Gleichstellung mit den andern Confessionen als Verlust oder Zurüksetzung angesehen werden, erfordert also noch eine nähere Beleuchtung.

Zur Zeit der Religions-Reversalien unter H. Carl Alexander wurde das sogenannte Simultaneum noch als ein „unerträgliches Uebel" betrachtet. Diese Ansichten haben sich jezt geändert.

Die evangelisch-lutherische Confession ist demnach nicht mehr die herrschende, sogenannte Staats-Religion. *) Das Religions-Edikt und die jetzige Verfassungsurkunde sprechen aus: Die drey im Königreich bestehenden christlichen Confessionen haben freie öffentliche Religionsübung: dasselbe Gesez, das schon seit dem westphälischen Frieden im teutschen Reich bestanden. Gewiß hat kein Altwirtemberger verlangt, daß, wie in

*) Durch einen ausschliessenden Staats-Vertrag.

Digitized by Google

Großbritannien, die neuherzugekommenen Confessionen die unterdrükte Parthei seyn sollten. Statt der alten Staatsverträge zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Religion, besteht nun ein Gesez, das die innere Freiheit jeder Confession anerkennt, das den Staat und die Kirche in ihre Gränzen stellt, das namentlich die protestantische Confession um so mehr auf ihre innere Selbstständigkeit zurükführt; wobei es die Sache jeder Confession bleibt, über ihre eigene Erhaltung zu wachen, *) und der Staat hat einer jeden allen äusseren Schutz zugesichert, den die Kirche rechtmässiger Weise vom Staat verlangen kann.

Ueberdieß erfreut sich die evangelisch-lutherische Kirche noch immer einer besonderen Vorsorge und Obhut, dadurch, daß der König, ihrem Bekenntniß zugethan, **) zugleich ihr oberster Bischof ist, der, als solcher, auch die Worte des Vertrags von 1565. immer erfüllen wird: „darüber getreuer Wächter und Schirmer zu seyn."

Ueber Intoleranz wird man sich in der That nicht beklagen können, wenn man sich nur erinnert, daß eben in den Tagen des Reformations-Jubiläums, 30. Oct. 1817. die katholische Universität zu Ellwangen mit der alten Landes-Universität zu Tübingen vereinigt und das (für wirt. Prinzen gestiftete) Collegium illustre zu einem Convikt

*) Nur wo es in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, z. B. bei gemischten Ehen, Erziehung der Kinder ꝛc. schreiten die Staatsgesetze ein.

*) Was auf äussere, persönliche Vorzüge einen Werth legt, findet sich durch das Gesez vom 30. Jul. 1811. begünstigt, „daß Geistliche von der evangelischen Religion, als zu welcher der König sich selbst bekenne, den Vortritt vor den catholischen haben sollen."

Digitized by Google

eingeräumt wurde, um dem höchst fühlbaren Mangel an katholischen Candidaten zu begegnen.

3. Die ersten Organisationen von 1806—1815.

(Wir lassen nicht ausser Acht, daß mehrere derselben wieder Abänderungen erlitten haben, aber um des Zusammenhangs willen müßen sie hier stehen.)

An die Stelle des vormaligen Geheimen-Raths-Collegium trat, in Absicht der Kirchenangelegenheiten, ein Minister des geistlichen Departements, (18. März 1806.) Ihm wurde das evangelische Consistorium, wie der catholische Kirchen-Rath, untergeordnet. (Zufolge des Religions-Edikts könnte der Minister für seine Person der einen oder der andern Confession zugethan seyn, doch ist es indessen bei der protestantischen geblieben.) Uebrigens konnte man in der Anordnung eines eigenen Ministeriums die Erklärung erkennen, daß der Souverain die Episcopal-Rechte nicht für identisch mit der Staatshoheit halte.

Das Consistorium wurde zum Ober-Consistorium erhoben, aber die Studien-Oberdirektion davon getrennt. Nicht blos die höheren Kirchenämter, wie zur Zeit des Herzogthums, sondern alle und jede wurden vom König ersezt, ohne in dieser Periode an die eingeführten Vorschläge gebunden zu seyn.

Der Synodus erhielt, wegen der neuen Landes-Acquisitionen evangelischen Antheils, eine Verstärkung von 2 General-Superintendenten und eine erneuerte Instruction.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Absicht auf fleischliche Vergehen wurde aufgehoben. Im Rang Reglement fand man die Kirchendiener nicht begünstigt, *) und na-

*) Ungeachtet des in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Gesetzes.

Digitized by Google

mentlich bei den sogenannten gemeinschaftlichen Aemtern zurükgesezt. Exemtion von den niedern Gerichten behielten nur noch die General- und Special-Superintendenten.

Ausser den eingeführten Prälaten-Kreuzen konnte der Civil-Verdienst-Orden nebst Medaillen auch Geistlichen zu Theil werden. Dagegen wurden auch die Strafen geschärft; bei schweren Amtsvergehungen, z. B. verbotener Trauung, neben Cassation empfindliche Strafe gedroht, welche namentlich bei illegitimen Trauungen von Gliedern des königlichen Hauses in lebenslänglicher Gefangenschaft bestehen sollte.

Die Diöcesen erhielten eine neue Eintheilung, (14. Jun. 1807.) Die Visitations-Mahlzeiten in den Pfarrhäusern wurden abgethan; die Amtskleidungen neu bestimmt.

Die neue Liturgie (1809.) wurde, so viel bekannt ist, gegen das Herkommen, nicht im Synodus berathen, sondern auf unmittelbare Anordnung des Königs eingeführt. Vergl. oben S. 35.

Das große Kirchengut und die Lokalstiftungen wurden einer eigenen, der dritten Section der Kron-Domainen, untergeordnet, 5. Octb. 1811. die niedern theologischen Seminarien combinirt und die leeren zu anderem Gebrauch bestimmt. Zufolge der Trennung des Ober-Studienraths hatten Consistorium und Synodus keinen Einfluß mehr auf die Seminarien.

Die Universität wurde durch das organische Gesez vom 17. Sept. 1811. einem Curator untergeben, dessen Organ der Rector seyn sollte, und der Fundus an die Finanzkammer gewiesen; die Patronate aufgehoben.

Die Nachtheile der Conscriptions-Gesetze in Absicht auf die beschränkte Erlaubniß zum Studiren wurden erst später gefühlt.

Digitized by Google

Neun Jahre verflossen unter diesen Organisationen, ehe eine verfassungsmässige Stimme über sie und ihren Erfolg gehört wurde. Unter die Mitglieder der ersten Ständeversammlung (1815.) ernannte K. Friedrich den Kanzler der Universität und 1. evangelischen Prälaten. Die ganze Ständeversammlung aber hielt es für Pflicht, in ihrer Darstellung der Landesbeschwerden besonders auch die gedrükte Lage der Kirche vorzulegen. Der König forderte hierauf genauen Bericht, (29. Aug. 1815.) namentlich: „Ob und wie ferne die Wirksamkeit der Geistlichen in neuern Zeiten beschränkt seie? Ob diese Beschränkungen in neuern, allgemeinen Verordnungen, oder aber in gesezwidrigen Eingriffen einzelner Beamten oder Stellen begründet seyen? Von welchen die Würde der Kirchendiener und besonders das coordinirte Verhältniß derselben ausser Augen gesezt werde? Durch Vorlegung erweißbarer Thatsachen solle zu dem Zwecke der Regierung die gesezliche Wirksamkeit der Geistlichen aufrecht zu erhalten, ohne Ansehen der Person mitgewirkt werden."

Nach dieser Berichterstattung wurden auch noch von einigen Diöcesen aus eigenem Antrieb weitere Vorstellungen über die damalige Lage überhaupt eingegeben, von den höchsten Behörden aber, — als ausser dem Kreise der Geistlichen und der Diöcesan-Verbindung begriffen — nicht angenommen.

Unterm 30. Octb. 1815. erfolgte ein Befehl, politische und aufreizende Gegenstände auf den Kanzeln zu vermeiden.

Daß auch in dieser Periode einzelne Verbesserungen im Innern durch die Oberbehörden ausgeführt worden sind, ist bekannt; wir wollen statt aller nur die General-Schul-Verordnung vom $\frac{26}{31}$. Dec. 1810. nennen.

Digitized by Google

II. Unter der jetzigen Regierung.

1) Fernere Organisationen von 1816 bis 1819.

Auf das 10 Jahre bestandene Staats-Ministerium folgt wieder ein Geheimer Rath, (8. Nov. 1816.) Weigens wesentlich verschieden von dem alten geheimen Raths-Collegium. Unter den beibehaltenen 6 Ministerien wird das des Kirchen- und Schulwesens vom 5ten zum vierten erhoben.

Unterm 10. Nov. 1807. wird das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit dem Ministerium des Innern vereinigt, nicht etwa nur in der Person Eines Ministers, sondern auch in dem unter demselben stehenden Ober-Regierungs-Collegium, mit der einzigen Beschränkung, daß bei rein kirchlichen Angelegenheiten Mitglieder von einer andern Confession sich entfernen. *)

Dem evangelischen Consistorium wird sein bisheriger Wirkungskreis gelassen, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, das auch an den Studien-Rath kommt, und mit nähern Bestimmungen in Absicht des Personals, (5 weltliche und 3 geistliche Räthe, unter einem Direktor.) Bei Besetzung geistlicher Stellen wird wieder auf die Vorschläge Rücksicht genommen.

Das Edikt über die Rechtspflege ꝛc. vom 31. Dec. 1818. stellte den befreyten Gerichtsstand der sämtlichen Geistlichen wieder her (nach der alten Kirchen-Ordnung.) **)

Ein

*) Ob über Zahl und Verhältniß dieser Mitglieder zu einander in Absicht ihrer Confession etwas bestimmt seie, ist uns nicht bekannt.

**) Die Alten hatten gewiß ihre guten Gründe, nicht der Person, sondern des Amtes wegen, warum sie die Geistlichen

Digitized by Google

Ein bedeutender Schritt zur Herstellung der durch die ersten Organisationen aufgehobenen Rechte geschah durch ein anderes Edikt von demselben Tag, welches die Verwaltung der Lokalstiftungen den Gemeinden zurükgibt, mit Anordnung eines Stiftungsrathes, wobei die Geistlichen im Verhältniß zu den weltlichen Ortsvorstehern gegen das bisherige Rang-Reglement begünstigt sind. Zugleich konnte man bereits in jener Verordnung die Hoffnung zur Herstellung des allgemeinen Kirchenguts erblicken.

Die Zahl der niedern Seminarien wurde wieder auf vier ausgedehnt; auch der Zutritt zum Studiren durch die neuen Rekrut. Gesetze erleichtert.

Das Gesez über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817. kam für die kirchlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten wohl eben so erwünscht, als für die bürgerlichen Verhältnisse.

Aus freiem Antrieb entschloß sich der Synodus unterm 13. May 1819. einen nähern Zusammentritt der Geistlichen jeder Diöcese oder die Bildung von (freiwilligen) Diöcesan-Vereinen zu veranlassen, als ein Hauptmittel, „das Beste des Kirchenwesens in seinen Anstalten, in seiner nüzlichen Wirksamkeit und in den ihm zunächst angehörigen Personen zu befördern.“ *) Wir

und Seelsorger den niedern Gerichten in ihren Gemeinden nicht unterworfen wissen wollten. Auch in diesem Edikt scheint darauf hingedeutet, indem ein besonderer Accent darauf gelegt wird, daß die Orts-Geistlichen der Ortsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seyn sollen.

*) Bei den oben bemerkten Eingaben und Vorstellungen einiger Diöcesen im J. 1815. wurde es noch besonders getadelt, daß eine derselben sich die Collektiv-Benennung: „Decan und Geistlichkeit der — Diöcese“ gegeben.

Digitized by Google

werden unten noch einmal auf die wohlthätigen Folgen dieser Anstalt zu reden kommen.

2. Durch die Verfassungsurkunde, und namentlich durch die §§. 70. 71. 72. 75 76. 77. sind die Verhältnisse, Rechte und Freiheiten der evangelisch-lutherischen Kirche auf folgende Weise bestimmt worden:

Diese Kirche hat

1) freie, öffentliche Religionsübung, und vollen Genuß ihrer Güter.

2) Verfassungsmäßige Autonomie in der Anordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten.

3) Obersthoheitlichen Schutz und Aufsicht des Königs, kraft dessen die Verordnungen der Kirchengewalt zu ihrer Vollziehung der Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfen.

4) Verwaltung des Kirchen-Regiments durch das Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen.

5) Gültigkeit der Religions-Reversalien in Hinsicht der Episcopal-Rechte des Königs auf den Fall, daß dieser einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre. *)

6) Herstellung der abgesonderten Verwaltung

*) Hier könnte man noch fragen: welche oberste Behörde soll in diesem Fall statt des Königs die Episcopal-Rechte üben? Der geheime Rath als Collegium? (wiewohl von dem altwirtembergischen Geheimen Rath wesentlich verschieden) oder der Kult-Minister allein? und wie? wenn dieser, oder die meisten oder alle von den Mitgliedern jenes Collegiums, auch einer andern Confession zugethan wären?

Digitized by Google

des evangelischen Kirchenguts, auch in den neu-acquirirten evangelischen Landestheilen. *)

Aus diesen Bestimmungen der Verfassungsurkunde folgt 1) daß die Gültigkeit der alten Kirchenordnung, wo nicht eine ausdrükliche Abänderung ausgesprochen wird, zum Grund liegt; z. B. das wichtige Vorrecht, die Episcopal-Rechte des Königs, werden als bekannt vorausgesezt, und nur beiläufig für den im 76 §. bemerkten Fall erwähnt.

2) Daß laut §. 72. und 76. die Kirchengewalt und Staatsgewalt, die weltlichen Hoheits- und die bischöflichen Rechte, wenn auch in der Person des evangelischen Regenten vereinigt, doch genau unterschieden werden, wie sie denn ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind; und daß folglich auch, bei der Reduction der Ministerien auf fünf, und bei der Vereinigung des dritten mit dem vierten (des Innern mit dem Kirchen- und Schulwesen) jene beiderlei Pflichten und Rechte an sich und in ihrer Ausübung wesentlich getrennt bleiben werden. **)

Ehe wir den Inhalt dieser §§. weiter verfolgen, sind noch die zwey dazwischen stehende §§. 73. und 74. zu berühren. Der erstere unterwirft die Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhält-

*) Dieß ist einer von den wenigen historischen Artikeln, welche, als vorübergehend, die gemeinschaftliche Commission vermeiden wollte. Sie wollte laut des Schlußberichts bei den Verhandlungen nur unveränderliche Artikel aufnehmen.

**) Daher auch auf Antrag des Prälaten Abel statt: Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, „das des Kirchen- und Schulwesens," in die Verfassungs-Urkunde gesezt worden ist.

Digitized by Google

nisse (schlechthin) der weltlichen Obrigkeit. Hier ist weniger, als in den bisherigen Gesetzen. Noch die Verordnung vom 13. Jan. 1807. welche die Geistlichen vom Dekan abwärts der Jurisdiktion der niedern Gerichte unterwarf, hat nach einer authentischen Erklärung des 2ten Senats im Oberjustiz-Collegium vom 6. März 1810. den ältern Gesetzen soweit Kraft gelassen, daß Geistliche in extrajudiciellen, persönlichen, z. B. Schuldklag-Sachen, den weltlichen Oberämtern nicht allein unterworfen seyn sollen, wie es hie und da mißverstanden worden seie, sondern daß es bei der gemeinschaftlichen Behandlung solcher extrajudiciellen Klagsachen bleibe. Es wird auch der Grund angegeben, warum solche Gegenstände der weltlichen Obrigkeit nicht allein zu überlassen seien, weil sie meistens mit der Amtsführung, wovon der Dekan bessere Kenntniß haben müsse, in Verbindung stünden.

Der §. 74. ist ein bloses Statut, das als solches nicht in diesen Zusammenhang (vom Verhältniß der Kirche zum Staat) zu gehören scheint, da bekanntlich die Ruhegehalte der evangelischen Geistlichen nicht vom Staat gegeben werden und darüber bereits eine Verordnung vorhanden ist. Eher hätte der §. weiter unten zu den Verhältnissen der catholischen Geistlichkeit gesezt werden mögen, da bei dieser noch Fälle denkbar sind, wo der Priester brodlos werden könnte, wenn ihm nicht von Staatswegen eine lebenslängliche Pfründe zugesichert ist.

Doch, wir kommen wieder zur Hauptsache, das Verhältniß der Kirche zum Staat. Aus den angeführten §§. im VI. Kap. der Verfassungsurkunde folgt ferner

3) daß unsere Kirche, um die Verfassung auch ihrerseits ins Leben zu rufen, und wirklich in den Genuß und die Uebung der darin zugesicherten Rechte zu treten, nun auch, kraft ihrer innern Autonomie, diejenigen

Digitized by Google

Anordnungen zu treffen habe, welche der Verfassungs-Vertrag in seinen blos negativen Bestimmungen nicht zu treffen hatte. Nur in Absicht des Kirchenguts war eine nähere Bestimmung nöthig, weil der Staat es ist, der dieses herauszugeben hat. Das übrige, als das Innere der Kirche betreffend, ist dieser allein überlassen.

Auch über die Frage: Wie nun die Autonomie (der Kirchengewalt) gebildet werden solle? dürfen wir in der Verfassungsurkunde keinen Aufschluß mehr suchen. Sie läßt diese ganz der ebenfalls nur im Vorbeigehen berührten Kirchengewalt, §. 72. und verwahrt dabei nur die Aufsichts-Rechte der Staatsgewalt.

Daß es schwerlich bei dem jetzigen, durch die bisherigen Organisationen zwar gerütteten, aber nicht vollendeten, Zustand bleiben werde — ausser dem, was ältere Mängel zu wünschen übrig lassen, — hat selbst die Verfassungsurkunde angedeutet §. 75. „Das Kirchen Regiment werde verwaltet nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen." Diese Gesetze hat aber nicht das Kirchen-Regiment selbst zu entwerfen, denn es verwaltet nur nach diesen Gesetzen. Es fragt sich also, durch welches Organ wird die Kirchengewalt sich jezt aussprechen, und was wird dazu erfordert, um die „verfassungsmäßigen" Gesetze zu revidiren oder neu zu entwerfen?

Wenn aber auch nicht von einer Gesez Revision die Rede werden müßte, wozu so dringende Aufforderungen vorhanden sind, wie auch weiter unten noch gezeigt werden wird; wenn wir nur bei der Verwaltung allein stehen bleiben wollen, so ist am Tage, daß selbst das Verhältniß des Consistoriums und des Synodus, welche laut §. 75. das Kirchen-Regiment führen, noch genauere Bestimmungen fordert. So viel wir wissen, ist

Digitized by Google

es der Wunsch dieser beiden hohen Collegien selbst, über das Mangelhafte in ihrem Staat nähere Verfügungen zu erhalten. Auch bei den Verhandlungen über die Verfassung bemerkte einer unserer ersten Rechtsgelehrten, Weishaar, „nach seiner Ansicht sollte der Synodus gesezgebend, das Consistorium verwaltend seyn;*) aber er zweifle (mit Recht) an der Competenz der Landes-Versammlung, die Rang-Ordnung abzuändern.“ **) Also ist es nun an der Kirchengewalt, das weitere in Gemäsheit ihrer Autonomie zu thun. ***)

In dieser Rüksicht entstehen 4) die Fragen: Wie wird in diesen Fällen die Kirche vertreten? und wo? — Ist etwas in der Verfassungsurkunde darüber zu suchen? und wie würde sich diese Vertretung gegen die altwirtembergische Vertretung verhalten? — Oder was hat nun die Kirche, kraft ihrer Autonomie, weiter hierin zu bestimmen?

---

*) Vergl. was oben bei den Anordnungen unter H. Christoph vorgekommen.

**) S. Verhandlungen, 1819. Heft 42. S. 110.

***) Um Mißverständnissen vorzubeugen, müßen wir unterscheiden zwischen allgemeinen, eigentlichen Grund-Gesetzen der Kirche, und zwischen speciellen Verordnungen, welche aus diesen fliessen. Jene gibt die Kirchengewalt; diese das Kirchen-Regiment. Unsere sogenannte, große Kirchen-Ordnung gehört in die erste Classe; in die zweyte gehören die besonderen Verfügungen, soweit sie die Kirchen-Ordnung in nähere Anwendung bringen. Die verfassungsmäßigen Gesetze, von welchen im 75 §. der Verfassungsurkunde die Rede ist, gehören nun ebenfalls in die erste Classe; und sind durch jenes Beiwort auch hinlänglich unterschieden von Gesetzen einer absoluten oder souverainen Gewalt, welche die protestantische Kirche nicht kennt.

Digitized by Google

Wir wollen, nach unserem Zwek, nur eine kurze Einleitung zur Beantwortung dieser Fragen geben.

Laut §. 33. der Verfassungs-Urkunde sind, nach den 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, sechs protestantische General-Superintendenten Mitglieder der zweyten Kammer; dann von den Catholischen der Bischof, ein gewähltes Mitglied des Dom-Capitels und der älteste Dekan.

Auf den ersten Anblik könnte man denken, hier seie eine besondere Vertretung der Kirchen (auf dem Landtag.) Allein die Verfassungs-Urkunde sagt deutlich §. 155. von den gewählten Abgeordneten: „Der gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen." — Hat er die Angelegenheiten des ganzen Landes zu berathen, so sind darunter auch die kirchlichen begriffen, soweit sie den Landtag angehen. Gilt diß von den gewählten Abgeordneten, so muß dasselbe umgekehrt auch von denen gelten, welche von Standes- oder Amtswegen da sind, von den ritterschaftlichen Abgeordneten und von den Geistlichen. Keiner vertritt eine besondere Classe, oder einen einzelnen Theil; jeder vertritt das Ganze. Ausserdem würde die Zusammensetzung der Stände-Versammlung, wie sie nach der Verfassungsurkunde seyn soll, mit sich selbst im Widerspruch stehen. Sollten die Geistlichen oder überhaupt die evangelischen Abgeordneten ihre Kirche besonders vertreten, so sollte wenigstens die Zahl auf jeder Seite gleich seyn, sonst müßte eine Itio in partes, wenn keine Uebereinstimmung erfolgen sollte, der gewöhnliche Ausgang der Verhandlungen werden. Es würden ferner unter dieser Voraussetzung die Reformirten nicht einmal eine Vertretung haben, weil kein besonderer Abgeordneter ih-

Digitized by Google

rer Confession bemannt ist. *) Endlich könnten evangelische Geistliche eigentlich nur ihren Stand, nicht die Kirche, deren Diener sie sind, vertreten, wenn sie nicht, wie die andern Abgeordneten, durch einen besondern Wahlakt hierzu beauftragt würden.

Also ist einmal, nach der Verfassungsurkunde, keine besondere Vertretung unserer Kirche auf dem Landtag durch einen Theil seiner Mitglieder, sondern, wenn sie in irgend einem Verhältniß hier zu vertreten ist, so geschieht es von der Ständeversammlung überhaupt.

Welches ist nun dieses Verhältniß? oder was soll eigentlich auf dem Landtag in Absicht unserer Kirche vertreten werden? Die Beleuchtung dieser Frage wird die oben gegebene Antwort auf die erste Frage: Wer sie dort zu vertreten habe? noch mehr bestätigen.

Daß unsere Kirche nicht mehr nach allen Verhältnissen und in dem Umfang auf dem Landtag vertreten werden kann, wie es nach der altwirtembergischen Verfassung durch lauter evangelische Stände geschah, ergibt sich von selbst. Das einzige Verhältniß, das übrig bleibt, wenn nicht lauter Kirchengenossen von gleicher Confession die Ständeversammlung ausmachen, ist das äussere Gesellschafts-Recht der Kirche. Alle innere Verhältnisse bleiben ihr selbst überlassen.

So ist es seit der neugegründeten Verfassung gehalten worden, und schon bei den Verhandlungen darüber. Wie die constituirende Ständeversammlung, noch in Eine

*) In den Landtags-Verhandlungen finden sich einige Fälle, z. B. Heft 43. S. 25. wo der Abgeordnete des Oberamts Canstadt sich als besonders beauftragt von dem reformirten Dekan daselbst erklärt hat. Ein neuer Beweis für das Obige.

Digitized by Google

Kammer vereinigt, sich für 2 Kammern endlich entschieden hat, so haben damals auch evangelische Mitglieder für die Rechte der Catholischen gesprochen, und Catholische haben für die Ueberzeugung eines evangelischen Prälaten gestimmt. *)

Genau betrachtet sind die Fundamental-Artikel im VI. Kap. der Verfassungsurkunde von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat bloß negative Bestimmungen obgleich in einer positiven Form, wodurch der Staat weiter nichts ausgesprochen, als daß er der Kirche diese und diese Rechte lasse und daß er sie dabei schützen und handhaben wolle. Z. B. §. 71. sagt nicht, daß die Kirche ihre Autonomie vom Staat erhalten habe, sondern er bestätigt nur, was der Staat ihr weder geben noch nehmen kann, ohne den Begriff der Kirche aufzuheben. Diejenigen, welche diese Fundamental-Artikel abgeschlossen, haben dabei weniger die Kirche gegen den Staat, als vielmehr den Staat gegen die Kirche vertreten, und die Ständeversammlung hat in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt dazu mitgewirkt.

So wird es auch künftig gehalten werden müssen, namentlich bis der wichtige Punkt von der zugesagten Herstellung des Kirchenguts in Ordnung seyn wird, **) so wie bei jeder andern Collision der Rechte der Kirche mit denen des Staats oder auch der andern Confessionen.

Es betrifft, wie gesagt, einzig das äussere Gesellschafts-Recht der Kirche, was auf dem Landtag vor-

*) Z. B. Zimmerle, Heft 41. S. 40.

**) Was für diese Sache gesagt werden kann, ist hinlänglich erschöpft in einer kürzlich erschienenen Schrift des Präsidenten Georgii.

Digitized by Google

kommt, und bei dieser Vertretung kann die Ständeversammlung ihren Rechten keine grössere Ausdehnung geben, als der Staat selbst hat. *)

Eine weitere Folge des bisherigen ist: Wenn die Ständeversammlung im Ganzen nur das äussere Verhältniß der Kirche vertritt; wenn die Geistlichen, welche von Amtswegen dazu berufen sind, nicht besondere Vertreter namentlich innerer Kirchenangelegenheiten hier seyn können, wenn sie, um in ihrer Berufung doch einen bestimmten Zweck zu erkennen, gewissermaßen nur als Consulenten zu betrachten sind, welche über die Kirchenangelegenheiten den besten Aufschluß geben können: **)

So bedarf die Kirche in Absicht ihrer innern Angelegenheiten noch einer eigenen Vertretung, und diese

*) Wenn in der constituirenden Stände-Versammlung die Erneuerung des Veto-Rechts der Gemeinden gegen mißfällige Geistliche abgelehnt wurde, Heft 42. S. 119. so scheint diß wirklich eine Ueberschreitung jener Gränze gewesen zu seyn, und Schotts Bemerkung, S. 118. „Daß die Versammlung den Gemeinden Rechte geben und nehmen könne, wie sie schon beym V. Kap. gethan," gilt wenigstens nicht für die kirchlichen Verhältnisse; womit jedoch jenem Veto-Recht, als einer zu unendlichen Mißbräuchen führenden Beschränkung des bischöflichen Ernennungs-Rechtes (S. oben S. 11.) nicht das Wort geredet seyn solle.

**) Landtags-Verhandlungen Heft 44. S. 29. Berufung evangelischer Geistlichen zum Landtag durch Wahl wurde abgelehnt, a) weil hier die Wahl noch größere Schwierigkeiten habe, als bei den Catholischen, und b) weil die Prälaten Kraft ihres Amtes, welches größtentheils ein politisches sey (?), zur Repräsentation am besten geeignet wären. Eigentlich erscheinen sie als General-Superintendenten, nicht als Prälaten, welch letzteres seit Aufhebung der altwirtembergischen Verfassung ein bloßer Ehrentitel ist.

Digitized by Google

kann, nach den jetzigen Verhältnissen nur in einer Kirchen-Versammlung oder Synode bestehen. Hievon unten weiter, wenn wir noch das Uebrige, was von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat zu bemerken ist, der Zeitreihe nach kurz werden angezeigt haben.

3. Die neuesten Modifikationen der äusseren Kirchenverfassung. (seit der Verfassungsurkunde bis zum Nov. 1821.)

Wie schon beim Regierungsantritt König Wilhelms der Dienst-Eid, den sämmtliche Geistliche zu leisten hatten, die Worte: „schuldige Dienstpflicht und gesezmäßigen Gehorsam" enthielt; *) so wurde nun auch nach Vollendung der Verfassungsurkunde von sämtlichen Geistlichen, wie von den Staatsdienern, eine förmliche, schriftlich einzugebende Eidesleistung auf die Verfassung gefordert. (Unter der alten Verfassung wurden die Kirchendiener blos auf die symbolische Bücher verpflichtet nebst dem gewöhnlichen Amts-Eid.)

Das Gesez über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Jun. 1821. zählt, nach den §§. 48—50. die bei den Collegien des Departements des Kirchen- und Schulwesens angestellten Diener, also auch die geistlichen Räthe, unter die Staatsdiener.

Der Landtags-Abschied vom 30. Jun. 1821. gibt dem Präsidium beim Stiftungs-Rath eine kleine Abänderung, (daß der weltliche Ortsvorsteher die erste Stimme, der Geistliche aber bei Stimmengleichheit die entscheidende haben solle.) — Die Rang-Ordnung vom 18. Oct. 1821.

*) Im Gegensaz gegen unbedingten Gehorsams-Eid unter der vorigen Regierung, welchen ein Prälat, Sartorius, und ein weltliches Mitglied des Consistoriums, Georgii, verweigert hatten.

zieht die Gränze des privil. Gerichtsstandes bei den General-Superintendenten. Für die übrigen Geistlichen bleibt das oben S. 48. angeführte Edikt gültig.

B. Die innern Kirchenangelegenheiten.

Die äussere Verfassung, mit der wir uns bisher größtentheils zu beschäftigen hatten, erhält ihren Werth einzig und allein durch ihre Angemessenheit zu dem Innern. Alle Verfassungsformen, auch die besten, bleiben doch nur leere, hohle Formen, wo sie nicht dem kirchlichen Leben selbst entsprechen. Das macht unsere alte Kirchen-Ordnung immer noch so ehrwürdig, daß sie dieses, wie es damals war und weiter werden sollte, so anschaulich gibt. Daß dieser lebendige Geist unter den Formen nicht untergehe, daß er vielmehr durch diese den Bedürfnissen der Zeit gemäß geleitet werde, und (ächt protestantisch) fortschreite, das mußten die Hauptaufgaben unserer bisherigen Kirchen-Gesezgebung seyn.

Es wird kaum nöthig seyn, auf die hervorragendere Erscheinungen des innern kirchlichen Lebens im gegenwärtigen Zeitpunkt aufmerksam zu machen, da sie sich selbst sichtbar genug darbieten. Die von allgemeinerer Bedeutung sind ungefähr folgende:

1) Die Diöcesan-Vereine haben, nachdem man sich in die Sache gefunden, bereits seit der kurzen Zeit ihrer Anordnung gezeigt, daß von dieser Seite eine neue Thätigkeit gewekt, und mit Recht erwartet werden könne, daß es auch zu den allgemeinen Berathungen an Beiträgen, welche auf vielfache Erfahrung sich gründen, nicht fehlen werde.

2) Von den Seminarien hat unsere Zeit nicht geringere Erwartung, theils in Absicht zwekmäßiger Einrichtungen, theils in Ansehung der Wahl der Lehrer und

Vorsteher, theils auch in Rücksicht des Geistes, der in diesen Anstalten unter guter Leitung sich entwickeln wird.

3) Die schon seit einiger Zeit zur Sprache gebrachte Vereinigung der Reformirten mit unserer Kirche sieht um so mehr einer entscheidenden Berathung entgegen, als schon benachbarte Staaten darin vorangegangen sind.

4) Die starke Zunahme der Privatversammlungen ist wohl eines der sichtbarsten Zeichen einer neuen Erregung und Bewegung in der ganzen Kirche. Als eine mit andern Zeitereignissen parallel gehende Erscheinung hat sie die Aufmerksamkeit der aufsehenden Behörden besonders in Anspruch genommen.

5) Das schwankende Verhältniß der Liturgie, seit ein Theil nach der alten, ein anderer Theil nach der neuen Formel taufen läßt; die Frage von zweckmässigen Lehrbüchern, u. s. w sodann

6) die allgemeinen Klagen über den Verfall der Kirchenzucht, insbesondere der Sonntagsfeier, lassen mit Recht baldige nähere Anordnungen erwarten.

Zusammenfassung der Resultate.

I. Was die neuesten Verhältnisse unserer Kirche zunächst fordern? — So viel noch, ausser dem obigen, über diese u. a. verwandte Gegenstände zu sagen wäre, *) so hat sich doch der Verfasser, um auch Andern Gelegenheit dazu zu lassen, auf wenige Bemerkungen zu beschränken.

*) Eine der folgenreichsten Erscheinungen, die Bibelgesellschaften, konnten wir in diesem Zusammenhange nicht ausführlicher berühren, weil sie, abgesehen von kirchlichen Verhältnissen, ganz auf freier Vereinigung beruhen.

Digitized by Google

Von den innern Verhältnissen der Kirche.

ad 1) Die weiseste Bestimmung, die der Anordnung der Diöcesan-Vereine von oben herab gegeben werden konnte, ist die, daß alles dem freien Beitritte, dem eigenen Drang zur Theilnahme überlassen wird, und daß auch in dieser Hinsicht das Präsidium Sache eigener Wahl und innern Vertrauens seyn solle.

Wenn diese Bestimmungen ohne Erfolg blieben, so wäre auch die Anordnung weiterer Formen verlorne Mühe. Die Haupterwartung geht nun darauf, daß die wesentlichen Bedürfnisse der Kirche und der Amtsführung, abgesehen von allen Privatrükksichten, der Hauptzwek der Berathungen bleiben. Auf diesem Wege müßte hauptsächlich der Kirchenversammlung, von welcher unten noch die Rede seyn wird, vorgearbeitet werden.

ad 2) Hier ist seit 20 Jahren verhältnißmäßig wohl das Meiste geschehen. Aber es war auch in der That höchst nöthig. *) Ohne tiefern Einsichten vorzugreifen, wird eine der ersten Fragen bleiben: ob die vielen neuen Vorschriften keine Ueberladung, sondern freie Entwiklung (der Selbstthätigkeit) mit sich führen, und wie das Streben der Zeit, das sich am kühnsten in jungen, am klarsten (nicht mystisch) in reinen Gemüthern ausspricht, geleitet werde?

ad 3) Ist leicht zu ersehen, daß, wenn es je nöthig ist, die Stimmen der Gemeinden durch eigene Organe zu vernehmen, es hier der Fall seyn müsse, damit keinem Theil etwas wider sein Gewissen zugemuthet

*) Verf. dieses kann aus Erfahrung reden; er ist noch in die Periode des Uebergangs aus dem alten, ganz veralteten Klosterwesen in die Anfänge der neuern Verbesserungen gefallen.

Digitized by Google

wird, wenn eine Vereinigung der beiden evang. Confessionen zu Stand kommen solle. *)

Noch nöthiger wird jenes seyn

ad 4) in Ansehung der Privatversammlungen, wenn nicht weitere Spaltung erfolgen, sondern Einheit des Ganzen bezweckt werden solle. Alle Abweichungen müßen am Ende doch wieder zu näherer Uebereinstimmung führen. Sollten Verfügungen von Seiten der aufsehenden Behörde nöthig seyn, (da das alte Normal-Rescript von 1743. in manchen Stücken nicht mehr passend ist, so umsichtig es abgefaßt ist), so wird es darauf ankommen, fürs erste, daß man bei den mannigfaltigen Auswüchsen und Abartungen krasser Vorstellungen das eigentliche Wesen der Privatversammlungen wohl unterscheide. Dieses möchte wohl am richtigsten dadurch bestimmt werden: sie sind Protestanten im Protestantismus, mit mehr oder weniger Zusatz von Mysticismus, Rigorismus ꝛc.

Auf diese einfache Formel zurückgeführt, ergibt sich zugleich fürs zweite, was etwa zu thun seie, oder wie? Ist dort mehr Befriedigung, hier weniger, oder umgekehrt, dort weniger, hier mehr, so muß man auch wissen, wo und wie das Gleichgewicht wieder herzustellen seie? Sobald die äussern Formen erstarren, so zieht sich das religiöse Leben um so mehr in sich selbst zurück. Näheres, vertrautes Aneinanderschliessen, in einer sonst wenig tröstlichen Zeit, um in Frieden mit sich selbst, in Frieden mit Gott zu leben, wer sollte das nicht jedem herz-

*) Während des Drucks lesen wir noch die Nachricht von der Einweihung der Kirche zu Nordhausen (im schwäbischen Merkur vom 27. Nov. 1821.) Nach diesem Vorgang möchte die Sache leichter seyn, als vielleicht manche sich vorgestellt haben.

Digitized by Google

lich gönnen? fände sich nur immer ein würdiges Anschliessen! — Sind Anordnungen nöthig, um zu verhüten, daß zwischen den öffentlichen Anstalten und der häuslichen Erbauung, zwischen „Gemeinde" und „Gemeinschaft" keine Kluft eintrete, so dürften sie blos negativer Art seyn, d. h. sie hätten blos dafür zu sorgen, daß Keiner gegründete Ursache habe, sich zu beklagen, daß er nicht in seiner Gemeinde das finde, was zu seinem Frieden dient; oder daß jeden Orts die öffentlichen Anstalten von der Art seien, daß kein wahres religiöses Bedürfniß unbefriedigt bleibe.

Fürs Dritte in Ansehung eigentlicher Secten oder abweichender Lehrmeinungen, wäre nur darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß die wirklichen Urheber derselben, (es sind ihrer wohl nur wenige) hervorgezogen, und ihnen Gelegenheit gegeben würde, sich, wo möglich, eines besseren zu belehren. Das meiste kommt davon, daß sie aus Unkenntniß ihre teutsche Bibel verdrehen. Der grösere Haufe ist unschuldig daran. *)

ad 5)

*) Eine gründliche Geschichte des Pietismus in Wirtemberg, in Parallele mit den kirchlichen Anordnungen und dem Zustande der übrigen Kirche, möchte ein in vieler Hinsicht anziehendes Werk seyn. Aber noch fehlen viele Materialien.

Von der Kornthaler Gemeinde, weit entfernt ihrem innern Werth zu nahe zu treten, bemerken wir hier blos in Absicht ihres äusseren Verhältnisses, daß einige Einwendungen bisher unbeantwortet geblieben sind. Sie behauptet, sich zur Augsburgischen Confession zu bekennen, wie die wirtembergische evangelische Kirche, und wurde doch von der ordentlichen aufsehenden Behörde dieser Kirche eximirt. — Consistorium und Synodus, auch Privatschriftsteller, haben bewiesen, daß jene Behauptung wenigstens nicht von allen Artikeln der Augsburgischen Confession gelte. Dieß ist unsers Wissens nicht widerlegt worden.

Digitized by Google

ad 5) werden die Diöcesan-Vereine es nicht an Beiträgen und Vorschlägen fehlen lassen.

ad 6) ist wenig zu sagen übrig, da bereits einige Prälaten auf eine würdige und energische Weise namentlich über die Sonntagsfeier, und was damit zusammenhängt, sich ausgesprochen haben. Aber die Ausführung ist um so mehr zu wünschen. Ist ein neues Sonntags-Gesez nöthig, oder bedarf dieses noch einer klügeren Berathung, so sage man wenigstens, was in diesem Interimszustande noch gelte oder nicht? Denn das Publikum, wenn es geraume Zeit davon hört, daß neue ernstlichere Anstalten gemacht werden sollen, macht gewöhnlich den Schluß: also gelten die alten nichts mehr. Ein solcher Zustand der Gesezlosigkeit, auch bei manchen Vorstehern, ist oft schuldener, als der einer völligen Gesezlosigkeit.

Von der äusseren Kirchenverfassung.

Hier kommt es auf nichts Geringeres an, als daß die vor zwei Jahren gegebene Verfassungsurkunde nun auch nach allen Beziehungen ins Leben trete. Jede kirchliche und jede mit ihr in Relation stehende weltliche Behörde wird ihre nähere Instruction erhalten. Eine Hauptrücksicht wird dabei seyn, daß von oben an durchaus jede Vermischung der Kirchen- und der Staatsgewalt streng vermieden werde. Hernach wird auch weiter ausgeführt werden können, was die bisherige Organisationen zu wünschen übrig gelassen haben; namentlich in dem Verhältniß des Consistorium und Synodus zu dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, *) so wie andererseits zu dem Studien-Rath.

*) Laut des oben angeführten Kurhessischen Kirchenrechts ꝛc.

Digitized by Google

Bei der angeführten Stelle muß der Verfasser noch auf einen Hauptpunkt aufmerksam machen. Es ist die schon so oft auch in den Beschwerden der ersten Ständeversammlung und nachher wieder vom Consistorium und Synodus zur Klage gebrachte allgemeine Disharmonie der sogenannten gemeinschaftlichen Aemter. Diß ist in Wahrheit einer der dringendsten Gegenstände, welche Abhülfe erfordern. Ein neues Gesez für die sogenannten causæ mixtæ ist auch auf dem constituirenden Landtag zur Sprache gekommen, (weil eben hierin so viel Willkührlichkeit herrsche), ist aber aus dem Grund abgelehnt worden, „weil der Name nur für Wirtemberg verständlich sei." *) Wir wollen keine Gesetze für das Ausland; wir wünschen nur, daß man sich davon überzeuge, so lange solche Hindernisse in der wirklichen Amtsführung nicht gehoben sind, muß auch die beste Verfassung vereitelt werden. Einem solchen weiteingreifenden Uebel kann nur durch strenges Einsehen höherer Behörden, die nicht selbst daran leiden dürfen, abgeholfen werden. Ein Gesez allein wird es nicht thun. (Dieß geht auch die Sonntagsfeier an.) **)

---

von Pfeiffer, S. 17. trugen die dortigen Landstände schon im J. 1609. auf ein geistliches Consistorium an, nicht auf ein mit der weltlichen Landes-Regierung vereinigtes, oder ihr gleichsam incorporirtes und anhängendes Consistorium.

*) Verhandlungen, Heft 42. S. 119.

**) Wäre es denn nicht möglich, H. Christophs allgemeine Land-Inspektion, s. oben S. 30. in zeitgemäßer Gestalt wieder zu erwecken? —

II. Wie nun zunächst Hand an das Werk zu legen?

Durch eine ausserordentlich zu berufende General-Synode. Darin scheinen sich die meisten Stimmen zu vereinigen.

Schon in den Verhandlungen der constituirenden Stände-Versammlung ist ein Antrag auf Reform des Synodus geschehen. Weishaar bemerkte dabei, eine solche Reform sollte vom Synodus selbst entworfen und den betreffenden Stellen (der Gesezgebungsbehörde) vorgelegt werden, namentlich, ob freigewählte Gemeinde-Mitglieder dazu gehören? *)

Nur die Einberufungsart und die Wahlen scheinen bisher die Sache schwierig gemacht zu haben; auch die Ständeversammlung wollte deßhalb nicht weiter darauf eingehen. Allein die Schwierigkeiten verschwinden, wie jedes Schreckbild, je näher man sie ansieht.

Das Ganze wird sich vielleicht auf folgendes zurükführen lassen.

Wenn Consistorium und Synodus, die von ihnen selbst gewünschte nähere Instruction enthalten, so möchte eine Verstärkung von freigewählten Vertretern der Kirche, deren Zahl der Zahl jener Collegien oder etwa auch einer aus ihnen zu ernennenden Deputation gleich wäre, zu einer ausserordentlichen Synode hinreichend seyn. Setzen wir die Zahl der gewählten Vertreter auf 12, so würden auf jede der sechs General-Superintendenzen zwey kommen. Wie nun diese zu wählen? das ist die Hauptaufgabe.

Daß blos die Geistlichen allein, Diöcesenweise, und nur aus ihrem Stande wählen, würde dem Zweck nicht

*) Auch catholische Ständemitglieder stimmten für den lezten Zusaz, Heft 42. S. 114.

entsprechen. Wie oben schon bemerkt worden, können die Geistlichen und Kirchendiener, nach protestantischem Kirchen-Recht, ohne besonderen Wahlauftrag, die Kirche allein nicht repräsentiren. *)

Wahl-Collegien neu zu bilden, möchte allerdings Weitläufigkeiten verursachen. Ein kürzerer und einfacherer Weg möchte seyn, wenn die Kirchen-Convente eine gleiche Verstärkung oder Zusaz erhielten, wie die beiden höchsten Behörden. Wie die Erneuerung unserer Staatsverfassung von der Gemeindeverfassung ausgegangen ist, so muß es auch in der Kirche werden. Die Kirchen-Convente mit zeitgemäßer Erneuerung werden die Grundlagen bilden, sowohl bei jeder einzelnen Gemeinde, als in dem Mittelpunkt jeder Diöcese. **)

Ohne höheren Einsichten vorzugreifen, möchte es vielleicht die wenigsten Weitläufigkeiten verursachen, wenn 1) die also verstärkten Kirchen-Convente jeder Diöcese über 1 oder 2 Wahlmänner sich vereinigten, die jedoch selbst auch wahlfähig seyn dürften, und den übrigen Diöcesen durch Umlaufschreiben bekannt gemacht würden. ***)

*) Die ausserordentlichen Synoden zu H. Christophs Zeit bestanden allerdings, ausser den fürstlichen Räthen, aus Geistlichen oder Gelehrten; aber sie betrafen grösstentheils auch nur dogmatische Gegenstände.

**) Oben ist gesagt worden, daß schon bei der Einführung der Reformation der schmalkaldische Bund den Grundsaz aufgestellt: „Von den Kirchengütern sese Rechnung zu thun der Kirche, d. h. etlich Gewählten von der Landschaft.“

***) Ein Mitglied der constituirenden Ständes-Versammlung äusserte in Absicht auf solche Wahlen, „er fürchte vermehrte Botengänge.“ Wie viele andere Circularien laufen das Jahr hindurch, denen ein solches wohl auch mitangeschlossen werden dürfte!

Digitized by Google

Hierzu wäre blos eine einzige Zusammenkunft in der Amtsstadt, beim Diöcesan-Verein, nöthig; und sie könnte auch durch Deputirte nach Analogie der Amtsversammlungen erreicht werden.

2) Diese Wahlmänner wären entweder vom General-Superintendenten persönlich zusammen zu berufen, wenigstens das erstemal, nicht nur um über die 2 Abzuordnenden des Generalats abzustimmen, sondern auch eine Art von Vorberathung über die Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu halten; oder, wenn dieses zu lästig gefunden werden sollte, so hätten sie ihre Stimmen schriftlich einzusenden, und das Resultat wäre dann von dem General-Superintendenten durch Umlaufschreiben oder durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Bei Stimmengleichheit hätte entweder das natürliche Alter oder das Loos zu entscheiden, bis man überhaupt eine geschiktere Wahlform ausgemittelt haben würde.

Das wäre für jezt die innere Vertretung der Kirche, deren Nothwendigkeit oben schon dargethan ist; und eine solche würde nicht einmal etwas Neues seyn, nur von der Form könnte man diß sagen. Die Sache war in der alten Verfassung, eines Theils in den Synoden, ordentlichen und ausserordentlichen, andern Theils auf dem Landtag, wie ebenfalls gezeigt ist. Die veränderten Verhältnisse des leztern machen nun diese neue Zusammensetzung nöthig, und so wäre der Synodus der Landtag der Kirche.

Es ist überflüssig zu sagen, daß zu allen diesen Anträgen, wovon wir hier nur die Grundzüge geben, ohne irgend einer Behörde vorzugreifen, und wozu auch andere ihre Beiträge zu geben aufgefordert werden, daß zu allem, was die Kirche unserer Confession gegenwärtig zu

Digitized by Google

wünschen hat, die Initiative der höchsten Staats- und Kirchen-Gewalt gebühre.

Mit Vertrauen blikt unsere Kirche zu einem Könige auf, der unverwelkliche Lorbeere durch Vollendung einer auf freien Vertrag gegründeten Staatsverfassung erworben hat; mit Vertrauen überläßt sie sich der grossen Hoffnung, daß Er auch der Kirche, zu der Er selbst sich bekennt, sich als Schirmvogt und obersten Bischof erzeigen werde nach seinem Symbol: „Furchtlos und treu!“

Die

Kirche und Schule

Schwedens

in den beiden letzten Jahrzehenden,

mit besonderer Beziehung

auf das Stift Wexjö.

Von

D. Esaias Tegnér.

Aus dem Schwedischen

von

D. Gottlieb Mohnike.

Stralsund.

Verlag der C. Löfflerschen Buchhandlung

1837.

Digitized by Google

Stralsund,
gedruckt in der Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sr. Hochwürden

dem Herrn

D. Esaias Tegnér,

Biſchofe zu Wexjö, Commandeur des Nordſternordens,
Einem der Achtzehn der Schwediſchen
Akademie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Indem ich Ihnen, Hochverehrter Herr Biſchof, Ihr Eigenthum, umgebildet in unſer deutſches Idiom, vorlege, danke ich Ihnen auf das Herzlichſte für die Erquickung, welche Sie mir auch durch dieſe Worte gemacht haben. Nehmen Sie die Uebertragung derſelben mit dem gütigen Sinn entgegen, mit welchem Sie meine frühern Nachbildungen Ihrer Gedichte und Reden aufgenommen haben, und ſeyn Sie verſichert, daß ich es für eine meiner Lebensfreuden halte, Sie zu kennen und meinen Freund nennen zu dürfen. Mögen Sie noch lange ſeyn der Gegenſtand der

Digitized by Google

Verehrung Ihres Stiftes, Ihres Vaterlandes, der gesammten wissenschaftlichen und gebildeten Welt! Dieses rufe ich Ihnen, Herr Bischof, über die Wellen der Ostsee, im Namen Deutschlands zu.

Stralsund,
den, 13. August
1837.

Gottlieb Mohnike.

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

Die hier gelieferten Stücke sind wesentliche Theile der von der Geistlichkeit des Stifts Wexjö in Schweden jüngst herausgegebenen Verhandlungen der unter Bischof D. Tegnérs Vorsitze im September des vorigen Jahrs zu Wexjö gehaltenen Synode. Es führen diese Verhandlungen den Titel: Handlingar hörande till Prestmötet i Wexjö den 20, 21, 22, 23. September 1836. Wexjö, Tryckt uti Joh. P. Lönnegrens Officin, 1837. In Quart 104 Seiten. Angehängt sind das Verzeichniß der versammelt gewesenen Geistlichen und die drei auf der Synode gehaltenen Predigten, jedes Stück besonders paginirt. Schwerlich sind diese in mehrfacher Beziehung wichtigen Verhandlungen bisher in Deutschland bekannt; ich verdanke sie dem würdigen Manne selbst, der die Synode geleitet und auf derselben so herrliche Worte gesprochen hat. Die Verpflanzung der hier gelieferten Stücke aus denselben auf deutschen Boden wird sich

Digitized by Google

ſelbſt, und, wie ich hoffe, nicht bloß in der theologiſchen und pädagogiſchen Welt unſers Vaterlandes, rechtfertigen, denn wohl Wenige unter denen, welche überhaupt Wiſſenſchaft, Bildung und Poeſie lieben, giebt es in Deutſchland, denen der Name Tegnér nicht ein verehrungswerther und theurer iſt. Alles in ſeiner Art Vollendete gehört aber nicht bloß der Stelle an, auf welcher es entſproſſen iſt, ſondern es iſt ein Eigenthum der Menſchheit; es iſt eine Frucht, beſtimmt, daß auch andere Länder ſich daran laben.

Auch von einer andern Seite betrachtet, haben dieſe Stücke ein beſonderes Intereſſe, nicht bloß für Schweden, ſondern auch für Alle, welche den Berichterſtatter und Redner kennen und lieben. Sie zeigen ihn uns in der Führung ſeines biſchöflichen Amtes, das er auf das Kräftigſte und Geiſtvollſte handhabt, und widerlegen durch die That das Vorurtheil, als könne ein Mann, deſſen Geiſt in den Gebieten der Wiſſenſchaft und der Poeſie ſeine Heimath hat, nicht auch heimiſch ſeyn in dem Gebiete der praktiſchen Tüchtigkeit. Es zeigt ſich auch hier, daß die wahre und großartige praktiſche Tüchtigkeit eben ihre Nahrung in der Wiſſenſchaft und im Reiche der Ideen findet und von dieſen recht eigentlich groß gezogen wird. Und innig verwandt mit einander ſind ja auch die Theologie und die ächte und wahre Poeſie. Was aber will die geiſtliche Amtsführung, auf welcher Stufe ſie ſich

Digitized by Google

auch bewege, sagen, wenn sie nicht im Reiche der Ideen lebt, und neben dem Heiligen die Wissenschaft nicht über Alles ehrt! So wie wir mit Freude die Nachrichten entgegengenommen haben, welche uns von Goethes Staats- und Geschäftsleben gegeben worden sind, so blicken wir mit nicht geringerer Freude auf das Bild, das uns in diesen Berichten, Verhandlungen und Reden von der Wirksamkeit des größten skandinavischen Dichters unserer Tage in seinem Amte als Bischof seines Stifts vor das Auge tritt.

Doch auch in das Specielle der Kirche und Schule Schwedens führen uns diese Reden und Verhandlungen, und werden dadurch wichtig für alle Diejenigen, welche die Bedeutung des schwedischen Kirchenwesens anerkennen, das den würdigen Typus, den es in dem Jahrhunderte der Reformation erhielt, bis auf unsere Tage treuer bewahrt hat als die meisten andern Länder der protestantischen Welt. Das Einzelne der Verhandlungen und Berathungen würde das Ausland weniger interessiren eben wegen der besonderen Localitäten und Verhältnisse, und deshalb habe ich dieses nur im Allgemeinen angegeben; aber von demjenigen, was Tegnér seinen beiden Amtsberichten an seine Geistlichkeit einverleibt hat, glaubte ich nichts weglassen zu dürfen, auch abgesehen davon, daß der geistreiche Berichterstatter an manche einzelne Nachricht seine, aus dem klarsten Verstande

Digitized by Google

und dem edelsten Herzen hervorgegangene und überall von dem gesundesten praktischen Blick zeugende Ansicht knüpft, die Keiner ohne Theilnahme, Rührung und Bewunderung lesen wird. Wer vernähme auch wohl nicht gerne die Nachrichten über die in Schweden herrschende Theilnahme an dem Gedeihen der Kirche und der Schule des Landes, welche sich in den bedeutenden Aufopferungen und in den vielen, zum Theil sehr ansehnlichen Vermächtnissen und Gaben ausspricht, die in dem keinesweges wohlhabenden Stift in einem Zeitraum von zwölf Jahren gemacht sind! Schwerlich giebt es eine Provinz Deutschlands zu unserer Zeit, die sich hinsichtlich solcher Gaben von Einzelnen mit Wexjö Stift in Schweden messen könnte.

Ich sagte eben, daß der, der protestantischen Kirche im Reformationsjahrhundert gewordene Typus sich in der Kirche Schwedens in seiner alten würdigen Form noch größtentheils erhalten habe. Zu diesem gehört auch die Einrichtung der Synoden oder Priesterversammlungen (prästmöten) unter der Leitung des Bischofes eines jeden Stifts, gewöhnlich an dem Sitze des Bischofs. Eine genaue Beschreibung derselben findet sich in D. W. v. Schuberts mehrmals genanntem verdienstlichen Buche: Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen B. 1. S. 359 u. f. w. Es war diese Einrichtung in früherer Zeit, besonders im sechszehnten Jahrhundert,

Digitized by Google

wo in der Kirche noch so Vieles zu berathen und festzustellen war, eine in der protestantischen Kirche allgemeine; auch unsere pommersche Kirchengeschichte ist nicht arm an noch vorhandenen, größtentheils auch gedruckten Synodalberathungen dieser Art. Die folgenden Zeiten beschränkten das Bedürfniß solcher Generalsynoden; auch in Schweden werden sie jetzt nicht mehr so oft gehalten als in früherer Zeit; aber wenn sie gehalten werden, so geschieht solches in der alten Art und Weise. Seit neunzehn Jahren hatte in Wexjö Stift keine Synode Statt gefunden; der Bischof, unter welchem die letzte gehalten worden war, war Tegnérs Vorgänger im Amte, Freiherr D. Ludwig Mörner, gewesen, dessen Bild Tegnér auf eine so würdige Weise über den Eingang des zu seinen Synodalen Gesprochenen gesetzt hat.

Bereits am 20. März 1832 hatte Tegnér eine Synodalzusammenkunft der Geistlichkeit seines Stifts auf den 28. August desselben Jahrs ausgeschrieben; auch waren aus jeder einzelnen Probstei Deputirte zu einer Comité zusammengetreten, um über die von dem Bischofe vorgeschlagenen Gegenstände, so wie über andere der Geistlichkeit wichtig scheinende Dinge sich vorläufig zu besprechen. Eine schwere und langwierige Krankheit Tegnérs zwang ihn die Synode auszusetzen, und im Jahr 1833 besuchte er die Heilquellen des Carlsbades. Vor seiner Abreise war

Digitized by Google

jedoch die Vorbereitungscommission zusammengekommen; ihre Verhandlungen wurden gedruckt und unter die Geistlichkeit des Stifts vertheilt. Der Reichstag von 1834 und 1835 verschob die Synode wiederum auf zwei Jahre — endlich im Jahr 1836 fand sie Statt vom 20. bis zum 23. September, und zwar zu Werjö, dem Sitze des Bischofs.

Man versammelte sich im größern Auditorio des Gymnasiums, und unter Anführung des Bischofes begab sich der Zug um 8 Uhr des Vormittags in Procession in die Domkirche; die Jugend des Gymnasiums und der Schule, geführt von ihren Rectoren, ging voran. Die Predigt hielt der Hofprediger und Contractsprobst in Östra Härad Pastor zu Alsheda M. Anders Rogberg über Epheser 2, 8 u. 9. Nach dem Gottesdienste verfügte sich die Geistlichkeit, abgetheilt nach den einzelnen Probsteien, den Bischof an der Spitze, in Procession nach dem Festsaal des Gymnasiums, und nach dem, von dazu ausgewählten Jünglingen vierstimmig gesungenen Liede Veni Sancte Spiritus und einem von dem Consistorialnotarius M. Samuel Gustav Mellin gesprochenen lateinischen Gebet eröffnete Tegnér die Synode mit einer lateinischen Rede: De familiis nostri aevi in Ecclesia Lutherana. Wir bedauern, daß er diese Rede, auf die er sich an einer Stelle seines ersten Amtsberichts bezieht, den gedruckten Verhandlun-

Digitized by Google

gen nicht mit einverleibt hat. Hierauf betrat der Domprobst, Mitglied des Nordsternordens D. Christoph Isaak Heurlin als Präses bei der zu haltenden theologischen Disputation den obern Katheder. Respondenten waren M. Olof Nordström, Pastor zu Jerstorp, M. David Theolander, Pastor zu Roheda, und M. Carl Björkman, Comministe zu Aringsäs. Nach einer von dem Präses gehaltenen lateinischen Rede wurde disputirt über den Artikel: De gratia Dei in Christo data, worüber der Präses einige Aphorismen vorher hatte drucken lassen. Zwei Geistliche des Stifts und zugleich Lehrer an der Schule zu Wexjö, M. Joh. Lorenz Broberg und M. Abraham Lundholm, waren von dem Bischofe zu Notarien bei dem Disputationsact bestimmt. Da der von dem verstorbenen Bischofe D. v. Mörner 1817 bestimmte erste Opponent, der Contractsprobst von Sunnerbo und Pfarrer zu Hwittaryd M. Magnus Erik Forssander, durch Krankheit verhindert war, so übernahm auf die Bitte des Bischofs der Contractsprobst von Norrwidinge und Pastor zu Tolg M. Anders Hagelberg die Stelle des ersten Opponenten, ohne Rücksicht auf die kurze Vorbereitungszeit. Die Disputation dauerte bis 2 Uhr Nachmittags. Von 5 Uhr an stellte der Contractsprobst von Kinnewald, Pastor zu Wederslöf und Lector der Theologie D. Samuel Elmgren mit den jüngeren Mitgliedern des Stifts das Colloquium über den ven-

Digitized by Google

tilirten Artikel an, und der Rector an der Gelehrtenschule zu Wexjö, Professor M. Lundelius, schloß mit einer lateinischen Rede, die sich gleichfalls auf den Gegenstand der Disputation bezog. Es dauerte bis halb acht Uhr.

Am folgenden Tage, am 21. September, ging der Zug zu der Stunde und in der Ordnung des vorigen Tages wiederum zur Kirche, in welcher der Pastor zu Linneryd Probst M. Peter Pontén über Epheser 1, 4. predigte. Nach der Rückkehr aus der Kirche wurde die Disputation des vorigen Tages fortgesetzt. Ordentliche Opponenten dieses Tages waren: Der Contractsprobst in Westbo u. s. w. M. Daniel Nordin, M. Carl Emanuel Bexell, Probst und Pastor zu Rydaholm, und M. Gustav Wetterling, Comministe zu Stenberga.

Nachmittags um 5 Uhr betrat der Bischof den Katheder und verlas seinen ersten Amtsbericht. Die Vorlesung dauerte bis 8 Uhr.

Am dritten Tage, am 22. September, hielt der ernannte Pfarrer zu Björkö, bisheriger Comministe zu Gårdsby M. Johan Swensson die Predigt über 1 Kor. 3, 11. Den Altardienst am ersten Tage hatten verrichtet der Comministe in Hemmesjö E. Swensson und der Adjunct J. Meurling;

Digitized by Google

am zweiten die beiden Adjuncten Johan Axel Alin und Peter Erland Theorin; am dritten Tage der Comminister in Asa Olof Gustav Barck und der Adjunct Noach Wieslander. Nach der Rückkehr aus der Kirche hielt der Bischof seinen zweiten Amtsbericht. Die Versammlung währte bis halb zwei Uhr Nachmittags.

Um 5 Uhr trat man zur Berathung über die einzelnen Gegenstände zusammen, welches man auch am vierten Tage Vor- und Nachmittags fortsetzte. Der vierte Tag wurde zwar mit Gebet und Gesang, doch ohne förmlichen Gottesdienst in der Kirche begonnen. Nach den Berathungen ernannte der Bischof neun verdiente Pastoren seines Stiftes zu Ehrenpröbsten, und bestimmte die Officianten für die nächste Synode. Zum Präses bei der Disputation der künftigen Synode wurde der Lector der Theologie zu Werjö und Häradsprobst D. Samuel Elmgren, und zum Vicepräses den Häradsprobst und Pastor zu Tolg M. Anders Hagelberg, zum Orator aber der Rector an der Gelehrtenschule zu Jönköping und Pastor zu Barnarp M. Peter Hallenberg ernannt; auch die Respondenten, Opponenten und Prediger wurden bestimmt. Mittelst der ergreifenden Ermahnungsworte entließ der Bischof die Synode; der Domprobst D. Heurlin beantwortete im Namen des Stifts die Abschiedsrede des Bischofs.

Digitized by Google

Mit Gebet und Gesang wurde die Synode geschlossen. Es war Abends 9 Uhr, als die Geistlichen auseinander gingen.

Auch mehrere Geistliche aus andern Stiften, so wie aus der Hauptstadt des Reichs hatten der Synode als Hospites beigewohnt.

Da ich aus den Verhandlungen nur dasjenige hier mitgetheilt habe, was den Bischof Tegnér unmittelbar zum Verfasser hat, so habe ich diesen Mittheilungen einen auf den Inhalt derselben, vorzüglich auf den der beiden ersten Stücke sich beziehenden Titel gegeben. Tegnér selbst nennt diese beiden Stücke Amtsberichte, und sagt, namentlich in Beziehung auf die bibliographische Uebersicht, welche die erste Hälfte des ersten Berichts bildet, daß sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache. Als geistvolle Uebersichten dessen, was in der Kirche und Schule Schwedens seit zwanzig Jahren sich ereignet hat und besprochen worden ist, nicht als umständliche Ausführungen und Entwickelungen sind diese, in der Form von Reden vorgetragenen Amtsberichte zu betrachten. Ich erwähne dieses hier allein in Beziehung auf den von mir gewählten Titel des Buches. Der Redner geht in seiner Berichterstattung bis auf die Zeit zurück, da sein Vorgänger im Bischofsamte zu Wexjö die letzte Synode gehalten hatte, welches neunzehn Jahre vor-

Digitized by Google

her geschehen war. Die dritte Rede, mit welcher Tegnér den Klerus seines Stiftes entließ, faßt das Gewichtigste, Wahreste und Tiefste in sich, was über die Führung des geistlichen Amtes gesagt werden kann, vorgetragen in den allerwürdigsten und innigsten Worten; es verdient diese Rede an der Spitze einer jeden Pastoraltheologie zu stehen. Was in den einzelnen Verhandlungen, welche sich an dasjenige knüpften, was die Vorbereitungscommission der Synode bereits einige Jahre vorher in Druck hatte ausgehen lassen, als besondere Aeußerung des Bischofs auftritt, habe ich den Beilagen und Erläuterungen mit den eigenen Worten desselben einverleibt. Die Erwiederung des würdigen Domprobstes D. Heurlin durfte nicht fehlen; sie schloß sich am natürlichsten der Abschiedsrede des Bischofs an.

Den Beilagen und Erläuterungen habe ich auch das Danksagungsschreiben einverleibt, welches Tegnér im Namen des Domcapitels zu Werjö an den Reichsarchivarius Kanzleirath Liljegren für das der Gymnasialbibliothek gemachte bedeutende Geschenk an Büchern erlassen hat. Indem ich dieses Vorwort zu schließen im Begriff bin, ersehe ich aus den schwedischen Zeitungen, daß der Tod auch diesen trefflichen Mann, den ausgezeichneten und gelehrten Forscher des Alterthums seines Vaterlandes und Enthüller der Runen des skandinavischen Nordens, von dannen gerissen hat.

Digitized by Google

Mehrere seiner würdigsten, um den Staat, die Kirche und die Wissenschaft verdientesten Männer hat Schweden in der letzten Zeit verloren; unter ihnen auch den Mann, der unter der Last von Geschäften eines hochwichtigen, bedeutsamen Amtes, und bei einem bewegten Leben in oft bewegter Zeit, auch der Wissenschaft und der Poesie huldigte, den Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten Grafen Gustav von Wetterstedt.

H. Gottlieb Mohnike.

Digitized by Google

Die Kirche.

Neunzehn Jahre sind verflossen, seit die Priesterschaft von Werjö Stift zuletzt hier versammelt war. Es ist ein bedeutender Zeitraum in einem Menschenleben, und bei der Fahrt, mit welcher die Begebenheiten jetzt schießen, da Jahrhunderte sich zusammenziehen in Decennien, und die Weltgeschichte rasch lebt wie ein ausschweifender Jüngling, ist es auch ein bedeutender Zeitraum für das Leben der Nationen, für den Staat, für die Kirche, für die Wissenschaft. Ich rede nicht von den großen Veränderungen, welche während dieser Zeit und in allen Richtungen die Welt durchgegangen sind; diese gehören der Geschichte an, welche sie kaum aufzufassen vermag. Aber nur in dem beschränkten Kreise unseres Standes, wie Vieles ist nicht anders geworden! Mehr denn die Hälfte von denen, welche damals gegenwärtig waren, ruhen in ihrem Grabe, und sind zu einer höhern Synode versammelt. Es ist kaum einer unter Euch, der nicht einen Verwandten, einen Freund, einen Amtsbruder vermißt. Selbst der Mann, welcher damals anführte, damals redete zu Euch von diesem Platz, ist längst dahin. *) Ich kannte ihn wenig; aber mehrere

*) Freiherr D. Ludwig Mörner. M.

Digitized by Google

unter Euch kannten ihn, und bewahren sein Andenken noch im Segen. Es war ein edler Mann, ruhig, gerade, würdig, rechtschaffen über alles. Er war eifrig in seinem Beruf; aber mit dem weisen Eifer, der wie ein Sonnenschein, nicht wie ein Blitz, durch das Leben geht; belebt, aber nicht in Erstaunen setzt, erwärmt, aber nicht zersplittert. Seine Seele war weniger leichtbeweglich als fest und sicher in ihren Bewegungen; und er hatte die große Gabe, mit Ruhe zu ertragen, was man doch mit keinerlei Eifer ändern kann. Alle sind nicht so glücklich. Er bewies was ein Mann, auch auf seinem Platz, bloß durch seinen moralischen Werth vermag. Sein Genie lag in seinem Herzen; und mit Recht setze ich sein Brustbild, ein edles Bild, über den Eingang dessen, was ich Euch heute zu sagen habe.

Meine Brüder! Wir gehören nicht bloß zu der christlichen Kirche, sondern wir stellen sie auch dar; zwar einem geringen Theile nach, und in einer abgelegenen Gegend, aber gleichwohl so, daß wir nicht fremde seyn können weder für ihre innern nach äußern Angelegenheiten. Aber die Kirche kann von mehreren Seiten betrachtet werden. Sie hat ihr dogmatisches Element, das Wissen der Kirche, die Kenntniß des Christenthums. Diese kann natürlich bei dem Volke nicht weit ausgedehnt oder wissenschaftlich entwickelt seyn. Die Gelehrten sind es erst, von welchen sie geprüft, geordnet, zum Lehrgebäude zusammen-

Digitized by Google

gefügt werden kann und muß, um auf ſolche Weiſe überzugehen zur Theologie, Gottesgelahrtheit.

Was das dogmatiſche und wiſſenſchaftliche Element betrifft, ſo habe ich ſchon zu Anfange unſerer Zuſammenkunft verſucht, in der Kürze die verſchiedenen Richtungen anzudeuten, in welche es ſich bei unſern Glaubensverwandten auf der andern Seite der Oſtſee ausgebildet hat, bei unſern Landsleuten hinſichtlich der Reformation und des bei uns noch geltenden Kirchenſyſtems. Unter dieſen Richtungen iſt, im Vorbeigehen geſagt, die pantheiſtiſche, wenigſtens ſo weit ich ſie zu faſſen vermag, durchaus unchriſtlich, ein lösliches dialektiſches Spiel mit den Grundwahrheiten des Chriſtenthums. Die rationaliſtiſche wiederum würde ſchwer zu widerlegen ſeyn, falls irgend eine wirkliche Religion eine bloße Verſtandesſache ſeyn könnte. Aber ohne Myſterien iſt es ſchwer einzuſehen was eine Offenbarung offenbaren ſollte. Die Natur hat ſolche, und wird ſie ſtets haben, wie die Naturwiſſenſchaften auch ausgebildet werden: warum ſollte denn die dunkle Tiefe des Geiſtes ſie nicht auch haben? Bleiben wir, zum Beiſpiel, bei den beiden ſtehen, welche in dem Kirchenſyſtem die hauptſächlichen ſind und ſich gegenſeitig vorausſetzen, nämlich bei der Erbſünde und der Verſöhnung, ſo ſind dieſe ohne Frage unerklärlich: aber ſie kommen doch als facta in jedem menſchlichen Bewußtſeyn vor und gehen deshalb, obgleich unter verſchiedenen Namen, durch die

Digitized by Google

Welthistorie. Daß das Böse sich neben dem Guten in jeglicher Menschenbrust finde, leugnet Niemand. Was ist sein Ursprung? Ariman, Satan, Kakodämon, Erbsünde, Radicalböses, Sinnlichkeit: nenn' es wie du willst. Genug, es ist da, und es verschwindet dadurch nicht, daß es aus den theologischen Compendien fortgeht. Und ferner die Versöhnung: Sie ist ja offenbar und ist stets gewesen ein Bedürfniß für die δειλοὶ βροτοί, für die armen Sterblichen, und ich kenne kein Volk auf Erden, welches eine solche nicht angenommen hätte, obgleich unter verschiedenen Formen. Nenne die finstern Mächte des Schicksals wie du willst, Mören, Parzen, Nornen: überall weben sie das dunkle Gewebe des Lebens, aber überall geht auch die Versöhnung als ein Purpureinschlag hindurch. Und die Versöhnung des Christenthums, die reichste, die freiste, die trostvollste von allen, sollte sie deshalb verwerflich seyn, weil sie das Mysterium der ewigen Liebe ist, und als solches eben so unerklärlich wie alle andern? Mit Einem Wort: diese Mysterien lassen sich aus der Religion nicht verjagen, eben weil sie sich aus dem menschlichen Herzen nicht verjagen lassen. Und die Vernunft, welche sie verwirft, welche sich den höchsten Richterstuhl auch in Glaubenssachen anmaßt, obgleich sie nie eine andere als eine subjective seyn kann, wodurch beweiset sie selbst denn ihre Untrüglichkeit? Etwa dadurch, daß ihre Wortführer, die Philosophen, von Thales bis herab zu Hegel, stets damit

Digitized by Google

anfangen die Vernunft ihres Vorgängers für unvernünftig zu erklären, und ihre eigene für die einzig wahre? Oder dadurch, daß die Verlassenschaftsregulirung so ungleich ausfällt, daß sie zu Zeiten zu völlig entgegengesetzten Resultaten führt, wovon die Folge ist, daß die Adepten in unsern Tagen in vier oder fünf Lehrgebäude nach einander während ihrer Lebenszeit einziehen können? Oder auch dadurch, daß die meisten und wichtigsten derjenigen Religionswahrheiten, von welchen die Vernunft behauptet, daß sie allein sie erfunden habe, beweislich Kinder der Offenbarung sind, bloß adoptirt von der Vernunft? Ich ehre die Vernunft, denn auch sie ist eine Offenbarung Gottes, aber sie braucht deshalb weder die höchste noch die einzige zu seyn. Der Rationalismus mag, bei dem jetzigen Gange der Menschenbildung, einen nothwendigen Entwickelungspunkt ausmachen: aber er muß auch ein Uebergangspunkt seyn; denn sein Offenbarungsglaube verstümmelt die Offenbarung und beschneidet dem Engel die Flügel. Er ist ein getaufter Naturalismus, eine nackte Einseitigkeit, ohne Gehalt für die Wissenschaft, ohne Farbe für die Phantasie, und ohne Trost für das Herz.

Inzwischen sind diese wissenschaftlichen Streitigkeiten unter den Gelehrten keinesweges so gefährlich für die Sache des Christenthums als Manche sich vorstellen dürften. Sie sind eine unausbleibliche Folge der protestantischen Freiheit, welche die Forschung losläßt, und außer-

Digitized by Google

dem des Zeitgeistes, welcher in Allem sich loszumachen sucht von dem, was vormals für heilig gehalten wurde. Es giebt eine Ketzerei in der Kirche, aber eigentlich nicht in der Wissenschaft, welche sich innerhalb ganz anderer Gränzen bewegt. So lange dergleichen Untersuchungen sich innerhalb der Schule oder auf dem Lehrstuhle halten, von wo sie von wissenschaftlich gebildeten Personen, welche sie prüfen können, aufgefaßt werden, sind sie an ihrem Platz, und als bloße Vernunftübungen unschädlich. Bedenklich werden sie allein dadurch, daß sie hervortreten ins Leben und sich dem Volke darstellen, welches sie nicht beurtheilen, nicht ihren wissenschaftlichen Grund oder Zusammenhang fassen kann, und deshalb blind verdammt oder blind annimmt. Wo dieses in neueren Zeiten geschehen ist, hat es stets bittere Früchte getragen: Unordnung, Verketzerung, Verfolgung, bis zu Volksbewegungen, und diese Weise ist es nicht, auf welche die Wahrheit, besonders die göttliche, siegen muß. In unserm Lande hat ein solches Verhältniß sich bisher noch nicht gezeigt. Die allgemeine Bewegung, welche durch die Wissenschaft gegangen ist, hat sich auch hieher gemacht. Aber sie ist, wie sie muß, bei den Schriftgelehrten stehen geblieben, besonders bei den akademischen; und es verdient Aufmerksamkeit, daß die Richtung der schwedischen Theologen gewesen ist und noch ist, wenn auch nicht streng symbolisch, doch bestimmt supranaturalistisch.

Digitized by Google

Bei der Ueberſicht der theologiſchen Litteratur Schwedens von 1817 bis 1836 muß ich mich auf das Bedeutendſte beſchränken. Während eines Zeitraumes von neunzehn Jahren könnte man vielleicht eine reichere theologiſche Erndte erwarten, beſonders da wir in dieſer Hinſicht vorzüglich auf Deutſchland, dem Manufacturlande der Wiſſenſchaften, beruhen. Um mit den periodiſchen Schriften zu beginnen, ſo iſt deren Anzahl zwar nicht ganz geringe; aber die meiſten ſind mehr religiöſe denn theologiſche geweſen, haben mehr Erbauung als Wiſſenſchaft bezweckt: und weder die eine noch die andere Art hat einen beſondern Fortgang gehabt. Die merkwürdigſten ſind: „Eccleſiaſtiſche Zeitſchrift, herausgegeben von C. G. Rogberg und J. A. Winbom". *) Sie enthält theils Ueberſetzungen wiſſenſchaftlicher Aufſätze, theils Originalabhandlungen von allgemein bildender, aſcetiſcher oder wiſſenſchaftlicher Richtung. Wenn dieſe Zeitſchrift auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht bedeutender ſeyn könnte, ſo verdient ſie doch ſowohl Achtung als Ruhm wegen ihres milden Geiſtes und ihres edlen, wahrhaft chriſtlichen Eifers. Ferner: „Theologiſche Quartalſchrift, herausgegeben von H. Reuterdahl und J. H. Thomander", **)

*) Ecclesiastik Tidskrift utgifven af C. G. Rogberg och J. A. Winbom. Upsala 1825—1831. Acht Hefte. — **) Theologisk Quartalskrift utg. af. H. Reuterdahl och J. H. Tho-

Digitized by Google

enthält a) Originalabhandlungen. b) Recensionen der inländischen theologischen Litteratur. c) Ankündigung ausländischer theologischer Schriften. Unterschiedliches von dem, was in andern Ländern für die Wissenschaft gethan worden, ist auch angeführt. Die Zeitschrift, ohne Zweifel das Beste, was wir in dieser Art gehabt haben, ist im Allgemeinen in einem wissenschaftlichen, wenngleich nicht stets symbolisch orthodoxen Ton gehalten, und hat mehrere Abhandlungen von hohem Werth. — Andere Sammlungen theologischer Abhandlungen sind während dieser Periode nicht herausgegeben worden, wenn man zu solchen nicht rechnen will die „Preisschriften, belohnt von dem Verein Pro Fide et Christianismo", *) enthaltend zwei kleine moralisch-ascetische Schriften, und des berühmten Neander „Kleine gesammelte Schriften", **) Ueberss., welche wegen mehrerer vortrefflicher Aufsätze Aufmerksamkeit verdienen.

In der Theologischen Encyclopädie ist keine eigentliche Originalarbeit erschienen. Zwar enthält Reuterdahls Schrift „Vom Theologischen Studium" ***) eine

---

mander. 5 Jahrgänge, 20 Hefte. Lund 1828 — 1832. Vom Jahrgange 1836 bisher (im September 1836) nur ein Heft. — *) Stockh. 1825. — **) Smärre samlade skrifter. Norrköping 1831. — ***) Om det Theologiska Studium. Lund 1832.

Digitized by Google

Aufführung der theologischen Wissenschaften und eine Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses derselben, doch dieses mehr im Vorbeigehen und um die Wissenschaftlichkeit der Theologie zu zeigen, als um die sämmtlichen Bestandtheile der Wissenschaft zu entwickeln. Eine Originalarbeit dieses Faches von demselben Verfasser ist schon vor längerer Zeit versproche.; man soll ihrer Vollendung nächstens entgegen sehen können. Dagegen haben wir eine ins Kurze zusammengefaßte Uebersetzung einer hieher gehörigen Arbeit erhalten, nämlich: „Einleitung zur Kunde der theologischen Kenntnisse"*) nach Bertholds u. Engelhardts Theologischer Wissenschaftskunde übersetzt mit Zugabe von Rogberg, in der Ekklesiastischen Zeitschrift und auch besonders herausgegeben zu Upsala.

Welchen Ansichten man in der Theologie auch huldiget, so muß man bedacht seyn sie zu rechtfertigen. Keine theologische Hauptansicht kann auf Gültigkeit Anspruch machen, wenn sie nicht für sich selbst und für ihre Gattung Rechenschaft ablegen kann. Diese Rechenschaftslegung ist die Philosophie, und auf dieser ruht alles systematische Theologisiren, oder mit andern Worten, alle Theologie muß anfangen mit Religionsphilosophie. Es ist bekannt, wie man in Deutschland sich hiermit beschäftiget

*) Inledning till kännedom af de Theologiska Kunskaperna.

Digitized by Google

hat und sich noch täglich beschäftiget; und die deutschen Versuche sind mit größerer oder geringerer Selbstständigkeit auch bei uns umgearbeitet worden. Als hierher gehörend und die supranaturalistische Ansicht umfassend kann hier genannt werden E. G. Geijers „Tharild" *). Das Buch, obgleich seiner Richtung nach nicht eigentlich theologisch, weiset kräftig die übertriebenen Forderungen sowohl des Verstandes als der Vernunft in der Religion nach: übrigens mehr genialisch als klar. Aber das Dunkle bei Geijer kommt aus der Tiefe, nicht vom Bodensatze. Er ist zuweilen finster, aber aus demselben Grunde wie das Weltmeer. Seine Schriften leiden an dem, was ich Vollblütigkeit des Genies nennen möchte. B. J. Bergquist: „Von Vernunft und Offenbarung", 2 Bände, **) obgleich noch lange nicht vollendet; geschrieben mit edlem Streben, vieler Lebendigkeit der Phantasie und in einem blühenden Vortrage. Die Beweisführung könnte zuweilen bündiger und der Plan geordneter seyn. Viel Hierhergehöriges kommt auch vor in Atterboms „Studien zur Geschichte und zum System der Philosophie"; ***)

*) Upsala 1820. Geijer steht auch an der Spitze der Herausgeber der Schriften des genialen Tharild, von welchen bisher, so viel ich weiß, 3 Bände, Ups. 1813—1820 u. Stockh. 1824, erschienen sind. M. — **) Om Förnuft och Uppenbarelse. Lund 1826 — 1833. — ***) Studier till Filosofiens Historia och System Ups. 1835.

Digitized by Google

geistreich, tiefgedacht, interessant auch für den, dem es mitunter schwer fällt ihm durch die Grubengänge der Speculation zu folgen. Es ist selten, eine so poetische Natur zugleich so contemplativ zu sehen. Unter den Uebersetzungen, die derselben supranaturalistischen Ansicht angehören, sind zu bemerken H. Steffens „Von der falschen Theologie und dem wahren Glauben" *) Uebers. von J. O. Lagberg; Tholuck: „Die Lehre von der Sünde und dem Versöhner, oder die wahre Weihe des Zweiflers". Uebers. von Dunkel; **) Derselbe: „Von dem Verhältniß der Vernunft zur Offenbarung." ***) Theremin „Adalberts Bekenntnisse" ****) und einige andere. Die Hegelschen Ansichten über Religion und Theologie haben in Schweden noch keinen Eingang gefunden, sind wenigstens noch nicht öffentlich ausgesprochen worden. Dasselbe gilt von den Friesischen, welche jedoch zum Theil dargestellt sind in de Wettes ins Schwedische übersetzter „Religion und Theologie". †) Dagegen ist Schleiermachers Ansicht, die eigentlich weder rationa-

---

*) Om den falska Theologien och den sanna Tron. Stockh 1826. — **) Läran om Synden och Försonaren, eller Tviflarens sanna invigning. Götheborg 1829. — ***) Om Förnuftets förhållande till Uppenbarelsen. Up-sala 1833. — ****) Adalberts Bekännelser. Linköping 1834. — †) Religion och Theologi. Stockh. 1825.

Digitized by Google

leistisch noch supranaturalistisch ist, sondern als Synthesis über beiden Ansichten schweben will und die Religion aus dem Gefühle der Abhängigkeit herleitet, aufgenommen und vorgetragen in H. Reuterdahls Abhandlung: „Was ist Religion?“ *)

Unter den mehr eigentlich theologischen Disciplinen steht, nach dem protestantischen Begriff, die Bibelforschung obenan. Was hievon die Kritik des Textes betrifft, so ist dieselbe wenig berührt worden. Die von Böklin besorgte Ausgabe des Textes des Neuen Testaments **) ist nur ein Abdruck der bekannten Ausgabe von Schott. Das Bedeutendste in diesem Fache ist Blomstrands Conspectus Rei Criticae N. T. ***). Die Arbeit erweckt, außer durch ihren Werth, noch eine besondere Theilnahme bei uns dadurch, daß wir alle den Verfasser kannten, von uns hinweggerückt in seinen besten Tagen. Es lag in seinem Äußern etwas Schweres, Träges, Unbewegliches, aber es wohnte ein tiefer, ein forschender Geist unter diesen alltäglichen Formen, und man kann von ihnen sagen mit Prudentius: Fervens habitavit in illis Sapientia, principe Christo. Möge die Erde leicht ruhen auf seiner belasteten Brust! — In

*) Hvad är Religion? Theolog. Quartalskrift. 1828. — **) Christianstad 1834. — ***) Wexjö 1827. Der Verfasser war Lector der Theologie u. Mitglied des Consistoriums zu Wexjö. M.

Digitized by Google

der sogenannten höhern Kritik haben wir Uebersetzungen von Tilgenkamps „Einleitung in die biblischen Schriften" *) und von Olshausens „Beweis für die Aechtheit der Schriften des Neuen Testaments". **) In den Einleitungen zu Ödmanns Paraphrase des Neuen Testaments und zu Tollessons „Handbuch der biblischen Litteratur" kommt auch eins und das andere Hiehergehörende vor. In den meisten dieser Schriften ist das Resultat schon im Voraus gegeben, und als äußere Beweise desselben werden die passenden und unpassenden Gründe vorgetragen. Anders verhält es sich in Reuterdahls „Abhandlung, betreffend den Brief an den Titus" ***). Man hat das Verfahren hierbei bedenklich gefunden, nach meinem Dafürhalten ohne Grund; denn soll es eine Kritik geben, so muß sie frei seyn und vor keinem Resultat zurückbeben, wie sehr es auch von der bisherigen Ansicht abweiche. In der Hauptsache bleibt man jedoch bei Fragen dieser Art stets bei Vermuthungen stehen. — Die biblische Sprachkenntniß, in der die Theologen Schwedens in älteren Zeiten einen so großen Ruf hatten, ist auch wähtend dieser Periode an den Tag getreten. Für die

---

*) Inledning till Bibliska Skrifterna. Ups. 1833. — **) Bevis för äktheten af Nya Testamentets Skrifter. Ups. 1835. — ***) Afhandling angående Epistein till Titus. Theol. Quartalskr. 1831.

Digitized by Google

Sprache des alten Testaments sind gute Grammatiken erschienen von C. J. Knös und Sjöbring (in mehreren Auflagen), wozu noch kommen die von H. Tullberg *) und Pettersson **). Des Letztern ausführliche Schrift ist nach ganz eigenen Grundsätzen bearbeitet. Zur grammatischen Litteratur des alten Testaments gehören auch Tingstadius „Zerstreute Bemerkungen über die Hebräischen und Arabischen Dialekte" ***) und in gewisser Hinsicht Agrells, von den berühmtesten ausländischen Orientalisten sehr hochgeachtete Schriften, betreffend die syrische Grammatik. Tullberg hat ein „Hebräisches Vocabularium" herausgegeben, und Gesenius berühmtes Handlexicon ist in schwedischer Uebersetzung erschienen ****). — Für die Linguistik des Neuen Testaments ist nur Winers Grammatik, übersetzt von Rogberg †), zu nennen. Eine Uebersetzung von Wahls Lexicon des Neuen Testaments ist versprochen, aber noch nicht erschienen; und im Allgemeinen fehlt uns ein passendes lexicalisches Handbuch hierüber. — Die biblische Archäologie (Geographie, Geschichte, Antiquitäten, Naturgeschichte) hat auch einige Bearbeiter gefunden. Vor allen muß hier genannt werden

---

*) Lund 1827. 2. Aufl. — **) Lund 1829. — ***) Strödda Anmärkningar öfver Hebreiska och Arabiska. Dialekterne. Ups. 1820. — ****) Zwei Theile. Upsala 1829 — 1832. — †) Upsala 1826.

Digitized by Google

Palmblads Paläſtina, *) eine ehr brauchbare Schrift, die ganz beſondere Aufmerkſamkeit verdient. In Ödmanns „Zerſtreuten Verſuchen über das Neue Teſtament, **) von welchen der vierte Theil 1823 erſchien, und in deſſelben Verfaſſers „Geographiſchem Lexicon" ***), auch in Tolleſſons Geographiſchem Lexicon (welche beide Arbeiten jedoch etwas älter ſind), kommt vieles Hierhergehörige vor. Auch können hier angeführt werden: Tolleſſons „Handbuch der Bibliſchen Litteratur", vier Theile ****), und Röhrs Paläſtina, überſetzt von Åſtrand. †) Für die Geographie Paläſtinas ſind außerdem Berggrens „Reiſen in den Orient" von Wichtigkeit ††), und Norbergs Opuscula, herausgegeben von Norrman. 3 Theile. †††) Ein beſonderes Stück der hebräiſchen Religions- und Kultusgeſchichte iſt behandelt von Reuterdahl in ſeiner Schrift „Von den Hebräiſchen Propheten. ††††)

Eine wichtige Angelegenheit in Schwedens theologiſcher Litteratur macht die Bibelüberſetzung aus. Eine

*) Upſala. 2. Aufl. 1829. — **) Strödda Försök öfver ställen i Nya Testamentet. — ***) Geografiska Lexicon öfver Nya Testamentet. — ****) Handbok i Bibliska Litteraturen. Ups. 1817. — †) Örebro 1824. — ††) Resor i Orienten. Stockh. 1829. 3 Theile. — Ins Deutſche überſetzt von F. H. Ungewitter. Darmſt. 1833–1834. 3 Theile. M. — †††) Lund 1817. u. ſ. w. — ††††) Om de Hebraiska Profeterna. Lund. 1824.

Digitized by Google

Commission dieserhalb ist schon vor länger denn sechzig Jahren niedergesetzt gewesen. Die erste Probeübersetzung kam 1774 — 1778 heraus und stieß auf manche nicht ungegründete Ausstellungen. Eine neue Redaction des Neuen Testaments wurde deshalb unternommen und erschien 1816. Dieß ist eine Arbeit von großem Verdienst, wie von den berühmten Männern, Ödmann und Tingstadius, welche wesentlich dazu beigetragen haben, nicht anders zu erwarten war; aber man hat gleichwohl mit mehr oder minderm Grunde eine Modernisirung des Ausdrucks darin zu finden geglaubt, welche den Nachdruck schwäche, und mehr als nöthig sey, von der alten, kräftigen, in ihrer Art classischen Bibelsprache abweiche. Wie soll eine Bibelübersetzung seyn? Buchstäblich, so daß sie den Text Wort für Wort giebt? Aber dann wird sie oft unverständlich und unlesbar für die, so nicht zum Original zurückgehen können? Oder umschreibend, deutlich, leicht faßlich für einen Jeden? Aber dann giebt sie nur einen ungefähren Begriff von der Urschrift; alles das Eigenthümliche und Auszeichnende, was, besonders in den Schriften der Vorzeit, im Wort, im Bilde, in der Ausdrucksweise liegt, selbst die Farbe, die Gesichtszüge, der Geist des Ganzen gehen dadurch verloren, und der Leser wird, wenn auch nicht um den Gehalt, doch um die Form betrogen. Die Absicht einer jeden Uebersetzung ist, das Original zu ersetzen, es entbehrlich zu machen. Und deshalb muß eine

Digitized by Google

Bibelüberſetzung inſonderheit beiden eben genannten Extremen auszuweichen ſuchen. Sie muß der Hauptſache nach ſeyn, was unſere alte, der Lutheriſchen nachgebildete Ueberſetzung iſt. Dieſe enthält Mißverſtändniſſe, die berichtigt, Undeutlichkeiten, die erklärt, ein und das andere veraltete Wort, das im Nothfall umgetauſcht werden muß. Aber die alte herrliche, kernfriſche Kirchenſprache mit ihren Ehrfurchtgebietenden Archaismen, ihren uralten Wortfügungen, ihrem ganzen edlen Roſt muß mitnichten aufgeopfert werden der glättern, biegſamern, aber auch ſchlafferen neuen? Die muß für die Kirche ſtehen bleiben, ſo wie der epiſche Dialekt ſtehen blieb in der griechiſchen Poeſie noch viele Jahrhunderte, ſeitdem alle andere Dichtungsarten ſich in andern Wortformen bewegten. Mit Einem Wort: es hätte eigentlich nie die Frage von einer neuen Ueberſetzung ſeyn ſollen, ſondern nur von einer Reviſion der alten, und dieß beſonders aus äſthetiſchen Gründen, welche hier die entſcheidenden ſeyn müſſen. Glücklicherweiſe theilen, wie es ſcheint, die jetzigen Mitglieder der Bibelcommiſſion auch dieſe Ueberzeugung. Auf jedem Reichstage iſt übrigens die Prieſterſchaft von dem Fortgange der Arbeit unterrichtet worden, welcher bisher aus vielen zufälligen Urſachen langſam geweſen iſt. Im vorigen Jahr iſt der Pſalter erſchienen, und die Sprüche Salomonis werden nächſtens erwartet. Darauf folgen Jeremias und der Pentateuch: und nach drei Jahren glaubt man

Digitized by Google

könne die ganze Arbeit vollendet seyn. Es verdient übrigens Erwähnung, daß die Bibelcommission unter ihren Mitgliedern nicht weniger denn sechs aus Wexjö Stift gezählt hat, nämlich Linnē, Hageman, Floderus, Ödmann, Rogberg und Sjöbring, von welchen der Zuletztgenannte noch lebt.

Außerhalb der Bibelcommission sind auch mehrere Versuche von Uebersetzungen oder Paraphrasen gemacht worden. Diese beschäftigen sich jedoch meistentheils mit einzelnen Büchern, oder mit Stellen in solchen; nur wenige Arbeiten umfassen einen größern Theil der biblischen Urkunden. Unter mehreren bedeutenden Uebersetzungen von Schriften des Alten Testaments nennen wir Wimmerstedts Uebersetzung von „Dreißig Psalmen," *) Lindgrens „Hiob, metrisch übersetzt," **) Bolmeers „Uebersetzung des Buches Hiob," ***) ein größeres Fragment in der theologischen Quartalschrift 1828, Cederboms „Uebersetzung des Hohen Liedes, mit Einleitung und Anmerkungen." ****) Das in Stockholm 1810 herausgegebene „Neue Testament mit Vorrede von Schartau" †) ist nichts anders als ein correcter Abdruck der alten auctorisirten Schwedischen Uebersetzung, welche durch einen lange

*) Trettio Psalmer. Calmar 1822. — **) Job, metriskt öfversatt. Ups 1831. — ***) Öfversättning af Hjobs Bok — ****) Höga Visan, jemte inledning och anmärkningar. Stockh. 1833. — †) Nya Testamentet med företal af Schartau.

Digitized by Google

fortgesetzten nachlässigen Abdruck bedeutend entstellt worden war. Ödmanns „Paraphrase eines grössern Theils der Schriften des Neuen Testaments" *) verräth den allgemein anerkannten Geistesreichthum des Verfassers, aber zuweilen ist sie, wie man dafür hält, schwebend und willkührlich. Thomanders neue, vollkommen selbstständige „Uebersetzung des Neuen Testaments" **) folgt der alten Uebersetzung so genau als es möglich ist, zuweilen vielleicht genauer, und beobachtet überall eine Treue, welche sie zuweilen dunkel und schwer zu lesen macht. Uebrigens verräth sich auch hier des Verfassers ungewöhnliche Uebersetzungsgabe. In der Vorrede hat er die strengen Grundsätze nachgewiesen, welche bei der Uebersetzung befolgt worden sind. J. Franséns „Uebersetzung des Briefes Pauli an die Römer" ***) fällt oft willkührlich aus.

Die eigentliche exegetische Litteratur besteht meistentheils aus Uebersetzungen und akademischen Disputationen. Ausführliche Originalschriften sind wenige. Unter diesen können genannt werden: E. v. Salzas „Christliche Betrachtungen über das Evangelium des Johannes"

---

*) Parafras öfver större delen af Nya Testamentets Skrifter. Strengnäs 1831. — **) Öfversättning af Nya Testamentet. Örebro 1835. — ***) Öfversättning af Pauli Bref till de Romare. Stockh. 1834.

Digitized by Google

2 Theile, *) größtentheils aſcetiſch. Schartaus „Anzeichnungen, auf Veranlaſſung von Stellen der heiligen Schrift", **) von ſtreng dogmatiſcher Richtung; Kleine Aufſätze, betreffend Stellen der Neuen Teſtaments in dem obengenannten vierten Theile von Ödmanns zerſtreuten Verſuchen; „Eines alten Mannes Verſuch einer Erklärung von Johannes Offenbarung" ***) und andere. Ueber einzelne bibliſche Stellen finden ſich Erklärungen in einer großen Menge akademiſcher Abhandlungen, die hier nicht aufgezählt werden können. Uebrigens ſind mehrere bekannte exegetiſche Arbeiten überſetzt, ſo die von Roos, Oſiander, Brandt, Goßner, Tholuck, Liſco u. andere. Auch Luthers Erklärung der Epiſtel an die Galater iſt ins Schwediſche übertragen worden. ****)

In der Dogmatik haben wir freilich keine eigene und ſtreng ausgearbeitete Syſteme aufzuweiſen, aber dagegen mehrere Hand- und Lehrbücher von Verdienſt. Bruhns Compendium Theologiae Dogmaticae †) iſt hinlänglich bekannt, und auf den meiſten Gymnaſien eingeführt. Ebersteins Lehrbuch der Theologia dog-

---

*) Kristliga Betraktelser öfver Johannis Evangelium. Stockh. 1829. — **) Anteckningar, försanledda af ställen i Den Heliga Skrift. Lund. 1824. — ***) En gammal Mans försök till förklaring af Johannis Uppenbarelse. — ****) Stockholm 1828. — †) Götheborg. N. Aufl. 1832.

Digitized by Google

matica *) deutlich und klar: eine reichere wissenschaftliche Ausstattung würde nicht haben schaden können. Lundblads „Hauptlehren der christlichen Religion" **) sinnreich, warm, fromm, aber vielleicht nicht überall hinlänglich bestimmt und klar in wichtigeren Lehrpunkten. Von Uebersetzungen in diesem Fache nenne ich Marheineckes „Lehrbuch des Christenthums, übersetzt von Sondēn ***) Hases Hutterus redivivus, übersetzt von Wensjö ****), Bretschneiders „Systematische Entwickelung aller in der Dogmatik vorkommenden Lehrbegriffe; übers. von Norlin †) und Bretschneiders „Lehrbuch der christlichen Religion. ††) Unter diesen Arbeiten verdienen die von Hase und das zuerst genannte Bretschneidersche alle Aufmerksamkeit wegen ihres Sachreichthums. Hases Darstellung des Systems ist mehr zusammengedrängt: Bretschneiders ist weitläufiger und zuweilen loser. — „Christi Person und Werk, Populäre Vorlesungen von Sarto-

---

*) Lärobok i Theologia Dogmatica. Stockh. 1826. — **) Kristna Religionens Hufvud - Läror. Upſ. N. Aufl. 1826 — Ins Deutsche übersetzt von Georg Knoblauch. Stralſ. 1831. Der Verfasser ist vor Kurzem gestorben. M. — ***) Lärobok i christendomen. Stockh. 1826. ****) Stockholm 1833. — †) Systematiska Utveckling af alla i Dogmatiken förekommande Lärobegrepp. Stockh. 1834. — ††) Lärobok i Kristna Religionen. Stockh. 1835.

Digitized by Google

rius, überſetzt von Wenſjö." *) Der Verfaſſer iſt bekannt durch ſeine Kämpfe gegen den Rationalismus. Von einzelnen dogmatiſchen Abhandlungen mögen als die bedeutendſten genannt werden: „Die Prinzipien der neueren dogmatiſchen Syſteme, hiſtoriſch dargeſtellt von Reuterdahl." **) Sturtzenbeckers bekannte Schrift: „Troſt für den Verbrecher" ***) hat auf verſchiedenen Seiten ſowohl Verwirrung als Aergerniß geweckt. Schartau: „Verſuch die Lehre von der Gnadenwahl in Uebereinſtimmung mit der heiligen Schrift zu bringen. ****) Reuterdahl: „Ueber Einheit und Selbſtſtändigkeit der Kirche," †) und Thomander „Ueber die Ehe," ††) beide in der Theologiſchen Quartalſchrift für 1827.

Die dogmatiſche Polemik iſt eben ſo wenig ganz leer ausgegangen. Ein Streit, der auf einer der Univerſitäten des Reichs in Diſputationen und Flugſchriften gegen einen Rationalismus geführt wurde, der ſich im Lande nicht fand, gewinnt am meiſten durch Vergeſſenheit. Ein paar ruhige und verſöhnende Worte wurden bei

*) Kristi Person och Verk. Populära föreläsningar af Sartorius, öfvers. af Wenſjœ. 1835. — **) De nyare dogmatiska Systemernas principer, historiskt framställda af Reuterdahl. Theol. Qvartalskr. 1829. — ***) Tröst för den brottslige. Stockh. 1817. — ****) Kåsök att i öfverensstämmelse med den Heliga Skrift bestämma Läran om Nådevalet. Lund. 1825. — †) Om Kyrkans enhet och sjelfständighet. — ††) Om Äktenskapet.

Digitized by Google

dieſer Gelegenheit von Ahlmann gehört: „Vorſchlag zum Frieden zwiſchen ungleich denkenden Theologen.“ *) Was aber der theologiſchen Polemik die meiſte Nahrung gegeben hat, iſt der Swedenborgianismus. Dieſe Lehre, halb theoſophiſch, halb rationaliſtiſch, und entſprungen in Schweden, hat daſelbſt noch viele Anhänger. Sie ſuchte ſich theils durch neue Auflagen und Ueberſetzungen von Swedenborgs Schriften (die Arcana coelestia wurden ſtets fortgeſetzt und auch andere Swedenborgiſche Tractate ſind erſchienen) theils durch Schriften, welche das Syſtem entwickelten und vertheidigten. Der bekannte Tybeck war unermüdet, und gab eine Menge Flugſchriften heraus, alle ohne wiſſenſchaftlichen Gehalt. Tafels Vorrede zu der neuen Deutſchen Auflage von Swedenborgs Schriften: „Vom Gehalt und Werth derſelben“ erſchien in Schwediſcher Ueberſetzung zu Stockholm 1824. P. Nordins „Anzeichnungen über natürliche Erkenntniß und Offenbarung“ *) ſind ziemlich unklar. Von viel größerem Werth ſind: „Unterredung mit mir ſelbſt über die Welt, den Menſchen und Gott“ **) und die Zugabe

*) Förslag till fred mellan olika tänkande Theologer. Theol. Qvartalskr. 1828. — **) Anteckningar om Naturlig Kunskap och Uppenbarelse. 2 Hefte. Christianstad 1834. — ***) Samtal med mig sjelf om Verlden, Menniskan och Gud. Upsala 1824.

Digitized by Google

dazu: „Versuch einige wichtige Fragen zu entwickeln," *) von Gustav Knös: warm und herzlich, aber zugleich sehr trübe Ergießungen eines frommen Herzens. Beurlings Buch: „Der neuen Gemeinde heilige Religionslehre im Abrisse" **) enthält crasse swedenborgianische Rechtgläubigkeit. Die bedeutendste unter den Gegenschriften sind: Öbergs „Zerstreute Bemerkungen über die Neue und Alte Lehre," ***) ernst, bibelfest, klar, wenn auch nicht ohne eine gewisse orthodoxe Herbe. Ein anderer Schriftsteller (Doctor Lundwall?) hat gute, hauptsächlich gegen den Swedenborgianismus gerichtete Bemerkungen aufgesetzt in der Schrift: „Ueber Reformen der Reformation Luthers, ****) in der Ecclesiastischen Zeitschrift, Heft 7.

Mit der Dogmatik ist die Symbolik, als die summarische Nachweisung derselben, verwandt. Das Bedeutendste hierüber ist Wieselgrens Buch: „Welches ist die Religion Schwedens?" †) enthaltend Untersuchungen über die Symbole der schwedischen Kirche. Hierzu hat Almquist „Bemerkungen" herausgegeben, die alle

*) Försök att utreda några vigtiga frågor. Ups. 1827. — **) Den nya Församlingens heliga Religionslära i sammandrag. Stockh. 1832. — ***) Strödda Anmärkningar öfver den Nya läran och den Gamla. Stockh. 1827. — ****) Om Reformer af Luthers Reformation. — †) Hvilken är Sverges Religion? Stockh. 1827.

Digitized by Google

Aufmerksamkeit verdienen. Eine sehr brauchbare Uebersicht der verschiedenen Lehrbegriffe der christlichen Kirche, insofern dieselben symbolisch bestimmt sind, ist Winers „Vergleichende Darstellung der besondern christlichen Religionsbegriffe". Uebersetzung. *)

In der christlichen Moraltheologie haben wir nur eine einzige Arbeit zu nennen; aber diese ist wichtig, nicht durch ihren Umfang, sondern durch ihren Werth: Ahlmanns „Einleitung in die Moraltheologie **) in der Theologischen Quartalschrift. Eine Uebersetzung von P. E. Müllers ***) Christlicher Moral ist versprochen.

In der Kirchenhistorie haben wir einige Arbeiten, welche den ganzen Umfang derselben umfassen, oder doch bestimmt sind, ihn zu umfassen. Von diesen sind die ursprünglich schwedischen bloß Compendien. Wegen ihres gedrängten Sachreichthums steht unter diesen obenan: Bruhn „Geschichte der christlichen Kirche." ****) Ferner: Thomäus „Merkwürdigkeiten aus der allgemeinen Kirchenhistorie" †) 2 Theile, mehr ein in ascetischer Hin-

*) Jemförande framställning af de särskilta Kristna Religionsbegreppen. Stockh. 1834. — **) Inledning till Moral-Theologien. — ***) Der vor einigen Jahren verstorbene Bischof von Seeland. M. — ****) Kristna Kyrkans Historia. Götheb. 3. Auflage. 1814. — †) Märkvärdigketer ur allmänna Kyrkohistorien. Götheb. 1827.

Digitized by Google

sicht geschriebenes Lesebuch als eine eigentliche Kirchengeschichte. „Nachrichten aus der Kirchenhistorie", *) 2 Theile, so wie Wingers „Kurzer Umriß der Kirchenhistorie für Volksschulen" **) sind zu Lehrbüchern bloß für den ersten kirchenhistorischen Unterricht bestimmt. Unter den Uebersetzungen ist Neanders „Christliche Religionsgeschichte und allgemeine Kirchengeschichte" ***) die wichtigste. Sie ist, so wie das Original, noch weit vom Schlusse. Thyms „Historische Entwickelung der Schicksale der christlichen Kirche", übersetzt von Liljenwalld, 3 Thle. ****) hat Werth wegen ihrer Einfachheit und Klarheit; Engelhardt „Handbuch der Kirchengeschichte," †) 2 Thle. wegen seines Sachreichthums. Eine sehr wichtige kirchenhistorische Urkunde: „Codex Nazaraeus, Liber Adami appellatus", T. I—V. herausgegeben von Norberg. Lund 1815 — 1817, also zu Anfang dieser Periode. Unter den Monographieen dieses Faches in Schweden ist bloß zu nennen: Tollessons „Darstellung des lebendigen Glaubens und des heiligen Lebens der ersten Chri-

*) Berättelser ur Kyrkohistorien. Stockholm 1830. — **) Kort Sammandrag af Kyrkohistorien för Folkskolar. Norrköping 1830. — ***) Kristna Religionens och Kyrkans allmänna Historia. Mariefred 1828 u. f. — ****) Historiska utveckling af Kyristna Kyrkans öden, öfvers. af Liljenwalld. Stockh. 1819. — †) Handbok i Kyrkohistorien. Lund 1832.

Digitized by Google

sten," 3 Theile, *) die jedoch nicht viel Anderes als Ueberſetzung iſt. Das Miſſionsgeſchäft betreffend, ſo haben wir eine Ueberſetzung von Buchanan: Ueber die Fortſchritte des Chriſtenthums in Aſien"; **) „Auszug aus den Berichten der Engliſchen Miſſionsgeſellſchaft für die Jahre 1798 — 1815," ***) Blumhardt, „Fortſchritte des evangeliſchen Miſſionswerks" überſetzt von Häggman.****) Die „Miſſionsgeſchichte der evangeliſchen Brüdergemeinde," Ueberſetzung, †) und andere. Zur Kirchengeſchichte gehört auch: Florente Geſchichte der Päpſte. 2 Theile. Ueberſetzung. ††) In der allgemeinen Dogmengeſchichte: „Geſchichte der chriſtlichen Dogmen von Auguſti," überſ. von Fahlcrantz. †††) Hinſichtlich der Schwediſchen Kirchengeſchichte insbeſondere zeichnen ſich Thomäus „Hiſtorie der chriſtlichen Kirche in Schweden" ††††) und deſſelben Verfaſſers „Kirchenge-

*) Framställning af de första Kristnas lefvande tro och heliga lefverne. Stockh. 1830. — **) Om Kristendomens framsteg i Asien. Stockh. 1817. — ***) Utdrag af Engelska Missions-Societetens Berättelser för åren 1795 — 1815. Stockh. 1817. — ****) Evangeliska Missionsverkets framsteg. Stockh. 1829. — †) Evangeliska Brödraförsamlingens Missionshistoria. Stockh. 1833. — ††) Påfvarnas Historia. Stockh. 1826. †††) Kristna Dogmernas Historia. Fahlun 1821. — ††††) Kristna Kyrkans Historia i Sverige. Örebro 1817.

Digitized by Google

schichte Skandinaviens, *) erster Theil, zwar nicht durch kritische Genauigkeit in der Untersuchung oder durch vollendete Darstellung aus, aber verdienen doch als der einzige Versuch einer vollständigen Berichterstattung über die Schicksale der Kirche in unserem Vaterlande Achtung. Auf Veranlassung des Jubelfestes 1830 erschienen einige Schriften, betreffend die Einführung des Christenthums im Norden und besonders in Schweden, von C. E. Bexell, Boman, Reuterdahl; unter diesen ist des Zuletztgenannten „Ansgarius oder Anfangspunct des Christenthums in Schweden" **) (Theol. Quartalschr. 1836) die ausführlichste, obgleich sie auch Vieles enthält, was sich nicht auf die Geschichte der Kirche bezieht. Die Schrift ist bestimmt eine Art Einleitung zu einer allgemeinen schwedischen Kirchengeschichte zu bilden, wovon desselben Verfassers: Heiliger Siegfried, in der Zeitschrift Skandia B. 1. H. 1. ein anderes Fragment ist. — Aus den Archiven des schwedischen Priesterstandes haben S. P. Bexell, Ahlquist und Lignell mitgetheilt, besonders für spätere Zeiten, interessante „Beiträge zur Geschichte der Schwedischen Kirche und der Schwedischen Reichs-

*) Skandinaviens Kyrkohäfder. 1. Del. Christianstad 1835. — **) Ansgarius eller begynnelsepunkten af Kristendomen i Sverige. Theol. Quartalskr. 1830. — Ins Deutsche übersetzt von Mayerhoff. Berl. 1837. M.

Digitized by Google

tage." *) Ein beschränkteres Interesse, jedoch von Bedeutung für die in Frage kommenden Orte, haben die sogenannten: Hirtenerinnerungen, welche von Zeit zu Zeit herausgekommen sind. In der Periode, von welcher wir hier sprechen, sind folgende herausgegeben: Für Werike von Follén, **) und für Götheborgs Stift von S. P. und J. G. Bexell ***). Die nach und nach in allen Stiften herauskommenden Matrikeln enthalten Beiträge zu Schriften dieser Art; und ich weiß privatim, daß der Domkirchenverwalter †) Magister Forsander bedeutende Sammlungen zu einem Hirtenandenken für Wexjö Stift hat. Wenn ich zur Herausgabe desselben ermahne, so drücke ich sicher den allgemeinen Wunsch der Geistlichkeit aus. — Von kirchenhistorischem Localinteresse sind auch mehrere chronographische Arbeiten, als die Provinzial- und Kirchspielbeschreibungen von Widegren, Bexell, Löfgren, Eckström und Anderen. So auch die in späteren Zeiten herausgekommenen Be-

*) Bidrag till Svenska Kyrkans och Riksdagernas Historia. Stockh. 1835. — **) Herdaminnen. — ***) Strengnäs 1817. — ****) Götheborg 1835. — †) Domkyrkosysaloman: Domkirchengeschäftsführer, Domprovisor. Ein sehr wichtiges Amt, das nach dem Kirchengesetze von einem Geistlichen verwaltet werden soll. M. vergl. v. Schubert: Kirchen- u. Schulverfassung von Schweden, Th. 1. S. 205.

Digitized by Google

schreibungen einzelner Kirchen: wie die der Domkirche zu Upsala von Schröder, mit Lithographieen; *) die der Domkirche zu Westerås von Solberg. **) Vom Professor Brunius soll eine Beschreibung der Domkirche zu Lund unter der Presse seyn. ***) Die, vorzüglich in den letzteren Jahren, herausgegebenen Synodalverhandlungen, insbesondere die von den Stiften Gothenburg, Lund und Carlstad enthalten gewichtvolle Monographieen für die Geschichte der Schwedischen Kirche und Schule.

Die praktische Theologie hat auch ihre Bearbeiter gehabt. In der Kirchengesetzkunde wird des „Vorschlages zu Kirchengesetz und Ordnung" ****) besonders gedacht werden. Von Wählins „Handbuch der Kirchengesetzkunde" haben wir eine neue Auflage erhalten, †) welche man jedoch kaum als eine verbesserte betrachten kann. Eine brauchbare Arbeit ist v. Schuberts Kirchenverfassung Schwedens, übersetzt und bedeutend vermehrt von Pettersson; ††) Eckdahls Verfassungs-

*) Om Upsala Domkyrka med lithografier. Upsala 1826. — **) Öfver Domkyrkan i Westerås. Wester. 1834. — ***) Sie ist seitdem erschienen. M. — ****) Förslaget till Kyrkolag och Ordning. Stockh. 1828. — †) Handbok i Kyrko - Lagfarenheten. Stockh. 1824. — ††) Sveriges Kyrko - Författning och Läroverk för äldre och nyare tid beskrefne af Fr. W. v. Schubert. Öfversättning med anmärkningar och tillägg af Abr. Z. Pettersson, Praefectus

Digitized by Google

Lexicon *) entspricht seinem Zweck wenig. Die wichtigste Arbeit über die schwedische Kirchengesetzkunde ist Rabenius jüngst erschienenes Lehrbuch, **) ausgezeichnet durch systematische Anordnung und Zusammenstellung der Gegenstände, so wie durch historische Begründung derselben. Bestimmungen für die einzelnen Stifte enthalten die sogenannten Pastoral-Kalender. Solche sind herausgegeben für Upsalastift von Mittag, ***) für Strengnäs von Eckström, ****) für Skara von Carlsson, †) für Lund von Malmström, ††) für Carlstad von Kihlgren. †††) Der zuletzt genannte enthält zugleich ein sehr brauchbares Supplement zur Kirchengesetzsammlung von 1813. Hierbei mag zugleich die neue Auflage von Schenmarks Kirchengesetzkunde, aus Linköpings Stiftscircular gezogen, ††††) genannt werden. Neuere Verfassungen in Betreff der Kirche sind in verschiedenen Zeitschriften mitgetheilt und haben fortlaufende

---

Seminarii, Prost och Kyrkoherde. Första delen. Lund 1822. Das sehr verdienstliche Original erschien zu Greifswald 1821 in zwei Octavbänden. Der zweite Theil der Uebersetzung muß noch nicht erschienen seyn? M.

*) Författnings-Lexicon. Örebro 1833. — Författning = Verordnung. M. — **) Örebro 1836. — ***) Upsala 1822.— ****) Stockholm 1831. — †) Jönköping 1819. — ††) Lund 1821. — †††) Carlstad 1828. — ††††) Kyrkolagfarenhet, utur Linköpings Stifts Circulär utdragen. Linköp. 1826.

Digitized by Google

Repertorien in den Stiftscircularen und Stiftszeitungen.

Die Theorie der Homiletik hat keine reiche Litteratur. Ödmanns „Anweisung zur christlichen Einrichtung der Beichte," *) und Lundbergs „Gedanken über Leichenpredigten" **) sind die einzigen Originale. Uebersetzt sind Reinhards „Anweisungen ein guter Kanzelredner zu werden," ***) Millers „Allgemeine Regeln zu einer guten Predigt; ****) Marheineckes „Grundlage der Homiletik" †) in der Zeitschrift für Religionsfreunde Heft 2. Schmids „Uebersicht der Litteratur der Homiletik, übersetzt von Åström ††) in der Ekklesiastischen Zeitschrift." Maas „Theorie des äußern Vortrages, übersetzt von Pettersson. †††) — Um so reicher ist dagegen die praktische Homiletik in diesem Zeitraum. Hagbergs vollständiger Jahrgang und desselben Verfassers Passionspredigten sind in Aller Händen und in

*) Anvisning att kristeligen inretta Skriftetal. Ups. 1822. — **) Tankar om Likpredikningar. Götheb. 1831. — ***) Anvisningar att blifva en god predikstolstalare. Stockh. 1830. — ****) Allmänna reglor för en god predikan. Stockh. 1827. — †) Homiletikens Grundläggning. — ††) Öfversigt af Homiletikens Litteratur in Ecclesiast. Tidskr. B. 2. H. 4. — †††) Theori för det yttre Föredraget. Ekkles. Tidskr. H. 5.

Digitized by Google

ihrer Art nach Verdienst gewürdigt, Wallins Religions-Reden, 3 Theile, *) mehr casuell als allgemeiner Richtung, haben ihm längst den Ruhm des größten und erhabensten geistlichen Redners in Schweden erworben. Aber Gottes Stimme ist nicht bloß im Donner; und in der Predigtsammlung von Franzén, die den Titel hat: „Für Arme und Reiche." **) hört man Töne, so einfache und reine, und zugleich so tiefe, daß man leicht merkt, daß sie aus den Herzwurzeln des Christenthums kommen. Wenn die Engel predigen, so geschieht es wahrscheinlich auf solche Weise. Die Predigten von C. G. Rogberg, 2 Theile, ***) Kernell ****) und Colliander †) nähern sich, wiewohl mit individuellen Richtungen, derselben milden, herzlichen, evangelischen Tonart. Hedrén hat in drei Theilen einen „Vollständigen Jahrgang Predigten" herausgegeben, nicht von dem höchsten Fluge, aber kernvolle, erbauliche, leichtfaßliche. Der Hauptsache nach denselben Charakter zeigt Åströms Predigtsammlung, 3 Theile. ††) Eine kräftige und nährende,

*) Mehrere derselben ins Deutsche übersetzt von Rohtlieb: Predigten und Reden bei feierlichen Gelegenheiten, von J. O. Wallin u. s. w. Berlin 1835. Zwei von mir in: Skandinavisches. Stralf. 1832. und in den Hymnologischen Forschungen, Th. 2. M. — **) För fattiga och rika. — ***) Upsala 1835. — ****) 1826. — †) 1824. — ††) Stockh. 1829.

Digitized by Google

obgleich zuweilen allzuherbe Seelenspeise bieten H. Schartaus Predigten und Predigtentwürfe (an mehreren Stellen und in mehreren Sammlungen gedruckt): man könnte sagen, sie seyen eher eine Dogmatik in Predigtform als eigentliche Predigten. An Schartaus Manier, wiewohl etwas gemildert, erinnern die Predigtentwürfe von Bergquist, *) voll von Erfindungsgabe, übervoll von Logik. Thomanders kleine Sammlung von Predigten **) zeichnet sich durch Sinnreichthum und große homiletische Gaben aus: eine Fortsetzung ist zu wünschen. Die Predigten von Forsberg ***) verrathen große Gaben, aber geringe Bildung. Wählins Andachtsbuch****) beweiset einen vielleicht etwas wortreichen, aber geübten, eifrigen und wohlmeinenden Verfasser. Als unserm Stifte angehörend müssen angeführt werden: Gagners „Predigten und Nachtmahlsbetrachtungen" †) sechs Hefte, und Andachtserinnerungen von Almquist. ††) Mehrere Predigtsammlungen, und insonderheit einzelne Predigten von größerm und geringerm Werth könnten angeführt werden, wenn dieses nicht zu einer allzutrockenen Weitläuftigkeit führte. Wir leiden während dieser Periode

*) Predikoutkast af Bergquist. Lund 1834. — **) Malmö 1830. — ***) Upsala 1827. — ****) Andaktsbok, Lund 1827. — †) Predikningar och Nattvardsbetraktelser. Jönköping 1828 — 1831. — ††) Andaktsminnen. Jönköp. 1833.

Digitized by Google

keinen Mangel an homiletischen Mustern, sowohl um ihnen zu folgen als — auszuweichen. Mehrere ältere Predigtsammlungen, als von Bälter, Linderoth, Lehnberg sind auch in neuen Auflagen herausgekommen. — Auch Uebersetzungen älterer Arbeiten dieses Faches, z. B. von Luther, Rambach, Zollikofer sind von neuem aufgelegt worden. Unter diesen werden immer noch die Predigten Luthers mit großer Begierde und zu großer Erbauung vom gemeinen Manne gebraucht. Neue Uebersetzungen haben wir erhalten von Mynsters, Ehrenbergs, Dräsekes, Baurs, Thermeins, Marheineckes, Schleiermachers, Strauß, Emmerichs und mehrerer Andern, zum Theil ausgezeichneten, homiletischen Arbeiten. Ein Repertorium für Uebersetzungen dieser Art war das Homiletische Magazin, herausgegeben von Lovēn und Hansfön, *) das mit dem 6. Hefte schließt. Die große Ungleichheit, welche sich in allen diesen Arbeiten bewegt, zeigt, wie ungleich die geistlichen Bedürfnisse in unserm Lande sind.

In der Theorie der Katechetik ist gar nichts anzuführen. Dagegen findet sich eine große Menge Katechismen, sowohl Originale als Uebersetzungen, sehr verschieden nach Art und Werth. Der vorzüglichste unter die-

*) Homiletiskt Magazin. Christianstad 1831. u. s. w.

Digitized by Google

sen ist ohne Zweifel der von Wallin, von welchem im letzten Jahr eine neue Auflage erschienen ist. Schartaus und Bergquists Arbeiten in diesem Fache bewegen sich in dem wohlbekannten Charakter ihrer Verfasser. So großes Verdienst auch jede dieser Schriften haben mag, so dürfte das Problem eines vollständig ausreichenden Katechismus doch noch als nicht gelöset zu betrachten seyn. Gagners sehr umständliches „Katechetisches Lehrbuch" *) enthält vielleicht zu vi le Anweisungen, und der Lehrer, welcher sie alle bedarf, dürfte sie kaum anwenden können. Eine anwendbare Arbeit ist Holms „Christenthumsverhör mit Nachtmahlskindern." **) Einige kleinere katechetische Arbeiten von C. E. Berell, Thomäus, Selahn, Hallin, Ericsson und Andern können auch angeführt werden. Von Muhrbecks Katechismus ist eine neue Auflage erschienen. ***) Aus fremden Sprachen ist auch manche Arbeit dieses Faches übersetzt worden. Unter diesen mögen genannt werden: „Luthers größerer Katechismus" Uebersetzung von Sondēn; ****) Herders „Erklärung von Luthers kleinerem Katechismus," †) Harms „Der christliche Glaube" ††) Roos „Betrach-

*) Kateketiska Lärobok. — **) Kristendomsförhör med Nattvardsbarnen. Mehrere Auflagen; die letzte Hernösand 1834. ***) Carlskrona 1824. — ****) Stockholm 1835. — †) Förklaring öfver Luthers mindre katekes. Stockh. 1828. — ††) De Kristnas Tro. Stockh. 1819.

Digitized by Google

tungen über die sechs Hauptstücke in Luthers Katechismus," *) vielleicht das Brauchbarste von allen diesen Arbeiten. Der von einem ungenannten deutschen Verfasser übersetzte „Biblische Katechismus für Volksschulen" **) herausgegeben von Hjerta, enthält wenig positives Christenthum; Dräsekes Schrift: „Glaube, Hoffnung und Liebe" ***) herzlich und wacker, weicht aber zu sehr von der gewöhnlich befolgten katechetischen Ordnung ab; kann jedoch von der ältern und gebildetern Jugend mit Vortheil benutzt werden. Bödekers „Gustav und Clara, oder die würdige Confirmationsvorbereitung," ****) übersetzt von Cronsjö, ist warm und wohlmeinend Krummachers Bibelkatechismus, übersetzt von Uddēn, †) giebt kurz und deutlich Rechenschaft über den Inhalt der heiligen Schrift. An Wegweisung gebricht es demnach dem werdenden Katecheten nicht: aber die beste findet der fromme und gebildete Lehrer doch stets in seiner eigenen Brust.

Die Ascetik hat eine weitläuftige Litteratur, und bei Menge Erbauungsschriften von sehr ungleichem Werthe,

*) Betraktelser öfver de sex Hufvudstyckena i Luthers katekes. Stockh. 1828. — **) Bibliska katekes för Folkskolor. Stockh. 1830. — ***) Tron, Hoppet och Kärleken. Fahlun 1828. — ****) Gustaf och Clara, eller den värdiga Konfirmationsberedelsen. Malmö 1829. — †) Bibelkatekes. Strengnäs 1833. 2. Aufl.

Digitized by Google

die während des in Frage seyenden Zeitraums herausgekommen sind, kann hier nicht aufgezählt werden. Unter den Uebersetzungen sind die „Stunden der Andacht" 4 Theile, *) die verbreitetste, obgleich deshalb nicht die beste Arbeit. Sie mögen Andacht wecken können, aber schwerlich eine christliche: die positiven Elemente unsers Glaubens treten hierzu viel zu sehr in Schatten.

Die Pastoraltheologie im eingeschränkteren Sinne (Kasuistik und specielle Seelsorge) hat wenig schwedische Arbeiten aufzuweisen. Unter diesen sind Schartaus „Briefe geistlichen Inhalts" 2 Theile, **) mit allen ihren Besonderheiten, dennoch die merkwürdigsten. Uebersetzungen sind auch wenige, und unter diesen verdient besonders genannt zu werden die neulich herausgekommene von Plancks „Des Pastors in S ... erstes Amtsjahr."***) Eine neue Auflage von Pontoppidans Collegium pastorale ist auch erschienen.

Schließlich muß, in Beziehung auf die Litteraturhistorie der schwedischen Theologie noch bemerkt werden, daß sie, oder wenigstens gewisse Theile von ihr ein reiches, obgleich vielleicht nicht stets ganz zuverlässiges Repertorium im ersten Bande von Wieselgrens geistreicher

*) Andaktstunderna. Örebro 1828. — **) Bref uti andeliga ämnen. Stockh. 1828. — ***) Pastorns i S ... första Embetsår. Stockh. 1836.

Digitized by Google

Arbeit: „Schwedens schöne Litteratur", 3 Bände, erhalten hat. *)

Diese einzig und allein bibliographische Uebersicht macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist schon voraus bemerkt, daß ein wesentlicher Theil der theologischen Litteratur des Landes in den mannichfaltigen akademischen Disputationen zerstreut liegt, die jährlich herauskommen, und die hier der Weitläuftigkeit wegen nicht haben aufgenommen werden können. Parteistreitigkeiten der Art, wie sie in Deutschland die Theologen trennen, sind bei uns größtentheils unbekannt. Dagegen ist die Ruhe der Gemeinde, auch in unserm Stift, von einer andern Seite her, durch Bewegungen gestört worden, welche in ihrem Grunde pietistisch sind. Es ist bekannt, daß der Pietismus schon im siebenzehnten Jahrhundert aufkam durch Spener und Francke, welche in dogmatischer Hinsicht sich wenig oder nichts von der Kirche trennten, aber dagegen das mehr positive und für das Leben wirksame Element im Christenthum auffaßten, nämlich die Liebe. Hierdurch sonderten sie sich von den herrschenden Theologen, welche unter stetem Streiten

---

*) Sveriges Sköna Litteratur, en öfverblick vid akademiska Föreläsningar af P. Wieselgren. Första Delen: Kyrkans Sköna Litteratur. Lund 1833. gr. 8.

Digitized by Google

und Verketzern, in herben und scholastischen Formen, stets einseitig und ausschließend den Begriff ausbildeten, und über der behaupteten Reinheit der Lehre das eigentlich Belebende im Christenthum vergaßen. Da sie in der Folge nach und nach die eigentliche Fußfeste des Systems, die Inspirationslehre, verloren, so wurde, wiewohl unter einer andern Form, dieselbe einseitige Richtung im Rationalismus fortgesetzt, wo Alles bis zur Begreiflichkeit für den Verstand aufgeklärt werden soll, während Gefühl und Einbildung als Schwärmer zurückgewiesen werden, und die Religion in der Theologie untergeht. Gleiche Ursachen führen gleiche Wirkungen herbei. Des siebenzehnten Jahrhunderts geistlose Orthodoxie, des achtzehnten zweifelskranker Indifferentismus und des neunzehnten überkluger Rationalismus erkalten auf gleiche Weise das Menschengemüth; und wenn die Religionsbegriffe erstarren und gefrieren, dann springen die warmen Quellen des Religionsgefühls auf und wirken oft zerstörend. Hieraus erkläre ich mir die pietistische Richtung, welche jetzt wieder durch die protestantische Christenheit geht und an mehreren Stellen in Deutschland Unruhen geweckt hat bis zu der Höhe, daß man selbst die Dazwischenkunft der bewaffneten Macht aufgerufen hat. Dergleichen Erscheinungen stellen die Krisen einer Krankheit in der Welt des Geistes dar; die religiöse Natur des Menschen sucht dadurch ihr verlornes Gleichgewicht wieder herzustellen; die

Digitized by Google

abſtracte Verſtandesbildung, die Alles begreifen will, findet ihren Gegenſatz in der Schwärmerei, die Nichts begreifen will, und das eine Extrem ſpringt, nach Gewohnheit, in das andere hinüber. Die ſogenannten Leſer bei uns, welche inſonderheit vor acht bis zehn Jahren der Leitung des Stifts und der Geiſtlichkeit ſo vielen Kummer machten, ſtellten eine ſolche pietiſtiſche Richtung dieſer Art dar. Sie machten nie eigentliche Separatiſten in der Gemeinde aus. Im Gegentheil beſuchten ſie fleißig den allgemeinen Gottesdienſt, hatten keine beſondere Religionsgebräuche, feierten auf gewöhnliche Weiſe die Sakramente, und unterwarfen ſich ohne Widerſpruch der angenommenen, ſowohl kirchlichen als bürgerlichen Ordnung. Nach weniger konnte man ſie einiger dogmatiſcher Irrlehren beſchuldigen, und Die, richtiger Der, welcher ſie leitete, war keinesweges wegen ketzeriſcher Speculationen bekannt. Sie glaubten und bekannten ſich zu Allem, was die Kirche vorſchreibt, und ihr Ruhm beſtand eben darin, daß ſie dieſes lebendiger glaubten und fühlten, und es beſſer ausübten als Andere. Dabei laſen ſie fleißig in der Bibel und feierten den Sabbath mit Gewiſſenhaftigkeit, zuweilen mit übertriebener Strenge. Im Aeußern zeichneten ſie ſich durch einen geſchmackloſen Widerwillen gegen Alles, was zierlich oder ſchön iſt, aus, dieſes hielten ſie für ſündlich und eiferten mit aſcetiſcher Strenge gegen die unſchuldigen Freuden des Lebens. Ihr ganzes Weſen zeigte eine gewiſſe ernſte, ja

Digitized by Google

düstere Frömmigkeit und Gottseligkeit, welche wohl nicht immer Scheinheiligkeit war; wenigstens war zu Zeiten ein gebessertes Leben im Gefolge derselben. Das Gestohlene ward zurückgegeben, die Trunkenheit verschwand oder nahm ab, Eide und Schwüre wurden niemals unter ihnen gehört. Ihr größter Fehler war der bei allen sectirischen und beschränkten Menschen gewöhnliche: eine übertriebene Unduldsamkeit gegen Andersdenkende, und die fanatische Ueberzeugung, daß ein Solcher noch unter der Gewalt des Teufels wäre. Unter der Geistlichkeit ehrten sie nur solche, welche sie ansahen als vom Geiste getrieben, und wanderten oft viele Meilen um sie zu hören. Oft blieben sie daselbst auch zurück zu sogenannten Conventikeln, in denen ohne Zweifel viel Unfug getrieben wurde, und die Narrheit war wechselsweise bald Prädicant, bald Zuhörer. Wir haben Verordnungen, welche dergleichen Zusammenkünfte verbieten; aber die Stiftsverwaltung trug mit Recht Bedenken, sie gegen einen verirrten Haufen anzuwenden, der doch eigentlich nichts Anderes that, als daß er seine Erbauung suchte da wo er sie zu finden glaubte. Auch gegen den, welcher eigentlich den ganzen Wirrwarr anrichtete, waren die Maaßregeln gelinde und mehr warnend als strafend. Es ist mit der Schwärmerei wie mit einem Regenbach: dämmest du ihn mit Gewalt, so brauset er und raset; aber lässest du ihn gehen, so verdunstet der vergängliche, und die nächsten Morgen-

Digitized by Google

ſonne ſieht kaum ſeine Furche im Sande. So zeigte es ſich auch hier. Das ganze Unweſen iſt nun größtentheils vergeſſen; kaum eine Wellenbewegung erinnert noch hier und da an den überſtandenen Sturm, und man möchte oft verſucht werden ſich von der Leſerei ihr warmes, obgleich mißgeleitetes Gefühl für das Heilige zurück zu wünſchen. *)

Ein beſonderer Stein des Anſtoßes für die eben genannten Leſer war das neue Geſangbuch, das 1819 erſchien; und man kann es der Widerſetzlichkeit der Leſer zuſchreiben, daß es hier ſpäter als in andern Stiften angenommen worden iſt. Das Unvermögen, den Vorzug deſſelben vor dem alten einzuſehen, und die bei dem großen Haufen gewöhnliche Abgeneigtheit gegen alles Neue dürfte hierzu wohl auch beigetragen haben. Auf dem Reichstage von 1829, alſo zehn Jahr nach der Herausgabe desſelben, ſchlugen die Stände des Reichs dem Könige vor, einen Befehl zur allgemeinen Einführung deſſelben in der Kirche zu erlaſſen, welches jedoch in Gnaden abgeſchlagen wurde. Der Ausgang hat auch bewieſen, daß es überflüſſig war, weil das Gute doch am Ende durch ſeine eigene Kraft ſiegt. Ueber den Werth der Arbeit iſt jetzt

*) Ueber die Leſer in Schweden vergleiche man die Abhandlungen von D. Fr. W. von Schubert in dem Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte von Stäudlin und Tzſchirner. B. 4. St. 3 und B. 5. St. 2. M.

Digitized by Google

nur Eine Stimme im Lande, und von den mehreren liturgischen Veränderungen, welche im Laufe eines Vierteljahrhunderts in der schwedischen Kirche Raum gewonnen haben, ist diese ohne Zweifel als die glücklichste ausgefallen. Das neue Gesangbuch nimmt nicht bloß alles Beste und Gehaltvollste aus dem alten auf, mit einer so leichten Hand umgearbeitet, daß der ganze ursprüngliche Charakter übrig geblieben ist, sondern es enthält dabei eine Menge neuer Gesänge, meistentheils von großem und überragendem Verdienste. Das menschliche Leben hat kaum eine Lage, ein Verhältniß, wo der Trost, die Warnung, die Ermunterung der Religion Raum fassen können, das Menschenherz hat kaum eine Rührung von Trauer oder Freude, von Hoffnung oder Ergebung, welche hier nicht ihren geheiligten Ausdruck findet, ihre himmlische Sprache. Das ganze Leben, vom Schöpfungstage bis zum Gerichtstage, die ganze Seligkeitslehre, auch als Lehrgebäude und in ihrem Zusammenhange betrachtet, findet sich hier eingefaßt in einen Kranz von Gesängen. Und nun welche Gesänge! Sie durchlaufen die lyrische Tonscala der Andacht: hochgestimmt wie die Propheten, brennend wie Paulus, milde, einfach, innig wie Johannes. Da ist der Donner des Himmels mit seinem Drohen, aber auch die Sonne des Himmels mit ihrer Wärme, und der Thau des Himmels mit seiner Erquickung. Wahrlich, viele dieser Gesänge sind die Ehre der Kirche und des Landes: und könnten

Digitized by Google

sie übersetzt werden, so müßten sie das Gesangbuch der Christenheit werden. *)

Der Kirchengesang ist noch nicht was er in der Gemeinde seyn muß. Das neue Choralbuch enthält mehrere neue Melodieen, deren Einstudiren langsam geht, während viele von den wackersten und einfachsten alten in Vergessenheit gerathen. Ein wesentlicher Grund hievon ist die mangelhafte Kenntniß der Küster in Musik und Gesang. Um diesem Mangel einigermaßen abzuhelfen, hat das Domcapitel durch ein Circularschreiben vom 12. Januar 1825 verordnet: „daß jeder Bewerber um einen Küsterdienst so viel von der Tonkunst verstehen müsse, daß er nach dem angenommenen Choralbuche in einem gegebenen Ton beginnen und unter Beibehaltung der Lage des Tons, mit oder ohne Orgel, alle Psalmen oder Kirchengesänge singen, und die Jugend der Gemeinde hierin auch unterrichten könne. Die Beweise von der Kenntniß im Kirchengesange sind nur dann gültig, wenn sie von Personen ausgestellt werden, die das Consistorium dazu verordnet, und müssen von dem Wortführer des Domcapitels unterzeichnet seyn.“ Diese Anordnung ist auch bei den seit der Zeit eingetretenen Küstervacanzen befolgt worden, und man muß in der Zukunft davon einige Verbesserung

*) M. s. die Beilagen u. Erläuterungen.

Digitized by Google

des Kirchengesanges erwarten können, besonders wenn die besprochenen Gesangübungen für die Jugend mehr in Gebrauch kommen. An einigen Orten sind sie jedoch mehr unter Leitung der Geistlichkeit als der Küster eingeführt worden, und ich möchte diesem Beispiele eine allgemeinere Nachfolge wünschen. Als Hülfsmittel für die weniger Vorbereiteten in der Gesanglehre ist Dillners Psalmodikon in den meisten Gemeinden angeschafft worden. Für die weitere Vervollkommnung dieser Arbeit durch eine umgearbeitete Auflage hat der Priesterstand auf dem letzten Reichstage in Unterthänigkeit angehalten, daß die schon 1830 bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Anleihe von 1500 Reichsthaler Banco geliefert werden möge. Ein wesentliches Hinderniß für die Ausbildung des Kirchengesanges wird jedoch stets der Mangel an Orgeln seyn, welche in unserm Stift nicht sehr gewöhnlich sind. Mehrere von denjenigen Gemeinden, welche in neueren Zeiten neue und geräumige Kirchen aufgeführt haben, haben gleichwohl Bedenken getragen durch Zusammenschießen und Sammlungen diesem Mangel abzuhelfen.

Das Bedürfniß eines neuen Evangelienbuches für die Kirche, sowohl in Ansehung der Form als des Inhalts und der Anordnung, ist längst eingesehen und erkannt worden. *) Eine Comité constituirte sich zur Ausarbei-

*) M. v. v. Schubert: Schwedens Kirchen- u. Unterrichtswesen, Th. 1 S. 62 u. f. w. M.

Digitized by Google

tung eines solchen, und der erste Vorschlag derselben zu einem verbesserten Evangelienbuch erschien 1818. Das Jahr darauf gab ein Mitglied der Comité, D. Franzén, einen eigenen Vorschlag über diesen Gegenstand heraus, und in diesem und in dem folgenden Jahr erschien auch in Hernösand ein Vorschlag zum Evangelien- und Epistelbuche in zwei Theilen. Die Comité gab 1821 einen kurzen propädeutischen Entwurf zu Texten für den Haupt- und Nachmittagsgottesdienst heraus, worüber der Rath und die Aeußerung Sachkundiger begehrt wurde. Endlich 1823 kam heraus „Neuer Vorschlag zum Evangelienbuch nebst dazu gehörenden Stücken." *) Dieser wurde dem auf dem damaligen Reichstage versammelten Priesterstande übergeben, welcher eine ernste und umständliche Forschung darauf wandte, die allein den ganzen neunten Band der Protokolle des Standes auf dem Reichstage füllt, und in mancher Hinsicht interessant ist für Jeden, der an den Angelegenheiten der Kirche Theil nimmt. Der Stand fand „im Allgemeinen den Plan übereinstimmend mit der Ordnung, in welcher das ewige Wort sich offenbaret habe, die Episteln und Evangelien überhaupt so gewählt, daß sie zugleich der Idee eines Evangelienbuches entsprechen, betrachtet als ein Abriß der heiligen Schrift, und so, daß jedes einzelne Stück für sich zu seinem hauptsächlichen

*) Nytt Förslag till Evangelii Bok med dertill hörande Stycken.

Digitized by Google

Zweck für den Altar und auf der Kanzel tauglich sey; die Collecten und Gebete seyen im biblischen Geiste verfaßt, und Alles sowohl hinsichtlich der einzelnen Theile als des Ganzen von der Beschaffenheit, daß der Stand nur wünschen könne, daß es genehmigt und angenommen werde, mit Vorbehalt einzelner Verbesserungen, welche der Comité unterstellt werden müßten, so daß der Vorschlag innerhalb eines Jahres dem Könige zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden könne." — Mit dieser Aeußerung stimmte es schlecht überein, daß die Priesterschaft zu gleicher Zeit begehrte, die Frage möchte den übrigen Reichsständen weiter unterstellt werden. Dieses geschah auch, und der Ausschuß für allgemeine Beschwerden und Oekonomie stimmte für die Einführung des Evangelienbuches, aber erst nach dem nächsten Reichstage. Hiermit vereinigte sich die Ritterschaft und der Adel nebst dem Priesterstande; die beiden andern Reichsstände aber glaubten, daß eine neue Bibelübersetzung der Annahme des Evangelienbuches vorangehen müßte. Der Vorwand war eigenthümlich; denn der kleine Theil der Bibelübersetzung, der in das Evangelienbuch kommen kann, konnte leicht herausgenommen und besonders geprüft und recipirt werden. Auf dem Reichstage von 1828 bis 1830 wurde die Frage auf dieselbe Weise abgemacht — oder nicht abgemacht. Der Priesterstand begehrte in Folge dessen, daß die Evangelienbuchs-Comité wieder in Wirksamkeit

Digitized by Google

geſetzt werden möchte, worüber auch gnädiger Befehl ausging. Auf dem letzten Reichstage ruhete die Sache ganz und gar. — Was hier über die Behandlung der ganzen Sache angeführt worden iſt, beweiſet wenigſtens, wozu es führt, wenn die Stände des Reichs nicht bloß Geſetz geben ſollen — ſondern auch Evangelium.

Hinſichtlich des Vorſchlages ſelbſt möge es mir verſtattet werden zu bemerken, daß ſtehende Texte, worüber Jahr aus Jahr ein gepredigt werden ſoll, gleichwohl ihre Bedenklichkeiten haben. Sie enthalten doch nur einen mehr oder minder glücklichen Auszug aus der Bibel, und der, welchen man jetzt gebraucht, ſoll aus der Zeit Carls des Großen ſtammen, iſt demnach tauſend Jahr alt; deshalb iſt man ſelbſt in dem Vaterlande der Reformation, in Sachſen, auf bewegliche Texte bedacht geweſen, eingetheilt in einzelne Cyclen für einzelne Kirchenjahre. Ein ſolcher Gedanke liegt auch dem „Vorſchlag zu — keinem Evangelienbuche" *) zum Grunde, der 1827 herauskam. Er iſt von unſerm Landsmann Wieſelgren, unvollſtändig ausgeführt, wenn man will, aber geiſtreich und treffend, und verdient mehr Aufmerkſamkeit als er erhalten zu haben ſcheint. Was die Gebete betrifft ſowohl in dem Evangelienbuchsvorſchlage als inſonderheit in dem Handbuche, ſo möchte ich gewünſcht haben, daß man zuweilen

*) Förslag till — ingen Evangelii - Bok.

Digitized by Google

bedacht hätte, daß das rechte und innigste Gebet meistentheils mit geschlossenen Lippen durch den Himmel geht; und wenn es Worte findet, ist es nicht gerne wortreich. Das Gebet ist seiner Natur nach eine religiöse Interjection; es ist der Lapidarstyl des Gefühls, und verliert gewöhnlich an Tiefe, was es an Breite gewinnt.

Das Kirchengesetz ist nun 150 Jahr alt; aber bereits vor mehr denn hundert Jahren ist die Frage von einer Uebersicht desselben geweckt worden Gleichwohl wurde 1824 eine Comité mit diesem Auftrage constituirt, welche auch 1828 einen „Vorschlag zu Kirchengesetz und Ordnung"*) abfaßte, welcher durch den Druck mitgetheilt wurde. Die damals auf dem Reichstage versammelte Priesterschaft des Reichs wurde jedoch mit der ihr aufgegebenen Prüfung nicht fertig, weshalb die Zeit hierzu bis zum Schlusse des Jahres 1831 verlängert wurde. Während deß sollten die Domcapitel die Geistlichkeit der Stifte hören und sich selbst darüber auslassen. In Folge dessen, hat auch das Consistorium zu Wexjö seine Aeußerung abgegeben. Es wird darin anerkannt, daß der Vorschlag viele wesentliche Verbesserungen zeige und im Allgemeinen Vieles enthalte, was verdienstvoll und ruhmwerth sey.

---

*) Förslag till Kyrkolag och Ordning för Svenska Församlingen.

Digitized by Google

Er erweitere, so weit die Ruhe des Staates und der Kirche es verstatte, die Gewissensfreiheit, ohne welche keine wirklich christliche Religion bestehen könne. Er schaffe die unzulässigen Zwangsgesetze über die Feier des Abendmahls ab. Er mildere wenigstens die Bedeutung der Kirchenbuße, obgleich es vielleicht besser wäre, wenn dieselbe aus der schwedischen Kirchenverfassung gänzlich ausschiede. Er deute die Idee eines mildern und mehr väterlichen Gerichtsstuhls an als der weltliche sey über die ersten Vergehungen der jungen Christen; ein Gedanke, welcher beides, wacker und patriarchalisch ist, und mit gewissen Modificationen von großem moralischen Einfluß werden müßte. Er stelle für die Armenpflege, wovon das jetzt geltende Kirchenrecht so gut wie nichts enthält, ohne Zweifel richtige Grundsätze auf, welche jedoch schwer in Anwendung zu bringen seyn möchten, seit diese Angelegenheit, welche ursprünglich eine bloße christliche Liebespflicht war, für unsere Zeit durch sehr veränderte Verhältnisse eine mehr juridische Natur angenommen hat, und auch als eine Policeieinrichtung in unsern Gemeinden angesehen werden muß. Er gebe Mittel an, der Stiftsverwaltung mehr Einheit und Kraft als bisher zu verleihen, ohne das Collegialsystem zu zerstören, woran bei uns sowohl Staat als Kirche sich gewöhnt hätten. Er verlängere mit Recht die Zeit zwischen den Predigersynoden, deren jährliche Haltung überflüssig sey und deshalb auch selten oder nie beobachtet

Digitized by Google

worden ſey. Es enthalte der Vorſchlag mit Einem Worte viel Gutes, Freiſinniges, Verträgliches, und gerade deshalb Chriſtliches.

Auf der andern Seite kann nicht geläugnet werden, daß der Vorſchlag ſeine weſentlichen Mängel hat. Er nimmt entweder gar nicht, oder wenigſtens unvollſtändig „die einzelnen und eigentlich adminiſtrativen Kirchenvorſchriften" auf, welche doch ein Geiſtlicher nothwendig kennen muß, gerade in und vor der Ausübung des Amtes. Man kann ſicherlich in der Theorie ungleiche Syſteme von dem rechten Verhältniſſe zwiſchen dem Staat und der proteſtantiſchen Kirche aufſtellen; aber bei uns iſt dieſes Verhältniß bereits größtentheils factiſch beſtimmt; die Frage iſt aus der ſpeculativen zu einer hiſtoriſchen geworden, und die Committirten haben hierin auch keine weſentliche Aenderung vorgeſchlagen; das Kirchengeſetz von 1686 *) iſt durch eine Menge ſpäterer Königlicher Verordnungen verändert und aufgehoben, und inſonderheit iſt die Geiſtlichkeit, in ſpäteren Zeiten, mit allerlei bürgerlichen Beſchäftigungen belegt worden, mehr oder minder vereinbar mit der eigentlichen Beſtimmung des Standes, die aber doch jedenfalls ausgeführt werden müſſen. Eine Codi-

*) Im Jahr 1687 ſowohl ſchwediſch als deutſch auf Befehl König Carls XI. gedruckt: Kyrkio-Lag och Ordning u. ſ. w. Stockholm, in Quart. M.

Digitized by Google

fication aller dieſer Beſtimmungen, die jetzt an vielen Stellen zerſtreut ſtehen, hätte natürlich ihren rechten und eigentlichen Platz im Kirchengeſetz. Wie man auch den Begriff von Kirchengeſetz angeben mag, ſo muß es doch ſtets eine Inſtruction für die Geiſtlichkeit enthalten. In der Kirchenordnung, dem Handbuche *) und zum Theil, wenn auch zum geringen Theil, in dem allgemeinen Geſetz, müßte der Geiſtliche die beſtimmten Vorſchriften geſammelt finden für Alles, was ihm im Amte obliegt, er möge ſich als Diener des Staats oder der Kirche betrachten. Sicher würden, auch bei dieſer Einrichtung, neue Zuſätze mit der Zeit nothwendig ſeyn, denn keine Art von Geſetzgebung kann ſtille ſtehen; aber der Entwickelungspunkt, auf welchem es ſich zur Zeit befindet, würde doch wenigſtens beſtimmt. Dieſes iſt in dem Vorſchlage nicht geſchehen, ſondern der Geiſtliche muß auch ferner noch wie bisher, die Geſetzſammlungen für anderthalbhundert Jahre durchſuchen, um Aufſchluß über das zu erhalten, was er täglich beobachten muß.

Da hier die Frage über Kirchengeſetzgebung im Allgemeinen iſt, ſo dürfte noch eine Bemerkung hier ver-

*) Das neue iſt auf dem Reichstage 1809 angenommen und von König Carl XIII. 1811 publicirt. Ins Deutſche überſetzt von D. W. Dunkel: Kirchenhandbuch, worin feſtgeſetzt iſt, wie der Gottesdienſt in den ſchwediſchen Gemeinen verrichtet werden ſoll. Lübeck 1825. 8. M.

Digitized by Google

ſtattet werden. Es iſt bekannt, unter welchen Verhältniſſen die proteſtantiſche Kirche entſtand und ſich ausbildete. Sie hatte zu Anfange mit einer unerhörten Uebermacht ſowohl an Denkweiſe als an materiellen Kräften zu kämpfen. Sie bedurfte alſo Beiſtand von den Fürſten und erhielt ihn auch, nicht ohne alle Rückſicht auf politiſche Verhältniſſe. Eine Kirche, welche Schutz von der weltlichen Macht begehrt, um nur beſtehen zu können, kann nicht füglich Bedingungen für ihre und des Staats gegenſeitige Rechte aufſtellen. Luther ſtarb zu früh um anders als proviſoriſch dieſen wichtigen Theil des Reformationswerkes ordnen zu können. Er hatte keine Nachfolger, und hinterließ der lutheriſchen Gemeinde mehr ſeinen Namen als ſeinen großen und klarſehenden Geiſt. Die Frage von dem Recht der Kirche wurde deshalb ſehr verſchieden in verſchiedenen Ländern beſtimmt, und iſt noch heut zu Tage der Vorwurf eines bekannten wiſſenſchaftlichen Streites in der proteſtantiſchen Welt. In Schweden fiel dieſe Frage ſogleich von Anfang in Guſtav Waſas gewaltige, aber zu Zeiten harte Hände. Wie er ſowohl als ſeine Nachfolger ſie nach Gutdünken behandelten, iſt aus der Kirchengeſchichte bekannt. Es iſt ohne Zweifel recht und proteſtantiſch, daß die Kirche liege, nicht außer oder neben, ſondern daß ſie liege innewohnend im Staate, wie das Herz im Menſchenleibe. Aber hierdurch wendet ſie alle ihre Seiten auf das bürgerliche Leben, und ihr eigener

Digitized by Google

Umriß, ſelbſt der Tempelhof, iſt vielleicht nicht immer gehörig eingeſchloſſen. Die Befehlshaber des Königs ſind in manche Kirchenangelegenheiten verflochten, wo ihre Mitwirkung füglich entbehrt werden könnte; und was die richterliche Gewalt betrifft, ſo iſt auch dieſe gleichfalls nach Grundſätzen vertheilt, die wohl einer Unterſuchung bedürften. Die Verordnungen zeigen hierbei die Eigenthümlichkeit, daß auch bei Amtsvergehungen die Unterſuchung an einem Ort iſt, die Beprüfung und Entſcheidung aber nach einem andern Orte verlegt iſt. Daß das Recht der Beſtrafung beim Domcapitel auf Warnung, Suſpenſion und Abſetzung hinſichtlich der Geiſtlichkeit beſchränkt iſt, mag ganz wohl ſeyn, da das Domcapitel ein geiſtlicher Gerichtsſtuhl iſt; aber manche Verſäumniß im Amte, vorzüglich in den rein adminiſtrativen Theilen deſſelben, iſt zu milde mit Warnung beſtraft, und kann, ſo wie die Worte jetzt unbeſtimmt lauten, nicht füglich mit Suſpenſion belegt werden.

Sieht man endlich auf das bloß Formelle, was auch in der Geſetzgebung nicht ohne Gewicht iſt, ſo hat die Comité, welche das allgemeine Geſetz bearbeitet, in dieſer Beziehung mit Recht ihr Vorbild, den Codex Fredericianus, *) befolgt, weil dieſer ein bisher unerreichtes

*) Das alte ſchwediſche Geſetzbuch Lagbok, und zwar nach der unter König Friedrichs Autoriſation erſchienenen Ausgabe vom Jahr 1736. Sweriges Rikes Lag, Gillad och antagen på Riksdagen Åhr 1734. Stockholm 1736. 4. M.

Digitized by Google

Muster von classischem Styl einer Gesetzgebung ist: einfach, bestimmt, gedrängt, wunderbar treffend selbst durch seine Archaismen, geholt aus den bejahrten, aber noch frischen Herzwurzeln der Sprache. Es kann die Frage aufgestellt werden, ob der Vorschlag zum Kirchengesetz sich ein eben so glückliches Muster in dem alten Kirchengesetz gewählt hat, wo der Styl weitläuftig, unbestimmt, ohne Kraft und Nachdruck ist. In Zusammenhang hiermit stehen auch die mancherlei aus dem Kirchengesetz beibehaltenen, zuweilen auch vermehrten Vermahnungsparagraphen. Zu vermahnen und zu rathen ist allerdings Sache der Geistlichkeit, aber deshalb nicht des Kirchengesetzes. Das Gesetz ist, seinem Begriffe nach, eine befehlende Macht; und so wie seine ästhetische Kraft darauf beruht, daß es seinen Gegenstand gleichsam mit einem reinen und klingenden Schwerthiebe trifft, ihn nicht auseinander quetscht und zermalmt wie ein Stampfwerk, so beruhet auch seine juridische Kraft, wenigstens zum Theil, darauf, daß es sich wie eine Macht geltend macht, die mit dem Vergehen nicht verhandelt, nicht davon abräth, sondern es kategorisch verbietet. Ein Gesetz, auch für die christliche Kirche, ist und muß etwas ganz Anders seyn als eine Predigt. Die christliche Frömmigkeit muß in die Denkart des Gesetzgebers eingehen; die Gesetzgebung selbst muß nicht bitten oder vermahnen, sondern unbedingt befehlen und die Strafe für den Ungehorsam bestimmt angeben.

Digitized by Google

Diese und eine große Menge anderer auf die Einzelnheiten sich beziehenden Bemerkungen sind gegen den neuen Vorschlag sowohl von den Domcapiteln als auch von einzelnen Schriftstellern, z. B. in der Ekklesiastischen Zeitung, in der Theologischen Quartalschrift von Holm, Ekman und Mehreren, die sich nicht genannt haben, gemacht worden. Eine neue Comité ist niedergesetzt, um sie sämmtlich zu prüfen und hat schon den bestimmten Befehl erhalten, die schon vorhandenen Verordnungen zu codificiren. Wir erwarten ihre Arbeit.

Unter unsern Kirchenverordnungen ist kaum eine, welche tiefer eingreift in das religiöse, moralische und bürgerliche Leben des Volks als die Verordnung über die Predigerwahl mit ihren Erklärungen und Zusätzen. *) Das Recht der Gemeinde, sich selbst ihre Lehrer zu wählten, gründet sich auf Gewissensfreiheit, und ist deshalb heilig. In seiner Anwendung würde es zur Umstimmung per capita, wenigstens unter den Hausvätern, führen. Eine Predigerwahl wäre dann, was sie stets seyn muß, eine Gewissenssache, und das Vertrauen würde der einzige Stimmgrund seyn. Ich stelle es dahin, inwiefern diese demokratische Art der Wahl, bei der jetzigen Form der Gemeinde und des Staates, zulässig oder auch nur

*) Ueber die Predigerwahlen in Schweden v. Schubert i. a. B. Th. 1. S. 112 u. f. w.

Digitized by Google

anwendbar wäre. Die jetzt geltende Wahlverfassung ruht auf einem ganz andern Grunde, da die Umstimmung nach Eigenthum geschieht. Hierdurch ist diese Angelegenheit der Gemeinde von dem moralischen Gebiet, wohin sie ursprünglich gehört, zu dem ökonomischen hinübergebracht, wo sie eigentlich ein Fremdling ist und — stets ein Fremdling bleiben müßte. Es ist weniger die Frage, einen Seelsorger als einen Lohnempfänger zu wählen. Die Gewissenssache ist eine Haushaltungsangelegenheit geworden. Die Verordnungen über die geistlichen Gerechtsame, in sich selbst juridisch unbestimmbar, sind deshalb auch unbestimmt, und auf ein patriarchalisches, vertrauliches, wohlwollendes Verhältniß berechnet, welches nun nicht immer Statt findet. Durch Umstimmung nach Steuerhufen hat man den Speculationsgeist losgelassen: man speculirt nicht immer auf den besten Seelsorger, sondern auch auf den, den man für den besten Kauf bekommen kann. Und nicht bloß den Geist des Eigennutzes, auch den der Intrigue hat man losgelassen. Eine Predigerwahl ist leider oft die Losung zu einem bürgerlichen Kriege in der Gemeinde; sie rührt die verhaßtesten Leidenschaften auf, legt den Grund zu Spaltungen und Sonderungen, zuweilen auf Lebenszeit, und verdirbt zu gleicher Zeit Zuhörer und Lehrer. Ueberall wo das Wahlrecht, in politischen oder geistlichen Sachen, bei dem Volke liegt, zeigen sich dieselben Erscheinungen. Mit juridischen Controllen wird dem Uebel nicht

Digitized by Google

gesteuert. Wir haben keinen Mangel daran und man schlägt täglich neue vor, aber wie unzureichend, ja unmöglich sie sind, wenigstens bei Predigerwahlen, davon dürfte eine hundertjährige Erfahrung uns überzeugt haben.

Diese Ueberzeugung war es ohne Zweifel, welche die Regierung vermochte im Jahr 1821 eine Comitè zur Ausarbeitung einer neuen Verordnung über die Wahl der Geistlichen einzusetzen. Ihr Vorschlag erschien 1825 und stellt zwei Alternativen auf. Nach der einen wird der alte Umstimmungsgrund, der steuerbare Acker, beibehalten, mit einer Menge neuer Controllen und Vorsichtsmaßregeln um Mißbräuche abzuwehren, oft scharfsinnig, stets wohlgemeint erdacht, aber nach meinem Dafürhalten fruchtlos. Die andere Alternative ist auf einem neuen Grund erbaut, nämlich daß die Regierung ernenne innerhalb eines gesetzlich errichteten Vorschlages. An sich selbst entsprach dieses der Idee der Kirche nicht, und Mißgriffe könnten sicher auch hierbei Statt finden. Aber das Uebel, das an den Herzwurzeln des Volkes frißt durch die jetzige Art und Weise der Wahl, wäre wenigstens gehoben; und in einem protestantischen Lande, wo der König betrachtet wird als derjenige, der auch in Angelegenheiten der Kirche an der Spitze steht, enthält eine solche Ernennungsweise nichts Unpassendes. Kann eine Pfarre königlich seyn, so können alle es seyn; aber das Volk ließe sich vermuthlich sein Wahlrecht nicht nehmen, und müßte es

Digitized by Google

sich um so weniger nehmen lassen, falls dem Mißbrauch könnte vorgebauet werden. Auf dem letzten Reichstage ist diese Frage weitläuftig abgehandelt und eine Menge neuer Riegel und Wachtstuben sind in Beziehung auf den alten Grund vorgeschlagen: aber die Sache ist noch unabgemacht und dürfte es auch wohl bleiben, bis daß die Uebertreibung des Mißbrauchs hier wie anderswo zwingt den Gebrauch selbst abzuschaffen.

In Zusammenhang mit den Predigerwahlsverordnungen mögen auch die Königlichen Verordnungen genannt werden, die sich auf die Besoldungsconventionen beziehen, welche die Unbestimmtheit und das Unangenehme der Besoldungsweise der Geistlichkeit abschaffen oder wenigstens vermindern sollen, und dadurch oft Zwistigkeiten veranlassen. Das älteste Königliche Schreiben in dieser Hinsicht ist von 1810. Andere Verordnungen mit neuen Zusätzen und Bestimmungen, größtentheils veranlaßt durch die in dieser Sache geäußerten Wünsche der Stände erschienen in den Jahren 1816, 1819 und 1830. In Folge der zuletzt genannten können Conventionen über Besoldungen der Pastoren auch während der Pfarrvacanz getroffen werden: eine Bestimmung, die, wie mich dünkt, einen Widerspruch in sich begreift. Denn jeder Contract setzt zwei Contrahenten voraus, aber in diesem Falle ist auf der einen Seite eigentlich Keiner, der gesetzlich ein

Digitized by Google

Recht hat die Sache zu treiben, *) während dagegen auf der andern eine ganze, bei der Sache betheiligte Commune ist. Hierzu kommt, daß was der König auf diese Weise als ein Recht zugestanden hat, für eine Schuldigkeit erklärt worden ist, und das Königliche Kammercollegium hat die Landshauptleute und Consistorien verständiget, bei jeder eintretenden Pfarrvacanz Conventionen zu Stande zu bringen. Diese Erklärung der Königlichen Verordnung ist es besonders, gegen welche der clerus comitialis **) in dem unterthänigen Schreiben vom 23. April 1835 Abstellung begehret hat, mit hinzugefügtem Anhalten, daß, falls das Uebereinkommen durch Vermittelung des Landshauptmanns und Domcapitels nicht zu erreichen stehe, der entworfene Vorschlag verfallen möge, ohne der Prüfung des Königs unterstellet zu werden, und daß die Angelegenheit der Convention aufgeschoben werde, bis sie in der gesetzlichen Ordnung wieder könne geweckt werden. Hier im Stifte wenigstens haben die während der Pfarrvacanz versuchten Conventionen wenig Fortgang gehabt. Von denen, welche der gnädigen Prüfung Sr. Majestät des Königs unterstellt worden sind, sind, seit 1830, nicht mehr denn drei bestätiget worden, nämlich für Pjetteryd, Varnarp und Åker. In Wederslöf und Agunnaryd wa-

*) målsägande. — **) Reichstagsclerus.

Digitized by Google

ren sie vorher angenommen und bestätigt. Dagegen sind sie in Odensjö, Tosteryd, Langaryd, Näshult und Bjorkö abgeschlagen, mit dem Andeuten, daß die Geistlichkeit daselbst nach dem Gesetz besoldet werden solle, das will sagen, hauptsächlich nach der Verordnung vom Jahr 1681, welche in unserer Gegend nie hat Anwendung finden können noch finden kann. Ueberdieß hat die vor drei Jahren versammelte Synodal-Commission unter andern Dingen auch Vorschläge zu Grundsätzen für Besoldungsconventionen im Stift entworfen; und dieses bleibt ohne Zweifel einer der verwickeltsten Berathungsgegenstände für morgen.

Auf mehrern der letzten Reichstage ist die Frage geweckt worden: der Staat solle, gegen eine bestimmte Abgabe, die Besoldung der Geistlichkeit übernehmen, welche dann in baarem Gelde entrichtet werden müßte. Beim ersten Anblick scheint es, als ob dieser Vorschlag viel Ordnung, Bequemlichkeit und Unabhängigkeit für den Stand mit sich führe. Aber bei näherer Betrachtung zeigt die Sache Schwierigkeiten, welche sie in unserm Lande fast unmöglich machen, und auch bedenklich, falls sie ins Werk gesetzt werden könnte. Der Staat könnte die in Frage kommende Besoldung, so wie sie jetzt meistentheils gereicht wird, in natura, nicht entgegen nehmen, da er die Waaren weder absetzen, noch den Betrag vorschießen könnte. Der Lohngeber würde große Schwierigkeiten finden, um in einem geldarmen Lande, wo der Absatz langsam und unsicher ist, die Natu-

Digitized by Google

ralien in baarem Gelde zu lösen, die er mit viel minderer Schwierigkeit in ihrer ursprünglichen Gestalt abmacht. Und der Lohnempfänger selbst würde es bedenklich finden sich den Zufälligkeiten zu unterwerfen, die jede Besoldung aus der Staatscasse in einem Lande mit sich führt, wo das Geldwesen steten Krisen unterworfen ist, die Noth oft das Gesetz macht und die Stände des Reichs Gesetzgeber sind, auch für die Bank. Eine theuer erkaufte Erfahrung hat diejenigen, die ihr Gehalt in Geld empfangen, die Gefahr der Bankerotte gelehrt, oder müßte sie dieselbe wenigstens gelehrt haben, derjenigen Bankerotte, die mit einem andern Namen Realisationen *) genannt werden, und woran die schwedische Finanzhistorie so reich ist. Hierzu kommt noch eine anderer, und nach meiner Ansicht wichtigerer Grund. Die katholische Kirche sonderte, in Folge ihres hierarchischen Systems, die Geistlichkeit als eine besondere Kaste, vom Volke; die protestantische Kirche, die von ganz anderen Ideen ausgeht, sucht dagegen Geistlichkeit und Volk einander näher zu bringen. Stellt man nun, auf die vorgeschlagene Weise, den Kronbedienten mit seinem Ausmessungsstabe zwischen Lehrer und Zuhörer, so bricht fürchterlich noch ein Band des gegenseitigen Wohlwollens, Gastfreiheit und Vertrauen zwischen ihnen, und eine Tren-

*) M. s. die Beilagen u. Erläuterungen.

Digitized by Google

nung wird befördert, die ſchon ſo verderbliche Früchte für beide getragen hat.

Außer dem, was jetzt von der Kirchengeſetzgebung angeführt worden iſt, ſind ſeit der letzten Synode mehrere mehr oder minder wichtige geiſtliche Verordnungen erſchienen, welche aufzuzählen hier zu weitläuftig ſeyn würde. Sie betreffen die Kirchenverwaltnug, die Amtspflichten der Geiſtlichkeit, die Beförderungsweiſe, und im Allgemeinen die Verwaltung im ganzen Umfange der Kirche. Die, welche Werjö Stift betreffen, ſind größtentheils ökonomiſcher Natur. So iſt durch Königliches Schreiben vom 30. Junius 1824 die Comminiſterbauſtelle Berheda Brumsgård vertauſcht gegen Näſby Stom: den 21. December 1825 die Comminiſterbauſtelle Groß Julſäng gegen Forsſarums Stom: den 9. November 1826 die Comminiſterbauſtelle Grankärr gegen Gällarids Stom: den 27. Februar 1830 wurde gnädigſt verſtattet Rannäs Holſagård zu verkaufen und ſtatt deſſen zur Comminiſterbauſtelle Hafrida Ågård einzukaufen: den 27. October 1832 erhielt Öfna Gemeinde gleichfalls Erlaubniß den Küſterhof Alſheda zu verkaufen und als Comminiſterbauſtelle ½ Hufe von Lilla Öfna einzukaufen. Durch Königliches Schreiben vom 8. Junius 1825 iſt Forsheda Comminiſtratur in zwei vertheilt worden: den 23. Junius 1825 erhielt Ljungarums Landgemeinde Erlaubniß bei der Prieſterwahl ſich

Digitized by Google

doppeltes Stimmrecht zu berechnen für jede volle Steuerhufe auf dem Lande gegen eine Hausstelle in der Stadt Jönköping; den 17. Januar 1827 wurde der Hof Åminne von Forsheda nach Kärda Kirchspiel verlegt; den 23. September 1830 erhielten die Annexa Skede und Öhna Erlaubniß ein jedes für sich ohne Theilnahme des andern, gemeinschaftlich mit der Muttergemeinde Alsheda bei der Comministerwahl im Pastorate zu stimmen.

Wenige Stifte dürften so viele neugebauete Kirchen aufweisen können als Wexjö seit der letzten Synodalversammlung. Diese sind: Herråkra, Helleberga, Berga, Skatelöf, Annerstad, Skärstad, Ekeberga, Malmbäck, Röbbeled, Wäckelsång, Almunsryd, Stenbrohult, Hestra, Unnaryd, Berg, Nottebäck, Pjetteryd, Gårdsby, Solberga, Skede und Tosteryd. Alle diese sind von Stein, mit Ausnahme von Helleberga und Ekeberga. Außerdem stehen in der Baute und sind bald fertig: Wrå, Skirö und Sandsjö im Amte Konga. Zusammen also 24 neue Kirchen, unter welchen 22 in den letzten zwölf Jahren. Erlaubniß milde Gaben zu sammeln *) und Collecte haben erhalten: Berga, Malmbäck, Annerstad, Hestra, Nottebäck, Wrå, Unnaryd, Gårdsby, Tosteryd, Skede und Öhr (für eine größere Reparatur). Außerdem ist der

*) Stambok.

Digitized by Google

Neubau, innerhalb längerer oder kürzerer Zeit, beſchloſſen in Reſteled, Slätthög, Barkeryd, Owemeberga und Hjortsberga (zuſammengebauet), Lenhoſda, Almesåkra, Hanneda, Kalſawik, Björkö, Nyſſby, Ljuder, Ås und Kallerſtad, welche zuſammengebaut werden ſollen, demnach zwölf Kirchen. Bedeutend reparirt, und zum Theil erweitert ſind während eben dieſer Zeit mehr denn 20 Kirchen. Außer den eben genannten, theils vollendeten, theils beabſichtigten Neubauten dürften noch 10 oder 12 dergleichen erforderlich ſeyn, und außerdem eine größere Anzahl von Reparationen und Erweiterungen, bevor man ſagen könnte, die Kirchenbauten im Stift ſeyen geſchloſſen. Orgelwerke finden ſich nur in 24 Kirchen. Alle dieſe Bauten ſind nicht ohne bedeutende vorangegangene Zwiſte abgelaufen. Dieſe dreheten ſich beſonders um den Platz für die neue Kirche, die Jeder recht nahe bei ſich haben wollte. Aber die Uneinigkeit legte ſich ſtets mit dem Fundamente; und hernach wurde die Arbeit mit einhelligem und ausgezeichnetem Eifer betrieben, und der Bau wuchs oft ſo, daß die Kirche im Laufe eines Sommers ſo weit fertig war ihre Verſammlung in ſich aufzunehmen. Es hat mich ſehr gefreut dieſen Eifer für eine Sache zu ſehen, die mit Streit begann, und zuweilen wohl auch im Nothfall durch einen Machtſpruch abgemacht werden mußte. Die Koſten ſind gleichwohl, für einen armen Ort auf dem Lande und für eine Kirche, die ſich mit kleinen Kapitalien be-

Digitized by Google

wegt, die gewöhnlich in der Gemeinde verliehen sind, fühlbar geworden. Handdienste und Fuhren sind vielfach, aber die meisten Baumaterialien, mit Ausnahme von Kalk und Eisen, finden sich gewöhnlich im Kirchspiel. Die baare Ausgabe für ein Kirchengebäude beträgt in der Mittelzahl gegen 5000 bis 6000 Thaler Banco. Dieses macht auf 24 Kirchen gegen 140000 Thaler. Die Reparaturen, größere und kleinere, dürften wohl wenigstens auf die Hälfte dieser Summe angeschlagen werden. Dieses macht bedeutende Summen für ein Volk, das im Allgemeinen mehr Nachdenken und Nahrungsfleiß als Geld hat. Indessen zeigt eine Vergleichung der Rechnungen des Trienniums, daß der Belauf der Kirchencassen war:

1818:	Rthlr. Banco	165103 :	12	Sch. 4	Rundstücke.
	Schuld	3063 :	5	" 2	"
Also Ueberschuß		162040 :	7	" 2	"
1836:	Rthlr. Banco	255458 :	17	" 10	"
	Schuld	9839 :	47	" 3	"
Also Ueberschuß		245618 :	18	" 7	"

Wiewohl nun während dieser Zeit mehr denn 20 Kirchen neu gebaut worden sind, so haben die Kirchencassen des Stifts sich doch um 83578 Rthlr. 11 Sch. 5 Rundst. vermehrt. Das Specielle, worauf diese Berechnung sich gründet, kann hier nicht angeführt werden.

Digitized by Google

Die Mutterkirche des Stifts, die Domkirche in Werjö, hat während der in Frage seyenden Zeit große Reparaturen erfordert, welche, verbunden mit der Brandversicherung, sich bis gegen 5000 und 6000 Thaler Banco belaufen haben. Größere und kostbarere stehen bevor. Außerdem hat die Unterhaltung des Bischofssitzes zwischen 2000 und 3000 Reichsthaler gekostet. Dessenunerachtet ist der Bestand der Kirche, der 1817 war 4669 Rthlr. 9 Sch. 6 Rundst, für jetzt 14729 Rthlr. 1 Rundstück; hat sich also auch um 10259 Rthlr. 38 Sch. 8 Rundst. vermehrt. Möchte sie so fortfahren und sich aufnehmen, ein Symbol für die Smäländische Kirche im Allgemeinen, in äußerer Beziehung — und in innerer.

Was das Personal der Gemeinde betrifft, so zeigen die Tabellen, daß die Volksmenge des Stifts am Schlusse des Jahrs 1815 ausmachte 179673 Personen. Wir haben seitdem wenigstens vier Mißwachsjahre gehabt, und die Cholera, die todtbleiche Warnerin von Osten, hat auch unsere Gegend heimgesucht. In Jönköping insonderheit raſete sie gefährlich, und von einer Volksmenge von wenig mehr denn 4000 nahm sie 636 Personen weg, demnach jeden Siebenten: ein graufiges Verhältniß, desgleichen man kaum in irgend einer Stadt Europas finden wird. Demungeachtet war nach den fünfjährigen Tabellen des Jahres 1835 die Volksmenge des Stifts 223924, also

Digitized by Google

auf 20 Jahre eine Vermehrung von 44251 oder nahe an 25 auf hundert. Das iſt viel in einem Lande, wo der Boden unfruchtbar iſt, das Meer, welches die Muttermilch des Handels iſt, nirgends anſtößt, und die Nahrungszweige in ihren Windeln liegen.

Beim Lehrerperſonale ſind, ſeit der letzten Synode, geſtorben: 1 Biſchof, 1 Domprobſt, 78 Pfarrer (mit Einſchluß des Domprobſtes und zweier Lectoren), wovon 58 Graduirte, 59 Comminiſter (unter welchen 13 Graduirte) 12 Adjuncten (unter welchen 2 Graduirte), 2 Regimentspaſtoren, 3 Pädagogen, 3 Lectoren, 1 Conrector, 2 Apologiſten, *) 1 vormaliger Rector scholae, 2 Cantoren, 1 Lehrer der Gymnaſtik: zuſammen 163. Unter dieſen waren jedoch 5 nicht Ordinirte: zuſammen alſo ſind geſtorben 158 Geiſtliche. Außerdem ſind 1 Comminiſter und 2 Adjuncten auf eine noch betrübtere Weiſe als durch den Tod, von unſerm Stande getrennt. Von den geſtorbenen 78 Paſtoren ſind 9 Doctoren der Theologie geweſen, 3 Mitglieder des Nordſternordens, 1 des Waſaordens, 3 Profeſſoren, 11 Contractsprövſte, **) 45 Ehrenprövſte, 3 Königliche Hofprediger, 1 Feldprobſt, 2 Regimentspaſtoren.

---

*) Lehrer an der Realſchule. — **) Wirkliche Pröbſte im Gegenſatz der Titularpröbſte. M. ſ. die Beilagen und Erläuterungen.

Digitized by Google

Unter diesen verstorbenen Geistlichen und Lehrern erreichte der Bischof 59 Jahre, der Domprobst 73. Vier Pastoren starben im Alter von zwischen 40 — 50 Jahren; 8 zwischen 50 — 60; 22 zwischen 60 — 70; 21 zwischen 70 — 80; 18 zwischen 80 — 90; 3 zwischen 90 — 100. Unter den Comministern ist einer über 90, unter den Adjuncten einer über 80 Jahr alt geworden. Senioren unter der Priesterschaft des Stifts sind nach einander gewesen: der Comministe Carlsson zu Algutsboda, der Contractsprobst Sellman zu Forsheda, Doctor Heurlin zu Åsheda und der Pfarrer Areil zu Rottebäk. Der älteste unter den jetzigen ist der Probst Stenstrand zu Urshult.

Befördert sind seit der letzten Synode: 1 Bischof, 1 Domprobst, 12 Contractsprobste, 91 Pfarrer. Unter den zuletztgenannten sind gewesen 3 Lectoren, 2 Rectoren, 5 Conrectoren, 3 Collegen, 2 Apologisten, mithin 15 von dem Lehrerpersonal des Stifts. Ferner 1 akademischer Adjunct, 1 Admiralitätspastor, 2 Regimentspastoren, 1 Schloßpastor, 1 Consistorial-Amanuensis, 1 Domkirchenprovisor, 17 Transportsuchende Pfarrer, 48 Comministe und 4 Adjuncten.

Comministe sind angestellt 156. Unter diesen sind gewesen 2 Schulcollegen, 2 Apologisten, 4 Gefängnißprediger, 54 Transportsuchende Comministe und 94 Adjuncten.

Digitized by Google

Zu Doctoren der Theologie sind ernannt 6, zu Mitgliedern des Nordsterns 5, des Wasaordens 3, zu Professoren 3, zu Ehrenpröbsten 45, zu Königlichen Hofpredigern 2, zu Regimentspastoren 5, zu Notarien des Consistorii 2, zu Consistorial-Amanuensen 4, zu Gefängnißpredigern 4.

Ordinirte verrichten den Dienst oder haben ihn eine Zeitlang verrichtet im Stift 141.

Für jetzt besteht die dienstthuende Geistlichkeit in Kronobergs Län *) (2 Präbendarien eingerechnet) aus 119, und in Jönköpings Län aus 126, zusammen aus 245. Legt man noch hinzu 15 Ordinirte, die in der Gemeinde keinen Dienst verrichten, so wird die Summe der Geistlichkeit des Stifts 260. Hiervon sind zwar 61 disponible Adjuncten; aber von diesen sind 11 Gnadenjahrsprediger und 6 stehen Pfarren vor auf eigene Verantwortung während Vacanz des Ordinarius. Es bleiben also 44 übrig. Ordentliche Pfarren sind 196. **)

---

*) Statthalterschaft — an deren Spitze der Landshauptmann (Landshöfding) steht. Das Län zerfällt in einzelne Districte, Härade, deren jedem ein Districtshauptmann (häradshöfding) vorstehet. In kirchlicher Hinsicht ein Probsteibezirk — daher die wirklichen Pröbste, die Contractspröbste, auch Häradspröbste genannt werden. M. — **) Wegen der Comministeer, Adjuncten, Gnadenjahrsprediger u. s. w. verweise ich auf v. Schubert: Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen Th. 1. M.

Digitized by Google

Von Eingebornen des Stifts sind seit der letzten Synode 28 gestorben, die ordinirt und in anderen Stiften befördert waren, außerdem noch 4, die nicht ordinirt, aber bei der Akademie oder bei niederen Lehranstalten angestellt waren. Zur Zeit sind von unseren Landsleuten bei der Akademie oder anderen Lehranstalten befördert und dienstthuend 20 : bei Gemeinden in anderen Stiften, mit oder ohne Indigenatsrecht, als Ordinarien oder Extraordinarien so wie bei Regimentern 65, zusammen 85. Von diesen haben 33 Pastorate, unter welchen Einer in Mecklenburg.

Dieses Verhältniß hat seine Merkwürdigkeit. Fremde Stifte und Lehranstalten haben von unsern Landsleuten in Zusammenstellung mit denen, die in ihrer Heimath dienstthuend sind, gegen ein Drittheil aufgenommen. Woher kommt diese geistliche Völkerwanderung? Ohne Zweifel größtentheils daher, weil wir in der Heimath ihnen zu wenig zu bieten haben. Kein Stift in Schweden ist so wenig begünstigt als Werjö hinsichtlich der Besoldung und Beförderung seiner Geistlichkeit. Eine allzureiche Geistlichkeit schadet der Kirche, aber eine allzuarme gleichfalls. Das Beste, was wir von unsern Lehranstalten schicken, kommt nicht immer zurück, wenigstens nicht zu der Gemeinde; und unter den Adjuncten, welche im Stift dienen, sind zur Zeit nicht mehr als vier Promovirte.

Gehen wir nun über zu der Frage über die Bildung der Geistlichen, so haben die in Upsala 1806,

Digitized by Google

in Lund 1809 gestifteten theologischen Seminarien ihrem Zweck nicht vollständig entsprochen. Sie waren in Uebereinstimmung mit den Seminarien in Deutschland errichtet, und umfaßten hauptsächlich dasjenige, was zum Praktischen des Amts gehört. Dieses kann in Deutschland nicht, so wie hier, durch Ausübung des Amts unter Aufsicht eines erfahrenen Pastors erworben werden, denn im Allgemeinen wird daselbst Keiner ordinirt, der nicht zu einer ordentlichen Anstellung bei einer Gemeinde berufen worden ist, und unser Adjunctensystem, wodurch ein junger Mann Gelegenheit hat eine vieljährige Schule im Praktischen durchzumachen, ist dort nicht angenommen. Der hauptsächlichste Fehler bei der Organisation der Seminarien lag jedoch darin, daß dieser ganzen praktischen Bildung eigentlich keine theoretische voranging, und die Ausübung des Amts mit ihren eingelernten Handgriffen, konnte in der Luft schweben, ohne gehörigen festen wissenschaftlichen Grund. Dieses war auch schon längst eingesehen und erkannt. In Folge hiervon schlug die Unterrichtscomité vor, daß ein Jeder, der sich dem Predigtamte widmen wolle, in die theologische Facultät eingeschrieben werden, daselbst einen Cursus in den zu dieser Facultät gehörenden Gegenständen durchmachen, und darauf ein Examen bei der Facultät bestehen müsse, so wie, daß das bei diesem Examen erhaltene Zeugniß stets von dem, der sich bei dem betreffenden Domcapitel zum Priesterexamen melde, vorgezeigt

Digitized by Google

werden müsse. Der Lehrcursus der theologischen Professoren müsse so eingerichtet werden, daß er in drei, höchstens in vier Terminen *) durchgemacht werden könne. Vor dem Eintritt in die theologische Facultät werde gefordert, daß der junge Mann entweder ein philologisch-philosophisches Examen vor der philosophischen Facultät gemacht haben müsse, wofür ihm ein Dienstjahr angerechnet werden sollte, oder daß er wenigstens im Studentenexamen die Approbation im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, in der Philosophie und Historie erhalten habe, und daß zugleich ein Specimen styli latini abgelegt werden müsse. Dieser Vorschlag wurde in der Hauptsache bestätiget, und mittelst Aufhebung der frühern Seminarieneinrichtung, wurde in dieser Beziehung eine gnädige Instruction für die theologische Facultät zu Upsala vom 12. März 1831 und für die zu Lund unterm 17. September desselben Jahres publicirt. Die Zeit für die Dauer des theologischen Cursus wurde unbestimmt gelassen; die Gegenstände aber waren: Einleitung in das theologische Studium (Encyclopädie) Dogmatik, Moral, Hermeneutik und Exegese des alten und neuen Testaments, Kirchenhistorie und Symbolik. Das praktische Examen, das

*) Der jährlichen Lesetermine auf den schwedischen Universitäten sind zwei: der Herbsttermin vom 1. October bis Mitte Decembers; der Frühlingstermin vom Schluß Januars bis Mitte des Junius. M.

Digitized by Google

mit keinem Studirenden vor Vollendung des 21. Jahrs angestellt werden darf, umfaßt die einzelnen Theile der Pastoraltheologie, wozu gehört, daß der Examinandus an praktisch-homiletischen, katechetischen, liturgischen und declamatorischen Uebungen Theil genommen habe; das vorgeschlagene Specimen styli wird nicht genannt. Die Verordnung wurde versuchsweise nur auf fünf Jahre vorgeschrieben, und wir haben demnach in diesen Tagen die Probezeit glücklich überstanden.

Man warf den Seminarien vor, daß sie auf die eigentlich wissenschaftliche und theoretische Bildung zu wenig Rücksicht nähmen. Auf dieselbe Weise wirft man der jetzigen Einrichtung vor, daß sie zu wenig Gewicht auf die vorbereitende humanistische Bildung lege. Die Theologie in ihrer jetzigen Gestalt setzt eine Menge philosophische und philologische Kenntnisse voraus, ohne welche sie schwerlich gefaßt werden kann; und vor dem Eintritt in die theologische Facultät wurde gleichwohl keine höhere Einsicht gefordert, als welche auf dem Gymnasium erworben wird. In Deutschland ist das Verhältniß anders. Die Gymnasiencurse entsprechen dort in mehreren Fächern, besonders in der Mathematik und den classischen Sprachen, denen der philosophischen Facultät auf unsern Akademien, und eine sogenannte Maturitätsprüfung oder ein Abgangsexamen bei einem Preußischen Gymnasium kann man dem philosophischen Magistergrade bei uns völlig

Digitized by Google

Länder wetteifern kann; muß doch für uns Schweden ein vaterländiſches Intereſſe haben. So löslich ſie mit unter auch iſt, ſo holen doch die meiſten Standesperſonen in der Gemeinde aus ihr faſt ihre ganze Bildung; und es wäre für das Anſehen des geiſtlichen Standes keineswegs von Nutzen, wenn ſich zuweilen zeigen ſollte, daß der unſtudirte Zuhörer Kenntniſſe hätte, die ſeinem Lehrer fehlten. Auch allein von dieſer Seite betrachtet iſt die Kenntniß des Heimiſchen und Gegenwärtigen als ein nothwendiges Bildungselement unſers Standes zu betrachten; denn wer ſich ſtets auf eine entſchwundene Zeit berufen muß, wird von der gegenwärtigen leicht überſehen oder nicht verſtanden. Aus dieſem Grunde habe ich durch die Herren Amtspröbſte die Errichtung von Leſegeſellſchaften zu Stande zu bringen geſucht, mehr populärer als wiſſenſchaftlicher Art, und zwar enthaltend die beſſern ſchwediſchen Schriften in der Geſchichte, in der ſchönen Litteratur, der Populärphiloſophie, Erziehungskunde, Geographie, Statiſtik, Staatshaushaltung u. ſ. w. An mehreren Stellen iſt es mir geglückt, und es wäre kein Schaden für den Stand, wenn es überall glückte.

Während der in Frage ſeyenden Zeit hat die ſchwediſche Gemeinde zwei Jubelfeſte gefeiert, den 31. October

Digitized by Google

von genügenden Kenntnissen in allen Prüfungsgegenständen muß doch vorgezeigt werden. Wenn nun die Facultät oder nur eines ihrer Mitglieder improbirt, wozu es unstreitig das Recht hat, was hat dann das Domcapitel zu thun? Hat es Gültigkeit gegen die Facultät und über derselben, oder ist die Verwerfung der Facultät genügend um jede fernere Prüfung des Domcapitels abzuschneiden? Außerdem, und da Zeit und Lehrcurse unbestimmt gelassen sind, können die Forderungen sehr ungleich abgemessen werden; und man will einen großen Unterschied in den Ansprüchen an die Bildung der Geistlichen zwischen den beiden Universitäten des Reichs wahrgenommen haben. Ein Mann, der die Sache versteht, Bischof von Wingård *) hat die Strenge, die man den Lehrern in Lund in dieser Beziehung vorgeworfen hat, für einen Schönheitsfleck erklärt; man kann keinen wackerern Tadel aussprechen.

Diese und mehrere Bedenklichkeiten der Art über unsere jetzige Bildung der Geistlichen veranlaßte im Priesterstande eine Discussion, welche wahrscheinlich die interessanteste und wichtigste auf dem letzten langen, zänkischen und geistlosen Reichstage ist. Die Verhandlungen darüber sind besonders gedruckt nebst einer Aeußerung der theologischen Facultät in Lund, mit Bemerkungen und

*) Zu Gothenburg.

Digitized by Google

Erläuterungen. *) Die letztern umfassen den Gegenstand in seinem ganzen Umfange und behandeln ihn sowohl von der religiösen als wissenschaftlichen Seite. Man glaubt, daß sie von Bischof Agardh sind, der auch einen glänzenden Antheil an der eben genannten Discussion nahm, und man kann sich hinsichtlich des Verfassers nicht leicht irren. Sie enthalten Vieles, was paradox, übertrieben, zweifelhaft erscheinen kann: aber sie beugen sich unter der Menge der Ideen; sie blitzen von Genie, überraschen, setzen in Erstaunen und entzücken; und der Verfasser hat mit Recht bemerkt, obgleich in Beziehung auf einen Andern, daß der Blitz des Genies concentrirtes Licht ist und sich zum Beweise verhält wie der Instinct zu der Vernunft. Der hauptsächliche Inhalt ist, daß der akademische Vortrag von der Skepsis ausgehe und seiner Natur nach kritisch oder reflexiv sey, wodurch die akademische Theologie für den Glauben der Kirche gefährlich werden könne. Das eigentlich Positive im Unterricht gehöre den Gymnasien an, welche deshalb zur Gleichheit mit den preußischen gesteigert werden und eine Art Provinzial-Akademie bilden müßten: der philosophische Grad müsse befördert, die eigentliche Predigerbildung aber dem Domcapitel überlassen werden, das durch Bischof, Dompropst und zwei oder drei Lectoren eine besondere Unterweisungsanstalt

*) M. s. die Beilagen und Erläuterungen.

Digitized by Google

1817 zum Andenken an den Beginn der Reformation, und den 28. November 1830, das tausendjährige Fest der Einführung des Christenthums in Schweden. Hierzu ist zu rechnen das vereinte Fest der Religion und des Heldenmuthes am 6. November 1832, da die Nation das Andenken des großen Königlichen Märtyrers beging, der an demselben Tage, vor 200 Jahren fiel für die Sache des Lichts und der Gewissensfreiheit, für das Edelste, nicht bloß in der protestantischen Kirche, sondern auch in der Menschheit. Alle diese Feste waren verkündigt und angeordnet auf eine würdige und feierliche Weise. Alles, was die Kirche und das Lehrwesen Ausgezeichnetes oder Geistreiches oder Frommes hatten, stand selbstgemahnt auf sie zu verherrlichen. Ein tiefes Gefühl der Andacht ging durch die Gemeinde, und bewies, daß die Frömmigkeit der Väter, der Glaube der Väter noch nicht ganz und gar im Norden ausgestorben sind, obgleich die ganze Richtung der Zeit und ihr Streben und Sorgen sie meistentheils lähmen; es war ein Sabbath mitten in den Werkeltagen des Lebens. Feiern unsere Nachkommen noch diese Feste? Wir nehmen nicht Theil daran: aber ich will hoffen, daß wir noch von der Höhe niedersehen auf das liebe Land, und uns freuen, daß seine Kirche fest steht auf ihrem Granitfels. *) —

*) M. v. die Beilagen und Erläuterungen.

Digitized by Google

Was man unserer Zeit auch vorwerfen kann, so muß man doch zugestehen, daß sie für die Verbreitung des Christenthums viel gethan hat und thut, wenn auch nicht für die Uebung desselben. Die protestantische Kirche hat zur Zeit mehr denn 20 Missionsgesellschaften, von welchen neun allein in Großbritannien. Der Missionsplätze in allen Theilen der heidnischen oder mahomedanischen Welt sind gegen 350, die Zahl der Missionäre übersteigt 700; und theils in Europa, theils in Amerika sind zehn Seminarien zur Bildung derselben eingerichtet. Auch in Schweden wurde 1829 am Todestage des heiligen Ansgarius, am 15. Februar, ein Seminarium in Gothenburg errichtet. Eine schwedische Missionsgesellschaft, deren Ankündigung schon ins Publikum gekommen ist, hat unter dem 27. Februar 1835 ihre vom Könige festgestellten Statuten erhalten. Das Unternehmen ist bei uns noch in der Wiege, verdient jedoch Ermunterung und wird deshalb der Theilnahme der Geistlichkeit empfohlen. Es ist nicht zu glauben, daß die Beiträge bedeutend werden können in einem armen Lande, das außerdem alle ausländischen Besitzungen entbehrt, und in welchem vielleicht Mancher glauben mag, daß wir innerhalb unserer eigenen Gränzen Heidenthum genug zu bekämpfen haben; aber auch die geringe Gabe zu einem edlen Zweck hat einen Werth, der nicht auf dem Belauf beruht. Ich würde gewünscht haben, daß das Christenthum niemals durch andere Mittel verbreitet wor-

Digitized by Google

den wäre als durch dasjenige, das hierdurch beabsichtiget wird, nämlich die Ueberzeugung seines Vorzuges vor allen anderen Lehren auf der Erde.

Das vornehmste und hauptsächlichste Mittel hierzu, die Bibel, ist nunmehr reichlich vorhanden. Sie ist übersetzt in etwa 150 Sprachen, und unter diesen in hundert in den letzten zwanzig Jahren. Das Verdienst hiervon gebührt wesentlich der britischen Bibelgesellschaft, deren Wirksamkeit in dieser Beziehung bewundernswerth ist. Kein anderes Volk als das Englische, mit dem Großartigen in allen seinen Unternehmungen, mit seinem Reichthum und seinem Welthandel, hätte dasselbe ausrichten können; und wir müssen das Walten der Vorsehung verehren, welche auf diese Weise dem Christenthum so viele friedliche Eroberungen verschafft hat. Auch die schwedischen Bibelgesellschaften, sowohl innerhalb als außerhalb der Hauptstadt, sind von dieser Seite her freigebig unterstützt worden, besonders ehe und bevor der Streit über die Ausschließung der Apokryphen die Gemüther theilte. Die Bemühungen der schwedischen Bibelgesellschaft sind aus den jährlich erscheinenden Berichten bekannt. Die Bibelgesellschaft in Werjö Stift wurde schon 1817 gestiftet. Ihre Grundlegung wurde auch von der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft durch eine Gabe von 100 Pfund befördert, die in der Folge bei verschiedenen Veranlassungen mit 64 Pfund vermehrt worden ist. In

Digitized by Google

spätern Jahren hat diese auch eine Partei Bibeln und Neue Testamente, zum Theil in England gedruckt und eingebunden, hierher gesendet. Die schwedische Bibelgesellschaft schenkte 100 ganze Bibeln und 300 Neue Testamente. Hierdurch, durch eigene Beiträge und durch eine Collecte in sämmtlichen Kirchen des Stifts am Jubeltage des Jahrs 1817 wurde die Gesellschaft in den Stand gesetzt, während der ersten Jahre eine bedeutende Anzahl Bibeln und Neuer Testamente umsonst vertheilen zu können. In spätern Jahren, da die Einkünfte der Gesellschaft sich minderten, ist sie genöthiget worden sich darauf zu beschränken, den Käufern die Bibel für denselben Preis, wozu sie von der Muttergesellschaft in Stockholm verkauft wird, zukommen zu lassen. Zur Bequemlichkeit für einen von hier entlegeneren Theil des Stifts hat die Gesellschaft seit 1828 einen Depot von Bibeln und Neuen Testamenten zu demselben Preise in Jönköping: diesem Depot steht vor der dortige Stadtcomminister Westdahl. — Nach dem letzten Abschluß ist der Ueberschuß der Kasse an unverkauften Bibeln, ausstehenden Forderungen und baarem Gelde 1156 Rthlr. 23 Sch. 9 Rundst. Es ist wenig, aber bei guter Verwaltung ausreichend für die nothwendigen Ausgaben. Seit 1817 hat die Gesellschaft im Stift vertheilt 4428 ganze Bibeln und 8542 Neue Testamente, zusammen 12970. Vor der Stiftung der Gesellschaft sollen von der Stockholmschen Bibelge-

Digitized by Google

sellschaft 1130 Bibeln eingekauft worden seyn. Die Frauen-Bibelgesellschaft zu Stockholm hat, während verschiedener Jahre, geschenkt 540 Bibeln zur Vertheilung an arme Brautpaare. Zusammengerechnet sind also 14640 Bibeln und Neue Testamente auf diese Weise im Stift vertheilt, welches ungefähr ein Exemplar auf jede dritte Haushaltung macht. Die Berichte, welche in dieser Beziehung aus dem ganzen Stift eingefordert sind, geben kund, daß die Bibel nunmehr im Allgemeinen sich in den meisten Häusern findet, und wir können hoffen, daß sich bald kein einziges finden wird, wohin sich dieser gute Gast nicht begeben hat. Hierdurch ist ein Mittel zur Förderung des Christenthums erreicht, und der Dank der Kirche und der Menschheit muß einem Jeden folgen, der hierzu beigetragen hat. Aber die Bibelverbreitung ist doch eigentlich nur ein mechanisches Verfahren, und durch diese äußere, obzwar nothwendige Bedingung, ist die Hauptsache noch nicht erreicht. Es ist gut, daß die Bibel sich findet: aber wozu fruchtet es, wenn sie nicht gelesen, nicht verstanden, nicht im Herzen gefühlt wird? Sie ist nicht immer so leicht zu fassen, besonders die Schriften des Alten Testamentes. Die großartige epische Entwickelung in den historischen, der hohe poetische Flug in den prophetischen entgeht den ungewohnten Augen und überschreitet deren Gesichtskreis. Das Neue Testament ist sicher viel einfacher und faßlicher, besonders die Evangelien: das

Digitized by Google

Göttliche scheinet da, wie ein berühmter Schriftsteller sich jüngst ausgedrückt hat, gleichsam in einem gedämpften Lichte: es ist eine Innigkeit darin, die auch das roheste Gemüth ergreift, man könnte sagen das Herz liege nacket. In den Briefen dagegen, besonders in den Paulinischen, ist der Gedankengang mehr kunstreich und gebrochen, die Aufmerksamkeit verliert leicht ihren Leitfaden bei den hastigen Uebergängen, und die dogmatischen Sätze in ihrem Zusammenhange so wie die polemischen Beziehungen in ihrer historischen Bedeutung werden von ungebildeten Lesern nicht so leicht verstanden. Hier wären sicher kurze Erläuterungen, vielleicht auch eine fehlerfreiere Uebersetzung an ihrer Stelle. Man sagt: die Bibel erkläre sich selbst. Ja, aber für welche? Für die frommen, reinen, ahnungsvollen Gemüther, mit welchen das Christenthum gleichsam geboren ist, und die daher die besten und sichersten Schlüssel der Hermeneutik in ihrer Brust tragen. Wenn sie die Bibel auch einfältig *verstehen*, so *fühlen* sie sie desto tiefer. Aber diese machen nirgends die Menge aus: die Meisten bedürfen Anleitung, Erläuterung, Aufhellung, Anwendung. Dieses wäre des Lehrers Beruf, so oft sich möglicherweise die Gelegenheit darbietet — und dieses ist jetzt selten: das wäre seine schönste Predigt. Mit Einem Worte, nicht allein die Verbreitung der Bibel, nicht einmal das Lesen der Bibel allein, auch die Erklärung der Bibel ist Bedürfniß der Kirche: und ein

Digitized by Google

Verein in dieser Absicht würde eine Bibelgesellschaft bilden, welche die jetzige nicht überflüssig — nur fruchtbringend machte. *)

Von Erbauungsschriften der Evangelischen Gesellschaft sind (seit 1808) einige achtzig herausgekommen, von geringem Umfange, aber zum Theil wenigstens, von großem Werthe. Dieses gilt besonders von denen, die vom Bischofe Franzén verfaßt sind, Nordens geliebtestem Gesangvogel, aber zugleich dessen einfachstem, herzlichstem, innigstem Erzähler, in dessen milder evangelischen Seele die Mysterien des Glaubens brüderlich zusammenwohnen mit denen des Genies. Das Domcapitel hat neulich durch ein Circular die Geistlichkeit ermahnt, die Verbreitung dieser Schriften zu befördern; und ich ermahne hiermittelst hierzu noch einmal. —

Fragt man endlich, wie es mit der eigentlichen innern Seite der Kirche, mit Gottesfurcht und Tugend, aussieht, und erstreckt sich die Frage so weit, daß sie die Christenheit im Allgemeinen umfaßt, so fällt die Antwort traurig genug aus. Es ist wahr, die unerhörten Erschüt-

*) Es möge hier der köstlichen Rede gedacht werden, die Bischof Agardh am 17. Julius 1836 bei der allgemeinen Zusammenkunft der Bibelgesellschaft zu Carlstad gehalten hat: Ueber das Verhältniß der Bildung zum Christenthum: Om Bildningens förhållande till Christendomen. Stockh. 1837. M.

Digitized by Google

terungen, welche jetzt seit einem halben Jahrhundert durch die Welt gegangen sind, haben auch den Leichtsinn erschüttert; man scherzt nicht mehr mit dem Heiligen; das Unglück hat die Gemüther ernster gestimmt und alle bessere Seelen fühlen tiefer denn zuvor das Bedürfniß der Versöhnung. Aber es ist doch nicht die Kirche, worauf diese Richtung eigentlich geht, sondern der Staat; nicht Gewissensfreiheit, sondern bürgerliche Freiheit ist die Losung des Tages. Es gehört nicht hierher die Art und Weise zu beurtheilen, wie man die zuletzt genannte gesucht hat und sucht. Die Weltverbesserung hat bisher nicht recht glücken wollen; und schwerlich wird sie je glücken, wenn sie nicht von der religiösen und moralischen Natur des Menschen ausgeht. Pflege den Baum, wie du willst; beuge ihn in welche Form du willst, zur Krone oder zu Bürgerkränzen: impfe ihm wie du willst — fremde Früchte ein: wässere ihn wie du willst — auch mit Blut; sind die Wurzeln krank, so verwelkt er doch und stirbt, und Mühe und Blut sind verspildet. Und woher sonst ist es gekommen, daß wir den einen Freiheitsbaum nach dem andern haben absterben gesehen, wenn nicht gerade von diesem Wurzelschaden? Gottesfurcht und Tugend sind die Grundpfeiler, und wo die nicht sicher liegen, da schwankt das Gebäude, wie man es auch umbauen und meistern mag. Die jetzige Christenheit steht in dieser Hinsicht vielleicht niedriger als manche ihrer Vorgängerinnen. Die

Digitized by Google

Bildung ist in Vielem höher und verbreiteter als je zuvor; in Wissenschaft, in Kunst, im Verkehr hat man die Gränze der Wunder erreicht; der Donner wird geleitet im Gängelstuhl wie ein Kind; der Dampf wird vor das Fuhrwerk gespannt wie ein Lastträger, und bringt ungeheure Lasten über Meer und Land. Der Mensch hat mehr denn je die Natur bezwungen; sein eigen Herz hat er nicht bezwungen. Eine ungezügelte Begier zu gewinnen und zu genießen zeichnet unsere Zeit vor vielen andern aus Ein jeder Einzelner betrachtet sich, mehr denn zuvor, als den Mittelpunkt im Weltgebäude, und die Art Abgötterei, welche sich selbst zum Gott hat, greift mit jedem Tage mehr und mehr um sich. In einer solchen egoistischen Luft müssen alle Blumen des höhern Lebens verwelken. Der Glaube, sofern er nicht schwärmt, wird eine Sage; die Liebe, wenn nicht zu sich selbst, wird ein Traum, und die Aufopferung eine Thorheit. Und so sitzt der Mensch einsam und verlassen in dem entlaubten, in dem vertrockneten Leben. Wollt ihr die Folgen hiervon wissen, so lauschet nur auf die Stimmen des Tages. Was höret ihr? Ein Geräusch von Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit vom Norden bis zum Süden; einen tiefen Seufzer, durch das ganze bürgerliche Leben. Wahrlich, es geht eine Todesangst durch die Geschichte des Tages, es röchelt in der Brust der Zeit; glücklich der, welcher es nicht vernimmt!

Digitized by Google

Beschränkt man hingegen die Frage nach Gottesfurcht und Tugend auf unsere entlegene Gegend, so wird die Antwort weniger beunruhigend. Hier zwischen unsern Wäldern und Bergen, wohin das allgemeine Verderben nicht so leicht dringt, wird noch viel frommer Glaube, noch viel patriarchalische Sitteneinfalt gefunden. Die Berichte, welche die Geistlichkeit in dieser Beziehung mitgetheilt hat, sind im Allgemeinen beruhigend; und ich möchte wünschen, daß sie auch völlig zuverlässig wären. Gröbere Verbrechen sind selten: aber weniger selten sind unglücklicherweise Gewinnsucht, Mißgunst, und eine verschlagene List, die zuweilen Arglist wird. Die offene Redlichkeit ist nicht gerade überall heimisch, und Wort und That zuweilen mehr berechnet als nöthig wäre. Aber es ist vorzüglich ein Laster, das taumelnd durch die ganze Nation geht, den Wohlstand untergräbt, den Leib zerstört und den Sinn verdunkelt. Ueber die Verderblichkeit desselben kann keine Frage seyn, wohl aber über die Mittel ihm zuvorzukommen. Durch Vermittelung der Geistlichkeit sind in den meisten Gemeinden theils absolute, theils willkührliche Nüchternheitsvereine gestiftet worden — und gebrochen. Unter diesen verdient der Nüchternheitsverein zu Jönköping besondere Aufmerksamkeit. Er steht in Verbindung mit dem Kungsholmschen, und hat ein verdienstvolles Sendschreiben an die schwedische Jugend von seinem Sekretär, Comminister Westdahl, veran-

Digitized by Google

laßt. Die Sache, die eine Zeitlang mit Eifer ergriffen wurde, hat jetzt mit der Neuheit zugleich ihr Interesse verloren; und wir können kaum sagen, daß das Uebel im Allgemeinen in merklicher Abnahme ist. Ich fürchte auch, daß dieses ganz andere Maaßregeln erfordert, und vor allem zuerst eine wesentliche Veränderung unserer ökonomischen Gesetzgebung. Es ist gut und wohlgethan, daß man gegen den Mißbrauch warnt, nachdem man den Gebrauch nicht verhüten kann. Aber so lange man den Versucher in jedem Hause brauet, oder ihn überall feil haben läßt zu geringem Preise, können wir von unsern Ermahnungen keinen sonderlichen Nutzen hoffen. Eine üble Gewohnheit, gegründet während eines Menschenalters, wird außerdem nicht auf einmal durch einen Kirchspielsstandesbeschluß abgeschafft. Es ist indessen unsere Pflicht nicht zu ermüden, sondern stets zu versuchen, was die Macht der Ueberredung vermag. Wäre dieses auch geringe, so beruhiget es wenigstens unser Gewissen. Wir kommen auf diesen Gegenstand noch zurück.

Digitized by Google

Die Schule.

Meine Brüder!

Unser Gang ist in diesen Tagen stets von der Kirche zum Lehrsaal gewesen. Es ist ein priesterlicher Gang: laßt uns ihn fortsetzen.

Das Elementarlehrwesen hat seit der letzten Synode eine neue Schulordnung erhalten, die 1820 herauskam und seit dem Anfange des Herbsttermins 1821 geltend gewesen ist. Sie ist allgemein bekannt, und vermittelt, so gut es sich thun läßt, den Streit zwischen dem Alten und Neuen, welcher, auch in der Erziehungslehre, die Gemüther theilt. Was soll die Elementarunterweisung umfassen? Allein, oder wenigstens hauptsächlich, die alten Sprachen? Oder dabei auch die modernen, und die sogenannten realia, die praktischen Wissenschaften? Mit andern Worten: Ist das Formelle oder Materielle in der Elementarbildung das Wesentlichste? Meine Ansicht hierüber dürfte bekannt seyn, wenigstens ist sie oft geäussert. Der Zweck der Schule ist sicher Kenntnisse beizubringen, aber zugleich und wesentlicher, die Fähigkeiten zu stärken und zu entwickeln, wodurch Kenntnisse gefaßt, geordnet, selbstständig und lebendig gemacht werden. Die Frage

Digitized by Google

iſt im Allgemeinen weniger die: Was die Jünglinge gelernt haben, als die: Haben ſie das Lernen gelernt? Wird das Gedächtniß geübt, der Begriff geordnet, das Urtheil geſtärkt? Dieſes geſchieht nach meiner Anſicht am beſten und ſicherſten durch die alten Sprachen, zuerſt durch deren Grammatik, ſodann durch deren Litteratur, ſoweit dieſe umfaßt werden kann. Die Formlehre der lebenden Sprachen iſt loſer und bietet weniger feſte Vergleichungspuncte dar. Daß dieſe, nach der jetzigen Lage der Welt, von jedem Gebildeten auch gelernt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß dieſes in der Kindheit geſchehen muß; und daß dieſe Sprachen in der Schule ſich drängen müſſen mit den claſſiſchen, welche im Allgemeinen zur Grundlage beſſer paſſen dürften, deshalb, weil ſie wirkſamere Bildungselemente für das junge Gemüth enthalten. Die Erfahrung hat wenigſtens bisher bewieſen, daß diejenigen, welche einen vollſtändigen Curſus in den alten Sprachen durchgemacht haben, auch leichter und ſicherer die neuen faſſen, auch unabhängig vom Alter. Der Umfang der Menſchenbildung iſt jetzt ausgebreiteter denn zuvor; aber die Weiſe der Väter zu beginnen — mit dem Beginn dürfte jedenfalls nicht ſo verwerflich ſeyn. — Was die praktiſchen Wiſſenſchaften betrifft, ſo gehören ſie eigentlich nicht in das Alter, das in den Elementarunterricht fällt, liegen auch außer dem Kreiſe der eigentlichen, jede an-

Digitized by Google

dere Bildung vorbereitenden humaniſtiſchen. Werden ſie gleichwohl da hineingezwängt, ſo tragen ſie dazu bei die Vielthuerei zu vermehren, woran der Unterricht im Allgemeinen leidet. Indeſſen die Schulordnung vom Jahr 1820 hat den Forderungen der neuern Zeit in ſo weit nachgegeben, daß ſie den lebenden Sprachen einige Lehrſtunden eingeräumt hat, aber erſt auf dem Gymnaſium, und daß ſie daſelbſt auch einen Lehrer für die Naturwiſſenſchaften angeſtellt hat, welche jedoch nicht viele Zeit einnehmen. Nachdem dieſe Schulordnung drei Jahre geltend geweſen war, trat die erſte Schulreviſion 1824 zuſammen, und nach Anleitung ihrer Bemerkungen wurden durch das Königliche Cirkularſchreiben vom 18. Mai 1825 einige Veränderungen darin feſtgeſtellt. Die weſentlichſte derſelben war, daß der Gymnaſiaſt, welcher ſich zum Abgange zur Univerſität meldet, unbedingt ſich einer beſondern Abgangsprüfung unterziehen muß, und daß der Paragraph aufgehoben wurde, der gebot, daß Keiner in die Schule aufgenommen würde, der nicht in die Hände des Rectors die Verſicherung gab, daß er durch eigene Mittel oder durch Unterſtützung Anderer ſich auf der Anſtalt erhalten könne. Was das Erſtere betrifft, ſo ſchien hieraus hervorgehen zu müſſen, daß kein Gymnaſiaſt auf der Akademie als Student eingeſchrieben werden könne ohne Vorzeigung ſeines Abgangszeugniſſes. Dieſes iſt dennoch mehrmals geſchehen und hat Klagen mehrerer Ephoren veranlaßt, von

Digitized by Google

welchen die des Biſchofs Hedrēn auf dem letzten Reichstage ernſter Art ſind. In Verbindung hiermit iſt auch die Frage über die Nothwendigkeit einer neuen Organiſation des Studentenexamens geweckt worden. Es iſt ohne Zweifel unangenehm und erniedrigend für Gymnaſiallehrer, die mehrere Jahre hindurch die Zöglinge kennen gelernt haben, ihre Zeugniſſe einer Prüfung unterworfen zu ſehen, zuweilen einer mißbilligenden, von jüngern akademiſchen Lehrern, welche nur wenige Stunden zur Prüfung haben. Mancher glaubt daher, das Studentenexamen könne ganz und gar wegfallen, wie auf den deutſchen Univerſitäten, und eine ſogenannte Maturitätsprüfung, angeſtellt hier ſo wie dort, müſſe das akademiſche Bürgerrecht bedingen. — Was hingegen das Letztere betrifft, oder die Abſchaffung der Garantie für das Vermögen des Jünglings ſich auf der Anſtalt zu erhalten — ohne irgend Einem zur Laſt zu fallen, ſo können die Urtheile darüber getheilt ſeyn. Auf der einen Seite iſt es ſchön und erhebend, die höchſten Bildungsanſtalten des Staates auch den Aermſten im Volke geöffnet zu ſehen. Es iſt eine ſchöne Eigenthümlichkeit in der ſchwediſchen Geſchichte, daß die Kinder des großen Haufens aufſteigen können und zum Theil wirklich aufgeſtiegen ſind zu den ausgezeichnetſten Stellen nicht bloß in der Kirche und den Wiſſenſchaften, ſondern auch zuweilen, wenigſtens im zweiten oder dritten Gliede, ſelbſt in der Nähe des Throns. Dieſes iſt eine Demokratie in

Digitized by Google

der edelsten Bedeutung des Wortes, die Demokratie der Tüchtigkeit, der Bildung, des Genies, die über alle Standesunterschiede springt und nirgends den Weg gesperrt findet; und der trägt kein schwedisches Herz in seiner Brust, der sich hierüber nicht freut. Aber der Zweck der oben genannten Verordnung war keineswegs dieses Verhältniß abzuschaffen. Von den Söhnen des gemeinen Mannes werden jährlich gegen 400 in die Elementarschulen eingeschrieben, demnach ein Viertheil des studirenden Personals. Es ist nicht möglich, daß alle, oder auch nur die Mehrzahl derselben eine besondere und ausgezeichnete Anlage zum Studiren haben können. Was sie von dem Beruf ihrer Väter hinwegtreibt, ist wohl eher die Eitelkeit der Eltern, ihre Söhne in eine höhere Classe des bürgerlichen Lebens erhoben zu sehen, aber vielleicht auch zuweilen die Hoffnung, die ganze Sorge für ihren Unterhalt der Stadt aufzubürden, in welcher die Lehranstalt ist. Hierdurch wird die Lehranstalt eine Armenversorgungsanstalt, welches nicht ihr Zweck ist; und dieses war es, welchem die eben genannte Bestimmung in der Schulordnung zuvorkommen wollte.

Schon auf dem Reichstage vom Jahr 1823 äußerten die Stände den unterthänigen Wunsch, des Königs Majestät möchten sachkundigen Männern die Untersuchung des Militärunterrichtswesens in seinem ganzen Umfange auftragen und zugleich Maaßregeln treffen für die Verbesserung

Digitized by Google

der Volksschule. Die Sache wurde mit Recht als eine Nationalangelegenheit betrachtet und von der Regierung auch so aufgefaßt. Eine zahlreiche Comité wurde zu diesem Ende niedergesetzt, deren Untersuchung nicht bloß die Militär- und Volksschulen, sondern allgemein das Unterrichtswesen des ganzen Landes umfassen sollte. Sie trat im Herbst 1826 zusammen und demnächst im Januar 1828. Das weitläuftige Bedenken wurde im Maimonat desselben Jahrs unterschrieben und durch den Druck bekannt gemacht. Sowohl die alten als die neuern Ansichten in der Erziehungslehre hatten dort ihre Repräsentanten und in ungefähr gleicher Anzahl. Hierdurch entstand, insonderheit für das Elementarunterrichtswesen, ein Gleichungssystem, welches dem Ganzen eine schiefe statt einer lothrechten Richtung gab. Man gab von beiden Seiten ein Weniges nach, welches die Folge hatte, daß keinem Theil recht damit gedient war, und Reservationen machen die Hälfte des Bedenkens aus. Hinsichtlich des Elementarunterrichtswesens stritt man viel über die Methoden, welche doch beim Unterricht selten mehr, oft aber weniger bedeuten, als die Uniform für ein Kriegsheer. Wesentlicher war die Frage, wie viel der modernen und praktischen Bildung auf der Schule eingeräumt werden solle, und besonders auf dem Gymnasium; und durch eine knappe Pluralität wurden zwei sogenannte Bildungslinien vorgeschlagen, die eine mit, die andere ohne die classischen Sprachen,

Digitized by Google

übrigens aber mit gemeinschaftlichen Lehrgegenständen, welche das Gymnasium durchlaufen sollten. Dieses ist eigentlich eine Fortsetzung der Apologistenschule, welche lange neben der gelehrten Schule gestanden hat, und auf diese Weise in die Höhe gebracht werden sollte durch das Gymnasium. Aber was bezweckt der Staat eigentlich mit dem Elementarunterrichtswesen? Doch nicht eigentlich die allgemeine bürgerliche Bildung, die für einzelne Berufe und Lebensverhältnisse nothwendig seyn kann, sondern ursprünglich die humanistische und vorbereitende, die für den künftigen Beamten erfordert wird. Des Staates Pflicht ist für die religiöse Bildung eines jeden Bürgers zu sorgen, und diese Pflicht erfüllt er durch die Kirche. Es ist ferner die Pflicht des Staats, für die wissenschaftliche Bildung des Beamten zu sorgen, und diese erfüllt er durch die Schule, und ferner durch die Akademie, oder durch einzelne Unterrichtsanstalten. Aber es ist nicht die Pflicht des Staats, auf öffentlichem Wege für die Bildung zu sorgen, welche für einzelne Berufszweige, für Handel, Gewerbe, Handthierungen erfordert werden oder nützlich seyn kann. Sich diese zu verschaffen, muß von jedem Einzelnen abhängen. Hieraus folgt, daß die sogenannten Apologistien eigentlich Auswüchse der Schule sind; sie haben an den meisten Orten wenig Gedeihen und zehren ab neben derselben. Wäre der Staat reich, könnte er Real- oder Bürgerschulen im Großen als einzelne frei-

Digitized by Google

ſtehende Inſtitute bilden, wie es im Auslande an mehreren Stellen geſchehen iſt, ſo wäre dieſes ſicherlich um ſo viel beſſer; aber ſo verhält es ſich nicht bei uns. Die wenigen Beiträge, die der Staat hierzu beſtehen kann, ſind jetzt auch an allzuvielen Stellen zerſplittert, um mit Nachdruck an irgend einer wirken zu können. Würde die Zahl der Apologiſtien vermindert, und würden ſie in unſere größeren Handelsſtädte verlegt, wohin ſie eigentlich gehören; würden ſie zu mehreren Claſſen erweitert, unter denen inſonderheit eine technologiſche für gewiſſe Gewerbe; könnten ſie dadurch zu einer gewiſſen Gleichheit mit den Realſchulen des Auslandes gebracht werden, ſo wäre dieſes ſicherlich wünſchenswerth. Jetzt hingegen, in unſern nahrungsloſen kleinen Städten, bilden ſie einen matten Anhang zur Gelehrtenſchule, entbehren meiſtentheils alles eigenen Lebens und aller Selbſtſtändigkeit, und fallen mehr und mehr mit der Armenſchule zuſammen. Und an ſolchen Orten und unter dergleichen Verhältniſſen die ſogenannte Bildungslinie derſelben durch beide Stockwerke des Lehrweſens, durch Schule und Gymnaſium, gehen zu laſſen, um in beiden in Verfall zu gerathen, halte ich für unnütz; und ſo lange noch eine claſſiſche Bildung gefordert wird als Bedingung für den Eintritt in die Beamtenclaſſe, iſt es ſchwer einzuſehen, was dergleichen amphibiſche Gymnaſiaſten für den Staat werden ſollen.

Digitized by Google

Da die Ansichten über diese und mehrere andere Fragen, das Elementarlehrwesen betreffend, in der Comité sehr getheilt waren, und der Nutzen der vorgeschlagenen Veränderungen noch durch keine Prüfung bekräftiget ist, so ruht die Frage mit Recht noch unabgemacht bei dem Könige. Die letzte Schulrevision, welche 1832 versammelt war, verwarf auch die meisten der vorgeschlagenen Veränderungen. Mittlerweile und um die vorgeschlagene Methode und den ganzen neuen Bildungsproceß zu prüfen, hat man in Stockholm die sogenannte Neue Elementarschule errichtet, erbaut auf ganz andern Fundamenten als die alte. Die Sache ruhet also vor dem höchsten Richterstuhle, nämlich dem der Erfahrung, dessen Ausschlag wir erwarten. *)

Was das Lehrwesen in Wexjö Stift und zunächst das Gymnasium betrifft, so bewahrt dieses noch sein früheres Ansehen; und wir haben die Genugthuung gehabt, daß die Jünglinge, welche von demselben abgegangen, in den jetzt sehr geschärften Studentenprüfungen meistentheils aufs Beste bestanden sind. Einer und der andere Lehrgegenstand wurde früher vielleicht höher getrieben; aber im Ganzen glaube ich nicht, daß wir bei der Vergleichung verlieren würden. Im Profangriechischen sind

*) M. s. die Beilagen und Erläuterungen.

Digitized by Google

auch die Lehrcurse bedeutend erweitert, und der Unterricht, sowohl in der Formlehre als der Syntax, ist nach den jetzt herrschenden philologischen Ansichten eingerichtet worden. Dafür danke ich den geschickten und ausgezeichneten Lehrern; und durch ihren Eifer für die gute Sache ist es mir möglich geworden eine wesentliche Verbesserung in dem Gange des Unterrichts einzuführen. Das Gymnasium hatte nämlich hier, so wie an den meisten andern Orten, nur zwei Abtheilungen, und da man gewöhnlich drei Jahre auf demselben zubringt und die Lehrcurse für diejenigen, welche aus der Rectorsclasse hinaufversetzt werden, stets von neuem anfangen mußten, so bekam der Jüngling zwei Jahre hintereinander dasselbe zu hören; das zweite Gymnasienjahr war nur eine Repetition des ersten. Dieses mußte natürlich die Lehrcurse beschränken und die Fortschritte aufhalten. Jetzt sind drei Abtheilungen, den drei Jahren entsprechend, von welchen jedes seinen bestimmten Cursus hat; das folgende Jahr setzt fort, wo das vorangehende geschlossen hat; und keine Zeit wird dadurch versessen, daß man abermals hört was man schon einmal durchgegangen. Eine solche Anordnung konnte jedoch nicht getroffen werden, ohne daß dadurch jeder Lehrer mehrere Stunden zu geben bekam, als das Schulgesetz vorschreibt, wodurch ihre Mühe zwar vermehrt wurde, der Unterricht aber auch gewann. Diese Veränderung ist hier

Digitized by Google

seit dem Anfange des Herbsttermins 1830 eingeführt worden.

Das Lehrerpersonal des Gymnasiums ist, seit der letzten Synode, mit dreien vermehrt: nämlich einem Lehrer der Naturgeschichte, seit 1822: ferner einem Lehrer der Gymnastik, mit 25 Tonnen Besoldung, *) dessen Dienst den 1 November 1827 begann, und endlich einem Lehrer der lebenden Sprachen, angenommen den 1. September 1831, welcher ein jährliches Gehalt von 300 Reichsthaler Bco. erhält, angewiesen auf den Wisingsöfond. Die Summe der eingeschriebenen Jünglinge, vom 1. Januar 1818 bis eben dahin 1836 beträgt 289, demnach im Durchschnitt 15 auf das Jahr. Von diesen sind 20 vom Adel, 92 Söhne von Predigern, 84 von Standespersonen, 25 Bürgersöhne und 68 Bauernsöhne gewesen. Die Frequenz ist gewöhnlich zwischen 40 und 50. Zur Zeit ist die Anzahl 45.

Auf der Universität zu Upsala waren im letztvergangenen Frühlingstermin 67 Studirende von der Smäländischen Landsmannschaft.**) Die Landsmannschaft hat daselbst, auch seit der letzten Synode, ein eigenes Haus angekauft, das Hauptgebäude von Stein,

*) M. s. die Zugaben und Erläuterungen. — **) Ebendaselbst.

Digitized by Google

mit einer neulich aufgeführten Treppe von gehauenem Granit, und den Nebengebäuden von Holz, gelegen im S. Brigitten-quartier, an der Ecke der S. Olofs- und Syßlomans-straßen, nahe am Fyrisbach, S. Eriksmarkt, der Dom-kirche und der Gustavianischen Akademie, in einer gesun-den und offnen Gegend der Stadt nach allen Seiten frei-stehend, und an zweien von eigenen Gärten umgeben. Der untere Stock wird vermiethet, aber im zweiten ist der Saal der Landsmannschaft, zugleich zwei Wohnzimmer, von welchen das eine bei kleinern Zusammenkünften und zum Zeitungslesen gebraucht, das andere an einen studiren-den Landsmann vermiethet wird. Im dritten Stock sind vier Giebelzimmer, welche gleichfalls vermiethet werden; und es bringt der Hof an Miethe jährlich etwa 250 Reichs-thaler Banco ein. Aus der gedruckten, jetzt auf der Synode vertheilten Nachweisung des Baufonds erhellt, daß die Ankaufssumme nebst Brandversicherung u. s. w. 3732 Reichsthaler 8 Sch. 9 Rundstücke betragen hat und die 1833—1834 bewerkstelligte Ausbaute, Inventarien für den Landsmannschaftssaal u. s w. haben 4032 Rthlr. 10 Schill. 4 Rundst. betragen. Der Fond ist ent-standen durch Subscription, die sich auf 7151 Thaler 18 Sch. 11 Rundst. beläuft, wovon 6104 Rthlr. 34 Sch. 11 Rundst. eingezahlt sind. Von diesen sind 606 Rthlr. 45 Sch. 11 Rundst. im Stift gezeichnet, worunter des Bergraths Aschan, der Häradspröbste Nordin und

Digitized by Google

Agrell Beiträge die größten sind; die übrigen zwar außer dem Stift aber doch von Landsleuten. Mit dem Ueberschuß des Fonds theils in Reversen, theils in baarem Gelde, so wie mit den subscribirten Mitteln, auf welchen man in diesem Herbst mit Sicherheit rechnen kann, hofft man von der jetzigen Schuld von 1979 Thalern ein Bedeutendes abzahlen zu können. — Die Bibliothek, welche in dem Landsmannschaftssaal aufbewahrt wird, hat keine anderen Fonds als die mäßigen aber bestimmten Beiträge, zu welchen die Mitglieder der Landsmannschaft sich anheischig gemacht haben, und Gaben an Büchern. Die Absicht der Bibliothek ist, in den meisten akademischen Lehrgegenständen nützliche und nothwendige Werke zu sammeln, die nachgehends an studirende Landsleute verliehen werden. Von 1719, da das erste Buch geschenkt wurde, bis 1799, demnach in achtzig Jahren, war die Zahl der geschenkten Bände nur achtzehn. Von dem zuletzt genannten Jahr bis und mit dem Frühlingstermin 1826, also in sechsundzwanzig Jahren, wurden 150 Bände geschenkt; und von dieser Zeit bis jetzt, also in zehn Jahren, 230 Bände. Unter den Gebern zeichnet sich hierin, wie in vielem Andern, der Häradsprobst D. Agrell aus, welcher mehr denn 50 Bände, vorzüglich in orientalischer Litteratur, geschenkt hat. Dasselbe Verhältniß zeigt sich auch hinsichtlich der contanten Einkünfte der Bibliothek, welche von 1798 bis zum Frühlingstermin 1826 nur 450 Rthlr.

Digitized by Google

18 Sch. aber von zuletztgenannter Zeit bis jetzt 721 Rthlr. 16 Sch. betrugen. Dieses Verhältniß deutet unstreitig ein steigendes Interesse für die Bibliothek an; und mit freudiger Hoffnung empfehle ich sie hiermit dem fernern Andenken meiner Stiftsbrüder und übrigen Landsleute. Seit wir in dem Landsmannschaftshause ein besseres und geräumigeres Lokal für die Büchersammlung erhalten haben, haben wir auch mehr Grund sie zu einer solchen Vollständigkeit zu bringen, daß sie dem Zweck einigermaßen entspreche. Außer einer nicht unbedeutenden Sammlung von Manuscripten, Disputationen, Flugschriften und Zeitungen enthält die Bibliothek schon mehr denn 650 Bände. Am ärmsten ist sie an Werken in der Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Mathematik, besser dagegen versehen in der Philosophie, Historie und Philologie. Die Zahl der Bände, welche in den letzten Jahren gewöhnlich verliehen gewesen sind, übersteigt 250.

Für diese sehr wackere, nützliche und ehrende Einrichtung haben wir dem Inspector der Smäländischen Landsmannschaft in Upsala, Professor Sjöbring, *) zu danken. Er hat nicht nur mit einer vielfach höhern Summe als irgend ein Anderer subscribirt, nämlich mit 1000 Reichsthlr. Banco, sondern ist auch die Seele des

*) Auch als theologischen Schriftsteller haben wir diesen Gelehrten schon oben kennen gelernt. M.

Digitized by Google

ganzen Unternehmens gewesen, zu gleicher Zeit dessen Stifter, Leiter und Bewerkstelliger. Für wie vieles Andere haben wir nicht noch sonst ihm zu danken! Es findet sich, unter seinen in Upsala studirenden Landsleuten, keine Ungewißheit, die nicht zu ihm geht und guten Rath empfängt, keine Verlegenheit, welcher er nicht mit offenem Herzen und offener Hand begegnet. Er ist der Hausvater der Landsmannschaft in der schönsten Bedeutung des Worts; der einzige feste Stützpunkt in der jungen, beweglichen, stets wechselnden Familie, die kommt und geht; und ich benutze mit Freude diese Gelegenheit, ihm im Namen der Priesterschaft und des ganzen Stifts meinen öffentlichen, meinen herzlichen, meinen wärmsten Dank zu bezeugen.

An Wohlwollen, Eifer und Besorgniß für das Beste seiner jungen Landsleute hat Professor Sjöbring einen würdigen Mitkämpfer an Professor D. Lindfors, *) Inspector der Smäländischen Landsmannschaft auf der Akademie zu Lund. Die Zahl der jetzigen Mitglieder der Landsmannschaft war im letzten Termin 35. Ueber

*) Verfasser mehrerer historischen und philologischen Schriften, namentlich eines Schwedisch-Lateinischen Lexicons: „Fullständigt Swensft och Latinsft Lexicon: 2 Theile. Lund 1815 — 1824." 8. M.

Digitized by Google

eine Landsmannschaftsbibliothek ist die Frage geweckt und eine Subscription im Stift eröffnet worden; es fehlt mir jedoch an bestimmten Nachrichten über den Fortgang des Unternehmens.

Der Akademische Verein wurde in Lund 1830 gestiftet. Seine Absicht war einen Vereinigungspunkt zu bilden, besonders zwischen dem jüngern Lehrerpersonal und der studirenden Jugend, sowohl in litterarischer Hinsicht als auch für das gesellige Leben und dessen edlere Vergnügungen. Ordentliche Mitglieder sind alle in irgend eine Landsmannschaft eingeschriebene akademische Lehrer und Studenten. Der Verein hat drei Abtheilungen. Die sociale, welche Gelegenheit zum Umgange, zum Gesange, zu Instrumentalmusik, oratorischen und declamatorischen Uebungen, Vorlesungen u. s. w. giebt. Der Gesang wird von einem besonders gestifteten Gesangverein geleitet. Spiel und starke Getränke jeglicher Art sind verboten. Das Athenäum bietet Lectüre von Zeitungen, litterarischen Journalen des Inlandes und Auslandes, und solchen Schriften, die von allgemein wissenschaftlichem Interesse, aber zu theuer sind, um von einzelnen Studirenden angeschafft werden zu können. Das Convictorium endlich macht eine billige und ordentlich regulirte Restauration aus. Eine jede dieser Abtheilungen hat ihren Vorsteher und ihre Ordnungsmänner. Alle gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Deputirte aus sämmtlichen aka-

Digitized by Google

demiſchen Landsmannſchaften beſorgt. Der Verein hat ein eigenes Haus mit gehörig geräumigem Hofraum, wo eine Pflanzung angelegt worden iſt, die verſpricht, mit der Zeit ein neuer Lundagård *) zu werden. Die Mittel hierzu erhielt man theils durch Zuſammenſchüſſe von akademiſchen Lehrern und andern am Orte wohnenden Perſonen, welche ſich für die Anſtalt intereſſiren, theils durch Subſcription, woran inſonderheit die ſüdlichen Stifte Theil nahmen. Aus Werjö Stift machten die Beiträge 131 Reichsthaler 20 Schill. aus. Ihre Königliche Hoheit der Kanzler der Akademie **) ſchenkte 500 Rthlr. zahlbar in fünf Jahren und hat auch nach dem Ablaufe derſelben ſeine Freigebigkeit fortgeſetzt. Der Ausfall wurde durch eine Anleihe von 1600 Reichsthalern gedeckt, wovon jedoch jetzt ein bedeutender Theil abgezahlt iſt. Die Einrichtung wird durch Beiträge aller ordentlichen Mitglieder derſelben unterhalten, die in jedem Termin***) einen Thaler erlegen. Für den Beitritt zum Athenäum und zur Reſtauration wird beſonders bezahlt. Das ganze Unternehmen hat vielen Fortgang gehabt und hat auf die Jugend vortheilhaft gewirkt. Es hat das Glück an Sr. K. H.

---

*) Lundahof, ein ſchöner von Bäumen umgebener freier Platz neben dem Univerſitätsgebäude und dem Biſchofsſitze zu Lund. M. — **) Kronprinz Oscar. M. — ***) M. ſ. oben S. 74. M.

Digitized by Google

dem Kronprinzen einen kräftigen Beschützer zu besitzen, und verdient allgemeine Theilnahme und Wohlwollen.

Die hiesige Gymnasialbibliothek hat seit 1817 eine Vermehrung von 2050 Bänden erhalten. Hiervon macht jedoch die Queckfeldische Donation 873, und Gaben aus Predigerhäusern 200; eingekaufte Bände demnach 977, größtentheils in neuerer Theologie und Philologie. Der Preis hiefür beträgt 2931 Rthlr., wovon jedoch in den ersten zehn Jahren 1817 bis 1827 nur 775 Rthlr.; seitdem sind für 2156 Rthlr. Bücher gekauft. Die Möglichkeit eines so erweiterten Ankaufs hat sich ergeben durch die sogenannten Caducmittel, welche aus allen einbehaltenen Einkünften kirchlicher und Lehrstellen einkamen, die wegen Streitigkeiten und anderer Gründe über die gesetzliche Zeit des Antritts leer geblieben, und außerdem durch den Genuß der Vergütungen während der Extragnadenjahre.*) Diese wurden auf unterthänigen Antrag des Consistorii, während eines Zeitraums von fünf Jahren so vertheilt, daß die Hälfte an die Gymnasial- und Schulcasse, und die andere Hälfte an die Bibliothekscasse fiel. Nach Verlauf dieser fünf Jahre sollte der ganze Belauf bis weiter an die Bibliothekscasse fallen, laut Königlichen Schreibens

*) M. s. die Beilagen u. Erläuterungen.

Digitized by Google

vom 4. Mai 1827. Nach dem letzten Abſchluß war der Ueberſchuß der Caſſe 983 Rthlr. 10 Sch. 6 Rundſt. Die Zahl der Bände nähert ſich an 11000. *)

Werjös höhere Gelehrtenſchule **) geht unter geſchickten Lehrern fort, und mit ſteigendem Vertrauen. Die niedern Claſſen darin, beſonders die vorbereitenden, leiden an Ueberfüllung, da zu Zeiten bis gegen funfzig Kinder unter einem Lehrer verſammelt ſind. Die Wechſelmethode iſt in gewiſſen Fächern verſucht, aber ſie iſt doch ſtets ein Nothbehelf. Um doppelte Lehrer anzuſtellen fehlt es an Mitteln, und deshalb beſorge ich, daß wir genöthiget ſeyn werden die Maaßregel zu ergreifen, welche die letzte Schulcommiſſion vorgeſchlagen hat, nämlich eine Auswahl unter denen zu treffen, welche ſich zur Aufnahme melden. Die Frequenz, welche ſich 1818 auf 149 belief, betrug im letzten Schuljahr 178. Am kleinſten war ſie 1822 bei 136, am höchſten 1830 bei 197 Schülern. Dagegen wird die Apologiſtenſchule mit ihren zwei Claſſen weniger beſucht. Im Jahre 1818 hatte ſie 37, im letzten Lehrjahr 28, das Jahr vorher nur 21 Schüler. Unter dieſen gehört ſelten mehr als ein Viertheil der obern Abtheilung an; drei Viertheile gehören zu der niedern

*) M. ſ. die Beilagen und Erläuterungen. — **) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Classe. Das Mißverhältniß, welches hierdurch entstand, habe ich dadurch zu heben gesucht, daß die Gegenstände, ohne Hinsicht auf die Classe zwischen beide Lehrer vertheilt und also die ambulatorische Lehrmethode eingeführt wurde. Die Hindernisse, welche den Fortschritten der Apologistien im Wege liegen, habe ich oben angedeutet. Das Apologistenelement ist leider zu viel und zu wenig in unserer Unterrichtsanstalt entwickelt. Zu viel, denn es ist überall ausgestreut, auch auf den Stellen, wo es sich im Wachsthum schließen müßte, und so verdorret es; zu wenig, eben durch diesen Mangel an concentrirter Kraft und der reichern Entwickelung, die darauf folgen müßte. Ueberhaupt kann die Frequenz in beiden Schulen etwa 200 ausmachen.

Ungefähr halb so viele studiren in Jönköpings Schule mit einer einzigen Apologistenclasse. Die Zahl der Schüler belief sich 1818 auf 94; im vorigen Schuljahr auf 109; am höchsten 1830 auf 119; am niedrigsten 1825 auf 79 Studirende, die Apologisten mitgerechnet. Die Zahl der zuletzt Genannten stieg 1829 auf 57; im letzten Termin ist sie jedoch zu 22 gesunken. Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß seit 1829 die untere Apologistenclasse als vorbereitende Classe für beide, die gelehrte und Apologistenschule, gebraucht worden ist. Zuvor war die Anzahl ungefähr gleich in beiden Lehranstalten,

Digitized by Google

welches beweiſet, daß Jönköping, gelegen auf dem Wendepuncte zwiſchen Nord- und Südſchweden, und von der Natur zur Handelsſtadt beſtimmt, hierdurch ein weit dienlicheres Local für eine Apologiſtenſchule als Werjö iſt. Uebrigens iſt ſeit 1826 ein Lehrer der Gymnaſtik bei der Schule angeſtellt, mit einem Gehalt von 150 Rthlr. angewieſen auf den Wiſungsö-Fond.

Bauten und Reparaturen an den Häuſern der Lehranſtalt haben bedeutende Koſten verurſacht. Die hauptſächlichſten hierunter ſind folgende. In Werjö iſt ein neues Gymnaſtikhaus aufgeführt worden, das 3050 Rthlr. Banco gekoſtet hat. Das Gymnaſialhaus hat, ſowohl an Dach als Einrichtung, eine bedeutende Reparatur erhalten, die auf 2630 Rthlr. geſtiegen iſt. Das Local der Bibliothek im Domkirchenthurm iſt für 881 Rthlr. erweitert worden. In Jönköping iſt ein Gymnaſtikhaus angekauft für 900 Rthlr. Das dortige Schulhaus wurde 1828 reparirt für 1283 Rthlr. In dieſen Poſten, die zuſammengerechnet eine Summe von 8744 Rthlr. Banco ausmachen, ſind kleinere und jährliche Reparaturen nicht mitbegriffen. Die Baucaſſe des Stifts, welche den größeren Theil der eben genannten Summe beſtritten hat, hat hierdurch für jetzt einen Ausfall von 1032 Rthlr. erlitten. Zur Deckung dieſes Mangels finden ſich jedoch Zugänge, obgleich ſie noch nicht eingefloſſen ſind; doch für

Digitized by Google

die Zukunft wecken gleichwohl die Aussichten in dieser Beziehung manche Besorgnisse.

Von der eingezogenen siebenten Lectorsbesoldung 80 ½ Tonnen Kronzehenden, die seit 1810 erledigt gewesen, sind in Folge einzelner Königlicher Resolutionen 30 Tonnen dem Adjuncten des Gymnasiums, 6 dem Musikdirector, 10 dem Lehrer der Naturhistorie, 10 dem Collegen an der vorbereitenden Classe, und 24 ½ dem Lehrer der Gymnastik verliehen worden. Von den unterweilen gemachten Ersparungen sind 840 Rthlr. der Stiftsbaucasse zugeschlagen worden, und durch das Königliche Schreiben vom 13. Februar 1822, 5745 Rthlr. als Fond für die Cassa Emeritorum. Von dieser Casse macht, seit 1826, das Emeritengehalt für den Schulcollegen außer Dienst Dyk, jährlich 16 Tonnen, nach dem Marktpreise gewöhnlich etwas über 100 Thaler aus. Sie hat auch mehrere Gehalte an Vicarien während des Gnadenjahrs nach dem Tode von Gymnasiallehrern ausgezahlt. Ihr Ueberschuß beim letzten Abschluß war 10579 Rthlr. Es ist leicht einzusehen, daß diese Casse mit den Zugängen, die sie zur Zeit besitzt, oder auf die sie für die Zukunft zu rechnen hat, ihren Zweck nicht erfüllen kann. Die Zinsen der eben genannten Summe reichen kaum aus, einen einzigen verdienten Gymnasiallehrer oder Rector scholae auf seine alten Tage vor Sorgen zu sichern, der vor Alter, Lebensmattheit oder

Digitized by Google

Kränklichkeit nicht mehr im Stande ist seines Berufs so zu warten, wie er sollte. Es ist deshalb oft vorgeschlagen worden, daß dergleichen Lehrer, so wie mehrere Civilbeamte auf dem Einziehungsetat mit aufgeführt werden möchten; doch die Hoffnung auf einen solchen Vortheil ist noch sehr entlegen. Hierdurch sind die Aussichten sowohl für Lehrer als für die Anstalt sehr finster; und für die erstern bleibt nichts Anderes übrig als entweder ihr Geschäft fortzusetzen, weit über die Zeit hinaus, da die Federkraft des Geistes und die Lebhaftigkeit des Gemüths gewöhnlich aufhören, oder auch ihrer Subsistenz wegen der Gemeinde Etwas anzubieten, was die Schule abgenutzt hat.

Der Ueberschuß der Gymnasialcasse ist 179 Rthlr., die Prämien- und Unterstützungs-Casse, die ihre Einnahmen in der Regel gewöhnlich vertheilt, hat einen Ueberschuß von 11 Rthlr.; der Belauf der Stipendiencasse beim letzten Abschluß war 7766 Rthlr. Die Stipendienfonds sind aufgenommen in Forssanders Matrikel *) S. 11 u. 26. Seit der letzten Synode sind keine neue Stipendien für das Gymnasium hinzugekommen; aber unterm 26. Julius 1834 hat des Königs Majestät verstattet, daß das an Wexjö Lehranstalt von Carl de Mornays Witwe, Anna Trolle, durch

*) Forssanders Stiftsmatrikel von Wexjö vom Jahr 1810. M.

Digitized by Google

Teſtament vom 28. Januar 1610 geſchenkte Capital von 1100 Joachimsthalern nebſt den vom Monat Julius 1821 unbezahlten Zinſen à 6 P. C. *) auf einmal vom Staatscomtoir an das Conſiſtorium abgeliefert würde, welches darauf auf eigene Verantwortung, ſo wie bei mehreren andern unter Aufſicht des Conſiſtorii geſtellten Mitteln, dieſen Stipendienfond verwalten ſollte. Das Capital ſammt allen bis zum Zahlungstage im September 1834 aufgelaufenen Zinſen machte zuſammen die Summe von 1977 Rthlr, die von dem Conſiſtorium gegen geſetzliche Sicherheit ausgeliehen ſind.

In Zuſammenhang mit den Stipendienfonds, wenngleich das Lehrweſen nicht eigentlich betreffend, kann bemerkt werden, daß ein ungenannter Wohlthäter durch Schenkungsbrief vom 14. Julius 1818 eine Summe von 500 Rthlr. Banco überliefert hat, mit der Vorſchrift, daß die jährliche Rente einer Witwe zu Theil werden ſoll, die ſelbſt ſtammt oder deren Mann herſtammte von den Geſchwiſtern des Domprobſtes Bonde Humerus. Bei der Auswahl ſoll nicht auf den Verwandtſchaftsgrad, ſondern auf größere oder geringere Bedürftigkeit, ſo wie auf tadelfreie Aufführung geſehen werden. Auf den Stand darf eben ſo wenig geſehen werden, doch ſollen Prieſterwitwen, wenn alles

*) Der geſetzliche Zinsfuß in Schweden. M.

Digitized by Google

Andere gleich ist, den Vorzug haben. Trifft es sich, daß bei eintretender Vacanz sich keine berechtigte Witwe findet, so hängt es vom Consistorium ab, das Geld zur Unterstützung eines vater- oder mutterlosen Kindes von der Verwandtschaft anzuwenden, bis sich eine Witwe findet, oder auch, wenn es erfordert wird, die für die Einrichtung möglicherweise gehabten Kosten zu bezahlen, oder das Kapital mit dem ersparten Gelde zu vermehren. Das Reglement für diese Einrichtung ist vom Consistorio den 24. März 1819 errichtet, und die Unterstützung genießt seit dem gedachten Jahre des Comministers B. Lundelius Witwe, Christine D. Hageman.

Die Priesterarmencasse wurde 1788 gestiftet und damals Consistoriencasse genannt. Sie hat keine andere Einkünfte als freiwillige Gaben bei der Beförderung, und eine Abgabe, welcher die Geistlichkeit bei der Synode vom Jahr 1793 sich unterzog und welche sie noch mit 22 Rthlr. 42 Sch. jährlich entrichtet. Ihr Ueberschuß machte im Jahr 1818 aus 1015 Thaler 19 Sch. 4 Rundst. und zur Zeit 2078 Rthlr. 30 Sch. 5 Rundst.; demnach mehr als das Doppelte. Die Unterstützung von 1080 Rthlr. 37 Sch. 1 Rundst. ist an und für arme Geistliche ausgetheilt worden. Die Rechnungen werden auf der jetzigen Synode von Revisoren untersucht, die aus dem Stande ausersehen sind.

Digitized by Google

Die Schulcasse zu Wexjö hat zur Zeit einen Ueberschuß von 74 Thlr. 24 Sch. 8 Rundst.; der Ueberschuß der Prämien- und Unterstützungscasse beträgt 43 Sch. 4 Rundst.

Der Ueberschuß der Schulcasse zu Jönköping war bei dem letzten Abschluß 26 Rthlr. 4 Sch. 10 Rundst. Der Stipendienfond von der neuen Sandstedtschen Donation ist 1111 Rthlr. 5 Sch. 3 Rundst.; die Prämiencasse war 93 Rthlr. 31 Sch.; die Bibliothekcasse 37 Rthlr. 27 Sch. 4 Rundst. Die Bibliothek, die aus etwa 830 Bänden besteht, unter welchen einige seltene sind, ist die alte Gymnasial- und Schulbibliothek auf Wisingsö. Aus Mangel an Raum im Schulgebäude wird sie gegen Miethe in einem Privathause in Jönköping aufbewahrt. Sie ist zu klein, um für sich selbst zu bestehen, deshalb unbrauchbar für die Schule, und mein Wunsch ist deshalb, unter Beistimmung der Geistlichkeit, sie nach Wexjö zu bringen und mit der hiesigen Stifts- und Gymnasialbibliothek zu vereinigen.

Der Wisingsöfond ist durch die reichen Vermächtnisse entstanden, welche vormals der Schule und dem Gymnasium auf Wisingsö gehörten. Diese wurden 1811 aufgelöst, und die Vermächtnisse, mit einigen Ausnahmen, auf Jönköpings Lehranstalt übertragen; der Ueber-

Digitized by Google

ſchuß ſollte einen ſtehenden Fond bilden, über welchen demnächſt disponirt werden ſolle. Die ökonomiſchen Beſtimmungen dieſerhalb ſind in dem Königsſchreiben vom 12. November 1819 enthalten. Durch den letzten Interimsetat hat jedoch das Lehrweſen des Stifts die Zuſicherung erhalten, der Fond ſolle allein zum Vortheil deſſelben verwandt werden, und demnach nicht außerhalb des Stifts gehen. Für jetzt iſt der Belauf des Fonds an ausgeliehenen Capitalien und baarem Gelde 3873 Rthlr. 43 Sch. 1 Rundſt. Die Einnahme vom Schulvermögen machte für 1835 aus 1480 Rthlr. 40 Sch. 7 Rundſt., welche zuſammengelegt mit den Renten für die ausgeliehenen Capitalien, etwa 160 Rthlr., eine Summe von 1640 Rthlr. betragen. Dagegen machten Hausmiethe und Beſoldung des Schulſtaates in Jönköping 1136 Rthlr. 25 Sch. 6 Rundſt. aus; die Beſoldungserhöhung des Lectors der Theologie zu Wexjö 200 und der Gehalt des Sprachlehrers daſelbſt 300 Rthlr., Alles angewieſen auf den Wiſſingsöfond, zuſammen 1636 Rthlr. 25 Sch. 6 Rundſt., oder faſt genau ſo viel als die Einkünfte. Bei zufälligen Ausgaben und Verluſten, die nicht berechnet werden können, auch bloß beim Fallen der Marktpreiſe muß demnach der Fond ſich mindern. Dieſem Mißverhältniſſe dürfte doch in Zukunft abgeholfen werden, wenn 100 Tonnen für einen lector emeritus und 25 für einen Schulcollegen derſelben

Digitized by Google

Art, durch den Abgang derselben dem Fond wieder zufallen.

Seit der letzten Synode sind zwei Interimsbesoldungsreglements für das Unterrichtswesen des Stifts von des Königs Majestät festgestellt, nämlich den 22. April 1819 und den 21. September 1833. Das Letztere (aufgenommen in das Circular des Consistoriums Nr. 331) ist durch die Anschläge zur Besoldungserhöhung veranlaßt, welche die Stände auf dem Reichstage vom Jahr 1829, auf die gnädige Proposition des Königs, für das Elementarlehrwesen bewilligten, und die sich auf 42000 Rthlr. jährlich belaufen. Von dieser Summe fallen 3149 Rthlr. 29 Sch. 9 Rundst. auf Wexjö Stift, worein jedoch die auf den Wisingsöfond angewiesenen 200 Rthlr. eingerechnet sind. Durch diese Besoldungsreglements ist besonders die Lage der Schullehrer verbessert, und sie haben ihren nothdürftigen Unterhalt. Dagegen ist die der Gymnasiallehrer weniger ausreichend, und läßt, hinsichtlich der theurern Lebensart, die sie führen müssen, noch sehr viel zu wünschen übrig.

Wenden wir uns nun von dem Elementarlehrwesen zu der Volksschule, so giebt es im Stift nur drei solche welche, unter dem Namen von Pädagogien, öffentliche Unterstützung genießen. Diese sind:

Digitized by Google

Grenna Pädagogium, *) gestiftet vom Grafen Pehr Brahe 1675. Der Lehrer hat an Besoldung nur 10½ Tonnen Kronzehenden, nebst dem Schülergelde **) von Grenna Pastorat, etwa 7 bis 8 Thaler, außerdem freie Wohnung, erbaut auf Kosten der Gemeinde und ½ Haustheil Stadtacker. ***) Dazu ist er auch noch bis in die letztern Jahre zugleich Gehülfe des Pastors in der Stadt gewesen, und hat sich meistentheils doppelte Dienstjahre berechnet. Die Anzahl der Kinder ist gewöhnlich zwischen 30 und 40. Die Vermögenderen von ihnen erlegen eine geringe Abgabe, die zum Besten der Schule angewendet wird. Das Haus, das baufällig war, ist reparirt und in brauchbarem Stande, die Methode Wechselunterweisung. Die Lehrgegenstände, außer den gewöhnlichen, Christenthum, Schreiben und Rechnen, haben in den obern Lectionen sich zuweilen auf Geschichte, Staatskenntniß, Geographie, bis zum Lateinischen und Griechischen erstreckt, so daß einer und der andere der Schüler tauglich befunden worden ist, in die höheren Classen der Stiftsschule aufgenommen zu werden. Hierdurch hat das Pädagogium eine Richtung zur gelehr-

*) Grenna, eine kleine Stadt nahe am Wettersee und am Grennagebirge. Der Reichsdrost Graf Pehr Brahe ließ sie im Jahr 1652 anlegen, der Insel Wisingsö gerade gegenüber. M. — **) M. s. die Beilagen und Erläuterungen. ***) ½ tomt stadsjord.

Digitized by Google

ten Schule erhalten, welche unter den jetzigen Verhältnissen, und mit einem einzigen Lehrer nicht ganz zulässig seyn dürfte.

Wrigstads Pädagogium, gestiftet von dem Freiherrn Jöran-Gyllenstjerna 1682, hat noch unbedeutendere Zugänge, nämlich allein die Schülergelder im Pastorat, gewöhnlich auf 10 Rthlr. sich belaufend. Der eben genannte Stifter schlug dazu ½ eigenthümliche Hufe, **) Wrigstad Mänsgård. Ferner hat die Witwe Hasström 1825 geschenkt Holkaryd Lillegård ¼ Rusthäll. ***) Die Schule ist lange Zeit wenig oder nicht besucht worden. Jetzt ist seit 1825 ein neues Schulhaus von der Gemeinde aufgeführt und ein geschickter Lehrer, der zugleich Adjunct des Pfarrers ist, angestellt. Die Schule ist für Knaben und Mädchen; die Zahl 30 bis 40, die Methode Wechselunterweisung; die Lehrgegenstände die gewöhnlichen für Kinder des großen Haufens.

Die Braheschule auf Wisingsö wurde schon

*) Wrigstad oder Wrikstad, ein Marktflecken in Jönköping Län. M. — **) ½ Skattehemman. — ***) Rusthåll, Krongüter, die verschenkt sind gegen die Verbindlichkeit einen Reuter zu halten und zu equipiren. Das Pädagogium erhielt ¼ Hufe dieser Art, jedoch mit der Verpflichtung, den vierten Theil der Kosten zur Stellung eines Reuters zu tragen. M

Digitized by Google

1811, da die übrigen Lehranstalten der Insel aufgelöst wurden, geschlossen, kam aber erst 1833 zu Stande. Die Schule ist gestiftet zum Andenken des Grafen Pehr Brahe. Nach dem Königlichen Schreiben vom 12. November 1819 soll der Lehrer zugleich Organist seyn, welches jedoch auf unterthäniges Anheimstellen vom 27. October 1832 dahin abgeändert wurde, daß der Comministr zugleich Pädagog seyn sollte. Zum Schulhause wurde das alte Gymnasium bereits 1820 geschenkt. Zu dessen Einrichtung und Instandsetzung wurden die Einkünfte der zehn nächst verflossenen Jahre von Mörby Hemman angesetzt, die 886 Rthlr. 14 Sch. 11 Rundst. betrugen. Die Besoldung des Lehrers, die Pacht für die ebengenannte Mörby Hufe, beträgt im Durchschnitt 80 Rthlr. Banco, nebst einer kleinen Abgabe von den wohlhabendern Kindern. Die Schulcasse hat ein stehendes Kapital von 333 Rthlr. 16 Sch., dessen Zinsen angewendet werden theils zur Besoldung des Küsters für Gesangübungen, theils für den Aufwärter und für Holz, das Uebrige zu kleinen Prämien. Das Reglement für die Schule ist vom Consistorium ausgefertigt, die Methode ist Wechselunterweisung, die Zahl der Kinder zwischen 30 und 40.

Dieses sind die einzigen öffentlichen Vermächtnisse für die Volksschulen in Werjö Stift. Alle andere Einrichtungen dieser Art beruhen auf Privatbeiträgen.

Digitized by Google

Werjö Armenschule mit einem Fond von etwa 15000 Rthlr. Diese ist entstanden durch Donationen 1. vom Schulcollegen Appelberg 1793 von 600 Rthlr.; 2. vom Conrector Ekin 1805 von 700 Rthlr. 35 Sch. 5 Rundst.; 3. von Frau Blommendal 1805 von 111 Rthlr. 5 Sch. 4 Rundst. — 4. Vom Director Rask 1814, von 16 Rthlr. 32 Sch. — 5. Von der Handwerkssocietät 1815 von 100 Rthlr. — 6. Vom Domprobst Sjögren a. zum Platz und Hause 3682 Rthlr. 25 Sch. 8 Rundst. b. Capital zur Besoldung des Lehrers 4000. c. Vermehrung desselben nach des Testators Tode (zweijährige Zinsen) 480. d. Zur Bekleidung der Kinder und zum Unterhalte derselben aus den Sjögrenschen Sterbehausmitteln 5231. e. Zu Schulmaterialien 263 Rthlr. 11 Sch. 4 Rundst. f. Zur Besoldung des zweiten Lehrers (bevor die Wechselmethode eingeführt wurde) 948 Rthlr. 32 Schll. g. Contante Gabe des Sjögrenschen Fonds 1829 von 4000 Rthlr. Die Summe von Allem, was Domprobst Sjögren zu dieser Einrichtung hingegeben hat, beträgt also 18605 Rthlr. 10 Sch. — 7. Der Knecht Jon Jonsson 233 Rthlr. 16 Sch. Kleinere Gaben von Mehreren. Die Zahl der Kinder gegen 90, unter welchen 20 Unterhalt genießen; 8 Mädchen werden in Handarbeiten unterrichtet. Die Methode Wechselunterweisung.

Digitized by Google

Jönköpings Stadt- und Armenſchule wurde 1823 geſtiftet durch einzelne Beiträge von Einwohnern der Stadt, die das neue Schulhaus erbaut und außerdem vier jährliche Collecten dazu bewilliget haben. Der Lehrer, welcher Geiſtlicher iſt, hat jährlich an Gehalt 333⅓ Rthlr. Die Zahl der Kinder iſt gegen 120. Die Methode Wechſelunterweiſung. In der Stadt iſt auch neuerdings eine Mädchenſchule errichtet, wo Chriſtenthum und Handarbeiten gelehrt werden.

Husqwarna Bruksſchule *) im Paſtorat Hakarp, geſtiftet 1821 vom Baron Sture, iſt auch offen für Kinder der Gemeinde. Der Lehrer, welcher Geiſtlicher iſt, hat freie Wohnung, Kohlgarten und Holz, außerdem 12 Tonnen Getraide und 50 Rthlr. Banco jährliche Beſoldung; ferner aus dem Kirchſpielsmagazin gegen 3 Tonnen Korn. Zur Schulcaſſe bezahlen die wohlhabenderen Kinder des Hüttenwerks 16 Sch., aus der Gemeinde 24 Schilling des Monats, wovon der Lehrer die eine Hälfte bekommt, die andere wird zu Prämien und Schreibmaterialien angewendet. Wechſelmethode. Anzahl der Kinder 50 bis 60.

Swartarps Kirchſpielsſchule, geſtiftet vom Staats-

*) Hüttenſchule, Schule für die Kinder der Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken. M.

Digitized by Google

rath Baron Adlerbeth 1807, der ½ Kronschoßhufe *) so wie die Baustelle dem Lehrer schenkte, der außerdem eine Rente von 83 Rthlr. 16 Sch. Banco von demselben Geber empfängt.

Näsſjö Wechselschule, eingerichtet vom Postdirector Sjölin, der Haus und Schreibmaterialien geschenkt hat. Der Lehrer, welcher zugleich Organist ist, hat vom Kirchspiel jährlich etwa 4 Tonnen, und 12 Schillinge Banco monatlich von jedem Kinde. Kinder 30 bis 40.

Rogberga, ambulatorische Wechselschule, gestiftet 1831. Die Schulcasse etwa 100 Rthlr. Kinder waren 37.

In Sandseryd sind vom Hammerschmied Bengt Olsbeck 1111 Rthlr. 5 Sch. 4 Rundst. zur Besoldung eines Schulmeisters geschenkt, der außerdem von jedem Kinde 16 Sch. Banco monatlich erhält.

In Bäckaby Kirchspiel, Pastorat Fröderyd, giebt es eine Donation vom Herrn Linnerhjelm auf Säby, betragend 44 Rthlr. 21 Sch. 3 Rundst., deren jährliche Zinsen zum Unterricht armer Kinder im Christenthum verwendet werden.

---

*) ¼ mantal Kronoskatte.

Digitized by Google

Bringetofta Kirchſpiel hat eine Wechſelſchule gegründet auf des Amtmanns *) Moberg Donation von ½ Hufe Strette. Eingerichtet 1829. Kinder 50 bis 60.

Rydala Wechſelſchule, ſeit 1830. Zahl der Kinder etwa 30. Fond 200 Rthlr. Banco, geſchenkt von einem Kirchſpielsmitgliede; die Zinſen werden zu Prämien verwandt. Die Beſoldung des Lehrers iſt eine Metze Korn von jeder Viertelhufe.

Sandſjö Kirchſpiel, Konga Amt, hat ſeit 1822 größtentheils durch des Comminiſters Oſén Bemühung und Freigebigkeit, eine ſtehende Armenſchule, mit welcher zugleich eine ambulatoriſche Kirchſpielsſchule verbunden iſt. In der erſtern genießen etwa 10 Kinder ein Viertel des Jahrs freien Unterhalt und Unterricht, und die übrige Zeit unterrichtet derſelbe Lehrer ambulatoriſch im Kirchſpiel. Der Fond beſteht zur Zeit in 50 Tonnen Korn, 400 Rthlr. Geld, und bei dem Tode des Gebers dürfte noch auf ein Mehrers zu rechnen ſeyn. Von den Zinſen wird der Schulmeiſter beſoldet, der außerdem noch Bezahlung und freien Unterhalt von den wohlhabendern Kindern während der Schulzeit erhält. Das Schulhaus iſt gebauet und eine kleine Bauſtelle dazu vermacht.

---

*) Befallningsman.

Digitized by Google

Den Gemeinden Nöbbeled und Oſt-Thorsås hat der Domprobſt Sjögren 1000 Rthlr. Banco geſchenkt, wovon die Zinſen unter die Schulmeiſter in beiden Gemeinden vertheilt werden. Auch hat Fräulein Adlerbraut 100 Reichsthaler an Nöbbeled beſonders vergabt, wovon der Schulmeiſter die Zinſen bezieht. Jeder Schulmeiſter hat außerdem 2 Tonnen Getraide aus dem Kirchſpielsmagazin, Nahrung und Wohnung ſo lange der Unterricht dauert, bei den wohlhabenderen Eltern und wöchentlich eine kleine Bezahlung für jedes Kind.

In Skatelöf hat Herr Graf Axel Hamilton 100 Rthlr. und Doctor Agrell 66⅔ Rthlr. geſchenkt; die Rente macht das Gehalt des Schulmeiſters aus. Außerdem hat der Domprobſt Sjögren auch hier 141 Rthlr. 5 Sch. 4 Rundſt. zum Ankaufe und zur Vertheilung von Büchern vermacht. Eine gleiche Summe hat derſelbe Mann an Weſt-Thorsås Kirchſpiel, und an Härlunda 68 Rthlr. 32 Sch. vermacht, um auf eben dieſe Weiſe angewendet zu werden. Kinder 47.

An Bergunda Kirchſpielsſchule hat Herr Landshöfding Baron Otter jährlich 4 Liespfund Butter vermacht, die vom Paſtor verkauft werden. Durch die eifrige Verwaltung des jetzigen Pfarrers Doctor Riden iſt die Schulcaſſe zur Zeit gegen 400 Rthlr. Banco geſtiegen. Außerdem ſind von Sr. Excellenz Präſident Graf Poſſe,

Digitized by Google

und nach seinem Tode von seiner Witwe Gräfin Posse 1½ Tonnen Getraide zum Unterricht armer Kinder vergabt. Der Schulmeister, der zugleich Küster ist, hat Gehalt aus der Schulcasse und freie Wohnung vom Kirchspiel.

Nottebäcks Kirchspielsschule hat einen vom Pfarrer Arell vermachten Fond von 6 Tonnen Getraide nebst Schulhause bei der Kirche. Wegen der Entlegenheit der Höfe ist der Schulmeister jedoch genöthigt oft ambulatorische Schule an verschiedenen Orten zu halten, wo 12 bis 14 Kinder drei bis vier Monate des Jahrs unterrichtet werden.

In Gärdsby Gemeinde hat Comminister Fontin Hufenrenten zum jährlichen Belauf von 29⅓ Rthlr. Banco vermacht, wofür ein oder zwei arme Kinder vom Küster unterhalten und unterrichtet werden sollen. Eine Donation von 200 Rthlr. zu gleichem Zwecke wurde 1831 vom Amtmann Hjelm gemacht.

In Sörby Kirchspiel ist eine stehende Wechselschule neu gebaut und der Küster ist Schullehrer. Kinder gegen 20. Die Fonds sind: Donation vom Secretär Orre 208 Rthlr. 30 Sch.; von Frau Orre 33 Rthlr. 16 Sch.; vom Capitain Renner 35 Rthlr. 5 Sch. 9 Rundst.; von der Witwe Stahl 333 Rthlr. 16 Sch., wovon die Zinsen auf den Unterricht der Kinder und auf die Armen verwendet werden.

Digitized by Google

Eckerholms Wechselschule, gestiftet 1829 vom Grafen J. Hamilton. Zahl der Kinder gewöhnlich 50 bis 60, die jedoch in den letzten Jahren abgenommen hat wegen Entlegenheit der Schule für die meisten Kirchspielskinder, und wegen Mangels am Schulhause, welchem jedoch hoffentlich bald abgeholfen seyn wird.

Hörle Wechselschule, gestiftet von den Grafen Jacob und John Hamilton 1828. Anzahl der Kinder zur Zeit 71. Kein besonderer Fond, sondern der Schulmeister wird von den Stiftern besoldet, welche das Schulhaus erbauet haben. Die Kinder nicht bloß aus Wernamo Pastorat, sondern auch die angränzenden, werden fünf Monate hindurch unterrichtet.

In Wernamo und Woxtorp werden nächstens besondere Wechselschulen errichtet werden, für die Zeit des Jahrs, da die Schule zu Hörle geschlossen ist.

In Karlstorps Gemeinde ist durch Pastor Palmbergs Bemühung jüngst eine Sonntagsschule gestiftet, worin die Jugend von 12 bis 15 Jahren, während der Monate Junius, Julius und August, an den Sonntagsnachmittagen von 4 bis 7 Uhr unterrichtet wird ohne alle Abgabe, in der Kirchspielsstube. Sicherheit im Lesen und Uebung im Kirchengesange ist der hauptsächlichste Zweck. Jünglinge von 15 bis 20 Jahren, die in ihrem Christenthum sicher sind, können auch schreiben und rechnen lernen,

Digitized by Google

wenn sie sich dazu anmelden. Der Unterricht wird von der Geistlichkeit und vom Küster bestritten. Das Unternehmen verdient Ruhm und Nachfolge.

Die Schule, welche zuletzt gebaut worden, ist in Hallaryd, dem Geburtsorte des berühmten Canzleirathes Hallenberg. *) Zu einer Schuleinrichtung daselbst gab er schon 1827, 1000 Rthlr. Banco. Es sind Uneinigkeiten mit der Gemeinde über die beste Anwendung des Geldes entstanden. Jetzt ist das Schulhaus doch endlich gebauet; der Lehrer, welcher der Küster ist, eingesetzt, das Reglement ausgefertiget, und die Schule im Maimonat des laufenden Jahrs (1836) eröffnet.

Solche ambulatorische Unterrichtsanstalten, welche einen andern Fond als jährliche Beiträge der Gemeinde haben, und deren mehrere vorhanden sind, sind in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen. Aber außer den jetzt angeführten einzelnen Vermächtnissen für den Unterricht finden sich noch andere, welche theils noch nicht disponibel sind, theils noch nicht fertig zu ihrem Zweck, theils aus andern Ursachen noch nicht so haben angewendet werden können wie sie sollten. Diese sind folgende:

---

*) Einer der ausgezeichnetsten Geschichts- und Alterthumsforscher Schwedens; durch mehrere wichtige Schriften berühmt. M.

Digitized by Google

Der Pfarrer Lindström zu Unnaryd testamentirte 1818 einen großen Theil seines Vermögens zum Unterhalt armer Kinder im Pastorate während der Schulzeit, jedoch unter der Bedingung, daß der Lehrer, der vorzüglich unter den Armen des Kirchspiels ausgewählt werden sollte, aus der Armencasse besoldet und unterhalten würde. Die Gabe war bedeutend, vermuthlich bedeutender als der Testator selbst berechnet hatte; denn nachdem der Nachlaß geordnet und das Testament gesetzlich proclamirt war, belief das Capital sich gegen 10000 Rthlr. Banco. Die vorgeschriebene Anwendung däuchte in mehrerer Hinsicht unzuläßig; theils weil der eigentlich Armen im Kirchspiel wenige sind, folglich der Fond zu einem so beschränkten Zweck zu bedeutend; theils auch weil die Armencasse sehr geringe Zuflüsse hat, unzureichend um einen tauglichen Lehrer zu besolden und zu unterhalten, und außerdem, weil ein Lehrer unter den Bewohnern des Armenhauses gewählt, gewöhnlich ein ungeschickter ist. Da sich nun keine andere Anstalt für den Volksunterricht innerhalb dieses Pastorats vorfindet, hielt ich mich verpflichtet den Versuch zu machen, die reichen Zugänge anwenden zu dürfen, zwar zu demselben Zwecke, den der Testator beabsichtiget hatte, aber dabei auch im Allgemeinen zum Vortheil der Volksbildung in diesem Pastorat. Die Absicht war, daß eine stehende Schule eingerichtet würde, offen für alle Kinder

Digitized by Google

des Pastorats, wo die Armen so wie bisher unterhalten werden sollten, aber zugleich ein geschickter Lehrer, zu welchem der Küster vorgeschlagen wurde, aus dem Fond mit einem passenden Gehalt angestellt würde. Die Gemeinden machten sich auf einem Kirchspielsstande anheischig, auf eigene Kosten ein Schulhaus zu erbauen. Als aber die gnädige Bestätigung Sr. Majestät des Königs für diese neue Organisation in Unterthänigkeit nachgesucht wurde, ward sie unterm 26. Januar 1826, als streitend mit den Worten des Testaments, abgeschlagen. Hierdurch ist nun das bedeutendste einzelne Vermächtniß für den Unterricht des platten Landes im ganzen Stift, welche folglich einen ausgebreiteteren Nutzen schaffen könnte, auf ein Ziel beschränkt, das mit weit geringeren Mitteln hätte erreicht werden können.

Im Kirchspiel Lekaryd (Allbo Gerichtsbezirk) hat der verstorbene Häradsprobst Renners ¼ Hufe zu Bockeboda vermacht, welche nach dem Tode des jetzigen Inhabers zur Schuleinrichtung für die ärmsten Kinder im Pastorat angewendet werden soll.

In Leckeryds Kirchspiel (Tweta Gerichtsbezirk) ist der Anfang zur Gründung eines Schulfonds gemacht, wozu der Verein pro Fide et Christianismo 40 Rthlr. Banco gegeben hat.

In Willstad hat der Hufenbewirthschafter Peter

Digitized by Google

Bengtsson zu Högsberg 111 Rthlr. 5 Sch. 4 Rundst. zum Unterricht armer Kinder vermacht. Der Fond ist nach den letzten Angaben gegen 166⅔ Rthlr. herangewachsen.

In Wåthult und Båraryd hatte der Comminister Drakander 1815 in derselben Absicht gleichfalls 111 Rthlr. 5 Sch. 4 Rundst. vermacht. Der Fond ist jetzt gegen 200 Rthlr.

In Burseryd ist die Gemeinde auf dem Kirchspielsstande den 29. Mai 1826, übereingekommen, jährlich 16 Schillinge für jede Steuerhufe, so wie ein Opfer am Johannistage zur Gründung eines Schulfonds zusammen zu schießen.

Der Gemeinde Dädesjö hat der Landkämmerer Modig auf Målajord 1829, 66 Rthlr. 32 Sch. testamentirt als stehenden Fond zur Unterweisung armer Kinder. Die Zinsen wurden zum Capital geschlagen um den Fond zu vermehren.

In Kalfswik hat Anders Månsson zu Rageboda $\frac{1}{15}$ seines Vermögens testamentirt als Beitrag zu einer Schuleinrichtung für arme Kinder.

In Täfvelsås hat durch freiwillige Beiträge ein Schulfond sich zu bilden angefangen, der jetzt 418 Rthlr. 37 Sch. 10 Rundst. beträgt.

Digitized by Google

In Sandsjö (Westra Gerichtsbezirk) hat man auch angefangen einen Schulfond zu sammeln, der nach den letzten Nachrichten 28 Tonnen 29 Metzen Roggen beträgt.

In Ölmestad ist eine Schulcasse durch die Collecte am Jubelfeste 1830 gegründet. Sie beträgt für jetzt 387 Rthlr. 44 Sch.

Schließlich hat das Kirchspiel Bläbinge bedeutende Vermächtnisse zu erwarten. Fräulein Malin Sanderschöld hat ein Capital von 2000 Rthlr. Banco zum Schulfond geschenkt. Das Consistorium hat es schon entgegen genommen und verliehen; sie selbst aber genießt auf ihre Lebenszeit noch die Renten. Zu gleichem Zweck hat auch Johan Jonasson zu Kalkatorp, bei der letzten Bischofsvisitation, eine Summe von 3333 Thlr. 16 Sch. versprochen, die nach seinem Tode fällig ist. — —

Es wird allgemein geklagt, und insonderheit auf den Reichstagen, daß die Volksschule in unserm Lande nicht ist was sie seyn sollte. Es ist auch wahr, daß es an vielen Stellen an Gelegenheit fehlt, mit Sicherheit das Nothwendige zulernen. Dieses Nothwendige besteht vor allem darin, daß das Kind mit Sicherheit buchstabiren und ordentlich lesen lerne, auch etwas Schreiben und Rechnen für den, der es wünscht. Dieses kann an sehr wenigen Stellen geschehen, ohne einen angenommenen und geschickten Schulmeister. Dazu paßt der Küster am besten, und hier in

Digitized by Google

Wexjö findet sich seit 1825 eine Bildungsanstalt für Schulmeister, welcher der Consistorialnotarius *) Mellin vorsteht, und wo mehr denn Hundert examinirt worden sind. Sie lernen da auch die Wechselmethode, obgleich diese bei dem ambulatorischen Unterricht selten angewendet werden kann. Es liegt der Geistlichkeit ob darauf zu sehen, daß der Küster, nach dem Kirchengesetze und dem Bedürfnisse des Landes sich mehr auf den Kinderunterricht als auf den Ackerbau lege, und wo dieses sich nicht machen läßt, da müssen ambulatorische Schulmeister angeschafft werden. Dieses ist das erste Bedürfniß der Volksbildung; das zweite und wesentlichere ist der Religionsunterricht, der von der Geistlichkeit beigebracht wird. Wird dieser mit Klarheit, Einfachheit und Wärme ertheilt, so macht er manche andere Kenntnisse entbehrlich. Erstrecken sich die Forderungen aber höher, so wie es jetzt gewöhnlich ist, besonders mit Beziehung auf das behauptete Bedürfniß des constitutionellen Staates; begehrt man die Elemente der Geschichte, Geographie, Statistik, Politik, Oekonomie, und was man sonst noch zuweilen treibt; will man, mit Einem Worte, die Volksschule nach und nach ausbilden zu einer Pflanzschule für künftige Reichstagsmänner: so fordert ein solches Ziel, im Fall es sonst je erreicht werden kann, zuvörderst wenigstens eine

*) Einer der Geistlichen am Orte des Stifts. M.

Digitized by Google

ſtehende Volksſchule in jedem Kirchſpiele, mit mehr oder minder theuer beſoldeten Lehrern. In Werjö Stift wenigſtens läßt ſo etwas ſich nicht machen, auch wegen localer Hinderniſſe. Die Bevölkerung iſt dünne, der Dörfer wenig, die Meiſten bewohnen einzeln ſtehende Höfe. Wenn die Kinder nicht zur Schule kommen können, ſo muß die Schule zu ihnen kommen; und deshalb bleibt, glaublich noch Jahrhunderte lang, der erſte Volksunterricht hier meiſtentheils auf wanderndem Fuße. Die meiſten Verſuche dieſes von Seiten der Geiſtlichkeit oder der Stiftsverwaltung zu ändern, ſtoßen außerdem auf andere und unüberwindliche Hinderniſſe, theils in der Armuth des Volks, theils in ſeiner Abgeneigtheit gegen Neuheiten ſolcher Art, glaublicherweiſe ſich gründend auf ein dunkeles Gefühl der Entbehrlichkeit ſolcher Kenntniſſe für die arbeitende Claſſe. Diejenigen unter dem Bauernſtande, welche auf den Reichstagen am meiſten für eine gelehrte Volksſchule eifern, machen hierin keinen Unterſchied, und während ſie behaupten für die Sache zu eifern, weigern ſie eben ſo eifrig die möglichen Mittel dazu. Wenn alſo der Staat nicht kann, und die Gemeinde weder kann noch will einige Aufopferungen machen für dieſe Sache, ſo bleibt die Volksbildung, verglichen mit den neuen Anſprüchen, an den meiſten Stellen, unvollſtändig, gebrochen und ungleich, ohne daß ſie deshalb auf irgend eine Weiſe unzureichlich zu

Digitized by Google

ſeyn braucht für das, was ein freier ſchwediſcher Mann vom Volk eigentlich zu wiſſen braucht.

Vorzeit und Zukunft, meine Brüder! Wenige Völker haben eine ſolche Vorzeit wie das ſchwediſche: romantiſch, ſiegreich, ehrenreich. Eine ſolche kann nicht mehr wiederkommen, wenigſtens nicht unter den alten Formen. Die Ritterzeiten der ſchwediſchen Geſchichte ſind vorbei; wir ſind und müſſen ſtets bleiben zwar ein ſelbſtſtändiges, aber doch ein friedliches Volk. Aber wohin das Schwert nicht kommt, dahin kann der Gedanke kommen; und unſere Sprache, unſere Wiſſenſchaft, unſere Kunſt, könnten wohl einſt Eroberungen in Europa machen, ſicherere und dauerndere, als die verlorenen. Wie weit wir eine ſolche Zukunft werden hoffen können, beruhet weſentlich auf der Schule und dem Unterrichtsweſen, welche daher, auch in dieſer Hinſicht, eine Nationalangelegenheit iſt: ſie bilden und üben unſere geiſtige Bewehrung. Was die Volksſchule betrifft, ſo lag ſie vordem weſentlichſt in der Kirche; ſie war eine Sonntagsſchule: und es kann in Frage geſtellt werden, ob der gemeine Mann Schwedens dadurch verloren hat. Die eigentlichen Lehranſtalten haben dagegen jetzt ein weit reicheres und mannichfaltigeres Material zu bearbeiten als vordem; denn die Maſſe des menſchlichen Wiſſens wächſt mit der Jahrszahl, und daher kommt die encyklopädiſche Richtung der Bildung. Da die Lehrgegenſtände ſowohl an Mannichfaltigkeit als an Umfang zuneh-

Digitized by Google

men, die Kräfte zu lernen aber im Allgemeinen dieſelben bleiben wie zuvor, ſo reicht bald keine Geiſteskraft mehr zu, die Frühlingsflut aufzufaſſen und abzuleiten, welche ertränkt ſtatt zu wäſſern und zu erfriſchen. Die reichlichſte Speiſe wird eine nährende einzig dadurch, daß man ſie verdauen kann; und ein vielkundiges Geſchlecht iſt dadurch nicht immer ein denkendes und ſelbſtſtändiges. Es kommt dem Lehrer zu ſowohl ſeine Zeit als ſeinen Schüler zu beurtheilen, und darauf zu ſehen, daß die Einheit des Geiſtes nicht verloren gehe in der Mannichfaltigkeit des Wiſſens, oder der Menſch aufgelöſet werde und verdunſte in dem Gelehrten.

Einen paſſenden Uebergangspunct von dem Unterrichtsweſen zur Armenpflege macht des Domprobſtes Sjögren Freigebigkeit, welche beide umfaßte. Die Aufopferungen, welche er für die hieſige Gelehrtenſchule gemacht hat, zu deren Hauſe er die Koſten hergegeben, und zu welcher er außerdem 4000 Rthlr. als Beſoldungsfond für den Humaniſten vermacht hat, waren vor der letzten Synode eingetreten. Die mehreren Donationen, die er nachher für die Volksſchule gemacht hat, ſind im Vorhergehenden genannt worden. Ich beſchränke mich daher nur auf dasjenige, was er außerdem für Wexjö gethan hat. Wir haben gehört, daß die hieſige Armenſchule, theils bei ſeinen Lebzeiten, theils aus ſeiner Verlaſſenſchaft, nicht we-

Digitized by Google

niger als 18605 Rthlr. 10 Sch. erhalten hat. Zur Erweiterung und Instandsetzung des neuen Kirchhofes 946 Rthlr. 27 Sch. 7 Rundst. Als Beitrag zum neuen Armenhause sind 1000 Rthlr. angeordnet von den Sterbhausmitteln; zusammen eine Summe von 20551 Rthlr. 37 Sch. 7 Rundst. Hierin sind jedoch nicht miteingerechnet 266 Rthlr. 32 Sch. zur Einrichtung von Feuerstellen beim Gymnasium und 183 Rthlr. 16 Sch. als Besoldungsbeitrag für den Adjuncten des Gymnasiums, welche gleichfalls vom Fond ausgegangen sind. Dieser Fond hat doch für jetzt einen Bestand von 11269 Rthlr. 5 Sch. 10 Rundst. Wenn man hierzu nimmt, daß dieser Mann nicht bloß auf die edelste Weise durch sein selbsterworbenes Vermögen wirkte, sondern auch zugleich durch seine Schriften in der Theologie, Philologie, praktischen Pädagogik, unter welchen wenigstens sein Lexicon in seiner Art noch nicht übertroffen ist, so müssen wir bekennen, daß Wexjö Stift in späteren Zeiten vielleicht einige glänzendere, aber keinen edleren, keinen nützlicheren Mann aufzuweisen hat. Und gleichwohl weiß man in Kurzem kaum noch mehr, wo sein Staub ruhet auf dem Kirchhofe, den er selbst verschönert hat. Das ist das Loos des Edlen auf der Erde, sobald es den Muth hat mehr zu nützen als zu leuchten. Ich kannte ihn nicht persönlich; aber Mehrere unter Euch waren seine Schüler. Wir alle sind fortwährend seine Schüler durch seine Schriften. Ver-

Digitized by Google

einiget Euch deshalb mit mir ihm wenigſtens zu danken in ſeinem Grabe, und einen Segen zu ſeufzen über ſein Andenken.

Die Armenpflege iſt ein wichtiger Gegenſtand in der Gemeinde, und wird es leider mehr und mehr mit jeglichem Jahr. In dieſer Beziehung hat Werjö Domcapitel ſchon vor drei Jahren ein unterthäniges Bedenken abgegeben, das auch einzeln gedruckt worden iſt. Ich beziehe mich auf daſſelbe und habe nichts Weſentliches hinzuzufügen. Die Frage über eine neue Organiſation der Armenpflege über das ganze Reich ruhet noch unabgemacht beim Könige. Sie iſt ſchwer zu löſen. Möge nur die Löſung nicht zu allgemein gefaßt werden, ſondern auch den Abweichungen Raum laſſen, welche das Local und andere Verhältniſſe nothwendig machen.

Unter den ſpätern Maaßregeln in dieſer Beziehung iſt die neue Organiſation der Armenpflege zu Jönköping zu nennen, deren Reglement des Königs Majeſtät unterm 27. Julius dieſes Jahrs (1836) beſtätiget hat. Das Weſentliche hiervon iſt Folgendes: Kinder, die aller Fürſorge entbehren, müſſen ernährt, gekleidet, im Chriſtenthum unterrichtet, und ſo weit es möglich iſt, auf dem platten Lande untergebracht werden. Diejenigen aber, welche einigermaßen, jedoch nicht ganz verlaſſen ſind, erhalten die nöthige Unterſtützung, nebſt Gelegenheit zu Unter-

Digitized by Google

richt und Beschäftigung, die erstere in der Wechselschule der Stadt, und ferner durch priesterlichen Beitritt, die letztere im Arbeitshause und in der Mädchenschule. Minder arbeitsfähige ältere Personen werden durch Gelegenheit zu Arbeiten, entweder im Arbeitshause, oder daheim in ihren Wohnungen, auch so weit das Bedürfniß es fordert, durch Lebensmittel von der Einrichtung gegen möglichst billigen Preis unterstützt. Hochbejahrte, entkräftete oder gebrechliche Personen werden, so weit der Raum es verstattet, im Arbeitshause beherbergt, wo sie Unterhalt bekommen und nach Vermögen beschäftiget werden. Ihr Unterhalt wird zur Zeit für den äußerst geringen Preis von noch nicht voll 3 Schillingen Banco für den Tag, bestritten. Die Armen, welche die Anstalt kleidet, nährt und behauset, stehen während der Zeit zu der Verwaltung in demselben Verhältniß, wie Dienstboten zu ihrer Herrschaft und die Dienstbotenverordnung leidet Anwendung auf sie. Unterstützung an Geld wird nur durch den Wortführer der Verwaltung gereicht, und nur zu Medicamenten oder dienlicher Krankenspeise, und wird stets nur als Vorschuß betrachtet, der durch Arbeit abbezahlt werden muß. Hausbettelei und einzelnes Almosengeben ist verboten. Die Einrichtung, welche ich jüngst Gelegenheit gehabt habe, an Ort und Stelle näher kennen zu lernen, verspricht das Beste, und ist in mehrfacher Hinsicht normal. Ein wesentliches Verdienst darum gebührt dem Provinzial-

Digitized by Google

arzt Herrn Professor Eneroth. Die Zuflüsse sind reichlich durch Gaben, besonders seit der Cholerazeit, und der Fond übersteigt 20000 Reichsthaler.

In Wexjö, wo ein neues Armen- und Arbeitshaus aufgeführt ist, wird auch an einer neuen Organisation der Armenpflege gearbeitet, die im höchsten Grade ein Bedürfniß ist. Jüngst hat die Doctorin Nordstedt bei ihrem Tode 333 Rthlr. 16 Sch. Banco an die Armen der Stadt geschenkt.

Der Bestand der Armencassen im Stift war 1818: 40876 Rthlr. 16 Sch. 5 Rundst.; im Jahr 1836: 117030 Rthlr. 47 Sch. 9 Rundst. Also eine Vermehrung von 76154 Rthlr. 31 Sch. 4 Rundstücke.

Ich schließe hiermit meinen Amtsbericht. Er ist weitläuftig geworden, ohne deshalb vollständig zu seyn. Da aber die Priesterschaft in einer so langen Zeit nicht versammelt gewesen ist, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, mit etwas größerer Ausführlichkeit über das Wesentliche in den Angelegenheiten der Kirche und der Schule Rechenschaft zu geben.

Bevor wir aber unsere Berathungen beginnen, liegt mir nur noch ob, den Herren Officianten für ihre Mühe zu danken, und zunächst dem Präses unter ihnen, dem

Digitized by Google

Domprobſte Herrn Doctor Heurlin. Er hat ſeinen Auftrag mit umfaſſender Gelehrſamkeit, mit ſeiner allgemein anerkannten und wirklich bewundernswürdigen Rednergabe, und mit der ganzen Lebendigkeit und Leichtigkeit des Genies erfüllt. Er hat ſich hier gezeigt als einen gleich ausgezeichneten Repräſentanten der Wiſſenſchaft ſo wie der Prieſterſchaft des Stiftes bei andern Gelegenheiten. Ich wünſche weniger ihm als dem Stifte Glück, denn ſeine Ehre fällt auf uns zurück. Demnächſt danke ich dem Vicepräſes Herrn Doctor Elmgren, deſſen ausgebreitete Ueberſicht der Wiſſenſchaft, nicht bloß wie ſie geweſen, ſondern auch wie ſie jetzt iſt, wir alle kennen und würdigen. Er hat bei dieſer Gelegenheit eine neue Probe ſeiner ſeltenen Gabe gegeben, das Wiſſenſchaftliche zu verdeutlichen und zu populariſiren. Dieſes iſt das gewöhnlichſte Kennzeichen der Ordnung und der Klarheit; was man ſelbſt klar aufgefaßt hat, wird dadurch auch klar für Andere, und es giebt kein Licht, das ſich nicht reflectirt. Herr Profeſſor Lundelius hat in ſeiner Oration Alles zuſammengedrängt was die ältern Theologen von der Gnade gelehrt haben: klar, bündig, folgerecht, ſobald man die erſten Gründe derſelben zugiebt, und inſonderheit ihre Bibeldolmetſchung. Es iſt nützlich und verdient Nachfolge ſich vollſtändige Rechenſchaft über die ältern Anſichten zu geben, bevor man die neuern nachſpricht. Die Herren Reſpondenten haben unter einem ſolchen Präſes ſich wenig

Digitized by Google

zeigen können. Die Gelegenheiten, welche es gab, haben sie jedoch mit Ehren benutzt. Für das, was sie nicht haben sagen können, mögen sie sich mit der Hoffnung trösten, ihren Schaden dereinst ersetzen zu können, wenn sie selbst in der Synode präsidiren. Was die Opponenten betrifft, so möchte ich wünschen, daß jede Opposition in der Priesterschaft eine solche gewesen wäre, wie wir sie hier gehört haben; überdacht, besonnen, freundschaftlich. Besonders muß ich dem Härads-probst Hagelberg danken, der aus Freundschaft für mich und den Präses, sich diesem Auftrage kurz vor der Synode unterzog. Die Bedenklichkeiten, die er dabei äußerte, sind auf eine glänzende Art widerlegt worden, und Keiner unter uns hat merken können, daß er unvorbereitet war, wenn nicht auf eben die Weise wie auch Cicero unvorbereitet sprach. Und endlich die Prediger! Was die Lehre der Kirche Tiefgedachtes aber doch nicht Herbes, Gründliches aber doch nicht Trockenes, was die Darstellung Biblisches, Rührendes, Herzliches, mit Einem Wort Homiletisches, in der besten, schönsten und christlichsten Bedeutung des Wortes hat, das Alles haben wir in diesen Tagen gehört, obgleich unter sehr verschiedenen Formen. Ich richte nicht unter ihnen, ich freue mich nur, daß sich solche Gaben finden im Stifte.

Digitized by Google

Der Abſchied.

Meine Brüder!

Unſere Ueberlegungen ſind jetzt geſchloſſen, und es eilet zum Abſchiede. Es iſt eine lange Zeit, ſeitdem die Geiſtlichkeit zuletzt verſammelt war zur Berathung: möchten die Beſchlüſſe, die wir jetzt gefaßt haben, das Beſte der Kirche, das Wohl des Volks und die Zufriedenheit der Lehrer befördern! Wir haben wenigſtens unſere gegenſeitigen Gedanken hören, unſere Ueberzeugung ausſprechen, und hinſichtlich einer und der andern Frage die Sache von mehrern Seiten anſehen können. Auch in einer andern Beziehung hat dieſe Zuſammenkunft Vielen unter Euch lieb ſeyn müſſen. Das Stift erſtreckt ſich weit: Entfernung, Amtsgeſchäfte, viele zufällige Umſtände, trennen den einen Amtsbruder von dem andern lange Zeiten hindurch. Hier haben viele Jugendfreunde, die vielleicht lange einander nicht getroffen hatten, treue Hände drücken, ihre Lebensſchickſale einander berichten können, weniger merkwürdig für Andere als für ſie ſelbſt, haben vertrauliche Worte wechſeln, Jugenderinnerungen, welche zu verbleichen anfingen, auffriſchen können. Dergleichen iſt ſchön

Digitized by Google

und rein menschlich. Es freut mich, wenn ich selbst es genießen, aber auch, wenn ich es Andern bereiten kann. Für meinen Theil habe ich nichts wie Freunde getroffen. Ich danke Euch, meine Brüder, für die Freundschaft, mit welcher Ihr mir nicht bloß hier entgegengekommen seyd, sondern auch für die, womit Ihr vorher und oft den Fremdling in Euerm Kreise entgegengenommen habt, dem Besten, was er hat, seinen Absichten, Gerechtigkeit habt widerfahren lassen, und Nachsicht gehabt habt mit den Mängeln und Mißgriffen in ihrer Ausführung. Aber zuerst und zuletzt danke ich Euch für den Eifer, womit so viele unter Euch die Angelegenheiten der Kirche pflegen und die Gemeinde, sowohl durch Lehre als Vorbild, leiten. Wahrlich es ist ein hohes, ein heiliges Ziel, das uns vorschwebt, das uns Alle vereinigt. Wir sind noch weit davon entfernt, und das Grab wird über uns versiegelt, bevor wir dahin gelangen. Aber wir wollen deshalb den Muth nicht verlieren, sondern kämpfen als redliche Männer, als Krieger des Himmelreichs, auch wo der Sieg ungewiß ist, auch wo die Niederlage glaublich ist. Wer ehrlich gethan hat was er konnte, der hat genug gethan, wenn auch nicht für den Fortgang, doch für den Zeugen in ihm und für den Zeugen über ihm, und seine Mühe ist nicht verloren weder für den Himmel noch für die Erde. —

Digitized by Google

Das Kirchengesetz gebietet, daß ich mit einer Ermahnung schließen soll. Aber ermahnte Euch nicht Euer eigenes Herz, die Heiligkeit Eures Berufes, die Ueberzeugung von dem Gewicht desselben und das deutliche Bedürfniß des Tages, deutlicher vielleicht jetzt als je zuvor; ermahnte Euch nicht der Geist in Euch, so wäre wahrlich meine Ermahnung vergeblich. Ihr seyd Lehrer der Gemeinde: und hierin liegen für den, der es fassen kann, Bände von Ermahnungen. Das Erste, wenn auch nicht das Wichtigste, was von dem Lehrer gefordert wird, ist Gelehrsamkeit, besonders in seinem Berufe. Wie Vieles schließt dieses nicht in sich? Mit der Bibel, die das Hauptbuch des Himmelreichs ist, muß er zuerst und vor allem vertraut seyn. Dazu wird erfordert, daß er die Sprache desselben kenne, wenigstens die des Neuen Testaments. Aber wenn er auch die Sprache kennt, so versteht er dadurch allein noch nicht die Bibel wie sich gehört. Er muß auch einheimisch seyn in der Vorwelt, deren Farben sie trägt; er muß sich umgesehen haben in den Katakomben, wo eine vergangene Zeit ruht, eine mächtige Mumie mit ihrer Papyrusrolle, vollgeschrieben mit heiligen Runen. Denn heilig sind sie, auch wenn sie heidnische genannt werden sollten; die Schlüssel des Christenthums liegen überall zwischen ihnen zerstreut. Heidnisch — was bedeutet das? Könnte es ein Christenthum

Digitized by Google

geben, wenn nicht ein Heidenthum vorangegangen wäre? Die Welthiſtorie iſt ja genetiſch; ſie kennt keinen Sprung, nur eine fortgehende Kette, eine unabgebrochene Entwickelung. Jeder Augenblick hat ſeine Wurzel in Jahrtauſenden; der Tag, den du lebſt, der Tag, den deine Väter lebten, er iſt, obwohl in ungleicher Geſchlechtsfolge, ein Sohn des Schöpfungstages: was iſt, das iſt dadurch, daß ein Vorangehendes *geweſen* iſt. Deshalb iſt es eine ſonderbare Vorſtellung, daß das Chriſtenthum ganz einzeln da ſtehen ſolle, wie eine bezauberte Stadt, wie ein neues, vom Himmel gefallenes Jeruſalem, ohne allen Zuſammenhang mit der vorhergehenden oder der umgebenden Zeit. Das Chriſtenthum iſt eine Offenbarung: ja, aber eine auf ſolche Weiſe einzelne, von allem Andern losgerückte, von allem Andern unabhängige Offenbarung würde kein menſchlicher Sinn haben faſſen können; die wäre verloren für Alle. Die Offenbarung iſt nicht ein todter Mondſtein, mit Knall aus der Wolke gefallen, ſondern ſie iſt ein lebender Baum, ausgebildet und gereift mit der Zeit, obgleich den Saamen deſſelben Vögel des Himmels haben fallen laſſen. Wäre es anders, hätte das chriſtliche Kreuz nicht ſeinen feſten Fuß in einer vorangegangenen Bildung, einer heidniſchen ſowohl als jüdiſchen, wahrlich es ſtände jetzt nicht und überſchattete die ganze gebildete Welt; es trüge nicht auf ſeiner Stirne den Sonnenzeiger, der das ewige Licht abſchattet. Und deshalb ſind auch die

Digitized by Google

sogenannten profanen, humanistischen, vorbereitenden Kenntnisse, die uns in die Vorzeit führen, unentbehrlich für den christlichen Lehrer, wenn er seine Bibel verstehen will. — Ferner ist das Christenthum, das ursprünglich eine Denkweise und eine sehr einfache Lehre war, mit der Zeit zu einem wissenschaftlichen, auf mancherlei Weise wechselnden und bestrittenen System ausgebildet worden. Eine allgemeine Uebersicht hiervon ist nöthig für den Lehrer, der die Gründe für den Glauben der Kirche, wozu er sich bekennt, kennen muß. — Und endlich giebt es ja auch eine andere, nicht wissenschaftliche Bildung, die mit Recht deshalb eine allgemeine genannt wird, weil sie bald die Bildung Aller ist und zum großen Haufen gehört in jedem Kreise, der für minder roh angesehen seyn will als das eigentliche Volk. Sie umfaßt besonders die Fragen des Tages über Staat und Regierung, wichtig an sich selbst, aber entstellt durch die leichtfertige Weise, wie sie oft behandelt werden. Eine solche Bildung ist nicht tief, aber sie ist um so breiter, und überschwemmt den Umgang überall. Es ziemt sich für den Lehrer nicht, allein fremd zu seyn in dem, was Alle zu kennen glauben. Unsere Zeit liebt die Geistlichkeit nicht, weil sie ihre Bedeutung nicht faßt; sie muß uns wenigstens deshalb nicht mißachten, daß wir nicht heimisch genug auf ihrem eigenen Grund und Boden sind. Mag es seyn, daß dieses eine oberflächliche, plauderhafte Bildung ist, das Alltägliche des menschlichen

Digitized by Google

Wissens, der Schaum auf dem Strom der Zeit; aber unter dem Schaum gehen doch tiefe Wellen. Glücklich ist der — nein, nicht glücklich, aber weise ist der, welcher in ihre Tiefe taucht und sieht, ob es Schlamm oder Goldsand ist, worüber sie sich wälzen.

Mit dem Wissen, wie reich es auch seyn möge, ist der Lehrer doch nur halb fertig. Es hat seinen Werth und bis zu einem gewissen Grade auch seine Unentbehrlichkeit; aber viel wirklicher Gewinn kann in der Gemeinde gestiftet werden auch mit mittelmäßigen Kenntnissen, wenn sie von Eifer und Frömmigkeit unterstützt sind. Das Heilige wohnt nicht in den Lehrsälen, es wohnt in den Herzkammern. Das eigentliche Christenthum wird nicht gelehrt, sondern es wird gelebt. Es giebt eine Frömmigkeit, eine Sanftmuth des Sinnes, die man das christliche Erdreich nennen könnte, denn die Früchte des Christenthums reifen darin am schönsten. Es ist eine Plage für Gemüther der Art, nicht zu lieben, nicht zu übersehen, nicht zu verzeihen. Sie sind eine Art dunkler Naturevangelien, die ihre Erklärung und Deutung in den geoffenbarten finden. Dergleichen Gemüther sind die religiösen; und wer nicht Etwas der Art in sich fühlt, der müßte es nicht über sich nehmen, Andern das beizubringen, was er selbst stets unvollständig auffassen muß.

Digitized by Google

Also — Klarheit des Wissens und Frömmigkeit des Herzens, diese sind Urim und Thumim auf Arons Brustschilde, diese bilden den Priester in seinem Schmucke. Wird hiermit die feste Ueberzeugung verbunden von dem unendlichen Gewicht eines Berufs, dessen schöne Bestimmung ist zu streiten für das Höchste auf Erden, Eroberungen zu machen für den Himmel; erwächst aus dieser Ueberzeugung ein Eifer, warm aber mild, und der wie ein Frühlingsregen über das Leben fällt, dann habt Ihr das vollendete Bild des christlichen Lehrers. Betrachtet das Bild, meine Brüder, es enthält meine Ermahnung.—

Die Predigt wird in der protestantischen Kirche für das Wesentlichste des Amtes gehalten. Sie ist eine Kunst, folglich frei, aber sie hat dabei ihre Regeln. Diese helfen was sie können, um Mißgriffen vorzubeugen, und werden aus Lehrbüchern geholt. Das bloß und baar moralische Predigen, das eine Zeitlang gebräuchlich war, ist glücklicherweise jetzt abgelegt. Nicht deshalb, weil die Moral nicht auf den Predigtstuhl gehört: sie ist im Gegentheil, als Anwendung der Lehre, stets eine Hauptsache daselbst; — sondern deshalb, weil die christliche Moral auf etwas ganz Anderm als auf Vernunftgründen ruht; sie ist eine geoffenbarte, und muß die Antlitzzüge ihres höhern Ursprungs tragen. Es ist gut und heilsam, daß ihr Christum prediget und zwar als den Gekreuzigten; aber hütet Euch,

Digitized by Google

dabei vor dem Steinharten, dem Abſtracten, das mehr in den Lehrbüchern als in der Bibel liegt. Zerleget nicht, Gelenk für Gelenk, den Knochenbau des Syſtems; ſo etwas gehört auf den Katheder, nicht auf die Kanzel. Ihr ſollt dem Volke den Weg der Seligkeit zeigen, nicht wie der Weg gedämmt iſt. Es iſt angewendetes Chriſtenthum, nicht wiſſenſchaftliche Dogmatik, die geprediget werden ſoll. — Ernſt geziemt, ja iſt weſentlich für den Prieſter, aber ein milder Ernſt. Es iſt unpaſſend, ja unwürdig, zur rechten Zeit und zur Unzeit blöde und einfältige Gemüther aufzuſchüchtern, ihre Einbildung mit den gräßlichſten Bildern zu füllen, und ſtets mit einem Stück Hölle bei der Hand zu ſeyn. Der Bannfluch ſitzt ſchlecht auf gottgeweiheten Lippen, die Herolde des Friedens ſeyn müſſen; Rührung des Herzens iſt etwas ganz Anderes als Nervenzuckungen des Schreckens, und Keiner wird in das Himmelreich geſchreckt. Der rechte Prieſter warnet auch, aber zart und ſanftmüthig, wie eine Mutter warnet; er beſtraft, aber mit Thränen in den Augen; er weinet über Jeruſalem, und wenn er zürnt, ſo iſt es mit dem Zorn einer Taube. Was den eigentlichen Vortrag betrifft, ſo hört man jetzt ſelten mehr den empfindſamen und blumenreichen, der vormals eine Zeitlang auf den Kanzeln gang und gäbe war. Der Verluſt iſt gering: das Volk faßte ihn nie und gebildete Zuhörer fingen bald an, einen Ekel zu empfinden bei der loſen Speiſe. Das Religionsgefühl

Digitized by Google

iſt etwas Anderes als empfindſames Stöhnen, und die Blumenſprache gehört nach dem Orient; in unſerm gefrornen Lande mag ſie das Antheil der Dichter bleiben. Aber hütet Euch auch auf der andern Seite vor dem Trockenen, Herben, Nachläſſigen, Alltäglichen. Die Sprache iſt die äußere Form des Gedankens. Sie muß würdig ſeyn, aber nicht ſteif; ſich fügend nach dem Inhalte, aber deshalb nicht uneben und gebrochen; klar, aber nicht wäſſerig; lebendig, aber nicht umherſchwärmend; einfach, aber nicht alltäglich. Wenn es ſcheint, als ob der große Haufe die zuletztgenannte am meiſten liebe, ſo iſt es gerade der Predigtſtuhl, von welchem er zu etwas Beſſerm, auch in dieſer Hinſicht erzogen werden muß. Am beſten iſt die Bibelſprache, da wo ſie angewendet werden kann; aber dieſes kann nicht, dieſes muß ſelbſt nicht zu oft geſchehen. Ein Spruch aus der Bibel wirkt wunderbar, wenn er ſparſam fällt, aber wie ein Blitz, hernieder in die übrige Rede: blitzt es ſtets, ſo wird der Eindruck geſchwächt. — Es trifft ſich zuweilen, wie ich höre, beſonders bei den jüngern Amtsbrüdern, daß ſie unvorbereitet auf den Predigtſtuhl gehen. Dieſes muß ich auf das Höchſte mißbilligen. Ein Mann mit reicher Erfahrung und Uebung, und mit natürlicher Rednergabe, mag zuweilen ſich der Eingebung des Augenblicks bei der Ausführung ſeines Gegenſtandes anvertrauen; aber den Gegenſtand ſelbſt muß er ſtets überdacht, und ſeinen Hauptpuncten nach im Sinne

Digitized by Google

geordnet haben. Hingegen bei den Jungen, Unerfahrnen, Ungeübten ist dieses leichtsinniger Uebermuth. Sie thun am besten, sich an das Concept zu halten, nämlich an ihr eigenes, und nicht darauf zu rechnen, daß der Geist stets mit dem Zusammenläuten kommen werde. Es trifft sich, daß er ausbleibt, oder was schlimmer ist, daß es nur der Geist der Unordnung ist, der sich einstellt; und sie lassen den Gottesdienst ausfallen, wie lange sie auch predigen. Von den langgestreckten Predigten rathe ich im Allgemeinen ab. Mancher junge Mann prediget sich zu dieser zweideutigen Ehre dadurch, daß er beständig, und bei welchem Gegenstande es seyn möge, sich um gewisse Hauptpunkte des Christenthums, wie um die Lehre von der Gnade, vom Glauben, von der Rechtfertigung u. s. w., dreht. Dieses sind sicherlich Hauptpuncte, aber gerade deshalb können sie nicht überall liegen. Aber wo der Prediger diesem dürftigen Ueberfluß ausweicht, und geradeswegs auf seinen Gegenstand geht, da muß dieser, nämlich auf der Kanzel, in einer Stunde erschöpft werden können; widrigenfalls ist das Thema schlecht gewählt. Prediget er länger, so erschlafft die Aufmerksamkeit und verliert ihren Leitfaden; und wenn auch der Redner nicht ermüdet, so ermüdet der Zuhörer. — Doch wozu dienen alle diese Rathschläge und Anweisungen? Für die Denkenden, die Begabten sind sie überflüssig, für die Andern sind sie unbrauchbar. Ich will sie deshalb in eine ein-

Digitized by Google

zige zusammenfassen: Habt nur vielen Verstand, vieles Wissen, viel Frömmigkeit, Eifer und wirkliches Christenthum, dann werdet Ihr euch selbst wundern, wie passend, wie erbaulich, wie herrlich ihr prediget. —

Ein anderer gleich wichtiger, vielleicht noch wichtigerer Theil des Amtes ist die erste Bereitung der Nachtmahlsjugend. Die Unterweisung ist sicher auch hier wesentlich. Die Kenntniß muß befestiget, der Begriff geordnet werden, und in dieser Hinsicht könnet Ihr nicht leicht zu streuge, zu sorgsam seyn. Der Unterricht ist das Gerippe in jeder Religion; aber der geistliche Körper, der um dasselbe gebildet werden soll, muß ganz anders gepflegt werden, wenn man prediget und wenn man zum Abendmahl vorbereitet. Wenn Ihr die Nachtmahlskinder bereitet, habt Ihr eine ganze Gemeinde von Blumen vor Euch, und Blumen sind das Sinnbild der ursprünglichen, der unverfälschten Christenheit. Ich bitte Euch, lieben Brüder, nähret die Blumen mit des Himmels bestem Hauche, mit dem Geiste der Frömmigkeit; nähret sie mit des Himmels bestem Thau, mit Thränen der Frömmigkeit. Es liegt viel unbewußtes Christenthum, es schläft etwas Himmlisches in den Herzen der Jugend. Wecket es dort, laßt die Liebe zu Gott ihre erste Liebe werden. Diese Liebe pflegt dauerhaft zu seyn und noch im Alter einen Rosenschimmer über das Gemüth zu verbreiten. Mehr als bei irgend einer andern Gelegenheit beruhet dieses auf Euch bei der

Digitized by Google

ersten Nachtmahlsfeier der Kinder; ihr Herz liegt da wie ein biegsames Wachs in Euern Händen, und die Form, die es dann annimmt, die Eindrücke, die es dann faßt, können dauerhaft werden, wenn sie hinlänglich tief sind. Die Kunst des Lehrers liegt hier ganz und gar in seinem Gefühl, oder richtiger, es ist keine Kunst, nur Natur, Rührung, Wärme. Es giebt keinen schönern Anblick in der christlichen Kirche als eine wohl bereitete Nachtmahlsjugend, die beim Eintritt in das Leben zur Fahne des Himmels schwört, schmelzend in Thränen, aufgelöst in Seligkeit. Die Jugend lege ich noch einmal Euch an das Herz: wärmet sie da, haltet sie da, behaltet sie da, so lange Ihr könnet! —

Der Krankenbesuch ist eine der zartesten und wichtigsten Obliegenheiten des Lehrers. Er stellet ihn dem Todesengel gerade gegenüber, dessen Schrecken er lindern soll für den Leidenden. Ich möchte wünschen, daß die Schriftgelehrten, welche über den Mißbrauch der Versöhnungslehre klagen, deren Unmöglichkeit beweisen, und auch wohl versuchen, durch exegetische Kunstgriffe sie aus der Bibel fortzuerklären, ich möchte wünschen, daß sie an dem Todesbette eines geringen, eines ungebildeten Mannes aus dem Volke ständen. Er fühlt seine Schuld, er haarspaltet nicht den Begriff der Möglichkeit für einen Andern, an dessen Stelle zu leiden, zu versöhnen, genugzuthun; es ist ihm nie eingefallen hieran zu zweifeln. Wo-

Digitized by Google

mit will man ihn trösten, wenn diese letzte Stütze ihm im Tode entrückt wird, wenn ihm gesagt wird, was er selbst gefehlt habe, das müsse er selbst entgelten? Die Versöhnungslehre mag sonst unerklärlich seyn, sie hat ihre Erklärung im Tode. Die erblaßten Lippen deuten sie aus, das brechende Auge sieht was sie enthält. Nehmet sie daher mit Euch an jedes Sterbebette. Dort ist ihr Sieg; dort wirkt sie am sichersten zum Trost, zur Hoffnung, zum Segen.

Es giebt eine andere, eine weitumfassende Amtsverrichtung, nämlich — das eigene Leben des Lehrers. Ich nenne es eine Amtsverrichtung, ja, es ist die, welche allen übrigen Kraft und Bedeutung giebt. Es ist nicht genug, daß der Wandel des Lehrers unsträflich ist, er muß auch fromm seyn. Dazu wird jedoch keinesweges eine übertriebene ascetische Strenge, keine Kopfhängerei, kein liebloses Verdammen der unschuldigen Freuden des Umganges erfordert Das Christenthum, das dadurch gezapft wird, das sitzet zu los und weckt stets den Verdacht der Heuchelei; das rechte Christenthum, das im Herzen sitzt, fürchtet sich nicht hinab zu tauchen in den Strom der Zeit; aber es steiget auch aus demselben hervor, unbefleckt wie der Schwan, der den Schlamm von seinem Silbergefieder schüttelt. Ihr stehet, meine Brüder, in mannichfaltiger Berührung mit dem Volke, und könnet kräftig auf die Denkweise wirken, auch in andern als eigentlich geist-

Digitized by Google

lichen Dingen. Ihr seyd Diener der Kirche, aber auch des Staats, und zugleich Mitglieder eines gesetzgebenden Reichsstandes. Unsere Bestimmung hierbei kann nicht zweideutig seyn; es liegt in der Idee der Priesterschaft, daß sie ein vermittelnder Stand seyn muß. Wir haben genug mit Gegensätzen und Krisen in der Denkart zu vermitteln. Es kann Vieles in der Form unsers Staates geben, was einer Umgießung bedürfen mag; der Kanngießerei bedarf es nirgends, und wir wenigstens können sie Anderen überlassen. Ehre gegen den König und die menschliche Ordnung, Liebe zum Vaterlande, Liebe auch mit Aufopferungen — das ist unser stehender politischer Predigttext. Er ist geholt aus der Bibel; er ist die Regierungsform des Christenthums, bestätigt und angenommen auf einem höhern Reichstage. Und in wie vielen andern Hinsichten, auch außer Euerm eigentlichen Beruf, könnet Ihr nicht Recht und Ordnung stiften unter dem Volke, durch Lehre, Ermahnung, Vorbild? Ihr seyd z. B. größtentheils Ackerbauer und Hirten, so wie es die ältesten Söhne des ersten Menschenpaars waren. Es ist eine edle Beschäftigung, und sehr wohl vereinbar mit dem Lehrerberufe. Ich kenne viele achtungswürdige Männer unsers Standes, welche sie mit Eifer und Fortgang treiben. Sie haben Recht; die Zeit kann kommen, da die Baustelle vielleicht unser sicherstes, unser bestes Einkommen wird; was die Erde giebt, darum brauchen

Digitized by Google

wir keinen Andern zu bitten. Betrachtet deshalb den Boden, den ihr pfleget, als eine Ehrenschuld an den Nachfolger. Veredeltes Erdreich, so wie veredelter Sinn stehen dem Priester wohl. Es war eine wackere, patriarchalische Zeit, da der Priester seiner Gemeinde Alles in Allem war, sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht. Suchet sie zurückzuführen so weit es, unter sehr ungleichen Verhältnissen, möglich ist. Lasset keine Trauer sich in der Gemeinde finden, die Ihr nicht zu trösten suchet, keine Unsitte, gegen die Ihr nicht eifert, kein Vorurtheil, das Ihr nicht zu brechen suchet. Klopfet an jede Thür, klopfet an jedes Herz. Gehet als lebende Hausgötter unter dem Volke. Erfüllet die Gemeinde mit den Evangelien Eures Lebens, mit der Apostelgeschichte Eures Wandels. Das wird Eure schönste Predigt, das wird Eure Antrittspredigt zum Himmel. — —

Doch es ist Zeit, es ist schon längst Zeit gewesen, zu schließen. Ich habe Euch nichts Neues gesagt, und befürchte mit Recht, daß Ihr das Alte und Bekannte zu weitläuftig gefunden habt. Es ist ein gewöhnlicher Fehler, wenn das Herz voll ist. Wie gern möchte ich Euch versichern können, daß wir noch einmal, und bald, auf eben diese Weise uns versammeln könnten. Aber Leben und Tod stehen in der Hand des Herrn, und wir Alle treffen uns glaublich nicht wieder in diesen Sälen. Mein Haupt hat seit lange begonnen weiß zu werden zur Erndte, und

Digitized by Google

mein Tag dämmert zum Abend. Auf meinem Platze mangelt es Keinem an Bekümmerniſſen, worunter die nicht die kleinſte iſt, daß man fühlt, ihn nicht ſo auszufüllen, wie man wollte und müßte. Es giebt außerdem eine Unruhe des Lebens, welche am Leben zehrt; es giebt manches Sehnen, auf welches nur die Siebengeſtirne ſehen, manche Trauer, die bloß Orion ſchaut. Es giebt Gemüther, welche den Gärten auf Vulkanen gleichen; es iſt ein eingemauertes Feuer, das ihre vergänglichen Blumen treibt, aber auch ſie ſelbſt verzehrt. Laß ſie verzehrt werden, laß das verbrannte Herz Ruhe finden in ſeiner Aſche, wann der Erbarmer will! Wir Alle treffen uns hier nicht mehr, und Keiner weiß, auf wen das Loos zuerſt fällt; aber möchten die Zurückbleibenden das Andenken des Heimgegangenen in Liebe und Segen bewahren! Inzwiſchen, und ſo lange wir hier zuſammen unter der Wolke des Himmels wandern, ſo laſſet uns einander lieben, einander unterſtützen, einander rathen! Gehet meinem Hauſe nicht vorbei; Ihr werdet da ſtets einen offenen Freund, einen trugloſen Bruder finden. Anweſende und Entfernte, laſſet uns beten um Fortgang des Werks, wozu wir berufen ſind, um Licht und Veredlung und Seligkeit der Gemeinde! Betet auch für mich, ich will beten für Euch. Lebet wohl, grüßet die heimſeyenden Brüder. Friede ſey mit ihnen und uns, und Liebe mit dem Glauben, von Gott dem Vater und unſerm Herrn Jeſu Chriſto!

Digitized by Google

Der Herr segne uns und behüte uns! Der Herr erleuchte sein Angesicht über uns und sey uns gnädig! Der Herr wende sein Angesicht zu uns, und gebe uns den ewigen Frieden! Im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen!

Hierauf trat der Domprobst D. Heurlin vor und sprach im Namen der übrigen Geistlichkeit:

„Bevor die Geistlichkeit aus einander geht, hat sie eine theure und heilige Pflicht zu erfüllen, die, vor Ihnen, Herr Bischof, den Ausdruck ihrer Ehrfurcht, ihrer Bewunderung, ihrer Liebe und ihrer Dankbarkeit niederzulegen. Sie kennen mich, Herr Bischof, von Alters — demnach auch mein Unvermögen, diese Gefühle würdig dolmetschen zu können; aber Sie kennen auch mein Herz: das verstehet nicht Ergebenheit und Liebe zu heucheln. Auch der schwache Ausdruck wird daher mit Wohlwollen aufgenommen werden, da die bekannte Stimme des Dolmetschen Bürge ist, daß diese Gefühle bei uns Allen gemeinsame, aufrichtige, warme und brennende sind.

Als die Geistlichkeit des Stifts vor zwölf Jahren Sie, Herr Bischof, zu ihrem Leiter berief, war dieses eine Huldigung Ihres Genies, Ihrer Ehre und Ihres Ruhmes. Wir waren stolz, Herr Bischof, Sie zu einem der Unsern rechnen zu können, und glaubten auf Ihre Person ein Geburtsrecht zu haben, das wir dazumal geltend mach-

Digitized by Google

ten. *) Wohl wußten wir, daß wir Sie, Herr Bischof, dadurch Ihren bis dahin gewohnten lieben Beschäftigungen entrückten, hinweg auf eine neue Bahn und in einen unbekannten Wirkungskreis, und daß die schöne Gottesgabe des Gesanges nicht vernachlässiget oder aufgeopfert werden durfte; von ihr herrliche Erndten geschenkt werden mußten dem Vaterlande, der ganzen gebildeten Menschheit, der Mitwelt und Nachwelt. Doch wir waren zugleich überzeugt, daß für das reiche, Alles umfassende Genie, für die unverdrossene, anhaltende Thätigkeit, und für den guten, kraftvollen Willen Nichts zu schwer gefunden wird: und unsere freudigsten Hoffnungen haben Sie, Herr Bischof, erfüllt — übertroffen. Das Vaterland kann uns nicht vorwerfen, daß es Etwas von seiner Ehre verloren habe, und was das Stift und die Geistlichkeit unter Ihrer Leitung gewonnen hat, das wissen und erkennen wir Alle. Der Bericht, den Sie, Herr Bischof, vorgelesen haben über das Wichtigste, was seit der letzten Synode sich in der Kirche, Litteratur und Schule ereignet hat, spricht sattsam, wie Sie Ihr Amt erfaßt haben und verwalten. Auf Alles erstreckt sich Ihre Aufmerksamkeit; Alles verfolgen Sie mit Ihrem scharfen Blick und Ihrem hellen Verstande und Ihrem edlen Herzen. Ueberall treffen wir unsern Bischof erleuchtend, rathend, ermunternd, warnend, und wenn es dessen zuweilen bedarf, mit Milde berichtigend und mit Vaterliebe strafend. Aber wenn die

*) M. s. die Beilagen und Erläuterungen. M.

Digitized by Google

Geistlichkeit des Stifts stolz darauf ist, daß Ihre Ehre, Herr Bischof, welche zugleich die des Vaterlandes ist, zunächst auf Wexjö Stift zurückfällt, welches Sie, als seinen edelsten Sohn betrachtet, so wissen wir auch, welche Verpflichtungen diese Ehre uns selbst auflegt. O! möchte der Gegenstand unsers Stolzes uns nicht zu verleugnen, sich unser nicht zu schämen brauchen! Wir haben heute Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen entgegengenommen, hervorgegangen aus dem für Christenthum, Menschheit und Tugend wärmsten Herzen. Die schönen, herrlichen Worte sind auch in uns hinein gedrungen und haben in unserer Brust Wohnung genommen. Nie werden wir sie vergessen; mit Ernst und Eifer werden wir, ein Jeder auf seinem Platz und nach seinem Vermögen, ihnen nachzuleben suchen. Heilig ist der Vorsatz, rein ist der Wille — mehr fordert unser edle Bischof nicht — und er wird übersehen, was wir aus Schwachheit fehlen. Auch ist von uns Alten nicht besonders viel für Tegnérs Ehre als Bischof zu erwarten. Sicher müssen auch wir belebt, ermuntert und gestärkt werden von einem so lebendigen, seelenvollen Führer. Aber wir gehören gleichwohl einer vergangenen Zeit an, welche uns ihre Ansichten und Gewohnheiten gegeben hat. Mit dem aufwachsenden Geschlecht ist das Verhältniß anders: die Jungen nehmen jetzt ihre Bildung entgegen, und glücklich sie, daß diese gegossen wird in neue, frischere Formen. Als Väter freuen wir uns, daß unsere alte, von jeher berühmte

Digitized by Google

Lehranſtalt ihr Anſehen bewahrt, oder richtiger vermehrt hat. Das Verdienſt gebührt zwar zunächſt den ausgezeichneten und eifrigen Lehrern, welche unſere Kinder leiten. Aber wer iſt es, der ſie wählt und beruft? Wer iſt es, der ſie bei ihren unverdroſſenen Mühen ermuntert und belohnt? Von wem geht der Geiſt aus, der das Ganze belebt? Unſer Biſchof iſt die Sonne, die zugleich erleuchtet und wärmt. Und auf dieſem Felde haben Sie, Herr Biſchof, herrliche Erndten zu erwarten. Die Jünglinge, die hier gebildet werden, gehen aus in den Staat und das Stift und werden zukünftige lebende Ehrendenkmale an den großen edlen Vorgeſetzten. Durch unſere Jugend wird der von Ihnen, Herr Biſchof, ausgehende Geiſt fortgepflanzt, und wenn der Dichter Tegnér in die Ewigkeit geht, wird auch Biſchof Tegnér in einem dankbaren, geſegneten Andenken leben. Möge jedoch eine milde Vorſehung Ihr für das Stift, für das Vaterland theures und ehrenvolles Leben lange erhalten! Mögen Sie, Herr Biſchof, lange fortfahren zu nutzen und zu wirken für Alles, was die Menſchheit Großes, Schönes und Edles hat! Möge die Trauer weichen aus Ihrem Hauſe, und die Freundſchaft und die Liebe daſelbſt einſprechen noch ſpät am Abend! Gott ſegne und bewahre unſern Biſchof!

Die Geiſtlichkeit des Stifts erſucht Sie, Herr Biſchof, ihr ſtets Ihre Gewogenheit, Ihr Vertrauen und Ihre Liebe zu bewahren.“

Digitized by Google

Beilagen und Erläuterungen.

Zu S. 30. zu Note ***). Der Titel der Schrift des Professors Brunius ist: Nordens åldsta Metropolitankyrka, eller historisk och architektonisk Beskrifning öfver Lunds Domkyrka af C. B. Brunius (Die älteste Metropolitankirche des Nordens, oder historische und architektonische Beschreibung der Domkirche zu Lund) Lund 1836. gr. 8. Die schöne mit einer Krypte versehene Domkirche zu Lund ist in mehrfacher Hinsicht eines der merkwürdigsten mittelalterlichen Gebäude im skandinavischen Norden.

S. 43 N. k). Das Neueste, was ich über die Leser in Schweden, namentlich im nördlichen Schweden, kenne, ist: „Bidrag till de Norrländske Läsernes Historia in Theologist Quartalskrift von Reuterdahl und Thomander 1830. Heft 3. S. 84 — 92. Ein amtlicher Bericht an den König d. d. den 27. Febr. 1830 von dem Präsidenten Freiherrn Sylvander, der auf königlichen Befehl eine Untersuchung über diese religiöse Secte hatte anstellen müssen. D. Reuterdahl, der S. 84 in einer Note einige Aufsätze über die Leser anführt, namentlich auch die von Schubert, bemerkt, daß das schwedische Publicum einer Schrift über die Leser in Norrland entgegensehe von N. J. Ekdahl, der mehrere Sommer hindurch in antiquarischer Hinsicht sich in Norrland aufgehalten habe.

Zu S. 45. Ich habe mich über das herrliche Gesangbuch der schwedischen Kirche, zu dessen Lobe Tegnér auch keine Sylbe zu viel sagt, schon anderswo geäußert. Die größten Geister der Nation haben daran gearbeitet und dazu beigesteuert — so Wallin, der jetzige Erzbischof Schwedens, der eigentliche Besorger des ganzen Werks, Franzén, Bischof zu Hernösand, Geijer u. Andere. Unter des Zuletztgenannten Gedichten

Digitized by Google

(Skaldestycken. Upsala 1835) sind zwölf geistliche Lieder, von denen acht sich auch in dem Gesangbuche finden. Das schöne Erndtelied, das ich in den Hymnologischen Forschungen Th. 2. S. 252 prosaisch mitgetheilt habe, ist von Geijer, und das sechste unter den gedachten zwölf Liedern. Mir ist kein Kirchengesangbuch bekannt, das dem schwedischen an die Seite gestellt werden kann. Es führt den einfachen Titel: Den Svenska Psalmboken. Af Konungen gillad och stadfästad. År 1819. Stockholm hos A. Gadelius. In Duodez.

Zu S. 63. Tegnér scheint hier besonders denjenigen im Jahr 1800 auf dem Reichstage zu Norrköping gefaßten Beschluß der Stände im Auge zu haben, nach welchem die Bank auch die Bürgschaft für die Reichsgeldzettel, jedoch mit einem Verluste von 33⅓ pC., übernahm, obgleich für diese Garantie kein entsprechender baarer Werth in der Bank vorhanden war. Eine Folge hiervon war, daß die schwedischen Bancozettel, welche bis dahin dem Silbergelde gleich geschätzt wurden, im Auslande bis zu demjenigen Cours fielen, den sie noch jetzt haben, nach welchem ein Thaler schwedisches Banco etwa 17 bis 18 Silbergroschen unsers Geldes ausmacht. Man muß hinsichtlich des schwedischen Papiergeldes Bancozettel und Reichsgeldzettel unterscheiden; das Verhältniß ist wie 100 zu 133⅓. Der Thaler zerfällt in 48 Schillinge und der Schilling in 12 Rundstücke oder Öre, was hier in Beziehung auf die im Text vorkommenden Geldsummen gesagt werden mag.

Zu S. 69. Jedes schwedische Stift zerfällt in mehrere Probsteien oder Contracte, deren Vorsteher Contractspröbste, in einigen Provinzen, namentlich in Schonen, auch Haradspröbste genannt werden. Wexjö Stift hat zwölf solcher Probsteien. Mit dem Worte Härad werden die einzelnen Gerichtsdistricte bezeichnet. Mit diesen wirklichen Pröbsten sind die Titular- oder Ehrenpröbste nicht zu verwechseln, die ohne allen weitern Zusatz Probste genannt werden; eine Ehrenbenennung, welche der Bischof verdienten Pastoren oder Kirchenhirten (Kyrkoherde) giebt. Tegnér gab neun Pastoren seines Stiftes auf der Synode von 1836 diese Ehrenbenennung. Die Contracts- oder Häradspröbste entsprechen unsern Präpositen oder Pröbsten, jetzigen Superintendenten. Ueber

Digitized by Google

die Bedeutung ihres Amtes spricht Tegnér in den Verathungen auf der Synode, Handlingar S. 87—88, sich folgendermaßen aus:

„Die Häradspröbste machen ein sehr wesentliches Gelenk in der ganzen Stiftsverwaltung aus, indem sie die Vermittler darstellen zwischen der Priesterschaft und dem Domcapitel. Sie haben keineswegs eine bloß administrative Bedeutung, welche so leicht in Mechanismus übergeht. Sicherlich wird von ihnen Kenntniß der ganzen äußern Leitung der Kirche, Ordnungssinn, Raschheit und Klarheit gefordert. Aber, so wie eigentlich jedes geistliche Geschäft, fordert das ihrige nicht bloß Wissen und Erfahrung, sondern auch Eifer und Wohlwollen. Der Häradsprobst hat einen Vertrauensposten; er stellt die Stiftsverwaltung in seinem Wirkungskreise dar; er muß daselbst der Abriß der Kirche, die lebende Kirchenordnung, nicht bloß in äußerer Beziehung, sondern auch in der wesentlicheren innern seyn. Er steht freilich höher als seine übrigen Amtsbrüder, so daß er sie übersehen kann, aber zugleich auch so nahe, daß sie sich ihm als ihrem Mittelpunkt anschließen können. Mit seiner Erfahrung kann er leiten, besonders die Jüngern, in zweideutigen oder ungewöhnlichen Fällen, die zuweilen im Amte vorkommen, nicht bloß in juridischer Hinsicht, sondern auch in der eigentlichen Seelsorge, und ihnen auch mit Anweisungen für ihre Studien dienen. Mit Rath und Ermahnung kann er manchen wankenden Bruder aufrecht halten, und Vielem zuvor kommen, wogegen er sonst eifern müßte. Auf diese Weise kann er viel Gutes stiften, viel Böses abstreuern, und, mit Einem Wort, für seine Amtsbrüder seyn, was der Pastor für seine Gemeinde ist oder seyn muß. Dieses ist das rechte, fortlaufende Probsting. Was man sonst gewöhnlich so nennt, oder die Probstvisitation, wo nicht bloß die Kenntniß des Christenthums, sondern auch die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, Polizei und Armenpflege erforscht und geordnet werden, ist im Kirchengesetz anbefohlen. Das ist eine gute Vorschrift, die seit längerer Zeit in Vergessenheit gerathen ist, aber wieder aufleben muß. Der Bischof kann nicht überall hinkommen, und ich habe in Gemeinden visitirt, wo fast in hundert Jahren keine Bischofsvisitation ge-

Digitized by Google

weſen war. Dagegen kann ein Häradsprobſt, ſofern ſein Bezirk nicht zu weitläuftig iſt, in fünf Jahren ſeine Probſtei durchviſitiren; und für die Beſchäftigungen dieſer Art beabſichtige ich, ſobald es ſich wird thun laſſen, eine Inſtruction auszufertigen."

Zu S. 78. Das hier angedeutete vom Biſchof Agardh, dem weitberühmten Naturforſcher, herausgegebene Buch hat folgenden Titel: Handlingar rörande Prestbristen i Lunds Stift, samt Prestbildningen vid Rikets Akademier. Lund, från Lundbergska Boktryckeriet, 1836. (Verhandlungen, betreffend den Mangel an Geiſtlichen im Stifte Lund, ſo wie die Bildung der Geiſtlichen auf den Akademien des Reichs.) Die fraglichen Verhandlungen des ſchwediſchen Prieſterſtandes geſchahen auf dem Reichstage 1834—1835; ſie gehen vom 17. Februar 1834 bis zum 6. April 1835, und enthalten mehrere umſtändliche Aeußerungen der angeſehenſten ſchwediſchen Gelehrten und Theologen, vorzüglich über die Bildung der jungen Geiſtlichen in Schweden und über die Prüfungen derſelben. Eine Motion des Probſtes Bruzellus, betreffend den Mangel an jungen Geiſtlichen in Schonen, gab die erſte Veranlaſſung zu den mit Eifer geführten, lange dauernden Diſcuſſionen; als den eigentlichen Anreger muß man aber den Biſchof Agardh, damals noch Profeſſor der Naturgeſchichte zu Lund, betrachten, welcher den Gegenſtand von der wiſſenſchaftlichen und theologiſchen Seite auffaßte und ihn dadurch zu einem allgemeinen machte. Von ihm finden ſich in den gedachten Verhandlungen drei umſtändliche Aeußerungen, vorgetragen am 22. Februar und 17. December 1834 und am 26. März 1835, einzelne gelegentliche, wie die S. 147 vorkommende, nicht mitgerechnet, in welchen er ſeine Anſicht über die Bildung der jungen Geiſtlichen in Schweden ausgeſprochen hat und namentlich auch die über die Uebertreibung der Prüfungen der jungen Theologen auf den ſchwediſchen Univerſitäten. Das Letztere iſt beſonders auf eine ausgezeichnete Weiſe S. 21 und 22 geſchehen. Tegnér, von welchem im Allgemeinen die Anſichten Agardhs angegeben ſind, hat die Art, wie ſie von ihrem Urheber ausgeſprochen ſind, auf das Treffendſte charakteriſirt. Es läßt ſich denken, daß dieſe An-

Digitized by Google

sichten über den zwiefachen Gegenstand nicht wenigen Widerspruch fanden, namentlich bei den Universitätsgelehrten; indeß auch viele angesehene Stimmen pflichteten ihnen bei. Unter den letztern mögen hier nur der D. Hedrén, damals Bischof zu Carlstad, jetzt zu Linköping, der Bischof D. Franzén zu Hernösand, berühmt als Dichter und Theolog auch außerhalb Schweden, und der uns gleichfalls schon bekannte D. Christoph Isaak Heurlin, Domprobst zu Wexjö, genannt werden. Als Gegner Agardhs traten besonders die Professoren Grubbe zu Upsala, Lindfors zu Lund, der Domprobst D. Lidman zu Linköping und D. Nibelius, Lector der Philosophie zu Westeräs, auf. Der Domprobst D. Heurlin bezog sich auch besonders mit darauf, daß, wie auch Tegnér anführt, schon der frühere Bischof Wallqwist zu Wexjö hinsichtlich der Bildung der jungen Geistlichen zu praktischen Religionslehrern ähnliche Vorschläge gemacht hätte. Die auch von Tegnér genannte Vorstellung der theologischen Facultät zu Lund an den König ist S. 161 bis 179 abgedruckt; Agardhs Bemerkungen und Beleuchtungen dazu füllen den Rest des Buches bis zum Schlusse S. 262, legen unter andern den eigentlichen Gegenstand des Streites historisch dar, und geben im sechsten Abschnitt unter der Aufschrift: „Was hat die Erfahrung uns bisher über den Einfluß der akademischen Theologie in andern Ländern, und insonderheit im protestantischen Deutschland gelehrt?" eine kurze historische Uebersicht des Ganges der Theologie in Deutschland von Semler und Kant bis auf unsere Tage. Das von Tegnér S. 77 angeführte Urtheil des Bischofs D. v. Wingård zu Gothenburg über die theologischen Prüfungen zu Lund kommt S. 27 vor: „Felet, om de förefinnes, är et af de vackraste och blott en skönhetsfläck." Ein Mehreres über die von Agardh herausgegebenen Verhandlungen vielleicht an einem andern Orte. Hinsichtlich der Schulen werde ich weiter unten noch einmal auf das Buch zurückkommen.

Zu S. 81. Auf welche Weise das Jubelfest der Reformation 1817 von der Kirche Schwedens gefeiert worden ist, hat D. v. Schubert erzählt in Stäudlins und Tzschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte B. 4. St. 3.

Digitized by Google

S. 650 u. f. w. Diesem Feste verdanken wir die berühmte Rede Tegnérs, gehalten zu Lund, welche ich an die Spitze der von mir deutsch gelieferten Sammlung seiner Reden, Strals. u. Leipz. 1829 gestellt habe. Das zweite Jubelfest der Einführung des Christenthums in Schweden, 1830, hat interessante und lehrreiche historische Forschungen zur Folge gehabt von Reuterdahl und Anderen. Hier möge noch genannt werden: Boman, Reflexioner öfver menniskoslägtet i allmänhet och våra förfäder under hedendomen, samt Nordens förste Apostels Ansgarii lefverne; eller försök att framställa betydelsen af 1830 års Jubelfest, så vid dem rörer Kristendomens införande i Sverge. Linköping 1830. (Betrachtungen über das Menschengeschlecht im Allgemeinen und unsere Vorfahren während des Heidenthums, nebst den Lebensumständen des ersten Apostels des Nordens Ansgarius: oder Versuch die Bedeutung des Jubelfestes vom Jahr 1830 darzustellen, so weit es die Einführung des Christenthums betrifft.) Eine Anzeige der durch das Jubelfest von 1830 veranlaßten Schriften findet sich in der Theologischen Quartalschrift von Reuterdahl und Thomander 1830. Heft 3. Ein besonderes Jubelfest der Augsburgischen Confession hat die schwedische Kirche im Jahr 1830 nicht gefeiert. — Die bei Gelegenheit des dritten Festes von dem jetzigen Erzbischofe D. Wallin gehaltene Altarrede hat der deutsche Prediger Rohtlieb in Stockholm in Röhrs Magazin für Prediger B. 7. St. 2. S. 216 u. f. w. ins Deutsche übersetzt, mit Vorbemerkungen und Anmerkungen, welche sich theils auf das Fest, theils auf die Grabcapelle und den Sarg Gustav Adolphs und auf andere historische Dinge beziehen. Auf der Hochschule zu Upsala sprach Geijer seine geistvolle Rede: Tal vid Jubelfesten till den store Gustaf Adolfs Minne. 2te Aufl. Upsala 1833; bisher in Deutschland nur dem Namen nach bekannt; Tegnér sprach in der Domkirche zu Wexjö, und schloß seine noch nicht gedruckte Rede mit einem hochernsten Gedichte, das die schwedische Zeitschrift Heimdall uns geliefert hat. Es wird eine Stelle in meiner im Jahr 1838 erscheinenden, bereits zum Druck fertigen Uebersetzung von Tegnérs „Kleinern Gedichten" einnehmen. — Dem Jahr 1830 verdankt

Digitized by Google

der Platz, wo Gustav Adolph fiel, das in unsern Tagen fertig gewordene Denkmal des königlichen Helden. Es besteht dieses nach einer Zeichnung von Schinkel ausgeführte eherne Denkmal aus vier großen Säulen, die eine mit Sternen durchbrochene Kuppel tragen. Diese Halle soll den bekannten sogenannten Schwedenstein, das bisherige Denkmal des Helden, in sich aufnehmen. Von Lützen, dem durch Gustav Adolphs Schlacht und Tod weltbekannt gewordenen Städtchen, ist die Veranstaltung dieses Denkmals ausgegangen.

Zu Seite 92 u. s. w. „Das schwedische Unterrichtswesen hat drei ganz bestimmte Grade: die Elementarschule, die dadurch charakterisirt wird, daß einer und derselbe Lehrer die Elemente in allen oder mehreren Wissenschaften lieset; das Gymnasium, welches die Hochschule des Stifts ist, und das dadurch charakterisirt wird, daß jeder Lehrer eine einzige Wissenschaft vorträgt; und die Universität, die dadurch charakterisirt wird und sich von dem Gymnasium in Schweden — durch nichts Anders unterscheidet, als durch die Anzahl ihrer Lehrer und durch die akademischen Grade. Die Gymnasien sind demnach etwas Schweden ganz Eigenthümliches. Sie sind die Universitäten der Provinzen; und es findet sich kaum eine Wissenschaft auf der Universität, die nicht auf dem Gymnasium gelesen wird. Ein Gymnasiallehrer widmet sich, so wie der Professor, auf seine Lebenszeit derjenigen Wissenschaft, die er ausbildet. Sein Dienst macht auch, so wie der des Professors, einen höhern Beförderungsgrad für Adjuncten und Docenten der Akademie aus. Man fordert von ihm dieselben vorangehenden Studien, dieselben specimina; und man legt ihm dieselben Gerechtsame bei, die einzige ausgenommen, akademische Grade zu ertheilen. Einzig in denjenigen Fällen, wo eine höhere Gelehrsamkeit, oder richtiger, die höchste Gelehrsamkeit in jeder Classe der Wissenschaft an den Tag gelegt werden soll, die durch den akademischen Grad bezeichnet wird, tritt die Universität mit ihrer Uebermacht über das Gymnasium auf.“ Bischof Agardh in den Handlingar rörande Prestbristen i Lunds Stift u. s. w. S. 93. Man sieht, die schwedischen Gymnasien, auf welchen der Cursus in der Regel ein dreijähriger ist, entsprechen den sogenannten illustren Gym-

Digitized by Google

naſien, die man vormals auch bei uns hatte; verglichen mit den meiſten der jetzigen Gymnaſien Deutſchlands, würde nur die erſte Claſſe, oder höchſtens die beiden erſten Claſſen der letztern ein ſchwediſches Gymnaſium geben, die ſämmtlichen übrigen Claſſen aber noch der Elementarunterweiſungsanſtalt anheimfallen. Hinſichtlich der nicht bloß von Tegnér, ſondern auch von Agardh in der eben genannten Schrift S. 184 gemachten Zuſammenſtellung einer Maturitätsprüfung auf unſern preußiſchen Gymnaſien mit dem Magiſterexamen auf den ſchwediſchen Univerſitäten kann ich, nach meiner Erfahrung, nur dafür halten, daß beide Männer die wiſſenſchaftliche Stufe unſerer Abiturienten im Allgemeinen zu hoch anſchlagen. Der Uebelſtand, gegen den namentlich Agardh ſo ſtark eifert, daß auf den ſchwediſchen Univerſitäten ſich eine Menge von Jünglingen finde, die denſelben nicht eigentlich angehören, obgleich ſie alle Vorleſungen ihres Faches benutzen, tritt übrigens auch auf unſern Univerſitäten uns nicht minder ſchroff entgegen, zum Nachtheil der Lehranſtalten und der Jünglinge ſelbſt. Es ſind die Fälle nicht ſelten, daß Jünglinge, namentlich Theologen und Mediciner, ihr akademiſches Triennium und Quadriennium faſt durchgemacht haben, bevor ſie ihre Maturitätsprüfung zur Akademie machen, in welcher ſie dann, wie es natürlich iſt, nicht ſelten durchfallen. Dieſe Zwittergeſtalten ſind ein Krebsſchaden für unſere Univerſitäten. Ja es treten Fälle ein, daß Jünglinge dieſer Art, welche ſchon Jahrelang der philoſophiſchen Facultät angehört haben und in einem Alter von 24 bis 26 Jahren, nachdem ſie in der Maturitätsprüfung verunglückt ſind, auf ein oder zwei Semeſter wieder Gymnaſiaſten werden!! Und warum, möchte man fragen, ſoll denn die philoſophiſche Facultät auf den Hochſchulen das noch nicht Reife Jahrelang in ihrem Schooße hegen? Unter Zwanzig reift ſicher kaum Einer nach während dieſer Zeit. Auch pflichte ich darin Agardh nicht bei, daß die Einrichtung der Maturitätsprüfungen es ſey, welcher die preußiſchen Gymnaſien ihren allgemein anerkannten und wohlverdienten Ruf in der pädagogiſchen Welt verdanken. Ich glaube vielmehr, daß dieſes Verdienſt überhaupt der Obhut, in welche bekanntlich unſer Staat Alles nimmt, was der Wiſſen-

Digitized by Google

schaft angehört, der gesammten Gymnasialeinrichtung überhaupt und besonders der Sorgfalt zugeschrieben werden muß, welche auf die Anstellung erprobter tüchtiger Lehrer verwandt wird. Hinsichtlich der Uebertreibung des Examinirens auf den schwedischen Universitäten sagt Agardh: „Daß ein solches unaufhörliches Nachsuchen nach Kenntnissen bei einem jungen Mann auf jeglichem Stadium seiner litterarischen Bahn das Abschreckendste von Allem ist, ist leicht einzusehen, und daß es da, wo es zu einer solchen Höhe getrieben wird, nicht bloß seinen Muth niederschlagen wird, sondern ihn auch auf Wege leiten muß, wo ihm weniger Hindernisse entgegentreten, läßt sich demnach leicht erklären." — „Dieses System, von verständigen Männern angewendet, verliert sicher bedeutend an Schädlichkeit. Fällt es dagegen in Hände von Leuten, die ihren Eifer dadurch zeigen wollen, daß sie das Schlimme was schon in dem Examinirungssystem selbst liegt, übertreiben, so giebt es kaum einen Despotismus auf Erden, der so zur Erniedrigung führen kann, als diesen. Denn von allem Despotismus ist der über den freien Geist derjenige, welcher den Menschen am meisten erniedrigt." — D. Reuterdahl zu Lund, einer der fleißigsten Theologen des heutigen Schwedens, hat in einer eigenen Abhandlung in einem der letzten Hefte seiner Theologischen Quartalschrift seine Landsleute mit den Bildungsanstalten für die Geistlichkeit in Deutschland bekannt gemacht. Es geht das fragliche Heft mir noch ab.

Zu S. 100. Auf ähnliche Weise, wie hier Tegnér sich über die Humanitäts- und Realstudien, und besonders über die Vermischung beider in einer und derselben Anstalt äußert, hat in Schweden auch Geijer sich darüber ausgesprochen in der kleinen Schrift: Några Anmärkningar om uppfostran och undervisning (Einige Bemerkungen über Erziehung und Unterricht) Stockholm 1829. 8. Daß diese Frage auch in der Geschichte und Litteratur der deutschen Pädagogik unserer Tage eine bedeutende Rolle spielt, ist bekannt.

Zu S. 102. Die Art des Getraides, das in Schweden den Geistlichen und Lehrern mit als Besoldung gegeben wird, richtet sich nach den verschiedenen Provinzen; in der Regel ist es halb Roggen, halb Gerste; in einigen Provinzen auch

Digitized by Google

Hafer. Die schwedische Tonne beläuft sich zwischen 3 und 4 Scheffel preußischen Maaßes.

Zu S. 102 Z. 5 v. u. Die Landsmannschaften oder Nationen auf den schwedischen Universitäten sind mit dem, was auf unsern Hochschulen so genannt wird, gar nicht zusammenzustellen. Sie sind ein vom Staat nicht bloß gebilligtes, sondern sanctionirtes Institut, das, wie wir aus Tegners Bericht sehen, seinen großen Nutzen hat. Eine jede Nation hat unter den Professoren einen Inspector, den sie sich selbst wählt; ein solches Inspectorat wird von den Lehrern für eine Ehre gehalten. Man sehe Agardhs schöne Rede bei der Uebernahme des Inspectorats über die Schonische Landsmannschaft zu Lund im Jahr 1830 in: Skandinavisches. Stralf. 1832. S. 147 u. f. w.

Zu S. 109. Vergütung, Ersatz, im Schwedischen vederlag. Das Wederlag besteht in der den Pfarren, wenigstens mehreren derselben, gewordenen Verleihung eines Theils des Kronzehenten als Ersatz für gewisse ihnen entzogene Rechte und Einkünfte oder ihnen aufgelegte Leistungen. Die Verlängerung des Gnadenjahrs zu Gunsten der Witwen und Kinder verstorbener Geistlichen ist in Schweden nicht selten, obgleich daselbst, außer dem vollen Gnadenjahr, auch noch ein volles Deservitjahr Statt findet. Während eines solchen Extragnadenjahrs genießen an mehreren Orten die Witwe und die Kinder des verstorbenen Geistlichen das Wederlag nicht, sondern dasselbe wird zu andern geistlichen und Schulzwecken verwendet. Ueber dieses Wederlag spricht umständlich D. v. Schubert i. a. B. Th. 1. S. 246 u. f. w. M. vergl. auch Th. 2. S. 478 u. f. w. Auf den zweiten Theil seines sehr verdienstlichen Buches verweise ich auch wegen der verschiedenen Arten von Schulen in Schweden.

Zu S. 110. Der folgende, in einer Anmerkung enthaltene Zusatz S. 48 u. 49 finde hier seine Stelle: „Seit das Obige gesagt worden, hat die Bibliothek von zwei Seiten her einen bedeutenden Zuwachs von gegen 1700 Bänden erhalten. Zuerst durch eine Gabe des Reichsarchivarius Kanzleirath Liljegren, die folgendes Schreiben veranlaßt hat:

Digitized by Google

An Herrn Kanzleirath u. s. w. J. G. Liljegren! Sie haben, Herr Kanzleirath, mit einer reichen Gabe von nicht minder denn 850 Bänden, unter welchen mehrere kostbare und classische Werke sich befinden, die Bibliothek von Werjö Stift erfreuet; zur Erkenntlichkeit, wie Sie schreiben, für die Bildung, welche Sie, Herr Kanzleirath! auf der hiesigen Lehranstalt in Ihrer Jugend empfangen haben. Die schönste Wiedervergeltung, die ein Schüler der Bildungsanstalt seiner Jugend geben kann, ist ein berühmter Name in den Wissenschaften; und in dieser Hinsicht haben Sie, Herr Kanzleirath, Ihre Schuld an die Lehranstalt zu Werjö längst mehr denn bezahlt. Aber noch darüber hinaus, mit eigener Aufopferung, beizutragen zum Vortheil und Ansehen derselben, beweiset noch mehr als ein gefeierter Name: das gehört zur Runenlehre edler Herzen. Dem Unterzeichneten gereicht es zur vermehrten Freude, daß, indem er im Namen des Domcapitels und in seinem eigenen, dem Geber unsere gemeinsame Dankbarkeit zu erkennen giebt, er seine besondere dem Freunde erklären kann.

Mit Ihrer Erlaubniß, Herr Kanzleirath, wird die geschenkte Sammlung, unter dem Namen der Liljegrenschen, ungetrennt aufgestellt werden. Die wenigen Dubletten, welche auf diese Weise für die Bibliothek entstehen, können daraus veräußert werden, besonders da die Gymnasialbibliothek die einzig öffentliche im Stift ist.

Esaias Tegnér.

S. G. Mellin.

Durch eine Vermehrung der vorigen Gabe von derselben Hand ist unsere Büchersammlung noch mehr vergrößert worden. — Ferner hat der Stand auf die Proposition des Wortführenden beschlossen, die frühere Gymnasialbibliothek auf Wisingsö mit der Stiftsbibliothek zu vereinigen. Sie beläuft sich auf 830 Bände, worunter viele seltene. Auf diese Weise hat die Stiftsbibliothek zur Zeit zwischen 12000 und 13000 Bände."

Der Königl. schwedische Reichsarchivar Kanzleirath Liljegren, einer der berühmtesten Alterthumsforscher des heutigen Schwedens, ist der Verfasser des wichtigsten Werkes über die Runen der alten Skandinavier: Run-Lära af Joh. G.

Digitized by Google

Liljegren. Stockholm tryckt hos P. A. Norstedt & Söner. 1832. 8.

Zu S. 110 Z. 4. Von dem Zustande der gelehrten Schule zu Wexjö vor etwa 70 Jahren hat der verstorbene D. Samuel Ödmann, Professor der Theologie zu Upsala, dessen Name in diesem Buche oft genannt worden ist, ein eben so heiteres als lehrreiches Bild entworfen, das bald nach seinem Tode in den Hägkomster från Hembygden och Skolan, Upsala 1830, bekannt gemacht worden ist. Deutsch: Skandinavisches S. 209 u. s. w. Der gelehrte und geistvolle Ödmann ist ganz neuerdings von dem Erzbischofe Wallin charakterisirt worden in einer in der Schwedischen Akademie gehaltenen Rede, die auch besonders gedruckt ist.

Zu S. 117. Die sehr angenehm gelegene und fruchtbare Insel Wisingsö im Wettersee, die auch in der Geschichte mehrerer schwedischen Könige des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielt, war vormals ein Eigenthum der gräflich Braheschen Familie. Ein Mitglied derselben, der Reichsdrost Graf Pehr (Peter) Brahe in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, ein großer Beförderer der Wissenschaften zu seiner Zeit, errichtete auf dieser Insel ein Gymnasium, eine Bibliothek und Schule, legte auch auf seinem Schlosse Wisingsborg eine eigene Druckerei an, aus welcher mehrere zu ihrer Zeit wichtige Werke hervorgegangen sind, namentlich des Isländers Rugman Nor andz Chrönika och Beskriffning 1670. kl. Folio. Zur Zeit König Carls XI. fiel die Insel wieder an die Krone zurück. M. v. Eric Tuneld Inledning til Geographien öfwer Sweriges Rike. Ausg. v. 1762. S. 224 u. s. w. Das Gymnasium verblieb bis zum Jahr 1811, in welchem es aufgehoben wurde; die Bibliothek, etwas über 800 Bände stark, wurde nach Jönköping gebracht und der dortigen Gelehrtenschule beigelegt. Der von Bischof Tegnér gemachte Vorschlag, diese Bücher, unter welchen mehrere sehr seltene sind der Stiftsbibliothek zu Wexjö einzuverleiben, hat die Zustimmung des gesammten Klerus des Stifts erhalten, und der Klerus hat beschlossen, die Bestätigung Sr. Majestät des Königs nachzusuchen. M. s. den § 16. der Verhandlungen S. 88.

Digitized by Google

Zu S. 120. Djeknepengarna, Geld, welches die Schüler in den Gemeinden vormals einsammelten, von dem Worte djekne, Schüler, so genannt. Jetzt wird von den Kirchspielsgliedern ein Gewisses hiefür gegeben. Eine humoristische Schilderung, wie es bei dem Einsammeln dieses Schülergeldes vormals herging, giebt Ödmann: Die Schule zu Wexjö vor sechzig Jahren. Skandinavisches S. 233. Ueber die Djeknepengarna von Schubert i. a. B. Th. 2. S. 482 u. f. w.

Zu S. 138. Dem um das Schul- und Armenwesen im Stifte Wexjö durch seine hochherzigen Vermächtnisse so verdienten Domprobste D. Håkan Sjögren ist beschlossen, ein Monument zu errichten. Der § 23 der Verhandlungen spricht sich hierüber so aus: „Im Vorhergehenden hatte der Wortführer schon Gelegenheit gehabt seine Amtsbrüder daran zu erinnern, was die Wissenschaft, das Lehrwesen, die Armenpflege dem Verstorbenen schuldig sind. Er glaubte deshalb diese Synode nicht besser und würdiger beschließen zu können, als damit, daß er die Errichtung eines steinernen Monuments für diesen unsern ausgezeichneten Landsmann vorschlug, welches auf seinem Grabe aufgeführet werden und den kommenden Zeiten beweisen müsse, daß wenigstens seine Amtsbrüder seinen Namen nicht vergessen haben. Das Monument müsse einfach und prachtlos seyn, wie der Mann selbst, aber würdig, und wenn es möglich wäre, großartig. Die Priesterschaft ergriff einstimmig und mit sichtbarer Wärme diesen Vorschlag, und erbot sich sogleich allein die Kosten dazu herzugeben. Hierbei äußerte der Domprobst Herr D. Heurlin, als Pastor in Wexjö, er wisse, daß die Stadt Wexjö, welche die reichsten Früchte von des Domprobsten Sjögren Wohlthätigkeit genossen, gern ihren Beitrag zur Ausführung des Vorhabens hergeben werde. Es ward also beschlossen, eine Subscription zur Einsammlung der Beiträge sowohl unter dem Klerus des Stifts als in der Stadt Wexjö zu eröffnen. Herr Lector Ekstrand unternahm auf die Bitte des Klerus, die Anschaffung eines passenden Monuments zu besorgen, und der Riß desselben sollte dem Domcapitel zuvor vorgelegt werden; jedoch unter der Bedingung, daß der Notarius des Consistorii ihm hierin zur Seite trete, welches dieser auch übernahm."

Digitized by Google

Zu S. 162. Folgende Gegenstände sind es, auf welche sich die Berathungen der Geistlichen auf der Synode bezogen: 1. Die Besoldungsconventionen, deren auch in dem ersten Bericht gedacht worden war. — 2. Das Reichstagscontingent. Die Berathung über diesen Gegenstand wurde noch am folgenden Tage fortgesetzt. — 3. Die Prediger-Annexcasse. — 4. Die Classification der Pastorate. — 5. Die Unterstützung der Wittwen. — 6. Die Besoldungen der Comministers. — 7. Die Adjunctenbesoldungen. — 8. Die Reparaturen und Ausbauten der Pfarr- und Comministerbaustellen. — 9. Der Ersatz für Verbesserungen. — 10. Die Brandversicherung bei den Kirchen. — 11. Die Bekleidung der Hospitaliten. — 12. Die dreijährigen Kirchenrechnungen. — 13. Die Fortsetzung des Drucks der Circularbriefe des Domcapitels. — 14. Die von den Pastoren auszustellenden Sittenzeugnisse (Frejdebetyg). Hiermit schloß der Vormittag des vierten Tages. — 15. Die Probstings. Man vergleiche oben S. 167. — 16. Die frühere Gymnasialbibliothek auf Wisingsö. — 17. Die Nüchternheitsvereine. — 18. Die Bibelverbreitung. — 19. Einige liturgische Ungleichheiten, hinsichtlich des Anfangs des Gottesdienstes, der Stellung des Liturgen mit zum Altar oder zum Volke gekehrten Gesichte; auch über den Frühgottesdienst an den drei großen Festtagen, den Bettagen und dem Neujahrstage. Der Bischof schlug hinsichtlich des Frühgottesdienstes an den Bettagen vor, daß er in der hellern Jahrszeit durch Katechismusverhör ersetzt werden könne; hinsichtlich des Frühgottesdienstes am Neujahrstage, der in einem Gerichtsbezirk (Vista Härad) gehalten wurde, ging seine Meinung dahin, daß, so schön der Gebrauch auch seyn möge, die Neujahrssonne mit Gebet und Gesang zu begrüßen, dieser Gebrauch, da er nicht im Gesetz begründet, auch sonst nirgendwo im Stift angenommen sey, dennoch ohne Schaden verschwinden könne. — 20. Die Unterweisung der Nachtmahlskinder. — 21. Die Volksschule. Hierüber heißt es: „Der Unterricht der Eltern ist in jeder Hinsicht der beste und natürlichste, wo er vollständig gegeben werden kann; doch dieses geschieht an wenigen Orten, vielleicht nirgends ohne Ausnahme in einer ganzen Gemeinde. Deshalb ist ein Schulmeister nöthig, der mit Sicherheit unter-

Digitized by Google

richten kann, nicht bloß im Lesen, sondern auch im Schreiben und Rechnen, falls dieses begehrt wird. Kann er nicht genügende Zeugnisse hierüber aufweisen, so muß er vor der Annahme von dem Pastor der Gemeinde geprüft werden.“ Eine gelehrte und vielkundige Volksschule sey unnöthig, eine stehende an den meisten Orten, wenigstens in Wexjö Stift, unmöglich; eine ambulatorische müsse, mit ganz geringer Aufopferung für das Volk, überall eingerichtet werden können. Dazu würde gleichwohl ein, wenn auch unbedeutendes stehendes Gehalt von der Gemeinde, an Korn oder Geld gefordert. — — — Billige, aber strenge gehandhabte Forderungen bei der Zulassung zum geistlichen Unterricht dürfte wohl das sicherste, obgleich langsam wirkende Mittel seyn, den Sinn des Volks zu beugen und zu überzeugen. — 22. Das Hausverhör. Es wurde von dem Bischofe getadelt, daß an einigen Stellen im Stift das Hausverhör nicht, wie es der Name andeute, in den Häusern der Bauern, sondern an andern Orten, z. B. in der Kirchspielsstube, gehalten werde. Die Veränderung sey sicher aus guter Absicht geschehen, und um dem großen Haufen Kosten zu ersparen. Diese Kosten seyen jedoch geringe, kämen selten vor, und die Bemittelteren brächten in solchen Fällen den Aermeren gewöhnlich Beiträge. Daß der Geistliche, so oft als möglich, an den Zusammenkünften des Volks Theil nehme, sey wichtiger als man sich gewöhnlich vorstelle. Er lerne dadurch die Seinen nicht bloß naher kennen, sondern er bilde durch seinen Umgang ihre Sitten und Denkweisen; er beuge Unordnungen vor; er könne so die Sorgen und Freuden der Gemeindeglieder theilen, könne warnen, rathen, trösten in den mannichfaltigen Verhältnissen des Lebens, mit Einem Wort, ein Freund und nicht bloß ein Lehrer werden. In dieser Beziehung glaubte also der Bischof, daß man am besten thäte, wenn man zum Alten zurückkehrte. — 23. Das Monument für den Domprobst Sjögren wurde beschlossen. M. s. oben S. 138 und S. 177. — 24. Etwas über die Zehenten und Beschluß des Drucks der Verhandlungen. — 25. Ernennung von neun Ehrenpröbsten durch den Bischof. — 26. Bestimmung der Officianten bei der nächsten Synode. —

Digitized by Google

27. Abschiedsrede des Bischofs und Beantwortung derselben durch den Domprobst D. Heurlin. Zum völligen Schluß Gebet und Gesang.

Zu S. 162. Tegnér selbst ist in der Provinz Wermland geboren, und zwar am 13. November 1782; sein Vater aber war ein geborner Smäländer. In seiner ersten, 1824 auf dem Gymnasium zu Wexjö gehaltenen Rede heißt es daher: „Ich bin für Euch ein Fremder, das ist wahr; aber so ganz und gar müßt Ihr mich nicht für einen Fremden halten. Mein Vater ist mit Euern Vätern aufgewachsen; er war geboren in dieser Gegend; es ist im buchstäblichen Sinne meine Vaterheimath, zu der ich zurückkehre." Sechs Schulreden von D. Esaias Tegnér. Strals. 1833. S. 4. Manches von dem, was in der zweiten Synodalrede nur angedeutet ist, findet sich weiter ausgeführt in diesen Schulreden.

Druckfehler, um deren Verbesserung gebeten wird.

S. 23 Z. 11 füge noch hinzu: zu erhalten.
— 28 — 11 l. m. 1830 st. 1836.
— 35 — 11 l. m. Theremins st. Thermeins.
— 37 — 1 v. u. l. m. die st. dei.
— 33 — 2 v. u. i. d. Note l. m. Tzschirner st. Tzschirner.
— 63 — 11 l. m. Realisationen st. Realisationen.
— 80 — 2 l. m. mitunter st. mit unter.
— 104 — 4 l. m. welche st. welchen.
— 111 — 7 l. m. beides st. leider.
— 137 — 16 l. m. sind st. ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

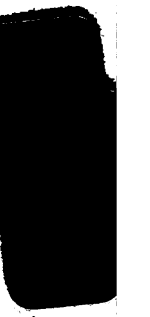
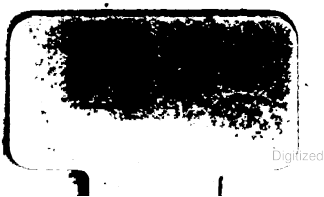
Digitized by Google